

INHALTSVERZEICHNIS

Die Erläuterungen der Abteilungen finden sich in nachstehender Reihenfolge:

LRH	- Landesrechnungshof	3 - 4
LTDire	- Direktion Landtag Steiermark	5 - 10
LAD	- Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion	11 - 12
A1	- Zentrale Verwaltung und Europa	13 - 22
A2	- Zentrale Dienste	23 - 28
A3	- Abteilung Wissenschaft und Forschung	29 - 40
A4	- Abteilung Finanzen und Landesbuchhaltung	41 - 52
A5	- Abteilung Personal	53 - 64
A6	- Abteilung Bildung, Frauen, Jugend, Familie und Integration	65 - 120
A7	- Abteilung Gemeinden und Innere Angelegenheiten	121 - 128
A8	- Abteilung Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit	129 - 164
A9	- Abteilung Kultur	165 - 176
A10	- Abteilung Land- und Forstwirtschaft	177 - 194
A11	- Abteilung Soziales, Pflegemanagement, Arbeit und Beihilfen	195 - 324
A12	- Abteilung Sport und Tourismus	325 - 336
A13	- Abteilung Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht	337 - 342
A14	- Abteilung Wirtschaft und Innovation	343 - 356
A15	- Abteilung Wohnbauförderung	357 - 376
LBD	- Abteilungsgruppe Landesbaudirektion	377 - 380
A16	- Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung	381 - 388
A17	- Abteilung Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst	389 - 394
A18	- Abteilung Verkehr	395 - 402
A19	- Abteilung Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	403 - 432
A20	- Abteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung	433 - 456
KAGPA	- Krankenanstalten-Personalamt	457 - 460

Landesrechnungshof

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

Ordentlicher Haushalt

Ausgaben

- 1/002011 Zu Lasten dieses Ansatzes wird der Sachaufwand des Landesrechnungshofes einschließlich der Ausgaben für externe Sachverständige, Beratungsleistungen, Fort- und Weiterbildung und der anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme von Amtsräumen und Einrichtungen des Amtes der Landesregierung verrechnet.
- 1/002023 Veranschlagt sind die Kosten für Büromobilar und bürotechnische Ausstattung.

Direktion Landtag Steiermark

Voranschlag 2011 und 2012
Direktion Landtag Steiermark
gemäß Art. 17 Abs. 6 und 7 L-VG § 3 Abs. 5 und 6 GeoLT 2005

POSTEN	Voranschlagswirksame Verrechnung	2011 Vorschlag	2012 Vorschlag
01-1-001001-4000.000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	17.000	17.000
01-1-001001-4035.000	Handelswaren	40.000	40.000
01-1-001001-4560.000	Büromittel	18.000	18.000
01-1-001001-4570.000	Druckwerke	32.000	32.000
01-1-001001-6160.000	Instandhaltung von Maschinen	11.000	11.000
01-1-001001-6430.000	Sonstige Rechts- und Beratungskosten	30.000	30.000
01-1-001001-7020.000	Sonstige Miet- und Pachtzinse	25.000	25.000
01-1-001001-7232.000	Kontakte mit Landtagen	40.000	40.000
01-1-001001-7234.000	Tagungen, Veranstaltungen	48.000	48.000
01-1-001001-7270.000	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	40.000	40.000
01-1-001001-7274.000	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen; Nebentätigkeit	9.600	9.600
01-1-001001-7280.000	Entgelte für Leistungen von Firmen	175.400	175.400
01-1-001001-7290.000	Pauschalvergütung für Amtsräume	35.000	35.000
01-1-001001-7297.000	Übriger Aufwand	15.000	15.000
01-1-001001-7314.000	Laufende Transferzahlungen	800	800
01-1-001003-0200.000	Maschinen und Anlagen	30.000	30.000
01-1-001003-0420.000	Inventar und sonstige Amtsausstattungen	6.000	6.000
01-1-001003-0500.000	Sonstige Ausstattung	7.000	7.000
01-1-001003-0700.000	Software	5.000	5.000
01-1-001008-6310.000	Telekommunikation	7.000	7.000
	Summe 2011/2012	591.800	591.800
EINNAHME-Post			
01-2-001005/8060	Veräußerung von Altmaterial	100	100
	GESAMT-BUDGET-2011/2012	591.700	591.700

Erläuterung für 2011

Zu Post 4000:

Diese Post reduziert sich um € 700,--.

Zu Post 4035:

Diese Post wird budgetiert mit € 40.000,--. Die Eröffnung dieser Post wurde erforderlich um die Kostentransparenz laut Kontenplan zu erfüllen. Die Summe wird aus Einsparungen der Post 7280 und 7297 bedeckt.

Zu Post 4560:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 4570:

Diese Post erhöht sich um € 15.000,--. Der Landtag Steiermark plant die Veröffentlichung von Druckwerken, die mit dem Periodenwechsel und den damit verbundenen personellen Änderung in Zusammenhang stehen. Die Publikation von juristischer Fachliteratur ist angedacht. Die Mehrkosten werden aus Einsparungen der Post 0200 bedeckt.

Zu Post 6160:

Diese Post erhöht sich um € 2.000,--. Die Mehrkosten für die Instandhaltung von Maschinen ergeben sich aus der Erweiterung der Landtagsklubs in der XVI. GGP. Die Mehrkosten werden aus Einsparungen der Post 0200 bedeckt.

Zu Post 6430:

Diese Post wird budgetiert mit € 30.000,--. Die Eröffnung dieser Post wurde erforderlich um die Kostentransparenz laut Kontenplan zu erfüllen. Der Landtag Steiermark wird aufgrund der Änderungsnotwendigkeiten durch die Sparbudgets 2011/12 in den nächsten Jahren eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Gesetzesänderungen zu bewältigen haben, die rechtlicher Begutachtung bedürfen könnten.

Zu Post 7020:

Diese Post erhöht sich um € 12.000,--. Die Kosten für Miet- und Pachtzinse ergeben sich aus der Erweiterung der Landtagsklubs in der XVI. GGP. sowie Serverkosten für Internetübertragungen des Landtages. Die Mehrkosten werden aus Einsparungen der Post 0200 bedeckt.

Zu Post 7232:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7234:

Diese Post erhöht sich um € 18.000,-- aufgrund der Aktivitäten nach einem Wahljahr und der Öffnung des Landtages Steiermark für Besucher aus dem In- und Ausland. Die Direktion Landtag Steiermark ist verpflichtet die Beschlüsse des Landtages z.B. Landtagsenqueten umzusetzen. Die Mehrkosten werden aus Einsparungen der Post 7280 bedeckt.

Zu Post 7270:

Diese Post erhöht sich um € 34.000,--. Die Erhöhung dieser Post wurde erforderlich um die Kostentransparenz laut Kontenplan zu erfüllen. Die Direktion Landtag Steiermark ist verpflichtet die Beschlüsse des Landtages umzusetzen und die Kosten für Vortragende aus dem In- und Ausland z.B. für Landtagsenqueten zu tragen. Die Mehrkosten werden aus Einsparungen der Post 0200 bedeckt.

zu Post 7274:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7280:

Diese Post reduziert sich in der Höhe von € 1,555.000,--, um die Kosten der Baumaßnahmen in der Landstube, dem Wegfall der bisherigen fremdvergebenen Internetübertragung des Landtages Steiermark durch Automatisierung der Ton- und Bildtechnik im Landtag Steiermark, sowie der budgetären Verschiebung d.h. Verstärkung der jeweiligen Post entsprechend dem Kontenplan.

Zu Post 7290:

Diese Post erhöht sich auf Grund der Vorschreibung der A2 vom Jänner 2011 um € 8.100,-- und betrifft die Mietkosten für die genutzten Räumlichkeiten im Landhaus.

Zu Post 7297:

Diese Post reduziert sich um € 5.000,-- zugunsten der Post 4035.

zu Post 7314:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 0200:

Diese Post reduziert sich um € 145.000,-- für technische Aufwendungen in der Landstube, sowie den Einsparungen der Direktion und Landtagsklubs im Bereich der EDV, sowie der budgetären Verschiebung d.h. Verstärkung der jeweiligen Post entsprechend dem Kontenplan.

Zu Post 0420:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 0500:

Diese Post wird budgetiert mit € 7.000,-- für Aufwendungen die nicht mehr von der A2 getragen werden.

Zu Post 0700:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 6310:

Diese Post wird budgetiert mit € 7.000,-- für Aufwendungen die nicht mehr von der A2 getragen werden.

Zu Post 8060:

Diese Post wird mit € 100,-- budgetiert.

Erläuterung für 2012

Zu Post 4000:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 4035:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 4560:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 4570:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 6160:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 6430:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7020:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7232:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7234:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7270:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7274:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7280:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7290:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 7297:

Diese Post bleibt gleich.

zu Post 7314:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 0200:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 0420:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 0500:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 0700:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 6310:

Diese Post bleibt gleich.

Zu Post 8060:

Diese Post bleibt gleich.

LAD – Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion



St LADuC

➔ **Abteilungsgruppe
Landesamtsdirektion**

An die
Fachabteilung 4A

im Amte

Stabstelle Landesamtsdirektion
und Controlling

Bearbeiter: Christian Burghart
Tel.: (0316)877-3439
Fax: (0316)877-803439
E-Mail: christian.burghart@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: LAD - 07.10 - 64/2010-10 Bezug:

Graz, am 28. März 2011

Ggst.: Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012
für die von der Landesamtsdirektion bewirtschafteten Ansätze.

Ausgaben:

1/020818-7280 Maßnahmen der Verwaltungsreform - Entgelte für Leistungen von Firmen

Unter dieser Voranschlagstelle werden Leistungen im Rahmen der Maßnahmen für eine Reform der Steirischen Landesverwaltung im Sinne des von der Landesregierung beschlossenen Arbeitsübereinkommens verrechnet.

1/059975-7690 Verschiedene Förderungsmaßnahmen und Druckkostenbeiträge

Unter dieser Voranschlagstelle werden Förderungsbeiträge oder Druckkostenbeiträge für verschiedene Projekte zur Auszahlung gebracht.

Der Landesamtsdirektor:

Hofrat Mag. Helmut Hirt
(Unterschrift auf Original im Akt)

A1 – Abteilung Zentrale Verwaltung und Europa



Abteilung 1

➔ **Abteilungsgruppe
Landesamtsdirektion
(Präsidium)**

An die
Fachabteilung 4A

im Amte

Bearbeiter: Christian Burghart
Tel.: (0316)877-3439
Fax: (0316)877-803439
E-Mail: christian.burghart@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: A1 - 07.10 - 64/2010-12 Bezug:

Graz, am 24. März 2011

Ggst.: Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012
für die von der Abteilung 1 bewirtschafteten Ansätze

FA1A:

1/020809-4000 Maßnahmen der Organisation bis 7280

Aus diesem Ansatz werden die Kosten für Organisationsprojekte, insbesondere für externe Unterstützungen bei Organisationsprojekten, bezahlt.

1/091009-4000 Schulung und Weiterbildung bis 7281

Aus diesem Ansatz werden die Kosten für die Ausbildungsmaßnahmen der Steirischen Landesverwaltungsakademie, die Dienstprüfungskurse (Grundausbildung neu) und die Teilnahme an externen Fortbildungsmaßnahmen getragen.

1/091018-7260 Mitglieds- und Interessenbeiträge an Vereine, Verbände und Organisationen

Aus diesem Ansatz werden die Kosten für Mitgliedschaften der Abteilung 1 bei Vereinen und Verbänden verrechnet. Ausbildungsmaßnahmen bei diversen Seminaren und Tagungen werden durch die Mitgliedschaften zu wesentlich günstigeren Preisen angeboten.

1/091218-2771 Bevorschussung von Internatsgebühren

Die veranschlagten Mittel dienen der Bevorschussung der Internatsgebühren für die steirischen Landeslehrlinge und werden von den Landeslehrlingen in der Folge in 3 Teilen einbehalten.

1/091219-7270 Ausbildungskosten für Landeslehrlinge und 7280

Die veranschlagten Mittel dienen der Aus- und Fortbildung von Landeslehrlingen.

1/059985-7690 Vorschlagswesen des Landes 1/059989-4035

Die veranschlagten Budgetmittel dienen der Prämierung von Verbesserungsvorschlägen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des steirischen Landesdienstes in Form von Geldleistungen und Anerkennungspräsenten im Rahmen der entsprechenden Richtlinien.

FA1B

Ausgaben (OH)

1/020301-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Unter diesem Ansatz werden Kleingeräte und -teile beschafft, welche überwiegend in Form einer Lagerverwaltung verteilt werden (z.B. Ersatztastaturen, Speichersticks).

1/020301-4010 Verschiedene Verbrauchsgüter

Aus diesem Ansatz werden div. EDV-Verbrauchsmaterialien finanziert, welche aufgrund ihrer Einmaligkeit oder Besonderheit nicht über die Abteilung 2 (Zentralkanzlei) beschafft werden können.

1/020301-4570 Druckwerke

Für die Beschaffungen von spezieller Fachliteratur erfolgt die Bedeckung der erforderlichen Mittel aus diesem Ansatz.

1/020301-7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Im Wesentlichen werden Ausgaben für Vortragende (persönliche Leistung, keine Firmenleistung) im Rahmen der Ausbildung des EDV-Personals, Schulungskosten, Beratungsleistungen sowie Kosten bei der Einführung landesinterner Applikationen aus diesem Ansatz bedeckt.

1/020301-7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer

Die geplanten Aufwendungen verteilen sich im Wesentlichen auf die Umsetzung des E-Government-Masterplans und auf die Softwareentwicklung. In geringerem Umfang werden auch in anderen Bereichen (z.B. Grundlagenarbeit) derartige Verträge abgeschlossen.

1/020301-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Für die Erstellung von Konzepten, die Vornahme von Systemumstellungen und die Erbringung von Beratungsleistungen sind entsprechend zukunftsorientierte Mitteleinsätze erforderlich. Insbesondere werden Aufwendungen für Dienstleistungen im Bereich der Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie, für die Reorganisation im Support-Bereich, Anpassungen von Fachinformationssystemen, Rechenzentrumsdienstleistungen u.ä. hier veranschlagt.

1/020301-7315 Werkverträge für freie Dienstnehmer, SV-Beiträge

Die für freie Dienstverträge anfallenden gesetzlichen Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung gem. ASVG werden aus dieser Voranschlagspost finanziert.

1/020303-0200 Maschinen und maschinelle Anlagen

Mit den hier veranschlagten Mitteln wird die Beschaffung von EDV-Arbeitsplatzausstattungen sowie die Abdeckung zentraler Rechner-, Netz- und Servererfordernisse finanziert.

1/020303-0500 Reinvestitionen von Maschinen u.maschinellen Anlagen

Reinvestitionen sind laufend durchzuführen, da verschiedene Einrichtungen - bedingt durch den technischen Alterungsprozess von EDV-Anlagen - nicht mehr die notwendige Leistung erbringen bzw. die Wartungskosten bereits unvertretbar hoch sind.

1/020303-0700 Ankauf von Software und Lizenzen

Unter diesem Ansatz sind Beschaffungskosten für Softwareprodukte und Lizenzen zu finanzieren.

1/020308-6160 Instandhaltung von Maschinen u. maschinellen Anlagen

Die Kosten für Instandhaltungs- und Wartungsverträge im Hard- und Softwarebereich sowie Reparaturaufwendungen für IT-Ausstattungen werden unter dieser Voranschlagstelle verbucht.

1/020308-6162 Landesrechnungswesen

Die für das EDV-System „Landesrechnungswesen“ anfallenden Wartungs- und Betriebskosten werden aus diesem Ansatz verrechnet.

1/020308-6310 Leistungen der Telekommunikation

Die Ausgaben für die Datenkommunikation (zum Großteil Mietkosten für Datenleitungen - z.B. in die Bezirkshauptstädte, nach Wien, Internet-Anschluss) werden unter dieser Voranschlagsstelle veranschlagt. Durch den zunehmenden Bedarf an Vernetzung (Einbindung externer Dienststellen, Teleworker etc.), aber auch die immer höheren Bandbreiten entstehen entsprechend hohe Aufwendungen. Ein wesentlicher Kostenanteil wird auch durch die Ausgaben für die Internet-Connectivity (Providerkosten) verursacht.

1/020308-7020 Entgelte für die Anmietung von Hard- und Software

Unter diesem Ansatz werden insbesondere die Mietaufwendungen für die Druckerausstattung und die Anmietung von Rechenzentrums-Stellflächen veranschlagt.

1/020308-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Diese Mittel sind für die Bezahlung des im Land Steiermark im Rahmen der EDV tätigen Fremdpersonals notwendig. Dieses Personal setzt sich derzeit aus Mitarbeitern der PC- und Server-Betreuungsfirmen (Fa. Pidas, Fa. Toolbox) sowie der Firma INTERCOM für die BH-Betreuung zusammen. Weiters werden Projekt-Betreuungsverträge mit Firmen (im Bereich E-Government) sowie Dienste von ASP (Application-Service-Providern) bzw. bundesweiten Lösungen, wie z.B. für das örtliche Führerscheinregister, Waffenregister oder Passwesen unter dieser Post verbucht. Ebenso werden die Zahlungen zum mehrjährigen Enterprise-Vertrag betreffend landesweite Nutzung der Microsoft-Basissoftware (Office etc.) mit fixen Betragszahlungen aus diesem Ansatz finanziert.

**1/020318-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen –
Elektronische Abwicklung der Regierungssitzungen (ERS)**

Die Ausgaben für die Betreuung und Wartung einer Softwarelösung für die „Elektronische Abwicklung von Regierungssitzungen“ werden unter dieser Voranschlagstelle veranschlagt.

**1/020369-7280 Einheitlicher Internetauftritt des Landes,
Entgelte für Leistungen von Firmen**

Mit den Mitteln dieses Ansatzes soll die Weiterentwicklung des Internetauftrittes des Landes unter Einbeziehung aller Ressorts und der Verwaltung erfolgen.

Einnahmen (OH)

2/020305-8060 Veräußerung von Altmaterial

Unter diesem Ansatz werden Erlöse verbucht, welche aus dem Verkauf von ausgeschiedenen EDV-Geräten erzielt werden.

2/020305-8139 Verkauf von Software

Für den Fall des Erwerbs von Nutzungsrechten an landesintern entwickelter Software durch andere Behörden oder Institutionen werden daraus entstehende Einnahmen unter diesem Ansatz verbucht.

**2/020305-8170 Kostenbeiträge für die Mitbenützung von EDV-Anlagen und
EDV-Programmen**

Eventuelle Einnahmen aus der Mitbenützung von EDV-Einrichtungen des Landes würden diesem Ansatz zugebucht.

2/020305-8280 Rückersatz von Ausgaben

Diese Voranschlagspost dient im Wesentlichen der Verbuchung von Einnahmen aus der Refundierung von Ersatzvornahmen im Bereich von Reparatur- und Wartungsleistungen.

2/020305-8620 Beitrag der KAGes für den Energieaufwand (STIPAS)

Seitens der Krankenanstaltengesellschaft werden die vertraglich vereinbarten anteiligen Energiekosten für den Betrieb des STIPAS-Systems im zentralen Rechnerraum des Landes refundiert.

2/020305-8670 Beitrag der KAGes für das STIPAS-System

Für die anteilige Nutzung des STIPAS-Systems und die damit verbundenen Leistungen des Landes werden der KAGes vom Land Steiermark vertraglich vereinbarte Kostenanteile in Rechnung gestellt, welche unter diesem Ansatz vereinnahmt werden.

FA1C:

011 Repräsentation

Einnahmen:

2/011005-8170

Kostenbeteiligung von Veranstaltern zu den Repräsentationsaufwendungen bei Tagungen.

Ausgaben:

1/011009-7232

bis 7234

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ist auch Repräsentation eine staatliche Aufgabe. Unter Repräsentationskosten wird der Aufwand verstanden, der einer Gebietskörperschaft bei der Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe erwächst.

Landesempfänge werden insbesondere aus Anlass von Großereignissen, zur Anerkennung der Bedeutung von Kongressen und anderen Veranstaltungen in der Steiermark, zur Würdigung besonderer Leistungen und anlässlich von besonderen Jubiläen durchgeführt.

Die Post 7232 ist für Landesempfänge vorgesehen, die Post 7233 für Staats- und andere Besuche und die Post 7234 für Ressortveranstaltungen.

012 Ehrungen und Auszeichnungen

Ausgaben:

1/012009-4030

und 7270

Mit Gesetz vom 26. Jänner 1971, LGBl. Nr. 26, wurde zur Würdigung von Verdiensten um das Land Steiermark ein Ehrenzeichen geschaffen, welches in vier Stufen verliehen wird.

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herstellung der Ehrenzeichen, weiters für die Ehrenringe des Landes Steiermark sowie für die auszustellenden Urkunden.

1/012019-7297 **Prämien für Lebensrettungen und sonstige Leistungen**

Die Prämien der Steiermärkischen Landesregierung an Personen, die unter eigener Lebensgefahr Lebensrettungen vollbracht haben, werden aus diesem Ansatz getragen.

1/012024-7690 **Menschenrechtspreis des Landes Steiermark**

Hier sind Mittel für die Dotierung des steirischen Menschenrechtspreises veranschlagt, der von der Steiermärkischen Landesregierung alle zwei Jahre auf Grund eines Vorschlages der Menschenrechtsjury vergeben wird.

1/012109-4035 **Ehrungen, Auszeichnungen und Anerkennungspreise**

und 7231

Veranschlagt sind die Aufwände für Pokale, Ehrengeschenke, Blumensträuße etc.

Landespressediens

Ausgaben:

1/011029-7232 Repräsentationsausgaben - Landespressediens

Aufwendungen des Landespressediens für Pressekonferenzen, Pressegespräche, Kontaktpflege, Empfänge von Delegationen und Journalisten-Besuche etc.

1/021019-7250

bis 7280

Der Landespressediens positioniert sich zusätzlich zu den bisher wahrgenommenen Geschäftsfeldern auf Grund der Erfordernisse einer modernen Informationsstrategie als PR-Instrument der steirischen Landesverwaltung sowie als Redaktion von zwei eigenen Publikationen, des Internet-Auftrittes und als Dokumentationszentrum. Aufgrund dieser Aufgabenstellung werden Leistungen, die von Mitarbeitern des Landespressediens nicht selbst erbracht werden können, von Einzelpersonen oder Firmen zugekauft oder sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt und auch Ausgaben für die Anschaffung des dafür erforderlichen Equipments getragen.

1/021939-7280 Inserate und Kommunikationsmaßnahmen

Bei dieser Kreditpost werden die Inseratekosten und Ausgaben für Kommunikationsmaßnahmen veranschlagt. Damit wird über die verschiedenen Leistungen, die das Land erbringt, informiert.

1/021949-7281 Öffentlichkeitsarbeit - Landespressediens

Bei dieser Kreditpost werden die Ausgaben des Landespressediens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Steiermark veranschlagt. Damit wird über die verschiedenen Leistungen, die das Land erbringt, informiert.

2/021015-8030

Hier wird der Erlös aus dem Verkauf von Publikationen vereinnahmt und wieder der VSt 1/021019 zugeführt.

Statistik:

Ausgaben:

1/021109-4570

bis 7280

Von der Landesstatistik werden verschiedene periodisch erscheinende statistische Publikationen wie z.B. die „Steirischen Statistiken“ oder die „Kleine Steiermarkdatei“ herausgegeben. Von anderen Statistikproduzenten werden zur Informationsgewinnung Druckwerke angekauft.

Vor allem aber werden gemeinsame Projekte mit anderen Institutionen (Statistik Austria, Joanneum Research, Akademie der Wissenschaften usw.) finanziert. Ausgaben fallen weiters auch für die Datenbeschaffung aus externen Datenbanken und Registern (ISIS Datenbank, ZMR) an.

Einnahmen:

2/021105-8030

Hier wird der Erlös aus dem Verkauf von Druckwerken und Sonderauswertungen vereinnahmt und wieder der VSt 1/021109 zugeführt.

Ausgaben:

1/059914-7340 Förderung des Auslandsösterreicher - Weltbundes

Auf Grund des Beschlusses bei der Landeshauptleute-Konferenz und der darauffolgenden Zustimmung der Landesfinanzreferenten wird jährlich eine Förderung an den Auslandsösterreicher - Weltbund ausbezahlt. Der Anteil, den jedes Bundesland zu leisten hat, ergibt sich aus dem Bevölkerungsschlüssel.

1/059924-7330 Beitrag an den Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland

Für die Betreuung in Not geratener AuslandsösterreicherInnen wurde im Jahre 1967 per Gesetz der Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF) errichtet. Der Anteil der jährlichen Förderung durch die Länder ergibt sich aus dem Bevölkerungsschlüssel.

FA1D:

Landesarchiv

Ausgaben und Einnahmen:

1/283003 U.V. Landesarchiv

1/283008

1/283009

2/283005

Die Aufgabe des Steiermärkischen Landesarchivs ist es, die schriftlichen und bildlichen Quellen zur Geschichte der Steiermark zu sammeln, zu bewahren, zu ordnen und aufzubereiten, zu bearbeiten und zugänglich zu halten. Die Sammlung erfolgt durch Übernahme von Registraturen oder Registraturteilen der Dienststellen des Landes, des Bundes und der Gemeinden. Ergänzend dazu wird Schriftgut des privaten Bereiches und der Wirtschaft gesammelt, sofern es Bedeutung für die Forschung besitzt. Die Bestände des Archivs reichen weit in die Vergangenheit und wachsen in Gegenwart und Zukunft ständig.

Die Erlöse aus Miet- und Pachtzins, der Erzeugung von Repros sowie auch die Einnahmen aus Restaurierungsarbeiten in den Werkstätten sollen der VSt 1/283009 „Sonstige Sachausgaben“ zugeführt werden.

FA1E:

Europa und Außenbeziehungen

Ausgaben und Einnahmen:

1/011039-7232

Aufwendungen für Veranstaltungen und Empfänge in Zusammenhang mit der europapolitischen Arbeit in Brüssel und der Steiermark.

1/059055

Hier werden Projekte, Initiativen, Veranstaltungen mit internationalem oder europäischem Bezug gefördert.

1/059059

Neben mehr als 20 bilateralen Partnerschaften und einer Reihe von Projekten werden die steirischen Aktivitäten in verschiedenen multiregionalen Organisationen betreut. Mit den Mitteln werden die Delegationsbesuche in Graz und in den Partnerregionen abgewickelt, die Aktivitäten in den Organisationen (ARGE Alpen Adria, Europaregion Adria-Alpe-Pannonia, Vereinigung der Regionen Europas etc.) einschließlich der Mitgliedsbeiträge finanziert.

1/059064-7670

Das Europäische Fremdsprachenzentrum ist eine Unterorganisation des Europarates und damit die einzige internationale Organisation mit Sitz in der Steiermark. Die Basisfinanzierung erfolgt auf Basis eines internationalen Vertrages durch Bund, Land und Stadt Graz.

1/059308

1/059309

2/059300

Zur europapolitischen Arbeit gehören schwerpunktmäßig die Informationsarbeit, das Lobbying und die Steiermark-Präsentation in Brüssel, die europapolitische Koordination sowie Informationsprojekte in der Steiermark. Gemeinsam mit der Europäischen Kommission betreibt das Land Steiermark auf Projektbasis das Informationsnetzwerk Europedirect mit Anlaufstellen in Graz und den Bezirkshauptmannschaften.

1/425005

1/425009

Das Land Steiermark bekennt sich seit mehr als 25 Jahren (2. Februar 1981) durch Schaffung eines eigenen Budgetansatzes zur Entwicklungszusammenarbeit (EZA).

FA1F:

Ausgaben:

1/020018 Gerichtskosten

Aus den Mitteln dieses Ansatzes erfolgt die Finanzierung der Kosten der Vertretung des Landes Steiermark vor Gericht einschließlich der Honorare für Rechtsanwälte.

1/020018-6920 Schadensvergütungen

Zweck dieses Kontos ist die Bedeckung u.a. amtshaftungsbegründender Schadensfälle, die ursächlich dem Land Steiermark zuzurechnen sind, jedoch nicht einer konkreten (Fach-) Abteilung zugeordnet werden können.

1/021209-4570 Landesgesetzblatt und Textdokumentation

Auf Grund der Bundesverfassung und des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes ist der Landeshauptmann verpflichtet, das Landesgesetzblatt herauszugeben. Die veranschlagten Mittel werden für die Herstellung und Versendung des Landesgesetzblattes verwendet.

Einnahmen:

2/020055-8150 Ersätze von Gerichtskosten

Bei diesem Ansatz werden dem Land Steiermark zu ersetzende Verfahrens- und Exekutionskosten verbucht.

2/021205-8030 Verkauf des Landesgesetzblattes und von Gesetzesausgaben

Die veranschlagten Einnahmen sollen aus dem Verkauf des Landesgesetzblattes hereingebracht werden.

2/021205-8130 Inseratekosten

Erinnerungspost für allfällige Einnahmen.

Der Abteilungsleiter:

Hofrat Dr. Manfred LIND

A2 – Abteilung Zentrale Dienste



Abteilung 2

An die
Fachabteilung 4A

im Amte

Bearbeiter: Gabriele Grübler
Tel.: (0316)877-2046
Fax: (0316)877-3990
E-Mail: gabriele.gruebler@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: A2-02.20-8/2003-46

Bezug: FA4A-21.V09-1900/2008-32

Graz, am 24.3.2011

Ggst.: Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2011 und 2012
für die von der Abteilung 2 bewirtschafteten Ansätze.

Ausgaben:

1/000101-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschaftsgüter für die Landtagsklubsekretariate verrechnet.

1/000103-0420 Büromobiliar und sonstige Ausstattung der Landtagsklubs

Für die Einrichtung und Ausstattung der Landtagsklubs sind lt. RS-Beschluss vom 12.12.2005, GZ.: FA4A-24Ve 1/130-2005, Mittel aus dem Sachaufwand zur Verfügung zu stellen.

1/010053-0401 Dienstkraftwagenbetriebe (Fahrzeuge für Regierungsmitglieder)

Unter diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für die Fahrzeuge der Regierungsmitglieder wie im KFZ-Systemisierungsplan vorgesehen verrechnet.

1/012119-7280 Kranzspenden und Parten (ausgenommen Landesbedienstete)

Aufwand für Kranzspenden und Parten bei Ableben von Ehrenringträgern.

1/020011-4000 Amtsbetrieb

bis 7298

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschaftsgüter und im Rahmen der zentralen Beschaffung, alle Büromaterialien und EDV-Verbrauchsmittel, bedruckte Briefpapiere und Kuverts, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Fortsetzungswerke, div. Reparaturkosten für Amtsausstattungen, Transportkosten, sowie Rechts- und Beratungskosten für das Amt und die Regierungsbüros verrechnet.

1/020028-4572 OSD-Card-Herstellungskosten

Kosten für die Herstellung der Aufenthaltstitel- und Personalausweis-Cards sowie auch Nebenkosten (Versand und Folgebrief) von der Österreichischen Staatsdruckerei (OSD).

1/020028-6300 Leistungen der Beförderungsdienste

Portogebühren der Brief- und Massensendungen und Pakete.

1/020033-0420 Büromaschinen und sonstige Amtsausstattung

Ausgaben für Büromobiliar und bürotechnische Ausstattung für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, der Regierungsmitglieder, der Regierungsbüros und der Landtagsdirektion einschließlich der Landtagspräsidenten.

1/020048-7260

bis 7314 **Kosten für die Inanspruchnahme fremder Datenbanken**

Ausgaben für die zur Verfügung gestellten Informationen aus den allgemein zugänglichen Datenbanken (Rechtsdatenbank, Rechtsinformationssystem, Grundstücksdatenbank, Zentrales Melderegister u.a.) sowie der Austria Presseagentur.

1/020071-4000

Bis -6180 Hausverwaltung

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Reinigungsmittel für die Eigenreinigung der Amtsgebäude, sowie Instandhaltungsmaßnahmen der Amtsausstattung verrechnet.

1/020073-0402 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke

Zu Lasten dieses Ansatzes werden Anschaffungen von Betriebsfahrzeugen verrechnet.

1/020101-4000

bis -7297 Amtsgebäude

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschafts- und Verbrauchsgüter für die Amtsgebäude, sowie Maßnahmen der Reinigung, der Instandhaltung von Sonderanlagen, sowie Schadensvergütungen und Leistungen nach Remunerationen im Rahmen von Um- und Neubesiedlungen von Amtsgebäuden, verrechnet.

1/020103-0632 Baukosten

Unter diesem Ansatz werden die Kosten für Sonderbaumaßnahmen (z.B. Barrierefreimachung, Wiederherstellung der Burgkapelle, die Erneuerung der Notstromversorgung der Grazer Burg) verrechnet.

1/020108-4510 Amtsgebäude

bis -7287

Unter diesem Ansatz werden die gebäuderelevanten Kosten der im Eigentum des Landes verbliebenen sowie der fremdangemieteten Amtsgebäude in Graz verrechnet; weiters die Leistungen der Telekommunikation in allen Amtsgebäuden in Graz.

1/020113-0420 Inventar- und sonstige Amtsausstattung

0500 Sonderanlagen, Errichtung und Instandsetzung

Verrechnung von Inventaren und Amtsausstattungen sowie Telefon- und Sonderanlagen für sämtliche Amtsgebäude.

1/020113-0632 Brandschutzmaßnahmen „Baukosten“

Unter diesem Ansatz werden die Maßnahmen für die Umsetzung behördlich vorgeschriebener Brandschutzauflagen verrechnet.

1/020118 Landesarchiv, Leasingfinanzierung

Ausgaben für die Leasingfinanzierung des Steiermärkischen Landesarchivs einschließlich der Mietkosten.

1/020123 Orangerie – Veranstaltungcenter im Burggarten

1/020128

1/020129

Unter diesen Ansätzen werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten und die Kosten für den Betrieb der Orangerie im Grazer Burggarten verrechnet.

1/020138- 7020 Von der Landesimmobilien - GesmbH. (LIG)

bis 7026 angemietete Amtsgebäude

Unter diesem Ansatz werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten für die Amtsgebäude in Graz sowie des Steiermarkhauses in Brüssel verrechnet.

1/020201 Dienstkraftwagenbetriebe

1/020208

1/020212

1/020213

Unter diesen Ansätzen sind die Mittel für den Ankauf und für den Betrieb der Dienstkraftwagen des Landeskraftwagenbetriebes, der Bezirkshauptmannschaften, der Agrarbezirksbehörde für Steiermark und der Baubezirksleitungen sowie die Mittel für den Betrieb der Regierungsfahrzeuge verrechnet mit Ausnahme der Fahrzeuge der Straßenerhaltungsdienste sowie von Fahrzeugen der Schulen und Betriebe.

1/020908-7296 Kosten der Verbindungsstelle der Bundesländer

Der Aufwand der Verbindungsstelle der Bundesländer wird von den Ländern anteilmäßig getragen. Der Anteil der Steiermark wird zu dieser Post verrechnet.

1/021219-4571 Grazer Zeitung

Die veranschlagten Budgetmittel werden für die Herausgabe des amtlichen Publikationsorgans „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ verwendet.

1/030001 Bezirkshauptmannschaften UV

1/030003

1/030008

Im Untervoranschlag 03000 sind die Ausgaben (insb. Amtssachaufwand, Möbel, Sonderanlagen, Pflichtausgaben) im Rahmen der Hoheitsverwaltung der Bezirkshauptmannschaften sowie Baubezirksleitungen zusammengefasst.

1/030018 Bezirkshauptmannschaften, Leasingfinanzierung

Veranschlagt sind die Mittel für Kautions- und Mietleistungen für die Bezirkshauptmannschaften Hartberg und Murau.

1/030028 Bezirkshauptmannschaften – Amtsgebäude

1/030038

Unter diesem Ansatz werden die gebäuderelevanten Kosten für die Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaften einschl. der Politischen Exposituren sowie der Baubezirksleitungen verrechnet.

1/040001 Agrarbezirksbehörden UV

1/040003

1/040008

Im Untervoranschlag sind die Ausgaben der Agrarbezirksbehörde für Steiermark zusammengefasst.

1/040018

1/040028 Agrarbezirksbehörden – Amtsgebäude

Unter diesen Ansätzen werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten für die Amtsgebäude der Agrarbezirksbehörde für Steiermark verrechnet.

1/045001 Unabhängiger Verwaltungssenat

1/045008

1/045013

1/045021

1/045028

1/045038

Unter diesen Ansätzen wird der organisatorische und betriebliche Aufwand einschließlich der gebäuderelevanten Kosten für den UVS Steiermark verrechnet.

1/059103 Handwerksbetrieb und Burggarten UV

1/059109

Verrechnung der Aufwendungen des hauseigenen Handwerksbetriebes und der Burggärtnerei.

1/091108-7020 Steirische Landesverwaltungsakademie

bis 7026

Unter diesen Ansätzen werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten für die LAVAK verrechnet.

1/099029-7280 Kranzspenden und Parten

Aufwand für Kranzspenden und Parten bei Ableben von aktiven Landesbediensteten.

1/094508-7101 Gemeinschaftspflege: Kommunalsteuer

Unter dieser Voranschlagstelle wird die Kommunalsteuer für die Bediensteten der Betriebskantine verrechnet.

**1/099033-0632 Maßnahmen im Rahmen des Landesbediensteten-Schutzgesetzes-
Baukosten**

Veranschlagt sind die Mittel für Arbeitnehmerschutz-Maßnahmen nach dem Landesbediensteten-Schutzgesetz, die im Auftrag der Bediensteten-Schutzkommission und/oder auf Grundlage von Gutachten der Sicherheitsbeauftragten durchzuführen sind.

1/099508 Landeskindergarten

1/099509

Unter diesem Ansatz werden die gebäuderelevanten Kosten für den Landeskindergarten verrechnet. Die Kosten für den sonstigen Betrieb des Kindergartens werden vom LUV getragen.

1/099709-4030 Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark

bis 7280

Mit den veranschlagten Mitteln werden Arbeitsunterlagen für die Kontaktpersonen, Broschüren, Plakate und div. Informationsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bezahlt. Weiters werden hier Honorare für Schulungen und andere Veranstaltungskosten sowie Projekte (mit)finanziert.

1/840018 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude - Grundbesitz

1/840019

Veranschlagt sind die Ausgaben für unbebaute Grundstücke und im Eigentum des Landes stehende Wohnungsanteile.

1/846013 Landeswohnungen

1/846018

1/846019

1/846023

1/846029

Unter diesen Ansätzen werden die Betriebs-, Instandhaltungs- und Heizkosten für die im Eigentum des Landes stehenden Wohngebäude, einschließlich der Honorarleistungen an die LIG Steiermark verrechnet.

Einnahmen:

2/020045- 8030 Amtssachaufwand

bis 8299

z.B. Einnahmen aus Genehmigungsverfahren des Amtes und des UVS, Inkassogebühren, Veräußerung von Altmaterial, Bauschgebühren, sonstige Verwaltungseinnahmen sowie Rückersätze für Büro- und EDV-Verbrauchsmittel.

2/020105- 8130 Ersätze von Fernsprechgebühren, Energiebezüge, Mieten

bis 8299

8240 Amtsgebäude, Mietzinse

Unter dieser Voranschlagspost werden die Entgelte für vermietete Räume in Dienstgebäuden und andere Rückersätze, wie Telefon- und Handygebühren, verrechnet.

2/020115-8280 Rückersatz von Ausgaben für Leasingfinanzierung – Landesarchiv

Unter diesem Ansatz wird der Baurechtszins aus der Leasingfinanzierung des Landesarchivs verrechnet.

2/020125- 8240 Amtsräume und sonstige Flächen

bis 8299

Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen aus der Vermietung von Sälen, Höfen und Parkplätzen sowie die Einnahmen aus der Codekartenvergabe verrechnet.

2/020205- 8050 Dienstkraftwagenbetriebe

bis 8299

2/020215- 8280

Unter diesen beiden Ansätzen werden Rückersätze von Verbrauchsgütern, KFZ -Benützungen sowie Schadenersatzleistungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern verrechnet.

2/020914-8260 Landesrechnungshof und Direktion Landtag Steiermark – Kostenersatz

Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen von anteiligen Kosten bzw. der Inanspruchnahme von Amtsräumen verrechnet.

2/021215-8031 Verkauf der Grazer Zeitung

Unter diesem Ansatz sind die Erlöse aus dem Verkauf der Grazer Zeitung veranschlagt.

2/030005-030105 Bezirkshauptmannschaften – UV

Im Untervoranschlag sind die Einnahmen der Bezirkshauptmannschaften zusammengefasst.

2/030015-8280 Rückersatz von Ausgaben für Leasingfinanzierung

Unter diesem Ansatz wird der Baurechtszins aus den Leasingfinanzierungen für die Bezirkshauptmannschaften Hartberg und Murau verrechnet.

2/030025-8240 Miet- und Pachtzinse

Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen aus der Vermietung von Flächen in BH-Gebäuden verrechnet.

2/030105- 8146

8170 Rückersatz des anteiligen Sachaufwandes durch die Sozialhilfverbände

Unter diesem Ansatz werden die anteiligen Rückersätze von Sachkosten einschl. EDV-Kosten durch die Sozialversicherungsverbände verrechnet.

2/040005

Agrarbezirksbehörden – allgemeine Deckungsmittel

Im Untervoranschlag 04000 sind die Einnahmen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark zusammengefasst.

2/045005- 8145

Unabhängiger Verwaltungssenat

bis

8170

Unter dieser Einnahmepost werden die Verfahrenskostenersätze sowie Pauschalgebühren gem. § 18 des Stmk. Vergabe Nachprüfungsgesetzes vereinnahmt.

2/059105

UV. Handwerksbetrieb im Burggarten

Allgemeine Deckungsmittel

Unter diesem Ansatz werden Einnahmen aus dem Verkauf von Altgeräten und Materialien aus dem Handwerksbetrieb verrechnet.

2/059955-8299

Verschiedene Einnahmen der allgemeinen Verwaltung

Hier werden Einnahmen aus dem Erlös von Veräußerungen diverser Altgeräte aus dem Bürobetrieb verbucht.

2/846005

Wohn- und Geschäftsgebäude

Unter diesem Ansatz werden Entgelte für vermietete oder verpachtete Räume in Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Darlehenstilgungen und Verwaltungsgebühren verrechnet.

2/846025

Wohn- und Geschäftsgebäude - Instandhaltungsbeiträge

Bei diesem Ansatz werden zweckgebundene Instandhaltungsbeiträge vereinnahmt. Die korrespondierenden Ausgabenansätze zu diesen Einnahmen lauten 846023 und 846029.

2/846115-8280

Rückersatz von übernommenen Darlehensrückzahlungsverpflichtungen

Diese VA-Post dient dem Rückersatz von vom Land Steiermark übernommenen Darlehenszahlungen durch die Mieter.

Die Abteilungsleiterin:

Mag. Christine Klug

Unterschrift auf Original im Akt

A3 – Abteilung Wissenschaft und Forschung



Abteilung 3

An die
Fachabteilung 4A - Finanzen und Landeshaushalt
Graz-Burg

Fax: 4347

GZ: A3-03.L-1/2011-214

Bezug: Mail FA4A vom 14.3.2011

→ **Wissenschaft und
Forschung**

Bearbeiter: Petra Uttler
Tel.: 0316/877-2557
Fax: 0316/877-3998
E-Mail: a3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 25.03.2011

Ggst.: Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2011 und 2012

Bezugnehmend auf das do. Schreiben der Fachabteilung 4A vom 14.3.2011 werden nachstehend angeführte Erläuterungen bekannt gegeben:

Bereich Frau Landesrätin Mag^a. Kristina EDLINGER-PLODER

1/28900 Steiermärkischer Wissenschafts- und Forschungslandesfonds

Der Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, LGBl. Nr. 164/1969, in der Fassung von LGBl. Nr. 138/2006 ist das gesetzlich vorgesehene Instrumentarium für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungsbereich. Das für 2011-2012 veranschlagte Budget ist zur Erfüllung des gesetzlichen Fondszweckes notwendig. In den letzten Jahren ist die Bedeutung des Wissenschafts- und Forschungsraumes Steiermark rasant gestiegen, wodurch auch die Anforderungen an die Unterstützungsmöglichkeiten des Landes entsprechend zugenommen haben. Durch die ständige Zunahme der Aktivitäten in den Bereichen Wissenschaft und Forschung sind vom Land entsprechende förderungstechnische Voraussetzungen zu schaffen, um diese erfreuliche Entwicklung entsprechend unterstützen und halten zu können und dadurch die Attraktivität der Zukunftsregion Steiermark weiterhin zu erhalten. Über den Wissenschaftsfonds des Landes wird eine Vielzahl von Förderungsprogrammen abgewickelt. Insgesamt bietet der Fonds einen niederschweligen Zugang zu Förderungsmitteln, als dies bei anderen Förderungsprogrammen der Fall ist. Damit können mit diesem Instrument insbesondere auch jüngere WissenschaftlerInnen angesprochen werden bzw. ist die Umsetzung von kleineren und mittleren Forschungsprojekten möglich.

Ab 2011 bzw. 2012 wird über diese Vst auch das Förderungsprogramm Bund-Bundesländerkooperation abgewickelt, da diese Budgetpost 2011 um 60 % reduziert wurde und mit 2012 die bisherige Vst gänzlich eingespart wird (2010 mit € 260.600,- dotiert). Weiters gibt es für das Förderungsprogramm Stiftungsprofessuren ab 2011 keinen eigenen Voranschlag (2010 bei Vst 1/289065-7670 mit € 1,0 Mio dotiert).

**1/289014-7421 Beitrag zur Abwicklung verschiedener Projekte (Steirische
Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojektträger GmbH (St:WUK)**

Am 12. Mai 1997 erfolgte mit einem einstimmigen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung die Gründung der St:WUK. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten aus den Bereichen der Naturwissenschaften, der technischen Wissenschaften, der Humanmedizin, der Land- und Forstwirtschaft inkl. Veterinärmedizin, der Sozialwissenschaften, der Geisteswissenschaften und der Kulturwissenschaften. Die St:WUK versteht sich als Plattform, bei der beschäftigungslose, durch das Arbeitsmarktservice förderbare Personen für einen bestimmten Zeitraum (ca. 6-12 Monate) eine Anstellung finden. Die St:WUK übernimmt hierbei Arbeitgeberfunktion, d.h. das für die Projektdurchführung notwendige Personal wird bei der Gesellschaft angestellt. Dies erfolgt in enger Kooperation mit dem AMS, weshalb die Übernahme der Trägerschaft nur für durch das AMS förderbare Projekte erfolgen kann.

**1/289024-7420 JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH
Beitrag zum laufenden Aufwand**

Die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, welche zu 90% im Eigentum des Landes Steiermark und zu 10% im Eigentum der TNO (Nederlandse Organisatie voor toegepast-natuurwetenschappelijk onderzoek) steht, hat sich seit ihrer Gründung zu einer der größten außeruniversitären Forschungseinrichtungen Österreichs entwickelt und stellt eine fixe Größe in der nationalen Forschungslandschaft dar. Die Tätigkeiten der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH tragen darüber hinaus maßgeblich zur exzellenten F&E-Quote der Steiermark bei und fördern den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Steiermark.

Mit der im Landesvoranschlag festgesetzten Basisfinanzierung werden rund 30% der laufenden Aufwendungen der Gesellschaft gedeckt, die hauptsächlich der Eigenforschung und dem Know-how Aufbau des Unternehmens bzw. seiner Institute dienen. Die übrige Finanzierung erfolgt durch Erlöse aus der Auftragsforschung, aus Projektförderungen und sonstigen Erträgen. Daneben werden seit 2005 regelmäßig Fördervereinbarungen (sog Zielvereinbarungen) mit dem BMVIT abgeschlossen. Im Sinne einer kontinuierlichen Fortführung strebt die Gesellschaft auch für die Jahre 2011-2012 den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung an.

1/289034-7420 FH JOANNEUM Gesellschaft mbH - Beitrag zum laufenden Aufwand von Fachhochschulen

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 05. Juli 1993 wurde seitens des Landes Steiermark ein Grundsatzbekenntnis zur Errichtung von Fachhochschul-Studiengängen im Sinne des Bundesgesetzes über die Errichtung von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG) gefasst. Als Trägergesellschaft für die Fachhochschul-Studiengänge wurde mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 26. September 1994 die Gesellschaft „Technikum JOANNEUM Gesellschaft mbH“ (jetzt FH JOANNEUM Gesellschaft mbH) gegründet.

Die Bereitstellung von Landesmitteln basiert dabei generell auf einem von Steiermärkischer Landesregierung und Steiermärkischem Landtag beschlossenen „Rahmenplan“ und wird durch eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung konkretisiert. Aktuell werden von der FH JOANNEUM 36 Studiengänge – der größte Teil bereits auf Grundlage der Bologna-Struktur – an 3 Standorten (Graz, Kapfenberg und Bad Gleichenberg) angeboten.

1/289038-7270 / 1/289038-7280 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen / Entgelte für Leistungen von Firmen

Aus dieser Voranschlagstelle werden allgemeine Rechts- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Fachhochschulen und Fachhochschulwesen finanziert.

1/289044-7420 Campus 02 – Fachhochschulstudiengänge der Wirtschaft GmbH

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. September 1996 bzw. 30. September 1996 wurde seitens des Landes Steiermark die studienplatzbezogene Kofinanzierung der WIFI GmbH (jetzt: Campus 02 – Fachhochschulstudiengänge der Wirtschaft GmbH) beschlossen.

Die Bereitstellung von Landesmitteln basiert dabei generell auf einem von Steiermärkischer Landesregierung und Steiermärkischem Landtag beschlossenen „Rahmenplan“ und wird durch eine entsprechende Fördervereinbarung konkretisiert. Aktuell werden von der FH Campus02 11 Bachelor- und Masterstudiengänge am Standort Graz angeboten.

1/289055-7670 Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft - Beiträge

Im Sinne einer Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Steiermark ist die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unerlässlich. Diese wird unter anderem auch in für die Steiermark relevanten, zukünftigen Technologiefeldern in Form von Forschungsnetzwerken oder Einzelprojekten unterstützt und gefördert. Die mit RSB vom 23. Juni 2008 genehmigten Empfehlungen des Forschungsrates Steiermark beinhalten die

Empfehlung, das bewährte Instrument der Forschungsnetzwerke weiterzuführen, um eine kooperative und synergetische Erschließung neuer Forschungs- und Technologiefelder zu ermöglichen.

1/289135-7430 Bund – Bundesländer-Kooperation

Dieser Forschungsbereich wird in der Steiermark, wie auch in anderen Bundesländern, im Wesentlichen im Rahmen der so genannten Bund-Bundesländer-Kooperation durchgeführt. Zur Abwicklung dieser Kooperation wurde im Jahr 1977 zwischen dem Bund und jedem einzelnen Bundesland jeweils ein Koordinationskomitee eingerichtet, welches paritätisch mit Bundes- und Landesvertretern unter dem Vorsitz des jeweiligen Bundeslandes besetzt ist. Insbesondere können mit diesem Instrumentarium Forschungsförderungsmittel der Bundesministerien in die Steiermark geholt werden.

2011 wurde diese Position um 60 % gekürzt, 2012 erfolgt keine Dotierung. Um die aufgebaute Kooperation mit Bund und Ländern aufrecht erhalten zu können, wird dieses Förderungsprogramm ab 2012 über den Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung fortgeführt.

1/289154-7670 EU-Regionalförderung, Beiträge des Landes

Mit 01.01.2007 hat die neue Strukturfondsperiode „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ in der Steiermark begonnen. Die Programmlaufzeit ist für die Jahre 2007-2013 vorgesehen. Das Operationelle Programm sieht eine Unterteilung in unterschiedliche Aktionsfelder vor, die alle einen starken Forschungsbezug haben.

Die Abteilung 3-Wissenschaft und Forschung ist Verantwortliche Förderstelle für das Aktionsfeld 1–Überbetriebliche Forschung und Entwicklung. Mit diesem Aktionsfeld werden ausschließlich Projekte im Grundlagenforschungsbereich in den ausgewiesenen Stärkefeldern der Forschungsstrategie Steiermark 2005+ im nichtwirtschaftlichen Bereich unterstützt. Die Projekte umfassen einerseits F&E Infrastrukturanschaffungen sowie auch Forschungsprojekte zur Stärkung der F&E Kapazitäten und zur Intensivierung der F&E- und Innovationstätigkeiten in der Steiermark.

Dieses Instrumentarium ermöglicht, Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in die Steiermark zu holen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum eigenen Know-how Aufbau von steirischen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen geleistet.

1/289168-7280 EU-Regionalförderung, Technische Hilfe - Entgelte für Firmen

Diese Voranschlagstelle dient der Abdeckung von Controllingleistungen, die aufgrund des enorm aufwendigen Abrechnungs- und Monitoringsystems im Rahmen der EU-Regionalförderung erforderlich sind. Gegenüber 2010 wurde diese Position um 50% reduziert.

1/289175-7670 Forschung Steiermark; Planung, Steuerung, Impulse

Die Bedeutung dieser überbetrieblichen Förderungsschiene – als Ergänzung der im Bereich Wirtschaft geförderten F&E-Projekte – wird insofern unterstrichen, als überbetriebliche F&E-Institutionen (Universitäten, JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, Österreichische Akademie der Wissenschaften, CD-Labors, Kompetenzzentren etc.) wichtige anwendungsorientierte Forschung betreiben, die erst nach Durchführung bzw. Finanzierung durch die öffentliche Hand für Firmen interessant wird. Andererseits werden auch neue Impulse gesetzt, die in dem noch unerforschten Bereich gefördert werden. Im Sinne des FTI-Rahmens, Impulse für den Innovationsbereich zu setzen, wird durch einen ausgeglichenen Maßnahmen-Mix wie z.B. Projekte zum Aufbau neuer Forschungs-, Technologie- und Wachstumsfelder oder der Förderung von Public Awareness ein bedeutender Beitrag zur Stärkung des Themenbereiches Forschung und Innovation geleistet.

1/289184-7670 Beiträge an das Franz Nabl Institut für Literaturforschung an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Pflichtausgabe für die Beiträge an das Franz Nabl Institut basiert auf einer vertraglichen Verpflichtung (Vertrag vom 3. März 1998) zur Finanzierung des Franz Nabl Institutes, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und dem Land Steiermark. Ziel der Einrichtung ist der Ankauf sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung von Vor- und Nachlässen bedeutender steirischer Literaten. Durch die Kürzung des Ansatzes (2011 um 15 %, 2012 um 25 %, jeweils im Vergleich zu 2010) wird eine Neuausrichtung des Instituts notwendig sein.

1/289195-7670 Förderung der historischen Landeskommission für Steiermark

Gesetzliche Grundlage: LGBl. 66/1994, in der Fassung von LGBl. Nr. 6/2010 über die historische Landeskommission für Steiermark. Eine Kürzung des Ansatzes (2011 um 4%, 2012 um 7 %, jeweils im Vergleich zu 2010) wurde vorgenommen.

1/289224-7690 Wissenschafts- und Forschungspreise des Landes

Die bisherigen Budgetposten für die Forschungspreise des Landes (Erzherzog-Johann-Forschungspreis, Forschungspreis des Landes Steiermark und Förderungspreis des Landes Steiermark) wurden unter einer Post zusammengefasst. Zusätzlich wurden die Preisgelder für den Inge-Morath-Preis für Wissenschafts-Publizistik sowie für den Forschungspreis des Landes Steiermark für Simulation und Modellierung in diese Post aufgenommen.

Diese Preise sind aufgrund der Statuten des Landes Steiermark jährlich zu vergeben, wobei auf einer Herabsetzung der Preisgelder verzichtet wurde und der Ansatz somit in derselben Höhe wie 2010 dotiert wurde.

1/289235-7670 Anschlussförderung für Projekte des FWF

Über diese Voranschlagsstelle werden Spezialforschungsbereiche und Doktoratskollegs gefördert. Diese Förderungen werden als Anschlussförderungen auf bereits vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) geförderte steirische Projekte abgewickelt.

Für die steirischen Spezialforschungsbereiche wurde zwischen dem FWF und dem jeweiligen Spezialforschungsbereich eine Vereinbarung über die Förderung durch den Bund abgeschlossen. Die Spezialforschungsbereiche sind auf max. 10 Jahre ausgelegt und werden in 3 Phasen jeweils nach internationaler Evaluierung bewilligt. Das Land Steiermark und die Stadt Graz haben sich diesen Vereinbarungen dahingehend angeschlossen, dass zu den vom FWF bewilligten Spezialforschungsbereichen eine regionale Zusatzförderung von 10% der bewilligten Summe gewährt wird, und zwar im Verhältnis von 2:1 zwischen Land Steiermark und Stadt Graz. Die Abwicklung der Doktoratskollegs erfolgt ohne Fixsätze, die Förderungshöhe wird hier projektbezogen festgelegt.

1/289264-7670 Europäisches Fremdsprachenzentrum, Beitrag

Für das Europäische Fremdsprachenzentrum wurde eine Finanzierungsvereinbarung (Juni 2000) zwischen Bund, Land Steiermark und der Stadt Graz abgeschlossen, die auch mittels Landtagsbeschluss vom 20.6.2000 genehmigt wurde. Dieser Ansatz entfällt ab dem Budgetjahr 2011, da die entsprechenden Aufgaben einschließlich des Ansatzes an die FA1E übertragen wurden.

1/28940... Zukunftsfonds Steiermark

Der Zukunftsfonds Steiermark, LGBl. Nr. 75/2001, ist das gesetzlich vorgesehene Instrumentarium für die Förderung von innovativen und zukunftsweisenden Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Technologie, Qualifikation, Kunst und Kultur sowie Jugend.

Die für 2011/12 veranschlagte Dotierung ist für die Umsetzung von Impuls- und Leitprojekten vorgesehen. Damit der gesetzliche Fondszweck erfüllt werden kann und um F&E als wichtiges Zukunftsthema in der Steiermark weiter fördern zu können, ist jedenfalls auch eine Dotierung für Ausschreibungen in den Folgejahren anzustreben.

1/289608-7270 Steirischer Forschungsrat – Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Der Forschungsrat Steiermark (Forschung, Innovation und Technologie für die Zukunft) wurde im Herbst 2006 durch die Steiermärkische Landesregierung einberufen. Dies wird als wichtig erachtet aufgrund der Ausrichtung der Steiermark als „Forschungs- und Innovationsland“, der wachsenden Bedeutung von Forschung und Innovation als Standortfaktor und der zunehmenden Komplexität wirtschafts-, forschungs- und innovationspolitischer Entwicklungen sowie der Notwendigkeit der Bündelung und Fokussierung der Aktivitäten auf zukunftssträchtige Bereiche.

Die Aufgabe des Forschungsrates Steiermark ist es, die Steiermärkische Landesregierung in wichtigen Zukunftsfragen zu beraten. Hierzu soll er die Situation der Steiermark – im Rahmen der österreichischen, europäischen und globalen Entwicklung – analysieren und Handlungsempfehlungen ableiten.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, ebenso werden die Reisekosten ersetzt.

**1/289708-7276 Aufsichtsratsvergütung gem. § 109a EStG 1988 –
Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen**

Um eine entsprechende Transparenz der Verrechnung von Aufsichtsratsvergütungen zu gewährleisten, wurde eine eigene Voranschlagstelle zur Verrechnung der Aufsichtsratsentschädigungen in diesem Ressortbereich eröffnet.

Es handelt sich bei dieser Position um die Entschädigungen für Aufsichtsräte betreffend die NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH, die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, die FH JOANNEUM Gesellschaft mbH sowie die BioNanoNet Forschungsgesellschaft mbH.

279 ERWACHSENENBILDUNG

Ansatz 1/279124-7670 „Beiträge für Leistungen an Externe im Bereich Erwachsenenbildung“

Ansatz 1/279134-7670 „Beiträge für Leistungen an Externe im Bereich Öffentliches Bibliothekswesen“

Das Land Steiermark hat mit 1.1.2003 im Zuge der Verwaltungsreform die Aufgaben im Bereich Erwachsenenbildung vom Bund übernommen. (Beschluss der LH-Konferenz vom 12. Juni 2002 (GZ VST123/182) und der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002)

Die Mittel dienen gemäß Regierungsbeschluss vom 11.7.2005 (GZ: A3 28 Ve 5-05/49 bzw. A3 28 Bi 3-05/35) für die Besorgung von Aufgaben im Bereich Erwachsenenbildung und Öffentliches Bibliothekswesen. Es handelt sich um Aufgaben und Tätigkeiten, die mangels landeseigener Ressourcen (Personal) extern besorgt werden müssen.

Ansatz 1/279125-7305 „Beiträge an Gemeinden“

Ansatz 1/279125-7670 „Beiträge an private gemeinn. Einrichtungen“

Ansatz 1/279125-7690 „Beiträge an Einzelpersonen“

Die veranschlagten Mittel dienen der Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens. Weiters werden Veranstaltungen, Projekte usw. im Rahmen der Erwachsenenbildung und der Verbesserung der Medienkompetenz unterstützt. Die Mittel dienen zusätzlich der Strukturhaltung in der Erwachsenenbildung und dem Bibliothekswesen. Mit veranschlagt sind Mittel für den Preis des Landes Steiermark für lebensbegleitendes Lernen (Regierungsbeschluss bzw. Statut vom 17. April 2008 GZ: A3 28 Fo 5/2008-47).

Ansatz 1/279129-7280 „Entgelte für Leistungen an Firmen und Einzelpersonen“

Die Mittel dienen der Herstellung und dem Ankauf von „Wartinger-Medaillen“, weiters für die Abdeckung von Tagungskosten, für Honorare, für Kosten für die Wartung der Steirischen Weiterbildungsdatenbank (“www.weiterbildung.steiermark.at”), und den Ankauf von Druckwerken.

Bereich Herr Landesrat Dr. Christian BUCHMANN

Innovative - Wissenschaftliche Schwerpunktforschung

1/289304-7420 Beiträge für Kompetenzzentren mit innovativem Schwerpunkt

Dieser Ansatz entfällt ab dem Budgetjahr 2011, da die entsprechenden Aufgaben einschließlich des Ansatzes an die A14 übertragen wurden.

1/289308-7280 „Kompetenzzentren – Entgelte für Leistungen von Firmen“

Dieser Ansatz entfällt ab dem Budgetjahr 2011, da die entsprechenden Aufgaben einschließlich des Ansatzes an die A14 übertragen wurden.

1/289318-7276 Aufsichtsratsvergütung gem. § 109a EStG 1988 – Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Dieser Ansatz entfällt ab dem Budgetjahr 2011, da die entsprechenden Aufgaben einschließlich des Ansatzes an die A14 übertragen wurden.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Abteilungsleiterin:



(Mag. Dr. Birgit Strimitzer-Riedler)

A4 – Abteilung Finanzen und Landesbuchhaltung

A4 / LH Mag. Franz VOVES

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

Ordentlicher Haushalt

A U S G A B E N

1/914118-6440 Kosten für die Erstellung von Gutachten und Beratungsleistungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung.
Sonstige Rechts- und
Beratungskosten

1/914118-7276 Entschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in
Aufsichtsorganen von Gesellschaften (mit Ausnahme von
Entgelte für Leistungen Aktiengesellschaften), um Landesinteressen wahr-
von Einzelpersonen – zunehmen (Regierungsbeschluss vom 17.12.2007, GZ.:
Aufsichtsratsvergütungen FA4A-24Au34-40/2007).

E I N N A H M E N

2/914015-8230 Erlöse aus Dividenden.
Dividenden

A4 / LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina VOLLATH

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

Ordentlicher Haushalt

A U S G A B E N

1/000019-7231 Verfüungsmittel der Landtagspräsidenten/ innen	<p>Die Landtagspräsidenten/innen erhalten Mittel in Höhe von € 18.000.</p> <p>Unter Zugrundelegung des Verteilungsverhältnisses der letzten Jahre ergibt sich folgender Mittelbedarf:</p> <table><tr><td>Der Landtagspräsident:</td><td>€ 7.700</td></tr><tr><td>Der Zweite Landtagspräsident:</td><td>€ 5.150</td></tr><tr><td>Die Dritte Landtagspräsidentin:</td><td>€ 5.150</td></tr><tr><td></td><td><u>€ 18.000</u></td></tr></table>	Der Landtagspräsident:	€ 7.700	Der Zweite Landtagspräsident:	€ 5.150	Die Dritte Landtagspräsidentin:	€ 5.150		<u>€ 18.000</u>
Der Landtagspräsident:	€ 7.700								
Der Zweite Landtagspräsident:	€ 5.150								
Die Dritte Landtagspräsidentin:	€ 5.150								
	<u>€ 18.000</u>								
1/000038-7660 Landtagsklubs	<p>Veranschlagt sind die Beiträge nach § 8 ff des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes vom 3.12.1991, LGBl. Nr. 17/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2001 für Zwecke der parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit der Landtagsklubs unter Berücksichtigung der Novellierung des PFG im Jahr 2011.</p> <p>Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der bei der Landtagswahl erzielten Mandate.</p>								
1/000049-7231 Verfüungsmittel an die Landtagsklubs	<p>Veranschlagt sind Verfügungsmittel für fünf Landtagsklubs.</p>								
1/011019-7231 Repräsentationen – Verfüungsmittel	<p>Bei dieser Kreditposition sind die Verfügungsmittel der Regierungsmitglieder vorgesehen.</p>								
1/011049-7232 Repräsentations- ausgaben	<p>Für Repräsentationen sind entsprechende Mittel veranschlagt, für deren Inanspruchnahme eine Regelung im Pkt. 14 des Landtagsbeschlusses zu den Voranschlägen 2011 und 2012 enthalten ist.</p>								

1/021904-7660
Politische Bildungs-
arbeit

Veranschlagt sind die Beiträge gemäß § 11 ff des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes vom 3.12.1991, LGBl. Nr. 17/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2001 für Zwecke der Aus- und Weiterbildung von Funktionären und Mitarbeitern und zur Pflege der internationalen Kontakte unter Berücksichtigung der Novellierung des PFG im Jahr 2011.

Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der anlässlich der letzten Landtagswahl entfallenen gültigen Stimmen zu den gültigen Stimmen der anderen Landtagsparteien über Antrag der Landtagsparteien an juristische Personen, die im Rahmen der politischen Bildung tätig sind.

1/021959-7281
Öffentlichkeitsarbeit

Für Öffentlichkeitsarbeit sind entsprechende Mittel veranschlagt, für deren Inanspruchnahme eine Regelung im Pkt. 14 des Landtagsbeschlusses zu den Voranschlägen 2011 und 2012 enthalten ist.

1/021989
Öffentlichkeitsarbeit -
Sonstige

Antragsgemäß stehen in den Jahren 2011 und 2012 für das Ressort LH Mag. Voves € 25.500,-- und für das Ressort LR Dr. Buchmann € 52.500,-- zur Verfügung.

1/059004-7660
Parteienförderung

Veranschlagt sind die Beiträge nach § 1 ff des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes vom 3.12.1991, LGBl. Nr. 17/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2001, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes der Landtagsparteien unter Berücksichtigung der Novellierung des PFG im Jahr 2011.

Zur Verteilung gelangt ein Sockelbetrag von 10 % des Jahresbetrages gleichmäßig auf alle im Landtag vertretenen politischen Parteien und der Restbetrag als Steigerungsbetrag, welcher auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem Anteil an gültigen Stimmen bei den letzten Landtagswahlen im Verhältnis zueinander aufgeteilt wird.

1/059014-7660
Gemeindevertreter-
verbände

Veranschlagt sind die Beiträge nach § 14 ff des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes vom 3.12.1991, LGBl. Nr. 17/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2001, für Zwecke der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung von Gemeindefunktionären unter Berücksichtigung der Novellierung des PFG im Jahr 2011.

Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der auf die Landtagsparteien anlässlich der letzten Gemeinderatswahl entfallenen gültigen Stimmen zu den gültigen Stimmen der anderen Landtagsparteien über Antrag der

Landtagsparteien an juristische Personen, die im Rahmen der kommunalen Interessensverbände tätig sind.

1/900008 Rechts- und Beratungskosten sowie Entgelte für Leistungen	Die Veranschlagung erfolgt zur Finanzierung anfallender Beratungskosten, von Kosten für die Erstellung von Schätzgutachten im Zusammenhang mit Liegenschaftstransaktionen und der Kosten für die Beurteilung durch die Ratingagentur.
1/900019-7297 Sonstige Ausgaben	Zu Lasten dieser Mittel sind gemäß dem Kontierungsleitfaden Ausgaben zu verrechnen, deren Höhe gering ist und deren Aufgliederung nach einzelnen Kostenarten (-konten) mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.
1/900028 Mitgliedsbeiträge	Veranschlagt sind die Beiträge für Mitgliedschaften an den für das Finanzreferat relevanten Institutionen: * AKV – Alpenländ. Kreditorenverband, Wien * KSV – Kreditschutzverband von 1870, Wien * Gesellschaft für das öffentliche Haus- haltungswesen, Wien
1/900029-7280 Haushaltsreform, Entgelte für Leistungen von Firmen	Veranschlagt sind Mittel für anfallende Beratungsleistungen im Rahmen des Projektes Haushaltsreform einschließlich Kosten- und Leistungsrechnung sowie Budgetcontrolling.
1/900055-7670 Stiftungsfonds	Veranschlagt sind die Beiträge für das „Josef Krainer – Steirisches Gedenkwerk“ und den „Alfred-Schachner-Gedächtnis-Fonds“.
1/900074 Grazer Congress GmbH	Im Rahmen einer auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 29.11.2004, GZ: FA4A-23Ga47/114-2004, abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Graz vom 15.04.2005 hat sich das Land Steiermark verpflichtet, für die teilweise Deckung des Jahresverlustes Ersatz zu leisten. Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2001 besteht die Zahlungsverpflichtung des Landes Steiermark insoweit, als 2/3 eines positiven Betriebserfolges des Profit Centers Grazer Stadthalle die Höchstgrenze von € 407.000,-- nicht erreichen.

Im Falle einer Fusion oder sonstigen wirtschaftlichen Zusammenführung bleibt jedoch die Abgangsdeckung bis zu einem maximalen Jahresverlust von € 407.000,-- aufrecht.

1/900084-7355
Kapitaltransfer-
zahlungen an
Gemeinden

Aufgrund der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz vom 15.04.2005 refundiert das Land Steiermark im Zusammenhang mit der Errichtung der Grazer Stadthalle einen Investitionskostenanteil von € 14.534.567,-- unter Zugrundelegung von 4% Zinsen, in Form von 18-Jahresraten á € 1.112.195,-- und einer 19. Restrate in der Höhe von € 1.108.462,--.

1/900128
Gerichtskosten

Veranschlagt sind die Gerichtskosten für Exekutionen betreffend Landesabgaben sowie die Kosten im Rahmen der Abwicklung der Verwaltungsgerichtshofurteile

1/900138
Abschreibungen

Veranschlagt sind Mittel für jeweils im Einzelfall mit Regierungsbeschluss abzuschreibende Forderungen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsförderung.

Der veranschlagte Betrag stellt eine Vorsorge für eventuell anfallende, nicht vorhersehbare Forderungsabschreibungen dar.

1/900208-2981
Rückführung aus der
Veräußerung von
Wohnbauförderungs-
darlehen

Veranschlagt ist der aus der Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen resultierende Rückführungsbetrag gemäß § 4 Abs. 3 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2003.

Insgesamt sind € 287.100.000 (für die Jahre 2003 bis 2010 wurden bereits € 117.300.000 rückgeführt) an die Wohnbauförderung rückzuführen.

1/910008-6570
-6571
Geldverkehrsspesen

Kosten für die Führung sämtlicher Konten von Dienststellen des Landes bei verschiedenen Geldinstituten sowie Depotgebühren für die Verwahrung und Verwaltung des Effektenbesitzes und Spesen der Bankomatkassen – Spesen für PSK-Baranweisungen – Spesen für Sofortanweisungen des Landes.

1/910018-7100
Kapitalertragsteuer

Kapitalertragsteuer für Zinsenerträge aus angelegten Kassenmitteln des Landes.

1/910029-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen	Jährliche Überwachungsgebühr gem. § 2,1 des Rating-Vertrages für die Durchführung der Rating-Verfahren durch die Agentur Standard & Poor's.
1/921008-7290 -7291 Landesnächtigungs- abgabe	<p>Aus diesen Voranschlagsstellen erfolgt die buchmäßige Zuweisung der anteilmäßigen Eingänge aus der Landesnächtigungsabgabe an den UV „Tourismusförderungsfonds“ und zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit.</p> <p>Gemäß § 11 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980 ist der Anteil des Landes Steiermark (30 %) an der Nächtigungsabgabe für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 zu verwenden.</p>
1/925018 Gesundheitsfonds	Die Beiträge für den Gesundheitsfonds Steiermark gemäß Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 Art. 15a-Vereinbarung B-VG, Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und
1/925028 Siedlungswasser- wirtschaft	<p>für die Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 9 Abs. 5 FAG 2008</p> <p>werden jeweils vom Bund im Zuge der monatlichen Ertragsanteileabrechnung einbehalten. Diese Positionen stellen daher Verrechnungsansätze zur bruttomäßigen Darstellung der vom Bund einbehaltenen Beträge dar.</p>
1/950 und 951 Aufgenommene Darlehen bzw. Anleihen und Schuldendienst	Für die Verzinsung und Tilgung der laufenden Darlehen und Kredite bzw. für Zwischenfinanzierungen und Neuaufnahmen sind im Abschnitt 95 „Nicht aufteilbare Schulden“ für 2011 Mittel von 231,071 Mio. € und 2012 von 98,913 Mio. € vorgesehen.
1/950108-3490 Tilgung von Auslands- darlehen	<p>a) Planmäßige Tilgung des im Jahre 2006 bei der Commerzbank AG, Frankfurt, aufgenommenen Darlehens über CHF 265 Mio. mit 04.10.2011.</p> <p>b) Für die in den Jahren 2002, 2003 und 2005 bei der Europäischen Investitionsbank aufgenommenen Darlehen über insgesamt 250 Mio. € setzen im Jahre 2012 die planmäßigen Tilgungen ein. Aufgrund der mit diesem Institut abgeschlossenen Darlehensverträge betragen die Tilgungsquoten für 2012 € 25,000 Mio.</p>
	Eine detaillierte Aufgliederung der beantragten Mittel ist in den Sammelnachweisen Nr. 4 über den Schuldendienst 2011 und 2012 enthalten.

Die Entwicklung des Schuldenstandes seit dem Jahre 1991 ist im Anhang zu den Erläuterungen angeführt.

1/960008-7520
Verpflichtungen aus
Haftungen

Mit den bei dieser Position ausgewiesenen Mitteln soll für etwaige Haftungsinanspruchnahmen aus den seitens des Landes übernommenen Ausfallhaftungen vorgesorgt werden.

1/970009
Verstärkungsmittel

Allgemeine Verstärkungsmittel zur Bedeckung von unabwendbaren Zahlungserfordernissen im gesamten Haushalt.

1/991009-7220
Rückersatz von nicht
absetzbaren Einnahmen
aus den Vorjahren

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften können, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmen, wie z. B. bei Rückersätzen von Abgaben und von Ausgaben für Leistungen für das Personal, Rückersätze nur innerhalb desselben Finanzjahres abgesetzt werden. Die Abwicklung der Rückersätze durch die Fachabteilung 4A erfolgt für sämtliche Dienststellen des Landes.

1/991029-7297
Außerordentlicher Auf-
wand aus der Auflösung
von Einnahmengebühr-
stellungen

Von der Fachabteilung 4A erfolgt die Abwicklung der Auflösung von Einnahmengebührstellungen für den gesamten Landeshaushalt.

Ordentlicher Haushalt

E I N N A H M E N

2/910005
Geldverkehr

Einnahmenposition zur Verrechnung von Zinsenerträgen aus den Kasseneinlagen des Landes.

Die Höhe der Zinsenerträge ist abhängig vom Ausmaß und vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kassenmittel des Landes sowie von der Veranlagungsmöglichkeit der Kassenbestände.

- 2/913008-0850 a) Auslaufen von Wertpapieren mit 01.12.2012.
- 2/913035-8200 Wertpapiere b) Verrechnung der abreifenden Zinsen für die im Eigenbesitz des Landes befindlichen Wertpapiere der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG für 2011 und 2012.
- 2/921001-8450 Landesanteil an der Nächtigungsabgabe Grundlage: Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980, LGBl. Nr. 54, i.d.F. LGBl.Nr. 105/2005. 70 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, 30 % der Einnahmen sind von den Gemeinden dem Land abzuführen. Sowohl der Gemeinde- wie auch der Landesanteil sind zweckgebunden. Die Gemeinden haben ihren Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen, in Tourismusgemeinden gebühren 70 % der Einnahmen dem örtlichen Tourismusverband. Der dem Land zufallende Anteil ist für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55 zu verwenden.
- 2/921008-2981 Entnahme aus der Rücklage „Tourismusförderungsfonds“ Zur Realisierung beantragter Einsparungen im Tourismusförderungsfonds war eine Rücklagenentnahme für 2011 und 2012 zu veranschlagen.
- 2/922001-8450 Feuerschutzsteuer Gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des FAG 2008 wird der Ertrag der Feuerschutzsteuer auf die Länder nach Hundertsätzen (Land Steiermark 14,357 %) aufgeteilt. Die Überweisung erfolgt bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres. Die Feuerschutzsteuer beträgt 8 % der Versicherungsentgeltes.
- Die Veranschlagung erfolgte aufgrund der Meldung der Abteilung 20.
- 2/922021-8450 Landeskurabgabe Grundlage: Steiermärkisches Kurabgabegesetz 1980, LGBl.Nr. 55/1980, i.d.F. LGBl.Nr. 69/2001. Der Ertrag dieser Abgabe ist den in den einzelnen Kurorten bestehenden Kurfonds als Förderungsbeitrag des Landes zuzuführen und dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommissionen.

2/922031-8450 Landes-Lustbarkeits- abgabe	Grundlage: Steiermärkisches Landeslustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 27/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 89/2005. Den Gemeinden verbleiben für die Einhebung der Abgabe 6 % des Abgabenertrages. Der Abgabenertrag fließt ausschließlich dem Land Steiermark zu und ist zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für Behindertenbetreuung sowie von Gesundheitsmaßnahmen zu verwenden. Vom Abgabenertrag ist haushaltsmäßig ein Drittel für Maßnahmen der Drogen- und Suchtgiftprävention und der Drogen- und Suchtgifttherapie sowie ein Betrag von € 80.000 für die Betreuung von Behinderten an den Österreichischen Zivil-Invalidenverband Steiermark bereitzustellen.
2/922041-8350 Landesjagdabgabe	Grundlage: Gesetz vom 9.7.1964 über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, LGBl. Nr. 317/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2001. Der Ertrag der Abgabe von verpachteten Jagden fließt zu 80 % dem Land Steiermark und zu 20 % der Steirischen Landesjägerschaft zu, der Ertrag von nicht verpachteten Jagden fließt zu 100 % dem Land Steiermark zu. Ab 2012 soll der Anteil der Landesjägerschaft auf 15 % abgesenkt werden.
2/922051 und 2/922135 Landes-Rundfunk- abgabe	Grundlage: Steiermärkisches Rundfunkabgabegesetz, LGBl. Nr. 36/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 104/2005. Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag ist für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, für kulturelle Aufwendungen und die Sportförderung des Landes zu verwenden. Haushaltsmäßig gesondert bereitzustellen sind: 30 % für Kulturförderungsmaßnahmen 26 % für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs und 4 % für Sportförderungsmaßnahmen
2/922105-8350 Landes- und Bundes- Verwaltungsabgaben	Grundlage: Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968, Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2010, Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983.
-8351	Gebührengesetz 1957
2/922115-8350 Jagdkartenabgabe	Grundlage: Steiermärkisches Jagdkartenabgabegesetz 1999, LGBl. Nr. 84/1999. Die Abgabe für Jagdkarten verbleibt dem Land Steiermark.

2/922125-8350 Fischerkartenabgabe	Grundlage: Steiermärkisches Fischereigesetz 2000; LGBl. Nr. 85/1999. Der Ertrag der Fischerkartenabgabe fließt dem Land Steiermark zu. 10 % des Abgabenertrages sind jedenfalls für die Förderung der Fischerei zu verwenden.
2/922145-8450 Landesanzeigen- abgabe	Grundlage: Steiermärkisches Anzeigenabgabegesetz 1980, LGBl. Nr. 56/1980; aufgehoben mit 31.5.2000 durch LGBl. Nr. 67/2000. (Auslaufende Einnahmen aus Ratenzahlungen, Exekutionen etc.).
2/925005 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind jener Teil der vom Bund eingehobenen direkten und indirekten Abgaben, die dem Land auf Grund des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007) gebühren; sie sind die bedeutendsten Einnahmen des Landes.
2/930005-8450 Landesumlage	Das FAG 2008 sieht die Möglichkeit der Einhebung einer Landesumlage vor. Nach § 5 darf diese 7,6 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleiches betr. Selbstträgerschaft nicht übersteigen.
2/941101-8500 Finanzzuweisung an die Gemeinden gemäß § 21 FAG	Die gesetzliche Grundlage bildet der § 21 FAG 2008. Die Veranschlagung der Weitergabe der Finanzzuweisung an die Gemeinden erfolgt unter dem Ausgabeansatz 1/941108.
	Die Veranschlagung erfolgte in Höhe des Antrages der Abteilung 7.
2/943011-8500 Zuschuss zur Abgangs- deckung der Theater	Gemäß § 23 Abs.1 FAG 2008 erhalten die Länder und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von insgesamt € 21,3 Mio. jährlich, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.
	Es wird daher ein Bundeszuschuss in der veranschlagten Höhe erwartet.
2/950109-3490	Aufnahme von Darlehen zur Finanzierungsfortsetzung des mit 04.10.2011 zu tilgenden CHF-Darlehens über CHF 265 Mio.

2/960025
Haftungsprovisionen

- a) Auf Grund des Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetzes (LGBl.Nr. 73/1995, i.d.g.F. 46/2004) steht dem Land Steiermark für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft zu Gunsten der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG eine Haftungsprovision von 1 Promille der Bemessungsgrundlage zu (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes).
- b) Haftungsprovision der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH gemäß Regierungsbeschluss vom 19.12.2005, GZ.: FA4A-23 Li 10/457-2005.
0,5 % der jeweils zum 31.12. aushaftenden landesverbürgten Fremdmittel.

Außerordentlicher Haushalt

E I N N A H M E N

6/981015-8263
Außerordentlicher
Ertrag aus der
Auflösung von Gebühr-
stellungen

Für das Jahr 2011 wurden außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Gebührstellungen, die sich u.a. aus Verbesserungen des Haushaltsergebnisses 2010 ergeben haben, veranschlagt.

Konjunkturausgleichsbudget (KAB 2)

6/991025-8263
Außerordentlicher
Ertrag aus der
Auflösung von Gebühr-
stellungen

Die Veranschlagung erfolgte für die im Jahr 2010 nicht in Anspruch genommenen Mittel des Konjunkturausgleichsbudgets 2010

A5 –Abteilung Personal

Abteilung 5 – Personal

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben

1/000008-7295

Bezüge und Reisekosten der Landtagsabgeordneten

Auf der Grundlage des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre festgelegten Ausgangsbetrages wurden in § 3 des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 72/1997, u.a. die Bezüge für den 1. Präsidenten des Landtages, einen Klubobmann im Landtag, sowie den 2. und 3. Präsidenten des Landtages und einen Landtagsabgeordneten festgelegt. Es handelt sich dabei um Fixbeträge, deren jährliche Erhöhung sich nach der Anpassung des Ausgangsbetrages im Bundesverfassungsgesetz richtet. In Analogie zu der bei Landesbediensteten im Aktivstand sowie in Pension veranschlagten Nulllohnrunde für 2012 werden jedoch auch die Bezüge für Landtagsabgeordnete in 2012 nicht valorisiert veranschlagt. In den §§ 8 und 9 des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes sind die Fahrtkostenentschädigungen sowie eine allfällige Vergütung für Dienstreisen geregelt.

1/000008-7310 Landtag,
Dienstgeberbeiträge;

1/010008-7310
Landesregierung,
Dienstgeberbeiträge

Diese setzen sich aus der Beitragsleistung zur Krankenversicherung, aus der generellen Unfallversicherung und den Beiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds zusammen. Letztere haben sich seit dem Ende der sog. Selbstträgerschaft des Landes bei der Familienbeihilfe erhöht.

1/000008-7311 Landtag,
Pensions- und Pensions-
versicherungsbeiträge;

1/010008-7311
Landesregierung, Pensions-
und Pensionsversicherungs-
beiträge

Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz durch das Landesgesetz vom 18.01.2005, LGBl.Nr. 32/2005, sind Anrechnungsbeträge generell und laufend an die individuell zuständige Pensionsversicherung zu leisten.

1/000018-7601 Pensionen
der Landtagsabgeordneten
1/010028-7601 Pensionen
der Regierungsmitglieder

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung bzw. des Steiermärkischen Landtages sowie deren Hinterbliebenen sind nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Bezügegesetzes in der geltenden Fassung zu veranschlagen und anzuweisen. In Analogie zu der bei Landesbediensteten im Aktivstand sowie in Pension veranschlagten Nulllohnrunde für 2012 werden jedoch auch die Pensionen für ehem. Landespolitiker in 2012 nicht valorisiert veranschlagt.

<p>1/002008 Bezüge und Reisekosten des Direktors des Landes-Rechnungshofes</p>	<p>Diese Bezüge werden auf Grundlage des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz idGF geregelt. In Analogie zu der bei Landesbediensteten im Aktivstand sowie in Pension veranschlagten Nulllohnrunde für 2012 werden jedoch auch diese Bezüge in 2012 nicht valorisiert veranschlagt.</p>
<p>1/010008-7295 Bezüge und Reisekosten der Landesregierungsmitglieder</p>	<p>Die Bezüge und Reisekosten aller Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung sind im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz idGF. geregelt. In Analogie zu der bei Landesbediensteten im Aktivstand sowie in Pension veranschlagten Nulllohnrunde für 2012 werden jedoch auch diese Bezüge in 2012 nicht valorisiert veranschlagt.</p>
<p>1/020008-7280 Aufwand gem. Vertragsvereinbarung</p>	<p>Mit der Vereinbarung vom 07.01.2010 zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Graz über die amtliche Kontrolle der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gem. § 25 Abs 1 LMSVG durch die Stadtgemeinde Graz, GZ: A5-C1.40-42493/2004-302, hat sich das Land zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet, welche hieraus geleistet wird.</p>
<p>1/020010 Zugewiesene Bedienstete (gegen Refundierung der Bezüge)</p>	<p>Jene einzelnen Landesbediensteten, die nach Maßgabe des Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes an andere Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen sind, wurden eigens hier veranschlagt.</p>
<p>1/020939 Beratungsleistung zum Personaleinstellungsmodell und Personalmanagement</p>	<p>Mit Regierungsbeschluss vom 18.5.1987 wurde das Steiermärkische Personaleinstellungsmodell zur Objektivierung der Personaleinstellungen und mit Regierungsbeschluss vom 31.1.1994 das Personalmanagement im Landesdienst beschlossen. Die angeführten Mittel werden im Rahmen der Führungskräfteentwicklung insbesondere für Fortbildung, Coaching, Mitarbeiterbefragungen und Public Management – Ausbildungen benötigt.</p>
<p>1/020961 1/020968 Aufwandsentschädigung gem. § 174 Landes- Dienst- und Besoldungsrecht L-DBR (LGBl. Nr. 29/2003)</p>	<p>Mit Regierungsbeschluss vom 4. Oktober 1993, GZ: 1-10.25-4/93-1, wurden von der Steiermärkischen Landesregierung auf der Grundlage des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 24. Februar 1988, 9 Ob A 504/87, und des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1990, G 316/89-6, Richtlinien hinsichtlich des Schadenersatzes durch das Land bei Unfallschäden an Privat-PKW`s im Zuge von Dienstreisen beschlossen.</p>
<p>1/024408 Bezugsliquidierung für die Sozialhilfeverbände</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu 2/024400, Einnahmen.</p>

<p>1/024700 Immobilienmanagement- gesellschaft mbH. des Bundes</p>	<p>Aufgrund des von der Steiermärkischen Landesregierung am 5.2.2001 beschlossenen Vertrages mit der Immobiliengesellschaft mbH. des Bundes, GZ: 1-10.23-1/01-05, werden die Bezüge und Reisekosten jener Bediensteten, die zu dieser Gesellschaft zugewiesenen worden sind, ersetzt. Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Abfertigungen und dgl. werden nur aliquot entsprechend der Dauer der Zuweisung refundiert. Die Vereinnahmung erfolgt bei 2/024705. Gleichzeitig kommt eine Pensionstangente zur Refundierung, für welche die Post 8172 beim Ansatz 2/080045 geschaffen wurde.</p>
<p>1/024710 Landesimmobilien GesmbH.</p>	<p>Aufgrund des Bedienstetenzuweisungsvertrages vom 20.12.2002 zwischen dem Land Steiermark und der Landesimmobilien Gesellschaft mbH, GZ: A5-10.23-1/02-25, werden die Bezüge und Reisekosten jener Bediensteten, die zu dieser Gesellschaft zugewiesenen worden sind, ersetzt. Sozialleistungen des Landes unterliegen jedoch nicht der Refundierungspflicht. Die Vereinnahmung erfolgt bei 2/024705-8270.</p>
<p>1/024720 Zugewiesene Bedienstete Fa. Compass</p>	<p>Mit Wirksamkeit ab 01.04.2008 wurde das ehem. Bezirkspflegeheim Leibnitz vom SHV Leibnitz an die private Fa. COMPASS in Leibnitz verkauft. Ein Großteil der hier ehemals dem SHV Leibnitz zugewiesenen Landesbediensteten wurde von Fa. Compass auf Basis des Stmk. Zuweisungsgesetzes übernommen. Die hier entstehenden Personalkosten werden von Fa. Compass an 2/024725 refundiert.</p>
<p>1/030010 Baubezirksleitungen</p>	<p>Die Personal- und Reisekosten für die Bediensteten an den Baubezirksleitungen wurden mit dem Landesvoranschlag 2007/2008 erstmals aus dem Ansatz der Bezirkshauptmannschaften herausgelöst und hier explizit veranschlagt.</p>
<p>1/050009 Aufsichtstätigkeit</p>	<p>Aufsichtsgebühren für die Sozialversicherungen nach § 448 ASVG im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Zl. II-58-749-9/65, vom 19.7.1965. Die zu entrichtenden Aufsichtsgebühren werden dem Land zur Gänze vom Bund rückerstattet. (Einnahme-VSt. 2/050005-8510).</p>
<p>1/059929 Ausgleichstaxen</p>	<p>Durch die gänzliche Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz fallen Ausgleichstaxen schon seit Jahren nicht mehr an. Der vorgesehene Betrag stellt einen Erinnerungswert dar.</p>

1/080008-7600 bis 7606
Pensionen der
Landesverwaltung

Hier sind sämtliche Pensionsausgaben für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und betriebsähnlichen Einrichtungen veranschlagt. Außerdem sind ab dem Rechnungsjahr 1990 über Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung auf Grund einer Anregung des Landesrechnungshofes die Pensionslasten der Steiermärkischen Landesforste für Beamtenpensionen, Witwen- und Waisenversorgungsgegenstände, Zuschüsse zur ASVG-Pension nicht mehr im Wirtschaftsplan 86601 "Steiermärkische Landesforste", sondern im Abschnitt 08 "Pensionen der Landesverwaltung" veranschlagt.

1/080028-7310
1/080128-7310
Überweisungsbeträge
gemäß §§ 308 und 311
ASVG

Für ausgeschiedene Beamte bleibt der Pensionsanspruch nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gewahrt. Es wurden die hierfür erforderlichen Überweisungsbeträge an die zuständigen Pensionsversicherungsträger veranschlagt.

1/080059 Vergütungen,
Reisekosten,
Sonderleistungen

Vereinzelte wurden durch Beschluss der Landesregierung verdiente Landesbeamte im Ruhestand für besondere Aufgaben herangezogen, deren Leistungen hier abgegolten werden.

1/080108 Pensionen für
den Bereich der
Landeskrankenanstalten

Im Zuge der Übernahme der Landeskrankenanstalten und der dazugehörigen Landwirtschaftsbetriebe ab 1.1.1986 durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft wurde vereinbart, dass die Liquidierung der Pensionen für die dem Krankenanstaltenbereich zuzuordnenden Pensionisten weiterhin von der Landesbuchhaltung durchgeführt wird. Die Gesellschaft ist auf Grund des abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, dem Land die Pensionsausgaben Zug um Zug mit der Auszahlung der Pensionsleistungen zur Verfügung zu stellen (2/080105-8280).

1/094005 Pflege der
Betriebsgemeinschaft

Diese Mittel werden den einzelnen Dienststellenpersonalvertretungen zur Verfügung gestellt und dienen etwa der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen (Ausflügen etc.). Nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung werden einmal jährlich einheitliche Beiträge gewährt.

1/095000
Landeskrankenfürsorge,
Beihilfen

Nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung können Landesbediensteten, zum Ausgleich der durch Erkrankung verursachten finanziellen Belastungen, Beihilfen gewährt werden.

1/095020 Landeskrankenfürsorge, stationäre Pflege	Nach den Bestimmungen der Landeskrankenfürsorge, Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8.1.1968, GZ.: 1-66 Ka 4/18-1967, übernimmt das Land Steiermark für Landesbeamte und Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger einen Kostenanteil bei der Unterbringung in Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten.
1/099000 Beihilfen zur Familienförderung	Landesbediensteten des Aktivstandes sowie Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden Sonderzahlungen bei Eheschließungen oder Geburten sowie Zuschüsse für auswärts studierende Kinder nach von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten Richtlinien gewährt.
1/099014 Straf gelder aus Disziplinarverfahren	Gemäß Artikel I der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26.6.1989 über die Verwendung der im Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen ist festgelegt, dass die vereinnahmten Beträge am Ende jeden Jahres dem Landesbediensteten-Unterstützungsverein in Graz-Burg zu überweisen sind.
1/099030 Beihilfen für Bildschirmarbeitsbrillen	Landesbediensteten, welche sich nach einer augenfachärztlichen Untersuchung eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille anschaffen mussten, wird gegen Vorlage der saldierten Rechnung ein geringer Kostenersatz gewährt.
1/099039-7280 Landesbediensteten-Schutzgesetz	Landesbedienstete, welche zu erfahrungsgemäß gesundheitsschädigenden, psychisch und/oder physisch besonders belastenden Tätigkeiten herangezogen werden, (z.B. Bildschirmarbeitsplätze, Labortätigkeiten usw.) sind einer Eignungsuntersuchung und je nach Art und Umfang der Gesundheitsgefährdung einer periodischen Untersuchung zu unterziehen. Alle Arbeitsplätze werden im Rahmen einer Evaluierung auf ihre Sicherheit hin überprüft.
1/099608 Kollektiv-Unfallversicherung für Landesbedienstete	Die Steiermärkische Landesregierung hat am 10. Juli 2000 eine Kollektiv-Unfallversicherung für Landesbedienstete beschlossen. Aus den veranschlagten Mitteln werden die Versicherungsprämien bezahlt.

1/205018 Bezüge und Reisekosten der Präsidenten des Landesschulrates

Die Bezüge und Reisegebühren dieser beiden Organe werden ebenfalls im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz idgF in gleicher Weise geregelt wie die der Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag und der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung. Mit Ausnahme der Fahrtkostenentschädigungen kommen alle anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. In Analogie zu der bei Landesbediensteten im Aktivstand sowie in Pension veranschlagten Nulllohnrunde für 2012 werden jedoch auch diese Bezüge in 2012 nicht valorisiert veranschlagt.

1/221010 Freiwillige Sozialleistungen

Dieser Ansatz ist für die Weihnachtszuwendung für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vorgesehen.

1/340010 Universalmuseum Joanneum GmbH

Aufgrund des Bedienstetenzuweisungsvertrages vom 20.12.2002 zwischen dem Land Steiermark und der Universalmuseum Joanneum GmbH, GZ: A5-10.23-1/02-26, werden die Bezüge und Reisekosten jener Bediensteten, die zu dieser Gesellschaft zugewiesenen worden sind, ersetzt. Sozialleistungen des Landes unterliegen jedoch nicht der Refundierungspflicht. Die Vereinnahmung erfolgt bei 2/340010-8270.

1/417108 und 417118 Pflegegeld

Auf Grundlage des Pflegegeld-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. 81/1993 wird Pflegegeld gewährt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jene des Bundespflegegeldgesetzes, wobei die entsprechenden Pflegegeldstufen 1 bis 7 jeweils durch Verordnung festgesetzt werden. Für die Refundierung der mit den Ruhe- und Versorgungsbezügen ausgezahlten Pflegegeldes von Seiten der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH und der Sozialhilfeverbände sind die Einnahmeansätze 417105 und 417115 eingerichtet.

1/618100 zur ASFinAG zugewiesene Bedienstete

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. April 2006, GZ: A5-C1.10-42592/2004-32, den Bericht über die Zuweisung von Landesbediensteten an die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Süd und die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Ost zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Zuweisungsvertrag trat mit 1. Mai 2006 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bezüge der zugewiesenen Landesbediensteten werden hier flüssig gestellt und am korrespondierenden Einnahme-Ansatz 2/618105 durch diese Gesellschaft refundiert.

1/618200 Freiwillige Sozialleistungen an Landesbedienstete für Landes- und Bundesstraßen

Die hier veranschlagte Sozialleistung ist die Weihnachtszuwendung für Landesbedienstete in der Straßenerhaltung.

Abteilung 5 – Personal

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen

2/000005-8800 2/010005-8800 Landtagsabgeordnete und Landesregierungsmitglieder, Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge	Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes durch das Landesgesetz vom 18.01.2005, LGBl.Nr. 32/2005, sind Anrechnungsbeträge generell und laufend an die individuell zuständige Pensionsversicherung zu leisten. Die Beiträge der ehemaligen Mitglieder des Landtages und der Landesregierung werden hier vereinnahmt.
2/000005-8801 2/010005-8801 Landtagsabgeordnete und Landesregierungsmitglieder, Solidarbeitrag	Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes durch das Landesgesetz vom 18.01.2005, LGBl.Nr. 32/2005, haben ehemaligen Mitglieder des Landtages und der Landesregierung nach bundesweit einheitlicher Regelung einen sog. Solidarbeitrag zu leisten.
2/010005-8501 Ersatz der Bezüge der Landeshauptleute durch den Bund	Nach § 49 Abs. 6 der Bezügegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 64/1997, ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1997 (Inkrafttreten des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes) dem Land monatlich im Vorhinein den Aufwand für den Bezug des Landeshauptmannes sowie den Bezug für den Ersten Landeshauptmannstellvertreter in der vom Land zu leistenden Höhe.
2/020005-8270 Bezugserstattungen	Für Bedienstete des Landes, die zu Bundesdienststellen und anderen Einrichtungen auf Grundlage des Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes (LGBl. Nr. 64/2002) oder anderweitiger Vereinbarungen zugewiesen werden, werden entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung die Bezüge einschließlich der Dienstgeberbeiträge refundiert.
2/020005-8272 Bezugsersätze aus Legalzessionen	Im § 149 L-DBR (Übergang von Schadenersatzansprüchen) ist die Möglichkeit einer Legalzession für den Dienstgeber vorgesehen.
2/020065-8270 Bezugserstattungen	Hier werden die im Ansatz 1/020010 veranschlagten zugewiesenen Bediensteten refundiert.

<p>2/024400 Bezugsliquidierung für die Sozialhilfeverbände</p>	<p>Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden auch die Bezüge für die Bediensteten, welche in Betrieben oder Anstalten der Sozialhilfeverbände beschäftigt sind, durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung verrechnet und flüssig gestellt. Hierbei handelt es sich um vorschussweise Zahlungen des Landes, die von den Sozialhilfeverbänden dem Land unmittelbar zur Gänze ersetzt werden. Die Ausgaben sind unter 1/024408 budgetiert.</p>
<p>2/024705-8270 IMB, Bezugserstattungen 2/024705-8271 IMB, Bezugserstattungen Reisegebühren</p>	<p>Die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes ersetzt die Bezüge und Reisekosten der ihr zugewiesenen Bediensteten zur Gänze. Jubiläumswendungen, Treuebelohnungen, Abfertigungen und dgl. werden jedoch nur aliquot entsprechend der Dauer der Zuweisung refundiert.</p>
<p>2/024710-8270 LIG, Bezugserstattungen 2/024710-8271 LIG, Bezugserstattungen, Reisegebühren</p>	<p>Die Landesimmobilien-Gesellschaft ersetzt die Bezüge und Reisekosten der ihr zugewiesenen Bediensteten zur Gänze. Sozialleistungen unterliegen jedoch nicht der Refundierungspflicht.</p>
<p>2/024725 Zugewiesene Bedienstete Fa. Compass</p>	<p>Hier werden die Personalausgaben der der Fa. Compass zugewiesenen Landesbediensteten aus 1/024720 refundiert.</p>
<p>2/030115-8270 Rückersatz des anteiligen Personalaufwandes durch die Sozialhilfeverbände</p>	<p>Die Sozialhilfeverbände erstatten den Aufwand, der in den Bezirkshauptmannschaften im Zusammenhang mit Sozialhilfeverbandsangelegenheiten anfällt.</p>
<p>2/050005 Aufsichtstätigkeit</p>	<p>Siehe die Erläuterungen zu 1/050009</p>
<p>2/059925-8299 Prämiengutschriften</p>	<p>Bei Übererfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gebührt eine Prämie.</p>
<p>2/080015-8510 Rentenvergütungen</p>	<p>Der Bund ersetzt gemäß § 6 des BG vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177/1948 vom Land gezahlte Pensionen soweit sie durch dieses Bundesgesetz geregelt sind.</p>
<p>2/080025-8510 2/080125-8510 Überweisungsbeträge gemäß § 308 und 311 ASVG</p>	<p>Gleichzeitig mit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernimmt das Land Steiermark die bei der Pensionsversicherungsanstalt erworbenen Pensionsansprüche und erhält dafür diese Überweisungsbeträge.</p>

<p>2/080035-8801 2/080135-8801 Beitrag für Beamte gem. § 261 Abs. 7 L-DBR</p>	<p>Nach § 261 L-DBR haben Beamte von jenem Teil des Bezuges, der über der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 181 Abs. 4 L-DBR liegt, einen zusätzlichen Pensionsbeitrag (Solidarbeitrag) in der Höhe von 1% zu leisten.</p>
<p>2/080045-8170 und 8171 Betriebsleistung für Pensionen</p>	<p>Mit Rücksicht darauf, dass die Pensionsleistungen für zugewiesene Bedienstete zu Lasten der Pensionen der allgemeinen Verwaltung, Ansatz 1/080008, verrechnet werden, haben diese Betriebe im Ausmaß des Dienstgeberbeitrages in der Pensionsversicherung der Angestellten eine Betriebsleistung zu erbringen.</p>
<p>2/080045-8172 Betriebsleistung der IMB</p>	<p>Die Immobilienmanagement GmbH des Bundes bezahlt neben den Bezügen der ihr zugewiesenen Beamten eine Pensionstangente.</p>
<p>2/080045-8174 Betriebsleistung der ASFinAG</p>	<p>Hier werden Betriebsleistungen der ASFinAG zu erwarteten Pensionsleistungen an die ihr zugewiesenen Landesbediensteten im Sinne des Zuweisungsvertrages bezahlt.</p>
<p>2/080065-8803 2/080165-8803 Beitrag gem. § 67 St. PG 2009</p>	<p>Nach § 67 St. PG 2009 haben Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger einen zusätzlichen Beitrag (Solidarbeitrag) zu entrichten. Der Solidarbeitrag beträgt 2,5% von jenem Teil des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der über der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 181 Abs. 4 L-DBR liegt.</p>
<p>2/099010 Geldstrafen und Geldbußen aus Disziplinarverfahren</p>	<p>Gemäß § 122 L-DBR sind die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen aus Disziplinarverfahren für Wohlfahrtzwecke zugunsten der Beamten zu verwenden (Ausgabe-Ansatz 1/099014)</p>
<p>2/161000-8170 Bezugsersatzung</p>	<p>Die Landesbediensteten an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark wurden mittels Zuweisungsvertrag vom 30.12.2008 an das Landesfeuerwehrkommando Steiermark zugewiesen. Die Bezüge werden hier refundiert.</p>
<p>2/320225-8270 Konservatorium, Bezugsersatzungen</p>	<p>Das Johann-Joseph-Fux-Konservatorium des Landes Steiermark in Graz hat im Einvernehmen mit der Stadt Graz Außenstellen eingerichtet. Gemäß Vereinbarung mit der Stadt Graz vom 28.10.1992, GZ.: 6-46 Ze 1/13-1992, refundiert diese den vereinbarten Personalaufwand.</p>

2/340010-8270 Ersatz der
Bezüge der UMJ GmbH

Die Bezüge und Reisekosten der ihr zugewiesenen Bediensteten werden von der Universalmuseum Joanneum GmbH ersetzt. Sozialleistungen sind aus dieser Refundierung lt. Bediensteten-zuweisungsvertrag ausgenommen.

2/543225-8270
Bezugserstattungen

Die Personal- und Reisekosten der an die FH Joanneum zugewiesenen Landesbediensteten werden hier refundiert.

2/618005-8270
Bezugserstattung durch die
ASFinAG

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. April 2006, GZ: A5-C1.10-42592/2004-32, den Bericht über die Zuweisung von Landesbediensteten an die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Süd und die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Ost zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Zuweisungsvertrag trat mit 1. Mai 2006 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bezüge der zugewiesenen Landesbediensteten werden hier refundiert.

A6 – Abteilung Bildung, Frauen, Jugend, Familie und Integration



Fachabteilung 6A

An die
FA4A Finanzen und Landeshaushalt
z. Hdn. Herrn Hofrat Mag. (FH) Karl SORITZ

Hofgasse 15
8010 G r a z

→ Gesellschaft und Generationen

Bearbeiter: Renate Fricsek
Tel.: (0316) 877 - 2646
Fax: (0316) 877 - 4388
E-Mail: renate.fricsek@stmk.gv.at
Internet: www.jugendreferat.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA6A-12.000-1/10-31

Graz, am 24. März 2011

Ggst.: Einbringung der Regierungsvorlage zum
Landesvoranschlag 2011 und 2012 in den
Landtag Steiermark – Erläuterungen,
Ressort LRⁱⁿ Mag.^a Grossmann

ERLÄUTERUNGEN ZUM BUDGETANTRAG 2011 UND BUDGETANTRAG 2012

Jugend(sport)häuser des Landes Steiermark

Das Land Steiermark führt und betreibt an wichtigen Schulstandorten Jugend(sport)häuser. Der Betrieb dieser Institutionen ist in den Richtlinien und Organisation der Jugend(sport)häuser mit Regierungsbeschluss vom 3. Juni 2006, GZ.: FA6A-3.35 All 2/13-2006 geregelt.

Förderung: Studien- und Lernbeihilfen

1/232105-7690 Beihilfen des Landes Steiermark für Schüler/innen von Haupt- und höheren Schulen (5. – 9. Schulstufe) in Internaten: Die reduzierte Budgetierung von jeweils € 20.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 führt dazu, dass die entsprechende RL geändert wird.

Spezielle Erläuterungen:

Einnahmen:

2/251005 U.V. Jugend(sport)häuser des Landes Steiermark – Allgemeine Deckungsmittel

8121 Heimgebühren: Aufgrund der zu erwartenden HeimschülerInnenzahlen und unter Zugrundlegung einer entsprechenden jährlichen Heimgebührenerhöhung werden für das Jahr 2011 Einnahmen in Höhe von € 1,845.200,-- und für das Jahr 2012 Einnahmen in Höhe von € 1,865.200,-- prognostiziert.

Die Einnahmenposten **8131 Entgelte der Bediensteten für Verpflegung, 8132 Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Naturalwohnungen, 8133 Entgelte für Verköstigung**

Anstaltsfremder, 8240 Miet- und Pachtzinse und 8299 Sonstige geringfügige Einnahmen bleiben für die Jahre 2011 und 2012 gegenüber dem LV 2010 unverändert.

Ausgaben:

1/251003 Anlagen: Mit dieser Voranschlagsstelle müssen die konstruktiven Gebäudeerhaltungskosten für die J(S)H Eisenerz und Bad Aussee und die gesamten Neuanschaffungen, das Inventar und die Heimausstattung, betreffend aller Jugend(sport)häuser des Landes bewerkstelligt werden. Aufgrund des Alters der Gebäude und den damit verbundenen jährlich steigenden Gebäudeerhaltungskosten, sowie des dringenden Investitionsbedarfes bezüglich Inventaranschaffungen, kann auf dieser Voranschlagsstelle keine Einsparung vorgenommen werden. Von einem Erhöhungsantrag wird aufgrund der derzeitigen Budgetlage vorläufig Abstand genommen. Die Budgetierung für die Jahre 2011 und 2012 erfolgte analog des LV 2010 mit insgesamt € 186.300,--.

Untervoranschlag:

1/251003-0420 Inventar und sonstige Heimausstattung: € 136.300,-- für oben erwähnten dringenden Investitionsbedarf bezüglich Heimausstattung und Neumöblierungen in den 6 Jugend(sport)-häusern.

1/251003-0632 Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen: € 50.000,-- für den gesamten konstruktiven Erhalt und für anfallende Reparaturmaßnahmen für die J(S)H Eisenerz und Bad Aussee.

1/251008 Pflichtausgaben: Die Budgetierung von insgesamt € 805.500,-- für das Jahr 2011 erfolgt in der gleichen Höhe wie im LV 2010. Hingegen wurde im Jahr 2012 ein Betrag in der Höhe von insgesamt € 721.500,-- budgetiert (Einsparung lt. Aufgabenkritik von insgesamt € 84.000,--).

Untervoranschlag:

1/251008-4300 Lebensmittel: Bei den Lebensmitteln wurde ein Betrag in der Höhe von € 497.300,-- für das Jahr 2011 budgetiert und für das Jahr 2012 ein Betrag in der Höhe von € 447.300,-- (Einsparung € 50.000,--).

1/251008-4510 Brennstoffe: Bei den Brennstoffen wurde ein Betrag in der Höhe von € 69.500,-- für das Jahr 2011 budgetiert und im Jahr 2012 ein Betrag von € 54.500,-- (Einsparung € 15.000,--).

1/251008-6000 Energiebezüge: Für das Jahr 2011 wurde hierfür ein Betrag in der Höhe von € 97.700,-- und für das Jahr 2012 ein Betrag in der Höhe von € 85.700,-- veranschlagt (Einsparung € 12.000,--).

Die Posten 6300 Leistungen der Beförderungsdienste, 6310 Leistungen der Telekommunikation und 6700 Versicherungen bleiben für die Jahre 2011 und 2012 gegenüber dem LV 2010 unverändert.

1/251008-7020 Miet- und Pachtzinse: Im Jahr 2011 wurde ein Betrag von € 117.800,-- und für das Jahr 2012 ein Betrag in der Höhe von € 110.800,-- budgetiert (Einsparung € 7.000,--).

1/251008-7100 Öffentliche Abgaben: Für die J(S)H Bad Aussee, Eisenerz und Judenburg wurden wie im LV 2010 insgesamt € 5.600,-- für die Jahre 2011 und 2012 budgetiert.

1/251009 **Sonstige Sachausgaben:** Auf dieser Voranschlagsstelle wurde für das Jahr 2011 und 2012 insgesamt ein Betrag in der Höhe von € 204.700,-- gleich wie im LV 2010 budgetiert.

Untervoranschlag:

Die Posten 4000, 4020, 4520, 4540, 4570, 4590, 6130, 6140, 6170, 6180, 7270, 7280, 7297, 7298 und 7299 wurden im Jahr 2011 und 2012 mit den gleichen Beträgen veranschlagt wie im Jahr 2010.

LANDESIMMOBILIENGESELLSCHAFT – LIG

ANGEMIETETE OBJEKTE

Allgemeine Erläuterung:

Die veranschlagten Kreditmittel resultieren aus den mit der LIG geschlossenen Mietverträgen für die Jugend(sport)häuser Arnfels, Graz-Schießstattgasse, Graz-Plüddemangasse und Schladming und unter Berücksichtigung der seitens der LIG vorausgerechneten Zinsanpassungen.

1/251018–7020 Mieten - Hauptmietzins: Durch die mit der LIG abgeschlossenen Mietverträge sind für oben angeführte Jugend(sport)häuser und für das FachhochschülerInnenheim in Bad Gleichenberg Hauptmietzinszahlungen für das Jahr 2011 in der Höhe von € 935.200,-- und für das Jahr 2012 € 954.000,-- erforderlich. Diese Post inkludiert eine 2%ige EURIBOR-Anpassung.

1/251018–7021 Mieten – Instandhaltung: Durch Mietverträge ist für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 250.500,-- vorgegeben.

1/251018–7022 Mieten – Betriebskosten: Durch Mietverträge ist für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 229.900,-- vorgegeben.

1/251018–7023 Mieten – Energiebezüge: Durch Mietverträge ist für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 163.900,-- vorgegeben.

1/251018–7024 Mieten – Verwaltungskosten: Durch Mietverträge ist für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 42.100,-- vorgegeben.

1/251018–7025 Mieten – Baubetreuungshonorare: Durch Mietverträge ist für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 12.700,-- vorgegeben.

1/251018–7026 Mieten – Zusatzmieten: Diese Post inkludiert eine 2%ige EURIBOR-Anpassung. Daher wurde für das Jahr 2011 ein Betrag in der Höhe von € 459.400,-- und für das Jahr 2011 ein Betrag in der Höhe von € 468.600,-- veranschlagt.

Studentenheim des Landes Steiermark, Graz – Rieshang

Das Studentenheim des Landes Steiermark wurde mit 1. 1. 2007 von der LIG erworben und anschließend vom Land Steiermark rückgemietet.

Einnahmen:

2/281005 U.V. Studentenheim des Landes Steiermark – Allgemeine Deckungsmittel

8121 Heimgebühren: Auf Basis der voraussichtlichen Auslastung des Studentenheimes wurde für das Jahr 2011 ein Betrag in der Höhe von € 132.500,-- und für das Jahr 2012 ein Betrag von € 144.500,-- budgetiert (Mehreinnahmen € 12.000,-- gegenüber dem LV 2010).

8132 Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Naturalwohnungen: Für die Dienstwohnung des Verwalters wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 800,-- vereinnahmt.

8135 Rückersatz von Telefongebühren: Der Betrag von € 2.100,-- für die Jahre 2011 und 2012 bleibt gleich wie im LV 2010.

8241 Einnahmen aus der Vermietung von Höfen und Parkplätzen: Diese Post wurde neu eröffnet um Einhebungen für Parkplatzgebühren durchführen zu können und wurde jeweils für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Einnahmenbetrag von € 9.600,-- veranschlagt.

8299 Sonstige geringfügige Einnahmen: Der Betrag von € 100,-- für FAX- und Kopierentgelte bleibt für die Jahre 2011 und 2012 unverändert gegenüber dem LV 2010.

Ausgaben:

1/281003 Anlagen: Mit dieser Voranschlagsstelle müssen die Erhaltungsmaßnahmen für das Studentenheim in Form von Neuanschaffungen, das Inventar und die Heimausstattung betreffend bewerkstelligt werden.

Untervoranschlag:

1/281003-0420 Inventar und sonstige Heimausstattung: Aufgrund des Alters des Mobiliars und anderer Ausstattungen, werden insbesondere wegen des dringenden Neumöblierungsbedarfes jeweils für die Jahre 2011 und 2012 Kreditmittel in der Höhe von € 25.000,-- benötigt.

1/281003-0632 Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen: Um kleinere Reparaturmaßnahmen durchführen zu können wurde für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 1.100,-- budgetiert. Die Gebäudeerhaltung erfolgt über die Mieten - Instandhaltung der LIG.

1/281008 Pflichtausgaben: Bei dieser Voranschlagsstelle wurde für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag von insgesamt € 6.800,-- gleich wie im Jahr 2010 veranschlagt.

Untervoranschlag:

1/281008-6000 Energiebezüge: Strom und Heizung werden über die LIG-Mieten veranschlagt und bezahlt. Für die Jahre 2011 und 2012 wurde daher jeweils ein Betrag in der Höhe von € 100,-- veranschlagt.

1/281008-6300 Leistungen der Beförderungsdienste: Für Postdienste werden für die Jahre 2011 und 2012 jeweils € 200,-- benötigt.

1/281008-6310 Leistungen der Telekommunikation: Für die im Haus in Verwendung stehende Telefonanlage und für Internetdienste wird jeweils für die Jahre 2011 und 2012 ein Betrag in der Höhe von € 6.400,-- budgetiert.

1/281008-7100 Öffentliche Abgaben: Auf dieser Post wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils nur ein Betrag in der Höhe von € 100,-- budgetiert, da die "Öffentlichen Abgaben" lt Mietvertrag über die LIG bezahlt werden.

1/281009 Sachausgaben: Auf dieser Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2011 und 2012 insgesamt ein Betrag in der Höhe von € 50.500,-- veranschlagt, gleich wie im LV 2010.

Untervoranschlag:

Die Budgetierung der **Posten 4000, 4020, 4540, 4590, 6130, 6140, 6180, 7270, 7275, 7280, 7297, 7298 und 7315** erfolgte für die Jahre 2011 und 2012 analog zum LV 2010.

MIETEN - LIG

STUDENTENHEIM GRAZ – RIESHANG

Allgemeine Erläuterung:

Die Budgetierung erfolgte nach Vorgaben der LIG auf Basis des Mietvertrages. Für das Jahr 2011 wird ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 262.600,-- und für das Jahr 2012 ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 265.200,-- veranschlagt.

1/281018-7020 Mieten – Hauptmietzins: Für das Jahr 2011 wird ein Betrag in der Höhe von 131.900,-- und für das Jahr 2012 ein Betrag in der Höhe von € 134.500,-- budgetiert. Für beide Jahre wurde jeweils eine 2%ige EURIBOR-Anpassung vorgenommen.

1/281018-7021 Mieten – Instandhaltung: Für das Jahr 2011 und 2012 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von € 51.000,-- budgetiert.

1/281018-7022 Mieten – Betriebskosten: Für das Jahr 2011 und 2012 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von € 42.500,-- veranschlagt.

1/281018-7023 Mieten – Energiebezüge: Für das Jahr 2011 und 2012 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von € 25.900,-- budgetiert.

1/281018-7024 Mieten – Verwaltungskosten: Für das Jahr 2011 und 2012 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von € 8.600,-- budgetiert.

1/281018-7025 Mieten – Baubetreuungshonorare: Für die Jahre 2011 und 2012 wird jeweils ein Betrag in der Höhe von € 2.600,-- budgetiert.

1/281018-7026 Mieten – Zusatzmieten: Da alle unbedingt notwendigen Renoverierungsarbeiten im Studentenheim Graz-Rieshang bereits durchgeführt wurden, konnte für die Jahre 2011 und 2012 ein Betrag in der Höhe von € 139.900,-- eingespart werden. Auf dieser Post wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 100,-- budgetiert.

Förderung:

1/281105-7770 Baukostenbeiträge zur Errichtung von Heimen für Hochschüler/innen: Der im Jahr 2010 veranschlagte Betrag in der Höhe von € 143.300,-- wurde für die Jahre 2011 und 2012 aufgrund der Kritik des Bundesrechnungshofes gestrichen (Einsparung € 143.300,--).

Jugendkulturarbeit und Aktivitäten des Landesjugendreferates

Spezielle Erläuterungen:

Einnahmen:

- 2/259005-8180 Kursbeiträge:** Diese Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2011 und 2012 mit dem gleichen Betrag von € 100,-- wie im LV 2010 veranschlagt.
- 2/259015-8280 Rückersatz nicht verwendeter Beiträge:** Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen und wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils mit einem Betrag von € 100,-- budgetiert.
- 2/259035-8299 Verschiedene Einnahmen:** Diese Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2011 und 2012 mit dem gleichen Betrag von € 100,-- wie im LV 2010 veranschlagt.
- 2/259105-8280 Rückersatz nicht verwendeter Beiträge:** Diese Voranschlagsstelle wurde gestrichen, da es auf der Ausgabenseite diese Voranschlagsstelle im LV 2011/2012 nicht mehr gibt.
- 2/259115-8120 Ferienaktionen im In- und Ausland:** Diese Voranschlagsstelle wurde gestrichen, da seitens der FA6A - Landesjugendreferat keine Ferienaktionen mehr durchgeführt wurden.
- 2/259400-8890 Transferzahlungen von der EU:** Diese Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2011 und 2012 mit dem gleichen Betrag von € 100,-- wie im LV 2010 budgetiert.
- 2/259805-8240 Jugendkompetenzzentrum, Miet- und Pachtzinse:** Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen um etwaige Einnahmen lukrieren zu können und wird für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 100,-- veranschlagt.
- 2/259815-8170 Jugendkompetenzzentrum, Kostenbeiträge für Mieten:** Diese Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 100,-- budgetiert, da im Jahr 2010 keine Einnahmen erzielt wurden (Minderbetrag von € 25.500,--).
- 2/439231-8810 Geldstrafen nach dem Steiermärkischen Jugendschutzgesetz:** Diese Einnahmen-Voranschlagsstelle wurde von der FA11A Soziales, Arbeit und Beihilfen an die FA6A – Gesellschaft und Generationen übertragen und mit einem Betrag in der Höhe von € 30.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 gleich wie im LV 2010 budgetiert.

Ausgaben:

Allgemeine Erläuterung:

Die für die Jugendkulturarbeit und Aktivitäten des Landesjugendreferates veranschlagten Beträge stehen im Einklang mit dem Jugendförderungsgesetz bzw. in Umsetzung der Beschlüsse der österreichweiten LandesjugendreferentInnenkonferenzen.

- 1/259003-0420 Betriebsaustattung:** Diese Voranschlagsstelle wird für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 5.800,-- gleich wie im Jahr 2010 budgetiert.
- 1/259004-7670 Maßnahmen zur Prävention:** Für Projekte und Maßnahmen zur Prävention im Bereich Jugend wird für das Jahr 2011 und 2012 der Betrag in der Höhe von € 150.000,-- veranschlagt (Einsparung € 150.000,--).
- 1/259008 Die Posten 6300 Leistungen der Beförderungsdienste und 6310 Leistungen der Telekommunikation** wurden jeweils mit den gleichen Beträgen für die Jahre 2011 und 2012

wie im LV 2010 budgetiert. Die **Post 6700 Versicherungen** wurde jeweils für die Jahre 2011 und 2012 mit einem verminderten Betrag von € 1.000,-- gegenüber dem LV 2010 veranschlagt (Einsparung € 2.600,--).

- 1/259009-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Diese Voranschlagsstelle wird für das Jahr 2011 mit einem Betrag von € 12.000,-- gleich wie im LV 2010 und für das Jahr 2012 mit einem Betrag von € 8.000,-- budgetiert (Einsparung 4.000,--).
- 1/259009-4020 Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen:** Diese Post entfällt für die Jahre 2011 und 2012, daher Einsparung € 500,--.
- 1/259009-4030 Arbeitsbehelfe:** Diese Post wird für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 500,-- gleich wie im LV 2010 budgetiert.
- 1/259009-4032 Steirische Jugendsportnadel:** Diese Post entfällt für die Jahre 2011 und 2012, daher Einsparung € 200,--.
- 1/259009-4560 Schreib- und sonstige Büromittel:** Diese Post wird für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 1.500,-- gleich wie im LV 2010 veranschlagt.
- 1/259009-4570 Druckwerke:** Diese Post wird für das Jahr 2011 mit einem Betrag von € 18.000,-- gleich wie im LV 2010 und für das Jahr 2012 mit einem verminderten Betrag von € 16.000,-- budgetiert (Einsparung € 2.000,--).
- 1/259009 Die Posten 4580 Ärztliche Betreuung und 4590 Sonstige Verbrauchsgüter** werden für die Jahre 2011 und 2012 mit den gleichen Beträgen wie im LV 2010 budgetiert.
- 1/259009-6180 Instandhaltung der Betriebsausstattung:** Diese Post wird jeweils für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 100,-- budgetiert. Daher ergibt sich jeweils eine Einsparung für die Jahre 2011 und 2012 von € 400,-- gegenüber dem LV 2010.
- 1/259009 Die Posten 6200 Transporte durch die Bahn und 6210 Sonstige Transporte** werden für die Jahre 2011 und 2012 mit den gleichen Beträgen wie im LV 2010 budgetiert.
- 1/259009-7233 Ausgaben im Interesse von besonderen Jugendanliegen:** Diese Post mit einem Betrag in Höhe von € 90.000,-- entfällt für die Jahre 2011 und 2012. Dieser Betrag wurde auf der VSt. 1/469209-7233 Ausgaben im Interesse von gesellschaftsrelevanten Themen generationsübergreifend für die Jahre 2011 und 2012 budgetiert.
- 1/259009-7270 Entgelte und Honorare:** Diese Voranschlagsstelle wurde mit einem Betrag für die Jahre 2011 und 2012 von jeweils € 74.400,-- budgetiert. Der Differenzbetrag von € 1.000,-- wurde auf der Post 7274 Nebentätigkeiten budgetiert (LV 2010 € 75.400,--).
- 1/259009-7274 Nebentätigkeiten:** Diese Post wurde im Doppelbudget 2009/2010 apl. eröffnet und wird jeweils für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 1.000,-- veranschlagt.
- 1/259009-7276 Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109aEStG 1988:** Diese Post wurde im Doppelbudget 2009/2010 apl. eröffnet und wird jeweils für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 20.000,-- budgetiert.
- 1/259009-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen:** Diese Post wird für das Jahr 2011 mit einem Betrag von € 186.300,-- und für das Jahr 2012 mit einem Betrag von € 180.000,-- budgetiert (LV 2010 206.300). Der Differenzbetrag für die Jahre 2011 und 2012 von € 20.000,-- wurde auf der Post

7276 budgetiert. Allerdings wurde eine tatsächliche Einsparung von € 6.300,-- für das Jahr 2012 vorgenommen.

- 1/259009-7298 Sonstige geringfügige Ausgaben:** Diese Post wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils mit einem Betrag von € 200,-- gleich wie im LV 2010 veranschlagt.
- 1/259015-7670 Strukturförderungen in der Jugendarbeit:** Jugendarbeit erfordert eine professionelle nachhaltige Umsetzung von regionalen Bedürfnissen und die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen. Dafür ist es teilweise erforderlich, dass Fachstellen der Jugendarbeit vermehrt auch außerhalb von Graz für das Land Steiermark tätig sind und entsprechende Aufgaben übernehmen. Im Jahr 2011 und 2012 wurden alle Strukturförderungen in dieser Voranschlagsstelle zusammengeführt. Daher ergibt sich auch eine Erhöhung des Betrages von € 1,319.200,-- im Jahr 2011 auf € 2,044.300,-- .
- Nachstehend angeführte Voranschlagsstellen wurden zusammengefasst:
- 1/259205-7670 Förderung des Vereines „Ludovico“ € 38.400,-- (LV 2010)
 - 1/259325-7670 Förderung des Vereines „ARGE - Jugend gegen Gewalt“ € 100.000,-- (LV 2010)
 - 1/259335-7670 Zuschuss für Anbieter von Ferienaktionen“ € 100.000,-- (LV 2010)
 - 1/259705-7670 Beitrag an den Verein Jugendinformation „LOGO Jugendmanagement Steiermark“ € 254.700,- (LV 2010)
 - 1/259715-7670 Förderung von Beteiligungsprojekten Teilbetrag von € 232.000,-- (LV 2010 € 300.000,-)
- Im Jahr 2012 wurde aufgrund von Synergieeffekten eine Einsparung um € 244.300,-- auf € 1,800.000,-- möglich.
- 1/259018-6310 Leistungen der Telekommunikation:** Für die Jahre 2011 und 2012 wurde ein Betrag in der Höhe von € 7.500,-- budgetiert gleich wie im LV 2010.
- 1/259019 Bezirksjugendmanagement:** Durch die geplante Änderung des Systems für die BezirksjugendmanagerInnen ergibt sich auf dieser Voranschlagsstelle für die Jahre 2011 und 2012 eine Einsparung bei der **Post 7270 Entgelte und Honorare** um € 20.000,--, wie auch bei der **Post 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen** um € 25.000,-- . Die übrigen Posten bleiben in beiden Jahren unverändert.
- 1/259205-7670 Förderung des Vereines „Ludovico“:** Diese Voranschlagsstelle mit einem Betrag in Höhe von € 38.400,-- entfällt. Der Betrag wurde auf der VSt.1/259015-7670 Strukturförderungen in der Jugendarbeit budgetiert.
- 1/259208-6000 Jugendwarteräume und Spieleberatung - Energiebezüge:** Diese Voranschlagsstelle entfällt für die Jahre 2011 und 2012, daher jeweils Einsparung € 400,--.
- 1/259209 Jugendwarteräume und Spieleberatung:** Diese Voranschlagsstelle mit den **Posten 4000, 4010, 6180, 7270, 7280 und 7298** entfällt für die Jahre 2011 und 2012 zur Gänze, daher Einsparung jeweils insgesamt € 9.100,--.
- 1/259305-7480 Investitionskostenzuschüsse für Jugendeinrichtungen:** Für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils ein Betrag von € 475.000,-- budgetiert. Die Ausgaben auf dieser Voranschlagsstelle wurden im Zuge von Einsparungsmaßnahmen für die Jahre 2011 und 2012 um € 675.000,-- gegenüber dem LV 2010 vermindert.

- 1/259315-7670 Förderung von Jugendverbänden und ihrer Veranstaltungen:** Diese Förderung wurde im Jahr 2011 mit einem Betrag von € 558.000 budgetiert (Einsparung € 90.000,-- gegenüber dem LV 2010) und im Jahr 2012 mit einem Betrag von € 528.000,-- (Einsparung € 120.000,-- gegenüber dem LV 2010).
- 1/259325-7670 Förderung des Vereines „ARGE – Jugend gegen Gewalt“:** Diese Voranschlagsstelle mit einem Betrag in Höhe von € 100.000,-- entfällt. Der Betrag wurde auf der VSt.1/259015-7670 Strukturförderungen in der Jugendarbeit budgetiert.
- 1/259335-7670 Zuschuss für Anbieter von Ferienaktionen:** Diese Voranschlagsstelle mit einem Betrag in Höhe von € 100.000,-- entfällt. Der Betrag wurde auf der VSt.1/259015-7670 Strukturförderungen in der Jugendarbeit budgetiert.
- 1/259345-7670 Förderung der Aktion „Der gute Film“:** Diese Voranschlagsstelle entfällt für die Jahre 2011 und 2012 zu Gänze, daher Einsparung jeweils € 5.300,-
- 1/259365-7670 Förderung im Bereich Jugend:** Die Förderung von Projekten im Bereich Jugend erfolgt im Einklang mit den Jugendförderrichtlinien § 3, Abs. (3). Für das Jahr 2011 wird ein verminderter Betrag von € 918.000,-- und im Jahr 2012 noch einmal reduzierter Betrag von € 700.000,-- budgetiert.
- 1/259374-7690 Kinder- und Jugendliteraturpreis des Landes Steiermark:** Für das Jahr 2011 wurde ein Betrag von € 100,-- als Platzhalter budgetiert, daher Einsparung von € 10.900,-- gegenüber dem LV 2010. Der Kinder- und Jugendliteraturpreis des Landes Steiermark wird alle 2 Jahre ausgeschrieben, daher wird im Jahr 2012 für Preisgelder ein Betrag von € 11.000,-- benötigt.
- 1/259385-7670 Förderung von Jugendzentren und Jugendinitiativen:** Die Unterstützung von jugendadäquater Infrastruktur und Betreuung vor allem in den Regionen wird mit einem gleichbleibenden Betrag in Höhe von € 1,200.000,-- im Jahr 2011 wie im LV 2010 und mit einem erhöhten Betrag von € 1,300.000,-- im Jahr 2012 budgetiert.
- 1/259409 Internationales Chor- und Tanztreffen:** Die Voranschlagsstelle mit den **Posten 4570, 6210, 7270, 7280 und 7298** entfällt für die Jahre 2011 und 2012 zur Gänze (Einsparung jeweils insges. € 40.000,--).
- 1/259419 Landesjugendsingen:** Da der größte jugendmusikalische Event das steirische Landesjugendsingen in einem 3-jährigen Rhythmus stattfindet, wurde für die Jahre 2011 und 2012 jeweils für die Posten 6210 Transporte, 7270 Entgelte für Honorare und 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen ein Betrag von € 100,-- als Platzhalter budgetiert. Daher ergibt sich für die Jahre 2011 und 2012 jeweils eine Einsparung von insges. € 77.700,--.
- 1/259429-6210 Internationale Jugendkontakte, Transporte:** Die Voranschlagsstelle wurde im Jahr 2011 mit einem Betrag von € 9.300,-- gleich wie im LV 2010 und im Jahr 2012 mit einem Betrag von € 6.000,-- (Einsparung € 3.300,--) budgetiert.
- 1/259429-7270 Entgelte für Honorare:** Diese Post wurde für die Jahre 2011 und 2012 mit einem gleichbleibenden Betrag von € 3.600,-- wie im LV 2010 budgetiert.
- 1/259429-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen:** Diese Post wird für das Jahr 2011 mit einem Betrag von € 20.000,-- (Einsparung € 27.100,--) gegenüber dem LV 2010 und für das Jahr 2012 mit einem

weiter verminderten Betrag von € 15.000,-- (Einsparung gegenüber dem LV 2010 insgesamt € 32.100,--) budgetiert.

- 1/259435-7670 Alpe Adria Colleg – Beitrag:** Diese Förderung entfällt für die Jahre 2011 und 2012 zur Gänze, daher Einsparung jeweils € 21.500,--.
- 1/259705-7670 Beitrag an den Verein Jugendinformation „LOGO Jugendmanagement Steiermark:**
Diese Voranschlagsstelle mit einem Betrag in Höhe von € 254.700,-- entfällt. Der Betrag wurde auf der VSt.1/259015-7670 Strukturförderungen in der Jugendarbeit budgetiert.
- 1/259715-7670 Förderung von Beteiligungsprojekten:** Diese Voranschlagsstelle entfällt. Der Betrag in der Höhe von € 300.000,-- wurde aufgeteilt und im Jahr 2011 und 2012 bei den Voranschlagsstellen 1/259015-7270 Strukturförderungen in der Jugendarbeit und 1/259365-7670 Förderung im Bereich Jugend mit budgetiert.
- 1/259725-7670 Schulsozialarbeit, Beiträge:** Um das Pilotprojekt „Schulsozialarbeit“, das in den Jahren 2009/2010 begonnen und durchgeführt wurde, in der nach einer Evaluierung geeigneten Form weiterführen zu können, wurde diese Voranschlagsstelle um die Mittel der FA6B von € 400.000,-- auf insgesamt € 650.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 erhöht und daher die Zuständigkeit für das Thema Schulsozialarbeit an die FA6A übertragen.
- 1/259735-7670 Bildungs- und Berufsorientierung, Beiträge:** Schulabbruch bei über 15jährigen und damit fehlende formale Abschlüsse sowie der massive Mangel an qualifizierten Fachkräften führte in der Arbeitsmarktpolitik schon bisher zu großen Mühen und Kosten. Viele Maßnahmen, wie Berufsorientierungsangebote, Beratung und Information von unterschiedlichsten Partnern sind nur eingeschränkt wirksam. Durch die Einführung zielgerichteter überprüfbarer Bildungs- und Berufsorientierungsmaßnahmen im Schulbereich in Kooperation mit dem LSR sowie durch Anpassung und Erweiterung relevanter außerschulischer Angebote soll diese Situation nachhaltig verbessert werden. Diese Voranschlagsstelle wurde jeweils für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag in der Höhe von € 187.500,-- veranschlagt. Einsparung gegenüber dem LV 2010 jeweils € 62.500,--.
- 1/259739 Bildungs- und Berufsorientierung- Sachaufwand:** Um anfallende Rechnungen begleichen zu können wurde bei den **Posten 7270, 7275, 7276 und 7280** jeweils ein Betrag von € 100,-- für die Jahre 2011 und 2012 budgetiert.
- 1/259745-7670 Integrationsmaßnahmen, Beiträge:** Aufgrund der Vereinbarung im Arbeitsübereinkommen der Landesregierung, dass jedes Ressort geeignete Maßnahmen im Bereich Integration/Diversität durchführen sollte wurde diese Voranschlagsstelle in der Höhe von jeweils € 250.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 dotiert, gleich wie im LV 2010.
- 1/259809 Jugendkompetenzzentrum:** Diese Voranschlagsstelle ist im Jahr 2011 mit nachstehend angeführten Posten neu zu eröffnen. Um geringfügige Rechnungen begleichen zu können wird die **Post 4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter** mit einem Betrag von jeweils € 100,-- für die Jahre 2011 und 2012 benötigt. Weiters wird für div. Rechnungen die **Post 7280 Entgelte für Leistungen an Firmen** mit jeweils € 100,-- für die Jahre 2011 und 2012 veranschlagt. Die **Post 7281 Entgelte an Firmen** wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils mit einem Betrag von € 29.900,-- budgetiert, damit werden Rechnungen für die notwendigen Reinigungsarbeiten sowie die erforderliche Securityleistung beglichen.

JUGENDKOMPETENZZENTRUM

Allgemeine Erläuterung:

Das Mietverhältnis für das Jugendkompetenzzentrum hat mit 1.Mai 2010 begonnen und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (RSA GZ.: FA6A-1.Ref.6/2002-347 und GZ.: A2-28.00-31/2002-18, einstimmiger Beschluss im LT am 1.7.2008).

- 1/259818-7020 Mieten – Hauptmietzins:** Für Mieten wurde in Abstimmung mit der LIG für 2011 ein Betrag in der Höhe von € 205.400,-- und für 2012 ein Betrag in Höhe von € 209.500,-- veranschlagt.
- 1/259818-7022 Mieten – Betriebskosten:** Für Betriebskosten wurde in Abstimmung mit der LIG für 2011/2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 15.400,-- veranschlagt.
- 1/259818-7023 Mieten – Energiebezüge:** Für Heizung und Strom wurde in Abstimmung mit der LIG für 2011/2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 41.400,-- veranschlagt.
- 1/259818-7026 Mieten – Zusatzmieten:** Für die Zuschlagsmiete f. statische Baumaßnahmen und Erstaussstattung wurde in Abstimmung mit der LIG für 2011/2012 jeweils ein Betrag in der Höhe von € 29.800,-- veranschlagt.
- 1/439235 -7670 Sonstige Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendschutzes:** §§ 17 und 18 Stmk. Jugendschutzgesetz. Mit den Einnahmen aus den Geldstrafen nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz (VSt. 2/439231-8810) sind verschiedene Projekte/Maßnahmen im Bereich Prävention zu finanzieren. Die Höhe der Ausgabe richtet sich nach der o.a. Einnahme und darf diese nicht überschreiten. Es wurden für die Jahre 2011 und 2012 jeweils € 100,-- für die Voranschlagsstelle budgetiert.
- 1/439239-7297 Verschiedene Maßnahmen des Jugendschutzes:** Mit den Einnahmen aus den Geldstrafen nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz (VSt. 2/439231-8810) sind die im § 17 Abs. 1 leg. cit erwähnten Angebote zu finanzieren (Beratungsgespräche, Gruppenarbeiten). Die Höhe der Ausgabe richtet sich nach der o.a. Einnahme und darf diese nicht überschreiten. Für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils ein Betrag von € 29.900,-- veranschlagt.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Einnahmen:

- 2/259021-8801 Beiträge von Sponsoren für die Kinder- und Jugendanwaltschaft:** Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen um etwaige Einnahmen verbuchen zu können bzw. diese auf der Ausgabenseite verwenden zu können. Für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils ein Betrag von € 100,-- veranschlagt.
- 2/259045-8801 Beiträge von Sponsoren für den Kinder- und Jugendanwalt:** Diese Voranschlagsstelle wird durch die o. a. VSt. 1/259021-8801 Beiträge für die Kinder- und Jugendanwaltschaft ersetzt.

Ausgaben:

- 1/259023-0420 Betriebsausstattung:** Um verschiedene Betriebsausstattungsgegenstände ankaufen zu können, wurde diese Voranschlagsstelle für 2011/2012 neu eröffnet und mit einem Betrag von jeweils € 500,-- budgetiert.

- 1/259029-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Für die Voranschlagsstelle wurde ein Betrag von jeweils € 10.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 budgetiert gleich wie im LV 2010.
- 1/259029-7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen:** Diese Post wurde für die Jahre 2011/2012 jeweils mit einem Betrag von € 15.000,--budgetiert. Die Verminderung von € 10.000,-- wird für die Post 7275 benötigt und dort veranschlagt.
- 1/259029-7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen:** Diese Post wurde im Doppelbudget 2009/2010 apl. eröffnet. Um Honorare für „Freie Mitarbeiter“ begleichen zu können wird diese Post mit einem Betrag von jeweils € 10.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 budgetiert.
- 1/259029-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen:** Diese Post dient der Aufrechterhaltung des Standardbetriebes und wurde für das Jahr 2011 mit einem Betrag von € 43.900,-- (Einsparung 14.000,--) budgetiert. € 500,-- sind von dieser Voranschlagsstelle auf die VSt. 1/259023-0420 verschoben worden. Für das Jahr 2012 wurde ein Betrag in der Höhe von € 34.400,-- veranschlagt (Einsparung von insges. € 23.500,-- gegenüber dem LV 2010).
- 1/259029-7298 Sonstige geringfügige Ausgaben:** Diese Post wurde für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 100,-- gleich wie im LV 2010 budgetiert.

Referat Frau, Familie und Gesellschaft

Trennung des Referates Frau, Familie und Gesellschaft im Jahr 2010 in ein **Referat für Frauen** und in ein **Referat Familie**. Daher war es notwendig, die entsprechenden Voranschlagsstellen ebenfalls in der Systematik für die Jahre 2011 und 2012 zu trennen.

Referat für Frauen

Einnahmen:

- 2/469005-8280 Rückersatz nicht verwendeter Beiträge:** Für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils ein Betrag von € 100,-- budgetiert gleich wie im LV 2010.
- 2/469015-8281 Rückersatz „Anonyme Geburt, Babyklappe“:** Im Jahr 2011/2012 wurde jeweils ein Betrag von € 100,-- gleich wie im LV 2010 budgetiert.
- 2/469025-8180 Kursbeiträge:** Diese Voranschlagsstelle entfällt für die Jahre 2011 und 2012.

Ausgaben:

Frauenpolitische Maßnahmen

- 1/469005-7670 Förderung von Institutionen im Rahmen von Frauenbelangen:** Im Rahmen dieser Voranschlagstelle werden sowohl die frauenrelevanten Basis- und Strukturförderungen wie auch Projekte auf Basis des StFFG (Steiermärkischen Frauenförderungsgesetzes) finanziert. Für das Jahr 2011 wurden € 433.500,-- und für das Jahr 2012 € 382.500,-- budgetiert.
- 1/469008-6300 Leistungen der Beförderungsdienste:** Diese Voranschlagsstelle wurde neu eröffnet und wird für Aussendungen und Portogebühren des Referates für Frauen benötigt. Für die Jahre 2011/2012 wurden jeweils € 500,-- budgetiert.

- 1/469009** Die im LV 2010 budgetierten Beträge wurden auf die VSt. 1/4690 (Referat für Frauen) und VSt. 1/4691 (Referat Familie) für die Jahre 2011 und 2012 aufgeteilt. Die Beträge dieser Voranschlagsstelle mit den verschiedenen Posten dienen zur Aufrechterhaltung des Standardbetriebes der beiden Referate.
- 1/469009-4570 Druckwerke:** Zur Erstellung von Informationsbroschüren wurde im Jahr 2011 ein Betrag von € 11.000,-- und für das Jahr 2012 ein Betrag von € 10.000,-- budgetiert.
- 1/469009-4590 Sonstige Verbrauchsgüter:** Diese Post wurde im Jahr 2010 apl. eröffnet. Für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils ein Betrag von € 100,-budgetiert.
- 1/469009-6210 Sonstige Transporte:** Diese Post wurde im Jahr 2010 apl. eröffnet. Für die Jahre 2011/2012 wurde jeweils ein Betrag von € 100,-- veranschlagt.
- 1/469009-7233 Ausgaben im Interesse von Frauenbelangen:** Für die Jahre 2011/2012 wurde jeweils ein Betrag von € 4.900,-- budgetiert.
- 1/469009-7270 Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen:** Im Jahr 2011 wurde ein Betrag von € 8.800,-- und im Jahr 2012 ein Betrag von € 6.800,-- dotiert.
- 1/469009-7276 Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988:** Für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils ein Betrag in Höhe von € 1.000,-- budgetiert.
- 1/469009-7280 Honorare und Entgelte für Leistungen von Firmen:** Im Jahr 2011 wurde ein Betrag von € 14.300,-- und im Jahr 2012 ein Betrag von € 11.900,-- veranschlagt.
- 1/469015-7430 Förderung von familienpolitischen Maßnahmen:** Diese Voranschlagsstelle entfällt und wird im Referat Familie durch die VSt. 1/469115-7670 Förderung im Bereich Familie und VSt. 1/469125-7670 Strukturförderungen im Bereich Familie ersetzt.
- Anonyme Geburt Babyklappe, Totgeburten**
- 1/469015-7670 Förderung der Kontaktstelle Anonyme Geburt:** Für die Finanzierung der Verträge mit der Kontaktstelle anonyme Geburt (Basissubvention) 2011 und 2012 wurde diese Voranschlagstelle neu eröffnet. Daher wurde auch von der Voranschlagstelle 1/469019-7280 Honorare und Entgelte für Leistungen von Firmen ein Betrag in Höhe von € 40.000,-- übertragen.
- 1/469019-7280 Honorare und Entgelte für Leistungen von Firmen:** Für anonyme Geburten- und Bestattungskosten (Sachaufwand) wurde ein Betrag in Höhe von jeweils € 47.300,-- für die Jahre 2011 und 2012 veranschlagt.
- 1/469019-7297 Übrige Ausgaben:** Für die Jahre 2011 und 2012 wurde ein gleichbleibender Betrag wie im LV 2010 in der Höhe von jeweils € 3.400,-- zur Aufrechterhaltung des Standardbetriebes budgetiert.
- 1/469025-7690 Subjektförderung, Kindererholungsaktionen:** Diese Voranschlagsstelle entfällt und wird im Referat Familie durch die VSt.1/469135-7690 Subjektförderung, Kindererholungsaktionen ersetzt.
- 1/469029-4030 Steirischer Familienpass – Druckkosten:** Diese Voranschlagsstelle entfällt und wird im Referat Familie durch die VSt. 1/469128-6300 Leistungen der Beförderungsdienste und VSt. 1/469129-4030 Steirischer Familienpass – Druckkosten ersetzt.

1/469035-7691 Kinderzuschuss des Landes Steiermark: Diese Voranschlagsstelle entfällt und wird im Referat Familie durch die VSt. 1/469135-7691 Kinderzuschuss des Landes Steiermark ersetzt.

1/469059 Gender-Mainstreaming des Landes Steiermark: Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung mit GZ.: FA6A-4.96/2007 vom 6.12.2007 und des Landtages einen mit allen Ressorts einbeziehenden Prozess durchzuführen und der Vorgabe Gender Budgeting im Land Steiermark umzusetzen- wurde diese Voranschlagsstelle mit den **Posten 7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen** und **7280 Entgelte für Leistungen von Firmen** mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von jeweils € 100.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 budgetiert.

Referat Familie

Einnahmen:

2/469115-8280 Rückersatz nicht verwendeter Beiträge: Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen und wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils mit € 100,-- budgetiert.

2/469125-8280 Rückersatz nicht verwendeter Beiträge: Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen und wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils mit € 100,-- dotiert.

2/469135-8280 Rückersatz Kinderzuschuss des Landes Steiermark: Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen und wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils mit € 100,-- dotiert.

Ausgaben:

1/469108-6300 Leistungen der Beförderungsdienste: Diese Voranschlagsstelle wurde neu eröffnet und wird für Aussendungen und Portogebühren des Referates Familie benötigt. Für die Jahre 2011/2012 wurden jeweils € 10.000,-- budgetiert

1/469109 Diese neu zu eröffnende Voranschlagsstelle mit den nachstehend angeführten Posten wird zur Aufrechterhaltung des Standardbetriebes im Referat Familie benötigt.

1/469109-4570 Druckwerke: Für den Druck verschiedener Broschüren und Folder ist diese Post neu zu eröffnen und wird im Jahr 2011 mit einem Betrag von € 24.000,-- und im Jahr 2012 mit € 20.000,-- dotiert.

1/469109-4590 Sonstige Verbrauchsgüter: Wird neu eröffnet und jeweils mit einem Betrag von € 500,-- für die Jahre 2011 und 2012 budgetiert.

1/469109-6210 Sonstige Transporte: Diese Post ist neu zu eröffnen und wird jeweils mit € 500,-- für die Jahre 2011/2012 dotiert.

1/469109-7233 Ausgaben im Interesse von Familienbelangen: Für die neu zu eröffnende Post ist jeweils ein Betrag von € 6.800,-- für die Jahre 2011 und 2012 zu budgetieren.

1/469109-7270 Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen: Diese Post ist neu zu eröffnen und wird für die Abwicklung von Honoraren und Spesen benötigt. Für das Jahr 2011 ist ein Betrag von € 18.500,-- und für das Jahr 2012 ein Betrag von € 16.000,-- zu veranschlagen.

1/469109-7276 Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988: Die neu zu eröffnende Post dient der Auszahlung von etwaigen Honoraren für ReferentInnen und wird für die Jahre 2011 und 2012 jeweils mit einem Betrag von € 500,-- budgetiert.

- 1/469109-7280 Honorare und Entgelte für Leistungen von Firmen:** Für die Erstellung von Standardinformationen wie z.B. den Elternbrief, wird für die neu zu eröffnende Post im Jahr 2011 ein Betrag von € 161.700,-- und im Jahr 2012 ein Betrag von € 150.000,-- veranschlagt.
- 1/469115-7670 Förderung im Bereich Familie:** Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen und ersetzt teilweise die VSt. 1/469015-7430 Förderung von familienpolitischen Maßnahmen und wird jeweils mit einem Betrag von € 550.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 dotiert.
- 1/469125-7670 Strukturförderungen im Bereich Familie:** Diese Voranschlagsstelle wurde neu eröffnet und ersetzt teilweise die VSt. 1/469015-7430 Förderung von familienpolitischen Maßnahmen. Die Mittel sind für die Aufrechterhaltung der erforderlichen Strukturen im Bereich Familie, u.a. für die Eltern-Kind-Zentren in der Steiermark, vorgesehen und wurden für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 190.000,-- zu budgetiert.
- 1/469128-6300 Familienpass, Leistungen der Beförderungsdienste:** Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen und ersetzt teilweise die VSt. 1/469029-4030 Steirischer Familienpass – Druckkosten. Sie wird für Aussendungen und Portogebühren für den Steirischen Familienpass benötigt und jeweils für die Jahre 2011 und 2012 mit einem Betrag von € 30.000,-- veranschlagt.
- 1/469129-4030 Steirischer Familienpass – Druckkosten:** Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen und ersetzt teilweise die alte VSt. 1/469029-4030 Steirischer Familienpass – Druckkosten. Für die Jahre 2011 und 2012 wird jeweils ein Betrag von € 180.000,-- benötigt.
- 1/469135-7690 Subjektförderung, Kindererholungsaktionen:** Für die neu zu eröffnende Voranschlagsstelle wird ein Betrag von jeweils € 60.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 dotiert. Diese Voranschlagsstelle ersetzt die alte VSt. 1/469025-7690 Subjektförderung, Kindererholungsaktionen. Aufgrund der neuen Richtlinie für die Kindererholungsaktionen in der Steiermark sind diese Mittel zu budgetieren.
- 1/469135-7691 Kinderzuschuss des Landes Steiermark:** Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen und ersetzt die alte VSt. 1/469035-7691 Kinderzuschuss des Landes Steiermark. Im Jahr 2011 wurde der Betrag von € 3.500.000,-- und im Jahr 2012 der Betrag von € 2.500.000,-- budgetiert.

Gesellschaft und Generationen

Einnahmen:

- 2/459205-8280 Rückersatz nicht verwendeter Beiträge:** Diese Voranschlagsstelle ist neu zu eröffnen und wird jeweils mit € 100,-- für die Jahre 2011 und 2012 veranschlagt.

Ausgaben:

- 1/469205-7670 Förderung von strategischen, gesellschaftsrelevanten und generationenübergreifenden Projekten:** Um referats- und generationenübergreifende Projekte umsetzen zu können und Schwerpunkte setzen zu können, wurde diese Voranschlagsstelle neu eröffnet und mit € 500.000,-- für die Jahre 2011 und 2012 dotiert.
- 1/469209 Diese Voranschlagsstelle mit den Posten 4000, 6210, 7270, 7275, 7276, 7280 und 7298 ist neu zu eröffnen.** Um Rechnungen ordnungsgemäß abwickeln zu können wurden die o. a. Posten jeweils für die Jahre 2011 und 2012 mit € 100,-- budgetiert.

1/469209-7233 Ausgaben im Interesse von gesellschaftsrelevanten Themen generationsübergreifend:

Um referats- und generationenübergreifende Schwerpunkte sowie neue Themen in Angriff nehmen zu können, muss teilweise auch externe Expertise zugekauft werden. Daher wurde diese Voranschlagsstelle neu eröffnet und mit € 116.400,-- für die Jahre 2011 und 2012 dotiert.

Die Fachabteilungsleiterin:

Originalunterschrift im Akt

(HRⁱⁿ Mag.^a Alexandra NAGL)



Fachabteilung 6A

An die
FA4A Finanzen und Landeshaushalt
z. Hdn. Herrn Hofrat Mag. (FH) Karl SORITZ

Hofgasse 15
8010 G r a z

→ **Gesellschaft und
Generationen**

Bearbeiter: Renate Fricsek
Tel.: (0316) 877 - 2646
Fax: (0316) 877 - 4388
E-Mail: renate.fricsek@stmk.gv.at
Internet: www.jugendreferat.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA6A-12.000-1/10-31

Graz, am 24. März 2011

Ggst.: Einbringung der Regierungsvorlage zum
Landesvoranschlag 2011 und 2012 in den
Landtag Steiermark – Erläuterungen,
Ressort LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina VOLLATH

ERLÄUTERUNGEN ZUM BUDGETANTRAG 2011 UND BUDGETANTRAG 2012

Integration – Diversität

Im Arbeitsübereinkommen der neuen Landesregierung hat der Themenbereich Integration – Diversität eine zentrale politische Verankerung erfahren und wurde in der Folge auf Verwaltungsebene (FA6A) ein entsprechendes Referat eingerichtet. Für strategische Maßnahmen zum Aufbau von Expertise sowie eines Leistungs- und Beratungsangebotes, das den Verantwortungsträgern bei der Umsetzung der Charta des Zusammenlebens sowohl in allen Ressorts als auch in der gesamten Steiermark Unterstützung bietet, wurden Budgetmittel vorgesehen.

1/469305-7670 Förderung für Integration und Diversität: Für die Durchführung von kooperativen strategischen Maßnahmen (mit KooperationspartnerInnen mit öffentlichen Körperschaften, Non-Profit-Organisationen) ist eine Summe von € 200.000,-- für 2011 sowie € 300.000,-- für 2012 vorgesehen, sofern diese einen ressortübergreifenden Charakter, System- bzw. Organisationsentwicklung oder EU-weiten Expertisenaufbau zum Inhalt haben.

1/469308-6300 Leistungen der Beförderungsdienste: Für Aussendungen im Bereich Integration – Diversität von Informationsbroschüren, Infomaterial etc. sind in den Jahren 2011/2012 € 10.000,-- budgetiert.

1/469309-4570 Druckwerke: Um den neuen Bereich Integration – Diversität aufbauen zu können, eine Sensibilisierung der steirischen Bevölkerung zu erreichen, ist es erforderlich Informationsmaterial, Folder bzw. Broschüren zu erstellen. Daher wurden dafür in den Jahren 2011/2012 jeweils € 50.000,-- budgetiert.

1/469309-7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen:

1/469309-7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen:

1/469309-7276 Entgelte für Leistungen gemäß § 109a EStG 1988: Zum Aufbau des Bereiches Integration – Diversität auf politischer wie auch auf Verwaltungsebene (sowie zur Umsetzung der Charta des Zusammenlebens in allen Ressorts bzw. in der gesamten Steiermark) sowie zur Steuerung und Unterstützung des Umsetzungsprozesses der Charta des Zusammenlebens auf allen Ebenen und in allen Bereichen werden auch externe ExpertInnen für Vorträge, Fachtagungen und Know-How-Transfer herangezogen werden müssen. Daher wurde für ReferentInnenhonorare für die Jahre 2011/2012 jeweils ein Budget von € 250.000,-- (Post 7270)/€ 100.000,-- (Post 7275)/€ 350.000,-- (Post 7276) vorgesehen.

1/469309-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen: Zum Aufbau des Bereiches Integration – Diversität auf Politik – wie auch auf Verwaltungsebene sowie zur Steuerung und Unterstützung des Umsetzungsprozesses der Charta des Zusammenlebens auf allen Ebenen und in allen Bereichen ist es erforderlich Studien, Fachexpertise, Ausbildungen sowie Methoden zuzukaufen. Daher wurden für das Jahr 2011 € 540.000,-- und für das Jahr 2012 € 940.000,-- budgetiert.

Die Fachabteilungsleiterin:

Originalunterschrift im Akt

(HRⁱⁿ Mag.^a Alexandra NAGL)

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2011 und 2012

der

- FACHABTEILUNG 6B -

O. Haushalt

Erläuterungen zu Gruppe 2

Ausgaben

Allgemein bildende Pflichtschulen

Ansatz 1/205008-7296 „Schulaufsicht“

Gemäß § 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 77/2000, werden den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte die Reisekosten vergütet.

207 Personalvertretung der Landeslehrer

Ansatz 1/207008-4010 „Geringwertige Wirtschaftsgüter und Verbrauchsgüter“

Ansatz 1/207008-6300 „Leistungen der Beförderungsdienste“

Ansatz 1/207008-7296 „Aufwendungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz“

Gemäß § 29 und § 42 des Bundespersonalvertretungsgesetzes BGBl. Nr. 133/1967, i.d.g.F., hat das Land neben dem Personalaufwand der Personalvertretung auch für den Sachaufwand der Personalvertretung der LandeslehrerInnen aufzukommen.

208 Pensionen der Landeslehrer

Ansatz 1/208008-7600 „Ruhegenüsse“

Ansatz 1/208008-7602 „Versorgungsgenüsse“

Ansatz 1/208008-7606 „Dienstgeberbeiträge“

Gemäß Art. IV BVG 1962, BGBl. Nr. 215/1962, und Art. IV BVG 1975, BGBl. Nr. 316/1975, in Verbindung mit § 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthöhe stehenden LehrerInnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser LehrerInnen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die genannten LehrerInnen von Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Die Pensionsbeiträge der pragmatisierten, aktiven LehrerInnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (Unterabschnitt 210), an den berufsbildenden Pflichtschulen (Unterabschnitt 220) und den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Unterabschnitt 221) werden von den Bezügen dieser LehrerInnen einbehalten und zugunsten der VSt. 2/208005-8800 „Pensionsbeiträge“ vereinnahmt.

Die Familienbeihilfen werden vom Bund nicht ersetzt.

Ansatz 1/208017-2565 „Pensionsvorschüsse“

Gewährung von Pensionsvorschüssen gemäß § 29 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, i.d.g.F..

21 Allgemein bildender Unterricht

Allgemein bildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten

Ansatz 210000 (SN) „Leistungen für das Personal“

Gemäß Art. IV BVG 1962, BGBl. Nr. 215/1962, in Verbindung mit dem Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, ist die haushaltswirksame Übernahme des gesamten Personalaufwandes der unter der Diensthohheit des Landes stehenden Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen durch den Bund vorgesehen.

Zu den Kosten der Besoldung gehören alle Geldleistungen, die aufgrund der für die im vorstehenden Absatz genannten Lehrer, Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind.

Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, i.d.g.F..

Ansatz 1/210008-6430 „Gutachtertätigkeiten“

Feststellung der Dienstfähigkeit/Dienstunfähigkeit im Rahmen von Ruhestandsversetzungen gemäß § 12 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, i.d.g.F., und ärztliche Atteste für Herabsetzung der Jahresnorm gemäß § 44 Abs. 1 Z.1 Landeslehrer-

Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, i.d.g.F., durch Vertrauensärzte und berufskundige Sachverständige.

Ansatz 1/210008-6930 „Beitragszuschläge gemäß § 113 ASVG“

Ansatz 1/210008-6931 „Beiträge gemäß § 12 B-KUVG und gemäß § 56 ASVG“

Gemäß § 33 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, i.d.g.F., in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Kassesatzung der Gebietskrankenkasse sowie gemäß § 12 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, i.d.g.F., sind Dienstgeber verpflichtet, jeden Beschäftigten nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Kassenversicherungsträger anzumelden. Bei verspäteten Anmeldungen werden von der Kasse Zuschläge vorgeschrieben.

Ansatz 1/210008-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen – Pensionskonto“

Gemäß § 102 Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 11 und 12 APG BGBl. I Nr. 142/2004, i.d.g.F., (Pensionsharmonisierung) sind für ca. 3.500 LandeslehrerInnen Pensionskonten einzurichten. Es ist zu erwarten, dass die elektronische Umsetzung dieses Vorhabens – lt. Kostenschätzung der Bundesrechenzentrum Ges. m. b. H. jährliche Kosten von € 50.000,-- – verursachen wird.

Ansatz 1/210008-7281 „Entgelte für Leistungen von Firmen - Dienstnehmerschutz“

Ansatz 1/210008-7296 „Aufwendungen nach dem Dienstnehmerschutzgesetz“

Es handelt sich durch die Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. I Nr. 80/2005, um eine Pflichtausgabe für das Land. Die neue Gesetzeslage führte zu einer wesentlichen Erweiterung des Dienstnehmerschutzes für die LandeslehrerInnen an den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, insbesondere durch die nun mehr vorgesehene Anwendung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.g.F..

Ansatz 1/210018-2771 „Bevorschussung von Prüfungsentschädigungen“

Gemäß Prüfungstaxengesetz, BGBl. Nr. 314/1976, i.d.g.F., gebühren LandeslehrerInnen, die als Prüfer (z.B.: Externistenprüfungen, Einstufungsprüfungen) oder als Mitglieder einer Gut-

achterkommission tätig sind, Entschädigungen. (Überprüfung bzw. Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln)

Der Bund ersetzt diese Ausgaben zu 100 % (Ansatz 2/210011).

Ansatz 1/210024-7680 „Verwendung der Straf gelder für Zuwendungen an Landeslehrer“

Auf Grund des § 96 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, i.d.g.F., wird mit Verordnung über die Verwendung der im Disziplinarverfahren über LandeslehrerInnen verhängten Geldstrafen und Geldbußen, LGBl. Nr. 87/2000, verfügt.

In Verbindung mit dieser Verordnung ist vorgesehen, dass Geldbeträge, die im Rahmen von Geldstrafen und Geldbußen über LandelehrerInnen eingenommen werden, von der Landesregierung für Zuwendungen an unverschuldet in Not geratene LandeslehrerInnen zu verwenden sind.

Ansatz 1/210038-6920 „Schadensvergütungen“

Gem. § 20 Gehaltsgesetz BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F., i.V. m. § 1014 ABGB und diesbezüglich ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen (VwGH vom 01.07.1992, Z 90/12/0216; OGH 9 ObA 504/87 vom 24.02.1988) sind sowohl pragmatisierten LandeslehrerInnen als auch Landesvertragslehrpersonen Schäden, die in Ausübung oder aus Anlass des Dienstes am (notwendigerweise benutzten) privaten PKW eingetreten sind, grundsätzlich zu ersetzen.

Ansatz 1/210048-2771 „Mehrdienstleistungen“ (Mitverwendungen)

Gemäß § 22 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, i.d.g.F., besteht die Möglichkeit, LehrerInnen neben ihrer an einer Pflichtschule zu leistenden Unterrichtstätigkeit an den „Pädagogischen Hochschulen“ (Bund) im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Land mitzuverwenden. (Rückersatz bei VSt. 2/210041-2771)

Ansatz 1/210069-7270 und 7280 „Betreuung des EDV-Schulnetzes“

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung (e-Government-Initiative für den steirischen Landesdienst) vom 5.2.2001 erfolgte in den Jahren 2005 bis 2008 die Ein-

bindung der Pflichtschulen in ein Schul-Behörden-Intranet („SAP zur SCHULE“). Diese Maßnahme dient zur Vollziehung des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 i.d.g.F., und der Landeslehrercontrollingsverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005, i.d.g.F., (750 allgemein bildende Pflichtschulen mit ca. 9000 LandeslehrerInnen).

Durch den weiteren Ausbau des STIPAS (Personalverwaltung) sowie gesetzlicher Änderungen sind laufend Programmierungen erforderlich, die teilweise von Mitarbeitern der FA 1B und teilweise von externen Firmen zugekauft werden. Weitere Kosten ergeben sich durch laufende Wartungsarbeiten und Anschaffungen von Soft-und Hardware.

Ansatz 1/210074 -7660 und 7305

„Pflege- und Hilfspersonal an allgemein bildenden Pflichtschulen“

Die Bestimmungen des § 35a der Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 71/2004, i.d.g.F., regeln die Beistellung und die Finanzierung des Pflege- und Hilfspersonals für SchülerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen. Die Kostentragung im Verhältnis 60:40 erfolgt zwischen Land und Gemeinde.

Ansatz 210080 SN

„Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, Abdeckung der Strukturprobleme“

Kostenbeiträge des Bundes gemäß § 4 Abs. 8 FAG 2008 (BGBl. Nr.103/2007). Dieser Ansatz dient zur Abgeltung von Lehrpersonalkosten, welche durch Strukturprobleme sowie auch durch Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen verursacht werden.

Ansatz 1/210090 SN

Modellversuch „NEUE MITTELSCHULE“, Personalaufwand

Der Bund führt in der Steiermark an Hauptschulen den Modellversuch „NEUE MITTELSCHULE“ gem. § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, i.d.g.F., durch. Zur Unterstützung der pädagogischen Qualität stellt das Land zusätzlich 6 Lehrerwochenstunden pro Schulklasse zur Verfügung.

Ansatz 1/210094-7305

„Förderung von ganztägigen Schulformen“

Gemäß § 37a des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes LGBl. 71/2004, i.d.g.F., hat das Land an Schulerhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen auf Antrag einen Beitrag von € 3.000,-- zum Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen pro Schuljahr und genehmigte Gruppe zu leisten. Den tatsächlichen Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen hat der Schulerhalter gleichzeitig mit der Antragstellung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Kalenderjahres.

21310 Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder

Das Land ist Erhalter der Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder am Standort Kalvariengürtel 64, 8020 Graz. Weiters führt das Land am selben Standort einen Hort. Aufgrund des Mietvertrages vom 6.3.2008 mit dem Eigentümer der Gesamtliegenschaft, Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung, ist das Land zur Leistung des Hauptmietzinses, der Betriebskosten, sowie eines pauschalen Erhaltungskostenbeitrages verpflichtet. Außerdem hat das Land Steiermark als Schulerhalter (§ 6 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz, LGBl. 71/2004, i.d.g.F.) für den Aufwand des Nichtlehrerpersonals und für den Sachaufwand der Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder, sowie für den Landeshort, aufzukommen.

Ansatz 1/219005-7670

„Beiträge an Privatschulen“

Dieser Ansatz dient zur Förderung von Privatschulen.

Ansatz 1/221924-7670

„Beiträge an den Handelsschulverein Schladming für den laufenden Aufwand“

Das Land Steiermark ist gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Mai 1980, GZ.: 10-23 Schi 15/52-80, neben dem Bund und der Stadtgemeinde Schladming Mitglied des Vereins Skihandelsschule Schladming. Dieser Verein ist Rechtsträger der privaten Schihandelsschule mit Öffentlichkeitsrecht. Weiters wurde mit Beschluss der Landesregie-

rung ein Aufbaulehrgang installiert, der den Schülern der Schule auch einen Maturaabschluss ermöglicht.

Die zwischen der Republik Österreich, dem Land Steiermark, der Stadtgemeinde Schladming und dem Verein Skihandelschule Schladming rechtsverbindliche Vereinbarung hat unter anderem die Kostentragung der Gebietskörperschaften für die genannte Schule zum Inhalt.

Ansatz 1/230015-7690 „Förderung der didaktischen Maßnahmen“

Aus Mitteln dieses Ansatzes werden Maßnahmen gefördert, die im allgemeinen schulischen und öffentlichen Interesse liegen.

Ansatz 1/230029-7270 und 7280 „Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen“
„Entgelte für Leistungen von Firmen“

Dieser Ansatz dient der Auftragsvergabe für Maßnahmen im Rahmen der allgemein bildenden Pflichtschulen.

272 Volksbildungsheime

27210 VBH Schloss Retzhof

Ansatz 1/272103 „Anlagen“

Der Ansatz 1/272103 dient zur Bedeckung der laufenden Wartungskosten sowie des Inventars, der benötigten technischen Einrichtungen und der Heimausstattung für die gesamte Liegenschaft (Schlossgebäude mit Rezeption, Verwaltungs- und Seminarräume, Küche, Schlosstaverne, Wäscherei, Liftanlage, Werkraum; 2 Gästehäuser samt gesamter Infrastruktur inklusive Heizungsanlage).

Ansatz 1/272108 „Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben“

Der Ansatz 1/272108 bedeckt den gesamten Bereich der Lebensmittel (Küche und Schlosstaverne) zur Gästeverpflegung, Heizkosten sowie sonstige Aufwendungen (Telekommunikation, Leistungen Beförderungsdienste öffentlichen Abgaben).

Ansatz 1/272109

„Sonstige Sachausgaben“

Der Ansatz 1/272109 bedeckt den Bereich sämtlicher anzuschaffender Wirtschaftsgüter für den laufenden Betrieb des Hauses im Bereich Verwaltung, den Zukauf von Dienstleistungen, ReferentInnenhonorare zur Abwicklung des gesamten Seminarbetriebes. Weiters werden mit dem Ansatz Werkverträge, freie DienstnehmerInnenverträge, die Erstellung sämtlicher Druckwerke und Werbemittel sowie die laufende Instandhaltung aller beweglichen Güter abgedeckt.

Ansatz 1/272118

„LIG-Mieten“

Die Landesimmobilien-Gesellschaft (LIG) ist aufgrund des mit dem Land Steiermark abgeschlossenen Kaufvertrages vom 24.11.2006 Eigentümerin des Volksbildungsheimes Schloss Retzhof. Mit Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich das Land Steiermark zur Leistung des Mietzinses sowie der Betriebs- und Instandhaltungskosten.

Ansatz 1/416208-7680

„Entschädigung für Kriegsgefangene (LandeslehrerInnen)“

Aufwendungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000 i.d.g.F.. (Rückersatz beim Ansatz 2/416200-8501)

Ansatz 1/417208-7680

„Pflegegeld (LandeslehrerInnen)“

Aufwendungen nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, i.d.g.F., (Rückersatz beim Ansatz 2/417200).

Erläuterungen

FA6C – Ressort LRⁱⁿ Mag.^a Grossmann

1. Gesetzliche Grundlagen, betreffend die Führung und Erhaltung land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

A) Bundesrecht

1. Finanzausgleichsgesetz 2008 BGBl. Nr. 103/2007

2. Bundesverfassungsgesetz
Art. 14a B-VG: Kompetenzverteilung Bund/Land
Stammfassung: BGBl.Nr. 1/1930; zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 121/2005

3. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen
Stammfassung: BGBl. Nr. 319/1975
Novellen: BGBl.Nr. 648/1994
 BGBl.I Nr. 47/2005
 BGBl.I Nr. 91/2005 (Schulrechtspaket 2005)

4. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen
Stammfassung: BGBl.Nr. 320/1975
Novellen: BGBl.Nr. 649/1994
 BGBl. I Nr. 91/2005 (Schulrechtsänderungspaket 2005)

5. Schulpflichtgesetz 1985
Stammfassung: BGBl.Nr. 76/1985; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006

6. Berufsausbildungsgesetz BGBl.Nr. 142/1969

B) Landesrecht

7. Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz
Stammfassung: LGBl.Nr. 12/1977
Novellen: LGBl.Nr. 27/1987
 LGBl.Nr. 74/1995
 LGBl.Nr. 29/1997
 LGBl.Nr. 64/1997

7a) Durchführungsverordnungen zum Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz

1. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1.3.1999 mit der Bestimmungen über die Führung von Lehrgängen, Fachrichtungen und Schulstufen sowie Lehrpläne der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden
Stammfassung: LGBI.Nr. 23/1999
Novelle: LGBI.Nr. 63/2010
2. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1.7.1996 mit der für die Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden
Stammfassung: LGBI.Nr. 64/210
3. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.7.1998 über Schulveranstaltungen an Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Land- und forstwirtschaftliche Schulveranstaltungsverordnung 1998)
Stammfassung: LGBI.Nr. 69/1998

8. Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991

- Stammfassung: LGBI.Nr. 65/1991
Novellen: LGBI.Nr.69/1993
LGBI.Nr. 19/1997
LGBI.Nr. 103/1999

9. Steiermärkisches landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz

- Stammfassung: LGB.Nr. 146/1969

10. Derzeit gültige Durchführungsverordnungen

- 1994: Grazer Zeitung Nr. 445/1994, 40. Stk./1994 (5 Tage Woche)
1996: LGBI. Nr. 50/1996, 18. Stk./1996 (Lehrpläne, Studentafeln)
1998: LGBI.Nr. 68/1998, 19. Stk./1998 (Lehrpläne und Teilungsziffern)
1998: LGBI.Nr. 69/1998, 19. Stk./1998 (Schulveranstaltungsverordnung)
1999: LGBI.Nr. 23/1999, 7. Stk./1999 (Lehrpläne der Berufsschulen)
1999: LGBI.Nr. 113/1999, 30. Stk./1999 (Bildungs- und Lehraufgaben aller Gegenstände)
2003: LGBI.Nr. 57/2003, 14. Stk./2003 (versch. Organisationsbestimmungen, Lehrpläne)

C) Diverse Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit denen die Schulorganisation sowie die Lehrpläne geregelt werden

2. Erläuterungen zu den Ansätzen des ordentlichen Haushaltes

207208 – 7296:

Aufwendungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

221000:

Der Aktivitätsaufwand für Landes- und Vertragslehrer im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich wurde aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlentwicklung, der gesetzlichen Biennialvorrückungen und der prognostizierten Gehaltsabschlüsse seitens des Bundes ermittelt.

221018:

Der Aufwand für Freie Dienstnehmer (Nebenlehrer) wurde auf Basis der prognostizierten Schülerzahl- und Entgeltentwicklung für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL ermittelt.

221023 – 0420:

Mit der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz wurde der EDV-Unterricht für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen als Pflichtgegenstand verordnet. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, die Schulen mit EDV-Geräten auszustatten.

221029 - 4011:

Um den Unterricht entsprechend dem Lehrplan gestalten zu können, ist die Anschaffung verschiedener Lehrmittel und Lehrbehelfe notwendig und das Unterrichtsmaterial zur anschaulicheren Gestaltung des Unterrichts immer wieder anzupassen.

221039 - 4010:

Kosten für Veranstaltungen in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen während des Jahres und in den Ferienmonaten, wie zB: Tagungen, Schulungen und Weiterbildungskurse anderer Institutionen. Die veranschlagten Kreditmittel dürfen nur nach Maßgabe der Höhe der Einnahmen beim korrespondierenden Ansatz 2/221035 in Anspruch genommen bzw. überschritten werden. Dieser Einnahmen-Ansatz wurde in selber Höhe veranschlagt.

221049 - 7296:

Aufgrund von Mietverträgen besteht die Verpflichtung zu Adaptierungen und Instandhaltung von Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft.

221059 – 7280:

Updates- und Wartungsleistungen für das Schulverwaltungsprogramm..

221065 - 7690:

Förderung von didaktischen Maßnahmen zur Steigerung der Unterrichtsqualität.

221089 - 7297:

Bildungsveranstaltungen (z.B. Theater-, Schach-, Sport-, Fotoveranstaltungen) vorwiegend für Schüler und für Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (teilweiser Rückersatz bei der korrespondierenden Einnahme-VSt. 2/221085-8130 – Kostenanteil der Fachschulen an den Aktionen).

221095-7670:

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12.12.1983 Richtlinien zur Vergabe von Kostenbeiträgen an Absolventenverbände beschlossen. Die Abgeltung für administrative Tätigkeiten soll in drei Kategorien jährlich erfolgen.

221098-7020 bis 7028:

Kosten für die Anmietung von Objekten der Landesimmobiliengesellschaft: Hauptmietzins, Instandhaltung, Verwaltungskosten, Baubetreuungshonorare, Zuschlagsmiete, Umsatzsteueranteil. Die genannten Ziffern entsprechen den Angaben der LIG und basieren auf den im Mietvertrag festgehaltenen Bestandzins inklusive Wertsicherungen. Diese Zahlungen sind verpflichtend. Sollten sich daher Änderungen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen aufgrund von beispielsweise Indexerhöhungen oder Zinssatzerhöhungen ergeben, müssten diese zusätzlich zum Voranschlag bereitgestellt werden.

221099-4000 bis 7280:

Kosten für überschulische Veranstaltungen (Lehrplankonferenzen, Schulschitage, Sportveranstaltungen usw.) sowie schulübergreifende Aufwendungen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

22111:

Untervoranschlag "Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen".

a) Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetriebes: Betriebskosten, Wärme, Energie, Telekommunikation, Mietkosten, öffentliche Abgaben, Reinigung, Druckwerke, Lebensmittel, Anschaffung und Erhaltung des Fuhrparks, Treibstoffe uvm.

b) Durchführung von dringlichen baulichen Maßnahmen in allen land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, wie diverse Um- und Ausbauten aufgrund geänderter organisatorischer Abläufe oder Anforderungen in den Fachschulen sowie Erneuerung und Ergänzung von Einrichtungen, dringende

Instandhaltungsmaßnahmen wie Dach- und Fenstersanierungen und Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz in den Fachschulen, beseitigen von Sicherheits- und Hygienemängel in diversen Verarbeitungs- und Sanitärräumen sowie Elektrotechnische Standardanhebungen.

Aufgrund der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz LGBl. Nr. 64/210 werden folgende Schultypen geführt:

Schule:	Schultyp:	Schülerzahl Schulj.09/10
Alt-Grottenhof	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semesterig)	147
Grabnerhof	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semesterig)	62
	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	96
Grottenhof-Hardt	Dreijährige landwirtschaftliche Handelsschule	125
Hafendorf	Dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Land- und Forsttechnik"	106
Haidegg	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Zwe Semesteriger Sonderlehrgang, Fachrichtung "Ländliche Hauswirtschaft"	71
Hatzendorf	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semesterig)	137
Kirchberg a.W.	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semesterig)	165
Silberberg	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Weinbau und Kellerwirtschaft" (5-semesterig)	78
Stainz	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semesterig)	81
Gleisdorf	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Obstbau" (5-semesterig)	77
Kobenz	Drei- bzw. vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semesterig)	99
Hatzendorf-Großwilfersdorf	Land- und forstwirtschaftliche Berufsschule, Fachbereich "Gartenbau"	165
Gröbming	Drei- oder vierjährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachbereich "Landwirtschaft" (5-semesterig)	77

St. Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	125
Burgstall – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	77
Schloß Stein – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	136
Feistritz – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	82
Oberlorenzen – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	60
Maria Lankowitz – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	120
Stockschloß – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	21
Neudorf – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	84
Großlobming – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	132
Halbenrain – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	87
Vorau – St.Martin	Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft	94

Die Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft mit wenig Verwaltungspersonal werden teilweise vom Volksbildungswerk St. Martin mitverwaltet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fachschulen, zu deren Sachaufwand die jeweilige Gemeinde des Schülers einen jährlichen freiwilligen Kostenbeitrag von € 145,- leisten soll:

Frauenthal	66 Schüler	(3 Klassen)
Hartberg	62 Schüler	(3 Klassen)
Haus i.E.	69 Schüler	(3 Klassen)
Naas b. Weiz	109 Schüler	(4 Klassen)
Piregg b. Birkfeld	24 Schüler	(1 Klasse)
Rein	38 Schüler	(1 Klasse)
St. Johann i.S.	33 Schüler	(1 Klassen)
Übersbach	28 Schüler	(1 Klasse)
Wagna	64 Schüler	(3 Klassen)

Sonstige: Land- und forstwirtschaftliche Berufsschule, 12
Fachbereich Bienenwirtschaft - Standort Gleisdorf

Ergänzende Erläuterungen

Die von den Schülern der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zu entrichtenden monatlichen Internatsgebühren betragen € 250,- inkl. Mehrwertsteuer.

221518 - 2470:

Darlehensrückzahlungen für die Sanierung des Personalwohnhauses der Fachschule Haidegg.

231309 - 7270 bis 7280:

Für die Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch das Pädagogische Seminar für Land- und forstwirtschaftliche Fachschullehrer veranstaltet werden, werden Referenten- und Materialkosten verrechnet.

231315 - 7690:

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.4.1980, GZ.: ALS-373/V LW 1/17-1980, betreffend die Richtlinien über die Zuerkennung von Kostenbeiträgen an Kursteilnehmer, ist das Land Steiermark verpflichtet, Kostenbeiträge dann zu leisten, wenn Reiserechnungen von den Kursteilnehmern nicht gelegt werden, jedoch das Interesse des Landes an der Teilnahme des Betroffenen besteht.

271009 - 7270 bis 7280:

Kosten für die durch das Volksbildungswerk St. Martin im Rahmen von Abendkursen durchgeführten Erwachsenenbildungsveranstaltungen. Die Kursbeiträge werden beim Ansatz 271005 vereinnahmt.

Die Ausgaben dürfen nur in der Höhe der tatsächlich erzielten Einnahmen in Anspruch genommen bzw. überschritten werden. Dieser Einnahmen-Ansatz wurde in selber Höhe veranschlagt.

27200: Untervoranschlag **”Volksbildungsheim des Volksbildungswerkes St. Martin”**

Im Volksbildungsheim werden Eigenveranstaltungen für die ländliche Bevölkerung aber auch für die Bewohner der Umgebung abgehalten. An Eigenveranstaltungen sind geplant:

- a) Weiterbildungsseminare für Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen
- b) Absolventenveranstaltungen
- c) Gesellschaftspolitische Seminare für die Landbevölkerung
- d) Bildungstage für Schüler ländlicher Haushaltsschulen (Tagesschulen)
- e) Landfrauenerholungswochen
- f) Weiterbildungsseminare der Abendkursleiter der St. Martiner Abendkurse

Daneben halten verschiedene Institutionen Gastkurse ab.

Darüber hinaus organisiert St. Martin in der ganzen Steiermark Abendkurse für die Bevölkerung im ländlichen Raum, um auch diesem Personenkreis Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

741015 - 7690:

Aufgrund der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Richtlinien werden bedürftigen Schülern der internatsmäßig geführten land- und forstwirtschaftlichen Beruf- und Fachschulen bzw. höherer land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten, wenn diese von einer Förderung nach dem Schülerbeihilfengesetz ausgeschlossen sind, und an Schüler bzw. Praktikanten aus Oststaaten und Entwicklungsländern Beihilfen gewährt.

Erläuterungen

FA6C – Ressort LR Seitinger

1. Gesetzliche Grundlagen, betreffend die Führung und Erhaltung land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

A) Bundesrecht

1. Finanzausgleichsgesetz 2008 BGBl. Nr. 103/2007
2. Bundesverfassungsgesetz
Art. 14a B-VG: Kompetenzverteilung Bund/Land
Stammfassung: BGBl.Nr. 1/1930; zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 121/2005
3. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen
Stammfassung: BGBl. Nr. 319/1975
Novellen: BGBl.Nr. 648/1994
 BGBl.I Nr. 47/2005
 BGBl.I Nr. 91/2005 (Schulrechtspaket 2005)
4. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen
Stammfassung: BGBl.Nr 320/1975
Novellen: BGBl.Nr. 649/1994
 BGBl. I Nr. 91/2005 (Schulrechtsänderungspaket 2005)
5. Schulpflichtgesetz 1985
Stammfassung: BGBl.Nr. 76/1985; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
6. Berufsausbildungsgesetz BGBl.Nr. 142/1969

B) Landesrecht

7. Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz
Stammfassung: LGBl.Nr. 12/1977
Novellen: LGBl.Nr. 27/1987
 LGBl.Nr. 74/1995
 LGBl.Nr. 29/1997
 LGBl.Nr. 64/1997
- 7a) Durchführungsverordnungen zum Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz

1. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1.3.1999 mit der Bestimmungen über die Führung von Lehrgängen, Fachrichtungen und Schulstufen sowie Lehrpläne der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden
 Stammfassung: LGBI.Nr. 23/1999
 Novelle: LGBI.Nr. 63/2010

2. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1.7.1996 mit der für die Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden
 Stammfassung: LGBI.Nr. 64/210

3. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.7.1998 über Schulveranstaltungen an Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Land- und forstwirtschaftliche Schulveranstaltungsverordnung 1998)
 Stammfassung: LGBI.Nr. 69/1998

8. Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991
 Stammfassung: LGBI.Nr. 65/1991
 Novellen: LGBI.Nr.69/1993
 LGBI.Nr. 19/1997
 LGBI.Nr. 103/1999

9. Steiermärkisches landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz
 Stammfassung: LGB.Nr. 146/1969

10. Derzeit gültige Durchführungsverordnungen
 1994: Grazer Zeitung Nr. 445/1994, 40. Stk./1994 (5 Tage Woche)
 1996: LGBI. Nr. 50/1996, 18. Stk./1996 (Lehrpläne, Studentafeln)
 1998: LGBI.Nr. 68/1998, 19. Stk./1998(Lehrpläne und Teilungsziffern)
 1998: LGBI.Nr. 69/1998, 19. Stk./1998 (Schulveranstaltungsverordnung)
 1999: LGBI.Nr. 23/1999, 7. Stk./1999 (Lehrpläne der Berufsschulen)
 1999: LGBI.Nr. 113/1999, 30. Stk./1999 (Bildungs- und Lehraufgaben aller Gegenstände)
 2003: LGBI.Nr. 57/2003, 14. Stk./2003 (versch. Organisationsbestimmungen, Lehrpläne)

C) Diverse Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit denen die Schulorganisation sowie die Lehrpläne geregelt werden

2. Erläuterungen zu den Ansätzen des ordentlichen Haushaltes

86200: Untervoranschlag **”Landwirtschaftsbetriebe”**

Folgende Landwirtschaftsbetriebe wurden bei diesem Untervoranschlag zusammengefasst:

Alt-Grottenhof, Grabnerhof, Grottenhof-Hardt, Hafendorf, Kirchberg/Walde, St. Martin, Hatzendorf, Kobenz, Großwilfersdorf, Gleisdorf, Silberberg.

Die Landwirtschaftsbetriebe werden von der FA6C verwaltet und stehen den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowohl als Lehrbetriebe für den praktischen Unterricht als auch als Versuchsbetriebe zur Verfügung.

a) Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes: Betriebskosten, Wärme, Energie, Telekommunikation, öffentliche Abgaben, Futtermittel, Pflanzliche Rohstoffe, Anschaffung und Erhaltung des Fuhrparks, Treibstoffe uvm. sowie

b) Durchführung von dringlichen baulichen Maßnahmen wie diverse Aus-, Um- und Neubauten sowie Erneuerung und Ergänzungen von Einrichtungen, dringende Instandhaltungsmaßnahmen, Beseitigung von Sicherheitsmängeln, vor allem in Praxiseinrichtungen für Schüler, elektrotechnische Standardanhebungen sowie Maßnahmen im Hygienebereich in diversen Verarbeitungs- und Sanitärräumen, Erhaltung und Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes.

LVA 2011 / 2012 - Erläuterungen

- 1/207108
Personalvertretung
der Landeslehrer
- Gemäß § 29 und § 42 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 30.4.1967, BGBl.Nr. 133, in der geltenden Fassung, hat das Land für den Sachaufwand und teilweise für den Personalaufwand der Personalvertretung der Landeslehrer aufzukommen.
- 1/220000
Personalaufwand der
Berufsschullehrer
- Gemäß § 10 Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz (ausgeführt im § 5 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes, 1979 LGBl.Nr. 74/1979 i.d.F LGBl. Nr. 81/1999) hat die Beistellung der Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen durch den gesetzlichen Schulerhalter zu erfolgen. Die Besoldung dieser unter der Diensthoheit des Landes stehenden Lehrer hat daher unmittelbar vom Land zu Lasten des Personalaufwandes zu erfolgen. Zu den Kosten der Besoldung gehören alle Geldleistungen, die aufgrund der für die im vorstehenden Absatz genannten Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge.
- Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern 50% der Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen. Der 50%ige Beitrag des Bundes ist bei der Einnahme-Vst. 2/220000-8500 veranschlagt.
- Die Grundlage für die Dotation dieser VSt. bildet der von der Landesregierung beschlossene Dienstpostenplan. Dieser wird auf Basis von Vorgaben des Bundes (Messzahlen) erstellt.
- 2/220018
Bezugsvorschüsse –
Ersätze
- Die Rückzahlungen für Bezugsvorschüsse werden auf dieser VSt eingenommen.
- 1/220028-2771
Prüfungsent-
schädigungen
- Gemäß §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 23.6.1976, BGBl. Nr. 314/76, über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten gebühren Landeslehrern, die als Prüfer oder Mitglied einer Prüfungskommission tätig sind, Entschädigungen (Rückersatz bei Ansatz 2/220021).
- 1/220029-7270
Berufsschulbeirat
- Gemäß § 41 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 ist der Aufwand für den gewerblichen Berufsschulbeirat vom Land zu tragen (u.a. Reisekosten und Entschädigungen für den Verdienstentgang an die Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Besuch von Kursen, Seminaren, Tagungen und Fachveranstaltungen im In- und Ausland, Kosten für Gutachtertätigkeit und Kanzlei-material). Die Vergütungen für die Reisekosten wurden mit Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 20.5.1980, LGBl.Nr. 29/1980, festgesetzt.
- 1/220034-7303
Berufsschulen anderer
Bundesländer
- Lehrlinge von Splitterberufen, die in den steirischen Berufsschulen keine fachliche Ausbildung erhalten können, besuchen Landesberufsschulen in anderen Bundesländern. Gemäß einer Vereinbarung nach § 15a B-VG zwischen den Bundesländern hat das Land hierfür pro Schüler einen jährlich von Ländervertretern in Kuchl festgelegten indexgebundenen Schulkostenbeitrag an das betreffende Bundesland zu zahlen. Der von der Gemeinde zu leistende Beitrag wird bei der Vst. 2/220065-8505 vereinnahmt.
- 1/220044
Nordisches
Ausbildungszentrum –
Lehrlings-
entschädigungen
- Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 5.7.1982 unter GZ.: BS-559 I Ei4/3-1982 den Beitritt des Landes Steiermark zum Verein zur Errichtung und Führung eines nordischen Trainingszentrums beschlossen. Nach einer Vereinbarung erfolgt die Kostenaufteilung für die Lehrlingsentschädigungen im Verhältnis 60 : 40 zwischen Bund und Land Steiermark, wobei die Kosten für maximal 40 Lehrlinge zu budgetieren sind.

- 2/220045-8503
Schulkostenbeiträge
der Bundesländer
- Soweit Lehrlinge aus anderen Bundesländern in steirischen Landesberufsschulen ausgebildet werden, wird pro Lehrling vom jeweiligen Bundesland ein jährlich von Ländervertretern in Kuchl festgelegter indexgebundener Schulkostenbeitrag vergütet.
- 1/220054-7670
Nordisches
Ausbildungszentrum –
Betriebskosten
- Mit Beschluss vom 2.4.1984, GZ.: ABS-11 Ei 3/15- 1984, hat die Steiermärkische Landesregierung die Beteiligung des Landes Steiermark an den laufenden Betriebskosten des „Nordischen Ausbildungszentrums Eisenerz“ in Form eines jährlichen Mitgliedsbeitrages genehmigt. Die Höhe des Landesanteiles richtet sich nach dem vom Verein zu erstellenden Voranschlag und wird vom Bund, Land und der Stadtgemeinde Eisenerz im Verhältnis 50 : 30 : 20 getragen.
- 2/220055-8630
Kostensätze
- Kostensätze für den Fall, dass Lehrlinge aus anderen Bundesländern eine Berufsschule in der Steiermark besuchen, bei denen die Kosten jedoch nicht vom anderen Bundesland, sondern vom Lehrherrn getragen werden, weil die Umschulung zwar im Interesse des Lehrbetriebes oder des Lehrlings, jedoch nicht im Interesse des Bundeslandes liegt.
- 2/220065-8505
Beiträge für die
Ausbildung an
Zentralberufsschulen
- Das Land entsendet Schüler (der Splitterberufe) in Landesberufsschulen anderer Bundesländer, damit diesen Schülern dort ein entsprechender Fachunterricht zuteil wird. Der Beitrag des Landes ist bei Vst. 1/220034-7303 vorgesehen. Den Bestimmungen des BOG 1979 (§ 25, Abs.4) entsprechend, haben die steirischen Gemeinden, aus denen Personen diese Schulen besuchen, an das Land für diese Schüler Schulerhaltungsbeiträge zu leisten.
- 1/22008
„Berufsschulen,
allgemeiner Aufwand“
- Aufgrund des § 2 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 ist das Land gesetzlicher Schulerhalter aller Landesberufsschulen und Schülerheime, d. s.
- a) 14 Landesberufsschulen mit angeschlossenen Schülerheimen:
Aigen, Arnfels, Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Eibiswald, Feldbach, Fürstenfeld, Gleinstätten, Hartberg, Knittelfeld, Mitterdorf i.M., Murau, Mureck und Voitsberg,
b) 6 Landesberufsschulen in Graz
- Nach § 24 des BOG 1979 hat das Land als gesetzlicher Schulerhalter - unbeschadet einer nach diesem Gesetz bestehenden Beitragspflicht anderer Rechtsträger - jene Kosten zu tragen, die ihm aus der Erfüllung der ihm gemäß § 2 obliegenden Verpflichtungen erwachsen.
- 1/220083
- Unter diesem Ansatz werden die für den Schulbetrieb notwendigen Investitionen (Maschinen, Geräte, Einrichtung, PC etc.) getätigt.
- 1/220088
- In diesem Ansatz werden Betriebskosten des Schulbetriebes wie Telefon, Porto, Internet, Anmietung von Unterrichtsräumen, Reinigungsaufwand „Fremdfirmen“ usw. verrechnet.

1/220089 unter diesem Ansatz wird hauptsächlich der Aufwand für den laufenden Betrieb der Berufsschulen veranschlagt (geringwertige Wirtschaftsgüter, Arbeitsmittel, Lernmittel, Leistungen von Firmen, Reparaturen von Geräten etc.).

Weites sollen mit den Mitteln der Post 7297 „Besondere Aufwendungen für Schüler gängige Ausgaben wie Kostenbeiträge für Exkursionen, Vorträge, Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben oder Ehrungen für ausgezeichnete Schüler, etc. bestritten werden.

Mit den Mitteln der Posten 7280 „Leistungen von Firmen“ werden neben den üblichen Firmendienstleistungen wie z.B. Rundfunkgebühren, Kopienabrechnungen, Entsorgung von Werkstättenabfall, Miete von Kopierer und Telefonanlagen usw., insbesondere auch Dienstleistungen im Bereiche der EDV-Hotlineservices und des EDV-Supports zur Unterstützung der Kustoden und zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der EDV-Strukturen und EDV-Konzeptionen in den Landesberufsschulen sowie der Ankauf von EDV-Software verrechnet.

1/220188
Berufsschulen,
Mieten LIG

Grundlage für die Budgetierung bildet der Mietvertrag mit der LIG vom 12.3.2003 und der zugrunde liegende Regierungssitzungsbeschluss vom 24.2.2003, GZ.: FA14B-14LiAe1/03-1.

Eine weitere wesentliche Grundlage bilden folgende Landtagsbeschlüsse:

Nr. 1292 vom 20.01.2004 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/03-22)	€ 14,534.400
(zuzüglich Anteil aus IH-Programm)	€ 5,354.600
Nr. 1818 vom 19.04.2005 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/05-4)	€ 15,000.000
(zuzüglich Anteil aus IH-Programm)	€ 2,600.000
Nr. 450 vom 16.01.2007 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/06-27)	€ 34,412.000
Nr. 1876 vom 23.3.2010 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/10-5)	€ 42,464.000

Mit diesen Beschlüssen wurde das Gesamtanierungsprogramm der Landesberufsschulen (inkl. Maßnahmen der Inforastudie) und der Businessplan der LIG sowie die daraus resultierenden Budgetbelastungen für die Folgejahre zur Kenntnis genommen und die erste bis vierte Tranche des Sanierungsprogrammes beschlossen.

Das erforderliche Budget wird auf folgende Posten verteilt:

Voranschlagstelle		
22018		Berufsschulen – Mieten LIG
220188	7020	Mieten - Hauptmietzins
	7021	Mieten - Instandhaltung
	7022	Mieten - Betriebskosten
	7023	Mieten - Energiebezüge
	7024	Mieten - Verwaltungskosten
	7025	Mieten - Baubetreuungshonorar
	7026	Mieten - Zusatzmieten

Darlehensrückzahlung:

Die Rückzahlungsrate auf Post 7020 ist lt. Businessplan der LIG ab Übernahme der LBS (2003) auf 25 Jahre zu veranschlagen.

Sonderinvestitionen:

In der Post 7026 ist die Rückzahlungsrate für Sonderinvestitionen veranschlagt. Die Rückzahlungsraten für Sonderinvestitionen sind lt. jeweils aktuellem Businessplan der LIG – wie im AV des Landtagsbeschlusses ausgeführt - zu veranschlagen.

Die Dotation der Posten 7020 und 7026 erfolgte auf Basis des derzeitigen Zinsniveaus. Aufgrund von Zinsschwankungen können Erhöhungen notwendig werden, welche entsprechend nachzubedecken wären.

2/220081 Zweckgebundene Einnahmen Laufende Gebarung	In Anlehnung an die §§ 2 und 128 b des Schulorganisationsgesetzes (Bund) ist den Schulleitern die Möglichkeit gegeben, durch Werbung und Sponsoring Geldmittel zu erhalten. Mit Regierungssitzung vom 13.10.1997; GZ.: ABS-60 V 26/39-97, hat die Steiermärkische Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, dass die unter diesem Ansatz erzielten Einnahmen zur Verstärkung der Ansätze 1/220083 und 1/220089 herangezogen werden können.
2/251301	Analoge Regelungen sollen für die Ansätze 1/251303 u. -9 „Schülerheim der LBS Fürstenfeld“ geschaffen werden.
2/220085-8505 Schülerhaltungs- beiträge von Gemeinden	Gemäß § 25 BOG haben Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Berufsschule gehört, nach Maßgabe des § 26 Schülerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge wurde mit VO der Stmk. Landesregierung vom 8.07.1996, LGBl.Nr. 65/1996 festgesetzt. Zum Betriebsaufwand gehören die Wasser- und Kanalisationsgebühren, die Kosten der Instandhaltung der Schuleinrichtung sowie der Bereitstellung der Schulwarte sowie die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Dienst- und Naturalwohnungen.
1/228008-7260 Berg- und Hüttenschule Leoben	Die Steiermärkische Landesregierung hat am 16.12.1982 beschlossen, dass das Land Steiermark dem Schulverein der Berg- und Hüttenschule Österreich, Leoben, als ordentliches Mitglied beitrifft. Aufgrund der Beitrittserklärung fällt statutengemäß ein Mitgliedsbeitrag für das Land an.
1/229005-7770 Beiträge an private, nicht auf Gewinn aus- gerichtete Institutionen	In diesem Bereich sollen private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen gefördert werden, die im Bereich des beruflichen Ausbildungswesens Leistungen erbringen.
1/251 Schüler-, Lehrlings- u. Gesellenheime	Der Bund erlässt im Bereich des Schulwesens Grundsatzgesetze und die Länder haben innerhalb dieses Rahmens Ausführungsgesetze zu erlassen. Aufgrund grundsatzgesetzlicher Bestimmungen können als gesetzlicher Heimerhalter das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände bestimmt werden. Das Stmk. Berufsschulorganisationsgesetz sieht als gesetzlichen Heimerhalter das Land vor. Der gesetzliche Heimerhalter ist für die Bereitstellung der Gebäude und des Personals zuständig, wobei sich im Bereich des Personals eine Verbindung zum § 2 SchOG ergibt, durch welchen normiert wird, dass durch die Erziehung in Heimen zur Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Schule beizutragen ist. Das bedeutet, dass eine Betreuung sich nicht auf eine reine Beaufsichtigung beschränken darf, sondern auch Erziehungsaufgaben wahrzunehmen sind. Die Eigentumsverhältnisse der Berufsschulinternate stellen sich wie folgt dar: Alle an die Berufsschulen angeschlossenen Internate befinden sich im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft, werden vom Land angemietet und im Wege eines Untermietvertrages – mit Ausnahme des Internates Fürstenfeld – an die Wirtschaftskammer weitervermietet. Derzeit laufen Verhandlungen mit dem Ziel, auch den Betrieb des Internates Fürstenfeld – wie bei den restlichen Lehrlingshäusern - durch die Wirtschaftskammer Steiermark durchführen zu lassen.
1/25130 UV. "Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld"	Die Grundlage für die Führung des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld ist im Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetz 1979 (mit 1.1.1980 in Kraft getreten) gegeben. Es gelten die Ausführungen zu Unterabschnitt 1/251. Mit den Ansätzen 1/251303, -08 und 09 werden laufende Investitionen und der Betrieb des Schülerheimes – analog zu den Landesberufsschulen (1/220083, -8 und -9) - finanziert.

2/251305
UV. "Schülerheim der
Landesberufsschule
Fürstenfeld"

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den Heimgebühren (Post 8121), welche die Lehrlinge für die Unterbringung bezahlen.
Weiters resultieren noch Einnahmen aus Entgelten der Bediensteten für Verpflegung und für Dienst- und Naturalwohnungen.

1/251318
Schülerheim
Fürstenfeld,
Mieten LIG

Dieser Ansatz beinhaltet die Pflichtausgaben für die Landesimmobiliengesellschaft (LIG)

Voranschlagstelle		
25131		Schülerheim Fürstenfeld – Mieten LIG
251318	7020	Mieten - Hauptmietzins
	7021	Mieten - Instandhaltung
	7022	Mieten - Betriebskosten
	7023	Mieten - Energiebezüge
	7024	Mieten - Verwaltungskosten
	7025	Mieten - Baubetreuungshonorar
	7026	Mieten - Zusatzmieten

Es gelten die gleichen Überlegungen wie zum Ansatz 1/220188

1/251414-7327
Personalaufwand der
Erzieher in den
Internaten der Landes-
berufsschulen

Das Land Steiermark ist als gesetzlicher Heimerhalter für die Bereitstellung des Personals in den Schülerheimen (und somit auch für die Besoldung der Erzieher) zuständig. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedient sich das Land der Wirtschaftskammer Steiermark. Zwischen dem Land Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark ist ein Übereinkommen getroffen worden, welchem zufolge ab 1.1.1998 der Aufwand der Wirtschaftskammer für Erzieher an den Schülerheimen der Landesberufsschulen vom Land Steiermark zu 100 % refundiert wird.

Mit GZ. FA14B – 14 Ha3/02-11 vom 5.3.2003 wurde die entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Übernahme des Personalaufwandes in den Lehrlingshäusern der Wirtschaftskammer abgeschlossen.

Lt. dieser Vereinbarung sind von den für das Kalenderjahr veranschlagten Kosten 2/3 per Ende März und 1/6 per Ende September zu akontieren und der Rest im Folgejahr abzurechnen.

1/251424-7420
Wirtschaftskammer
Steiermark –
Zuschuss zur Abgangs-
deckung der
Lehrlingshäuser
BetriebsgesmbH

Um seitens des Landes Steiermark den Verpflichtungen als gesetzlicher Heimerhalter nachzukommen, ist diese mit Vertrag vom 1. Juli 2008 vertraglich fixierte Zahlung an die Wirtschaftskammer vorgesehen (siehe RSB GZ.: 14.Ha3/2008-78 vom 23. Juni 2008).

Grundlage für die Abgangsdeckung bildet ein Businessplan, welcher in einem Best-Real- und Worst-Case-Szenario erstellt wurde.

Zusätzlich wurde ein vertraglich vorgesehener Budgetbeirat eingerichtet, in welchem das Land die Mehrheit hat und den Vorsitz führt. Dieser Beirat hat insbesondere die Aufgabe, im Zuge regelmäßiger Sitzungen (quartalsmäßig und bei Bedarf) die finanzielle Entwicklung zu überwachen, um bei Abweichungen vom Businessplan rechtzeitig steuernd eingzugreifen.

1/251535-7670
Beiträge an private,
nicht auf Gewinn aus-
gerichtete Institutionen

In diesem Bereich sollen private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen gefördert werden, die im Bereich der Unterbringung von Lehrlingen Leistungen erbringen.

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2011 und 2012

VSt. 1/320114-7305: (Zuschüsse an Gemeinden zum laufenden Aufwand)

Der veranschlagte Betrag dient der Vergabe von Landesmitteln an steirische Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt Graz, die Rechtsträger von Musikschulen sind. Die Höhe der Landesmittel richtet sich nach den derzeit gültigen Förderungsrichtlinien, Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 15. Juni 2009, GZ. FA6E-538-1/02-63.

VSt. 1/320115-7355: (Beiträge an Gemeinden)

Projektförderungen:

Solche für das steirische Musikland sehr wichtigen Veranstaltungen finden ihre Grundlage in Punkt 1.3.e) der derzeit gültigen Förderungsrichtlinie und könnten ohne finanzielle Unterstützung durch das Land Steiermark nicht durchgeführt werden.

VSt. 1/320115-7670: (Beitrag an Vereine für Projekte)

Förderung von „Musik der Jugend“ – „PRIMA LA MUSICA“.
Für dieses Projekt wird eine Gesamtsumme von € 55.000,-- benötigt.

VSt. 1/320115-7690: (Beiträge an Einzelpersonen)

Projektförderungen:

Solche für das steirische Musikland sehr wichtigen Veranstaltungen finden ihre Grundlage in Punkt 1.3.e) der derzeit gültigen Förderungsrichtlinie und könnten ohne finanzielle Unterstützung durch das Land Steiermark nicht durchgeführt werden.

VSt. 1/320128-6000: (Energiebezüge)

Bezahlung der laufenden Energiekosten (Strom und Wärmelieferung) für die angemieteten Räume im Nikolai-Center. In diesen Räumlichkeiten ist das Referat Kommunale Musikschulen untergebracht und gibt es gültige Mietverträge.

VSt. 1/320128-7020: (Miet- und Pachtzinse)

Kosten zur Abdeckung des Miet- und Betriebskostenaufwandes für die angemieteten Räume im Nikolai - Center (Anmietung zugestimmt am 22.7.2004, Ferialstück am 13.9.2004 genehmigt.) In diesen Räumlichkeiten ist das Referat Kommunale Musikschulen untergebracht und gibt es gültige Mietverträge.

VSt. 1/320129-4570: (Druckwerke)

Kosten für Druckwerke wie z.B. Fortbildungskalender. Weiters für die erforderlichen Publikationen des Musikschulwesens, sowie Zeugnisuntergrund für die Verleihung von Leistungsabzeichen als sichtbares Zeichen einer erfolgten Musikschulausbildung.

VSt. 1/320129-6210: (sonstige Transporte)

Aufwendungen für die anfallenden Transportkosten von diversen Veranstaltungen, welche ohne finanzielle Unterstützung durch das Land Steiermark nicht durchgeführt werden könnten.

VSt. 1/320129-7270: (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen)

Anfallende Kosten für Aufwandsentschädigungen für Fachreferententätigkeit, sowie die erforderlichen Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2011 und 2012. Solche Veranstaltungen finden ihre Grundlage in Punkt 1.3.c) der derzeit gültigen Förderungsrichtlinie und sind als Prozess der Weiterentwicklung der steirischen Musikschulen unbedingt erforderlich.

VSt. 1/320129-7280: (Entgelte für Leistungen von Firmen)

Anfallende Kosten diverser Veranstaltungen (z.B. für die Verleihung der Leistungsabzeichen etc.), weiters für die Verwaltungssoftware MSDat lt. Software-Wartungsvertrag mit der Fa. Vescon Systemtechnik GmbH., Gleisdorf. Diese Musikschulsoftware ist für die Förderungsabwicklung unbedingt erforderlich.

VSt. 1/320129-7296: (Werbemaßnahmen)

Aufwendungen für diverse Werbemaßnahmen.

VSt. 1/320129-7298: (sonstige geringfügige Ausgaben)

Um diverse anfallende Kosten haushaltsgerecht buchen zu können, ist diese Voranschlagspost erforderlich.

VSt. 1/320129-7314: (Nebentätigkeiten, Sozialversicherungsbeiträge)

Ab dem Jahr 2006 hat lt. Richterlass der Abteilung 5 Nr. 12/2005 v. 19.12.05 jede Abteilung für den Aufwand der „Dienstgeberbeiträge“ selbst aufzukommen.

Einnahmen:

VSt. 2/320111-8852: (Spenden) – Zweckgebundene Einnahmen

Zu erwartende Einnahmen für das Projekt „Musik der Jugend“ – „PRIMA LA MUSICA“ – VSt. 320115-7670.

Erläuterungen zu den Voranschlagstellen im Kinderbildungs- und -betreuungsreferat

Ausgaben

1/240104/7305 1/240104/7670	Beiträge zum Personalaufwand der Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen
--	--

Gemäß § 1 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010, hat das Land an Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen einen Beitrag zum Personalaufwand der Erhalter zu leisten.

Zudem werden mit Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes ab dem Kinderbetreuungsjahr 2011/12 für Fünfjährige ein Pflichtjahr-Beitragsersatz und bei Einhaltung der vom Land vorgegebenen sozial gestaffelten Elternbeiträge ein Sozialstaffel-Beitragsersatz zu leisten sein.

1/240114/7305 1/240114/7670	Beiträge zum Personalaufwand für Tagesmütter/-väter
--	--

Gemäß § 2 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010, hat das Land für Tagesmütter/-väter, die bei einem öffentlichen oder privaten Erhalter angestellt sind, Förderungsbeiträge zum Personalaufwand zu gewähren. Zudem wird mit Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes ab dem Kinderbetreuungsjahr 2011/12 bei Einhaltung der vom Land vorgegebenen sozial gestaffelten Elternbeiträge ein Sozialstaffel-Beitragsersatz zu leisten sein.

1/240205/7670	Beiträge an private gemeinnützige Institutionen
----------------------	--

Die Caritas der Diözese Graz-Seckau betreibt in Bruck/Mur einen Übungskindergarten und bietet für die Eltern den Besuch des Übungskindergartens kostenlos an, um im Sinne eines gleichberechtigten Angebotes für alle Kinder in der Steiermark den Gratisbesuch zu ermöglichen. Der Entfall der Elternbeiträge soll seitens des Landes Steiermark ausgeglichen werden.

1/240209/4030	Arbeitsbehelfe für Kinderbetreuungsgruppen
----------------------	---

Gemäß § 4 und § 5 (1) bis (6) des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 73/2010, werden für die Qualitätsoptimierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen der pädagogischen Fachberatung Arbeitsunterlagen und Bildungsmittel zur Verfügung gestellt.

1/240209/7280	Entgelte für Leistungen von Firmen
----------------------	---

Um den Bildungsauftrag in den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 3 (3) lit. f iVm § 4 und § 5 (1) bis (6) des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 73/2010, entsprechend durchführen zu können, ist es notwendig, aktuelle pädagogische Entwicklungen an das Personal weitergeben zu können. Neueste Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Pädagogik sollen nach Möglichkeit in die tägliche Arbeit einfließen bzw. umgesetzt werden.

Durch Druckwerke (z.B. Fachmagazin „KiSte“, Herstellung von Formularen, Auswertung von Statistiken) ist es möglich, die vom Kinderbetreuungswesen Betroffenen (Eltern, Personal und Träger von Einrichtungen) über entsprechende Gesetzesgrundlagen und Förder- bzw. Beihilfenrichtlinien stets aktuell zu informieren.

1/240209/7770	Beiträge an private, nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen
----------------------	---

Für die Unterstützung von Projekten und Setzung von Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung.

1/240214/7680	Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen
----------------------	---

Gemäß § 15 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010, gewährt das Land den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen, eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe.

1/240305/7305 1/240305/7355 1/240305/7660 1/240305/7680 1/240305/7760 1/240305/7780	Beiträge des Landes aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen
--	---

Gemäß §§ 7 bis 14 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010, sind die Mittel des Baufonds als nicht rückzahlbare Zuschüsse für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. kann Tagesmüttern/-vätern, die im eigenen Haushalt Kinder betreuen, für die kindgerechte Ausstattung der Wohnräume ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus dem Baufonds „Startgutschein“ gewährt werden.

1/241005/7670	Ausbildungslehrgänge und Fortbildung des Kinderbetreuungspersonals
----------------------	---

Gemäß § 22 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010, hat das Land an Organisatoren von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter/-väter und an Organisatoren von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen Beiträge zu gewähren.

1/241008/4570 1/241008/7020 1/241008/7270 1/241008/7297	Förderung des Kinderbetreuungspersonals durch die Fortbildungsstelle
--	---

Gemäß § 25 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 73/2010, ist das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen zur Fortbildung verpflichtet.

1/241008/4000 1/241008/4570 1/241008/7270 1/241008/7280 1/241008/7420	Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung
--	---

Nach Auslaufen der *Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes* werden die weiterhin dringend erforderlichen Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung in Kinderbetreuungseinrichtungen durch das Land finanziert.

Einnahmen

2/240101/8551	Beiträge des Bundes für den kostenlosen Besuch fünfjähriger Kinder
----------------------	---

Gemäß Art. 6 der *Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen* hat der Bund im Bundesfinanzrahmengesetz für die Jahre 2011 bis 2013 jeweils 70 Mio. Euro vorgesehen, die wie bisher auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen Fünfjährigen pro Bundesland aufgeteilt werden. Der veranschlagte Betrag entspricht der zu erwartenden Zahlung des Bundes.

2/240105/8280	Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge
----------------------	--

Einnahmepost für nicht verwendete Förderungsbeiträge.

2/240215/8280	Rückersätze nicht verwendeter Kinderbetreuungsbeihilfen
----------------------	--

Einnahmepost für nicht verwendete Kinderbetreuungsbeihilfen.

2/240301/8280 2/240301/8551 2/240301/8850	Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen
--	---

Einnahmeposten für Rückersätze von Zuschüssen bzw. für etwaige Bundes- oder sonstige Beiträge.

Fachabteilung 6 E

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2011 und 2012

Johann-Joseph-Fux-Konservatorium des Landes Steiermark in Graz

VSt. 320203-0100: (Ankauf von Büroräumlichkeiten)

Leasingraten für den Neubau Entenplatz 1b in Graz.
(Grundlage: RS-Beschluss vom 03.05.1999, GZ: 6-46 K1/35-99) Zur Bedeckung werden lt. LT-Beschluss Nr. 563 vom 16.04.2002 jährlich Mittel aus der für Baumaßnahmen zweckgewidmeten Rücklage der Landesrundfunkabgabe herangezogen.

VSt. 320203-0420: (Inventar und sonstige Betriebsausstattung) Anschaffungswert über € 400.-

Für den Musikunterricht und Instrumentenverleih des JJFK werden verschiedenste Musikinstrumente benötigt. Bestand: 45 Klaviere, 47 Pianinos u. weitere ca. 1000 verschiedene Blas-, Streich- und Zupfinstrumente, sowie Schlagwerke. Teilweise sind die Instrumente schon sehr veraltet und müssen durch neue ersetzt werden.

Die Erhöhung für 2011 ergibt sich wegen der Anschaffung der Büroausstattung inkl. Hardware für die Erschließung der Bibliotheksbestände als Vorbereitung für eine allfällige Ausgliederung der Bibliotheksbestände des JJFK an die KUG. Die Ausstattung wird nach Projektabschluss für die Einrichtung eines EDV-Raumes für Lehrende im JJFK weiterverwendet.

VSt. 320203-0421: (Ankauf von Musikinstrumente)

Ab 2011 werden Musikinstrumente ab einem Anschaffungswert über brutto € 400,- gesondert bei dieser VSt. verbucht.

VSt. 320203-0632: (Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen)

Erforderliche Kosten zur Abdeckung von Instandsetzungsmaßnahmen an Fußböden, Fenster, WC-Anlagen, Elektro-, Heizung-, Wasser- und Sanitärinstallationen.

VSt. 320208-6000: (Energiebezüge)

Energieaufwand für die Gebäude Entenplatz 1b und Griesgasse 27.

VSt. 320208-6300: (Leistungen der Beförderungsdienste)

Erforderliche Postgebühren.

VSt. 320208-6310: (Leistungen der Telekommunikation)

Anfallende Telefonkosten der Firmen A 1, T-Mobile, tele.ring, Telekom Austria u. Orange

VSt. 320208-6700: (Versicherungen)

Instrumententransportversicherung (Polizze GF-27053841-0) und Betriebsversicherung für das Außenlager der Bibliothek in Webling (Polizze GF-25434949-9) bei der Zürich Versicherungs- AG.

VSt. 320208-6571: (Bankomat- und Kreditkartenspesen)

Aufwendungen für Bankomat- und Kreditkartenspesen.

VSt. 320208-7027: (Mieten - Sonstige)

- Kosten zur Abdeckung des Miet- und Betriebskostenaufwandes für die angemieteten Räume im Nikolai - Center (Griesgasse 27) (Zustimmung lt. Reg. Sitzungsbeschluss vom 28.6.2004 - Mietvertrag mit der Ärztammer). Diese Räumlichkeiten werden für die Abteilung Popularmusik benötigt
- Betriebskosten der Firma Schauersberg-Immobilien GmbH für Gebäude Entenplatz 1b.
- Mietaufwände zwecks Anmietung des Minoritensaales für 5 Termine im Jahr.
- Mietaufwände zwecks Anmietung von Konzert- u. Probenräumen für Sinfonieorchester.

VSt. 320208-7100: (Öffentliche Abgaben)

Gebühren an die Bundespolizeidirektion Graz für Veranstaltungen des JJFK im Minoritensaal und im Raiffeisenhof.

VSt.320209-4000: (Geringwertige Wirtschaftsgüter) Beträge unter € 400,-

Ankauf von Kleinmöbel, Instrumente u. -zubehör, sowie Kleinmaterial.

Da es vielen Kindern ermöglicht werden soll im Rahmen des Musikunterrichtes ein Instrument zu erlernen, sind Instrumentenankäufe für die Singschule sowie für den Verleih erforderlich.

VSt. 320209-4020: (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen)

Ankauf von Ersatzteilen und Kleinmaterial um dringende Reparaturen durch Bedienstete des JJFK bei Einrichtungsgegenständen und Instrumenten (u.a. Saiten) durchführen zu können.

VSt. 320209-4520: (Treibstoffe)

Kosten für Benzin bei kurzfristigen Transporten.

VSt. 320209-4560: (Schreib- und sonstige Büromittel)

Kosten zur Abdeckung des laufenden Büromittelverbrauches des JJFK.

VSt. 320209-4570: (Druckwerke)

Kosten für Druckwerke (Noten, Informationsbroschüren an Eltern und SchülerInnen, Fortbildungskalender, Jahresbericht, Zeugnisformulare usw.).

VSt. 320209-4590: (Sonstige Verbrauchsgüter)

Aufwendungen für das erforderliche Reinigungszubehör des JJFK (WC-Papier, Seifenspender, Staubsaugersäcke, Reinigungsmittel, Putztücher usw.).

VSt. 320209-6140: (Instandhaltung von Gebäuden)

Für notwendige Arbeiten bzw. Reparaturen in den Gebäuden Nikolaigasse 2, Griesgasse 27 und Entenplatz 1b, z.B. Abschleifen und Versiegeln der Fußböden, Reparaturen an den Jalousien bzw. an den Elektro- und Sanitäreinrichtungen etc.

VSt. 320209-6180: (Instandhaltung der Betriebsausstattung)

Aufwendungen von Fremdfirmen für dringende Reparaturen an der Betriebsausstattung wie Möbel, EDV-Hardware, Telefonanlage und Elektrogeräten.

VSt. 320209-6181: (Instandhaltung von Musikinstrumenten)

Aufwendungen für die jährlichen Wartungsarbeiten an den Klavieren des JJFK inkl. der Außenstellen sowie an den Leihinstrumenten.

VSt. 320209-6210: (sonstige Transporte)

Aufwendungen für die anfallenden Transportkosten in die 7 Außenstellen und 5 Singschulen bzw. zu diversen Veranstaltungen, wie Minoritensaal, Raiffeisenhof und Konzerten innerhalb der Steiermark.

VSt. 320209-7250: (Bibliothekserfordernisse)

Die Erhöhung für 2011 ergibt sich wegen der Anschaffung von Organisationsmittel (Strichcode- bzw. Laserdrucketiketten, Sicherungstreifen und Schutzfolien) für die Erschließung der Bibliotheksbestände als Vorbereitung für eine allfällige Ausgliederung der Bestände des JJFK an die KUG.

Durch das Verleihen der Noten müssen die Notenbücher in gewissen Abständen neu gebunden werden.

VSt. 320209-7271: (Honorar für Gastvorträge)

Aufwendungen für Gastvorträge zum Zweck der Fortbildung von Lehrenden des JJFK.

VSt. 320209-7274: (Nebentätigkeiten)

Aufwendungen für allfällige Nebentätigkeiten inkl. Sozialversicherungsbeiträge der Lehrenden des JJFK.

VSt. 320209-7275: (Werkverträge für freie Dienstnehmer)

Für Vertretungen (Krankenstand etc.) von Lehrenden des JJFK bei Nichtanstellung durch die Abteilung 5 – Personal, für zusätzliche Lehrende in den Singschulen, für Vortragende für die berufsbegleitenden ao. Studiengänge EMP/IMP sowie für Sonderveranstaltungen des JJFK (z. B. Dirigententätigkeit, Seminarvortragende) werden zwecks Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes im JJFK fallweise externe Personen durch die Direktion des JJF-Konservatoriums etc. beauftragt.

Die Beauftragung erfolgt mittels eines freien Dienstvertrages bzw. eines Werkvertrages. Ab 01.01.2010 müssen die Ausgaben für freie DienstnehmerInnen (Sozialversicherungsbeiträge gem. § 4 Abs. 4 ASVG, Beiträge zum Familienlastenausgleichsgesetz – FLAG sowie eine eventuell anfallende Kommunalsteuer ausnahmslos bei dieser Voranschlagspost verbucht werden.

Refundierung von 1,37 Dienstposten an die Abteilung 5 – Personal aufgrund der jährlichen Vorschreibung.

VSt. 320209-7276: (Entgelte für Leistungen Einzelpersonen gem. § 109a EStG)

Begleichung von Honorarnoten (z.B. Vorträge etc.).

VSt. 320209-7279: (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen)

Für Mitwirkung von Personen bei Konzerten und Workshops (z. B. Tontechniker etc.).

VSt. 320209-7280: (Entgelt für Leistungen von Firmen)

Die veranschlagten Mittel dienen der Kopien- u. Druckkostenabrechnung der Fa. Canon für die 3 Kopierer u. Drucker im JJFK. Insbesondere werden Aufwendungen für die Überwachung der Räume durch die Firma ÖWD am J. J. Fux-Konservatorium, für die Erweiterung der Schuldatenbank durch die Fa. INDI, für GIS- bzw. AKM Gebühren u. ä. hier veranschlagt.

VSt. 320209-7298: (Sonstige geringfügige Ausgaben)

Aufwendungen für allfällige geringfügige Ausgaben (z. B. Bankspesen, Entsorgungsgebühren etc.).

VSt. 320209-7299: (Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen)

Nicht einbringbare Schulkostenbeiträge und Instrumentenleihgebühren.

VSt. 320209-7314: (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

Lt. Richterlass der Fachabteilung 4 B - Landesbuchhaltung vom 03.02.2010, GZ: FA4B-40 La 9/2010-3, sind die Sozialversicherungsbeiträge für Nebentätigkeiten nicht mehr bei der Voranschlagspost 7314 „Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge“ zu verrechnen, sondern bei der Voranschlagspost 7274 „Nebentätigkeiten“.

VSt. 320209-7315: (Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbeiträge)

Für die freien DienstnehmerInnen sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Zahlungen an die LIG:

VSt. 320218-7020: (Mieten-Hauptmietzins)

Durch den mit der LIG abgeschlossenen Mietvertrag vom 04.05.2007 für das Gebäude Nikolaigasse 2 in Graz sind Hauptmietzinszahlungen jährlich in der Höhe von € 165.900,- erforderlich. Diese Post inkludiert auch die laut Mietvertrag festgelegte jährliche EURIBOR-Anpassung.

VSt. 320218-7021: (Mieten-Instandhaltung)

Durch die Mietverträge ist für die Jahre 2011 und 2012 jeweils ein Betrag in der Höhe € 60.200,- vorgegeben.

VSt. 320218-7022: (Mieten-Betriebskosten)

Für Betriebskosten wurde in Abstimmung mit der LIG ein Betrag in der Höhe von € 36.500,- für die Jahre 2011 und 2012 veranschlagt.

VSt. 320218-7023: (Mieten-Energiebezüge)

Für Energiebezüge wurde in Abstimmung mit der LIG ein Betrag in der Höhe von € 38.200,- für die Jahre 2011 und 2012 veranschlagt.

VSt. 320218-7024: (Mieten-Verwaltungskosten)

Für Verwaltungskosten wurde in Abstimmung mit der LIG ein Betrag in der Höhe von € 9.200,- für die Jahre 2011 und 2012 veranschlagt.

VSt. 320218-7025: (Mieten-Baubetreuungshonorare)

Für Baubetreuungshonorare wurde in Abstimmung mit der LIG ein Betrag in der Höhe von € 3.000,- für die Jahre 2011 und 2012 veranschlagt.

VSt. 320218-7026: (Mieten-Zusatzmieten)

Mit Grundsatzbeschluss vom 11.04.2005, GZ: FA6E-Kons-B1-05/03, wurde die Durchführung des Bauvorhabens „Johann-Joseph-Fux Konservatorium – Generalsanierung und Funktionsadaptierung“ genehmigt. Die Erhöhung der jährlichen Zusatzmieten nach der Generalsanierung von € 276.000,- um € 128.800,- auf insgesamt € 404.800,- wurde von der Steiermärkischen Landesregierung am 17.12.2007, GZ.: FA6E-K2-2007/4, beschlossen.

Einnahmen: JJF-Konservatorium

VSt. 2/320200-8555: (Beitrag der Stadt Graz) – Einnahme mit Ausgabenverpflichtung

Jährlich wird laut Vertrag 6-46 Ze 1/13-1992 mit Wirksamkeit 1.1.1992 von der Stadt Graz ein Betrag von € 10.900,- für Instrumentenreparaturen an das JJF-Konservatorium überwiesen.

Die Buchung auf der Ausgabenseite erfolgt auf 1/320209-6181 (Instandhaltung von Instrumenten)

VSt. 2/320201-8852: (Spenden) – Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung.

Zu erwartende Einnahmen durch freiwillige Spenden bei Veranstaltungen.

Die Buchung auf der Ausgabenseite erfolgt auf 1/320203-0420 (Instrumentenankauf) und 1/320209-4000.

Außerdem soll alles unternommen werden um Sponsorengelder für Konzerte zu erhalten.

VSt. 2/ 320205-8170: (Leihgebühren)

Bei dieser Voranschlagsstelle werden die zu erwartenden Einnahmen aus dem Verleih der Musikinstrumente des JJFK veranschlagt.

VSt. 2/ 320205-8173: (Werbung für Dritte)

VSt: 320205-8180: (Kostenbeiträge der Schüler)

Bei dieser Voranschlagsstelle werden die zu erwartenden Einnahmen von Schulkostenbeiträgen veranschlagt.

VST: 2/320205-8299: (Sonstige Einnahmen)

Bei dieser Voranschlagsstelle werden die zu erwartenden Einnahmen aus den Getränke-Automaten im JJFK und für Kopien, Vermietung von Räumen usw. veranschlagt.

A7 – Abteilung Gemeinden und Innere Angelegenheiten



Fachabteilung 7A

→ **Gemeinden und Wahlen**

GZ: FA7A-900-44/1995-286

Bearbeiter:

Ggst.: Landesvoranschläge 2011 und 2012 – Erläuterungen.

Tel.: (0316) 877-3484

Fax: (0316) 877-4283

E-Mail: fa7a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

Ansatz 1/020099/6430

Externe Beratungskosten

Zur Abdeckung der Kosten für Beratung, Begutachtung und Beurteilung von Gemeindeprojekten bzw. Konsolidierungspotentialen von Gemeindehausalten durch Rechtsanwälte, Betriebsberatungsunternehmen bzw. Wirtschaftstreuhänder und zivilrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beurteilung im Zusammenhang mit der Vergabe von Förderungsmitteln.

Ansatz 1/210084 und Ansatz 2/210281

U.V. Schulbaufonds

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, sieht im § 39 zur Unterstützung der durch Pflichtschulbauten in einem unzumutbaren Ausmaß belasteten Gemeinden als Schulerhalter hinsichtlich der Schulbaulasten die Einrichtung eines Schulbaufonds vor. Dieser Fonds, dem keine Rechtspersönlichkeit zukommt, wird von der Landesregierung verwaltet. Die Höhe der Beitragsleistung des Landes und der Gemeinden an den Schulbaufonds wird alljährlich vom Landtag mit dem Beschluss über den Landesvoranschlag festgesetzt, wobei vom Land Steiermark 60 % und von den Gemeinden 40 % nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzubringen sind. Die Aufteilung der Landesschulbaufondsmittel erfolgt aufgrund der in der Regierungssitzung vom 19.01.2009 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln und zwar mit 11 % als Vorwegabzug für die Landeshauptstadt Graz.

Ansatz 1/417 Ansatz 1/417308/7680 Ansatz 2/417305/8505

Pflegesicherung: Pflegegeld (Gemeindebedienstete) Pflegegeld (Gemeindebedienstete) – Rückersatz

Im Zusammenhang mit dem Landesgesetz über die Pflegegeldansprüche von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen, wurden bei dieser Voranschlagstelle die entsprechenden Mittel für die Gemeindebediensteten bereitgestellt.

Die oben angeführten Ausgaben sind durch entsprechende Beitragsleistungen der Gemeinden aus dem Ansatz 4510 abzudecken.

Ansatz 1/4510 und Pensionen der Gemeindebediensteten **Ansatz 2/4510**

Bei diesem Ansatz sind die Ruhebezüge der Gemeindebediensteten, Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen, Abfertigungen der Vertragsbediensteten, Todesfall-, Bestattungskosten und Pflegekostenbeiträge veranschlagt.

Das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 regelt die Leistung aller von den Gemeinden auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen sowie auf Grund des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung zuerkannten Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Weiters regelt dieses Gesetz die Leistung von Abfertigungen auf Grund des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 an nicht öffentlich-rechtlich Bedienstete der Gemeinden. Die Auszahlung erfolgt durch das Land. Die Kosten hierfür sind wie folgt aufzubringen:

- Pensionsbeiträge der Beamten
- Beiträge der Gemeinde von den Bezügen der Beamten
- Beiträge der Gemeinden von den Entgelten der nicht öffentlich-rechtlichen Bediensteten
- Ausgleichsbeiträge
- Überweisungsbeiträge nach §§ 308 und 529 ASVG

Überschüsse aus diesen Beiträgen sind einer Rücklage zuzuführen. Unterdeckungen sind aus dieser Rücklage zu bedecken.

Ansatz 1/4511 und Ruhebezüge der Bürgermeister **Ansatz 2/4511**

Auf Grund des Gesetzes über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBL. Nr. 16/1976, i.d.F. LGBL. Nr. 32/2005, gebührt dem Bürgermeister nach dem Ausscheiden aus seinem Amt bei einer mindestens 10-jährigen Amtszeit ein Ruhebezug oder bei einer mindestens 5-jährigen Amtszeit eine einmalige Zuwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Den Aufwand für die zur Auszahlung gelangenden einmaligen Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge, trägt das Land. Als Beitrag zu diesem Aufwand haben die Gemeinden und die im Amt befindlichen Bürgermeister Beiträge zu entrichten.

Den unbedeckten Aufwand hat gemäß § 7 des Gesetzes über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBL. Nr. 16/1976, in der geltenden Fassung, das Land zu tragen.

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBL. Nr. 72/1997, i.d.g.F., werden die Überweisungsbeträge bzw. Anrechnungsbeträge für Bürgermeister, die nach diesem Gesetz keinen Anspruch mehr auf einen Ruhebezug haben, an die jeweils zuständige Sozialversicherungsanstalt überwiesen.

Ansatz 2/451101/8802 Pensionssicherungsbeitrag

Beim Ansatz 2/451101/8802 handelt es sich um die Beiträge von den monatlich wiederkehrenden Ruhe- und Versorgungsbezügen, die von den Bürgermeistern sowie deren Hinterbliebenen zu entrichten sind (§ 5a Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden).

Ansatz 2/510015/8505 Sanitätsdienstbeiträge der Gemeinden

Berechnungsgrundlage ist der Personalaufwand des Vorjahres bei der VASt. 1/510000/SN. Die Sanitätsdienstbeiträge betragen davon 80%. (Steiermärkische Sanitätsdienstgesetz – Beschluss Nr. 965 vom 25.3.2003).

**Ansatz 1/9400 und Investitionsbeiträge an Gemeinden
Ansatz 2/9400 Ertragsanteile**

Gemäß § 11(1) Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 9 Abs. 7 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen mit Ausnahme der Anteile an der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft sind 12,7 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind – außer in Wien – für die Gewährung von Bedarfswzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfswzuweisungsmittel). Die Aufteilung der Bedarfswzuweisungsmittel erfolgt aufgrund der in der Regierungssitzung vom 19.01.2009 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Bedarfswzuweisungsmitteln und zwar mit 11 % als Vorwegabzug für die Landeshauptstadt Graz.

Ansatz 1/9401 Sonstige Bedarfswzuweisungen

Diese Mittel dienen zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur in den Gemeinden. Mit dem neuen Ansatz 940124 wird ein Schwerpunkt auf die Sanierung und Instandhaltung der Gemeindestraßen gelegt, deren Erhaltung die Gemeinden besonders belasten.

**Ansatz 1/941 Sonstige Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz
Ansatz 1/941108/7304 Zweckzuschuss des Bundes zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden**

Das Finanzausgleichsgesetz trifft auch hinsichtlich des Mittelausgleiches unter den Bundesländern folgende Regelung: Zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden gewährt der Bund gemäß § 21 des Finanzausgleichsgesetzes an Gemeinden (Wien wurde als Gemeinde mitberücksichtigt) einen Betrag in der Höhe von 1,24 % der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden, mit Ausnahme des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft, sowie 11,07 Mio. € jährlich in den Jahren 2011 bis 2013. Dieser Betrag wird nach der Volkszahl länderweise aufgeteilt. Die Gewährung der Zuschüsse an die finanzschwachen Gemeinden erfolgt nach einem festgesetzten Schlüssel. Die Überweisung des Bundes an die Länder hat bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres zu erfolgen.

**Ansatz 1/944048/7304 Zuschüsse nach Katastrophenfondsgesetz
Zweckzuschuss des Bundes für Gemeinden zur Behebung von Katastrophenschäden im eigenen Vermögen der Gemeinde.**

Da eine betragsmäßige Höhe allfälliger Katastrophenschäden vorab nicht abzuschätzen ist, wurde nur eine Erinnerungspost vorgesehen.



Fachabteilung 7C

→ Innere Angelegenheiten,
Staatsbürgerschaft und
Aufenthaltswesen

An die
Fachabteilung 4A
Finanzen und Landeshaushalt
Hofgasse 15
8011 Graz – Burg
per Mail

Staatsbürgerschafts- Referat

Bearbeiter: Mag. Peter Schröttner
Tel.: +43 (316) 877-2088
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: fa7c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA7C-2-02/213-2004/105

Graz, am 22.03.2011

Ggst.: Entwurf der Landesfinanzreferentin zu den
Landesvoranschlägen 2011 und 2012; Erläuterungen

Beiliegend werden die Erläuterungen zu den Voranschlagsposten der FA7C übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Fachabteilungsleiterin

Dr. Ingrid KOINER

(Unterschrift Original im Akt)

1 Beilage

Erläuternde Bemerkungen zu Voranschlagspost 1/023008/7296 (Kostenersätze an Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz):

Gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.12.2001 über die Festsetzung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz sind den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jährlich jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen wurde ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 24,71 festgesetzt.

Die durch Geburten und nicht verzeichnete Sterbefälle bedingten Neuaufnahmen in der Staatsbürgerschaft ergeben eine jährliche Steigerung der Zahl der eingetragenen österreichischen Staatsbürger in der Evidenz.

Daraus ergibt sich ein Mehraufwand von € 7.000,00 für die Budgetjahre 2011 und 2012.

Die Staatsbürgerschaftsevidenzstellen in der Steiermark haben aufgrund von § 48 StbG und der oben angeführten Verordnung die Möglichkeit, diesen Kostenersatz auf der Basis der Zahl der erfassten Personen, die am Ende des jeweiligen Kalenderjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren, einzufordern, sofern sie binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres diesen Anspruch auf Ersatz der Kosten bei der Landesregierung geltend machen.

Erläuternde Bemerkungen zu Voranschlagstelle 1/059025/7670 (Beitrag an das Österreichische Schwarze Kreuz für die Kriegsgräberfürsorge):

Hiezu wird festgehalten, dass dieser Förderungsbeitrag seit 1993 gleichgeblieben ist. In der Steiermark ruhen nach neuen Erkenntnissen rund 32.000 Kriegstote der beiden Weltkriege. Die Fürsorge für deren Gräber ist nach dem Bundesverfassungsgesetz eine Angelegenheit des Bundes. Entscheidende Hilfe und Unterstützung erfolgt vom Österreichischen Schwarzen Kreuz, das jährlich in Zusammenarbeit mit der staatlichen Kriegsgräberfürsorge den Aufwand zur Erhaltung und zum Ausbau würdiger steirischer Kriegsgräberanlagen beiträgt. Durch diese Tätigkeit werden die staatlichen Stellen in finanzieller, aber auch das Land Steiermark, in dem die Kriegsgräberfürsorge in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, in personeller Hinsicht entlastet. Der Beitrag für die Kriegsgräberfürsorge ist im Verhältnis zu den eingesetzten Finanzmitteln nur ein Zeichen, dass sich das Land Steiermark auch aktiv an der Kriegsgräberfürsorge beteiligt.

A8 – Abteilung Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit

<p style="text-align: center;">Landeshaushalt 2011 / 2012 Erläuterungen zu den Budgetansätzen der Fachabteilung 8 A – Sanitätsrecht und Krankenanstalten</p>

Abschnitt 02: Amt der Landesregierung

Ansatz 2 / 020025: Kostenbeiträge der Steiermärkischen Krankenanstalten-GmbH für die Bezugsliquidierung

Für die seitens der Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung durchgeführte Bezugsverrechnung der Bediensteten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft werden dieser die dafür anfallenden Personalkosten weiterverrechnet.

Abschnitt 09: Personalbetreuung

Ansatz 1 / 099079: Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) ist eine moderne Unternehmensstrategie mit dem Ziel Krankheiten am Arbeitsplatz vorzubeugen, individuelle gesundheitliche Risikofaktoren zu verringern, die Fähigkeiten im Umgang mit Belastungen zu erweitern, Fehlzeiten zu reduzieren, Arbeitszufriedenheit und Betriebsklima zu verbessern, eigenverantwortliches Handeln und gesundes Verhalten zu fördern.

Seit dem Jahr 2009 ist in der FA8A ein Projektkernteam zur Umsetzung der BGF im Rahmen einer Stabstelle tätig.

Diese Umsetzung im bzw. für den steirischen Landesdienst ist österreichweit eines der größten BGF-Projekte und ist auch das vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) mit rund 293.000,-- Euro höchstgeförderte BGF-Projekt in Österreich. Diese zugesagte und beschlossene Förderung setzt eine Co-Finanzierung des Landes Steiermark voraus.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. 3. 2009 (GZ.: A5-A1.50-835/2006-27 sowie FA8A-15.5.3/2008-2) wurde die Weiterführung des Projektes und die Überführung in den Regelbetrieb für 2012 einstimmig beschlossen. Es sind daher bei diesem Ansatz die notwendigen Landesmittel budgetiert.

Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Ansatz 1 / 425219: Behandlungskosten von PatientInnen aus Krisenzentren

Um einen Beitrag zu humanitärer und medizinischer Hilfe für PatientInnen aus Krisengebieten zu leisten, stellt die Steiermärkische Landesregierung seit mehreren Jahren

schon Budgetmittel zur Verfügung. Mit diesem Ansatz werden die Kosten der stationären Behandlungen in der allgemeinen Gebührenklasse der steirischen Landeskrankenanstalten refundiert.

Gruppe 5: Gesundheit

Ansatz 1 / 542: Krankenpflegefachdienste

Im Ausbildungsbereich gibt es klare Beschlüsse der Landesregierung die Ausbildungskapazitäten zu erhöhen, um den dringend erforderlichen Bedarf an hochwertig ausgebildetem Pflegepersonal bei Spitälern, Pflegeeinrichtungen und mobilen Diensten abdecken zu können.

Auf Grund der gegenüber 2009 vermehrten Ausbildungsplätze (+ 207 DKGS und + 62 PflegehelferInnen) ergibt sich bei den von der vermehrten Aufnahme betroffenen Schulen der budgetierte Mehrbedarf hinsichtlich Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträge, sowie Honorare für Vortragende.

Im Landesinternat der Krankenpflegeschulen Graz sind bei den Anlagen die finanziellen Vorkehrungen für den Abschluss des Speisesaalzubaus entsprechend dem Baufortschritt und der notwendigen Ausstattung budgetiert worden.

An der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz, der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und Kinder- und Jugendlichenpflege am LKH - Universitätsklinikum Graz sowie der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege in Leoben ist der Mehrbedarf bei den Sonstigen Sachausgaben hinsichtlich Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträge und Honorare für Vortragende und Lehrende angesetzt.

Die Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege an der LSF Graz befindet sich seit 2008 in der Hoheit des Landes Steiermark. Die dadurch vom Land unmittelbar zu tragenden Ausbildungskosten erfordern die ausgewiesenen Mittel für den Sachaufwand und die Honorarzahlungen.

In der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Bad Radkersburg wird die Ausbildungszahl konstant gehalten, wodurch die ausgewiesenen Budgetansätze für Anlagen und Sachausgaben notwendig sind.

Die finanziellen Notwendigkeiten der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH Stolzalpe betreffen Anlagen und Sachausgaben.

Der seit Herbst 2008 laufende Vollbetrieb in der allgemeinen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Frohnleiten erfordert die ausgewiesenen budgetären Vorkehrungen für Anlagen und Sachausgaben.

Ansatz 2 / 542: Krankenpflegefachdienste

Einnahmeseitig stehen den Ausgaben im Ausbildungsbereich Kostenrückersätze für den Praktikumseinsatz der Krankenpflegeschülerinnen und –schüler (Taschengeld plus Sozialversicherungsbeiträge) gegenüber, die den Rechtsträgern der Krankenanstalten vorgeschrieben werden. Diese Einnahmen werden analog zu den vermehrten Ausbildungszahlen entsprechend angehoben. Sowie die Internatskostenbeiträge die die Schüle/innen für die dort gebotene Wohnmöglichkeit leisten.

Ansatz 1 / 54321: Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst

Für die Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetriebes und der Ausbildungsqualität in der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst in der Landesnervenklinik Sigmund Freud sind die ausgewiesenen Mittel für Anlagen und Sachausgaben notwendig.

Ansatz 2 / 54321: Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst

Die ausgewiesenen Deckungsmittel stellen Kostenrückersätze dar und wurden den tatsächlichen Einnahmen der letzten beiden Jahre angepasst.

Ansatz 1 / 5441: Grundausbildung für Sanitätshilfsdienste und Pflegehelfer

Die veranschlagten Ausgaben sind für die verstärkte Ausbildung vor allem in der Pflegehilfe an den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege notwendig.

Ansatz 2 / 5441: Grundausbildung für Sanitätshilfsdienste und Pflegehelfer

Die Kursbeiträge wurden an die tatsächlichen Einnahmen der letzten Jahre angepasst.

Ansatz 1 / 5492: Fort-, Weiter- und Sonderausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

Zur Sicherstellung der genannten Ausbildungen sind die notwendigen Honorare und der Sachaufwand budgetär zu bedecken. Auf Grund des Bedarfes an diversen Ausbildungen sind die Mittel entsprechend dotiert.

Ansatz 2 / 5492: Fort-, Weiter- und Sonderausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

Die Kursbeiträge wurden an die tatsächlichen Einnahmen der letzten Jahre angepasst.

Ansatz 1 / 5594: Restliche Abwicklung von Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Übergabe der Landeskrankenanstalten

Aus diesem Ansatz werden Schadenersatzzahlungen auf Grund abgeschlossener Gerichtsverfahren gegen das Land Steiermark für Krankenhauspatienten aus der Zeit vor Gründung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH. geleistet.

Ansatz 1 / 55950: Patienten- und Pflegeombudsschaft

Dieser Ansatz umfasst die notwendigen Aufwendungen für die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft sowie die mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 05. 07. 2004 beschlossene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Schlichtungs-stelle für den Bereich der Krankenanstalten von Mitgliedern der Patientenvertretung.

Ansatz 1 / 55952: Patientenentschädigungsfonds

Das Land Steiermark übernimmt entsprechend dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 04. 02. 2002 die Aufwandsentschädigungen und die Kosten für notwendige Gutachten. Der veranschlagte Betrag richtet sich nach der Anzahl an Kommissionssitzungen und der vermehrten Notwendigkeit zur Einholung von Gutachten.

Ansatz 1 / 55953: Sonderkosten

Dieser Ansatz stellt die finanzielle Vorsorge für Aufwendungen der Fachabteilung, wie für externe Dienstleistungen, Studien, Projektarbeiten oder Gutachten im Rahmen des Sanitäts- und Gesundheitswesens dar. Darüber hinaus sind Anerkennungsbeiträge bei Mehrlingsgeburten abzudecken.

Ansatz 1 / 560: Betriebsabgangsdeckung

1 / 5600: Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH. (KAGes)

1 / 560004 – 7420: Gesellschafterzuschuss

Zwecks Sicherung der Versorgung der steirischen Bevölkerung mit stationären und ambulanten Leistungen in eigenen Landeskrankenanstalten wird der KAGes zusätzlich zu den noch vorhandenen Erlösen aus den Liegenschaftstransaktionen bzw. der in Folge erzielten Anleiheemissionen ein Gesellschafterzuschuss zur Betriebsabgangsdeckung zur Verfügung stehen.

1 / 560008 – 7276: Aufsichtsratsvergütungen

Dieser Ansatz umfasst die Kreditmittel für die Entschädigungen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH. dar.

1 / 5605: Betriebsabgangsdeckung sonstiger Krankenanstalten

1 / 560504 – 7670: Beiträge an sonstige Rechtsträger

Zur Sicherstellung der Versorgung der steirischen Bevölkerung mit öffentlicher Krankenanstaltenpflege leistet das Land Steiermark auch in den Jahren 2011 und 2012 Beiträge zur Abdeckung der Betriebsabgänge an Rechtsträger von Krankenanstalten.

Der Finanzierungsvertrag zur Abdeckung der laufenden Betriebsaufwendungen in den steirischen Ordensspitälern (Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz-Marschallgasse, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz-Eggenberg, Krankenhaus der Elisabethinen Graz und Marienkrankenhaus Vorau) mit einer Laufzeit von 2007 bis 2011 wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. 02. 2007, GZ.: FA8A-80 Be 1 / 2006 – 89 genehmigt.

Für das Diakonissenkrankenhaus Schladming wurde in der Finanzierungsvereinbarung, GZ.: FA8A-80 Ka 14 / 25 – 2005, die Übernahme eines 97 %igen Landesanteiles am Betriebsabgang sowie der Finanzierungskosten für den Neubau durch das Land Steiermark festgelegt.

Ebenfalls in einem Finanzierungsvertrag, GZ.: FA8A-80 Be 1 / 2006 – 96 wurde die Beteiligung des Landes Steiermark an der Abgangsdeckung des Neurologischen Therapie-zentrums Kapfenberg vereinbart.

Hinsichtlich der Drogentherapiestation in Kainbach hat sich das Land Steiermark mittels Kooperationsvereinbarung vom 05. 03. 2003 (Landtagsbeschluss Nr. 781 vom 22. 10. 2002) verpflichtet, sämtliche Kosten des Betriebes der Drogentherapiestation zu tragen, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können.

Mit den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz wurde im Juni 2006 ein Vertrag betreffend die Abgangsdeckung des Fachbereiches Akutgeriatrie / Remobilisation im Geriatrischen Krankenhaus Graz abgeschlossen, siehe GZ.: FA8A-80 Be 1 / 2006 – 103.

Mit Beschluss Nr. 1261 vom 04. 12. 2003 hat der Landtag Steiermark die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, eine Gehörlosenambulanz einzurichten. Im Jänner 2008 ist im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz-Marschallgasse diese Einrichtung in Betrieb gegangen. Zur Sicherstellung des Betriebes dieser Ambulanz leistet das Land Steiermark einen entsprechenden Beitrag.

Ansatz 1 / 561: Errichtung und Ausgestaltung

1 / 5610: Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH.

1 / 561004 – 7470: Zuschuss für Investitionen

Für die in den Jahren 2011 und 2012 notwendigen Investitionsvorhaben der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft stellt das Land als Eigentümer die entsprechenden Mittel zur Verfügung.

1 / 5615: Investitionen in sonstigen Krankenanstalten

1 / 561504 – 7355: Beiträge an Gemeinden

Die mit den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung sieht einen Finanzierungsanteil des Landes Steiermark zum Neubau des Geriatrischen Krankenhauses II vor. Mit diesem Ansatz sind die in den Budgetjahren anfallenden vier Halbjahrestanchen budgetär abgedeckt.

1 / 561534 – 7770: Beitrag an die Drogentherapiestation

In der Kooperationsvereinbarung vom 05. 03. 2003 – basierend auf dem Landtagsbeschluss Nr. 781 vom 22. 10. 2002 – verpflichtet sich das Land Steiermark, für die Errichtung der Drogentherapiestation in Kainbach die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Errichtungskosten wurden durch ein Darlehen in Höhe der Baukosten aufgebracht, für welches das Land die Darlehenstilgung in 20 halbjährlichen Pauschalraten übernimmt. Die letzte Halbjahresrate ist Ende Juni 2011 zu überweisen. Die Post ist daher im Jahr 2012 nicht mehr dotiert.

1 / 561544 – 7770: Beiträge an sonstige Rechtsträger

Entsprechend dem Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 1522 vom 06. 07. 2004 beteiligt sich das Land Steiermark am Neu- und Umbau des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Graz-Marschallgasse. Die auf Grund der abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung notwendigen Halbjahrestanchen sind bei dieser Post budgetär berücksichtigt.

Die Investitionsbeteiligung des Landes Steiermark betreffend die Psychosomatische Modellklinik Bad Aussee wurde seitens des Landtages Steiermark mit Beschluss Nr. 84 vom 17. 01. 2006 genehmigt. Die Bereitstellung der Landesmittel erfolgt entsprechend des Finanzierungsvertrages in 14 Halbjahrestanchen bis 2013.

Der Anteil des Landes Steiermark an den Investitionskosten für den notwendigen Umbau der Intensivstation im Krankenhaus der Elisabethinen Graz wird bei diesem Ansatz budgetär bedeckt. Der Landtag Steiermark hat mit Beschluss Nr. 1813 vom 19. 1. 2010 die Landesregierung dazu entsprechend aufgefordert.

Ansatz 1 / 570: Kurfonds

1 / 570004 – 7382: Beiträge an Kurfonds

Die auf Grund des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 einzuhebende Landeskurabgabe ist in der Höhe ihres Aufkommens als Förderungsbeitrag des Landes Steiermark zu führen. Eine gleich hohe Einnahmeposition ist im Landeshaushalt ausgewiesen.

Ansatz 1 / 590104 – 7301: Beitrag zur Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen durch Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1103 vom 1. 7. 2008 wurde die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten für die Jahre 2009 bis 2013 genehmigt. Der Kreditansatz ist daher in der Höhe der beiden jährlich zu leistenden Beiträge zu dotieren.

Gruppe 7: Wirtschaftsförderung

Ansatz 1 / 771229: Steiermärkisches Bädergütesiegel

Der Landtag Steiermark hat am 10. 04. 1992 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, ein Steiermärkisches Bädergütesiegel zu schaffen. Diese Einrichtung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Für die Jahre 2009 und 2010 wird für dessen Verleihung budgetär Vorsorge getroffen und dient zur Abdeckung der Reisekosten für Verfahren vor Ort.

Ansatz 2 / 771225: Steiermärkisches Bädergütesiegel

Die Kostenersätze im Zusammenhang mit der Verleihung des Bädergütesiegels werden hier budgetär berücksichtigt.

Graz, 21. März 2011

Erläuterungen zum Budget 2011 / 2012 der Fachabteilung 8 B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)

Gruppe 5: Gesundheit

1 / 510104-7670: Notdienst in der Steiermark

Aufgrund des am 27. März 1980 zwischen dem Land Steiermark und den Mitgliedern des Kuratoriums für den Ärztenotdienst in der Steiermark abgeschlossenen Abkommens sind die ungedeckten Betriebskosten der Funkzentrale (einschließlich der Aufwendungen für einen Notarzt von Montag bis einschließlich Freitag) je zur Hälfte durch Beitragsleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Graz zu finanzieren.

Ansatz 1 / 51012: Umweltmedien

Landtagsbeschluss Nr. 50 vom 13. Dezember 2005 betreffend die Aufforderung der Steiermärkischen Landesregierung, ab dem Landesvoranschlag 2006 eine ressortübergreifende Dotierung (Verkehr, Umwelt, Wirtschaft, Gesundheit) für Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung vorzunehmen.

Honorare und Entgelte wurden zur Bezahlung von Experten bzw. Institutionen, welche mit einer Studie betraut werden angesetzt. Das Honorar deckt den gesamten wissenschaftlichen Aufwand und die inhaltliche Erstellung des Werkes ab.

Ansatz 1 / 512: Sonstige medizinische Beratung und Betreuung

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6.2.1935, DRGBl I S. 177, GBl. Nr. 686/1938, wonach den Gesundheitsämtern die ärztlichen Aufgaben auf den dort bezeichneten Gebieten übertragen werden und ihnen die ärztliche Feststellung und die Begutachtung, ob und wie etwaige Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit zu treffen sind, obliegt.

Zweite Durchführungsverordnung zu genanntem Gesetz DRGBl I S. 215, GBl. Nr. 686/1938, wonach die für die Durchführung der gesundheitlichen Für- und Vorsorge erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen vorzunehmen sind.

Ethikkommission gem. AMG (Arzneimittelgesetz) bzw. MPG (Medizinproduktegesetz) für das Bundesland Steiermark.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 11.12.2001 wurde der Landessanitätsrat zur Beratung und fachlichen Unterstützung der Landesregierung und des Landeshauptmannes in den ihnen obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Gemäß § 7 werden die Geschäfte des Landessanitätsrates von der für die fachlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung geführt.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind vorbeugende Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit zu treffen.

Ansatz 1 / 512009: Beratung

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Ankauf von Arbeitsbehelfen für die logopädische Beratungs- und Therapietätigkeit, sowie im Zusammenhang nachgenannten Beratungsleistungen
- Mehrbedarf an Arbeitsmaterialien für die Hör- und Sprachberatungsstelle-NEU der FA8B im Förderzentrum für Hörgeschädigte
- Informationen für die Bevölkerung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge
- Drucksorten im Rahmen der Ethikkommission des Landes Steiermark und des Landessanitätsrates
- Kosten, die im Zuge der Besorgung von Aufgaben der Ethikkommission anfallen, wie z.B. externe Sachverständigengutachten, Honorare für wechselnde oder zusätzliche Kommissionsmitglieder und Fort- und Weiterbildung
- Wartungsaufwand für Hörgeräte, Mobile Datenkarten und diverse Firmenleistungen

Ansatz 1 / 512018 bzw. 1 / 512019: Drogenberatungsstelle des Landes

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.4.1973, GZ.: GW-170 Su 1/1-1973 betreffend die Einrichtung und Betreibung der Drogenberatungsstelle des Landes.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind vorbeugende Maßnahmen im Rahmen des Gift- und Suchtgiftverkehrs zu treffen.

§ 15 des Suchtmittelgesetzes, BGBl.Nr.112 vom 5.9.1997 betreffend die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch.

Grundsatzterlass des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, GZ 27.909/115-V/3/96, Gesundheitserziehung. Um der per Gesetz vorgesehenen Versorgungspflicht nachzukommen, sind die Länder und Schulerhalter aufgefordert, im Bereich der Gesundheitserziehung durch die Schule, Schüler in der Entwicklung ihrer Anlagen und der gesamten Persönlichkeit zu fördern.

Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 9.6.1998 betreffend Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark wird auf die unbedingte Notwendigkeit der steiermarkweiten und flächendeckenden Versorgung mit Drogenberatungsstellen und entsprechenden ambulanten Einrichtungen verwiesen.

Nachdem die vorbeugenden Maßnahmen den primär-, sekundär- und tertiärpräventiven Bereich und daher die betroffenen Personen betreffen und seit der entsprechenden Verordnung eine Veränderung des wissenschaftlichen Paradigmas von Abhängigkeitserkrankungen erfolgte, umfassen diese vorbeugenden Maßnahmen neben legalen und illegalen stoffgebundenen auch nicht stoffgebundene Abhängigkeitserkrankungen.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Herstellung von Jahresbericht, Informationsmaterial und Plakaten im Bereich Prävention und Psychoedukation
- Büroerfordernisse, speziell für sekundärpräventive Projekte
- Honorare und Entgelte für extern hinzugezogene Fachkräfte z.B. für qualitätssichernde Maßnahmen, wie Supervision, Organisationsentwicklung etc.

- Honorare und Entgelte für die in der Drogenberatung des Landes Stmk. intern, d.h. in der Beratungsstelle selbst, und extern (Haftanstaltenbesuche, pädagogisch-pädagogische Outdooraktivitäten u.a.) tätigen Personen. Die Honorierung erfolgt als Pauschalabgeltung bzw. auf Basis eines freien Dienstvertrages, wobei sich das Beraterteam aufgrund der jährlich genehmigten Mittel die jeweiligen Beratungsstunden gezwungenermaßen teilen muss. Die Beratungsstelle wird einerseits von gefährdeten, experimentierenden, missbrauchenden und abhängigen SuchtmittelkonsumentInnen, Personen mit nichtsubstanzgebundenen Suchterkrankungen und andererseits von Angehörigen und Kontaktpersonen (Eltern, Schulen etc.) aufgesucht. Es finden sowohl Einzel- als auch Gruppenberatungen statt
- Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten
- Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale

Ansatz 1 / 512028 bzw. 1 / 512029: Suchtkoordinationsstelle des Landes

Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der Suchtkoordinator des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt.

Der Aufgabenbereich der Suchtkoordinationsstelle umfasst:

- Koordination der Aktivitäten am Sektor legale, illegale und substanzungebundene Süchte
- Koordination aller Suchthilfeeinrichtungen: Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Steiermark mit gesundheitsfördernden Maßnahmen der Suchthilfe unter Bedachtnahme auf spezielle regionale Erfordernisse, wie die großteils autonome Planung und Koordination der Suchthilfe der Stadt Graz
- Vernetzung und Kooperation mit der Suchtkoordination der Stadt
- Vernetzung mit Primärpräventionsstellen und mit den zuständigen Stellen/Personen der öffentlichen Sicherheit
- Vernetzung Vertretung der Interessen der steirischen Einrichtungen der Suchtprävention und Suchthilfe in den wichtigsten Gremien des Bundes, mit den Suchtkoordinatoren der anderen Bundesländer und innerhalb der EU
- Ansprechpartner für die Politik in grundsätzlichen strukturellen Fragen der Suchtarbeit, Medienarbeit - Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätsmanagement: Entwicklung von Qualitätsstandard in Kooperation mit anderen Einrichtungen, Planung und Durchführung, Controlling
- Planung, Evaluation und Vergabe von Projekten im Suchthilfebereich
- Entwicklung eines Dokumentations- und Berichtswesens für alle Einrichtungen der Steiermark, Datenerfassung im Bereich der Suchthilfeeinrichtungen
- Ableitung von Förderungskriterien aus den Qualitätsstandards für eine transparente Vergabe der Förderungsmittel
- Mitwirkung bei der Planung und Budgeterstellung der Förderungen für Suchthilfeeinrichtungen
- fachliche Stellungnahme zu Förderungsanträgen
- Öffentlichkeitsarbeit, Koordination und Vernetzung mit Einrichtungen aus anderen sozialmedizinischen Bereichen der Steiermark (öffentliche Institutionen, private Vereine, private Träger, MigrantInnenvereine, etc,...)

Zusätzlich ist die Übernahme der Geschäftsführung des Suchtbeirates durch den Suchtkoordinator erforderlich und auch die entsprechende finanzielle Bedeckung der dazu notwendigen Strukturkosten.

Weitere Kosten:

- Miet- und Pachtzinse für Räumlichkeiten, in denen suchtkoordinative Tätigkeiten, Aus- und Fortbildungen und Tagungen und Konferenzen, die im Rahmen der Suchthilfe durchgeführt werden
- Technische Apparate, Geräte und Instrumente, Ausstattung für Sitzungen z.B. Präsentationskoffer, Flipchart, Pinwände etc.
- Broschüren, Fachliteratur, Informationsmaterial, Drucksorten, Nachschlagewerke
- Arbeitsmaterial für den laufenden Betrieb wie z.B. Folien, Zubehör für Präsentationskoffer u.a.
- Honorare und Entgelte für Vorträge von Experten bei Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen, Arbeitsgruppen, Planungsaufträgen, Dokumentation, Monitoring, Evaluation und diversen Berichten, Supervision und Coaching. Honorare für Leistungen im Rahmen des Suchtbeirates, des Suchthilfekongresses und gemeinsamen Fortbildungen mit Extramuraler Psychiatrie
- Werkverträge für freie Dienstnehmer für Honorarleistungen, siehe auch 7270, sowie für die Entwicklung der BADOK-Suchthilfe, Dokumentation und Evaluation gemäß Fördercontrolling und Suchtberichtslegung
- Entgelte für Leistungen von Firmen zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses Nr.14 vom 6.7.2004 für die Erstellung eines periodischen Suchtberichtes, Hotelaufenthaltskosten für Vortragende, div. Firmenleistungen für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsleistungen, Leistungen im Zusammenhang mit der Dokumentation der Suchthilfe Steiermark, Schnittstellenmanagement
- Weiters zur Finanzierung der Landtagsbeschlüsse Nr.1174 vom 16.9.2008 Drogenambulanzen, sowie Landtagsbeschluss Nr. 1175 vom 16.9.2008 betreffend Spielsucht und Landtagsbeschluss Nr. 1228 vom 28.10.2008 betreffend drogentherapeutische Anlaufstelle in Graz
- Entwicklung und Fertigstellung eines einheitlichen Dokumentationssystems (ein ständiges Einrichtungs- und Leistungsmonitoring) für die Sucht und Drogenhilfe als Grundlage für die Umsetzung der, derzeit in Entwicklung befindlichen bedarfsorientierten Sucht-Maßnahmenplanung (gemäß RSG) im Zuge der Erstellung des Psychiatrieplanes Steiermark. Dieses System wird im Sinne synergetischer Nutzung, auch als Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis (exkl. buchhalterischer Angaben) für die Förderabwicklung/ das Fördercontrolling des Landes Steiermark Gültigkeit ebenfalls einzusetzen sein

Ansatz 1 / 512069: Maßnahmen der Gesundheitsförderung und –vorsorge

Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.10.1995, 17.3.1997, 17.10.1997, 19.10.1998 und 25.10.1999 betreffend Durchführung von Ernährungsberatung in der Steiermark.

Die Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit erfolgt gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- bedarfsgerechte Gestaltung von Gesundheitsvorsorgeprogrammen
- Aufklärung über gesundheitsfördernde Verhaltensweisen
- Motivation der Bevölkerung
 - zur Umsetzung des angebotenen Wissens
 - zur Mitwirkung an Vorsorgeprogrammen
 - zur Inanspruchnahme des Angebotes an Vorsorgeeinrichtungen

- Förderung der Eigeninitiative und der Eigenverantwortung jedes Einzelnen zur Erhaltung seiner Gesundheit
- Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention
- Evaluation der Ergebnisse von Gesundheitsvorsorgeprogrammen bzw. Förderungsmaßnahmen u. Anpassung derselben an den jeweils festgestellten Bedarf.

Weitere Kosten:

- Technische Apparate, Geräte und Instrumente
- Kataloge, Mitteilungsblätter, Publikationen ua.
- Broschüren, Studien, Fachliteratur, Drucksorten, Informationsmaterial, Lehrbehelfe, Nachschlagwerke, Vordrucke etc.
- Mieten, Leihgebühren mit diversen Nebenkosten
- Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen, sowohl auf Stundenhonorar als auch auf Werkvertragsbasis bzw. div. anderer erbrachter Leistungen, zB. Abwicklung von Projekten und Durchführung von Studien
- Gesundheitsmarketing, Studiendesign, Projektleistungen

Ansatz 1 / 512109: Betreuung

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6.2.1935, DRGBl. I S 177, GBl. Nr. 686/1938.

Erlässe und Verordnungen des Bundesministeriums sowie Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 17 Abs.3 des Epidemiegesetzes 1950 können Impfungen zur Verhütung und Weiterverbreitung von Krankheiten angeordnet werden.

Beschluss des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates vom 22.6.2004, wonach Kinder bis zum vollendeten 15.Lebensjahr auch gegen Hepatitis A immunisiert werden sollen.

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung obliegt es der FA8B, laufend öffentliche Schutzimpfungen zu organisieren und durchzuführen.

Gesundheitsämtern sind ärztliche Aufgaben übertragen, wobei ihnen die Behebung gesundheitlicher Gefahren oder Missstände bzw. Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit obliegen. Das Gesundheitswesen umfasst alle Angelegenheiten der Volksgesundheit, sowie die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im weitesten Sinne.

Bei der Bekämpfung von Volkskrankheiten stellen die Impfungen eine der Hauptaufgaben für das öffentliche Gesundheitswesen dar. Hierbei hat die Sanitätsverwaltung die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft zu berücksichtigen und anzuwenden.

Nachstehende Maßnahmen werden finanziert:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter zur Verbesserung des Kundenservices in der reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle der FA8B
- Anschaffung von Drucksorten und Werbematerial für Impfungen und Informationen. Drucklegung des Seuchenplanjahresberichtes und anderer Impfberichte
- Ankauf von Vitamin-D3-Tropfen bzw. Tabletten für Säuglinge und Kleinkinder als vorbeugende Maßnahme gegen Rachitis in der Steiermark

- Impfstoffe und Laborbedarf, z.B. Umgebungs- und Interventionsimpfungen nach Hepatitis-, Meningokokken-, Diphtherie- (auch für Erwachsene) Keuchhusten-, Masern u.a. Erkrankungen, sowie Ankauf von Tuberkulintestungen. Aus medizinisch erforderlichen Gründen ist die Durchführung von akut notwendigen Umgebungs- und Interventionsimpfungen sowie eine antibiotische Schutzbehandlung der Kontaktpersonen (Chemoprophylaxe) gemäß Seuchenplan und gem. § 17 Abs 4. Epidemiegesetz zur Verhütung von Kleinepidemien in Gemeinschaftseinrichtungen notwendig. Diese Kleinepidemien können - begünstigt durch kurzfristige Heimataufenthalte der Flüchtlingsfamilien- jederzeit auftreten. Neben Isolierung der Kranken und hygienischen Maßnahmen hat sich die rasche, kostenlose Impfung als wirksames Mittel zur Verhütung der Weiterverbreitung erwiesen. Zusätzlich sind vorbeugende aktive Impfungen von Kindern von Zuwandererfamilien aus Ländern mit erhöhter Hepatitisprävalenz vor Eintritt in Gemeinschaftseinrichtungen zielführend, da durch eine gezielte frühzeitige Erfassung der ansteckungsgefährdeten Einschleppung in Gemeinschaftseinrichtungen und somit viel umfangreichere Umgebungsimpfungen verhütet werden können. In Zusammenarbeit mit Flüchtlingskoordinator und Betreuungsorganisationen sollen - wie in der Tuberkulosebekämpfung - diesen und Kindern aus sozialen Randgruppen oder aus medizinischen Gründen bisher nicht nach dem regulären Impfkalender Geimpften der Impfschutz daher nach Bedarf vervollständigt werden. Umgebungs- und Interventionsimpfungen und vorbeugende Impfungen von Flüchtlingskindern sind derzeit in der von Bund, Land und Sozialversicherungen getragenen „Öffentlichen Impfkation“ nicht enthalten, stellen jedoch eine infektionsepidemiologisch unabdingbare und gesundheitsökonomisch sinnvolle Maßnahme. Sowohl eine genaue Kalkulation der Impfstoffkosten als auch das Anlegen eines Impfstoffvorrates für ev. Anlassfälle ist weder möglich noch sachdienlich. In Einzelfällen sind zur Entscheidungsfindung auch serologische Laboruntersuchungen erforderlich
- Sonstige Verbrauchsgüter zum Ankauf von Süßigkeiten, Malstiften, Malbüchern etc. zur Verbesserung des Kundenservices in der reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle der FA8B.
- Ausstattung des Hochrisikoinfektions-Transportteams gemäß Steirischem Seuchenplan
- Impfhonorare für nicht im Landesdienst stehende Impfpärzte u. Hilfspersonal, die im Auftrag der Fachabteilung Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) Impfungen durchführen, z.B. Ärzte und Hilfspersonal des Magistrates Graz, sowie anderer Gesundheitseinrichtungen und niedergelassene Ärzte im Falle der Ernennung zu Epidemieärzten gemäß Influenza- und Pockenplan u.ä. sowie Honorierung von Fachexperten. Impfhonorare der Amtsärzte werden von der A5 finanziert
- Werkverträge für freie DienstnehmerInnen zur Erstellung des Seuchenplanjahresberichtes, anderer Impfberichte im Rahmen der Impfadministration und Erstellung von Berichten und Katastrophenplänen
- Layoutkosten für Informationsmaterial, Übersetzungsarbeiten, gezielte Impfaufklärung und -aktionen zur Schließung von Impflücken, die aus der Impfdatenbank und dem Seuchenplanjahresbericht des Landes erkannt wurden. Regelmäßige Aktualisierung bzw. Neuauflage des Steirischen Seuchenplanes, Erstellung des Seuchenplanes, rechtliche insbesondere vergaberechtliche Hilfestellungen

Ansatz 1 / 512119: Zeckenschutzimpfaktion

Nach EU-weiter Ausschreibung und Einholung des entsprechenden Regierungsbeschlusses erfolgt alljährlich die steiermarkweite Durchführung der Zeckenschutzimpfaktion, um der

Bevölkerung laufend eine komplette Immunisierung gegen Frühsommer-Meningoencephalitis nach Zeckenbiss anbieten zu können.

- Impfstoffe und Laborbedarf zur Bezahlung des Impfstoffes und Laborbedarfes.
- Mittel zur Begleichung der Impfhonorare der Amtsärzte und des Hilfspersonals des Magistrates Graz. Die Honorierung der Amtsärzte und des Hilfspersonals der Bezirkshauptmannschaften wird von der FA8B-Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes im Wege der Bezugsverrechnung der FA4B-Landesbuchhaltung finanziert. Sämtliche Ausgaben sind durch einen kostendeckenden Impfkostenbeitrag, der jährlich entsprechend dem Impfstoffpreis mittels Regierungsbeschlusses festgesetzt wird, gedeckt. Mitenthalten sind auch Impfstoff und Impfhonorare für die an die Mitglieder und Auszubildenden der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, die ihren Dienst südlich der Mur-Mürzfurche versehen, kostenlos abzugebende Impfung laut Landtags-Beschluss vom 18.10.1983, Einl. Zahl 372/1-1983.

1 / 512125-7670: Styria Vitalis

Aus dem gegenständlichen Ansatz werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und –vorsorge finanziert, welche von Styria vitalis initiiert, erprobt und durchgeführt wurden und werden. In Übereinstimmung mit den Anliegen der „Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung“ werden dabei folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Arbeit in Settings (Gemeinde, Schule und Kindergarten, Betrieb ...)
- Förderung des Empowerments von Individuen und Gruppen
- (Weiter-)Entwicklung gesundheitsförderlicher Modell-Projekte
- Vernetzung

Alle Maßnahmen und Projekte haben die Befähigung der daran mitwirkenden Personen, sich für die eigene Gesundheit zu engagieren und ihr größtmögliches Gesundheitspotential zu verwirklichen, zum Ziel. Daraus soll in der weiteren Folge resultieren, dass sie vermehrt auch auf Faktoren, die auf ihre Gesundheit einwirken, Einfluss nehmen können, das bedeutet im Stande zu sein, aktiv an der Schaffung gesundheitsförderlicher Lebenswelten mitzuarbeiten.

1 / 512154-7670: Förderungsbeitrag gegen Suchtgiftgefahr

Förderungsbeiträge zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Suchtgefahr mit der Zielsetzung, Aufrechterhaltung und Betreibung der Sucht- und Drogenberatungseinrichtungen unter Einbeziehung sämtlicher mit Fragen der Suchtproblematik hinreichend vertrauter Kooperationspartner.

Verlust der Bundesförderung gem. § 16 Suchtmittelgesetz bei Vereinen, die nach dieser Novelle anerkannt sind, wenn das Land nicht subventioniert.

Novelle zur Suchtgiftverordnung BGBl.II, Nr.451/2006 vom 1.3.2007 – Änderung betreffend Substitutions-Einzelverschreibung und die damit einhergehenden Verpflichtungen und Kosten für die Umsetzung dieser Novelle.

Gemäß § 4 des Steiermärkischen Landes-Lustbarkeitsabgabegesetzes vom 4.Juli 2002, LGBl Nr. 110, ist ein Drittel für Maßnahmen der Drogen- und Suchtgiftprävention und der Drogen- und Suchtgifttherapie bereitzustellen.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind vorbeugende Maßnahmen im Rahmen der Gift- und Suchtgiftproblematik zu treffen.

Es wird auf das, vom Steiermärkischen Landtag am 9.6.1998 genehmigten Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark auf die unbedingte Notwendigkeit der steiermarkweiten flächendeckenden Versorgung mit Drogenberatungsstellen und entsprechenden ambulanten Einrichtungen verwiesen.

Weiters gelten:

- Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung und des Steiermärkischen Landtages zum Steirischen Drogenkonzept vom 20.6.2000
- Beschluss Nr. 188 des Steiermärkischen Landtages vom 12.6.2001 zur Umsetzung des Drogenkonzeptes und die dazu erforderliche Budgetierung
- Beschluss Nr. 186 des Steiermärkischen Landtages vom 12.6.2001 im Hinblick auf die Durchführung suchtpreventiver Maßnahmen
- Beschluss Nr. 187 des Steiermärkischen Landtages vom 12.6.2001 zur Umsetzung der Enquete zum Thema „Drogenproblematik in der Steiermark“
- Beschluss Nr. 382 des Steiermärkischen Landtages vom 20.11.2001 zum Thema Drogenproblematik, Finanzierung und Umsetzung in der Steiermark
- Beschluss des Steiermärkischen Landtages Nr. 381 vom 20.11.2001 betreffend Drogen an steirischen Schulen
- Beschluss Nr. 934 des Steiermärkischen Landtages vom 11.2.2003 zur Änderung des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes
- Beschluss Nr. 238 vom 25.9.2001 des Steiermärkischen Landtags zur Unterstützung der Fachstellen für Suchtprevention bei der Durchführung ihrer suchtvorbeugenden Tätigkeit
- Beschluss Nr. 1516 des Steiermärkischen Landtages vom 6.7.2004 zum Ausbau von Suchtpreventions- und Suchthilfemaßnahmen. Vorsorge im Budget für den Ausbau dieser aller Maßnahmen
- Beschluss Nr. 1514 des Steiermärkischen Landtages vom 6.7.2004 hinsichtlich des Suchtberichtes
- Beschluss Nr. 1515 des Steiermärkischen Landtages vom 6.7.2004 hinsichtlich Suchtgiftverordnung und Mitgaberegulierung in der Substitutionsbehandlung
- Beschluss Nr. 1220 des Steiermärkischen Landtages vom 18.11.2003 zum Ausbau des elektronischen Drogensubstitutionsmodells und der Evaluierung des Steirischen Drogensubstitutionsprogramms
- Beschluss Nr. 1672 des Steiermärkischen Landtages vom 30.11.2004 zum Ausbau des elektronischen Drogensubstitutionsmodells und zu einem eigenen Ansatz im Budget 2006 für die Umsetzung des Programms sowie die Evaluierung des Steirischen Drogensubstitutionsprogramms.
- Novelle zur Suchtgiftverordnung und Weiterbildungsverordnung, die die orale Substitutionsbehandlung von Drogenpatienten in Österreich betrifft (in Kraft seit 1.3.2007)
- Weiters zur Finanzierung der Landtagsbeschlüsse Nr.1174 vom 16.9.2008, betreffend Drogenambulanzen, sowie Landtagsbeschluss Nr. 1175 vom 16.9.2008, betreffend Spielsucht und Landtagsbeschluss Nr.1228 vom 28.10.2008, betreffend Drogentherapeutische Anlaufstelle in Graz.
- Finanzierung des Landtagsbeschluss Nr. 1175 aus der 40. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 16. September 2008 betreffend bestehender Therapie- und Beratungseinrichtungen, eine Ausweitung deren Angebotes für Spielsüchtige zu ermöglichen, ein Angebot von Sofortmaßnahmen zu etablieren, dass Existenzsicherung von Spielsüchtigen in extrem angespannten Notsituationen erlaubt, und In Zusammenarbeit mit SchuldnerInnenberatungsstellen auch juristische Begleitung von Spielsüchtigen zu ermöglichen.

Erforderliche Konsequenzen für Maßnahmen im Bereich der Suchtbekämpfung sind vor allem:

- Ausbau eines bedarfsdeckenden, angebotsdichteren und qualitativ standardisierten Angebotes an Beratungs-, Betreuungs- und Begleitungsangeboten der Sucht und Drogenhilfe
- Qualitätssicherung und Ausbau stationärer steirischer Drogentherapie
- Prävention und Behandlung - Schwerpunkt Alkohol und Tabak (regionalisierte, lebensweltnahe Sucht-Regelversorgung, kommunale und betriebliche Suchtvorbeugung)
- Unbedingt notwendige Installation, Vernetzung und Entwicklung sozialintegrativer Rehabilitationsmaßnahmen für Suchtkranke, welche im Sinne einer Rückfallprophylaxe zu sehen sind
- Weiterentwicklung und Umsetzung des Suchtkonzeptes und einer bedarfsorientierten Maßnahmenplanung (Analogie zum RSG) für Maßnahmen der Suchthilfe und Drogenhilfe in der Steiermark, welcher auch eine längerfristige Finanzierung der Einrichtungen (mindestens 3-Jahresbudget) sicherstellen muss und Schaffung klarer Strukturen im Sinne des steirischen Suchtkonzeptes
- Geschäftsführung des Suchtbeirates des Landes Steiermark
- Umsetzung und Qualitätssicherung des Psychiatrieplans Steiermark, Spezialgebiet Abhängigkeitserkrankungen
- Sicherstellung der Weiterführung der Tabakpräventionsstrategie für Steiermark
- Weiterführung und Ausbau der ambulanten Vor/Nachbetreuungs- und Behandlungsangebote für an pathologischem Glückspiel erkrankten Personen, Existenzsicherungsmanagement, sowie Beauftragung zur Erstellung eines Vorschlages bezüglich der stationären Spielerentwöhnung
- Drogennotfallsmanagement und stationäre Krisenintervention für Teilentwöhnungen und Teilentzüge sowie Kurzzeitentgiftung, davon jeweils die Hälfte im „offenen“ bzw. „geschlossenen“ Bereich (Aufnahmen entsprechend dem UBG) für den Großraum Graz
- Bereitstellung von jeweils 5 Behandlungsplätzen für stationäre Krisenintervention, für Teilentwöhnungen und Teilentzüge sowie Kurzzeitentgiftung von Personen mit polytoxikomanem Konsum für die Regionen VR 63 (Ost-Steiermark) und VR 64 (Östliche Obersteiermark),
- Verbesserung von qualitativem, quantitativem und niederschwelligem Zugang zur und der Abwicklung der Substitutionstherapie, Errichtung weiterer Substitutionsambulanzen; 2. Suchtmedizinische Ambulanz für den Großraum Graz und die Obersteiermark
- konsequenter inhaltlicher Weiterausbau der Präventionsschiene
- Ausbau und Sicherung des niederschwelligen Streetworknetzes (regional) und Drogenstreetwork und Kontaktladen Graz (besonderes Augenmerk auf Jugendliche „User“, mit Migrationshintergrund, schadensbegrenzende und minimierende Maßnahmen)
- Suchtpädagogische Präventionsmaßnahmen für Jugendarbeit im kommunalen und regionalen Kontext, im Sinne der Gesundheitsziele (health in all policies, 3.2 Gesundes Leben in der Gemeinde und zu Hause gestalten), sowie innerhalb und außerhalb des schulischen Bereiches
- Weiterentwicklung von Qualitätsstandards, Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit
- Schnittstellenförderung zwischen Sozialpsychiatrie und Drogenhilfe in den sich überschneidenden Bereichen (Psychiatrische Komorbidität und Suchterkrankungen; Psychosoziale Begleitung) über gemeinsame Ausbildung und Weiterbildung
- Konzepterstellung für eine breit angelegte, qualitative Evaluation der bisherigen Maßnahmen

1 / 512175-7670: Beiträge zur Durchführung der extramuralen Beratung und Betreuung psychisch Kranker

Beiträge an Vereine zu Maßnahmen der psychosozialen Versorgung im Sinne der Gesundheitsförderung.

Landtagsbeschluss zum Psychiatriekonzept 1998

Die Ideengeschichte der Psychiatrie ist seit ihrem Beginn geprägt durch das Paradigma des Krankheitsmodells. Praktisch alle psychiatrischen Schulen sind gekennzeichnet durch ihre Ausrichtung auf krankhaftes, von der Norm abweichendes Verhalten. Hierdurch wird aber der Blick auf die seelische Gestalt zwangsläufig eingeengt. Die trotz seelischer Erkrankung immer auch vorhandenen Ressourcen werden nicht erkannt und nicht genutzt. Die Theorie der Salutogenese hat mit ihrer Suche nach gesundheitserhaltenden Faktoren den Blick auf die Dynamik seelischer Prozesse wesentlich erweitert. Das hieraus abgeleitete Konzept der Gesundheitsförderung versucht durch die Identifikation gesunder Anteile und deren Unterstützung durch die Anleitung zu aktiver Partizipation Patienten in ihren Selbstheilungskräften zu fördern.

„Die psychische Gesundheit der Bevölkerung verbessern“ ist eine der Hauptforderungen des 2005 auf europäischer Ebene verabschiedeten Grünbuchs; Neben der Prävention von psychischen Erkrankungen steht in diesem Aktionsplan v.a. auch die psychische Gesundheitsförderung „Mental health promotion“ im Vordergrund, die nicht Risikofaktoren ausschließen, sondern Schutzfaktoren fördern möchte. Als zentrale Schutzfaktoren gelten dabei Anerkennung und Selbstwert, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit und Möglichkeit zur Entspannung (Antonovsky). In diesem Sinne sollen Projekte im Interesse der psychischen Gesundheit der steirischen Bevölkerung vermehrt Unterstützung erfahren.

Ansatz 1 / 512178 bzw. 1 / 512179: Koordination der extramuralen Beratung und Betreuung psychisch Kranker

Mit Landtagsbeschluss vom 9.6.1998 wurde das Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark genehmigt. Darin ist u.a. auch die Notwendigkeit einer landesweiten Koordination der extramuralen psychosozialen Dienste festgehalten worden.

Mit Landtagsbeschluss vom 4.7.2000 über den Stand der Umsetzung des Konzeptes für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark (Landtags-Einl. Zahl 800/7) wurde, parallel zur Schaffung der Psychiatrie-Koordinationsstelle, der vorhandene Ausbau-Stand als Grundlage für eine strukturierte Planungs- und Steuerungsarbeit betreffend den weiteren Ausbau dieses Versorgungssystems festgestellt.

Landtagsbeschluss 914 vom 21.1.2003 betreffend aktueller Ausbaustand sowie die notwendigsten zukünftigen Ausbauschritte und Realisierung eines Kriseninterventionszentrums.

Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 12.12.2002 betreffend Umsetzung eines Suizidpräventionskonzeptes für die Steiermark.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.11.2002 betreffend Durchführung des Anti-Stigma-Projektes „Schizophrenie – die Krankheit verstehen“.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.2.2003 über die Publikation eines Leitfadens zum Umgang mit Menschen in psychosozialen und psychiatrischen Krisensituationen.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2.3.2003 betreffend die Durchführung von Maßnahmen zur Implementierung systematisierter Qualitätsberichterstattung.

Die psychiatrische Gesundheitsversorgung der steirischen Bevölkerung umfasst die Bereiche Prävention, Therapie und Rehabilitation und muss sich mit ihren Angeboten auf eine somatisch/medizinische, psychische und soziale Ebene erstrecken, die für verschiedene psychiatrische Krankheitsgruppen bzw. psychische Störungen und für die verschiedenen Einrichtungstypen in unterschiedlicher Weise relevant sind. Daher ist die Umsetzung eines integrativen Modells einer gestuften medizinischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Betreuung von psychisch Kranken und Behinderten anzustreben, welches in die bestehenden allgemeinmedizinischen und sozialen Dienste eingebunden bzw. mit diesen verknüpft sein sollte.

Eine hohe Qualität des psychiatrischen Gesundheitsbereiches ist bedingt durch folgende Voraussetzungen:

- dezentrale, also regionalisierte Organisation
- Einbindung in die allgemeinmedizinische und soziale Versorgungsstruktur
- ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Einrichtungen
- eine ausreichende personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ) dieser Einrichtungen

Durchlässigkeit des gesamten Versorgungssystems auch für Patienten und deren Angehörige (Koordination und Kooperation).

- Basis- und laufende Kosten für Internetverbindungen
- Technische Apparate, Geräte und Instrumente
- Fachliteratur, Informationsmaterial, Drucksorten, Nachschlagewerke
- Folien; Arbeitsmaterial für den laufenden Betrieb
- Vorträge von Experten, Fortbildungsveranstaltungen
- Honorarleistungen
- Hotelaufenthaltskosten für Vortragende, diverse Firmenleistungen für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsleistungen.

1 / 512214-7670: Beiträge an Vereine zur Finanzierung der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste Steiermark – Hauskrankenpflege

Pflichtausgabe des Landes ab 2009 gemäß Landtagsbeschluss Nr. 554 vom 24. April 2007, Einl. Zahl 1161/41.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. März 2004, betreffend Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark.

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG i.d.g.F., in welchem die Sozialen Dienste geregelt werden.

Jährliche Regierungsbeschlüsse über gewährte Förderungen. Gemäß § 16 SHG haben die Gemeinden in Ihrem Verwaltungsbereich die Sozialen Dienste sicherzustellen.

In der Steiermark werden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Gesundheitsdienste, Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger Pflegehilfen und die Sozialen Dienste (Altenhelfer, Heimhilfen und Familienhilfen) sowie Hospiz gefördert.

Mit diesen Diensten wird erreicht, dass alte und pflegebedürftige Menschen, deren Einweisung ins Krankenhaus oder in ein Pflegeheim sonst unabdinglich wäre, länger zu Hause, in gewohnter Umgebung, gepflegt werden können.

Diese Form der extramuralen Pflege und Betreuung ist eine Ergänzung und Unterstützung der familiären Pflegeleistung und erspart dem Land einen ansehnlichen Betrag an Mitteln im Bereich der Akutbettensituation und stationären Altenpflegeversorgung.

Ansatz 1 / 512219: Koordination, Planung und Fachaufsicht der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste – Hauskrankenpflege

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. März 2004, betreffend Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark.

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG in welchem die Planungs- und Koordinationskompetenz des Landes für o.g. Bereich geregelt wird.

Geschäftseinteilung des Landes, betreffend Wahrnehmung von Planungs-, Koordinations- und Fachaufsichtsaufgaben im Bereich der Hauskrankenpflege.

Der budgetierte Betrag dient zur Durchführung nachstehender Aufgaben in der mobilen Pflege/Betreuung und zur Verbesserung der integrierten Versorgung:

Initiierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –kontrolle.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität .

Unterstützung der regionalen Angebotsplanung – Bedarfserhebung, Umsetzungsplanung und Evaluation der Umsetzung einer gemeindenahen, bedarfsorientierten und EU-rechtskonformen Versorgung.

Unter anderem auch:

- Maßnahmen zur Implementierung einer systematisierten Leistungs-, Kontroll- und Qualitätsberichterstattung.
- Fachliteratur, Informationsmaterial, Broschüren, Leistungsberichte
- Verträge mit Expert/innen, Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung (Expert/innen für Workshops, Reisekosten), Normkostenevaluierung, Datenbankerstellung.
- Honorarleistungen
- Erhebungen und Studien, Beratungsleistungen, Implementierung einer systematisierten Berichterstattung, Umsetzungsplanung für bedarfsorientierter und EU-konformer Versorgung, Evaluation der Umsetzungsmaßnahmen.

Ansatz 1 / 512229: Diverse Reiseimpfungen

In der reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle der FA8B werden seit Jahren Gelbfieber- und Meningokokkenimpfungen (gegen Gehirnhautentzündung) für Fernreisende durchgeführt. Seitens der WHO werden im internationalen Reiseverkehr für bestimmte Länder jeweils spezielle Impfungen empfohlen.

Um Reisenden die Möglichkeit zu geben, alle diese Impfungen an einer Stelle zu erhalten, wurde gemäß Regierungsbeschluss vom 4.7.1994, GZ.: GW-02.0-54/94-1, die FA8B mit der Durchführung diverser Impfungen in der Reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle beauftragt. Es erfolgt eine alljährlich EU-weite Ausschreibung und Einholung des entsprechenden Regierungsbeschlusses für Impfstoffe für den internationalen Reiseverkehr bzw. speziell empfohlene Impfungen.

Ansatz 1 / 512248: Öffentliche Impfkation

Die für Österreich empfohlenen Impfungen sind in der Verordnung über empfohlene Impfungen, BGBl.II/242/1997 sowie im Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl.244/1960 und BGBl.I/52/1998 erfasst.

Per Erlass des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen, GZ.: 21.800/80-VIII/D/2/97, ist das Land Steiermark verpflichtet, die öffentliche Impfaktion durchzuführen. Die Durchführung von Impfungen (Vorbeugung von Infektionskrankheiten) erfolgt auch gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Mit Regierungsbeschluss vom 1.12.1997, GZ: GW 02.0-73/96-60, wurde die Umsetzung des „Neuen Impfkonzeptes“ Bund/Land/Sozialversicherung genehmigt. Gemäß diesem Impfkonzept werden die Impfstoffkosten öffentlich empfohlener Impfungen von Geburt bis zum 15. Lebensjahr vom Bund zu zwei Drittel der Gesamtkosten und von der sozialen Krankenversicherung und den Ländern zu je einem Sechstel getragen. Den Einkauf und Vertrieb der Impfstoffe besorgt „im Auftrag von Bund und Ländern“ der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger. Impfstoffkosten erwachsen den einzelnen Ländern im Rahmen des Sechstels aus dem auf ihr Bundesland entfallenden Kontingent.

Impfungen gehören zu den effektivsten Gesundheitsvorsorgemaßnahmen. Ein ausreichender kollektiver Impfschutz verhindert den Ausbruch von Epidemien. Durch die Durchführung von Impfkampagnen können Einsparungen von Behandlungs- und sozialen Folgekosten um ein Vielfaches wettgemacht werden. Diese 1998 österreichweit begonnene „Öffentliche Impfaktion“ muss daher im Interesse einer effektiven Gesundheitsvorsorge weitergeführt werden.

Neben den genannten Impfstoffkosten kommen noch hinzu:

- Kosten für die erforderliche Einbeziehung der niedergelassenen Ärzte in der Steiermark (Impfstoffkosten, Dokumentation, Honorierung)
- Kosten der Abwicklung im Rahmen der hausapothekenführenden Ärzte
- Kosten der Honorierung der Amtsärzte u. des Hilfspersonals des Magistrates Graz
- Kosten an Pharmazeutische Gehaltskasse für die Abwicklung durch öffentliche Apotheken und pharmazeutischem Großhandel
- Kosten der Wissenschaftlichen Akademie für Vorsorgemedizin zur steiermarkweiten Abwicklung des Impf- und Mutter-Kind-Pass-Infoservice (Bestellung, Dokumentation und Honorarabwicklung, Drucksorten, Administrations- und Sachaufwandskosten)
- Kosten des 1998 eingeführten Impfgutscheinheftes, welches die als am besten geeignete Verfahrensweise zur organisatorischen Abwicklung ist. Im Zusammenhang mit dem Impfgutscheinheft ergeben sich maßgebliche Synergieeffekte mit dem Mutter-Kind-Pass-Infoservice, denn ein Teileffekt dieses Scheckheftes ist auch die Möglichkeit einer automatischen Impferinnerung
- Kosten für eine integrierte Steirische Impfdatenbank, d.h. Integration der Impfdaten aus dem System der niedergelassenen Ärzte und Amtsärzte in eine gemeinsame Datenbank mit Service-Charakter

Ansatz 1 / 512259: Grippe- und Pneumokokken-Impfaktion

Jährlich öffentliche Ausschreibung und Regierungsbeschlüsse

Grippe „Influenza“ ist eine ernste und nicht nur für ältere Menschen gefährliche Erkrankung. Ein ständiges Überwachungssystem der WHO erfasst laufend die neuen Varianten und werden die Impfstoffe aufgrund dieser Empfehlungen angepasst. Neben der volkswirtschaftlichen Bedeutung durch die vermehrten Krankenstände und Behandlungskosten führen die größeren Epidemien zu einer signifikanten Übersterblichkeit vorwiegend älterer Menschen. Wirksamen Schutz vor der Influenza bietet die Impfung. Möglichst hohe Durchimpfungsraten der Gesamtbevölkerung sind auch Bestandteil des Influenza-Pandemieplanes der WHO.

Zum selben Zeitpunkt (Herbst jeden Jahres) sollte auch die Pneumokokken-Impfung erfolgen. Pneumokokken sind die wichtigsten Erreger der bakteriellen Lungenentzündung und stellen eine häufige Ursache für Spitalsaufenthalte und oft auch Todesfälle in unserem Land dar. Weiters verursachen die Pneumokokken häufig Mittelohrentzündungen und sind die zweithäufigste Ursache eitriger Gehirnhautentzündungen bei Kleinkindern.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Grippe- und Pneumokokkenimpfstoffe sowie des dazugehörigen Laborbedarfes
- Honorare der Amtsärzte und des Hilfspersonals des Magistrates Graz. Die Honorierung der Amtsärzte und des Hilfspersonals der Bezirkshauptmannschaften wird von der FA8B ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes im Wege der Bezugsverrechnung der FA4B-Landesbuchhaltung finanziert

1 / 512268: Grippepandemieplan

Regierungsbeschluss vom 12.9.2005, GZ.: FA8B 02.0-140/01-43, betreffend Vorbereitung auf eine mögliche Influenzapandemie, entsprechend den Vorgaben des österreichischen Pandemieplanes, Medikamentenbevorratung, Anschaffung und Lagerung von Tamiflu sowie Feinlogistik.

Regierungsbeschluss vom 16.1.2006, GZ. FA8B 02.0-185/06-2, betreffend Ankauf und Bevorratung, Lagerung und Verteilung von Atemschutzmasken im Rahmen des Grippepandemieplanes für die Steiermark.

Regierungsbeschluss vom 11.12.2006, GZ.: FA8B-02.0-185/2006-133, betreffend die Annahme des Influenza-Pandemieplanes

Unter Pandemie versteht man eine sich über Länder und Kontinente ausbreitende Epidemie. Hervorgerufen wird eine solche Influenza-Pandemie durch einen neu entstehenden Virus-Subtyp, der sich aus Vogelgrippeviren und menschlichen Influenzaviren zusammensetzt und gegen den es keine oder kaum Immunität in der Bevölkerung gibt. WHO und EU empfehlen den Staaten dringend nationale Pandemiepläne zu erstellen. Das BMGF hat in Zusammenarbeit mit den Landesgesundheitsbehörden, mit dem Österreichischen Influenzapandemieplan ein Grundgerüst geschaffen. Der landesspezifische Detailplan (steirischer Influenzapandemieplan) ist im September 2006 vom Landessanitätsrat begutachtet und einstimmig angenommen worden.

Mit Regierungsbeschluss vom 11.12.2006 wurde der Influenzapandemieplan einstimmig angenommen und die FA8B-Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) mit der Fortführung der Detailplanung beauftragt.

Er sieht medizinische Maßnahmen im engeren Sinn wie medikamentöse Prophylaxe und Schutzmasken für Schlüsselpersonen, die Organisation von Massenimpfungen und der Krankenversorgung wie allgemeine Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheitsausbreitung und Krisenvorsorge sowie elektronische Umsetzung vor.

Eine exakte Voraussage ist in Abhängigkeit von der epidemiologischen und wissenschaftlichen Entwicklung nicht möglich. Im Anlassfall, d.h. Ausrufung der Pandemie durch die WHO, liegt Gefahr im Verzug vor.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- teilweise Neuankauf von Masken wegen Ablauf gemäß Medizinproduktegesetz, Bevorratung, Lagerung und Verteilung von Atemschutzmasken.

- Aktualisierung und Ausbau des Influenzapandemieplanes, systematische Erfassung, Bewertung, Vernetzung und Einbindung der Erhebungsergebnisse in klare Ablauforganisation, Abschlussberichte sowie Aktualisierung der vorhandenen und noch zu erstellenden Datenbanken

Ansatz 1 / 514: Röntgenzug

Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 und der Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 273/1969; letzte Fassung BGBl. Nr. I Nr. 65/2002 sowie Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31.1.2006 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-Verordnung), LGBL. Nr. 10 vom 7.2.2006.

Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz

Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, unter Berücksichtigung der Gesetze, die zur Abänderung erlassen wurden.

Gemäß dieser Gesetze führt der Gesundheitsbus im Rahmen der Gesundheitsvorsorge Lungenröntgenuntersuchungen in der ganzen Steiermark unter Miteinbeziehung der Landeskrankenanstalten durch.

Eine Zunahme der Screeninguntersuchungen in den Flüchtlingsquartieren in der Steiermark ist aufgrund der vom Bundesministerium durchgeführten Aufteilung von Flüchtlingen und Asylanten auf alle Bundesländer demnach gegeben.

Unabhängig von den nicht vorhersehbaren Flüchtlingszahlen gilt es, dabei besonderes Augenmerk auf die möglichst frühe Erfassung von hoch- und multiresistenten Erkrankungsfällen zu legen, deren Ausbreitung immense Behandlungskosten nach sich ziehen würde.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Energiebezüge zur Bezahlung des erforderlichen Stromes in der Garage, da die unterste Temperaturgrenze für Lagerung und Transport der Röntgenanlage mit +5 Grad Celsius nicht unterschritten werden darf, weshalb der Bus in der nicht geheizten Mietgarage beheizt werden muss (eigener Subzähler installiert)
- Haftpflichtversicherung Bus, sowie Personenschaden- und Insassenversicherung.
- Mieten - aufgrund des Umbaus in der Landeszentralgarage ist ein Abstellen des Busses auf diesem Areal nicht möglich, weshalb bei verschiedensten Institutionen (Landesbaudirektion, Bund, Stadtgemeinde Graz, GVB) und Firmen Angebote bezüglich eines Abstellplatzes gegen Mietenzahlung eingeholt worden sind. Lediglich bei der Firma Watzke in Graz waren die Garagierungsmöglichkeiten akzeptabel und es erfolgte in Zusammenarbeit mit der FA4A die Ausarbeitung eines Mietvertrages
- Öffentliche Abgaben zur vierteljährlichen Abrechnung der Kfz-Steuer gemäß Kraftfahrzeugsteuergesetz Novelle 2007 laut Erlass der FA4A-Finzen und Landeshaushalt vom 24.6.2008, GZ.: 24 Ka 72/120
- Ersatzteile: Ein Ausfall der Röntgenröhre ist aufgrund der vorgegebenen Aufnahmezahl und der mobilen Belastung jederzeit möglich. Dies würde den steiermarkweiten Ausfall des Gesundheitsbusses in seiner gesetzlichen Ausübung bedeuten
- Treibstoff: Ausgaben für jährlich ca. 30.000 km abhängig von der Entwicklung der Treibstoffpreise
- 3.000 Stück Tbc-Vorsorgekarten
- 300 Stück Disketten/CD-ROM, Archivierung der Lungenröntgen erfolgt auf CD-ROM

- Reinigungs- und Putzmittel
- Reifen, Bremsbeläge, Hydraulik, Heizung und Batterien, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Km-Service-Leistungen, Kühlaggregatservice, Motoröle etc. Durch die hochempfindliche Elektronik im Bus fallen oft schnell Reparaturen an, ebenfalls beider digitalen Röntgenanlage. Laut § 11 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr.227/1969, i.d.F. BGBl. I Nr.65/2002 iVm den Richtlinien 96/29/EURATOM vom 13.5.1996 (Strahlenschutzgrundnorm) sowie 97/43/EURATOM vom 30.6.1997 (Patientenschutzlinie) im folgenden StrSchG, iVm §§94 Abs. 1 Z5 und Abs. 2 ArbeiterInnenschutzgesetz, BGBl.Nr.450/1994 i.d.F. BGBl. Nr.159/2001, ist gesetzlich einmal jährlich eine Konstanzprüfung lt. ÖNORM S 5240-2 bei der Röntgenanlage unter Miteinbeziehung der Monitore für digitale Bildverarbeitung und Befundung durchzuführen
- Honorierung von div. Fachexperten und Freier Dienstvertrag eines Fachexperten mit dem Aufgabenbereich: Befundung von rund 15.000 Röntgenaufnahmen und rund 800 aktenmäßige Begutachtungen pro Jahr, sowie Fachbegutachtung nach dem Tbc-Gesetz
- Busaußenwäschen, Messeleistungen. Lt. § 13 des Krankenanstaltengesetzes müssen medizinische Bilddaten mindestens 10 Jahre gespeichert werden, ebenso nach § 51 Abs.3 Ärztegesetz. Die Röntgenbilder der Mobilen Lungenvorsorge (Gesundheitsbus) werden derzeit auf CD-ROM gespeichert, deren Bilddaten schon nach 4-5 Jahren verloren gehen können. Daher ist es unumgänglich, die Röntgenbilder in eine zentrale, digitale Bildarchivierung einzubringen, um dem gesetzlich vorgeschriebenen Speicherungszeitraum zu entsprechen

Ansatz 1 / 519005: Beiträge zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung und –vorsorge

„Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. sie verändern können. In diesem Sinne ist die Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens zu verstehen und nicht als vorrangiges Lebensziel. Gesundheit steht für ein positives Konzept, das die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen für die Gesundheit ebenso betont wie die körperlichen Fähigkeiten. Die Verantwortung für Gesundheitsförderung liegt deshalb nicht nur bei dem Gesundheitssektor, sondern bei allen Politikbereichen und zielt über die Entwicklung gesünderer Lebensweisen hinaus auf die Förderung von umfassendem Wohlbefinden.“ (Ottawa Charta, WHO, 1986).

Effektive Gesundheitsförderung beruht dabei auf der Zusammenführung von zwei strategischen Ansätzen: der Stärkung von persönlicher und sozialer Gesundheitskompetenz verbunden mit einer systematischen Politik, die auf die Verbesserung von Gesundheitsdeterminanten und den Abbau von gesundheitlicher Ungleichheit abzielt (Kickbusch, 2003).

Neben der Unterstützung von qualitätsgesicherten und effektiven verhaltensorientierten Maßnahmen und Angeboten liegt die Aufgabe der öffentlichen Hand vor allem darin, die geeigneten (sozialen) Rahmenbedingungen zu schaffen, welche es auch sozial schlechter gestellten Bevölkerungsgruppen ermöglichen, sowohl ihr vorhandenes Gesundheitspotential voll zu entfalten als auch im gleichen Ausmaß von den Errungenschaften unseres Gesundheitssystems zu profitieren wie die übrige Bevölkerung (Verhältnisorientierung).

In der Ottawa Charta werden als wesentliche Elemente der Gesundheitsförderung drei Aktionsstrategien und fünf Handlungsbereiche definiert:

Aktionsstrategien:

- Interessen vertreten (Anwaltschaft für Gesundheit)
- Befähigen und Ermöglichen
- Vermitteln und Vernetzen

Handlungsbereiche:

- Entwicklung einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik
- Gesundheitsfördernde Lebenswelten schaffen
- Gesundheitsbezogene Gemeinschaftsaktionen unterstützen
- Persönliche Kompetenzen entwickeln
- Gesundheitsdienste neu orientieren

Aus den „Beiträgen zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung und –vorsorge“ werden daher verschiedene bewährte bzw. innovative Projekte und Vorhaben finanziert, die – geleitet vom Grundsatz Chancengleichheit hinsichtlich Sicherung und Förderung der Gesundheit in der Bevölkerung herzustellen – der Umsetzung obgenannter Zielsetzungen und Schwerpunkte zur Schaffung bedarfsgerechter Gesundheitsförderungs- und -vorsorgeangebote für die steirische Bevölkerung dienen.

Steiermarkweit sind zahlreiche Einrichtungen, Vereine und Selbsthilfegruppen tätig, die bereits seit Jahren durch qualitativ hochwertige Gesundheitsförderungs- und –vorsorgemaßnahmen sowie niederschwellige Versorgungstätigkeiten wesentlich zur Hebung der Gesundheit in der Steiermark beitragen und auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Die Gestaltung des Förderungsprogramms orientiert sich dabei an den Zielsetzungen und den zu deren Erreichung vorgesehenen Strategien des Bundesgesetzes über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information:

Zielsetzungen:

- Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens
- Aufklärung und Information über vermeidbare Krankheiten sowie über die, die Gesundheit beeinflussenden seelischen, geistigen und sozialen Faktoren

Zur Erreichung dieser Ziele sind vorzusehen:

- Strukturaufbau für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention unter Berücksichtigung und Einbindung bestehender Einrichtungen und Strukturen
- Entwicklung und Vergabe von bevölkerungsnahen, kontextbezogenen Programmen und Angeboten in Gemeinden, Städten, Schulen, Betrieben und im öffentlichen Gesundheitswesen
- Entwicklung zielgruppenspezifischer Programme zur Information und Beratung über gesunden Lebensstil, Krankheitsprävention sowie Umgang mit chronischen Krankheiten und Krisensituationen

- wissenschaftliche Programme zur Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, sowie der Epidemiologie, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Bereich
- Unterstützung der Fortbildung von Personen, die in der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention tätig sind
- Abstimmung der Maßnahmen und Initiativen mit bestehenden Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung

Ansatz 1 / 519013 bzw. 1 / 519018: Lebensmittelaufsicht

VO (EG) 178/2002

LMSVG BGBl. Nr. 13/2006 i.d.g.F. und dazu geltende Verordnungen und Gesetze.

Gemäß dieser Gesetze führt die Lebensmittelaufsicht die Kontrolle und Überwachung aller gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) für nachfolgende Bereiche durch:

- Lebensmittel
- Nahrungsergänzungsmittel (z.B. Vitaminpräparate)
- Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielwaren, Geschirr)
- Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Lebensmittelzusatzstoffe
- Kosmetische Mittel
- Kennzeichnung von GVO-Lebensmitteln
- Biologischer Landbau
- Diätetische Lebensmittel
- Verarbeitungstoffe

Mit Schreiben der Abteilung 2 – Zentrale Beschaffung vom 24. April 2008, GZ.: A2-26.28-30/2008-1, wurde mitgeteilt, dass Anschaffungen von Arbeitsbehelfen nicht als Sachaufwand, sondern als Zweckaufwand anzusehen sind, da sie ausdrücklich in der FA8B zur Ausübung der Aufgaben der Lebensmittelaufsicht erforderlich sind.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Büromaschinen und sonstige Amtsausstattung zum Ankauf von E-Kühlboxen, Digitalthermometern mit Zubehör, Mehrparametertaschenmessgeräte (Trinkwasser) und sonstige Messgeräte, Gaswarngeräte
- Geringwertige Wirtschaftsgüter zum Ankauf von Digitalkameras mit Zubehör, Kühlhausthermometer für Kühlboxen, Infrarotthermometer, Kühlhausjacken, Beschlagnahmebänder, Navigationsgeräte incl. Freisprechanlagen zur effizienteren Auffindung von Betrieben und Vertreibern von Trinkwasser, Eierpackstellen usw. in der Steiermark. Für Wasserprobenentnahmen Chlormessungs-Kit plus Kalibrierflüssigkeiten, Taschenlampen, Gitterkorb für Probenziehungsgefäße, wasserdichte Schuhe und Overalls
- Probenbegleitschreiben
- Pipetten und Lösungsmittel für Abstrichproben bei Humanausbrüchen, Flüssigkeiten zum Kalibrieren von Trinkwasser, Abflamngeräte plus Gaspatronen für Wasserprobenziehung und Humanausbrüche
- Shoppertaschen (Probesäcke), PET Dosen mit Schraubverschluss (Sterilbecher), Flüssigprobenbeutel (Sterilsäcke), Probensäcke aus Kunststoff (Polyflach- und Müllsäcke,

- schwarz), Überziehschuhe, Stiefel zur Wasserprobenziehung, Einwegmäntel, Netzhauben, Desinfektionsreinigungstücher, Einspitzstifte, Filzstifte-Marker, amtliche Plomben
- Personenschaden und Insassenversicherung für Praktikanten und Studenten
 - Regierungsbeschluss vom 1.7.1986, GZ.: GW-172 I Le 28/57-1986, betreffend die Neuregelung der Probenrückvergütung gemäß § 39 Abs. 5 Lebensmittelgesetz (LMG) 1975. Damit wurde eine bürgernahe und möglichst unbürokratische Verwaltung der Probenrückvergütungen getroffen. Für von Lebensmittelaufsichtsorganen entnommene Proben von Waren, die dem Lebensmittelgesetz 1975, § 39, Abs. 5 unterliegen, ist auf Verlangen der Partei eine Entschädigung in Höhe des Einstandspreises inkl. USt. zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn aufgrund dieser Probe eine Person bestraft, verurteilt oder auf Verfall der betreffenden Ware erkannt worden ist. Da nicht von allen Wirtschaftstreibenden der Anspruch auf Probenrückvergütung erhoben wird, ist der präliminierte Betrag laut Erfahrungswerte der letzten Jahre geschätzt und auch von Schwerpunktaktionen seitens des Bundes abhängig. Sämtliche Ausgaben werden vom Bund ersetzt und beim Ansatz 2/519015 präliminiert
 - monatliche Kosten für WLAN-Datenkarten für Notebooks und Kommunikationsplattform in Kooperation mit dem Bund, diverse Updates des ALIAS-Systems, Thermometereichung

1 / 519015-7670: Förderung des Pollenwarndienstes

Jährliche Regierungsbeschlüsse

Der Pollenwarndienst in der Steiermark mit den Pollenfallen in Graz (Botanischer Garten), Judenburg und Bad Aussee soll wichtige Informationen für große Teile der Bevölkerung liefern und trägt dadurch wesentlich zur Gesundheitsvorsorge bei. Durch die Verlautbarung der Messergebnisse über den Landespressedienst in den Tageszeitungen und im Rundfunk wird Betroffenen ein bewusster Umgang ermöglicht, wodurch allergische Reaktionen verhindert bzw. gemildert werden. Pollenflugvorhersagen sind für Ärzte und Pollenallergiker ein wichtiges Hilfsmittel.

Mit dem präliminierten Betrag werden die Messungen des Pollenfluges, die Auswertungen, die aktuellen Vorhersagen über die Pollenbelastungen sowie Informationstätigkeiten und statistische Arbeiten im Zusammenhang mit der Betreuung dieser Pollenfallen finanziert.

1 / 519025-7670: Beiträge für HIV-Unterstützungsverein

Unterstützungszahlungen aus humanitären Gründen für in der Steiermark wohnhafte Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV infiziert wurden und deren Angehörige.

Österreichweite Finanzierung durch Bund, Länder, Österreichisches Rotes Kreuz und Pharmazeutische Industrie.

Die Höhe des jährlich benötigten Geldbetrages hängt von der Anzahl der im jeweiligen Jahr in der Steiermark wohnhaften begünstigten Personen ab.

1 / 519035-7670: Beiträge für die sportmedizinische und sportpsychologische Untersuchungsstellen

Die in diesem Ansatz für den Bereich veranschlagten Förderungsmittel dienen zur Abdeckung des Anteils der FA8B an der anteiligen Finanzierung der von den zertifizierten „Sportmedizinischen Untersuchungsstellen des Landes Steiermark“ und den zertifizierten „Sportpsychologischen Beratungs- und Untersuchungsstellen des Landes Steiermark“ durchgeführten Beratungen und Untersuchungen (vor allem für LeistungssportlerInnen

und deren TrainerInnen) sowie für die im Rahmen dieser Beratungsstellen notwendige Entwicklung bzw. zur Anschaffung von spezifischen Test- und Auswertungsprogrammen.

Ansatz 1 / 54: Ausbildung im Gesundheitsdienst

Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung obliegt der Fachabteilung Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) die fachliche, verwaltungstechnische und finanzielle Kompetenz für Fort- und Weiterbildung von Sanitätspersonal.

Im Gesundheitsversorgungssystem ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen, aber auch innerhalb von Berufsgruppen der einzelnen Teilbereiche von entscheidender Bedeutung für die Qualitätsverbesserung im Gesundheitsbereich.

Dieser Budgetteil zielt auf die berufsbegleitende Fortbildung von bereits im Versorgungssystem und der Gesundheitsförderung tätigen Professionisten. Damit soll die Effizienz und Koordination dieser Dienste verbessert und erleichtert und der internationale EU-Anschluss gewonnen werden. Es ist daher notwendig, Vortragende mit entsprechender Qualifikation anzubieten.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Ankauf fachspezifischer Bücher diverser Literatur und Drucklegung fachspezifischer Informationen
- Entlohnung von qualifizierten Referenten im Rahmen der monatlichen Amtsärzte- (Distriktsärzte-)Fortbildung. Weiters werden Fachseminare zu den Themenschwerpunkten Umweltmedizin, Verkehrsmedizin, Public Health u.a.m. veranstaltet
- Honorarleistungen für kurzzeitige bzw. begrenzte Arbeitsaufträge im Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung
- Abgeltung von Tagungsorganisation

2 / 512005-8170: Ethikkommission – Beiträge

Einhebung von Bearbeitungsgebühren für Leistungen im Rahmen der Ethikkommission des Landes Steiermark gemäß AMG (Arzneimittelgesetz) bzw. MPG (Medizinproduktegesetz). Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512009 veranschlagt.

2 / 512015-8501: Drogenberatungsstelle des Landes – Beitrag des Bundes zum Personalaufwand der Drogenberatungsstelle

Bei Einhaltung der Förderungsbestimmungen nach § 15 der Suchtmittelgesetznovelle gewährt der Bund der landeseigenen Drogenberatungsstelle jährlich für den gesamten Betriebsaufwand (Personal- und Sachaufwand) zweckgewidmete Förderungsbeiträge bis maximal zur Hälfte des Landesaufwandes. Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512019 veranschlagt.

Ansatz 2 / 512105: Betreuung (Erinnerungsposten)

Diese beinhaltet unter anderem Impfkostenbeiträge und sonstige Kostenersätze sowie Nebenerlöse. Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512109 veranschlagt.

2 / 512115-8120: Zeckenschutzimpfaktion – Impfkostenbeiträge

Diese Impfaktion wird auch 2011/2012 durchgeführt werden. Zur Abdeckung der entstehenden Kosten an Impfhonoraren, Impfstoff, Laborbedarf und Verwaltungsgemeinkosten wird pro Teilimpfung ein entsprechender Impfkostenbeitrag eingehoben werden, wobei sich - abhängig vom Impfstoffpreis - auch Beitragsänderungen ergeben können.

In diesem Impfkostenbeitrag ist auch das Impfhonorar für die Amtsärzte und des Hilfspersonales der Bezirksverwaltungsbehörden enthalten, siehe Erläuterungen beim Ausgabenansatz 1/512119.

An alle Mitglieder und Auszubildende der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, die ihren Dienst südlich der Mur-Mürzfurche auf freiwilliger Basis in ihrer Freizeit versehen, wird die Impfung ohne Einhebung eines Impfkostenbeitrages abgegeben.

Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512119 veranschlagt.

2 / 512155: Rückersatz von Förderungsbeiträgen

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost im Bereich Suchtförderungen

2 / 512175: Rückersatz von Ausgaben für Leistungen Dritter

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost im Bereich Extramurale Psychiatrie

2 / 512215-8280: Rückersatz von Förderungsbeiträgen

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost im Bereich der Mobilien Pflege- und Betreuungsdienste Steiermark – Hauskrankenpflege.

2 / 512225-8120: Diverse Reiseimpfungen – Impfkostenbeiträge

Impfkostenbeiträge pro Impfpflicht für Reiseimpfungen in der Impfstelle der FA8B, wobei diese laut Regierungsbeschluss entsprechend den jeweiligen Impfstoffpreisen bzw. Gesamtausgaben anzulegen sind.

Unvorhersehbare Schwankungen können sowohl durch Krankheitsausbrüche als auch Reisewarnungen in Folge veränderter Sicherheitslage auftreten.

Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512229 veranschlagt.

2 / 512255-8120: Grippe- und Pneumokokken-Impfung

Diese Einnahmen sind jährlich entsprechend den korrespondierenden Ausgaben beim Ansatz 1/512259 festzulegen.

2 / 514015-8120: Röntgenzug, Gesundheitsbus – Regiebeiträge

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.9.2009, GZ.: GW-21.3-21/2005-38, wurden die Regiebeiträge € 3,50 für Erwachsene festgesetzt:

Ausgenommen von der Beitragsleistung sind jedoch Personen gemäß

- Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968,
- Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961

unter Berücksichtigung der Gesetze, die zur Abänderung erlassen wurden, dazu verpflichtet sind, diese Untersuchungen regelmäßig durchführen zu lassen.

Der Gesundheitsbus steht seit 1998 der Allgemeinbevölkerung aufgrund der Umstellung zum Tuberkuloseprojekt, das einen Personenkreis mit erhöhtem Tbc-Erkrankungs- und Ansteckungsrisiko erfasst, nicht mehr zur Verfügung. Dementsprechend erfolgte die Einnahmenbudgetierung.

Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/514019 veranschlagt.

2 / 519005-8280: Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Rückersatz nicht verwendeter Förderbeiträge

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost im Bereich der Gesundheitsförderung und –vorsorge.

2 / 519015-8501: Rückersätze des Bundes für Probeentnahmen nach dem Lebensmittelgesetz

Refundierung des Bundes zu VSt.1/519018-6920 in gleicher Höhe.

2 / 590011-8530: Gesundheit, Sonstiges – Zuschuss für Strukturmaßnahmen

Erinnerungspost zur Vereinnahmung von Fördermittel für Extramurale Psychiatrie.

Erläuterungen zum Budgetantrag 2011/2012 der Fachabteilung 8C – Veterinärwesen

Gruppe 4.) Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

Ansatz 441015 – 7670 „BSE-Vorsorge“

Im Zusammenhang mit dem Auftreten der BSE-Erkrankung ist seit dem Jahr 2001 eine flächendeckende Testung geschlachteter Rinder im Alter von über 48 Monaten erforderlich. Weiters dürfen seit damals verendete Tiere nicht mehr zu Tierkörpermehl verarbeitet werden sondern sind letztlich durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen. Die Überwälzung der damit verbundenen Kosten auf die Verursacher würde nicht nur zum Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Fleischwirtschaft führen, sondern auch die Gefahr mit sich bringen, dass verendete Tiere nicht mehr ordnungsgemäß über Einrichtungen der Tierkörperbeseitigung entsorgt werden. Entsprechend der neuen Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01) wird in Österreich die BSE-Untersuchung bei Schlachttieren sowie die Beseitigung gefallener Tiere aus öffentlichen Mitteln gefördert, was auch bisher schon gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von BSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (2002/C 324/02) erfolgt ist. Neben den Kosten für die labordiagnostische Untersuchung dieser BSE-Proben wurden entsprechende Mittel für eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Falltierentsorgung veranschlagt.

Gruppe 5.) Gesundheit

Ansatz 58000 - Fleischuntersuchungskasse für das Land Steiermark

Das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 – FUGG, LGBl. Nr. 5/2007 und die Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührenverordnung – StFIUGV 2010, LGBl. Nr. 18/2010, sehen vor, dass für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom Verfügungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten ist.

Durch eine gesetzliche Änderung ist seit 1. 1. 2008 die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten vom Landeshauptmann zu berechnen, den Betrieben bescheidmäßig vorzuschreiben, von diesen einzuheben und an die amtlichen Fleischuntersuchungstierärzte auszubezahlen.

Ansatz 58001 - Transportbeschaukasse für das Land Steiermark

Das Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2008, bestimmt im § 11, dass Wiederkäuer, Einhufer und Schweine vor dem Transport mittels Schienenfahrzeugen, Kraftfahrzeugen (Anhänger), Schiffen und Luftfahrzeugen in andere Mitgliedstaaten der EU oder vor der Ausfuhr in Drittstaaten von Amtstierärzten auf Kosten des Versenders zu untersuchen sind. Für die Untersuchung der Tiere haben die Versender Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen ist. Der Landeshauptmann hat mit der Verordnung vom 15. Mai 2009, LGBl. Nr. 46/2009, diese Gebühr festgesetzt. Die nach dieser Verordnung der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichteten Transportbeschaukasse zufließenden Gebühren sind zweckgewidmet. Sie werden für die Anschaffung von Drucksorten und Fachliteratur sowie für die Fortbildung der Amtstierärzte verwendet.

Ansatz 58002 - Tierseuchenkasse für das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat mit dem Gesetz vom 8. 6. 1949, LGBl. Nr. 38/1949, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2003, die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zur Tierseuchenbekämpfung beschlossen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. 6. 1972, LGBl. Nr. 49/1972, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2000, geregelt. Gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmungen trägt die Kosten der Verwaltung der Tierseuchenkasse das Land. Der Sachaufwand und die restlichen Kosten werden aus Mitteln der Tierseuchenkasse bestritten. Die Ausgaben der Tierseuchenkasse werden durch die von den Tierbesitzern zu bestreitenden Pflichtbeiträge und allfällige sonstige Einnahmen gedeckt.

Ansatz 581 - Maßnahmen der Veterinärmedizin

58112 Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, Tierkrankheiten und Zoonosen

Das Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909, das Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999, sowie zahlreiche andere Spezialgesetze (z.B. Dasselbeulengesetz, BGBl. I Nr. 98/2001, Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989, Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005) stellen die Basis für die von der Veterinärbehörde durchzuführende Überwachung und Bekämpfung von bestimmten Tierseuchen, Tierkrankheiten und Zoonosen dar.

Neben den Kosten für die Probenentnahme und Diagnostik diverser Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenkrankungen (z.B. Brucellose, Leukose, IBR/IPV, BVD, Aujeszky'sche Krankheit, CAE, Maedi-Visna, Dasselbeulenkrankheit) wurden die Kosten für sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen (z.B. Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Geflügelpest usw.) erforderlichen Anschaffungen und Maßnahmen veranschlagt. Auch wenn die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften betreffend die Tierseuchen- bzw. Tierkrankheitsüberwachung und -bekämpfung meist eine Kostentragung durch den betroffenen Tierbesitzer vorsehen, werden die Kosten hierfür in allen Bundesländern seit Jahren von den Ländern getragen. Dies wird wie folgt begründet: Da seit mehreren Jahren die genannten Überwachungsmaßnahmen auf Stichprobenbasis erfolgen, würde eine Überwälzung der Kosten auf die von der Stichprobenkontrolle betroffenen Landwirte eine Ungleichbehandlung gegenüber den nicht in die Stichprobe einbezogenen Betrieben bedeuten. Auf Unverständnis würde es auch stoßen, wenn im Tierseuchenfall (wie im Tierseuchengesetz vorgesehen) die Kosten für die Tötung von Tieren dem Tierbesitzer zur Last gelegt würden und diese dann den Entschädigungswert der getöteten Tiere übersteigen. Daher werden auch diese Kosten seit jeher aus Landesmitteln getragen.

581123

Diverse im Zusammenhang mit der Probenentnahme, Labordiagnostik und Seuchenbekämpfung benötigte Instrumente und Geräte

581128

Präparate zur Euthanasie seuchenkranker sowie zur Schutzimpfung gefährdeter Tiere, Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Labormaterial für die Durchführung diverser diagnostischer Verfahren zur Feststellung von Tierkrankheiten (z.B. BVD, Mastitis) im Labor der FA8C, Schutzkleidung und sonstige Ausstattung für Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung

Lagerung und Ausbringung von Tollwut-Impfködem für Füchse, Durchführung diverser diagnostischer Verfahren zur Feststellung von Tierkrankheiten (z.B. Brucellose, CAE, Maedi-Visna) an der AGES, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tiergesundheitsüberwachung und Tierseuchenbekämpfung (z.B. Stichprobenpläne für Überwachungsprogramme, Verträge mit Lieferfirmen von Verbrauchsmaterial zur Seuchenbekämpfung, Vertrag mit der TKV betreffend die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Sektion und BSE-Probenentnahme und Vertrag mit der TKV betreffend die Tötung und Entsorgung von Tieren im Seuchenfall und die laufende Vorhaltung einer entsprechenden Reserve-Verarbeitungskapazität)

Projekte zur Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, Tierkrankheiten und Zoonosen

Entnahmen von Proben sowie Durchführung von Kontrollen und Bekämpfungsmaßnahmen durch beauftragte Tierärzte

581129

Hilfsmittel für Laboranalysen bzw. zur Seuchenprävention

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten im Labor bzw. bei Geräten zur Tierseuchenbekämpfung

Durchführung von Hubschrauberbergungen von in unwegsamem Gelände verendeten Rindern, Transport von Untersuchungsmaterial

58113 Überwachung und Förderung des Tierschutzes

Das Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007 und das Tierversuchsgesetz, BGBl. I Nr. 501/1989, sind die Basis für die Überwachung und Förderung des Tierschutzes durch die Veterinärbehörde.

Veranschlagt sind die Kosten (Instandhaltung und Betrieb) der Tiertransport-Notversorgungs- und -Kontrollstelle Spielfeld, die mit November 2005 zur Verwaltung und Nutzung der FA8C – Veterinärwesen übertragen wurde. Weiters werden aus den veranschlagten Mitteln die Kosten für eine in Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer durchgeführte Aktion zur Kastration von Streunerkatzen getragen.

581133

Instrumente und Geräte zur Überwachung des Tierschutzes

581139

Ausrüstungsgegenstände zur Überwachung des Tierschutzes

Ausstattung und Betriebsmittel zur Überwachung des Tierschutzes, Verbrauchsmaterialien für die Tiertransport-Notversorgungs- und -Kontrollstelle (z.B. Desinfektionsmittel, Futtermittel)

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten

Verwaltung der Gebäude der Tiertransport-Notversorgungs- und -Kontrollstelle durch die LIG, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tierschutzüberwachung und -förderung

Tierärztliche Honorare für die "Katzenkastrationsaktion"

58114 „Amtstierärztlicher Dienst“, sonstige veterinärbehördliche Aufgaben

Das Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, das Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002, das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, das Tiermaterialengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003, sind neben zahlreichen nationalen Verordnungen und unmittelbar anwendbaren EU-

Rechtsbestimmungen Basis für sonstige Überwachungsaufgaben der Veterinärbehörde. Weiters ist das Ausbildungsgesetz Verbrauchergesundheit, BGBl. I Nr. 129/2005, Grundlage für die Neuausrichtung der Fortbildung von Amtstierärzten und amtlichen Tierärzten.

Veranschlagt wurden daher die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Überwachungsmaßnahmen, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den inneren Dienst der FA8C anfallen.

581143

Instrumente und Geräte für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie für diverse Probenentnahmen und Überwachungsaufgaben

581149

Hilfsmittel zur Erfüllung der Aufgaben, technische Apparate und Geräte

Fachliteratur, Berichte, Skripten, Merkblätter, Druck des Veterinärjahresberichtes, Nachschlagewerke, Informationsschriften, Sonderdrucke

Arbeitsmaterial für den laufenden Betrieb (z. B. Folien), Einsendegefäße, Verbrauchsgüter zur Erfüllung der Aufgaben

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten

Externe Beratungsleistungen, Erhebungen, Studien, statistische Auswertungen, Veranstaltungskosten (z. B. Vortragsräumlichkeiten), Reise- und Aufenthaltskosten für Vortragende

Honorare von externen Referenten bei Fortbildungsveranstaltungen

Arbeitsbesprechungen und Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Veterinärwesens

58115 Maßnahmen im Rahmen der Geflügelhygieneverordnung

Die Geflügelhygieneverordnung 2007 (BGBl. II Nr. 100/2007 i.d.g.F.) regelt die Durchführung von amtlichen Kontrollen und Probenahmen auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 i.d.g.F. bzw. der VO (EG) 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmitteln übertragbaren Zoonoseerregern.

Für diese Kontrollen bzw. Probenahmen haben die Betriebe Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen ist. Die Höhe der zu entrichtenden Geflügelhygienegebühren wurde im Bundesland Steiermark mit der Geflügelhygienegebührenverordnung 2008, LGBl. Nr. 63/2008 i.d.g.F., festgelegt. Es handelt sich dabei um Gebühren des Landeshauptmannes, aus denen der Sach- und Zeitaufwand für die amtliche Kontrolle und Probenahme durch den amtlichen Tierarzt zu bestreiten ist. Die Geflügelhygienegebühren werden von der örtlich zuständigen

Bezirksverwaltungsbehörde mittels Kostenbescheid vorgeschrieben und sind zweckgebunden zu vereinnahmen. Die entsprechenden Aufwendungen des Landes (Honorare usw.) sind zur Gänze aus den einzuhebenden Gebühren zu decken und daher in Bezug auf das Landesbudget kostenneutral.

581158

Honorare von amtlichen Tierärzten und Sachaufwendungen im Zuge der Kontrollen bzw. Probenahmen

58118 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzmaßnahmen

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 16/2006, sowie die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, Nr. 852/2004, Nr. 853/2004, Nr. 854/2004 und Nr. 882/2004 sind Basis für die von der Veterinärbehörde durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen im Lebensmittelbereich.

Veranschlagt wurden daher die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen anfallen. Weiters sollen aus den veranschlagten Mitteln die Kosten der Durchführung diverser diagnostischer Verfahren zur Hygieneüberwachung im Labor der FA8C getragen werden.

581183

Prüfgeräte und Instrumente für Überwachungsmaßnahmen in Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, Laborgeräte

581188

Hilfsmittel für Laboranalysen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Eigenkontrollmaßnahmen

581189

Fachliteratur, Berichte, Skripten, Rechtstextabonnement

Labormaterial für den laufenden Betrieb des Labors, Einmalschutzkleidung

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten im Labor

Erstellung und Überwachung eines risikobasierten Stichprobenplanes für Kontrollen in Erzeugerbetrieben, Wartung einer Datenbank für den EGD

Honorare für Kontrollen, die nicht gebührenpflichtig sind

A9 – Abteilung Kultur

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

- 1/020038-7280
Bibliothekstantieme
- Mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1993 wurde ein Abgeltungsanspruch der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung festgeschrieben.
Mit Beschluss vom 16. 9. 1996, GZ: Kult - 01 U 4/2-96, stimmte die Steiermärkischen Landesregierung dem Beitritt zum Vertrag zur Abgeltung des Anteiles des Landes Steiermark an die Literarische Verwertungsgesellschaft zu.
- 1/284003
1/284008
1/284009
U.V. Landesbibliothek
- Die Steiermärkische Landesbibliothek sammelt im Auftrag des Landes Literatur aus allen Sachgebieten, wobei das Schwergewicht auf den geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern sowie auf der Sammlung und Erschließung des steirischen Schrifttums liegt.
- 1/284018
Mieten LIG
Landesbibliothek
- Nach Verkauf der Liegenschaft Kalchberggasse 2 durch das Land Steiermark an die Landesimmobilien Ges.m.b.H. sind ab dem Jahr 2007 die Mittel für die Rückmieteung des Gebäudes der Landesbibliothek im Kulturbudget vorzusehen. Ab dem Jahr 2012 sind außerdem auf die Dauer von 25 Jahren jährlich Zahlungen in Höhe der anteiligen Kosten der Landesbibliothek aus der Finanzierung des Projektes „Joanneumsviertel“ (Zuschlagsmieten) an die LIG Steiermark zu leisten.
- 1/322004-7690
Karl-Böhm-
Interpretationspreis
- Der Karl-Böhm-Interpretationspreis wird zur Anerkennung und Förderung hervorragender steirischer Interpreten/Innen sowie Sänger/Innen vergeben.
- 1/322015
Musikkapellen
- Bei diesem Ansatz sind Mittel für die Förderung von Blasmusikkapellen zum Ankauf von Instrumenten, trachtenechter Bekleidung und Noten sowie für Reparaturen von Instrumenten und Trachten wie auch Beiträge für den Aus- und Umbau von Musikheimen veranschlagt.
- 1/322019-7280
Musikkapellen,
Sachausgaben
- Kosten für fachliche Stellungnahmen durch Trachtenberater/innen im Zusammenhang mit der Gewährung von Subventionen zur Neuanschaffung von Trachten für Musikkapellen sind bei dieser Voranschlagsstelle zu verrechnen.
- 1/322028-7020
Steirischer
Blasmusikverband,
Miete LIG
- Mit den veranschlagten Mitteln wird die Anmietung der Räumlichkeiten des Blasmusikverbandes von der Landesimmobilien Ges.m.b.H. durch das Land Steiermark finanziert.
- 1/322034-7690
Musikstipendium
- Vom Land Steiermark werden jährlich zwei Stipendien vergeben. Das erste Musikstipendium ist hochbegabten Kindern und Jugendlichen zugeordnet, die an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) im Vorbereitungs- und Hochbegabtenlehrgang studieren. Das zweite Musikstipendium gilt der Förderung von jungen Studierenden aus dem europäischen bzw. nichteuropäischen Raum im Fach Gesang/musikdramatische Darstellung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

- 1/322044-7690
Andrzej-Dobrowolski-
Kompositionsstipendium
- Zur Förderung des kompositorischen Schaffens vergibt das Land Steiermark im Zweijahresrhythmus ein Andrzej-Dobrowolski-Kompositionsstipendium für junge Musiker/innen, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit größeren Kompositionswerken befasst sind.
- 1/322165
Musikpflege Volkskultur
- Die Mittel dienen der Unterstützung von musikalischen Aktivitäten aller Art im Bereich Volkskultur, mit Ausnahme der Förderung von Blasmusikkapellen.
- 1/323004-7421
Zuschuss zum laufenden
Aufwand
- 1/323004-7471
Zuschuss für Investitionen
- 1/323014-7421
Zweckgebundener
Bundeszuschuss
- Theaterholding Graz / Steiermark GmbH:
Das Land Steiermark und die Stadt Graz leisten gemäß Finanzierungsvertrag (Landtagsbeschluss Nr. 1342 vom 23. März 2004, geändert durch Landtagsbeschluss Nr. 127 vom 14. März 2006 und Nr. 281 vom 19. September 2006) für die Aufwendungen, die der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung der kulturpolitischen Zielsetzungen entstehen, eine Basisabgeltung im Verhältnis 55% : 45%.
Vom Bundesministerium für Finanzen wird ein Zweckzuschuss des Bundes an Länder und Gemeinden zur Abgangsdeckung der Theater (im gleichen Verhältnis) flüssig gestellt.
- 1/330024-7690
Manuskripte-Preis
- Der „manuskripte-Preis des Landes Steiermark“ wird im Dreijahresrhythmus ungeteilt einem Autor / einer Autorin für eine anererkennungswürdige literarische Leistung auf dem Gebiet der Lyrik, der Prosa, des Dramas oder des Essays verliehen.
- 1/330034-7690
Literaturstipendien
- Zur Förderung des literarischen Schaffens werden jährlich zwei Literaturstipendien an Autoren/Autorinnen vergeben, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit größeren literarischen Vorhaben befasst sind.
- 1/330044-7690
Peter-Rosegger
Literaturpreis
- Der Preis wird im Dreijahresrhythmus ungeteilt an eine Autorin/einen Autor für ein der Bedeutung Roseggers adäquates literarisches Gesamtwerk verliehen.
- 1/340014
Universalmuseum Joanneum
GmbH, Zuschüsse
- Mit den Beschlüssen Nr. 888 vom 10. Dezember 2002 und Nr. 1202 vom 16. September 2008 des Landtag Steiermark wurden der Abschluss bzw. Änderungen der Betriebsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Joanneum GmbH genehmigt.
Die Finanzierung des Betriebes des Universalmuseums Joanneum erfolgt durch jährliche Zuschüsse des Landes Steiermark zum laufenden Sachaufwand, zum Personalaufwand sowie zur Finanzierung des Kunsthouses auf Grundlage des Übereinkommens mit der Stadt Graz. Außerdem werden die Mittel für die Rückmietung der an die Landesimmobilien GesmbH veräußerten Gebäude sowie ab 2012 die Mittel zur Abdeckung der Zuschlagsmieten für die Projekte „Joanneumsviertel“ und „Sackstraße 16 (3. Bauabschnitt)“ zur Verfügung gestellt.
- 1/340024-7427
Ansparung für
Zuschlagsmiete zum Projekt
Joanneumsviertel
- Mit Landtagsbeschluss Nr. 905 vom 15. Jänner 2008 wurde die Finanzierung des Projektes „Joanneumsviertel“ genehmigt. Entsprechend der diesbezüglichen Regierungsvorlage soll für den Zeitraum 2008 bis 2011 jährlich ein Betrag in Höhe von € 1,0 Mio. mit

Abteilung 9 - Kultur

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

Bedeckung aus dem Deckungskredit für die Inanspruchnahme der zweckgewidmeten Landes-Rundfunkabgabe für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs angespart werden.

- 1/340193
1/340195
U.V. Joanneumsfonds
- Im Steierm. Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, § 13 Abs. 1 ist verankert, dass zur Sicherung des Verbleibens wertvollen Kulturgutes im Lande als Sondervermögen des Landes der Joanneumsfonds errichtet wird. Er wird aus öffentlichen Mitteln und privaten Spenden gespeist.
- 1/350024-7355
Kunsthhaus, Finanzierung
- Zur Finanzierung des Kunsthhauses stellt das Land Steiermark der Stadt Graz einen Beitrag in Gesamthöhe von € 14.534.567,-- + Nebenkosten im Zuge einer Leasingfinanzierung mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Jänner 2004 gemäß Landtagsbeschluss Nr. 447 vom 22.01.2002 aus Mitteln der Landes-Rundfunkabgabe zur Verfügung.
- 1/351014
Architekturpreis
- Der Architekturpreis des Landes Steiermark wird jedes zweite Jahr zur Förderung und Anerkennung zeitgenössischer, qualitativvoller Architektur in der Steiermark verliehen. Dem Haus der Architektur wird außerdem ein Beitrag zur Durchführung des Wettbewerbs, zur Herstellung von Prämierungstafeln und zur Veröffentlichung der ausgezeichneten Bauwerke zur Verfügung gestellt.
- 1/351034-7690
Würdigungspreis für bildende Kunst
- Der „Würdigungspreis des Landes Steiermark für bildende Kunst“ wird im 2-Jahresrhythmus ungeteilt einem/r Künstler/in als Anerkennung des künstlerischen Gesamtschaffens auf dem Gebiet der bildenden Kunst verliehen.
- 1/351044-7690
Förderungspreis für zeitgenössische bildende Kunst
- Die Vergabe des Preises erfolgt im Zweijahresrhythmus und wird an Künstlerinnen / Künstler oder Künstlerteams für Werke aus allen Sparten der bildenden Kunst verliehen. Mit der Durchführung ist die Neue Galerie befasst.
- 1/351055
Notleidende Künstler und Künstlerinnen
- Aus den veranschlagten Mitteln werden außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuschüsse an notleidende Künstler/innen gewährt. Weiters werden einmalige Zuschüsse und Weihnachtswendungen an notleidende Künstler/innen und deren Angehörige sowie an Einrichtungen für notleidende Künstler/innen gewährt.
- 1/351084-7690
Auslandsstipendien für steirische Kunstschaaffende
- Steirische Kunstschaaffende aller Sparten erhalten die Möglichkeit, sich durch Auslandsaufenthalt an einem Ort ihrer Wahl in ihrem Kunstschaaffen fortzubilden und mit Künstler/innen aus anderen kulturellen Umfeldern nachhaltige Kontakte zu schließen. Diese Stipendien werden jährlich im Gesamtausmaß von 24 Monaten vergeben.
- 1/351094-7690
Rondo – Artist in Residence
- Kunstschaaffenden aus dem europäischen bzw. nichteuropäischen Raum wird die Chance eröffnet, am steirischen Kunstgeschehen teilzuhaben, diese Erfahrungen in ihre Arbeit einfließen zu lassen und an künftigen bi- und multilateralen Kulturaktivitäten mitwirken zu können. Jährlich werden vier Stipendien vergeben.

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

1/351114-7332 Fonds für Kunst im öffentlichen Raum	Auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005, § 8 wird zur Finanzierung der Förderung der Kunst im öffentlichen Raum als Sondervermögen des Landes ein Fonds errichtet. Der Fonds wird aus öffentlichen Mitteln und privaten Spenden gespeist. In diesen Fonds sind die Mittel gemäß § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 4 jährlich einzubringen.
1/3512 Förderungen nach dem Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005	Auf Basis des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes § 2 sind für die nachstehenden Bereiche Förderungen vorzusehen:
1/351205 Bildende Kunst	Die Mittel dienen zur Unterstützung von bildenden Künstler/innen und insbesondere auch von Galerien und Museen, Ausstellungen.
1/351215 Musik, Klangkunst	Die veranschlagten Mittel werden für das breite Spektrum der Musik und Klangkunst verwendet.
1/351225 Darstellende Kunst	Die veranschlagten Mittel im Bereich der darstellenden Kunst sehen eine finanzielle Unterstützung der Sparten Tanz und Performance und freie Theater vor.
1/351235 Literatur	Die veranschlagten Mittel werden für die Förderung literarischer Arbeiten von Autor/innen, von Verlagen und Bibliotheken vorgesehen.
1/351245 Architektur	Die veranschlagten Mittel werden für die Förderung von Architekt/innen, insbesondere für Ausstellungen, Dokumentationen, Publikationen, Präsentationen und Symposien vorgesehen.
1/351255 Grundlagenforschung	Die veranschlagten Mittel dienen zur finanziellen Unterstützung von Untersuchungen und Studien über die Bedeutung der Kulturarbeit und Kulturvermittlung bzw. für wissenschaftliche Vergleiche im Kulturbereich.
1/351265 Neue Medien	Mit den veranschlagten Mitteln werden Projekte im Bereich „Neue Medien“ mit maßgeblichem innovativem Ansatz und Charakter gefördert.
1/351275 Film	Mit den veranschlagten Mitteln werden Beiträge zur Herstellung von Film- und Videoproduktionen (u.a. Herstellungs-, Verleih- und Vertriebskosten) geleistet.
1/351285 Kultureinrichtungen	Das Kultur- und Kunstförderungsgesetz sieht für Kulturinitiativen, Vereine mit landesweiter Bedeutung Basisbeträge zur Sicherung des Bestandes und der laufenden Tätigkeit vor.
1/351295 Projekte im Kulturbereich	Die Förderungsmittel werden für spartenübergreifende Projekte im Kultur- und Kunstförderbereich und für Projekte von Kulturinitiativen, die über die Basisförderung hinausgehen, vorgesehen.

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

1/351309-7297 Aufwand aus der Auflösung von Einnahmengebühr- stellungen	Nach Ablauf der Vorlagefristen für Verwendungsnachweise wird die Rückforderung von Förderungen betrieben und im Landeshaushalt verbucht. Werden nach erfolgter Forderungsverbuchung noch Nachweise erbracht, ist der notwendige Ausgleich der verbuchten Forderungen bei dieser Voranschlagspost zu verrechnen.
1/351309-7299 Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen gemäß § 12 Abs. 3 bzw. 5 GeOLR bedürfen der Stellungnahme bzw. Zustimmung der Finanzreferentin / des Finanzreferenten.
1/360005 Regionalmuseen	In der Steiermark gibt es rund 250 Museen, die mit diesem Betrag bei der Gestaltung, Sammlungsankäufen bzw. bei Sonderausstellungen, Veranstaltungen und Restaurierungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Mittel werden zum Ankauf von Kulturgütern zur Verfügung gestellt.
1/360015 Österreichisches Freilichtmuseum	Beitrag an die Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum für den laufenden Aufwand, zur Leitung und Führung und für die Bewachung von Objekten durch eine Bewachungsgesellschaft auf Grund der dislozierten Lage. Weiters für den Ankauf, die Überführung und Wiederaufstellung von Objekten sowie für die Errichtung von Anlagen.
1/362023 1/362028 1/362029 Gedenkstätten des Landes	Laufender Aufwand für die landeseigenen Rosegger - Gedenkstätten in Krieglach (Landhaus) und am Alpl (Geburtshaus) sowie Mittel für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen der Anlagen.
1/362105 Denkmalpflege	Förderungsbeiträge an Gemeinden zur Erhaltung von Kulturdenkmälern. Beiträge an Religionsgemeinschaften für Instandsetzungen von Kleindenkmälern wie z.B. Kapellen und Grabstätten, für die Errichtung von neuen Gedenkstätten bzw. Zuwendungen an Einzelpersonen für die Erhaltung wertvoller Kulturdenkmäler. Die berücksichtigungswürdigen Objekte werden im Einvernehmen mit dem Landeskonservator für Steiermark ausgewählt.
1/362118-7260 Ostarrichi-Gedenkstätte, Mitgliedsbeitrag	Laut Regierungsbeschluss vom 12.6.1986, GZ. 6-375/I Oa 3/44-1986, ist das Land Steiermark Mitglied des Kuratoriums der Ostarrichi-Gedenkstätte in Neuhofen/Ybbs.
1/363025-7382 Altstadterhaltungsfonds	Gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 § 16 wurde zur Förderung von Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Altstadt dienen, ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung „Grazer Altstadterhaltungsfonds“ errichtet. Entsprechend GAEG § 18 haben die Zuwendungen der Stadt und des Landes zur Mittelaufbringung für den Fonds im Kalenderjahr im Verhältnis 55 zu 45 zu erfolgen.

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

- 1/363068
Grazer Altstadt-
sachverständigen-
kommission und
Altstadtanwaltschaft
- Gemäß GAEG 2008 §§ 12 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 wurde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 – Kultur, eine ASVK bzw. eine Altstadtanwaltschaft eingerichtet, deren mit Beschluss der Landesregierung bestellte Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß GAEG 2008 §§ 13 Abs. 7 bzw. 15 Abs. 6 Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren und weiters eine angemessene Entschädigung haben, die per Verordnung der Landesregierung festgesetzt wurde. Weiters werden die Kosten für die Herstellung und Zurverfügungstellung von Grundlagen (photographische und photogrammetrische Objektdaten, Expertisen, Studien etc.) für die Gutachtenserstellung aus den veranschlagten Mitteln bedeckt.
- 1/363078
Ortsbildkommission
- Aus den veranschlagten Mitteln werden die Kosten für die Ausarbeitung von Gutachten und die Erstellung von Plänen bedeckt. Anfallende Sitzungsgelder, Reisekosten und Spesen von Exkursionen werden abgegolten.
- 1/369015
Volkskulturelle Projekte und
Veranstaltungen
- Gefördert werden Aktivitäten und Projekte im Rahmen der volkskulturellen Arbeit sowie der Heimat- und Brauchtumpflege.
- 1/369019-7260
Mitgliedsbeiträge
- Das Österreichische Jüdische Museum wird vom Verein „Österreichisches Jüdisches Museum in Eisenstadt“ betrieben, zu dessen ordentlichen Mitgliedern u.a. alle Bundesländer Österreichs zählen. Die Mitglieder des Vereins finanzieren das Museum.
- 1/369024-7690
Volkskulturpreis des Landes
Steiermark
- Das Land Steiermark vergibt im 2-Jahresrhythmus einen Preis für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Volkskultur. Damit sollen einerseits das aus der Tradition des Landes überkommene Kulturgut erhalten und weiter gepflegt werden und andererseits innovative Ansätze und Projekte, die der Belebung und Weiterentwicklung der Volkskultur in der Steiermark dienen, ausgezeichnet werden.
- 1/369035-7420
Volkskultur Steiermark
GmbH – Zuschuss zum
laufenden Aufwand
- Mit Beschluss vom 4. Februar 2008 genehmigte die Steiermärkische Landesregierung die Gründung der „Volkskultur Steiermark GmbH“, deren Alleingesellschafter das Land Steiermark ist. Gegenstand des Unternehmens sind laut Gesellschaftsvertrag neben anderen auch Aufgaben, die im Zuge der Umstrukturierung des „Steirischen Heimatwerkes“ und der Verlegung des Standortes des „Steirischen Volksliedarchivs“ übernommen wurden.
- 1/36904
Volkskulturelle Orga-
nisationen und Verbände
- Aus den veranschlagten Mitteln wird die volkskulturelle Arbeit sowie Heimat- und Brauchtumpflege durch volkskulturelle Organisationen und Verbände gefördert.
- 1/371024-7690
Großer Diagonale-Preis
Kategorie Dokumentarfilm
- Der „Große DIAGONALE-Preis des Landes Steiermark – Kategorie ‚Bester österreichischer Dokumentarfilm‘ in Kooperation mit der CINESTYRIA-Filmkunst“ wird jährlich im Rahmen des DIAGONALE-Festivals überreicht und dient der Förderung und Würdigung des gegenwärtigen österreichischen Filmschaffens im Bereich des Dokumentarfilms. Dieser Filmpreis wird an die Regie des besten Films verliehen.

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

- 1/371034-7690
Großer Diagonale-Preis
Kategorie Spielfilm
- Der „Große DIAGONALE-Preis des Landes Steiermark – Kategorie ‚Bester österreichischer Kinospießfilm‘ in Kooperation mit der CINESTYRIA-Filmkunst“ wird jährlich im Rahmen des DIAGONALE-Festivals überreicht und dient der Förderung und Würdigung des gegenwärtigen österreichischen Filmschaffens im Bereich des Kinospießfilms. Dieser Filmpreis wird an die Regie des besten Films verliehen.
- 1/371084-7690
CINESTYRIA
Filmstipendium
- Zur Förderung des steirischen Filmschaffens werden jährlich zwei CINESTYRIA-Filmstipendien des Landes Steiermark an Filmschaffende vergeben, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit innovativen Filmvorhaben befasst sind.
- 1/380004
1/380014
steirischer herbst festival
gmbh, Zuschüsse
- Mit Landtagsbeschluss Nr. 1858 vom 24. Mai 2005 wurde der Abschluss eines Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz sowie der SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H. (Seit 12.9.2006: „steirischer herbst festival gmbh“) genehmigt. Zusätzlich zur jährlichen Basisfinanzierung leistet das Land Steiermark eine Personalsubvention und stellt die Mittel für Porto- und Versandspesen zur Verfügung.
- 1/380214-7420
Instyria Kultur-Service-
GmbH
Zuschuss zur Anmietung von
Künstlerateliers
- Mit Landtagsbeschluss Nr. 465 vom 16. Jänner 2007 wurde die Finanzierung des Projektes „Künstleratelier Marienmühle“ im Zeitraum September 2007 bis September 2011 genehmigt.
- 1/380304-7421
Zuschuss zur
Grundfinanzierung der HLH
Hallenverwaltung GmbH
- Die Abgangsdeckung der HLH Hallenverwaltung GmbH erfolgt im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen den Gesellschaftern Land Steiermark und Stadt Graz.
- 1/381014
1/381018
regionale12
- Mit Beschluss Nr. 507 vom 13. Februar 2007 genehmigte der Landtag Steiermark die Finanzierung der Einrichtung „Steirisches Kulturfestival“ (Arbeitstitel) ab dem Jahr 2008 mit einem jährlichen Finanzierungsbedarf von € 2,0 Mio. Die Maximalkosten von Seiten des Landes betragen € 4,0 Mio. Die Abhaltung des Festivals erfolgt im Zweijahresrhythmus.
- 1/381108
1/381109
Kulturelle Projekte und
Veranstaltungen
- Aus den veranschlagten Mitteln werden ua. Aufwendungen für Festveranstaltungen und Ehrungen von Künstlern/innen, Sachausgaben für Veranstaltungen des Landes Steiermark aus Anlass von Jubiläen, sowie Ausgaben für die Einholung von Schätzgutachten für Ankäufe und für Studien und Konzepte im Zusammenhang mit Kulturprojekten abgedeckt.
- 1/381118
Landeskulturbeirat
- Auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 wurde ein Landeskulturbeirat eingerichtet. Gemäß § 11 Abs. 6 haben die Mitglieder des Kulturbeirates Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren und auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung festgesetzt wurde.

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

1/381128 Förderbeirat und Fachexperten/innen	Gemäß Steirischem Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 § 9 Abs. 8 haben die Mitglieder des Förderbeirates und die Fachexpertinnen / Fachexperten Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren und auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung festgesetzt wurde.
1/381139 Landespreise und -stipendien	Bei diesem Ansatz werden statutarisch festgelegte Fahrtkostenzuschüsse an Auslandsstipendiatinnen / -stipendiaten sowie Jurymitglieder und Nebenkosten für die Veranstaltungen zur Verleihung der Landespreise abgedeckt.
1/381214-7690 Hanns-Koren-Kulturpreis	Mit dem Hanns-Koren-Kulturpreis des Landes Steiermark können Personen oder Personengruppen ausgezeichnet werden, die durch ihre schöpferischen Ideen Leistungen vollbrachten, durch die die Entwicklung des Kulturlebens in der Steiermark beispielgebend gefördert worden ist. Die Vergabe erfolgt im 2-Jahresrhythmus.
1/381334-7670 EU – Kulturförderung, Beiträge des Landes	Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Stmk. 2007-2013“: Beteiligung an der Teilmaßnahme „Leitprojekte Modellregion“ der Maßnahme 8 „Integrierte nachhaltige Regionalentwicklung“.
1/381344-7670 EU – Kulturförderung, Beiträge des Landes	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des "Aktionsprogramm Achse 4 LEADER über kulturelle Förderungen im ländlichen Raum" von 2007 bis 2013 durch die Europäische Union und vom Land Steiermark - Kultur.
1/381503 1/381509 Ankauf von Kunstgegenständen	Aus den budgetierten Mitteln werden Förderungsmaßnahmen durch Ankauf von Kunstgegenständen vorgenommen.
1/381618-7276 Aufsichtsratsvergütungen	Aufwandsentschädigungen für Vertreter/innen des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften gemäß Regierungsbeschluss vom 17.12.2007, FA4A-24Au34-40/2007.
1/381909 Deckungskredit aus der Landes-Rundfunkabgabe für Kulturförderungs- maßnahmen	Die Mittel des Deckungskredites stehen gemäß Steiermärkischem Rundfunkabgabegesetz, §5 zur Finanzierung von Kulturförderungsmaßnahmen zur Verfügung.
1/922059 Deckungskredit für die Inanspruchnahme der zweckgewidmeten Landes- Rundfunkabgabe für Baumaßnahmen	Die Mittel stehen gemäß Steiermärkischem Rundfunkabgabegesetz, §5 für bauliche Maßnahmen im Bereich der Landesmuseen von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs zur Verfügung.

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

Einnahmen

2/020035-8170 Kostenbeiträge der Universalmuseum Joanneum GmbH für die Bezugsliquidierung	Entsprechend der zwischen dem Land Steiermark und der Universalmuseum Joanneum GmbH abgeschlossenen Betriebsvereinbarung, Punkt 3. Personalzuweisung, wird der UMJ GmbH von der Landesbuchhaltung pro Mitarbeiter und Monat ein Betrag für die Personalverrechnung der ihr zugewiesenen Landesbediensteten in Rechnung gestellt.
2/284005 U.V. Landesbibliothek - Einnahmen	Die Steiermärkische Landesbibliothek bezieht ihre Haupteinnahmen aus dem Betrieb in Form von Benützergebühren, nennenswerte Beträge werden weiters für die Erstellung von Fotokopien vereinnahmt.
2/284015-8280 Rückersatz von Miet- und Pachtzinsen	Die Voranschlagspost wird für allfällige Rückersätze von Miet- und Pachtzinsen durch die LIG Steiermark vorgesehen.
2/322015-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderbeiträge	Verrechnung des Rückersatzes von Förderungsbeiträgen an Musikkapellen
2/322020-8250 Blasmusikverband - Rückersatz von Betriebskosten	Entsprechend einer zwischen dem Land Steiermark und dem Steirischen Blasmusikverband abgeschlossenen Vereinbarung ist der Blasmusikverband verpflichtet, die monatlichen Neben- und Betriebskosten der vom Land angemieteten Räumlichkeiten im Hause Entenplatz 1b an die Abteilung 9-Kultur zu refundieren.
2/340025-8280 Rückersatz von Ausgaben	Zuschuss- und Förderungsbeträge, die im Unterabschnitt erfolgten und für die eine widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, werden eingefordert und bei dieser Voranschlagspost vereinnahmt.
2/351015-8280 Rückersatz von Förderungsbeträgen	Förderungsbeträge oder Teilbeträge zu Förderungen, die im Unterabschnitt erfolgten und für die eine widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, werden eingefordert bzw. vereinnahmt.
2/360005-8280 Rückersatz von Förderungsbeträgen	Verrechnung des Rückersatzes von Förderungen steirischer Museen
2/362000-8120 Eintrittsgebühren – Anteile Dritter laut Vereinbarung	Die „Rosegger Card“ berechtigt zum Eintritt an vier verschiedenen Standorten von Rosegger-Museen. Eine zwischen den Standortbetreibern Land Steiermark, Marktgemeinde Krieglach und Kultur- und Ausstellungsverein Peter Rosegger in St. Kathrein am Hauenstein abgeschlossene Vereinbarung regelt die Aufteilung der Einnahmen aus deren Verkauf. Die durch das Land Steiermark bei dieser Voranschlagspost vereinnahmten Anteile der Vertragspartner sind dementsprechend an diese weiter zu leiten.
2/362005 Gedenkstätten - Einnahmen	Die Haupteinnahmen der Rosegger – Gedenkstätten werden aus den Eintrittsgebühren der Museen in Krieglach und am Alpl bezogen.

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

2/362105-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen	Verrechnung des Rückersatzes von Förderungen im Bereich der Denkmalpflege
2/369015-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen	Verrechnung des Rückersatzes von Förderungen volkskultureller Projekte und Veranstaltungen
2/381225-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen	Förderungsbeträge oder Teilbeträge zu Förderungen, die im Unterabschnitt erfolgten und für die eine widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, werden eingefordert bzw. vereinnahmt.

Abteilung 9 - Kultur
Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

Außerordentlicher Haushalt

AUSGABEN

5/351005 Förderungen nach dem Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005	2011 und 2012 stehen zusätzliche Mittel für Förderungsmaßnahmen im gesamten Kulturbereich zur Verfügung.
---	---

A10 – Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Abteilung 10

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

Ordentlicher Haushalt

A U S G A B E N

1/041008
Kosten der Grundverkehrs-
kommissionen

Hier werden die anfallenden Kosten bei den Grundverkehrskommissionen (Bezirkskommissionen und Landeskommission) abgedeckt und verrechnet. Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz LGBl Nr 134/1993 idgF. Mit einer Novellierung des Grundverkehrsgesetzes sollen die Grundverkehrskommissionen aufgelöst werden. Im Budget 2012 wurden daher nur mehr Verrechnungsansätze aufgenommen.

1/441004-7690
Entschädigungen zur Behebung
von Schäden höherer Gewalt

Bei dieser Voranschlagsstelle und der Voranschlagsstelle 5/441004-7690 werden Entschädigungsleistungen verrechnet, die auf Basis des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF in Verbindung mit der Richtlinie des Landes Steiermark betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen sowie den Richtlinien betreffend die Erhebung, Schätzung und Entschädigung für durch kleinräumige Ereignisse geschädigte Wälder und dauernden Waldbodenverlust in der jeweils derzeit geltenden Fassung zuerkannt werden. Der Bund gewährt für Maßnahmen der Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkane, Bergstürze und Hagel (ausgenommen Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, soweit sie versicherungsfähig gewesen sind) im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften aufgrund des § 3 des Katastrophenfondsgesetzes finanzielle Hilfe, wenn aus Landesmitteln für den einzelnen Schadensfall eine Entschädigung gewährt wird. Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadensfall 60 vH der Entschädigung des Landes nicht übersteigen. Der erforderliche Finanzbedarf ist vom Schadensaufkommen bestimmt. Die notwendigen Landesgegenüberstellungsmittel für die Auslösung von bzw. zu bereitgestellten Bundesmitteln sind aus VSt. 5/441004-7690 und darüberhinausgehend vom Finanzressort abzudecken.

1/441009-6430
Sachverständigengebühren bei
der Erhebung von Schäden

Hier werden die Sachverständigengebühren der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, die bei den Schadenserhebungen nach Katastrophenschäden anfallen, verrechnet. Das Mittelerfordernis ist vom Schadensaufkommen geprägt. Die Höhe der Veranschlagung orientiert sich am Ergebnis in den Vorjahren.

1/441085-7690
Notstandsentschädigungen an
landwirtschaftliche Betriebe

Gewährung von Notstandsentschädigungen an landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 11 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idGF.

1/710604-7790
Forstaufschließungswege in
bäuerlichen Wäldern, Beiträge

Verrechnungsansatz für Förderungsbeiträge für den Forstwegebau. Die eingehenden Bundesmittel werden bei der VSt. 2/710601-8501 „Beiträge des Bundes“ verrechnet.

1/715
EU-Kofinanziertes Förderungsprogramm

Bei diesem Ansatz und im aoH unter VSt. 5/715014-7692 sind jene agrarischen Förderungspositionen zusammengefasst, die von EU-Kofinanzierungen betroffen sind und wo die anteilige Landesmittelbereitstellung durch die A 10 erfolgt. Der Veranschlagung liegt die aktuelle Finanztabelle zugrunde. Es handelt sich dabei sowohl um Direktzahlungen an bäuerliche Betriebe als auch um Investitionsbeiträge für betriebliche und überbetriebliche Einrichtungen.

Das Österreichische Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 und das Österreichische Gemeinschaftsprogramm Europäischer Firschereifonds 2007-2013 wurden vom Landtag Steiermark mit Beschluss Nr. 1689 vom 20.10.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlagen sind die Ratsverordnung (EG) Nr 1698/2005, verabschiedet am 20.9.2005, über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), das Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl Nr 375/1992 idGF, das am 25.10.2007 von der Europäischen Kommission genehmigte Programmplanungsdokument und folgende Sonderrichtlinien:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft – „ÖPUL 2007“.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen Gebieten mit Benachteiligungen – „Ausgleichszulage“.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 – „Sonstige Maßnahmen“.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 „Leader“.

Sonderrichtlinie Wald & Wasser des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen des

Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013.

Richtlinie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Maßnahmen 322 Dorferneuerung und –entwicklung, sowie 341.c LA21 im Bundesland Steiermark.

Sonderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der Achse 4 LEADER in der Steiermark im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013.

Die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds, ABI L 223.

Die Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds, ABI L 120.

Die Entscheidung der Kommission vom 19.12.2007 zur Genehmigung des operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fischereifonds in Österreich für den Programmplanungszeitraum 2007-2013, K (2007) 6788.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Österreichischen Gemeinschaftsprogramms Europäischer Fischereifonds 2007–2013, in Kraft getreten am 1.1.2007 (Stammfassung).

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung des Österreichischen operativen Programms im Rahmen des Europäischen Fischereifonds 2007–2013.

Die Honigratsverordnung 797/2004. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gem. Verordnung 1234/2007, Imkereiförderung 1.9.2010 bis 31.8.2013.

Ergänzende Landesmaßnahmen:

Sind jene Maßnahmen, welche über das Programm der Ländlichen Entwicklung und ihren Sonderrichtlinien geregelt sind und für das jeweilige Bundesland die Möglichkeit besteht, über sogenannte Top-up Mittel (reine Landesmittel) die jeweilige Maßnahme aufzubessern.

Im Konkreten wurde bei dieser Voranschlagsstelle die mit Landtagsbeschluss Nr. 928 vom 12. Februar 2008 einstimmig angenommene Einführung der Tierschutzmaßnahme (Weideprämie) budgetiert. Diese erfolgt im Wege eines Top-up Mitteleinsatzes bei landwirtschaftlichen Investitionsmaßnahmen des Schwerpunktes 1 und der korrespondierende Mitteleinsatz EU- und bundeskofinanziert bei Tierschutzmaßnahmen des Schwerpunktes 2.

Technische Hilfe:

Sie ist unterstützender Bestandteil des laufenden Ländlichen Entwicklungsprogramms 2007–2013 und unterliegt der EU- und Bundeskofinanzierung.

Im Falle von Vorfinanzierungen durch die Länder werden diese aus der Kofinanzierung Ländliche Entwicklung zu 100% erstattet.

Für die Verrechnung solcher Rückerstattungen wurde einnahmenseitig der Verrechnungsansatz 2/715010 „EU – Technische Hilfe zur Umsetzung des Ländlichen Entwicklungsprogrammes“ eingerichtet.

1/719005-7790
Förderung der Forstwirtschaft

Für die Bedeckung dieser Ausgaben-Voranschlagsstelle werden die Einnahmen der Voranschlagsstelle 2/719001-8810 „Strafen und Verfallserlöse nach dem Forstgesetz“ herangezogen.

1/719015-7690
Förderung von
Forstschutzmaßnahmen

Hier werden Maßnahmen mit speziellem fachlichen Interesse gefördert, z.B. Bekämpfung von forstschädlichen Insekten bzw. Beihilfen für Vorbeugungsmaßnahmen. Forstschutzmaßnahmen werden auch unter 1/71910 abgewickelt.

1/7191
Forstschutzmaßnahmen

Veranschlagt sind Mittel für den technischen Ausbildungsbedarf sowie für den Sachaufwand im Forstbereich. Der erhöhte Finanzmittelbedarf liegt in den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Naturkatastrophen begründet.

Rechtliche Grundlage:

Aufwendungen im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Forstschädlingen werden nach dem § 44 FG 1975 durchgeführt und sollen eine „gefährdende Schädlingsvermehrung“ verhindern helfen. Die Untersuchungen zum Bioindikatorennetz Steiermark stützen sich auf die Bestimmungen des Abschnittes IV 4 C Forstgesetz und § 16 FG (Waldverwüstung).

Die übrigen Aufwendungen ergeben sich nach § 172 FG, wo Untersuchungen im Rahmen der Forstaufsicht notwendig sind bzw. nach § 173 FG, wonach Untersuchungen für die Gutachtenerstellung in forstrechtlicher Hinsicht benötigt werden.

Weiters werden Gelder im Rahmen der Untersuchungen für Amtssachverständigentätigkeit für andere Gesetzesmaterien (Jagdrecht, Wasserrecht, Gewerberecht, Naturschutzrecht usw.) verwendet.

Die eingehenden Gelder für Forstschutzmaßnahmen, wie Kostenersatz des Bundes für Bioindikatorennetz und Refundierung von Ausgaben, werden bei der VSt. 2/719105-8145 „Rückersatz von Ausgaben für Leistungen Dritter“ verrechnet.

1/719115-7790
Sanierung geschädigter Wälder
im Einzugsgebiet von
Wildbächen und Lawinen

Es handelt sich hier um flächenwirtschaftliche Gemeinschaftsprojekte zur Verbesserung der Schutzfunktion in gefährdeten Beständen schutzwirksamer Wälder gemäß § 3 Katastrophenfondsgesetz (KatFG 1996 BGBl Nr 201/1996) idgF in Verbindung mit § 9 Wasserbautenförderungsgesetz (WBF 1985 B 148/1985) idgF. Danach kann der Bundesbeitrag bis zu 75 vH der zuerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 vH aus Landesmitteln indirekt und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt. Die eingehenden Bundesmittel werden bei der VSt. 2/719111-8501 „Beiträge des Bundes“ verrechnet. Weiters werden die Einnahmen der VSt. 2/719105-8071 "Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft" und 2/719111-8505 "Beiträge von Gemeinden" für diese Ausgabenpost verwendet.

1/719125-7790
Förderung von Maßnahmen zur
Rettung des Waldes

Diese Mittel werden vorwiegend eingesetzt, um bei der Bewirtschaftung des Waldes Schäden zu vermeiden, d. h., dass z.B. schonende Bringungsmethoden wie Pferdeinsatz gefördert werden. Außerdem ist vorgesehen, immissionsgeschädigte Wälder, z.B. durch Baumartenwechsel, intensive Pflege u. ä. zu verbessern. Auch sollen beispielsweise erhöhte Bringungskosten abgegolten werden, wenn dadurch die Errichtung von Forststraßen in schwierigen Gebieten unterbleiben kann. Auch sind Aufarbeitungen in Lagen, wo das Holz nicht bringbar ist und daher keine Erträge zu erwarten sind, zu unterstützen. Ebenso sind Maßnahmen nach Elementarereignissen wie Windwurfschäden, Schneebrüche oder extremer Insektenbefall zu fördern, die der raschen Wiederherstellung der Funktion des Waldes dienen. Des Weiteren sind Förderungen waldbaulicher Maßnahmen in jenen Gebieten vorgesehen, wo in Folge des starken Borkenkäferbefalles ein Baumartenwechsel dringend notwendig ist.

1/719135-7790
Förderung von Maßnahmen im
Nationalpark Gesäuse

Das Land Steiermark und der Bund erklärten sich bereit, die einmaligen Errichtungskosten für die Nationalparkinfrastruktur von höchstens 2 Millionen Euro je zur Hälfte zu übernehmen. (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, LGBI Nr 70/2003 – Art 7, Finanzierung, (1) Punkt 2).

Für die Bedeckung dieser Ausgaben-Voranschlagsstelle werden Erträge des Wirtschaftsbetriebes Steiermärkische Landesforste, VSt. 2/866015-8210 „Gewinnablieferung“, VSt. 2/866018-0001 „Erlös aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken“ und VSt. 2/866018-0002 „Erlös aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken“, herangezogen.

1/719204-7690
Beiträge zur Wiederaufforstung
nach Katastrophen

Die Beiträge zur Wiederaufforstung nach Katastrophen sind vor allem durch die Sturmereignisse Kyrill (2007), Paula und Emma (2008) geprägt, in Folge derer rund 15.000 ha wieder bewaldet werden müssen. Die Förderung bezweckt eine rasche Durchführung der Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten (Mischwaldgründung). Die Wiederaufforstungen starteten überwiegend im Jahr 2009 und werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der eingeschränkten Verfügbarkeit mancher notwendiger Mischbaumarten, einige Jahre in Anspruch nehmen.

Aus dem Ländlichen Entwicklungsprogramm 2007–2013 ist der erforderliche Bedarf nicht zur Gänze abdeckbar, sodass für 2011 und 2012 eine Landesmittelausfinanzierung erfolgt.

Weiters wird über diese Voranschlagsstelle das Projekt "Windwurf 2002" abgewickelt. Gemäß Rahmenvertrag mit der Republik Österreich vom 2.7.2004, Zahl LE.3.2.7/0041 - IV 3/2004, sind Bundesmittel bis zum Jahr 2013 zugesagt. Das Verhältnis Bundes- zu Landesmittel beträgt 60:40. Die eingehenden Bundesmittel für dieses Projekt werden bei der VSt. 2/719011-8501 „Beiträge des Bundes“ verrechnet.

1/719214-7690
Beiträge zur Ersatzaufforstung
gem. § 18, Abs. 3 Forstgesetz

Verrechnungsansatz für Beiträge für Ersatzaufforstungen gem. § 18 Abs 3 Forstgesetz 1975 idgF. Eingehende Bundesmittel werden bei der VSt. 2/719011-8501 „Beiträge des Bundes“ verrechnet.

1/719224-7690
Beiträge zur Förderung von
Vorbeugungs- und
Bekämpfungsmaßnahmen im
Forstschutz

Hier werden Auszahlungen für das Forstschutzprojekt des Landes Steiermark verrechnet. Die Bedeckung dieser Ausgaben erfolgt durch Einnahmen bei der VSt. 2/719221-8501 „Beiträge zu Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz“.

1/740
Land- und forstwirtschaftliche
Interessenvertretungen

Gemäß § 20 Abs 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes LGBl Nr 9/1994 idgF ist das Land Steiermark verpflichtet, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Die Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen an vorgenannte Kammern ist mit VO LGBl Nr 76/1995 idF LGBl Nr 6/2007 geregelt.

Für die Veranschlagung dieser Ersätze sind die Ansätze 1/740004, 1/740024, 1/740034, 1/740104 und 1/740114 eingerichtet.

1/7400
Beiträge an die Kammer für
Land- und Forstwirtschaft in
Steiermark

1/740004-7327
1/740024-7327
1/740034-7377

In der Vereinbarung GZ. FA10A-60La12/2007-63 vom 9.1.2007 zwischen dem Land Steiermark und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, genehmigt mit Regierungsbeschluss GZ. FA10A-60La12/2006-62, ist die Landesleistung zu § 20 Abs 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes über die Zeit von 2007 bis 2013 mit Kündigungsmöglichkeit geregelt. Im Zuge einer Anpassung an verringerte Budgetmittel 2012 soll eine Neugestaltung der Vereinbarung mit Wirkung 2012 erfolgen.

1/740004-7328

Nach § 39 "Dienst- und Besoldungsordnung" des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl Nr 14/1970 idgF sind die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für das Kammerpersonal in der von der Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Dienst- und Besoldungsordnung nach den Grundsätzen der für die öffentlich rechtlichen Landesbediensteten geltenden Gesetze zu regeln. In der Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vom 25.9.2008 ist die Umsetzung mit 1.1.2009 beschlossen worden. Bei dieser Voranschlagsstelle sind Mittel zur Abdeckung von Mehrkosten der Besoldungsreform in den Jahren 2011 und 2012 sowie Mittel für Kosten für Strukturanpassung (Biennien und Vorrückung) in der vom Land angewendeten Richtgröße von 1,2% für den an die Kammer übertragenen Aufgabenbereich veranschlagt.

1/7401
Beiträge an die Steiermärkische
Kammer für Arbeitnehmer in der
Land- und Forstwirtschaft

1/740104-7327
1/740114-7327

In der Vereinbarung vom 1.7.2010 zwischen dem Land Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, vom Landtag Steiermark mit Beschluss Nr. 2010 vom 16.6.2010 zustimmend zur Kenntnis genommen, ist die Landesleistung zu § 20 Abs 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes über die Zeit von 2009 bis 2013 mit Kündigungsmöglichkeit geregelt. Im Zuge einer Anpassung an verringerte Budgetmittel 2012 soll eine Neugestaltung der Vereinbarung mit Wirkung 2012 erfolgen.

1/740115
1/740125

Unter diesen Voranschlagsansätzen sind Mittel für die Durchführung von mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl Nr 76/1995 idF LGBl Nr 6/2007 der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragenen Förderungsmaßnahmen veranschlagt. Im Zuge einer Anpassung an verringerte Budgetmittel sind die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Förderungen zu adaptieren.

1/742004
Nationales Bund-Land
Förderungsprogramm

Bei diesem Ansatz sind jene Förderungspositionen zusammengefasst, die gemäß § 3 des Bundes-Landwirtschaftsgesetzes von der 60:40 Bindung betroffen sind. Es handelt sich dabei um EU-konforme national finanzierte Prämien und um Zuschussförderungen im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln und der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Gesetzliche Grundlage ist: Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01) und VO (EG) Nr 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 70/2001. Unter Post 7671 sind Mittel für die anteilige Landesfinanzierung von Forschungsprojekten im Rahmen der Bund/Bundesländer-Kooperationen veranschlagt.

Unter Post 7691 werden seit 1995 eingegangene Verpflichtungen von Zinsenzuschusszahlungen gemeinsam mit dem Bund im Verhältnis 60:40 bedient. Die Veranschlagung entspricht dem aus dem Tilgungsplan vorgegebenen Zuschussbedarf. Der tatsächliche Mittelbedarf wird von der Entwicklung der Zinsen mitbestimmt.

1/747004-7660
Anteile der Steirischen
Jägerschaft an der
Landesjagdabgabe

Bei dieser Voranschlagsstelle wird der 20%ige Anteil der Steirischen Landesjägerschaft an den Erträgen aus der Landesjagdabgabe von verpachteten Jagden im Sinne des Gesetzes vom 9.7.1964 über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, LGBl Nr 317/1964 idF LGBl Nr 69/2001, ausbezahlt. Mit dem Hintergrund notwendiger Einsparungen ist im Budgetantrag 2012 eine Einsparung aufgenommen worden. Für die Erreichung der Budgetvorgaben ist eine Anpassung im Landesjagdabgabegesetz, § 8, notwendig.
Die Einnahmenverrechnung erfolgt im Haushalt der A4 – Finanzen und Landesbuchhaltung.

1/747108-7270
Jägerprüfungsverordnung,
Entgelte an die
Prüfungskommission

Gemäß § 37 Abs 5 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl Nr 23/1986 idF LGBl Nr 45/2010, fallen bei den Jägerprüfungen Entgelte der Prüfungskommission an. Die Sätze sind in der VO LGBl Nr 356/1964 idF LGBl Nr 47/2001 festgelegt.

1/747118
Jagdschutzdienstprüfungs-
verordnung

Hier werden die Aufwendungen der Prüfungskommission bei den Aufsichtsägerprüfungen abgedeckt und verrechnet. Geregelt in VO LGBl Nr 10/1951 idF LGBl Nr 47/2001.

1/747204-7660
Förderung der Fischerei

Gemäß § 9 Abs 6 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000, LGBl Nr 85/1999 idF LGBl Nr 78/2005, sind vom Ertrag der Fischerkartenabgabe jedenfalls 10 % für die Förderung der Fischerei zu verwenden. Die Förderungsvorschläge werden gemäß § 24 Abs 4 leg.cit. vom Fischereibeirat erstattet. Es wurden Einsparungen zur Haushaltskonsolidierung aufgenommen.
Die Verrechnung der Erträge aus der Fischerkartenabgabe erfolgt im Haushalt der A4 – Finanzen und Landesbuchhaltung.

1/747208-7270
Entgelte für Beiratssitzungen des
Fischereibeirates

Nach § 24 Abs 6 Stmk. Fischereigesetz 2000 üben die Mitglieder des Fischereibeirates ihr Amt ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf die Reisekosten nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz. Die Aufwendungen daraus werden hier verrechnet.

1/749014-7430
Landesbeitrag zur Prämien-
verbilligung an die Öster-
reichische Hagelversicherungs-
anstalt

Gemäß dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl Nr 64/1955 idF BGBl I Nr 130/1997, gewährt der Bund zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen und zu den Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen eine Förderung im Ausmaß von 25 % der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, dass die Länder eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leisten. Die Zuweisung der Mittel des Bundes ist an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft. Bei diesem Ansatz sind die anteiligen Landesmittel veranschlagt. Die Dotierung war auf Grund zunehmender Schadensereignisse und in Folge Prämienanpassung sowie der Zunahme bei den versicherten Flächen anzuheben.

Verschiedene landwirtschaftliche Maßnahmen

1/749025-7690
Förderungsbeitrag für den
Tierschutz in der Steiermark

Veranschlagung von Mitteln für den Tierschutz neben dem Ansatz 1/749028. Rechtsgrundlagen sind das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz LGBl Nr 9/1994 und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl I Nr 118/2004.

1/749025-7691
Sonstige Beiträge

Im Sinne des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF, werden aus diesem Titel verschiedene landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Personen und Institutionen, für die keine eigene Förderungspost vorgesehen ist, gefördert.

1/749028
Entgelt für Tierverwahrer nach
dem TSchG

Artikel 11 Abs 1 Z 8 B-VG ist mit 1.1.2005 in Kraft getreten. Damit wurde die Materie des Tierschutzes in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung Landessache. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere haben die Bezirksverwaltungsbehörden und das Land Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Verwahrer übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten können. Für diese Tiere, die sich in der Obhut der Behörde befinden, trägt die Behörde für die Dauer der amtlichen Verwahrung die Pflichten des Tierhalters und sind nach § 30 (2) des Gesetzes die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln. Es wurden daher Verträge mit 9 Tierverwahrern abgeschlossen. Die Mittel des sich aus den Verwahrerverträgen bzw. aus der obigen Verpflichtung ergebenden Finanzierungsbedarfs wurden bei diesem Ansatz veranschlagt.

Im Zuge einer Anpassung an verringerte Budgetmittel 2012 soll eine Neugestaltung dieser Verträge mit Wirkung 2012 erfolgen.

1/749029
(Sachaufwandsposten)

Veranschlagt sind Mittel für Sachaufwendungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der Fachabteilung 10A. Das sind insbesondere die Kosten für die Inanspruchnahme externer Gutachter im Rahmen der Erlassung von Rechtsvorschriften bzw. Verwaltungsverfahren und Kosten für die Inanspruchnahme bzw. Betreuung von Datenbanken. Weiters für Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsbedarf aus der Kontrolltätigkeit über die Einhaltung von Bestimmungen bezüglich Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, Kosten aus Monitoringaufträgen udgl. Die Höhe entspricht dem aktuellen Bedarf bzw. basiert auf den Erfordernissen der letzten Jahre.

1/74903
Tierschutzombudsmann/frau

Die Geschäftsstelle des/der Tierschutzombudsmannes/frau ist bei der Fachabteilung 10A eingerichtet. Bei diesem Ansatz sind Sachmittelerfordernisse im Rahmen der Tätigkeit des/der Tierschutzombudsmannes/frau veranschlagt.

1/749045-7790
Förderung der Betriebshilfe

Veranschlagt sind Mittel für die „Soziale Betriebshilfe“ im Sinne des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF, deren Durchführung gemäß Verordnung LGBl Nr 76/1995 idF LGBl Nr 6/2007 der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark übertragen ist, ferner Mittel für die Aktion „Maschineneinsatzförderung im Berggebiet“ sowie für diverse Projekte des Maschinenringes Steiermark.

1/749055-7690
Familienhilfe im ländlichen
Raum

Aufgrund des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF, kommen für das Land auch Einrichtungen für die Ausbildung und den Einsatz von BetriebshelferInnen, FamilienhelferInnen und HaushaltshelferInnen in Betracht.

1/749074-7690
Zinsenzuschüsse für
landwirtschaftliche Wohnbau-
Agrarinvestitionskredite
1/749074-7691
Zinsenzuschüsse für Land-
arbeiter/innen Wohnbau-
Agrarinvestitionskredite

Förderungen im Sinne des § 9 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF.
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellte über Erlass des Bundesministeriums für Finanzen mit 31. Dezember 1989 den AIK-Zinsenzuschuss für bäuerliche Wohnbaumaßnahmen und für Landarbeiter-Wohnbaumaßnahmen im Zuge der staatlichen Wohnbauförderung ein. Ab 1. Jänner 1990 war der Bund nur bereit, die Hälfte des bisherigen Zinsenzuschusses zu finanzieren, wenn seitens des Landes ein gleich hoher Beitrag aufgebracht wird. Gemäß Europaabkommen zwischen den Koalitionsparteien auf Bundesebene vom 22. April 1994 wird die agrarische Förderung von Wohnbauten aus Bundesmitteln ab 1995 nicht mehr weitergeführt. Die Förderung aus Landesmitteln wurde ebenfalls eingestellt. Ab 1995 müssen jedoch für die bis 31. Dezember 1994 bewilligten Anträge Zinsenzuschussbeträge vorgesehen werden. Der Mittelbedarf ist gemäß Tilgungsplan rückläufig, sofern nicht am Zinsenmarkt andere Entwicklungen gegeben sein werden.

1/749094-7430
Beitrag an die Österreich Wein
Marketing GmbH

Seitens des Bundes wurde gemeinsam mit den weinproduzierenden Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Wien sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Bundesgremium des Wein- und Spirituosengroßhandels eine „Österreichische Weinvermarktungsgesellschaft m.b.H.“ gegründet. An der heute auf „Österreich Wein Marketing GmbH“ lautenden Gesellschaft ist das Land Steiermark mit 10 % beteiligt. Weiters beteiligt sind die Landwirtschaftskammer Österreich und das Bundesgremium des Agrarhandels (mit je 25 %), die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland (mit je 15 %) sowie Wien (mit 10 %). Mit Syndikatsvertrag ist die Verpflichtung der jährlichen Beitragsleistung für Marketingmaßnahmen für den österr. Wein festgeschrieben. Die Änderung des Syndikatsvertrages wurde mit Regierungssitzungsbeschluss vom 7.7.2008 zur Kenntnis genommen. Der Beitrag unterliegt einer Indexierung.

1/74910
U.V. Landwirtschaftliches
Versuchszentrum

Bei diesem Untervoranschlag werden die gesamten Kosten für die Versuchs- und Untersuchungstätigkeiten sowie die behördlichen Aktivitäten der Fachabteilung 10B – Landwirtschaftliches Versuchszentrum abgewickelt.

Die Fachabteilung 10B gliedert sich in die Referate Amtlicher Pflanzenschutzdienst und Qualitätsklassenkontrolle, Boden und Pflanzenanalytik, Obst- und Weinbau und Spezialkulturen. Der amtliche Pflanzenschutzdienst führt in mittelbarer Bundesverwaltung und im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes Registrierungen und Autorisierungen, Monitoringmaßnahmen sowie Kontrollen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben durch und stellt dafür Zeugnisse und Dokumente aus. Die Inlandskontrolle nach dem Vermarktungsnormengesetz bei Obst, Gemüse etc. wird ebenfalls in diesem Referat durchgeführt. Das Referat Boden und Pflanzenanalytik vollzieht im Rahmen des Bodenschutzgesetzes die Bodenzustandsinventur Steiermark sowie Aufgaben bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung und analysiert für Einsender aus der Landwirtschaft Boden- und Pflanzenproben. In Summe werden im Referat Boden und Pflanzenanalytik rund 12.000 Proben im Jahr untersucht. Das Referat Obst- und Weinbau führt Sorten- und Unterlagenversuche bei allen Obstarten durch. Ebenfalls werden Obstverarbeitungs- und Lagerversuche angestellt. Im Weinbau sind es Sortenversuche und kellerwirtschaftliche Versuche. Dazu werden neben dem Standort Haidegg noch vier Außenbetriebe bewirtschaftet. Das Referat für Spezialkulturen testet Gemüsesorten im geschützten Anbau und in Freilandkultur. Ebenfalls werden dort auch Gewürz-, Arznei- und Zierpflanzen geprüft. Diese beiden Referate sind auch mit der Erhaltung alter Obst-, Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzen sowie der züchterischen Bearbeitung typisch steirischer Weinsorten befasst.

1/749208-7276
Entgelte für Leistungen von
Einzelpersonen –
Aufsichtsratsvergütungen (gemäß
§ 109a EStG 1988)

Veranschlagung der Entschädigung für Vertreter in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften zur Wahrung der Landesinteressen gem. Richtlinien Regierungsbeschluss GZ. FA4A-24Au34-40/2007.

1/749405-7690
Qualitäts- und Gesundheits-
programme für die landwirt-
schaftliche Tierhaltung

Aus diesem Titel werden Beiträge an diverse Verbände zur Durchführung von Qualitäts- und Gesundheitsmaßnahmen im Bereich der Milchproduktion, Tierhaltung und der Tierzucht, der Ausbildung und Qualifizierung von Tierhaltern gewährt und Projekte des Landesverbandes für Bienenzucht Steiermark unterstützt.

1/749415-7670
Förderung des Tiergesundheits-
dienstes

Veranschlagung von Mitteln zur Förderung des Steirischen Tiergesundheitsdienstes für die Aufrechterhaltung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung.

1/749455-7690
Förderung von Maßnahmen zur
Erhaltung der bodenständigen
Züchtungen und der Genreserven

Mittelveranschlagung zur Förderung der Saatzucht Gleisdorf Ges.m.b.H. für Maßnahmen zur konventionellen, bodenständigen Züchtung, insbesondere bei Mais, Ölkürbis, Sojabohne und Ackerbohne sowie Sicherung der steirischen Genreserven.

1/749465-7690 Feuerbrand	Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen und Entschädigungen im Zusammenhang mit Feuerbrand. Auf Grund der aktuellen Feuerbrandsituation ist auch in den kommenden Jahren mit einem Auftreten von Feuerbrand und damit verbundenen Maßnahmen, wie Feuerbrandentschädigung im Erwerbsobstbau gemäß Richtlinie „Bekämpfungsmaßnahmen und die Schadensabgeltung bei Feuerbrand im Erwerbsobstbau“, Honigmonitoring etc. zu rechnen.
1/749488 Entgelte für Verhandlungen des Landesagrarsenates	Gemäß den Regierungsbeschlüssen GZ. 8-258 L 5/1-1972 und 8-LAS 258 L 5/5-1979 gebührt den Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Landesagrarsenates für die Teilnahme an Sitzungen eine Reisekostenvergütung und ein Sitzungsgeld.
1/749498-7260 Mitgliedsbeiträge	Veranschlagt sind Mittel für die Mitgliedschaften an der Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum, Österr. Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht, Österr. Gesellschaft für Holzforschung, Arbeitsgemeinschaft für Waldveredelung und Flurholzanbau, Versammlung der Europ. Weinbauregionen und Almwirtschaft Österreich.
1/86601 WPL Steiermärkische Landesforste	Veranschlagung von Verrechnungsansätzen für Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden und für Investitionen.
1/86700 WPL Landesforstgärten	Veranschlagung eines Verrechnungsansatzes für Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden.

Außerordentlicher Haushalt Konjunkturausgleichsbudget (KAB2)

A U S G A B E N

5/441004-7690 Entschädigungen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt	Bei dieser Voranschlagsstelle werden neben der Voranschlagsstelle 1/441004-7690 Entschädigungsleistungen nach Katastrophen im Vermögen physischer und juristischer Personen abgewickelt. Weitere Ausführungen sind den Erläuterungen zu 1/441004-7690 zu entnehmen.
5/715014-7692 Sonstige EU-kofinanzierte Maßnahmen	Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Budgetklausur am 21.10.2009 unter anderem den Beschluss gefasst „Die Ressorts werden aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Landesvoranschlag 2010 veranschlagte Projekte auf eine mögliche Verschiebung auf kommende Jahre hin zu überprüfen.“ Aus dem Budget der A10, Unterabschnitte 1/715 „EU – Kofinanziertes Förderungsprogramm, Ländliches Entwicklungsprogramm“ wurde dazu eine Verschiebung von Gebührrstellungsmitteln in Höhe von € 21,0 Mio. gemeldet und dieser Betrag dem Konjunkturausgleichsbudget zugeführt.

Mit den vorliegenden Budgets werden davon vorerst € 5.320.500,-- (2011) und € 5.370.500,-- (2012) für die Abwicklung des Ländlichen Entwicklungsprogrammes 2007-2013 rückgeführt. Zum Programm selbst siehe die Erläuterungen zum Unterabschnitt 1/715.

Ordentlicher Haushalt

E I N N A H M E N

2/441001-8280 Rückersatz nicht verwendeter Entschädigungen	Verrechnungsansatz für die Verrechnung von Rückersätzen nicht verwendeter Entschädigungen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt.
2/710601-8501 Beiträge des Bundes	Vereinnahmung der eingehenden Bundesmittel für Förderungsgewährungen bei VSt. 1/710604-7790 „Forstaufschließungswege in bäuerlichen Wäldern, Beiträge“.
2/710605-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge für Forstaufschließungswege in bäuerlichen Wäldern	Nach Vorliegen der Endabrechnungen der mit Landesmitteln geförderten Forststraßenbauten müssen fallweise Förderungsbeiträge rückerstattet werden.
2/715000 Ländliches Entwicklungsprogramm	Verrechnung des Rückersatzes nicht verwendeter Förderungsbeiträge im Rahmen der Abwicklung des EU-kofinanzierten Förderungsprogramms.
2/715010 EU – Technische Hilfe zur Umsetzung des Ländlichen Entwicklungsprogramms	Verrechnung des Rückersatzes zu Vorfinanzierungen unter dem Ansatz 1/715018.
2/719001-8810 Strafen und Verfallserlöse nach dem Forstgesetz	Nach dem Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440 idgF, § 174 (7), fließen die Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände dem Land als Strafbehörde zu. Für die widmungsgemäße Verwendung dieser Einnahmen wurde bei der Ausgabenvoranschlagsstelle 1/719005-7790 „Förderung der Forstwirtschaft“ entsprechend vorgesorgt. Soweit diese zweckgewidmeten Einnahmen nicht im selben Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden, werden diese durch Gebührrstellung in das nächste Rechnungsjahr übertragen.

2/719011-8501 Beiträge des Bundes	Vereinnahmung der eingehenden Bundesmittel für Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719204-7690 „Beiträge zur Wiederaufforstung nach Katastrophen“ und VSt. 1/719214-7690 „Beiträge zur Ersatzaufforstung gem. § 18, Abs 3 Forstgesetz“.
2/719105-8071 Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft	Vereinnahmung der eingehenden Erlöse für Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719115-7790 "Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen".
2/719105-8145 Rückersatz von Ausgaben für Leistungen Dritter	Hier werden Kostenersätze des Bundes für Forstschutzmaßnahmen verrechnet. Ebenso werden weiterverrechnete Kosten für Nadeluntersuchungen eingenommen. Die Verwendung erfolgt unter VSt. 1/719109-4000 bis 7315 „Forstschutzmaßnahmen“.
2/719111-8501 Beiträge des Bundes	Vereinnahmung der eingehenden Bundesmittel für Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719115-7790 "Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen".
2/719111-8505 Beiträge von Gemeinden	Vereinnahmung der eingehenden Interessentenmittel für Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719115-7790 "Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen".
2/719221-8501 Beiträge zu Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz	Hier werden Beiträge des Bundes und der EU (im Wege der AMA = Agrarmarkt Austria) für das Forstschutzprojekt des Landes Steiermark eingenommen. Die Ausgabenverrechnung erfolgt bei VSt. 1/719224-7690 „Beiträge zur Förderung von Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz“.
2/742000-8501 Nationales Bund-Land Förderungsprogramm, Beiträge des Bundes	Hier werden jene Förderungsbeiträge des Bundes vereinnahmt, die über das Land für das Nationale Bund-Land Förderungsprogramm zur Auszahlung gelangen.
2/742005-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge	Hier werden Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge vereinnahmt.
2/747005-8130 Werbe- und Sponsorengelder	Vereinnahmung von Erlösen aus der Mitversendung von Werbematerial anlässlich der Versendung der Zahlscheine für die Einzahlung der Jagdkartenabgabe.
2/749025-8280 Rückersatz von Förderungsmitteln	Verrechnungsansatz für Rückflüsse von aus dem UA. 1/749 ausbezahlten Förderungsmitteln.
2/749035-8170 Kostenbeiträge für hoheitliche Leistungen	Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 30 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere haben die Bezirksverwaltungsbehörden und das Land Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Verwahrer übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten können. Für die Finanzierung der Kosten daraus ist

der Voranschlagsansatz 1/749028 eingerichtet.

Bei der ggst. Voranschlagsstelle werden die eingehenden Rückflüsse aus der Rückforderung von Kosten für die Verwahrung von Tieren sowie die Erlöse aus der Abgabe von für verfallen erklärten Tieren verrechnet.

2/749105

2/749108

U.V. Landwirtschaftliches
Versuchszentrum, Allgemeine
Deckungsmittel

Verrechnung sämtlicher Einnahmen im Bereich des Landwirtschaftlichen Versuchszentrums.

2/86601

WPL Steiermärkische
Landesforste

Mit den eingehenden Erlösen aus Gewinnablieferung und Liegenschaftsverkäufen sind die veranschlagten Ausgaben bei VSt. 1/719135-7790 „Förderung von Maßnahmen im Nationalpark Gesäuse“ zu bedecken. Siehe auch Erläuterungen zu vorgenannten Ausgabenvoranschlagsstellen.

2/86700

WPL Landesforstgärten

Veranschlagung einer Gewinnablieferung an das Land Steiermark.

A11 – Abteilung Soziales, Pflegemanagement, Arbeit und Beihilfen

Abteilung 11
Voranschlag 2011, 2012

ordentlicher Haushalt

A U S G A B E N

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411058	-7280	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------

Bezeichnung: "Kosten für Betreuungs- und Beratungsleistungen"

Erläuterung:
Erinnerungspost, da kaum Ausgaben zu erwarten sind.

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411058	-7296	EUR	100	100
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	42.225.700	46.738.800

Bezeichnung: „Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr“
 „Endabrechnung aus dem Vorjahr“
 „Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände im Rahmen
 der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe und der bedarfsorientierten
 Mindestsicherung“

Erläuterung:

Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, § 22 Abs. 1, ist vorgesehen, dass die nicht gedeckten Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen sind. Das Land hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu tragen.

Zufolge § 22 Abs. 2 haben die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 22 Abs. 3 hat die Landesregierung die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dazu zu hören.

Im Abs. 4 ist geregelt, dass das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen hat.

Im Abs. 6 des zitierten Paragraphen ist verfügt, dass nach Ende jedes Rechnungsjahres der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und diese glaubhaft zu machen hat.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Für die diesbezügliche Verrechnung ist nachstehender Kontenrahmen gültig:

411000	Lebensunterhalt
690000	Schadensfälle
710000	Pauschalgebühren Exekutionsverfahren
768000	Richtsatzgemäße Geldleistungen
768100	Geldleistungen für weitere Maßnahmen
768110	Geldleistungen für Unterkunft (Mietbeihilfen)
768120	Nahrung
768130	Geldzuwendungen für sonstige Zwecke
768200	Sonstige (einmalige) Geldleistungen
411030	Flüchtlinge und Ausländer
768000	Geldleistungen (§ 7 Abs. 1 lit. b,c,d)
768100	Geldleistungen (§ 7 Abs.2 lit.a Z. 2)
768200	Geldleistungen (§ 7 Abs.2 lit.a Z.3 u. lit.b)
768300	Sonstige Geldleistungen
411070	Verrechng. mit anderen Sozialhilfeträgern
720100	Ersätze an SHVerbände und Gemeinden (Stadt Graz)
411210	Mobile Pflege sowie Unterbr. auf Privatpflegeplätzen
728000	Betreuungskosten Privatpflegeplätze (nicht StPHG)
728100	Mobile Pflege, Restkosten
728110	Mobile Pflege, Pflegemittel und Pflegebehelfe
411300	Krankenhilfe
620000	Krankentransport
670000	Krankenversicherung
710000	Pauschalgebühren Exekutionsverfahren
728000	Heilbehandlung einschl. Zahnbehandlung
728100	Heilmittel, Heilbehelfe, Körperersatzstücke, Zahnersatz
728200	Betreu.-Ko. in Landeskrankenanst. u. sonstg. Heilstätten
728210	Kuraufenthalt, Unterbr. in Entwöhnungseinrichtungen
729000	Verwaltungskosten
768000	Kuraufenthalt, Unterbr. in Entwöhnungseinr. (Restkosten)
411310	Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen
768000	Medizinische und wirtschaftliche Maßnahmen
768100	Entbindungskostenbeitrag
411400	Erziehung und Erwerbsbefähigung
768000	Geldleistungen
411500	Bestattungsaufwand
728000	Kostenübernahmen
411600	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
768000	Mindeststandards
768100	ergänzender Wohnungsaufwand
670000	Krankenversicherung
643000	Verfahrenskosten und Gutachten

Die Sozialhilfeverbände bzw. die Stadt Graz haben an das Land 60 % der hereingebrachten Kostenersätze für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuführen.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411305	-7790	EUR	2011/2012 293.500
-------------------------------------	--------------	------------	------------------------------

ad 7790: (Beihilfen als Hilfen in besonderen Lebenslagen)

Es können Beihilfen zur Beseitigung bzw. zur Vermeidung von sozialen Notlagen gewährt werden.

Aufgrund der laufend steigenden Zahl der Hilfesuchenden mit finanziellen Engpässen muss der Gewährung einmaliger Beihilfen zur Hilfe in besonderen Lebenslagen immer mehr Bedeutung beigemessen werden.

Das Instrumentarium der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist geeignet, ein Abdriften in absolute Armut zu verhindern (z.B. durch länger dauernde Arbeitslosigkeit in fortgeschrittenem Alter, höhere Scheidungszahlen, Mietrückstände, Krankheiten,...) und den Menschen vorübergehend eine sinnvolle Unterstützung zu gewähren. Dabei wird vor allem auf Sparsamkeit bei den aufgewendeten Mitteln und auf die Nachvollziehbarkeit geachtet.

In der Regel wird mit den Sozialhilfeverbänden eine Kostenteilung vereinbart.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411307	-2470	EUR	2011/2012 10.000
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411309	-7280	EUR	100
	-7299	EUR	20.000

ad 2470 (Darlehen als Hilfen in besonderen Lebenslagen):

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Richtlinien für die Hilfe in besonderen Lebenslagen können Darlehen in dem Ausmaß gewährt werden, als die Rückzahlung dem Hilfsbedürftigen zumutbar ist.

Die gewährten Darlehen sind durch pfandrechtliche Einverleibungen, Bürgschaften oder Bankgarantien zu besichern. Aus den vorgenannten Gründen wird die Anzahl der Darlehen geringer und die Anzahl der Einmaligen Beihilfen steigt.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Diese Voranschlagsstelle ist vorgesehen, um mögliche zusätzliche Leistungszukäufe verbuchen zu können.

ad 7299 (Abschreibung uneinbringlicher Darlehensforderungen):

Wenn laut Erhebungen der Abteilung 11 und der jeweiligen Sozialhilfeverbände und Mitteilung der Exekutionsstelle der FA1F Verfassungs- und Zentrale Rechtsdienste die zwangsweise Hereinbringung der aushaftenden Darlehen zwecklos ist und nur zusätzliche Kosten für das Land Steiermark verursacht, ist die Abschreibung der aushaftenden Darlehensrückstände aus sozialen Gründen gerechtfertigt und bei dieser Post zu verbuchen.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411313	-0622	EUR	1.500
	-0632	EUR	4.000

Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum

Laut § 15 Abs. 2 lit. d. des Sozialhilfegesetzes können die Sozialhilfeträger Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum leisten.

ad 0622 (Grundstückseinrichtungen, Errichtung und Instandsetzungen):

Auf dieser Post werden Ausgaben verrechnet, die sich auf Grund und Boden (Kanal, Wasserleitungen etc.) beziehen und den Wert des Grundstückes erhöhen.

ad 0632 (Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen):

Damit die Objekte, die sich bereits längere Zeit im gemeinsamen Eigentum des Landes und eines Sozialhilfeverbandes befinden, den Vorschriften entsprechen, sind an den Liegenschaften bzw. Grundstücken und deren Einrichtungen Instandsetzungsarbeiten und Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411328	-6000	EUR	100
	-6300	EUR	100
	-6430	EUR	1.000
	-6700	EUR	100
	-7100	EUR	100

Bezeichnung: "Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum"

Im Besitz des Landes Steiermark befinden sich derzeit 17 Liegenschaften, davon fallen für 7 Liegenschaften Instandhaltungs- bzw. Benützungskosten an.

ad 6000 (Energiebezüge)

Strom, Wasser, Fernwärme, Heizöl

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste)

Sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen

ad 6430 (Verfahrenskosten und Gutachten):

Die Einrichtung dieser zusätzlichen Post (-6430) ist im Jahr 2003 notwendig geworden, weil im Rahmen der Vorbereitung von Liegenschaftsverkäufen Schätzgutachten über den Wert des Grundstückes oder der Häuser/Wohnungen unerlässlich geworden sind. Im Jahr 2011/2012 ist mit ähnlich hohen Kosten zu rechnen. In der Regel sind die Kosten der Gutachten entsprechend der Eigentumsverhältnisse mit den Sozialhilfeverbänden zu teilen.

ad 6700 (Versicherungen)

Versicherungen

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Gebühren für die Benützung von gemeindeeigenen Einrichtungen (z.B.: Kanalbenützung-, Müllabfuhr-, Wasser- sowie Kanal- und Wasseranschlussgebühren, Versicherungen). Diese Gebühren werden mit den Mieteinnahmen aus den Liegenschaften gegenverrechnet und können so niedrig gehalten werden.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411329	-6140	EUR	2011/2012
	-7280	EUR	3.500
			100

Bezeichnung: "Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum"

Erläuterung:

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden und Wohnungen):

Hier handelt es sich um landes- und bezirkseigene Liegenschaften, die allesamt über 25 Jahre alt sind und einer Instandhaltung bedürfen.

Da die Zahl der Liegenschaften durch Verkäufe reduziert wird, sind für das Jahr **2011** weniger Mittel notwendig. Aus dieser VA-St. werden nur Reparaturen bedeckt, die wertsichernd wirken.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Diese Voranschlagsstelle ist vorgesehen, um mögliche zusätzliche Leistungszukäufe verbuchen zu können.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411504	-7660	EUR	2011/2012
			160.500

ad 7660 (Zuwendungen nach dem Stmk. Seniorinnen- und Seniorengesetz)

Allgemeine Seniorinnen und Seniorenförderung

(1) Das Land verpflichtet sich, Seniorinnen und Seniorenorganisationen für die Beratung, Information und Betreuung von Seniorinnen und Senioren jährliche Förderungen zu gewähren.

(2) Seniorinnen und Seniorenorganisationen haben bis spätestens 31. März des Jahres, für das die Förderung gewährt werden soll, um Förderung anzusuchen.

(3) Die Mittel der allgemeinen Seniorinnen und Seniorenförderung betragen jährlich EUR 0,55 für jede durch die letzte Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude und Wohnungszählung ausgewiesene Person in der Steiermark, die das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der gemäß Abs. 3 ermittelte Betrag ist wie folgt aufzuteilen:

a) jede Seniorinnen und Seniorenorganisation erhält jährlich einen Sockelbetrag von EUR 5000,-;

b) die nach Aufteilung gemäß lit. a verbleibenden Mittel sind auf die Seniorinnen und Seniorenorganisationen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufzuteilen.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411525	-7690	EUR	2011 320.000	2012 300.000
-------------------------------------	--------------	------------	-------------------------	-------------------------

Erläuterung:

ad 7690 (Seniorenurlaubsaktion und Seniorenbetreuung):

Im Rahmen der Sozialen Dienste wird alljährlich eine Urlaubsaktion für rund. 2900 Senioren über 60 Jahre organisiert. Die weiteren Voraussetzungen an einer Teilnahme, z.B. der Einkommensrichtsatz, sind in den Richtlinien für die Seniorenurlaubsaktion festgelegt.

Die anfallenden Kosten werden je zur Hälfte vom Land und von den Sozialhilfeverbänden getragen.

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 1978, GZ.: 9 - 118 Ae 46/4-1978, können an dieser Urlaubsaktion außerdem Amtsbescheinigungs- und Opferausweisträger teilnehmen. Das Mindestalter dieser Personen wurde mit 55 bzw. 60 Jahren festgelegt.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die Betriebe der FA11B Soziale Betriebe Land Steiermark, das sind das Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, das Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz, das aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung, das Landesjugendheim Hartberg sowie das Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark sowie das Frauenhaus Obersteiermark – Kapfenberg wurde 2006 an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft.

Die Fachabteilung 11B Soziale Betriebe Land Steiermark ist weiterhin Nutzerin dieser Betriebe. mit der Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. wurde ein Mietvertrag abgeschlossen.

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude.

41200 Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz-Andritz

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412003	-0200	100.000	100.000
	-0300	15.000	15.000
	-0402	30.000	
	-0420	130.000	130.000

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Der Maschinen- und Anlagenpark des ABZ muss ständig an den von vergleichbaren Ausbildungsträgern und Betrieben vorgegebenen Standard angepasst und nachjustiert werden. Weiters müssen ständig veraltete, den Sicherheitsstandards nicht mehr entsprechende Maschinen ausgetauscht bzw. nachgerüstet werden. z.B. Kühlraum für Schnittblumen, Vegetationsheizungen für beide Glashäuser, neue Schließanlage die Werkstätte I sowie den Altbau, Erneuerung der Lackiertrockenanlage, Ankauf eines CNC-Bearbeitungszentrums für die Tischlerei, neue Kühlhäuser für die Lehrküche, ...).

ACHTUNG: Durch die geplanten Umbauten der WS I und II sowie des Neubaus des Altbaus, kann es jederzeit zu Änderungen in der Priorität kommen!

ad 0300 (Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel):

Um konkurrenzfähig zu bleiben, ist es unumgänglich, in den Werkstätten des ABZ-Andritz den zumindest gleichen Standard an Maschinen, Werkzeugen und maschinellen Anlagen zu bieten, wie er von vergleichbaren Ausbildungsträgern und Unternehmen angeboten wird. Zudem ist es aus Sicherheitsgründen notwendig, veraltete, den Sicherheitsstandards nicht mehr entsprechende Maschinen auszutauschen bzw. nachzurüsten. z.B. Kleinmaschinen und Werkzeuge für die Malerei, Kfz-Werkstätte, Tischlerei.

ad 0402 (Kraftfahrzeuge f. betriebliche Zwecke)

Die Anschaffung eines neuen Busses wäre unbedingt erforderlich. Der seit mehr als 14 Jahren im Einsatz stehende Ford Transit Bus (170.000 km) entspricht nicht mehr den Sicherheitsstandards und muss immer häufiger aufwendig und kostenintensiv repariert werden. Grund: Der Kleinbus wird täglich entweder von den MitarbeiterInnen der Werkstätten (ständiger Aus- und Einbau der Sitzbänke, Materialtransport) bzw. den SozialpädagogInnen (Gruppen-, Wochenendaktivitäten) verwendet.

Geplant ist die Neuanschaffung eines Dienstfahrzeuges nur für 2011.

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Sanierung von Wohngruppen sowie Anschaffung von Geräten für den Werkstätten-, Wohn- und Verwaltungsbereich. (z.B. Küchen-E-Geräte im Rahmen der Sanierung der Wohngruppen, Staubsauger, Fernsehgeräte, Wäschetrockner, Geräte für Verwaltungsbereich, Umkleideschränke für Jugendliche, Erneuerung stark veralteten Mobiliars, Spinde, Schränke, Sportgeräte ...).

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412008	-4300	135.000	135.000
	-4510	200	200
	-6300	2.000	2.000
	-6310	8.000	8.000
	-6571	100	100
	-6700	8.000	8.000
	-6920	1.000	1.000
	-7020	557.900	562.000
	-7021	179.800	181.600
	-7022	94.300	95.200
	-7023	68.200	68.900

Abteilung 11			
Voranschlag 2011, 2012			

	-7024	30.100	30.400
	-7025	9.000	9.000
	-7026	-	98.100
	-7100	8.000	8.000
	-7271	650.000	650.000
	-7285		

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

ad 4510 (Brennstoffe):

Kohle für die Schlosserei (Esse), Grillkohle.

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Porto für Briefe und Pakete.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefonkosten über die Telefonzentrale des ABZ, Diensthandys, Wartung.

Steigerung: Durch den Austausch der bestehenden Telefonanlage im Internat durch eine DECT-Anlage wird es zu Mehrkosten in diesem Bereich kommen.

ad 6571 Bankomat und Kreditkartenspesen

Spesen aufgrund der monatlichen Abrechnung der Bankomatkassa für die Einnahmen aus den Werkstätten.

ad 6700 (Versicherungen):

Unfallversicherung für die Jugendlichen des ABZ, Haftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung für alle MitarbeiterInnen des ABZ.

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Kosten für Schadensfälle durch Jugendliche

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Hier werden Heizkosten (Vorauszahlung)

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

angesetzt. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterrichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet.

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

ad 7026 (Zuschlagsmieten):

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1481 vom 21. April 2009 wurde beschlossen, die LIG mit Baumaßnahmen in diesem Betrieb zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt mittels Zuschlagsmieten.

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Stempelmarken, GIS-Gebühren, Vignetten, Begutachtungsplaketten, Kfz-Versicherungen.

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

Berechnungsbasis für 2011: Auslastung von rund 87 KlientInnen in der Ausbildung – davon 51 externe und 36 interne Jugendliche.

Lehrlinge: Entschädigung nach dem jeweiligen Kollektivvertrag

Integrative Lehrlinge:

1. Lehrjahr: monatlich € 470,00

2. Lehrjahr: monatlich € 585,-00

3. Lehrjahr: monatlich € 745,00

FacharbeiterInnen: monatlich € 1.000,00

Jugendliche in der Berufsorientierung: monatlich € 150,00

Jugendliche im Arbeitstraining: monatlich € 200,00

Jugendliche in der Teilqualifikation: 1. und 2. Lehrjahr monatlich € 280,00

Jugendliche in der Teilqualifikation: 3. Lehrjahr monatlich € 310,00

Behaltefrist monatlich € 360,--

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412009	-4000	66.000	66.000
	-4011	98.000	98.000
	-4014	22.000	22.000
	-4020	35.000	35.000
	-4090	10.000	10.000
	-4200	30.000	30.000
	-4250	4.000	4.000
	-4520	6.000	6.000
	-4530	2.500	2.500

Abteilung 11
Voranschlag 2011, 2012

	-4540	16.000	16.000
	-4560	5.500	5.500
	-4570	7.000	7.000
	-4580	2.500	2.500
	-4590	12.000	12.000
	-6160	20.000	20.000
	-6170	2.500	2.500
	-6180	15.000	15.000
	-6210	500	500
	-7240	20.000	20.000
	-7241	15.000	15.000
	-7260	1.000	1.000
	-7270	30.000	30.000
	-7280	59.000	59.000
	-7282	20.000	20.000
	-7297	70.000	70.000
	-7298	1.000	1.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Sicherheitsausrüstung, Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Besteck und Geschirr, Mobiltelefone, Stühle, Reinigungswägen, Dekorstoffe, Fahrradhelme, Müllbehälter, Tisch- und Geschirrtücher.

ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung):

Holzeinkäufe, Glas, Farben und Lacke, Verdünnungen, Härter, Pinsel, Beize, Schleifpapier, Spachtelmasse, Stoffe, Weiden, Formrohre und Flachstahl, Sauerstoff, Gase, Schweißdraht, Feinbleche, Autolacke, Basislacke, Polierschwämme, Abdeckbänder, Rostschutzmittel, Lebensmittel, div. Bastelmaterial, Laubsägeblätter, Farben und Stifte, Schrauben, Glühlampen, Drähte, Kleber, Schmier- und Schleifmittel.

Steigerung: Durch steigende Aufnahmen von Jugendlichen ins ABZ und einer kräftigen Produktionssteigerung in den einzelnen Werkstätten.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für den Gartenbetrieb):

Saatgut, Jungpflanzen, Töpfe, Untersetzer, Torf, Material für Gestecke.

Eigenbedarf für die Küche des ABZ, für Dekorationen des Internates, für die Gestaltung der Außenanlagen (Bäume und Sträucher) sowie Bedarf an Übungsmaterialien.

Steigerung: Vermehrte Nachfrage an den Produkten der Gärtnerei.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Schalter, Steckdosen, Schlüssel, Zylinder, Dichtungen, Glühlampen, Kabel, Kleber, Schrauben, Dichtungen, Bremsbeläge, Türknöpfe, Eisenwaren, Ventile, Nähzubehör, Sand, Schotter.

Vermehrte Eigenleistungen (Reparaturarbeiten, Instandsetzungen) der Lehrwerkstätten.

ad 4090 (Ersatzteile):

Ersatzteile für innerbetriebliche Leistungen. (Kfz, Maschinen, Geräte).

ad 4200 (Pflanzliche Rohstoffe):

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

Naturhölzer (Buche, Ahorn), Furniere, Rohstoffe für die Tischlerei, Berufsorientierung und Arbeitstraining. Erhöhter Bedarf an Übungsmaterialien.

ad 4250 (Textilien zur Weiterverarbeitung):

Textilien zur Weiterverarbeitung durch die hauseigene Näherei (Vorhänge, Tischdecken).

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoffe für den Fuhrpark des ABZ, Pkws, LKW, Traktor, Rasenmäher, Fräsen, Häcksler, ... Höhe ist auch abhängig vom jeweiligen Benzinpreis bzw. von der Notwendigkeit mit den Jugendlichen diverse Fahrten (Montagearbeiten, Amtswege, Berufsschulbesuche, Lehrabschlussprüfungen, Ausflüge und dgl.) durchzuführen.

ad 4530 (Schmier- und Schleifmittel):

Schmier- und Schleifmittel. Diese Kosten wurden in den letzten Jahren großteils auf die Post 4011 gebucht).

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Geschirrspülmittel, Schmierseife, Bodenpflegemittel, Putz- und Scheuermittel, Wasserenthärtungsmittel, WC-Papier, WC-Reiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Hände- und Flächendesinfektion.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Toner für Kopierer und Drucker, Druckerpatronen, Hartpostpapier, Kopierpapier, Kuverts, Büro- und Heftklammern, Schreib-, Zeichen- und sonstiger Bürobedarf, Schreib- und Zeichenbehelfe, Klebstoffe.

ad 4570 (Druckwerke):

Folder, Broschüren, Postkarten, Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Fachliteratur.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Medikamente, ärztliche Geräte, usw. Ankauf von Verbandsmaterial, Tinkturen, Salben usw., welche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auch im Erste-Hilfe-Koffer in den jeweiligen Werkstätten und im Internatsbereich vorhanden sein müssen.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Glühlampen, Starter, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Filter, Batterien, Säcke, Gewerbesalz, Fliegenfänger, Müllsäcke u. ä. Vermehrte Eigenleistungen (Reparaturarbeiten, Instandsetzungen) der Lehrwerkstätten Kfz-Technik/Haushandwerk.

Steigerung: Verstärkte Eigenleistungen durch die hauseigenen Lehrwerkstätten und die Haustechnik.

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Gesetzlich vorgeschriebene und erforderliche Instandhaltungskosten (Wartungskosten, Fernsprechanlage, Brandmeldeanlage, Lift, Geschirrspüler, Feuerlöscher, Hauptverteiler, Kühlzellen).

Reduktion: Durch die ständige Erneuerung des Maschinenparks sowie durch verstärkte Eigenwartung seitens der Haustechnik des ABZ konnten die Ausgaben in diesem Bereich deutlich gesenkt werden.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Erforderliche Instandhaltungskosten der vorhandenen Kraftfahrzeuge.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Reduktion: Verstärkte Eigenleistungen durch hauseigene Werkstätten. Verstärkte Eigenleistungen.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Instandhaltung der Amts-, Betriebs-, und Geschäftsausstattung sowie EDV-Geräten.
Steigerung: Geplante Renovierungen der Lehrküche (Werkstätte Hauswirtschaft), Büros in der Verwaltung und einzelnen Werkstätten.

ad 6210 (Sonstige Transporte):

Sonstige Fahrten.

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

2009. 2 Zivildienstleistende

Pauschalbetrag	€ 286,10	
Vergütung an BMI	€ 95,00	
GKK	€ 84,82	
Verpflegung	€ 301,50 (Mo-Fr.: € 9,30 bzw. Sa./So und Krankenstand: € 13,60)	
	€ 767,42 x 12 Monate = € 9.209,11 x 2 =	€ 18.418,22

ACHTUNG: Zwischen der Post 7240 und 7241 kann es zu Verschiebungen kommen.

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres)

2009: Kosten pro Monat– Kosten für Unterkunft innerhalb von Graz sind lt. Mitteilung des Vereines nicht vorgesehen.

Beitrag an den Verein für „Freiwilliges soziales Jahr“: € 558,00

1/09 – 7/09 / 1 Praktikant		€ 3.906,00
8/09	€ 551,00	€ 551,00
10/09 / 2 Praktikanten	€ 972,00	€ 972,00
11 – 12/09 / 2 Praktikanten	€ 1.116,00	€ 2.232,00
Verpflegung für 11 Monate		€ 550,00
<u>Halbjahreskarte:</u>		€ 168,18
<u>Gesamtsumme 2009</u>		<u>€ 8.379,18</u>

ACHTUNG: Zwischen der Post 7240 und 7241 kann es zu Verschiebungen kommen.

ad 7260 (Mitgliedsbeiträge)

Mitgliedsbeiträge zum Behindertendachverband und einzelner Werkstätten, diese Kosten wurden zuvor auf der Post 7280 gebucht.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Supervisionen, Fallbesprechungen, Kriseninterventionen, Mediation, Moderationen, Qualitätszirkel, Beratungshonorare, Planungshonorare.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Fehl- und Täuschungsalarme der Brandmeldeanlage, Tunnel- und Parkgebühren, Mautgebühren, Fernseh- und Radiogebühren, Rauchfangkehrer, Reinigung der Wäsche im LSF, ÖBB-Frachtkosten, Schleif- und Glasarbeiten, Müllentsorgung, Entsorgung der Küchen- und Kantinenabfälle (gem. ÖNORM S2100), Kopiererwartung, Feuerverzinkungsarbeiten.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Besuch von Fachmessen, AusbilderInnenkurse am WIFI, Kongressbesuche, sonstige Ausbildungen. Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z.B.: Brandschutz,

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

AusbildnerInnenprüfungen, Erste Hilfe-Kurse) und Seminare (z.B.: Hygienerichtlinien) für Bedienstete des ABZ.

Alle MitarbeiterInnen in der beruflichen Qualifizierung erhalten eine pädagogische Grundausbildung. Je nach gewähltem Anbieter kann es auch zu einer Steigerung in diesem Bereich kommen.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Ferienaktionen, Ausflüge, Besuch von Veranstaltungen, Sportaktivitäten (z.B. Schikurse, Wettbewerbe), Exkursionen, GVB-Fahrscheine, Lern- und Fördermaterialien.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

PSK-Gebühren, Kontoführungsgebühren, Dekorationsmaterial, Scheckgebühren, Kassenfehlgeldentschädigung, Werbematerialien.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die Betriebe der FA11B Soziale Betriebe Land Steiermark, das sind das Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, das Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz, das aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung, das Landesjugendheim Hartberg sowie das Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark sowie das Frauenhaus Obersteiermark – Kapfenberg wurde 2006 an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft.

Die Fachabteilung 11B Soziale Betriebe Land Steiermark ist weiterhin Nutzerin dieser Betriebe. mit der Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. wurde ein Mietvertrag abgeschlossen.

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude.

41201 Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412013	-0402	20.000	20.000
	-0420	45.000	45.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0402 Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke

Ersatzinvestitionen

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Inventar für Kindergarten, Arbeitsgeräte für Reinigung, technische Geräte für Unterricht und Betrieb, Sport- und therap. Geräte, Lehrmittel, Möbel.

Abteilung 11
Voranschlag 2011, 2012

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412018	-4300	90.000	90.000
	-4510	100	100
	-6300	900	900
	-6310	9.000	9.000
	-6700	2.500	2.500
	-6920	500	500
	-7020	474.900	479.200
	-7021	131.900	133.200
	-7022	86.400	87.300
	-7023	54.600	55.100
	-7024	22.000	22.300
	-7025	6.600	6.700
	-7026	35.300	99.800
	-7100	3.000	3.000
	-7271	32.000	32.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

*Erhöhte Ausgaben durch Ankauf von Bioprodukten
Erhöhter Bedarf an Nachmittagsbetreuung wird erwartet
Indexsteigerung*

<i>3Lehrlinge Koch im Haus</i>	<i>522</i>	<i>Tage</i>
<i>2 Lehrling int. Land.</i>	<i>348</i>	<i>Tage</i>
<i>12 Schüler int.</i>	<i>2.208</i>	<i>Tage</i>
<i>71Schüler u.Kiga-Kinder ext.</i>	<i>6.532</i>	<i>Tage</i>
<i>66 hör. Kiga-Kinder</i>	<i>6.072</i>	<i>Tage</i>
<i>54 hör. Hort-Kinder + Essenskinder m. Betreuung</i>	<i>4.968</i>	<i>Tage</i>
<i>Bedienstete</i>	<i>1.067</i>	<i>Tage</i>
<i>Gästeessen (Kiga)</i>	<i>2.432</i>	<i>Tage</i>
<i>Erzieher unentgeltlich</i>	<i>3.447</i>	<i>Tage</i>
<i>Praktikanten unentgeltlich</i>	<i>0</i>	<i>Tage</i>
<i>Zivildienenr</i>	<i>0</i>	<i>Tage</i>
	<i>27596</i>	<i>Tage</i>
<i>20819 Tage Verpflegstage, á €</i>	<i>2,29</i>	
<i>2171 Tage, sind keine Verpflegstage</i>		
Summe		63194,84

Eine Erhöhung des Tagsatzes auf € 3,00 wäre realistisch

ad 4510 (Brennstoffe):

Grillkohle und ev. Propangas für die Großküche

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Briefmarken, Paket- und Briefporto

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):
Telefongebühren

ad 6700 (Versicherungen):

Haftpflicht für 6 PKW	1.417,86
Haftpflicht für 1 Bus	355,88
Summe	1.773,74

ad 6920 (Schadensvergütungen):
für Eventualfälle

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Hier werden Heizkosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet.

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

ad 7026 (Zuschlagsmieten):

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1479 vom 21. April 2009 wurde beschlossen, die LIG mit Baumaßnahmen in diesem Betrieb zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt mittels Zuschlagsmieten.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Stempelmarken, GIS-Gebühren, Vignetten, Begutachtungsplaketten, Kfz-Versicherungen.
Steigerung: Orientierung an den Kosten von 2009 und Erweiterung des hauseigenen Fuhrparks.

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen, Gesellenlöhne und Sozialversicherungsbeiträge):

Kochlehrlinge: lt. Kollektivvertrag v. 1.5.2010

u. ev. Erhöhung f. 2006 um ca. 1,5 %

1. Lj. p.M.	523,00
2. Lj. p.M.	587,00
3. Lj. p.M.	713,00
zuzügl.Dienstkleiderpauschale p. M. u. Lehrj.	34,50
Geh. p.M.	1.183,50

GKK-Dienstgeberbeiträge ca 24 %

1. Lj. p.M.	125,52
2. Lj. p.M.	140,88
3. Lj. p.M.	171,12
Geh. p.M.	284,04

2 Lehrling

3. Lj. Jänner - Dezember 747,50 17.940,00

Urlaubsgeld f. 3. LJ 12 Monate 713,00 1.426,00

Weihnachtsrem. f. 3. Lj. 12 Monate 713,00 1.426,00

1 Lehrling

2. Lj. Jänner – Dezember 621,50 7.458,00

Urlaubsgeld f. 2. Lj. 12 Monate 587,00 587,00

Weihnachtsrem. F. 2. Lj. 12 Monate 587,00 587,00

1 Lehrling

GKK-DG-Anteil ca. 24 %

7.061,76
36.485,76

Ansatz bzw. VA-St.: 1/412019	-4000	VA 2011	VA 2012
	-4011	35.000	35.000
	-4012	1.000	1.000
	-4013	500	500
	-4014	500	500
	-4014	200	200
	-4020	1.800	1.800
	-4520	7.500	7.500
	-4540	5.500	5.500
	-4560	5.000	5.000
	-4570	5.000	5.000
	-4580	900	900
	-4590	6.500	6.500
	-6140	5.000	5.000

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

-6170	5.000	5.000
-6180	8.000	8.000
-6210	500	500
-7240	38.000	38.000
-7241	6.000	6.000
-7260	1.000	1.000
-7270	15.000	15.000
-7274	3.000	3.000
-7275	10.000	10.000
-7280	100.000	100.000
-7282	5.500	5.500
-7297	2.500	2.500
-7298	2.500	2.500
-7314	500	500
-7315	1.500	1.500
-7299	26.900	10.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Lehrmittel und Geräte für den Sachunterricht, PC-Software, pädagogisch wertvolle Spiele und Geräte, Reinigungsgeräte, Musikinstrumente, Bekleidung und Ausrüstung für Zöglinge, Arbeitskleidung für Hausbedienstete, ärztliche Instrumente, Geschirr und Besteck, Betriebstextilien, Raumausstattung

ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung – Sonderkindergarten):

Sonderkindergarten (Arbeits- und Bastelmaterial) 4 Kindergartengruppen für hörbehinderte und hörende Kinder

ad 4012 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung – Fach- und Sonderschule):

div. Schulmaterial (Sonderschule u. VS-Afritsch)

ad 4013 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung – Beratung):

(Beratung) für Audiogrammkarten, Kopierpapier und dgl.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

fallweise Rasendünger und Grassamen für Sportplatz

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Viele Dinge werden von den Haushandwerkern selbst hergestellt und repariert, Ersatzteile für Geräte

ad 4520 (Treibstoffe):

ca 66.000 km für PKW ca. 6.000 l Diesel

ca 8.500 km für Bus ca. 850 l Diesel

Treibstoffe f. Dienstkraftwagen über LKWB

Benzin f. Rasenmäher, Rasentraktor, Schneefräse und Dienstmoped

ad 4540 (Reinigungsmittel):

für Wasch- und Reinigungsmittel

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

div. Büromaterial und Toner für Drucker und Faxgeräte, Trommeln für Laserdrucker (über Zentralkanzlei), Bestellungen von Büromaterialien und Kopierpapier über die Zentralkanzlei für Schule, Beratung, Heim, Kanzlei und Kindergarten

ad 4570 (Druckwerke):

Zeugnisse für Sonderschule, Bücher f. Schülerbücherei, Testmaterial, Fachbücher für Schule, Beratung und Kindergarten, Drucksorten für Kanzlei, Schule und Kindergarten, pädagogisch wertvolle Bücher für Schule, Kindergarten, Beratung und Heim, Zeitschriften, Anschauungsmaterialien und Diverses.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Bezug über Apotheke LKH, nur Medikamente und Verbandzeug für die Gruppen, die nicht von der Krankenkasse verordnet werden.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Bastelmaterial und Arbeitsmaterial für 6 Kindergruppen, WC-Papier, Taschentücher, Servietten, Müllsäcke, Papierhandtücher, Glühbirnen, Kerzen und Blumen für Kapelle, Kleinmaterial für Haushandwerker, Tablettensalz für Wasseraufbereitung

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Malerarbeiten:

Im FÖZ müssen die denkmalgeschützten Fenster des Haupthauses in ergänzender Weise (Beginn 2005) saniert werden. Zusätzlich stehen Malerarbeiten in den Stiegenhäusern an.

Laufende Reparaturen und Umbauten, Reparatur Spielgeräte – Kindergarten, Reparatur Schulklassen, Reparatur Turnsaal-Sportgeräte

Neu: Wartungsverträge siehe ad 7280

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

für die Dienst-PKW und das Moped darf keine Mehrwertsteuer abgezogen werden, daher erhöhte Ausgaben Servicekosten, Reparaturen u. dgl. für 6 PKW u. 1 Bus, Ersatzteile, wie Reifen und dergleichen.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Reparatur der Funkanlagen u.dgl. div. Reparaturen von Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde, audiovisuelle Geräte usw.

ad 6210 (Transporte):

Exkursionen u. Wandertage der Sonderschule, Ausflüge der Kindergarten- u. Heimgruppen, Liftkarten u. Autobus f. Schikurs und Schitag, Sonstige Fahrten

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

Pauschalbetrag	€ 289,20
Vergütung an BMI	€ 95,00
GKK	€ 86,86
Verpflegung	€ 300,00
	€ 771,00

f. 4 Zivildienstler

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres)

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Nach Anfrage des politischen Büros ist für das FÖZ 1 Leistender des freiwilligen sozialen Jahres vorgesehen.

Kosten pro Monat– Kosten für Unterkunft innerhalb von Graz sind lt. Mitteilung des Vereines nicht vorgesehen

Beitrag an den Verein für „Freiwilliges soziales Jahr“: € 567,00

Verpflegung: € 0,00

Monatskarte: € 35,57

Gesamtsumme pro Monat € 602,57 x 10 Monate = € **6.025,70Jahr**

Ad 7260 (Mitgliedsbeiträge)

ÖAMTC, Mitgliedsbeiträge f. 6 PKW und 1 Bus

Steir. Behindertenhilfe, Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge vom Institut

ad 7270 (Honorare und Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen):

f. Seminare u.dgl. lt. GZ: FASW 63-1-1997-49 v. 19.1.1999 und GZ: FASW 63 -1/1997-48 vom 18.2.1999 ist ab dem Jahr 1999 die Supervision von den Anstalten und Heimen selbst zu bezahlen, d.s. ca 50 Einheiten pro Jahr à € 90,00 netto und Fahrtspesen Dolmetschgebühren Honorarstunden f. psychologische Tätigkeit

ad 7274 (Nebentätigkeiten)

diverse Aufträge an Landesbedienstete als Nebentätigkeit.

ad 7275 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen)

diverse Aufträge an Dritte (Einzelpersonen).

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Rundfunk- u. Fernsehgebühr, Schädlingsbekämpfung

Fa. PC Steiner, Wartung f. Heimverrechnungsprogr.

Gebühren f. Kopien

Hallenmiete f. Schwimmhalle Bischöfl. Seminar

Wartung u. Füllung v. Feuerlöscher

div. Leihgebühren

div. Kosten f. PC-Installationen

Reinigung v. Textilien (Teppiche)

Seminare f. Brandschutzmaßnahmen b.d. Feuerwehr

Inserate in Zeitungen (Öffentlichkeitsarbeit)

Gleinalm Tunnel, Jahres-Maut für 1 Bus, Jahres-Maut für 6 PKW

Vignette f. 6 PKW, Vignette f. 1 Bus

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Berechnung auf Mitarbeiter, welche direkt mit Klienten arbeiten.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Verpflegung und Unterkunft für ein- u. mehrtägige Ausflüge u. Sportunternehmungen von Heim u. Kindergarten, Speisen und Getränke auswärts, Eintritte f. Kino, Zirkus, Theater, Bäder usw., Wandertage, Exkursionen, Schulland- u. Wienwoche; Nüchtigungen, Speisen u. Getränke

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

auswärts der Sonderschule, Batterien f. Hörgeräte, div. kleine Geschenke für Geburtstage u. Weihachten

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Kassenfehlgeldentschädigung € 2,91 x 12

PSK-Gebühren

Bankspesen

ad 7299 (Abschreibung uneinbringlicher Forderungen):

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen von z. B. Mieten und Pflegegebühren

ad 7314 (Nebentätigkeiten, DienstgeberInnenbeiträge)

ad 7315 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen, Sozialversicherungsbeiträge)

BEHINDERTENHILFE

Rechtsgrundlage ist das Behindertengesetz, Landesgesetz vom 10. Februar 2004 über die Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung, LGBl. Nr. 26/2004, i.d.g.F.

Kostentragung:

Im Behindertengesetz, § 40 ist die Kostentragung in den Absätzen 1 bis 3 wie folgt geregelt:

(1) Hinsichtlich der Kostentragung der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kosten für Gutachten gemäß § 42 Abs. 5 lit. a und c sowie die Kosten der Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1, ausgenommen die Kosten der gestützten Arbeit im Landes- und Gemeindedienst sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu ersetzen. Die Kosten der gestützten Arbeit im Landesdienst werden vom Land zu 100 %, im Gemeindedienst von der Gemeinde zu 100 % getragen.

(3) Die Kosten gemäß § 13 Abs.2 werden zu 100% vom Land getragen.

Gemäß § 40 Abs. 4 haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut der Landesregierung jährlich bis 31.3. eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 40 Abs. 6 hat das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, den Sozialhilfeverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen.

Entsprechend dem Abs. 8 des genannten Paragraphen haben die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut nach Ende eines jeden Rechnungsjahres dem Land eine Aufstellung der Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, dass diese Kosten

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 1 60 Prozent der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, dass diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 3 Abs.1 60 Prozent der Differenz von den Überweisungen, die im darauf folgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

Mit dem Abs. 9 des § 40 ist verfügt, dass die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut an des Land 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen gem. § 35 und Kostenersätze gem. § 39 abzuführen haben.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413044	-7670	EUR	2011 1.200.000	2012 1.200.000
-------------------------------------	--------------	------------	---------------------------	---------------------------

Bezeichnung: „Beitrag an den Verein IHB gem. §42 Abs.6 nach dem Stmk. Behindertengesetz“

Erläuterung:

Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass für einen oder mehrere Bezirke jeweils Sachverständigenteams nach Abs. 5 eingerichtet werden. Diese Teams haben, je nach Antragstellung, aus den für die Beurteilung erforderlichen Sachverständigen zu bestehen. Dieses Kernteam hat nach Bedarf fallweise weitere Sachverständige beizuziehen bzw. Stellungnahmen von Einrichtungen einzuholen.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413048	-7296	EUR	2011 100	2012 100
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	132.355.400	120.076.900

Erläuterung:

Bezeichnung: - 7296 „Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr“
 - 7298 „Endabrechnung aus dem Vorjahr“
 - 7307 „Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände im Rahmen der Maßnahmen der Behindertenhilfe“

§ 1

Ziele

Ziel des vorzitierten Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Durch Gesetzesmaßnahmen, Leistungen und Beratung sollen Menschen mit Behinderung altersentsprechend Zugang zu den verschiedenen Lebensbereichen wie Familie, Erziehungs- und Bildungswesen, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur und Freizeit haben,

um ihnen – wie nicht behinderten Menschen auch – die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

§ 3

Arten der Hilfeleistungen

(1) Als Hilfeleistung für einen Menschen mit Behinderung kommen in Betracht:

a) Heilbehandlung

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

- b) Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
 - c) Erziehung und Schulbildung
 - d) Berufliche Eingliederung
 - e) Lebensunterhalt
 - f) Lohnkostenzuschuss
 - g) Unterstützte Beschäftigung
 - h) Beschäftigung in Tageseinrichtungen
 - i) Wohnen in Einrichtungen
 - j) Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen
 - k) Wohnen mit Mietzinsbeihilfe
 - l) Hilfen zum Wohnen
 - m) Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit
 - n) Übernahme von Fahrtkosten
- (2) Dem Menschen mit Behinderung steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im Abs. 1 lit. a bis n genannten Hilfeleistungen nicht zu.

§ 5

Heilbehandlung

Hilfe zur Heilbehandlung wird gewährt für ärztliche Behandlung, Therapien, Heilmittel und Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten, wenn dadurch

- a) eine Behebung oder
- b) eine erhebliche Besserung der Beeinträchtigung oder
- c) eine Verlangsamung des Verlaufes der durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen erreicht werden kann oder
- d) eine Verschlechterung der durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen hintangehalten werden kann.

§ 6

Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln Hilfe zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln ist für die Beschaffung sowie für deren Ersatz, wenn diese nicht mehr zeitgemäß, unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, zu gewähren. Ist die Unbrauchbarkeit oder der Verlust auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Menschen mit Behinderung zurückzuführen, so kann ihm je nach dem Grad des Verschuldens und in Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Instandsetzung oder der Ersatz ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 7

Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung wird für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten gewährt, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Dazu zählen insbesondere Kosten für die Frühförderung, heilpädagogischen Kindergärten und heilpädagogischen Horte sowie Schulen.

§ 8

Berufliche Eingliederung

(1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung wird insbesondere gewährt für:

- a) die Ausbildung, die Weiterbildung, die Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

b) die Erprobung auf einem Arbeitsplatz,

c) die Erreichung des Arbeitsplatzes.

(2) Die Hilfe nach Abs. 1 lit. a besteht in der Übernahme von Kosten.

(3) Die Erprobung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des Abs. 1 lit. b besteht in der Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz bis zu 6 Monaten, wobei die Bestimmungen über die gestützte Arbeit (§ 13) sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass der Landeszuschuss (§ 27) im nachhinein festgestellt werden kann und jedenfalls so zu bemessen ist, dass das Entgelt des Menschen mit Behinderung das Ausmaß des vollen kollektivvertraglichen Entgeltes erreicht.

(4) Die Hilfe für die Erreichung des Arbeitsplatzes umfasst die Gewährung von Zuschüssen zu den

Fahrtkosten, die durch die Behinderung bedingt sind, um den Arbeitsplatz zu erreichen.

§ 9

Lebensunterhalt

Solange ein Mensch mit Behinderung, der das 18. Lebensjahr überschritten hat, nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe stationär betreut wird, ist ihm unter Bedachtnahme auf § 26 Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, wenn sein Gesamteinkommen (§ 11) die Höhe des Richtsatzes (§10) nicht erreicht.

§ 13

Lohnkostenzuschuss

(1) Zweck der Hilfe durch Lohnkostenzuschuss ist es, einem Menschen mit Behinderung, bei dem

Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c oder d nicht oder nicht mehr angezeigt erscheinen und der wegen seiner Beeinträchtigung mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche (§ 27 Abs. 1) oder betriebsübliche Entgelt zu sichern (gestützter Arbeitsplatz).

(2) Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um einen integrativen Betrieb, gebührt ein Zuschlag zur Vorsorge notwendiger Investitionen im Ausmaß von 20% des zuerkannten Lohnkostenzuschusses.

§ 15

Unterstützte Beschäftigung

(1) Menschen mit Behinderung, die für eine Maßnahme gemäß § 13 nicht geeignet sind, deren Leistungsfähigkeit jedoch über den Anforderungen für die Hilfe durch Beschäftigung in Tageseinrichtungen liegt, ist eine unterstützte Beschäftigung zu gewähren.

(2) Menschen mit Behinderung in unterstützter Beschäftigung arbeiten außerhalb des Rahmens von

Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 als geringfügig Beschäftigte und werden vom Arbeitgeber entlohnt. Dieser erhält keinen Lohnkostenzuschuss im Sinne des § 27.

(3) Der Mensch mit Behinderung ist bei seiner Arbeit durch persönliche Assistenzleistung (§ 45 Abs. 2 lit. c) zu unterstützen und zu begleiten.

§ 16

Beschäftigung in Tageseinrichtungen

(1) Zweck der Hilfe durch Beschäftigung in Tageseinrichtungen ist es, Menschen mit Behinderung, deren körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand einer beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Eingliederung hinderlich ist, Mittel oder Einrichtungen zur Erhaltung oder Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten oder zur Eingliederung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

(2) Menschen mit Behinderung gemäß Abs. 1 erhalten ein monatliches Taschengeld in der Höhe von 10 % des Richtsatzes eines alleinstehend Unterstützten gemäß § 10.

§ 18

Wohnen in Einrichtungen

Die Hilfe zum Wohnen in Einrichtungen im Sinne des § 43 umfasst die Übernahme der Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverordnung.

§ 19

Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen

(1) Die Hilfe durch Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen wird für Menschen mit Behinderung gewährt, die zur Zeit der Antragstellung eine Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 lit. i und l zuerkannt bekommen haben und die auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit in ein Pflegeheim im Sinne des Pflegeheimgesetzes aufgenommen werden. Die Entgelte werden aus Mitteln der Behindertenhilfe getragen.

(2) Eine Hilfe gem. Abs. 1 ist auch jenen Menschen mit Behinderung zu gewähren, die eine Assistenzleistung durch Familien-, oder Haushaltsangehörige in Anspruch genommen haben.

§ 20

Wohnen mit Mietzinsbeihilfe

Ein Mensch mit Behinderung der,

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- erheblich bewegungsbehindert ist oder einer besonderen Betreuung bedarf

- Inhaber einer Wohnung ist

- und dessen Gesamteinkommen gemäß § 11 die Höhe des eineinhalbfachen Richtsatzes nicht erreicht, hat Anspruch auf Mietzinsbeihilfe. Als Mietzins im Sinne dieser Gesetzesstelle gilt jener Betrag, den der Mensch mit Behinderung nach Abzug der Leistungen Dritter für die Benützung der Wohnung tatsächlich zu entrichten hat. Als Mietzins gelten auch die für Eigentumswohnungen, Eigenheime und Genossenschaftswohnungen zu leistenden Annuitäten und die Betriebskosten im Sinne der mietenrechtlichen Bestimmungen. Der Anspruch besteht jedoch in voller Höhe nur für eine den Lebensumständen angemessen große Wohnung.

§ 21

Hilfe zum Wohnen

(1) Menschen mit Behinderung, die allein oder in einer Wohngemeinschaft, jedenfalls aber nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 43 wohnen, können Hilfe zum Wohnen durch persönliche Assistenzleistung oder mobile Wohnbetreuung in Anspruch nehmen.

(2) Die Hilfe zum Wohnen durch persönliche Assistenzleistung umfasst die Betreuung des Menschen mit Behinderung bei der zweckmäßigen Gestaltung seiner Lebensverhältnisse.

(3) Hilfe zur mobilen Wohnbetreuung umfasst die Unterstützung und Qualifikation von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, ihre Kompetenz in der Durchführung der alltäglichen Verrichtungen und sonstigen Anforderungen, die selbständiges Wohnen mit sich bringt, zu erhöhen.

§ 22

Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit

(1) Um eine Familie mit einem Menschen mit Behinderung von ihrer ständigen Betreuungsaufgabe zu entlasten, kann stundenweise die Hilfe durch persönliche Assistenzleistung in Anspruch genommen werden.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

(2) Der persönliche Assistent hat darüber hinaus die Aufgabe, an der Gestaltung der Freizeit des Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wenn dazu der Mensch mit Behinderung oder seine Familie nicht in der Lage sind.

§ 23

Übernahme von Fahrtkosten

Die im Zusammenhang mit Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, c, d, g und h ausgenommen § 8 Abs. 4 notwendiger Weise anfallenden Fahrtkosten bei Menschen mit Behinderung sind zu übernehmen. Es sind dies die Fahrtkosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zum nächstgelegenen geeigneten Leistungsanbieter.

§ 24

Zuschuss zur Erreichung des Arbeitsplatzes

Die Höhe des Zuschusses für die Erreichung des Arbeitsplatzes gemäß § 8 Abs. 4 ergibt sich aus dem monatlichen Gesamteinkommen gemäß § 11 des Menschen mit Behinderung abzüglich der monatlichen Kosten für das kostengünstigste der Behinderung angepasste zumutbare Verkehrsmittel

ergänzt auf den eineinhalbfachen Richtsatz für einen allein stehend Unterstützten nach dem Sozialhilfegesetz. Der Zuschuss darf jedoch nicht höher sein als die tatsächlich entstehenden monatlichen Fahrtkosten.

§ 38

Ersatz der Reisekosten

Dem Menschen mit Behinderung gebührt der Ersatz der unvermeidlichen Reisekosten, die ihm durch eine Ladung einer zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde erwachsen.

§ 57

Übergangsbestimmungen

(1) Rechtskräftige Bescheide nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz LGBl. Nr.316/1964 in der Fassung LGBl. Nr.70/2001 treten 3 Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Innerhalb der Frist nach Abs.1 ist von Amts wegen neu zu entscheiden.

(3) Bei Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 37 a Behindertengesetz LGBl Nr.316/1964 in der Fassung LGBl. Nr.70/2001 gelten für die Verrechnung der Entgelte die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn die rechtskräftige Bewilligung den Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst wurde oder ein Mensch mit Behinderung aufgenommen wird, welcher über einen Bescheid nach den geltenden Bestimmungen verfügt. Eine Übernahme von Pflegegebühren gemäß § 37 a Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, endet längstens nach 3 Jahren ab Kundmachung dieses Gesetzes.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende mobile und ambulante Dienste sind innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen zu überprüfen und bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß § 47 mit Bescheid anzuerkennen. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/413108	-6300	EUR	500	500
	-7680	EUR	14.800.000	15.200.000

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Erläuterungen:

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste)

Briefmarkung und Pakete, die im Rahmen der Telearbeit im Bereich der Gestützten Arbeit im Landesdienst anfallen.

ad 7680 (Gestützte Arbeit im Landesdienst):

Gemäß § 40 Behindertengesetz, in der Fassung LGBl. Nr. 80/1993, sind ab 1. Jänner 1994 sämtliche Kosten der Hilfeleistungen vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Der § 20 (1) regelt den Zuschuss, wenn der Behinderte in einer Geschützten Werkstätte arbeitet, sofern es sich nicht um eine landeseigene Werkstätte handelt. Der § 20 (2) sieht sinngemäß die Anwendung des Abs. 1 vor, wenn der Behinderte auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb der Werkstätte arbeitet. Analog bedeutet dies, dass die Ausnahme "landeseigene Werkstätte" auch auf "landeseigene Arbeitsplätze" übertragbar ist. Ergo dessen sind wie bei einer landeseigenen Werkstätte auch bei einem landeseigenen Arbeitsplatz die vollen Kosten vom Land zu tragen und hat daher die Abrechnung der Gehaltskosten direkt zwischen der Fachabteilung 11A – Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeit und Beihilfen und der Abteilung 5 zu erfolgen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat hiezu mit Beschluss vom 27. Juni 1994, GZ.: 9 - 03 - 2/94 - 58, ihre einstimmige Zustimmung erteilt.

Zu Lasten dieser VA-St. wird somit der Personalaufwand für Behinderte, die in Ämtern oder Anstalten des Landes auf geschützten Arbeitsplätzen untergebracht sind, zu 100 % an die Abteilung 5 refundiert.

Die mit Regierungssitzungsbeschluss genehmigte Gesamtanzahl ist für den Landesdienst mit 400 festgesetzt worden.

Die Berechnung erfolgte auf die bereits besetzten 400 volle Dienstposten.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413214	-7660	EUR	2011 88.000	2012 90.000
-------------------------------------	--------------	------------	------------------------	------------------------

Erläuterung:

ad 7660 (Beitrag an den Zivilinvalidenverband Steiermark)

In der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juni 2005 (Beschlussnummer: 1898) wurde mit Einl. Zahl 2189/1, von dem Antrag der Abgeordneten Kasic, Wiedner und Mag. Koller Änderung des Veranstaltungsgesetzes zugestimmt.

Im Zuge der Änderungen des Veranstaltungsgesetzes wurde auf Vorschlag der SPÖ auch das Landes-Lustbarkeitsgesetz novelliert.

In dieser Novelle wird davon ausgegangen, dass dem Kriegsoffer- und Behindertenverband jährlich weiterhin Zuwendungen in derselben Höhe gewährt werden können. Durch eine - im Vergleich zu den Unternehmensgewinnen - minimale Erhöhung der Abgabe auf Geldspielapparate bzw. Glücksspielautomaten und die Erweiterung auf private Spielsalons durch die Novellierung des Veranstaltungsgesetzes werden die auf Basis des

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

Landesvoranschlag 2004 errechneten Mehreinnahmen dem Zivil-Invalidenverband zufließen, ohne dass anderen FörderungsempfängerInnen Mittel entzogen werden.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413215	-7670	EUR	2011/2012	2.143.500
-------------------------------------	--------------	------------	------------------	------------------

Erläuterung:

ad 7670 (Beiträge an Selbsthilfeorganisationen der Behindertenhilfe):

Förderung von Organisationen und Einrichtungen der privaten Behindertenhilfe, wie z.B. Steirische Vereinigung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, Jugend am Werk - Steiermark, Lebenshilfe, Versehrtensportverband, Institut für Frühförderung etc.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413264	-7770	EUR	2011	2012
			220.000	230.000

Erläuterung:

ad 7770 (Alpha Nova – Übernahme des Schuldendienstes):

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 1993, GZ.: 10 - 24 Aa 35/6 - 1993, hat das Land Steiermark für die Errichtung eines Wohneinheiten- und Sozialprojektes in Kalsdorf für ein bei der Landeshypothekenbank für Steiermark aufzunehmendes Darlehen von S 39,445.000,- mit einer Laufzeit von 20 Jahren die Haftung übernommen und verpflichtet sich, das Vorhaben in der Höhe des anfallenden Schuldendienstes nach Maßgabe der gem. Pkt. 3 abzuschließenden Subventionsvereinbarung laufend zu subventionieren.

Der Steiermärkische Landtag hat hiezu mit Beschluss Nr. 469 aus der 31. Sitzung der XII. Gesetzgebungsperiode vom 1. März 1994 seine Zustimmung erteilt.

Die Finanzierung erfolgt nach dem jeweils gültigen Tilgungsplan der Landeshypothekenbank Steiermark.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413408	-6430	EUR	2011	2012
			140.000	160.000

Erläuterung:

ad 6430 Bezeichnung: (Gutachten und Beratungskosten allgemein)

Im Rahmen des Stmk. Behindertengesetzes wird für jeden Behinderten der individuelle Hilfebedarf entwickelt. Die Verrechnung erfolgt über den Kostenteilungsschlüssel (60/40) zwischen dem Land und den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz. Bei Berufungsentscheidungen ist das Land Steiermark zu 100% Kostenträger. Für diese Gutachten bzw. Beratungskosten musste entsprechend vorgesehen werden.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/413409	-4000	EUR	1.500
	-7270	EUR	2.500
	-7280	EUR	3.000
	-7297	EUR	2.000

Erläuterung:

Im Rahmen der Behindertenhilfe ist es erforderlich, an Vorträgen, Schulungen, Tagungen etc. teilzunehmen bzw. solche auszurichten (Schulung des Personals und sonstiger Sozialarbeiter, Elternschulungen, Förderung freiwilliger Helfer, Veranstaltung von Fachtagungen, Honorare für Aufklärungsvorträge u. dgl.).

Zudem erfordert ein systematischer und effizienter Planungsprozess im Sinne einer regionalen, partizipativen und kooperativen Sozialplanung die verstärkte Zusammenarbeit mit allen relevanten Systembeteiligten (z.B. regionale Stellen, Betroffene, Interessensvertretungen, Dienstleistungsanbieter).

Um all diese Systempartner am Planungsprozess beteiligen zu können, ist die Abwicklung von Workshops, Klausuren und Tagungen erforderlich.

Für deren Durchführung müssen die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Rahmen der Durchführung von Schulungen, Tagungen etc.

ad 7270 (Honorare für Schulungen):

Schulung des Personals und sonstiger Sozialarbeiter, Elternschulungen, Förderung freiwilliger Helfer, Veranstaltung von Fachtagungen, Honorare für Aufklärungsvorträge u. dgl.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Schulung des Personals und sonstiger Sozialarbeiter, Elternschulungen, Förderung freiwilliger Helfer, Veranstaltung von Fachtagungen, Honorare für Aufklärungsvorträge u. dgl.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

Kosten für Broschüren und Gesetzesblätter sowie Fahrt-, Aufenthalts- und Kursteilnahmegebühren.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/413509	-4000	EUR	10.000
	-4560	EUR	1.000
	-4570	EUR	9.000
	-7270	EUR	2.000
	-7280	EUR	7.900
	-7297	EUR	100

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Amtsachaufwand für den Behindertenanwalt

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter)

Anschaffung von kleineren Raumausstattungen im Bürobereich.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel)

Bei dieser Voranschlagsstelle wird der unbedingt notwendige Bedarf an Schreib- und sonstigen Büromittel verbucht.

ad 4570 (Druckwerke)

Der Bedarf an Fachliteratur ist dringend erforderlich.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen)

Diverse Zukäufe von Leistungen durch Einzelpersonen.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen)

Diverse Zukäufe von Leistungen durch Fremdfirmen.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen)

Diverse unbedingt erforderliche Zukäufe.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/415025	-7770	EUR	2011/2012 10.100
-------------------------------------	--------------	------------	-----------------------------

Erläuterungen:

ad 7770 (Förderung von Einrichtungen für Blinde):

Der Odilienverein ist Träger des Odilien-Institutes, der einzigen Einrichtung für die Förderung, Ausbildung und Betreuung Blinder in der Steiermark.

Die Kosten für die Betreuungsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes getragen.

Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte

nach dem Opferfürsorgegesetz

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416004	-7660	EUR	2011/2012 366.700
	-7680	EUR	100

Erläuterung:

ad 7660 (Beitrag an den Kriegsoffer- und Behindertenverband):

Mit 1. April 1995 ist das „Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabengesetz“ in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsoffern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

ad 7680 (Kriegsopferfürsorge, Beihilfen)

Mit 1. April 1995 ist das „Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabegesetz“ in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416114	-7660	EUR	2011/2012 20.600
-------------------------------------	--------------	------------	-----------------------------

Erläuterung:

ad 7660 (Beitrag an die Interessensvertretungen für Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz):

Mit 1. April 1995 ist das „Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabegesetz“ in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416124	-7660	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------

Erläuterung:

ad 7660 (Beitrag an Opferverbände)

Mit 1. April 1995 ist das „Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabegesetz“ in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416125	-7690	EUR	2011/2012 5.500
-------------------------------------	--------------	------------	----------------------------

Erläuterung:

ad 7690 (Opferfürsorge – Unterstützungen):

Gewährung von einmaligen Beihilfen und Unterstützungen bis zum Einzelhöchstbetrag von EUR 72,67.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416134	-7660	EUR	2011/2012 6.800
-------------------------------------	--------------	------------	----------------------------

ad 7660 (Beitrag an die Israelitische Kultusgemeinde):

Auch hier wird die bisherige Dotierung für die Israelitische Kultusgemeinde vorgesehen.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Freie Wohlfahrt

Flüchtlingshilfe

Ansatz bzw. VA-St.: 1/426024	-7670	EUR	2011/2012 1.000
-------------------------------------	--------------	------------	----------------------------

Erläuterung:

ad 7670 Beiträge für Integrationsmaßnahmen gem. §11 Stmk. Betreuungsgesetz, Basisförderung):

Gemäß § 11 Abs.2 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes können auch über die im § 4 genannten Leistungen gewährt werden.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/426025	-7670	EUR	2011/2012 702.500
-------------------------------------	--------------	------------	------------------------------

Erläuterung:

ad 7670 (Integrationsmaßnahmen):

Die Betreuung von nicht gebürtigen Österreichern durch geeignete Integrationsmaßnahmen (Sprache, Schule, medizinische Versorgung, Jugendlichenbetreuung usw.) wie auch die Rückkehrvorbereitung im Kontext mit nationalen und Europäischen Grundsatzbeschlüssen ist in geeigneter Form durch anerkannte Betreuungsorganisationen sicherzustellen.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/426028	-7270	EUR	2011/2012 30.000
	-7275	EUR	70.000
	-7280	EUR	18.504.000
	-7281	EUR	376.900

Erläuterung:

ad 7270 (Entgelte von Leistungen für Einzelpersonen):

Nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen)

Dolmetschtätigkeiten im Rahmen der Erfüllung des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung.

ad 7281 (Konventionsflüchtlinge nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz):

Gemäß § 3 Absatz 1; 6 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes umfasst die Zielgruppe auch Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten 12 Monate nach Asylgewährung. In der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wird

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

den oben genannte Zielgruppe nur über einen Zeitraum von 4 Monaten unterstützt. Die Differenz von 8 Monaten sind also reine Landeskosten, da der Bund in diesen Fällen den 60%-igen Anteil nicht refundiert.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gemeinnützige Vereine und Organisationen

Sozialforschung und –planung, Information:

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429039	-7280	EUR	45.000
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429045	-7670	EUR	104.400
Ansatz bzw. VA.-St.: 1/429048	-6310	EUR	6.000
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429049	-4570	EUR	70.000
	-7270	EUR	32.400
	-7280	EUR	550.000

Erläuterung:

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Unbedingt erforderliche Leistungszukäufe werden unter dieser Voranschlagsstelle verbucht.

ad 7670 (Beiträge an Institutionen):

Dieser Ansatz ist v.a. für den Aufbau regionaler Planungsstrukturen (etwa die Einbeziehung der EU-Regionalmanagements), für die schwerpunktmäßige Kofinanzierung von innovativen EU-Projekten sowie für die Finanzierung externer Forschungsprojekte vorgesehen.

Da nicht all diese Aktivitäten u.a. aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen zur Gänze innerhalb des Landes erbracht werden können, ist in manchen Bereichen die Beauftragung externer Institutionen erforderlich.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Dieser Ansatz betrifft das für Hilfe- und Ratsuchende kostenlos zugängliche Sozialtelefon.

ad 4570 (Druckwerke):

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Gerade in Zeiten restriktiver Finanzpolitik gewinnen objektive und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen immer mehr an Bedeutung und sind in Hinblick auf eine langfristige Angebots- bzw. Finanzplanung unverzichtbar. Die Gewährleistung eines zielsicheren und effizienten Finanzmitteleinsatzes kann durch verstärkte Sozialforschung und -planung erreicht werden.

Zum Teil ist diese Vorgehensweise in Gesetzen (etwa der alle 2 Jahre zu erstellende Sozialbericht oder der alle 5 Jahre zu erstellende Jugendwohlfahrtsplan) bzw. durch 15a-Vereinbarungen festgeschrieben. Daneben gibt es aber noch eine Reihe anderer Personengruppen (Menschen mit Beeinträchtigungen, MigrantInnen, armutsgefährdete Personen, usw.), für die es Sozialpläne zu erstellen gilt.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Aufgrund der demografischen Entwicklungen einerseits und der sich ändernden Bedürfnislagen der Bevölkerung andererseits sind Strukturanpassungen in weiten Teilen des Sozialsystems dringend erforderlich. Um in die Angebotsentwicklung steuernd eingreifen und so eine möglichst optimale Versorgung der Bevölkerung gewährleisten zu können, bedarf es im Vorfeld konkreter Forschung und Planung.

Die Methodik einer regionalisierten, partizipativen und kooperativen Sozialplanung, die eine effiziente Einbeziehung aller relevanten Systempartner vorsieht, hat sich auf internationaler Ebene bewährt und soll in weiter verstärktem Ausmaß in der Steiermark zum Einsatz kommen. Dazu ist u.a. die Abwicklung von Workshops erforderlich, für deren Durchführung ebenfalls die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen (z.B. Kosten für ModeratorInnen). Darüber hinaus sind für manche Aufgabenbereiche zusätzliches Expertenwissen bzw. technische Ressourcen erforderlich, um die geforderten Ziele erreichen zu können.

Im Bereich der Informationstätigkeit sind v.a. das immer mehr an Bedeutung gewinnende Daten- und Wissensmanagement sowie die Internet-Aktivitäten des Landes Steiermark zu nennen, da die jeweiligen Ressorts im eigenen Wirkungsbereich für Datenerfassung, -aufbereitung und -aktualisierung sowie für die professionelle zur Verfügung Stellung von Information via Internet zu sorgen haben. Für all diese zum Teil bereits eingeleiteten Projekte sind entsprechende finanzielle Mittel vorzusehen.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429059	-7280	EUR	2012 750.000
-------------------------------------	--------------	------------	-------------------------

Bezeichnung: „Projekt Isomas, Entgelte für Leistungen von Firmen“

Erläuterung:

Die steigenden budgetären Belastungen und die zunehmende Leistungsvielfalt im Sozialbereich machen die Bereitstellung aktueller und umfassender Daten in bestmöglicher Qualität für die Planung und die Planungsentscheidungen der Politik erforderlich. Diese stehen derzeit nur in Teilbereichen zur Verfügung.

Für die Entwicklung von Strategien zum effizienten und treffsicheren Einsatz der budgetären Mittel ist es daher unumgänglich, ein entsprechendes Sozialmanagementsystem in der steirischen Sozialverwaltung zu implementieren.

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit zur Einführung eines umfassenden Sozialmanagementsystems in der steirischen Sozialverwaltung sowohl innerhalb der A11 als auch in den Bezirksverwaltungsbehörden gesehen. Einerseits gilt es nämlich bestehende, zum Teil bereits stark veraltete Systeme abzulösen, und zum anderen sind auch jene Fachbereiche mit praktikablen Arbeitsbehelfen auszustatten, die derzeit noch über keine adäquaten Datenanwendungen verfügen.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429064	-7670	EUR	2011/2012 649.400
	-7671	EUR	100

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 7670 (Förderungsbeiträge an die Kinderschutzzentren gem. Stmk. Gewaltschutzgesetz)
Gesetz vom 16. November 2004 über die Gewährung von Hilfe im Frauenschutz-, und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention.

Damit gewährt das Land Frauen und Minderjährigen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen, wenn sie Gewalt durch einen nahen Angehörigen ausgesetzt sind.

Für die dadurch anfallenden Kosten muss in den Voranschlägen in der Höhe von je EUR 649.400 Vorsorge getragen werden.

ad 7671 (Förderungsbeitrag an die Frauenschutzeinrichtungen):

Bei dieser Voranschlagsstelle sind unbedingt erforderliche Förderungsbeiträge an Frauenschutzeinrichtungen zu verbuchen.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429068	-7280	EUR	2011/2012	1.418.300
-------------------------------------	--------------	------------	------------------	------------------

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Maßnahme entsprechend dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz über Tagsatzfinanzierung.

42907 FRAUENHAUS OBERSTEIERMARK

Die Betriebe der FA11B Soziale Betriebe Land Steiermark, das sind das Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, das Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz, das aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung, das Landesjugendheim Hartberg sowie das Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark sowie das Frauenhaus Obersteiermark – Kapfenberg wurde 2006 an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft.

Die Fachabteilung 11B Soziale Betriebe Land Steiermark ist weiterhin Nutzerin dieser Betriebe. mit der Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. wurde ein Mietvertrag abgeschlossen.

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude.

Eigentümerin der Liegenschaft Frauenhaus Obersteiermark ist die Landesimmobilien GmbH. Die FA11B ist Mieterin und mit der Gebäudeverwaltung betraut. Die FA11B (unter-)vermietet die Liegenschaft an den Verein Frauenhaus Kapfenberg um EUR 1,-- jährlich.

		VA 2011	VA 2012	
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429078	-7020	120.600	121.300	
	-7021	28.900	29.200	
	-7022	19.900	20.100	
	-7023	19.900	20.100	
	-7024	1.200	1.200	

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

-7025

1.400

1.500

Mieten an die LIG wie folgt: Hauptmietzins, Euriboranpassung, Instandhaltung, Betriebskosten, Energiebezüge, Verwaltungskosten, Baubetreuungshonorar.

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Hier werden Heizkosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterrichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet. Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429094

-7670

EUR

2011/2012

690.000

ad 7670: (Beitrag an die Schuldnerberatung):

Die Schuldnerberatung Steiermark wird aus Mitteln des Sozialressorts und vom Arbeitsmarktservice gefördert.

Die Schuldnerberatung bietet Hilfe nach dem sogenannten "Selbsthilfeprinzip" an. Das heißt, dass die SchuldnerInnen grundsätzlich selber aktiv sein müssen. Insoweit es aber die individuelle Situation erfordert oder SchuldnerInnen persönlich nicht in der Lage sind, wird die Schuldenberatung Sie dabei unterstützen. Alle Verhandlungen erfolgen grundsätzlich nur nach Absprache mit den KlientInnen.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Mehr als eine Million Menschen leben in Österreich unter der Armutsgrenze, fast zwei Millionen können es sich nicht leisten, unerwartete Ausgaben (z.B. Reparatur der Heizung) zu tätigen.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429095	-7670	EUR	2011/2012 1.359.000
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------------

ad 7670 (Sonstige Förderungsmaßnahmen):

Förderung von unterstützungswürdigen Vereinen und Einrichtungen, die auf sozialem Gebiet wertvolle Leistungen erbringen. Die Förderungsmittel im beantragten Ausmaß sind erforderlich, um den Weiterbestand bzw. die Einrichtung von wichtigen Sozialprojekten diverser Vereine und Initiativen sicherzustellen.

Sonstige Maßnahmen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429909	-4000	EUR	2011/2012 3.000
	-4030	EUR	2.200
	-7270	EUR	7.900
	-7280	EUR	6.600
	-7297	EUR	1.500

Erläuterung:

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Bei diesem Ansatz werden der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Kosten für Reparaturen etc. verrechnet.

ad 4030 (Broschüren):

Im Rahmen der Informationstätigkeit kommt es immer wieder zur Auflage von Broschüren.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Honorare und Spesen für Aufklärungsvorträge, Supervision für das in und im Rahmen der FA11A sowie den Bezirksverwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Sozialarbeiter) tätige Personal udgl.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Wohlfahrtspflege):

Finanzierung von Fortbildungskursen und Aus- und Fortbildungsprojekten.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429915	-7670	EUR	2011/2012 220.300
-------------------------------------	--------------	------------	------------------------------

ad 7670 (Aus- und Fortbildung für soziale Berufe):

Mit den bei diesem Ansatz zur Verfügung stehenden Mitteln sollen folgende Vorhaben gefördert werden:

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

In der Artikel 15a Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen zum Pflegegeldgesetz hat sich die Steiermark verpflichtet, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für Personal zur Weiterführung des Haushaltes zu fördern und sicherzustellen.

Die Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe bildet fachlich qualifiziertes Betreuungspersonal in Form von Alten- und Pflegehelfern aus. Im Rahmen der Pflegevorsorge ist nach wie vor eine zusätzliche Nachfrage nach qualifiziertem Altenbetreuungspersonal gegeben.

Die berufsbegleitende Fachschule ist dreijährig, Träger ist die Caritas der Diözese Graz-Seckau.

Die Lehranstalt für heilpädagogische Berufe bildet fachlich qualifiziertes Behindertenpersonal aus. Die Lehranstalt bildet dreijährig aus, Träger ist die Caritas der Diözese Graz-Seckau.

Da in der Steiermark die notwendige Anzahl von Personen der heilpädagogischen Berufsgruppen nicht vorhanden ist, sollen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die von privaten Schulungsträgern angeboten werden, entsprechend finanziell unterstützt werden.

Die Förderbeiträge an private Schulungsträger im Bereich der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt wie z.B. den Pflegeelternverein Steiermark für die Ausbildung von „Sozialpädagogischen Pflegefamilien“ und an den „Verein für Heilpädagogische Entwicklungsförderung“ für die Ausbildung von Frühförderern bzw. –innen.

Von beiden Berufsgruppen werden Betreuungsmaßnahmen erbracht, auf die verhaltensauffällige bzw. behinderte Kinder einen Rechtsanspruch nach dem Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz bzw. Behindertengesetz haben.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429919	-4000	EUR	1.000
	-4030	EUR	1.000
	-4570	EUR	1.200
	-7270	EUR	5.900
	-7276	EUR	18.000
	-7280	EUR	10.000
	-7297	EUR	6.300

ad 4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Bei diesem Ansatz werden der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (max. netto € 400,--) sowie Kosten für Reparaturen etc. verrechnet.

ad 4030 Broschüren:

Im Rahmen der Informationstätigkeit kommt es immer wieder zur Auflage von Broschüren.

ad 4570 Druckwerke:

Bei dieser Post werden Zeitschriften und Zeitungen, Fachliteratur, Formblätter und Drucksorten sowie Gesetzesblätter verrechnet.

ad 7276 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen; Aufsichtsratsvergütungen (gem. § 109a EStG 1988):

Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen; Aufsichtsratsvergütungen (gem. § 109a EStG 1988)

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

ad 7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen und 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen:

Honorare und Spesen für Aufklärungsvorträge, Supervision für das in der A 11 sowie den Bezirksverwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Sozialarbeiter) tätige Personal udgl.

ad 7297 Verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Wohlfahrtspflege:

Kosten für Fachliteratur, Gesetzesblätter etc. zu Lasten dieser Post werden weiters Fahrt-, Aufenthalts- und Kursteilnahmegebühren für die Aus- und Fortbildung des Personals verrechnet, sofern diese Kosten durch die Reisegebührenvorschriften nicht abgedeckt werden.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429929	-7297	EUR	2011/2012 1.800
-------------------------------------	--------------	------------	----------------------------------

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

U.a. Finanzierung von Fortbildungskursen und Aus- und Fortbildungsprojekte für die Mitarbeiter der Abteilung.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

43 Jugendwohlfahrt

435 Erziehungsheime

Die Betriebe der FA11B Soziale Betriebe Land Steiermark, das sind das Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, das Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz, das aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung, das Landesjugendheim Hartberg sowie das Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark sowie das Frauenhaus Obersteiermark – Kapfenberg wurde 2006 an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft.

Die Fachabteilung 11B Soziale Betriebe Land Steiermark ist weiterhin Nutzerin dieser Betriebe. mit der Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. wurde ein Mietvertrag abgeschlossen.

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude.

43501 Aufwind, das Zentrum für Wohnen und Ausbildung des Landes Stmk.

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435013	-0200	100	100
	-0402	30.000	0
	-0420	100.000	100.000

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Maschinen und maschinelle Anlagen

ad 0402 (Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke)

Für den VW-Bus, G 101 CC – Kilometerstand 161500, BJ 3/2000, ist im Jahr 2011 ein Ersatzfahrzeug anzukaufen

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Jahr 2011: Weiterer Ausbau der Landschaftsgärtnerei, Turnsaalsanierung und ÖNorm-gerechter Umbau des Turnsaales, die Einrichtung der KlientInnenzimmer soll vervollständigt werden, Vervollständigung der Sportplatzumzäunung und Sanierung des Hartplatzes

Jahr 2012: Ausstattung der Betriebsküche und des Speisesaales und des Archives.

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435018	-4300	135.000	135.000
	-6300	500	500
	-6310	5.000	5.000
	-6700	5.000	5.000
	-6920	500	500
	-7020	351.000	354.100
	-7021	114.800	116.000
	-7022	60.200	60.800
	-7023	43.500	43.400
	-7024	19.200	19.400
	-7025	5.700	5.800
	-7026	32.500	403.800
	-7028	20.000	20.000
	-7100	4.000	4.000
	-7271	190.000	190.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

43 KlientInnen á 365 Tage	15700
Bedienstete	520
Gäste	1800
Catering	2400
Volontäre/Prakt. 5 x 30 Tage	150
21,25 SP 10 Tage x 15	3150
Fachprakt. 15 Monate x 20	300
1 ZIVI 8 Monate x 20	160
1 FSJ 10 Monate x 20	<u>200</u>

24380 Verpflegungstage x 5,55 (Durchschnittswert) =
€ 135.000,--

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Porti

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefonkosten, Internetgebühr

ad 6700 (Versicherungen):

1 PKW, 2 Busse, 2 Traktoren, 1 Pritschenwagen

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Rückersatz für beschädigte Bekleidung in den Werkstätten durch die Arbeit der Lehrlinge

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Hier werden Heizkosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterrichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet.

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

ad 7026 (Zuschlagsmieten):

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1478 vom 21. April 2009 wurde beschlossen, die LIG mit Baumaßnahmen in diesem Betrieb zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt mittels Zuschlagsmieten.

ad 7028 (Sonstige Mieten – MOB Wohnungen)

Mietwohnungen für statt bisher 4 für nun 5 KlientInnen im Nachbetreuten Außenwohnen

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

€ 20.000,--

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Grundumlage – Kammer	1.800
Motorbezogene Vers.St.	1.500
AKM-Gebühr	200
Gebühren für Dokumente,	500
Durch den Verkauf des LJH Rosenhof fallen Kosten weg	

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

Friseur	€	39.000	8 Lehrlinge
Kosmetik	€	19.500	3 Lehrlinge
Küche	€	65.700	8 Lehrlinge
Gärtner	€	41.700	6 Lehrlinge (neue Ausbildung ab 2011)
+ 4,5 % DB	€	7.500	

Berechnung : pro Lehrjahr 2 Jugendliche

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435019	-4000	42.000	42.000
	-4011	7.000	7.000
	-4014	20.000	20.000
	-4016	16.000	16.000
	-4017	2.000	2.000
	-4020	3.000	3.000
	-4520	8.000	8.000
	-4540	4.000	6.000
	-4560	2.500	2.500
	-4570	2.500	2.500
	-4580	7.000	7.000
	-4590	6.500	6.500
	-6140	5.000	5.000
	-6160	2.000	2.000
	-6170	4.000	4.000
	-6180	3.000	3.000
	-6210	2.000	2.000
	-7240	7.500	7.500
	-7241	6.500	6.500
	-7260	500	500
	-7270	16.000	16.000
	-7274	100	100
	-7275	5.000	5.000
	-7280	21.000	25.000
	-7281	20.000	20.000
	-7282	6.000	6.000
	-7297	82.000	82.000
	-7298	1.000	1.000
	-7314	100	100
	-7315	4.200	4.200
	-7680	2.000	2.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Bett- und Tischwäsche, Arbeitskleidung, Gruppengeschirr, kleinere Einrichtungsgegenstände, Haushalts-, Freizeit-, Sportartikel, Reinigungsgeräte etc.

Jahr 2012: Im Jahr 2012 ist aufgrund des Umbaus die provisorische Unterbringung des Arbeitstrainings, der Schulklassen in Containern notwendig. Hiefür ist der Ankauf von div. Ausstattungsgegenständen zusätzlich notwendig.

ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung):

Voraussichtlich für 20 Pflichtschüler Schulmaterial, div. Material für Therapie und Lern-zwecke und Arbeitstraining

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Die Gärtnerei wurde neu errichtet – es müssen Materialien für die Bepflanzung der Grünanlagen, der Gärten angekauft werden, sowie Dünger und andere div. Materialien für die Lehrausbildung

Bepflanzung für die Grünanlage bzw. der Gärten für die Wohngemeinschaften, Balkonblumen, Blumenerde und –dünger, Kräuter für die Küche etc.

ad 4016 (Verbrauchsgüter für Werkstättenbetrieb):

Materialien-Erfahrungswert: Kosmetik und Friseur

ad 4017 (Verbrauchsgüter f. Kochlehrausbildung):

Diese Kreditmittel dienen in erster Linie dazu, die Ausbildung der Lehrlinge individuell und abwechslungsreich gestalten zu können. Weiters sollen aus diesen Budgetmitteln die Lehrlinge die Möglichkeit haben, sich auf „Prüfungessen“ für die LAP vorbereiten zu können.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Div. Material für Kleinreparaturen durch unsere Haushandwerker und ErzieherInnen

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoff für die vorhandenen Kraftfahrzeuge -1 Pritschenwagen und ein Traktor wurden neu angekauft.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Waschmittel, Reinigungsmittel für Geschirrspüler, Reinigungsmittel für Gebäudereinigung

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib- und Kopierpapier, Schreibgeräte, Ordner etc.

ad 4570 (Druckwerke):

Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Drucksorten, Fachbücher, Kinder- und Jugendbücher etc.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Rezeptgebühren, Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Aufnahme von psychiatrisch diagnostizierten Jugendlichen

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Hygieneartikel, Taschentücher, Servietten, Glühbirnen, Mittel für Schwimmbad

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Wartung der Brandmeldeanlage und Telefonanlage

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Erforderliche Kosten für die Instandhaltung der vorhandenen Maschinen und maschinellen Anlagen

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Service und Reparaturen der vorhandenen Kraftfahrzeuge, Traktor, Fahrräder

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Reparatur und Wartung der Küchengeräte, Service der Dampf- und Heizanlage, sowie der Geräte im Frisier- und Kosmetiksalon

ad 6210 (Sonstige Transporte)

Wandertage und sonstige Fahrten

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

1 Zivildienstleistende

Pauschalbetrag	€	289,--	
Vergütung an BMI	€	95	
GKK	€	89,--	
Verpflegung	€	300,--	
	€	773,--	x 8 Monate = € 6.184,--

ad 7241 Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres

Beitrag an den Verein für „Freiwilliges soziales Jahr“:	€	535,--	
Monatskarte:	€	70,--	
Gesamtsumme pro Monat	€	605	x 10 Monate = € 6.000,-- Jahr

ad 7260 (Mitgliedsbeiträge)

ÖAMTC etc.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Honorar für Supervision Vorträge, Nachhilfe, Freizeittrainer,

ad 7274 (Nebentätigkeiten)

ad 7275 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen)

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Rundfunk- und Fernsehgebühren, Rauchfangkehrer, Lesezirkel, Mautgebühren, Vignetten, div. Schulungen (Erste Hilfe, Brandschutz, Antiaggression etc.)

Durch den Verkauf des LJH Rosenhof sind Kosten weggefallen (Schneeräumung)

Jahr 2012: Durch den Umbau ist die Aussiedelung des Arbeitstrainings, der internen Schule die Anmietung von Containern notwendig.

ad 7281 (Wäschereinigung)

Die Wäschereinigung wurde fremd vergeben – Tischwäsche, Berufskleidung etc.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal aus Sicherung von Qualitätskriterien.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Planung für 43 KlientInnen gerechnet pro Jahr:

Taschengeld	€ 450 x 24 (Schüler)	€	10.800
Gruppengeld	€ 40 x 43 x 12		
(Aktionswochenende, Konsumation, Sportartikel, Fotos f. Gr., Gruppenfreizeitaktivitäten etc.)		€	20.600
Mittwochaktion	€ 50 x 43	€	2.150
Geb. Geschenk	€ 30 x 43	€	1.290
Weihn.Gesch.	€ 35 x 43	€	1.505
Ferienaktion	€ 400 x 43		
(Selbstversorgung, Unterkunft, Eintritte, Lebensmittel)		€	17.200
Schnuppern u. AT	€ 750 x 12	€	9.000
Verpfl. MOB		€	9.600
Zeugnisprämien		€	1.600
Belohnungssystem		€	2.000
(max. pro Woche € 2,-- Gegenwert)			
Fahrtgeld f. Schüler		€	<u>5.800</u>
(2 Fahrten pro Monat á € 10,--)			
		€	81.545,--

Rest für Einkleidung, Toiletteartikel, Bastelmaterial etc.

a 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

div. Kleinigkeiten, Bankspesen, Fehlgeldentschädigung, Dekoration, Tierfutter

ad 7314 (Nebentätigkeiten, DienstgeberInnenbeiträge)

ad 7315 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen, Sozialversicherungsbeiträge)

ad 7680 (Pflegegeld nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz):

Ist ein Klient bis zu 3 Tagen nicht im aufwind und wird er von seinen Pflegeeltern während dieser Zeit betreut, so erhalten diese ein Pflegegeld (St.JWG 1991, LGBl. Nr. 93/1980 § 28 Abs.2) Berechnung für 1 Pflegekind

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

43 Jugendwohlfahrt

435 Erziehungsheime

Die Betriebe der FA11B Soziale Betriebe Land Steiermark, das sind das Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, das Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz, das aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung, das Landesjugendheim Hartberg sowie das Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark sowie das Frauenhaus Obersteiermark – Kapfenberg wurde 2006 an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft.

Die Fachabteilung 11B Soziale Betriebe Land Steiermark ist weiterhin Nutzerin dieser Betriebe. mit der Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. wurde ein Mietvertrag abgeschlossen.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude.

43502 Landesjugendheim Hartberg

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435023	-0200	12.000	12.000
	-0402	26.000	0
	-0420	37.000	55.000
	-0680	10.000	10.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Bei dieser Investition handelt es sich um Erweiterungen bzw. Anschaffungen von Maschinen und Geräten in den Lehrwerkstätten.

Ad 0402 (Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke):

Für das Jahr 2011 ist der Ankauf eines Allradtraktors mit Hydrostatgetriebe und Rasenbereifung sowie mit Zusatzgeräten für Sommer- und Winterbetrieb unbedingt erforderlich.

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Für die Kfz-Werkstätte ist für das Jahr 2011 der Austausch einer PKW-Hebebühne aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgesehen. Des Weiteren werden von dieser VA-Post kleinere Maschinen und Geräte für den jeweiligen Werkstättenbedarf abgebucht.

Darüber hinaus sind Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen in den baulich sanierten Wohneinheiten erforderlich.

Für 2012 ist die Neuadaptierung des Serviceraumes der Kfz - Werkstätte und damit auch die technische Neuausstattung vorgesehen.

ad 0680 (Betriebsausstattung, Herstellung und Instandsetzung in Eigenregie):

Bei dieser VA Post handelt es sich in erster Linie um Einrichtungsgegenstände, welche im Zuge von Sanierungsarbeiten durch unsere Lehrwerkstätten hergestellt werden.

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435028	-4300	90.000	90.000
	-6000	3.000	3.000
	-6300	2.000	2.000
	-6310	5.000	5.000
	-6700	3.500	3.500
	-6920	1.500	1.500
	-7020	441.900	444.600
	-7021	173.600	175.400
	-7022	91.000	91.900
	-7023	83.800	84.700
	-7024	29.000	29.300
	-7025	8.700	8.800
	-7026	195.600	460.800

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

-7100	5.000	5.000
-7271	550.000	565.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Zöglingsverpflegstage	10.585 Tage	€ 4,60
Personal (entgeltlich)	639 Tage	€ 4,60
Erzieher (unentgeltlich)	2.230 Tage	€ 4,60
Gästeverpflegung	0 Tage	€ 7,85
Kindergarten Mitterdombach	830 Tage	€ 7,85
Kinderhaus Hartberg	1360 Tage	€ 7,85
Kinderhort Hartberg	3070 Tage	€ 7,85
Gerlitz-Hauptschule	1472 Tage	€ 7,85
Rieger-Hauptschule	2380 Tage	€ 7,85

ad 6000 (Energiebezüge):

Heizöl für die Lackierkabine der Malerei
Strom, Wasser, Fernwärme: LIG.

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Briefmarken, Pakete usw.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefonkosten

ad 6700 (Versicherungen):

Prämien lt. abgeschlossenen Versicherungen lt. Ausschreibung des Landes Steiermark.

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Diese Voranschlagspost dient vor allem dazu, um etwaige Schadensfälle, welche Lehrlinge in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit an heimgeliehenen Fahrzeugen oder Geräten verursachen, zu decken.

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Hier werden Heizkosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m2 Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterrichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet.

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

ad 7026 (Zuschlagsmieten):

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1480 vom 21. April 2009 wurde beschlossen, die LIG mit Baumaßnahmen in diesem Betrieb zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt mittels Zuschlagsmieten.

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Müllabfuhr/Kanal	LIG
Kfz-Steuer für 1 PKW, 2 VW Kombi, 2 Kastenwagen, 2 Pritschen	€ 2.000,--
WK-Grundumlagen	€ 1.600,--
Grundsteuern u. Landw. Abgaben	€ 400,--
Div. Verwaltungsabgaben, Abgaben für TÜV-Überprüfungen, Kommissionsgebühren etc.	€ 1.000,--

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

Lehrlinge in den verschiedensten Lehrjahren

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435029	-4000	30.000	30.000
	-4015	35.000	35.000
	-4016	75.000	75.000
	-4017	5.000	5.000
	-4020	10.000	10.000
	-4090	7.000	7.000
	-4520	9.000	9.000
	-4530	6.000	6.000
	-4540	5.500	5.500
	-4560	2.000	2.000
	-4570	3.000	3.000
	-4580	700	700
	-4590	5.000	5.000

Abteilung 11		
Voranschlag 2011, 2012		

-6140	2.000	2.000
-6160	5.000	5.000
-6170	8.000	8.000
-6180	8.000	10.000
-7270	2.500	2.500
-7280	40.000	40.000
-7281	30.000	30.000
-7282	5.000	5.000
-7297	40.000	40.000
-7298	800	800
-7680	1.000	1.000
-7690	4.000	4.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

unbedingt erforderliche geringwertige Wirtschaftsgüter
Bett- und Tischwäsche, Arbeitskleidung, Gruppengeschirr, kleinere Einrichtungsgegenstände,
Haushalts-, Freizeit-, Sportartikel, Reinigungsgeräte etc.

ad 4015 (Verbrauchsgüter für Gartenwirtschaft):

Die Höhe dieser Voranschlagspost ergibt sich einerseits durch die Größe der Glashaushaltsfläche und andererseits durch den Wegfall des landwirtschaftlichen Lehrbetriebes und damit die Vergrößerung der zu bebauenden Gemüsefläche durch die Gärtnerei.

ad 4016 (Verbrauchsgüter für Werkstättenbetrieb):

Die genaue Höhe der benötigten Kreditmittel dieser Voranschlagspost ist relativ schwer zu bestimmen, da die genaue Anzahl der Lehrlinge in den jeweiligen Lehrwerkstätten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann, eine Tatsache, die unmittelbar mit der Höhe der Verbrauchsgüter für den Werkstättenbetrieb zu sehen ist.

ad 4017 (Verbrauchsgüter für Kochlehrausbildung):

Diese Kreditmittel dienen in erster Linie dazu, die Ausbildung der Lehrlinge individuell und abwechslungsreich gestalten zu können, da der normale Speiseplan täglich nur ein Menü vorsieht. Weiters sollen aus diesen Budgetmitteln die Lehrlinge die Möglichkeit haben, sich auch auf „Prüfungessen“ für die Lehrabschlussprüfung vorbereiten zu können.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Materialien für innerbetriebliche Leistungen durch die heimeigenen Werkstätten.

ad 4090 (Ersatzteile):

Ersatzteile für innerbetriebliche Leistungen (Kfz, Maschinen, Geräte)

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoff für 6 VW-Busse bzw. Transportfahrzeuge, 1 PKW, 1 Traktor, 2 Handrasenmäher, 2 Rasentraktoren, 1 Rasensaugergerät, sowie 2 Gartenfräsen. Die Höhe der VAP ist auch abhängig vom jeweiligen Benzinpreis bzw. von der Notwendigkeit mit den Jugendlichen diverse Fahrten (Gerichtsverhandlungen, Berufsschulbesuche, Lehrabschlussprüfungen und dgl.) durchzuführen.

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

ad 4530 (Schmier- und Schleifmittel):

Schmier- und Schleifmittel, div. Öle bzw. Motoröle für die Mechaniker- und Schlosserwerkstätte.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Bei dieser Voranschlagspost kann die genaue Höhe aufgrund der Durchschnittswerte der vergangenen Jahre ziemlich exakt angenommen werden. Die Höhe dieser Voranschlagspost wird in erster Linie durch die Ausgaben begründet, welche das Hygieneinstitut im Rahmen des HACCP-Verfahrens für unseren Küchenbetrieb vorgeschrieben hat (siehe Rechnungshofbericht 2003).

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Bei dieser Voranschlagspost sind auch die Ausgaben für Bestellscheinbücher, Rechnungsbücher usw. enthalten, sowie Ausgaben, die durch die Installierung einer ständigen Lernbetreuung bzw. Lernvorbereitung für die Berufsschule anfallen.

ad 4570 (Druckwerke):

Die Höhe dieser Voranschlagsstelle wird vor allem durch die Inanspruchnahme von Fachliteratur sowohl im pädagogischen Bereich als auch im Ausbildungsbereich begründet.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Diese Voranschlagspost ist für den Ankauf von Verbandsmaterial, Tinkturen, Salben usw., welche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auch im Erste-Hilfe-Paket in den jeweiligen Werkstätten vorhanden sein müssen.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Diese Voranschlagspost wurde für diverse Verbrauchsgüter, welche nicht mehr auf der VA Post 4000 verbucht werden sollen, eröffnet.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Auf dieser VA Post erfolgt direkt vom LJHNB nur mehr die Verbuchung der Kosten für die „Wartung der Telefonanlage“ (lt. Landesbuchhaltung)

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Allfällige Reparaturen an Elektrogeräten, elektr. KÜcheneinrichtungen sowie maschinellen Anlagen im Werkstättenbereich.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Instandsetzung der heimeigenen Fahrzeuge, notwendige Reparaturen durch Fremdfirmen.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Allfällige Reparaturen an technischen und mechanischen Geräten.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Supervisionskosten für die Sozialpädagogen, sowie fallweise anfallende Einzeltherapien für Jugendliche, die mit dem Tagsatz nicht abgegolten werden.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Diverse Instandhaltungsarbeiten durch Fremdfirmen, etwaige anfallende Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit den Werkstättenbetrieben, Sondermüllentsorgung, Mautgebühren, Fernsehentgelt, usw.

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

ad 7281 (Wäschereinigung):

Wäschereinigung fremd vergeben, KlientenInnenwäsche.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Berechnung auf Mitarbeiter, welche direkt mit Klienten arbeiten.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Erlebnispädagogische Veranstaltungen (z.B. Schiwoche, Kletterkurs, Zeltlager), Arbeitskleidung, usw.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

div. Kleinigkeiten, Bankspesen, Fehlgeldentschädigung, Dekoration, Blumen usw.

ad 7680 (Pflegegeld nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz):

Bei dieser Ausgabepost handelt es sich um jene Zahlungen, welche vom Heim direkt an die Pflegeeltern zu leisten sind, wenn Pflegekinder die Wochenenden bei ihren Pflegeeltern verbringen. Die genaue Höhe dieser Voranschlagspost lässt sich jedoch sehr schwer bestimmen, da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden kann, wie hoch die Anzahl der Pflegekinder sein wird, welche sich tatsächlich in der Einrichtung befinden werden.

ad 7690 (Sonderkosten nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz):

Unter Sonderkosten versteht man jene Ausgaben, welche nicht regelmäßig anfallen, wie z.B. Ausgaben für Brillen, Zahnersätze udgl. Diese Ausgaben werden mit den einzelnen Sozialhilfeverbänden gegenverrechnet.

Außerdem werden auf dieser VA-Post auch die Kosten für Lehrabschlussprüfungen und Schulbuchselbsthalte verbucht.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

43 Jugendwohlfahrt

435 Erziehungsheime

Die Betriebe der FA11B Soziale Betriebe Land Steiermark, das sind das Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, das Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz, das aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung, das Landesjugendheim Hartberg sowie das Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark sowie das Frauenhaus Obersteiermark – Kapfenberg wurde 2006 an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft.

Die Fachabteilung 11B Soziale Betriebe Land Steiermark ist weiterhin Nutzerin dieser Betriebe. mit der Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. wurde ein Mietvertrag abgeschlossen.

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

43503 Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (mit Ambulanz)

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435033	-0420	45.000	45.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Es ist erforderlich das Arztzimmer mit einer Untersuchungsliege, das Büro der Sozialarbeiterin neu einzurichten.

Weiters werden neue PC für die Mitarbeiter und Flachbildschirme für die Kinderzimmer (Lernhilfe, Schulaufgaben) benötigt. Es ist auch notwendig Fernseher, eine Tonanlage, eine Videokamera anzuschaffen. Weiteres ist es notwendig 6 Duschen mit einer Duschkabine nachzurüsten, sowie jeweils im stationären Bereich ein Fenster in jeden Raum mit Fliegenschutzgitter auszustatten. Damit sich Klienten grob und feinmotorisch weiterentwickeln können macht es Sinn eine Werkbank sowie Kästen für das dazugehörige Werkzeug anzuschaffen.

Im wirtschaftlichen Bereich muss damit gerechnet werden, dass eine Waschmaschine und ein Handrasenmäher gebraucht werden. Es muss immer mit unvorhersehbaren Ereignissen gerechnet werden.

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435038	-4300	100.000	105.000
	-6300	1.200	1.500
	-6310	3.900	4.200
	-6700	1.200	1.400
	-7020	47.500	48.000
	-7021	45.300	45.700
	-7022	40.600	41.000
	-7023	50.000	50.500
	-7024	7.600	7.600
	-7025	2.300	2.300
	-7100	800	900

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Die Verpflegung – Mittag und Abendessen – wird extern zugekauft. Das Mittagessen zu einem Preis von € 3,70, das Abendessen zu € 2,06. Das Frühstück und die Jause werden von uns selbst zubereitet. Es ist aus Erfahrung mit € 1,80 zu kalkulieren. Hinzu kommen dann noch Getränke und Obst. Bei den erlebnispädagogischen Tagen werden meist Selbstversorgerhütten gebucht. So weit es möglich ist, werden die Lebensmittel mitgenommen. Wie aus Erfahrung bekannt ist, ist der Verpflegsatz bei diesen Unternehmungen höher. Durch gezielten Einkauf und genauen Preisvergleich ist dennoch mit einem Tagsatz von € 8,00 zu kalkulieren.

Zöglingsverpflegungstage	10.500	€ 7,60 insgesamt	€ 79.800,00
Sozialpädagogen (Unentgeltlich)	2.200	€ 7,60 insgesamt	€ 16.620,00
Praktikanten (Unentgeltlich)	60	€ 3,70 insgesamt	€ 222,00
Personal (endgeldlich)	700	€ 3,70 insgesamt	<u>€ 2.590,00</u>

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Ergibt einen Lebensmittelverbrauch von € 99.232,00

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

2011 Briefe und Paketsendungen

2012 € 1.500.- durch versenden der Einladungen für die 50 Jahr Feier.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Grundgebühr und Gesprächsgebühr für

2 Amtsleitungen bei Host Profit € 2.500,00

Sim-Karten Abrechnung A1 € 300,00

Sim-Karten Abrechnung T-Mobile € 350,00

Diensthandy T-Mobile € 750,00

Das ergibt an Gesamtkosten für das Jahr 2010 € 3.900,00.

ad 6700 (Versicherungen):

Die Haftpflichtversicherung für den heimeigenen Ford-Transit Bus beträgt € 375,88

Die Haftpflichtversicherung für den heimeigenen VW-Bus beträgt € 403,62

Die Haftpflichtversicherung für den heimeigenen PKW € 247,23

Mit einer Prämienerrhöhung für das Jahr 2011 u.2012 ist zu rechnen.

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Hier werden Heizkosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der Lig verrechnet.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Motorbezogene Steuern für Fahrzeuge € 786.31

Ansatz bzw. VA-St.: 1/435039		VA 2011	VA 2012
	-4000	25.000	27.000
	-4014	1.500	1.500
	-4020	1.000	1.200
	-4520	4.500	5.000
	-4540	2.800	3.000
	-4560	3.000	3.500
	-4570	5.000	5.000
	-4580	3.000	3.500
	-4590	6.000	6.500
	-6130	7.000	7.000
	-6140	1.300	1.500
	-6170	10.000	10.000
	-6180	1.000	1.000
	-6210	8.500	9.000
	-7240	9.000	9.500
	-7241	8.000	8.000
	-7270	22.000	24.000
	-7274	1.500	2.000
	-7280	45.000	33.000
	-7282	8.000	8.000
	-7297	28.000	30.000
	-7298	1.000	2.500
	-7690	4.500	4.500

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von notwendigen kleineren Einrichtungsgegenständen für Gruppen- und Therapieräume (Hängematten, Hängesesseln, Sitzsäcke, Boxsäcke, PC-Lernspiele, Handpuppen, DVD-Player und Reservebekleidung). Weiters sind notwendig: Bälle aller Art, Eislaufschuhe, Skischuhe, Skier, Bob, Snowboard, Fahrräder, Rollerskates, Schützer und Helme. Anschaffung von Geschirr, Bettwaren, Handtüchern Badetüchern und Geschirrtüchern; Anschaffung von kleineren Ausstattungen im Bürobereich, Ankauf von Werkzeug, kleineren Küchen- und Bastelgeräten. Erwerb von Instrumenten für Therapiezwecke. Arbeitsbekleidung für Hauswart und Reinigungspersonal, Reinigungswagen. DVD, Sandkisten für den Innenbereich als Therapiehilfen. Für den Bewegungstherapiebereich werden 10 Sessel sowie Matten gebraucht.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Gartenwirtschaft):

Ankauf von Terrassen- und Beetblumen, Blumenerde und Blumendünger. Kompost, Samen und Pflanzen sowie einen Zaun für den Therapiegarten.

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Beim Anstaltsinventar sind durch die starke Beanspruchung viele Reparaturen erforderlich, die vom Heimwart durchgeführt werden. Diverses Kleinmaterial, wie Schmiermittel, Schrauben, Kleber, Scharniere usw...

ad 4520 (Treibstoffe)

Anfallender Treibstoff für die heimeigenen Fahrzeuge und Rasenmäher.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Anschaffung von Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie der Schule. Diverse Reinigungstücher.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Anschaffung von EDV-Verbrauchsmaterial und Büromaterial. Anschaffung von sonstigen Schreib- und Büromaterial für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Schreibgeräte.

ad 4570 (Druckwerke):

Fachliteratur und gedrucktes diagnostischen Material müssen laufend erneuert und erweitert werden. Anschaffungen von Schulbüchern wie Wörterbücher in Englisch-Deutsch. Anschaffungen von Testmaterial für psychologische Diagnostik. Tageszeitung, Da die alten Broschüren u. Folder durch Neubau und Erweiterung sowie den Wechsel des politischen Referenten und des Dienststellenleiters müssen, müssen sämtliche Broschüren und Folder neu aufgelegt werden; darüber hinaus ist im Jahr 2012 eine 50 Jahrfeier geplant, bei der sehr viele Exemplare benötigt werden.

Geplant sind:

1500 Stk. Broschüren

1000 Stk. Folder (Ambulanz)

1000 Stk. Folder (Tagesklinik)

1000 Stk. Folder (Station) zudrucken.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Die Erste - Hilfkästen im gesamten HPZ müssen ständig auf das Ablaufdatum geprüft und bei Bedarf erneuert werden. Anschaffung von Verbandsmaterial. Anfallende Rezeptgebührenkosten für Impfstoffe, Medikamente, Salben. Im Ambulanzbereich muss der Notfallscoffer gewartet werden.

Erhöhter Medikamentenverbrauch durch die Gegebenheiten in der AMB.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Ankauf von Toilettenpapier, Servietten, Taschentüchern, Nähbedarf, Filmen, Video- und Audiokassetten sowie Batterien für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Glühbirnen, Müllsäcke, Leuchtstoffröhren. Waschpulver, Weichspüler, Fleckensalz.

ad 6130 (Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen):

Die Spielgeräte müssen laut TÜV laufend gewartet und instand gesetzt werden. Unvorhergesehene Ereignisse.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Wartung der Telefonanlage durch die Firma Siemens.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Service und Instandhaltung der zwei Heimbusse einen PKW und Fahrräder.
Da der Fordbus schon 10 Jahre alt ist, könnten größere Reparaturen anfallen.
Unvorhergesehene Ereignisse.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Reparaturen Wartung der Elektrogeräte, Faxgerät usw....

ad 6210 (Transporte):

Der Essentransport erfolgt durch den Grazer-Menüservice. Es sind dafür pro Essen 0.44 Cent vereinbart (etwa 19.000 Essen)

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

1 Zivildienstleistender je Monat

Pauschalbetrag € 289,20

Vergütung an BMI € 95,00

GKK €

Verpflegung etwa € 350,00

€ 734,20

X 12 = € 8810,40,-

ad 7241 Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres

1 Leistender des freiwilligen sozialen Jahres vorgesehen.

Kosten pro Monat– Kosten für Unterkunft innerhalb von Graz sind lt. Mitteilung des Vereines nicht vorgesehen

Beitrag an den Verein für „Freiwilliges soziales Jahr“: € 567,--

Verpflegung: € 150,--

Monatskarte: € 37,-

Gesamtsumme pro Monat € 754 x 10 Monate = € 7540.--/Jahr für das Jahr 2011.

Für das Jahr 2012 754 X 10= € 7.540.-

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Laut Durchführungserlass (GZ FASW 63- 1/1997-48) können 20 Supervisionseinheiten pro Gruppe in Anspruch genommen werden. Für die drei Teilbereiche Station, Ambulanz und Tagesklinik werden insgesamt 120 Einheiten benötigt. 120 X € 70.- = € 8.400.-

Weiteres werden 0,42 Cent Kilometergeld pro Termin bis zu 80 km gewährt. Das HPZ hat im Jahr 2011 38 Supervisionstermine. Das Kilometergeld beträgt € 1.276,80.

Es ist geplant, eine Tanztherapie im stationären Bereich anzubieten und dafür 3 EH pro Monat zu je € 40.- zuzukaufen.

Fallweiser Zukauf von notwendigen heilpädagogischen Behandlungen.

Weiteres sind interne Fortbildungen im Ausmaß von 3 X16 EH geplant.

Weiteres ist der TSB für die AMB mit € 200.- mit einzuberechnen.

ad 7274 (Nebentätigkeiten):

Zukauf des Hygienebeauftragten Arztes für das Ambulatorium.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Es fallen an: Kopienabrechnung, Druckerkosten, Konzeptentwicklung, Beratung, ORF-Gebühr, Turnsaalmiete Raiffeisenhof, Putzerei. Übersiedelung des Arztzimmers vom Haus 3 in das Haus

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

2. Reifenwechsel, Brandschutzübungen u. Löschübungen durch die Feuerwehr, Fa. PC. Steiner
Wartung f. Heimverrechnungsprogramm. Für Sperrmüllentsorgung, für Öffentlichkeits- Arbeit
und Fotoentwicklung...

Winterdienst vom Dezember bis März.

Weitere diverse andere Leistungen die nicht vorhersehbar sind.

Bei längeren Erkrankungen des Reinigungspersonals kann es immer wieder notwendig sein,
eine Firma für eine Reinigung zu beauftragen.

Nachderzeitigem Stand werden für 2011 Umbauarbeiten in der AMB vorgenommen werden
müssen. Die Kosten dafür sind derzeit nicht abschätzbar, er werden jedoch € 15.000.-
angenommen.

Eines der Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung ist, das die innerbetriebliche
Gesundheitsförderung nicht angeboten, aber erwünscht ist.

Wie in der Leiterbesprechung vom 25.11.2010 wurde ein diesbezüglicher Schwerpunkt für das
Jahr 2011 besprochen. Pro Mitarbeiter sind etwa € 100.- angedacht.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, um die Qualität zu erhalten.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

In der Tagesklinik werden monatlich erlebnispädagogische Aktivitäten veranstaltet. Die
Erlebnispädagogik ist auch ein Bestandteil der stationären Arbeit.

Da diese Aktivitäten für unsere Kinder eine wichtige Erfahrung darstellen und für die
pädagogische Arbeit sehr wichtig sind, werden diese erlebnispädagogischen Tage immer mehr
in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung beim Zöglingsaufwand
notwendig.

Weiters werden noch Schitage, Schwimmtage, Wandertage und Psychodramatage abgehalten.
Speziell in den Ferien werden im stationären Bereich Projektwochen angeboten. Eintritte für
Museums- Musik- und Theater- sowie Kinobesuche.

Schulmaterial für die stationären Kinder, Geburtstagsgeschenke, Bastelmaterial, Spiele und
Bücher für Kinder, Toilettenartikel, GVB- Fahrscheine, essen gehen.

Es ist auch notwendig Taschengeld für mittellose Kinder bereit zustellen - insgesamt etwa€
1.500.- im Jahr.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Bankspesen für das Konto bei der Landes-Hypothekenbank und Fehlgeldentschädigung. Sowie
für die 50 Jahrfeier 2012, Repräsentation für Gegeneinladungen und sonstige geringfügige
Ausgaben.

ad 7690 (schulautonome Mittel)

Zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz wurde vereinbart dass das Land Steiermark
50% der schulautonomen Lehrmittel für die Schule (pro Klasse € 700,00 pro Schuljahr)
übernimmt (für 6 Klassen € 4200.-).

Abteilung 11
Voranschlag 2011, 2012

JUGENDWOHLFAHRT

Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991,
LGBl. Nr. 93/90, § 42 i. d. g. F.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Jugendhilfe

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439038	-7609	EUR	2011/2012
			2.906.000

Erläuterung:

ad 7609 (Ruhegenüsse für Pflegepersonen):

Gemäß dem Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz LGBl. Nr. 93/1990 idgF., wird jenen Pflegepersonen (Pflegermüttern), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens 15-jährige Tätigkeit als Pflegeperson (Pflegermutter) aufweisen können und zum Zeitpunkt der Pflege und Erziehung eines Kindes den ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark gehabt haben, ein monatliches Ruhegeld gewährt. Gemäß obgenanntem Gesetz haben nun auch nahe Verwandte Anspruch auf Ruhegeld, hier wird verstärkt mit Anträgen gerechnet. Das Land Steiermark hat diese Kosten zu 100 % zu tragen.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439039	-7280	EUR	2011	2012
			875.000	3.500.000

Bezeichnung: Entgelte für Leistungen von Firmen

Erläuterung:

Bei dieser Voranschlagsstelle werden die Beiträge für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegeeltern verbucht.

Jugendwohlfahrt - Kostentragung:

Im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz i. d. g. F., §§ 41 - 47, ist grundsätzlich vorgesehen, dass Kosten für jene Leistungen, die nicht ausschließlich vom Land bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden angeboten werden, zwischen dem Land und den Sozialhilfeverbänden (Städten mit eigenem Statut) in einem Verhältnis von 60 Prozent zu 40 Prozent aufgeteilt werden.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Gemäß § 42 Abs. 4 haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut der Landesregierung jährlich eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 42 Abs. 6 hat das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, den Sozialhilfeverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen.

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/439058	-7296	EUR	100	100
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	52.491.600	49.424.400

Bezeichnung: Soziale Dienste – Unterstützung der Erziehung – Volle Erziehung,
 -7296 Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr
 -7298 Endabrechnung aus dem Vorjahr
 -7307 Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände

Erläuterung:

Jugendwohlfahrt - Kostentragung:

Im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz i. d. g. F., §§ 41 - 47, ist grundsätzlich vorgesehen, dass Kosten für jene Leistungen, die nicht ausschließlich vom Land bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden angeboten werden, zwischen dem Land und den Sozialhilfeverbänden (Städten mit eigenem Statut) in einem Verhältnis von 60 Prozent zu 40 Prozent aufgeteilt werden.

Gemäß § 42 Abs. 4 haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut der Landesregierung jährlich eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 42 Abs. 6 hat das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, den Sozialhilfeverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen.

Für die diesbezügliche Verrechnung ist nachstehender Kontenrahmen gültig:

			"Soziale Dienste"
			Therapien
439100	768000	Kostenzuschüsse Psychologische Behandlung	
	768010	Kostenzuschüsse Psychotherapie	
			Unterbringung
	768100	Kostenzuschüsse Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit	
	768110	Kostenzuschüsse Unterbringung bei Pflegefamilien	

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

768120 Kostenzuschüsse Sonderbedarf, Erstausrüstungspauschale für Pflegekinder
bei Unterbringung bei Pflegefamilien

"Unterstützung der Erziehung"

- 439200 728000 Entgelte für Hilfen der beruflichen Aus- und Fortbildung
728010 Entgelte für die Förderung der Erziehungskraft der Familie
728020 Entgelte für die Unterbringung in Einrichtungen und Erholungsheimen
728030 Entgelte für Psychotherapie
728040 Entgelte für Psychologische Behandlung
728050 Entgelte für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung
728060 Entgelte für Sozialpädagogische Familienbetreuung
728070 Entgelte für Erziehungshilfe
728080 Entgelte für Sozialbetreuung
728090 Entgelte für Sozial- und Lernbetreuung
728100 Entgelte für Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungserlebnissen
728110 Entgelte für ambulante Betreuung für gefährdete ausländische Jugendliche
728120 Entgelte Familienhilfe JWG
728130 Entgelte Krisendienst für Familien
728140 Entgelte für Betreuung durch Tagesmütter
728150 Entgelte für Fortsetzung der Maßnahmen über die Volljährigkeit hinaus
728160 Entgelte für sonstige Maßnahmen im Rahmen genehmigter Pilotprojekte
729000 Übernahme zusätzlicher Kosten

"Volle Erziehung"

- 439300 728000 Entgelte Kinder- und Jugendwohngemeinschaft
728010 Entgelte Sozialpädagogische Wohngemeinschaft
728020 Entgelte Wohngemeinschaft für Mutter und Kind
728030 Entgelte Familienähnliche Wohngemeinschaft
728040 Entgelte Krisenunterbringung
728050 Entgelte WLA-Wohnen + Arbeitstraining
728060 Entgelte WLA-Betreutes Wohnen + Arbeitstraining
728070 Entgelte Betreutes Wohnen
728080 Entgelte Betreute Wohngruppe
728090 Entgelte Betreutes Wohnen in Krisensituationen
728100 Entgelte Betreutes Wohnen von Jugendlichen Familien
728110 Entgelte Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung
728120 Entgelte Zusatzpakete - Psychotherapeutische WG-Unterstützung
728130 Entgelte Zusatzpakete - Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften
728140 Entgelte Unterbringung in Krankenanstalten
728150 Entgelte Unterbringung in stationären Einrichtungen außerhalb der Steiermark

728160 Entgelte für Unterbringungen im Rahmen genehmigter Pilotprojekte
728170 Kosten für Fortsetzung der Maßnahmen über die Volljährigkeit hinaus
729000 Kosten im Rahmen der Erfüllung des StJWG
729010 Übernahme zusätzlicher Kosten
768000 Pflegeelterngehalt
768010 Kosten für Erstausrüstungspauschale
768020 Kosten Sonderbedarf für Pflegekinder
768030 Pflegeelterngehalt - Kurzzeitpflege
768040 Pflegeplatzunterbringung außerhalb der Steiermark
768050 Übernahme zusätzlicher Kosten bei Unterbringung außerhalb der Steiermark

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

768100 Unterbringung bei Verwandten oder Verschwägerten

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439108	-7290	VA 2011 25.000	VA 2012 25.000
-------------------------------------	--------------	---------------------------	---------------------------

ad 7290 (Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Abdeckung anfallender Gebühren des Heilpädagogischen Zentrums des Landes Steiermark für unentgeltliche Beratungsdienste und vorbeugende Hilfen lt. RSB GZ.: 9-60-60/94-42 vom 12.05.1997.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439209	-4000	EUR	2011/2012 3.500
	-4030	EUR	700
	-7270	EUR	4.300
	-7280	EUR	3.000
	-7297	EUR	2.300

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Rahmen der Durchführung von Schulungen, Tagungen etc.

ad 4030 (Broschüren):

Im Rahmen der Jugendwohlfahrt kommt es immer wieder zur Auflage von spezifischen Broschüren. So soll 2004 ein Informationsprospekt über die 3 Landesjugendheime und die Heilpädagogische Station aufgelegt werden.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Schulung des behördlichen Jugendwohlfahrtspersonals, Honorare für Aufklärungsvorträge, Jugendamtsleiterfortbildung.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

Kosten für Broschüren, Gesetzesblätter, Fahrt-, Aufenthalts- und Kursteilnahmegebühren etc. Außerdem wird die Pflegekinderstatistik weitergeführt.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439218	-7280	EUR	2011/2012 75.000
-------------------------------------	--------------	------------	-----------------------------

Erläuterung:

ad 7280 (Kindersorgentelefon – Entgelte an das Kinderschutzzentrum, Verein Hilfe für Kinder und Eltern):

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 18. Dezember 1989, GZ.: 9 - 40 Ki 5/89 - 13, ist die Installierung eines Kindersorgentelefon genehmigt worden. Das Kindersorgentelefon wird verstärkt in Anspruch genommen, dadurch bedingt haben sich auch die Telefonkosten entsprechend erhöht.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 27. September 1993, GZ.: 9 - 40 - 8/92 - 42, ist das Aufgabengebiet an den Verein Kinderschutzzentrum, Verein Hilfe für Kinder und Eltern, übertragen worden, wobei die angefallenen Kosten an den Verein zu refundieren sind.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439228	-7280	EUR	2011/2012 24.400
-------------------------------------	--------------	------------	-----------------------------

ad 7280 (Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern, Entgelte an den Pflegeelternverein):

Im § 27 StJWG ist festgelegt, dass die Landesregierung unter anderem die finanziellen Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern zu schaffen hat.

Der Pflegeelternverein Steiermark führt die Schulung von Pflegeeltern und Adoptivwerbern sowie die Fortbildung und Qualitätssicherung für Pflegeeltern im Auftrag des Sozialressorts durch und sind diesem die Kosten rückzuerstatten.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439229	-4035	EUR	2011/2012 100
	-7280	EUR	72.600

Erläuterung:

ad 4035 (Ankauf von Annerkennungspräsenten):

Ankauf von Anerkennungspräsenten

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Leistungszukäufe zur Information der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, werden bei dieser Voranschlagsstelle verbucht.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439505	-7305	EUR	2011/2012 23.000
-------------------------------------	--------------	------------	-----------------------------

ad 7305 (Beiträge an Gemeinden):

Gewährung von Förderungsbeiträgen an Gemeinden, die Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt führen (z. B. stationäre Einrichtungen und sonstige soziale Dienste, Kinderspielplätze etc.).

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439555	-7670	EUR	2011/2012 592.700
-------------------------------------	--------------	------------	------------------------------

ad 7670 (Sonstige Förderungsmaßnahmen):

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Bei dieser VA-St. sollen div. unterstützungswürdige Aktivitäten durch private Jugendwohlfahrtsträger gefördert werden.

Es wird angemerkt, dass die Problemgruppe der verwahrlosten Jugendlichen größer wird, was einen verstärkten Einsatz von Leistungen als Gegenmaßnahme notwendig machen wird.

Heizkostenzuschuss des Landes

Ansatz bzw. VA-St.: 1/459105	-7690	EUR	2011/2012	1.450.000
-------------------------------------	--------------	------------	------------------	------------------

ad 7690 (Heizkostenzuschuss des Landes):

In den letzten Jahren wurde von der Steiermärkischen Landesregierung ein Heizkostenzuschuss für Bedürftige beschlossen und aplm. bedeckt.

Es wird davon ausgegangen werden, dass auch im Rechnungsjahr 2011 sowie 2012 ein Heizkostenzuschuss gewährt wird. Ein Grossteil der Heizkostenzuschussempfänger wird einen Zuschuss über das neue Wohnbeihilfengesetz empfangen. Für die übrigen wird ein Heizkostenzuschuss gewährt werden.

Wohnbeihilfe

48

Alle in diesem Abschnitt veranschlagten Voranschlagsstellen, mit Ausnahme der Voranschlagsstelle 1/489406-2470, sind gegenseitig deckungsfähig!

Gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkische Wohnbeiförderungsgesetz 1993.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/480014	-7680	EUR	2011	2012
			27.000.200	20.000.200

Erläuterung:

ad 7680 (Allgemeine Wohnbeihilfe):

Bei diesem Ansatz wird die Gewährung von Wohnbeihilfen im Sinne des § 20a des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes an natürliche Personen verrechnet.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/482024	-7680	EUR	2011	2012
			22.000.200	17.000.200

Erläuterung:

ad 7680 (Wohnbeihilfe-Geschossbau):

Bei diesem Ansatz wird die Gewährung von Wohnbeihilfen im Sinne der §§ 17 - 20 des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes an natürliche Personen verrechnet.

Abteilung 11
Voranschlag 2011, 2012

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/483034	-7680	EUR	14.800.200	11.100.200

Erläuterung:

ad 7680 (Wohnbeihilfe-Wohnhaussanierung):

Bei diesem Ansatz wird die Gewährung von Wohnbeihilfen im Sinne der §§ 17 - 20 des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes an natürliche Personen verrechnet

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/483044	-7680	EUR	294.300

Erläuterung:

ad 7680 (Förderungsbeiträge – Wohnversorgung von Wohnungslosen):

Für die Wohnversorgung von Wohnungslosen musste entsprechend veranschlagt werden.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/489005	-7680	EUR	22.500

Erläuterung:

ad 7680 (Beihilfen zu Wohnungskosten von StudentInnen aus Entwicklungsländern):

Bei dieser Voranschlagsstelle werden Wohnungskosten von StudentInnen aus Entwicklungsländern verrechnet.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/489406	-2470	EUR	50.000

Erläuterung:

ad 2470 (Härtefonds für rückzahlbare Wohnbeihilfen):

Gewährung von Härtefällen im Bereich der Wohnbeihilfe laut Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Mai 2005, GZ.: A15-11 W 10 – 2004.

SOZIALARBEIT

Allgemeine Familienberatung

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511008	-7020	EUR	3.500

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511009	-4000	EUR	2.200
	-7270	EUR	13.400

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

-7274	EUR	10.800
-7275	EUR	7.000
-7280	EUR	1.000
-7314	EUR	3.000
-7315	EUR	1.500

Erläuterung:

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2

Veränderungen der sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stellen die heutige Elterngeneration vor teilweise vollkommen neue Aufgaben, bei deren Lösung sie nicht auf die Erfahrungen aus der eigenen Kindheit zurückgreifen können, dadurch fühlen sie sich in ihrer Elternrolle vielfach verunsichert. Eltern stehen heute mit ihren Erziehungsaufgaben zunehmend alleine da, es fehlt oft ein privater sozialer Bezugsrahmen um soziale Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit ihren Kindern zu erwerben. Aus diesem Grund dürfen werdende Eltern und Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren mit ihren Problemen nicht alleine gelassen werden.

Die Geburtsvorbereitung ist ein im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. verankerter Präventivdienst. Die Geburtsvorbereitung wurde 2005 von der FA8B übernommen, um Synergieeffekte mit der Mütter/Elternberatung, welche auch von der FA11A angeboten wird, herzustellen. Sprengelsozialarbeiter beraten und begleiten (werdende) Eltern schon in der Schwangerschaft.

Die Räumlichkeiten von Mütter/Elternberatungsstellen können genützt werden, daraus ergeben sich Einsparungen an Miet- und Betriebskosten. Gemeinsam mit den Mütter/Elternberatungsstellen kann auch Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

Es ist auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre unumgänglich, die Geburtsvorbereitung umzustrukturieren. Sie soll auf Basis des Konzeptes „Geburtsvorbereitung“, flächendeckend, kostenlos, für jeden erreichbar, bedarfsorientiert und flexibel in der ganzen Steiermark im Rahmen der Installierung von (mobilen) Elternberatungszentren in den Bezirken angeboten werden.

Qualitätsanpassung in der Geburtsvorbereitung bedingt die Beiziehung von unterschiedlichsten Fachkräften, sowie die Anpassung deren Stundenhonorare an jene der Mütter/Elternberatung.

ad 7020 Mieten:

Für die Geburtsvorbereitung wird eine gewisse Raumgröße benötigt, so dass teilweise Turnsäle etc. stundenweise angemietet werden.

ad 4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Matten und Gymnastikbälle sind für die Geburtsvorbereitung unerlässlich und diese müssen aus Gründen der Sicherheit erneuert werden.

ad 7270 (Honorare und Entgelte):

ad 7274 Nebentätigkeiten

ad 7275 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen)

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Aus diesem Ansatz werden die Honorare und Entgelte sowie Fahrtkosten (Kilometergebühren) für die in der Mütter/Elternberatung und in den Elternberatungszentren tätigen Berater (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, DGKS etc.) beglichen.

ad 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen:

Der laufende Aufwand wird über die Bezirkshauptmannschaften abgewickelt und sind hierfür sind die Kosten zu übernehmen.

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

Aufgrund des Erlasses von der FA4A (FA4A-24Ei5-278/2007) vom März 2007 „Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuerabzug für Nebentätigkeiten“ ergibt sich für die FA11A Mehrbedarf für Dienstgeberbeiträge.

ad 7315 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen, Sozialversicherungsbeiträge):

Aus diesem Ansatz werden die Honorare und Entgelte sowie Fahrtkosten (Kilometergebühren) für die in der Geburtsvorbereitung tätigen Berater (Ärzte, Hebammen, DGKS, etc.), sowie die Dienstgeberbeiträge und Sozialversicherungsbeiträge beglichen.

Familienberatung in den Landeskrankenanstalten

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511209	-7270	EUR	3.200
	-7274	EUR	33.500
	-7275	EUR	20.000
	-7314	EUR	10.000
	-7315	EUR	3.800

Gesetzliche Regelung:

Familienberatungsförderungsgesetz (Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung in der geltenden Fassung)

Erläuterung:

ad 7270 (Honorare und Entgelte):

ad 7274 (Nebentätigkeiten):

Diese Post ist erforderlich um die Ausgaben für Nebentätigkeiten richtig verbuchen zu können.

ad 7275 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen):

Aus diesem Ansatz werden die Honorare und Entgelte sowie Fahrtkosten (Kilometergebühren) für die in den Familienberatungsstellen am Landeskrankenhaus Graz, sowie in der Frauenabteilung des LKH Leoben tätigen Berater (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, DGKS etc.) beglichen.

Aus der von der FA11A für das BM f. Gesundheit Familien und Jugend erstellten halbjährlichen und jährlichen Beratungsstatistik ergibt sich eine starke Nachfrage der Klienten (zunehmend MigrantInnen) mit komplexeren und tiefer gehenden Problemsituationen. Die Beratungen finden

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

zu festgelegten Beratungszeiten statt (in Graz 5 Stunden pro Woche und in Leoben 2 Stunden pro Woche).

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge):

Aufgrund des Erlasses von der FA4A (FA4A-24Ei5-278/2007) vom März 2007 „Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuerabzug für Nebentätigkeiten“ ergibt sich für die FA11A Mehrbedarf für Dienstgeberbeiträge.

ad 7315 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen, Sozialversicherungsbeiträge):

Nach dem Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung in der geltenden Fassung werden vom Bund die durch den Betrieb der Beratungsstellen erwachsenden Kosten (ausgenommen Raum- und Einrichtungskosten) zum Teil refundiert. Diese Einnahmen variieren je nach Anzahl und Höhe der beim BM f. Gesundheit Familien und Jugend eingelangten Refundierungsanträge. Diese Einnahmen sind beim korrespondierenden Ansatz 2/511205 - 8501 veranschlagt.

Mütter-/Elternberatung

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511303	-0420	EUR	42.000
	-0632	EUR	9.800

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2

Erläuterung:

Zur Zeit werden in der Steiermark, vorwiegend in Gemeindeämtern aber auch in angemieteten Räumlichkeiten, 92 Mütter/Elternberatungsstellen betrieben, für deren adäquate Ausstattung zu sorgen ist. Von diesen sind 41 Beratungsstellen erweitert. Das heißt, es gibt zur ärztlichen und sozialarbeiterischen Einzelberatung auch Schwerpunktberatungen zu besonderen fachspezifischen Themenkreisen (z.B. Stillberatung, Schreien, Einschlaf/Durchschlafprobleme etc.). Diese Beratungen finden in Form von Gruppengesprächen statt.

Darüber hinaus gibt es ab 2002 Elternberatungszentren des Landes Steiermark in Trofaiach, Köflach, Halbenrain und Bruck/Mur. Die Mütter/Elternberatungsstellen bzw. Elternberatungszentren sind ein wichtiges und notwendiges familienunterstützendes Präventivangebot mit verschiedenen psychosozialen Beratungsinhalten. Daher soll die Umstrukturierung auf alle Bezirke der Steiermark erfolgen.

Gerade in den ersten Lebensjahren eines Kindes, einer äußerst sensiblen und für die körperliche und seelische Gesundheit entscheidenden Phase, dürfen Eltern mit ihren Problemen nicht allein gelassen werden und müssen die Möglichkeit haben, kompetente professionelle Hilfe zu erhalten.

Eine gut ausgebaute zeitgemäße Mütter/Elternberatung, welche Information, Unterstützung und die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches bietet, kann hier wirksame Prophylaxe leisten. Die Umstrukturierung der Angebote – weg vom medizinischen hin zum psychosozialen Schwerpunkt – ist im Mütter/Elternberatungskonzept des Jahres 1998 festgehalten. In diesem Konzept ist

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

vorgesehen, dass jeder Bezirk mit einem (mobilen) Elternberatungszentrum ausgestattet werden soll, welches im Bezirk an 5 Tagen der Woche Beratung und Hilfe bietet.

ad 0420 (Einrichtung für die Mütterberatungsstellen):

In Arbeitskreisen wurden 2001 Qualitätskriterien erarbeitet. Diese beinhalten neben fachlichen Standards auch Standards in der Raumausstattung und -anzahl.

Es müssen div. Mütter/Elternberatungsstellen mit neuen Einrichtungsgegenständen versorgt werden und muss insbesondere für die Sicherheit der Kinder vorgesorgt werden. Für die Umstrukturierung und Errichtung von weiteren Elternberatungszentren ist ebenfalls für Einrichtungsgegenstände vorzusorgen.

ad 0632 (Instandsetzung von Mütterberatungsstellen):

Die anfallenden Kosten für Sanierungen von Beratungsstellen sind fallweise den Gemeinden zu refundieren bzw. von vornherein selbst zu tragen. Für die Umstrukturierung und Errichtung von weiteren Elternberatungszentren ist auch baulich für die Sicherheit der Kinder zu sorgen.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511308	-6000	EUR	3.300
	-7020	EUR	44.000

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2

ad 6000 (Energiebezüge):

Den bevorschussenden Bezirkshauptmannschaften sind die angefallenen Strom- und Heizkosten zu refundieren. Ebenso fallen für die 4 Elternberatungszentren Stromkosten an.

ad 7020 (Mieten):

Für die Mütterberatungsstellen anfallende Mietzinse werden bei dieser Voranschlagsstelle verbucht.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511309	-4000	EUR	19.000
	-4570	EUR	4.800
	-4590	EUR	5.000
	-6140	EUR	2.000
	-7270	EUR	110.000
	-7274	EUR	33.000
	-7275	EUR	50.000
	-7280	EUR	8.000
	-7297	EUR	10.000
	-7298	EUR	2.500
	-7314	EUR	10.500
	-7315	EUR	7.500

Gesetzliche Regelung:

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit der Kinder sind verschiedene Gegenstände immer wieder zu erneuern bzw. auszutauschen (Wärmelampen, Spielzeug etc.). Wenn Babywaagen nicht mehr zu eichen sind, müssen diese erneuert werden.

ad 4570 (Druckwerke):

Druckwerke werden in den Elternberatungszentren sowie in den Mütter-/Elternberatungsstellen benötigt (Einladungen, Wiegekarten etc.). Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit. Auch sind zur Weiterbildung aktuelle fachspezifische Zeitschriften und Literatur wichtig.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Hygiene ist das oberste Gebot einer Mütter/Elternberatungsstelle. Daher steigt der Bedarf an Desinfektionsmittel, Papierrollen, Mundspachteln etc. mit der steigenden Besucherzahl.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden)

Für notwendige Instandhaltungsarbeiten musste entsprechend vorgesehen werden.

ad 7270 (Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Honorare und Fahrtspesen (Kilometergeld) für die in den Mütter/Elternberatungsstellen tätigen Ärzte und anderen Fachkräfte wie Hebammen, Säuglingsschwestern, KindergärtnerInnen, PsychologInnen etc. auf Basis Werkvertrag, freier Dienstvertrag für Selbständige oder neue Selbstständige.

Die traditionelle MB/EB wird vom Arzt und von der DSA durchgeführt, in den erweiterten Stellen werden zusätzliche Beratungen angeboten (siehe Beginn).

Hier ist mit einer Steigerung der Inanspruchnahme zu rechnen.

Außerdem sind die laufenden Kosten für die Elternberatungszentren Trofaiach, Köflach, Halbenrain und Bruck/Mur zu berücksichtigen.

ad 7274 Nebentätigkeiten

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für die Landesbediensteten mit Personalzahl richtig verbuchen zu können.

ad 7275 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen):

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für die freien Dienstnehmer richtig verbuchen zu können.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Der laufende Aufwand wird über die Bezirkshauptmannschaften abgewickelt und sind hierfür sind die Kosten zu übernehmen. Die Babywaagen müssen regelmäßig geeicht werden und fallen dafür alle zwei Jahre Kosten in Höhe von € 80,-- (netto) pro Waage an.

ad 7297 (Sonstige Aufwendungen):

Zur Stärkung von jungen Eltern, die sich in ihrer Elternrolle vielfach verunsichert fühlen, werden von anderen Trägern, z.B. der Diözese Graz Seckau Elternbildungsseminare oder andere Angebote zur Elternbildung zugekauft, um Eltern die kostenlose Teilnahme zu ermöglichen. Ein

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

sechsmoduliges Elternbildungsseminar kostet z.B. EUR 360,-- zuzüglich Kilometergeld für das beteiligte Fachpersonal.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

In den Mütter/Elternberatungsstellen ist bei Wartezeiten für Getränke und ev. Windeln Vorsorge zu treffen. Ebenso werden bei Neueröffnungen von Elternberatungszentren zu Repräsentationszwecken Getränke und Brötchen angeboten.

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

Für Nebentätigkeiten sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

ad 7315 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen, Sozialversicherungsbeiträge):

Für die freien Dienstnehmer sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Schulung der diplomierten Sozialarbeiter

Ansatz bzw. VA-St.: 1/549008	-7020	EUR	2011/2012 2.300
-------------------------------------	--------------	------------	----------------------------

Erläuterung:

ad 7020 (Miet- und Pachtzinse):

Es gibt einen erhöhten Bedarf an Fortbildungen und dadurch ist ein höherer Etat für Fortbildungen vonnöten, die in Bildungshäusern stattfinden, wo zunehmend Kosten für die Benützung der Räumlichkeiten und die technische Ausstattung anfallen. Diesbezüglich sind EUR 2.300,-- vorgesehen.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/549009	-4570	EUR	2011/2012 2.500
	-7270	EUR	22.000
	-7271	EUR	50.000
	-7274	EUR	5.000
	-7275	EUR	3.500
	-7298	EUR	500
	-7314	EUR	800
	-7315	EUR	300

Erläuterung:

ad 4570 (Druckwerke):

Für eine zeitgemäße Sozialarbeit ist die Auseinandersetzung mit den neuesten Erkenntnissen aus den Sozialarbeitswissenschaften, der Pädagogik, der Psychologie und den neuesten gesetzlichen Regelungen unbedingt notwendig. Die Fachbüchereien in den Bezirken müssen daher immer wieder ergänzt und auf den neusten Stand gebracht werden.

Abteilung 11

Voranschlag 2011, 2012

ad 7270 (Honorare und Entgelte):

Eine qualifizierte Weiterbildung der Sozialarbeiter durch gute Vortragende ist bei den sich ständig ändernden gesellschaftlichen Bedingungen unbedingt erforderlich und entsprechend ist diese Post zu dotieren.

Behördliche Sozialarbeit ist ein sensibles, herausforderndes Arbeitsfeld, das aufgrund der Gewährleistung des Kindeswohls auch eine große Verantwortung in sich birgt. Sie steht nicht zuletzt deshalb im starken Interesse der Öffentlichkeit und ist oft gefordert, ihr Handeln auch nach außen zu verantworten.

Sozialarbeiter sind ständig dazu aufgerufen, immer effektiver und effizienter zu arbeiten und um das zu erreichen, sind profunde Fortbildungsangebote unabdingbar.

Es ist unbedingt erforderlich, im Sinne der Qualitätssicherung und –entwicklung in ausreichendem Maß Fortbildungen anzubieten, um ein den fachlichen Standards entsprechendes, professionelles Arbeiten zu ermöglichen. So steht auch im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz § 7 (2) festgeschrieben: „Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen“.

Die Landesverwaltungsakademie bietet zwar sozialarbeitsspezifische Seminare an, kann aber bei weitem den Bedarf nicht abdecken.

Es ist daher aufgrund der großen Zahl an SozialarbeiterInnen (rund 150) diese Post entsprechend zu dotieren.

ad 7271 (Honorare für Supervisionen):

Um weiter gute Sozialarbeit leisten zu können, ist der Besuch von Supervisionen in steigendem Ausmaß unerlässlich erforderlich.

Sozialarbeiter sind in ihrer täglichen klientenbezogenen Arbeit mit meist schwerwiegenden menschlichen Problemen (Erziehungsmisstände, Vernachlässigung von Kindern, etc.) und mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen und Interessenslagen der involvierten Personen (Wohl des Kindes, Einstellungen der Eltern, soziale Rahmenbedingungen, gesetzlicher/ behördlicher Auftrag, Sichtweisen anderer Professionen und Berufsgruppen)konfrontiert. Sie stehen dabei oft in einem Spannungs- bzw. Konfliktfeld, das reifliches Nachdenken erfordert. Supervision ist ein professionelles Mittel, um die eigenen Handlungsweisen zu reflektieren.

Sie fördert die persönliche Stabilität und zielorientiertes sozialarbeiterisches Handeln und damit die Arbeitsfähigkeit und ist als eines der wichtigen Maßnahmen der Qualitätssicherung und Burnout-Prophylaxe zu sehen.

Bei den leitenden SozialarbeiterInnen ist der Bedarf nach Coaching entstanden. Coaching unterstützt sie bei der Umsetzung der Führungs- und Steuerungsaufgaben und beim Management von organisations- und fachbezogenen Veränderungsprozessen und Krisensituationen. Coaching ist eine spezielle Form der Supervision für Führungskräfte.

Supervision ist im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz § 7 (2) festgeschrieben: „Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen“.

ad 7274 Nebentätigkeiten

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für Nebentätigkeiten richtig verbuchen zu können.

ad 7275 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen):

Diese Post ist erforderlich, um die Ausgaben für die Werkverträge der freien DienstnehmerInnen richtig verbuchen zu können.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Für geringfügige Aufwendungen, die bei Fortbildungen und Supervisionen anfallen.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge)

Für Nebentätigkeiten sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

ad 7315 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen, Sozialversicherungsbeiträge):

Für die freien DienstnehmerInnen sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

781 Bildung und Beratung

Gesetzliche Grundlagen:

Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz vom 12.9.2002

Richtlinien des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogrammes vom 4.4.2005

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781005	-7327	EUR	2011/2012 91.000
-------------------------------------	--------------	------------	-----------------------------

Zuwendungen an die Wirtschaftskammer – WIFI

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781015	-7327	EUR	2011/2012 91.000
-------------------------------------	--------------	------------	-----------------------------

Zuwendungen an die Arbeiterkammer – BFI

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781225	-7430	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------

EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STEBEP)

Beiträge an Firmen und Institutionen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781225	-7670	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------

EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STEBEP)

Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781229	-7280	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------

EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STEBEP)

Entgelte für Leistungen von Firmen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781305	-7430	EUR	2011/2012 1.587.500
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------------

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Beiträge an Firmen und Institutionen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781305	-7670	EUR	2011/2012 3.270.000
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------------

Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781305	-7690	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------

Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Beiträge an Einzelpersonen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315	-7430	EUR	2011/2012 1.000.000
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------------

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Beiträge an Firmen und Institutionen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315	-7480	EUR	2011/2012 5.000
-------------------------------------	--------------	------------	----------------------------

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Investitionen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315	-7670	EUR	2011/2012 2.066.700.
-------------------------------------	--------------	------------	---------------------------------

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315	-7690	EUR	2011/2012 150.000
-------------------------------------	--------------	------------	------------------------------

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Beiträge an Einzelpersonen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781319	-4570	EUR	2011/2012 20.000
-------------------------------------	--------------	------------	-----------------------------

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Druckwerke

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781319	-7270	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------------

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781319	-7280	EUR	2011/2012 75.000
-------------------------------------	--------------	------------	-----------------------------------

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm
Entgelte für Leistungen von Firmen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781405	-7430	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------------

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung
Beiträge an Firmen und Institutionen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781405	-7670	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------------

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung
Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781405	-7690	EUR	2011/2012 300.000
-------------------------------------	--------------	------------	------------------------------------

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung
Beiträge an Einzelpersonen

Generell:

Die Förderung von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen ist eine der Zielsetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes. Mit den Förderungen werden Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte sowie Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ko-)finanziert.

Rund 13.000 Personen profitieren jährlich von diesen Maßnahmen und Projekten. Ohne Beteiligung des Landes wären viele dieser Projekte nicht bzw. nur in einem kleineren Rahmen durchführbar.

Angesichts der Arbeitsmarktsituation in der Steiermark und der Statistiken die zeigen, dass insbesondere niedrigqualifizierte Personen in erhöhtem Maß von Arbeitslosigkeit betroffen sind, besteht mehr denn je die Notwendigkeit, arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Förderungen. (Maßnahmen, Projekte, Lehrlingsbeihilfen, Individualförderungen zur Höherqualifizierung)

Abteilung 11
Voranschlag 2011, 2012

ordentlicher Haushalt

E I N A H M E N

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411055	-8280	EUR	4.120.000
	-8281	EUR	100
	-8299	EUR	100

Bezeichnung:

8280: Rückersätze im Rahmen der Sozialhilfe sowie der bedarfsorientierten Mindestsicherung

8281: Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr

8299: Endabrechnung aus dem Vorjahr

Erläuterung:

ad 8280:

Die Sozialhilfverbände (Stadt Graz) haben gem. §22 SHG 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen und Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze abzuführen.

ad 8281:

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben lt. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfverbände erforderlich.

ad 8299:

Den Sozialhilfverbänden und der Stadt Graz werden die voraussichtlichen Kosten im vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauf folgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411305	-8291	EUR	3.500
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411305	-8299	EUR	100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411308	-2470	EUR	100

Erläuterung:

ad 8291 (Darlehen als Hilfen in besonderen Lebenslagen - Verzugszinsen und Spesen):

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Nach der Aktenlage der FA4B sind im Jahr 2007 weniger Darlehenskonten zu verwalten. Dadurch sind auch weniger Raten- und Spesenvorschreibungen fällig.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Vorgesehen für im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen allenfalls zu verbuchende geringfügige Einnahmen wie z.B. für nicht voll ausgeschöpfte Beihilfen.

ad 2470 (Tilgung von gewährten Investitionsdarlehen an private Haushalte):

Nach der Aktenlage der Fa4B ist die Zahl der Darlehenskonten rückläufig, weil immer mehr Fälle abgeschlossen werden.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411318	-0001	EUR	100

Erläuterung:

ad 0001 (Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen):

Der Ansatz dient der Vereinnahmung von Erlösen, die aus dem Verkauf landes- und bezirkseigener Liegenschaften erzielt werden. Diese Liegenschaften sind im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfe – zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum für besonders kinderreiche Familien - vom Land Steiermark erworben worden.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411325	-8280	EUR	200

ad 8280 (Rückersatz nicht verwendeter Beihilfen):

Auf diesem Ansatz werden jene Rückersätze einmaliger Beihilfen verbucht, die aufgrund einer Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen.

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Beihilfen zurückgezahlt werden müssen.

41200 Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz- Andritz

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/412005	-8071	20.000	20.000
	-8073	170.000	170.000
	-8100	2.800.000	2.600.000
	-8131	7.000	7.000
	-8133	4.000	4.000
	-8134	100	100
	-8135	100	100
	-8280	100	100
	-8299	3.000	3.000

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 8071 (Veräußerung von Erzeugnissen der Garten- und Feldwirtschaft):

Verkauf von Obst und Gemüse, externe Obstbaumschnitte, externe Gartenarbeiten, Gestecke und Blumen für MitarbeiterInnen des ABZ und externe Kunden, Verkauf von Balkonblumen, Verkauf von Gestecken und Kränzen, etc.

ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):

Autolackiererei: Div. Ausbesserungsarbeiten, Schleifen, Lackieren von Kraftfahrzeugen und Mopeds. Restaurierung von Oldtimern, ... Tischlerei: Küchen, Kinderzimmer, Schränke, Einrichtungen, Holzspielzeuge, Schlosserei: Div. Schlosserarbeiten (Gartentore, Griller, Zäune), ... Malerei: Ausmalen von Küchen, Wohn- und Schlafräumen, Büros, Restaurieren von Möbeln, ... Lehrküche und Gastronomie: Torten, Kekse, Buffets, Brötchen, ... Berufsorientierung/Arbeitstraining: Dekorationen für jede Jahreszeit (Osterhasen, Adventkränze,...), Kleinspielzeuge, Grünschnitte, ... Hauswirtschaft: Näharbeiten, Bügelarbeiten, Reinigungsarbeiten, ... KfZ-Technik: Radreparaturen, Kfz-Reinigungsarbeiten und div. Reparaturtätigkeiten,

Steigerung: Verstärkte Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des ABZ.

ACHTUNG: Durch die geplanten Umbauten der WS I und der damit verbundenen Aussiedelungen der Schlosserei und der KfZ-Werkstätte sowie einer flächenmäßigen Reduzierung der Tischlerei und der Lackiererei kann es in diesen Bereichen zu verminderten Einnahmen kommen.

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Berechnung für 2011 beruht auf einer Auslastung von rund 87 Klienten in der Ausbildung – davon 51 externe und 36 interne Jugendliche.

Reduktion: Anpassen der Verhältniszahlen in der Ausbildung und im Internatsbereich an die vorhandenen MitarbeiterInnen (Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen!):

Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung:

Geringer Grad der Beeinträchtigung: maximal 0,50 DP/Klientin/Klienten

Teilzeitbetreutes Wohnen:

Geringer Grad der Beeinträchtigung: maximal 0,25 DP/Klientin/Klienten

Berufliche Eingliederung in Werkstätten:

Zielwert: Maximal 0,25 DP/Klientin/Klienten

Individuelle Kompetenzförderung zur Beruflichen Eingliederung:

Einrichtungsgröße: Richtwert: 20 Klientinnen/Klienten

Folgende Tagsätze werden im ABZ verrechnet:

Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung TW BHG (leicht)	€ 97,35
Teilzeitbetreutes Wohnen TBEW BHG (leicht)	€ 58,14
Berufliche Eingliederung in Werkstätten EGH-WS BHG	€ 67,93
Individuelle Kompetenzförderung zur beruflichen Eingliederung	€ 22,51

2009 wurden im ABZ 12.580 interne und 21.010 externe Verrechnungstage verrechnet.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Rückersatz – Verpflegung der Bediensteten. Verkauf von 316 10er-Essensblöcken à 25,00 Euro. Ein Mittagessen kostet für eine/n Mitarbeiter/in des ABZ 2,50 Euro.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 8133 (Entgelt für Verköstigung Anstaltsfremder):

Gesamteinnahmen: 3.592,00 €. Gästeessen der Schüler der VS St. Veit: 1.980,72 € (Für ein Lehrermittagessen verrechnen wir 4,32 € und für ein Schülermittagessen 2,53 €). Gästeessen: 1.971,28 € (Für ein Gästeessen werden 3,92 Euro verrechnet).

Reduktion: Wegfall der Volksschule St. Veit, reduzierte Lehrsaalvermietung.

ad 8134 (Entgelte für Gästeunterkunft):

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Rückersätze von Telefongebühren von Zöglingen, Bediensteten und Firmen.

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Erinnerungspost.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen)

Vermietung des Sportplatzes, Vermietung des Hallenbades, Vermietung des Speisesaales als Wahllokal für den Magistrat Graz, Vermietung der Lehrküche und des Lehrsaales, Handymasten.

Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung des Landes Steiermark

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/412015	-8073	100	100
	-8100	1.637.000	1.637.000
	-8125	33.000	33.000
	-8126	65.000	65.000
	-8131	2.300	2.300
	-8133	700	700
	-8241	10.000	10.000
	-8299	100	100

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):

Lehrküche und Gastronomie: Buffets, Brötchen etc.

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Nach Anerkennung nach BHG neu ergeben sich im Förderzentrum folgende Leistungsarten:

Art der Leistung	Verr.-tage	Monats-Tagsatz pauschale
Wohnbetreuung Lehrlinge WB-LE	248	92,64
Wohnbetreuung Schüler WB-S	187	184,29
HPKIG-IG Kinder HPKIG-IG	187	122,88

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Mobile Lernbegleitung für Schüler LB MOB-LE	187	23,16
Mobile Lernbegleitung für Lehrlinge LB MOB-S	248	30,72
Tagesbetreuung Schüler TB-S	187	122,88
Interdisziplinäre audiologische Frühförd. u. Familienbg. IFF-Hör		

Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen wurde gemäß Rechnungsabschluss 2009 angesetzt.

ad 8125 (Kindergartenbeiträge):

26 Kinder ganztags, durchschnittlich	44,00	
13 Kinder halbtags m. Essen, durchschnittlich	44,00	
8 Kinder halbtags o. Essen, durchschnittlich	0,00	
Die Kindergartenbeiträge sind Monatsbeiträge, abzügl. der Sommerferien (2 Monate); Die Kinderkrippenbeiträge werden nach Familieneinkommen und der im Haushalt befindlichen Kinder errechnet, daher wird ein Durchschnittssatz 2010 angenommen:		
26 Kinder ganztags, durchschnittlich	44,00	11.440,00
13 Kinder halbtags m. Essen, durchschnittlich	44,00	5720,00
25 Kinder f. Sommerkindergarten, á ca 3 Wochen	33,00	825,00
12 Kinder in d. Kinderkrippe, HmE durchschn.	126,00	15.120,00
Summe		33.105,00

ad 8126 (Beiträge zur Betreuung der Integrationskinder):

Die Hortbeiträge sind Monatsbeiträge, abzügl. der Sommerferien (2 Monate) Die Hortbeiträge werden nach Familieneinkommen und der im Haushalt befindlichen Kinder errechnet, daher wird ein Durchschnittssatz 2010 angenommen: f. 10 Monate		
45 Kinder, VS, durchschnittlich	147,20	66.240,00
Mittagessen m. Betreuung AHS € 8,00		3.000,00
Summe		69.240,00

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

ca. 1.000 Verpflegstage x á 4,60 = EUR 4.600,00

ad 8133 (Entgelte für Verköstigung Anstaltsfremder):

hörende Kindergartenkinder, WIKI pro Kind EUR 2,20 (pro Mittagessen)
ca. 5.350,00

ad 8241 (Betriebskostenersätze):

Klassen der VS Afritsch á monatl.	757,15
-----------------------------------	--------

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

4 Klassen ab September 2006 x 12 Monate

9.085,80

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

für Privatkopien, ev. Telefongebühren für Privatgespräche, Nächtigungen von Müttern mit Beratungskindern

Maßnahmen der Behindertenhilfe

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/413045	-8280	EUR	8.100.000
	-8281	EUR	100
	-8299	EUR	100

Bezeichnung: "Rückersätze im Rahmen der Maßnahmen der Behindertenhilfe, Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr, Endabrechnung aus dem Vorjahr"

Erläuterung:

ad 8280:

Die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut haben gem. § 40 Abs. 9 BHG 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen (gem. § 35) und Kostenersätze (gem. § 39) abzuführen.

ad 8281:

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben lt. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfeverbände erforderlich.

ad 8299:

Den Sozialhilfeverbänden und dem Magistrat Graz werden die voraussichtlichen Kosten im vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauffolgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/413215	-8280	EUR	100

ad 8280 (Rückersätze von Förderungsbeiträgen):

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

Auf diesem Ansatz werden jene Rückersätze einmaliger Beihilfen verbucht, die aufgrund einer Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen.

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Beihilfen zurückgezahlt werden müssen.

Flüchtlingshilfe

Ansatz bzw. VA-St.: 2/426005	-8280	EUR	2011/2012	100
-------------------------------------	--------------	------------	------------------	------------

Erläuterung:

ad 8280 (Rückersätze von Förderungsausgaben):

Erinnerungspost; hier werden Rückzahlungen von Flüchtlingen bzw. Regressleistungen aus Pensionen usw. vereinnahmt. Es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten

Ansatz bzw. VA-St.: 2/426025	-8280	EUR	2011/2012	100
	-8501	EUR		14.700.000

Erläuterung:

ad 8280 (Rückersatz von Ausgaben):

Erinnerungspost; es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten.

ad 8501 (Beitrag des Bundes):

Rückersatz des Bundes auf Grund der Vereinbarung des Abschlusses einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung in Höhe von 60% der Ausgaben.

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ansatz bzw. VA-St.: 2/429065	-8507	EUR	2011/2012	567.300
-------------------------------------	--------------	------------	------------------	----------------

ad 8507 (Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, Ersätze der Sozialhilfverbände):

Die Ausgaben nach dem Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes werden zu 40% von den Sozialhilfverbänden bzw. der Stadt Graz rückerstattet.

Ansatz bzw. VA-St.: 2/429075	-8240	VA 2011	VA 2012	
		100	100	

ad 8240 (Miet- und Pachtzinse):

Mit RSB FA11B-A1.70-862/2010-4 (Bezug FA11B-93.1-7/2006-74) wurde beschlossen, dass für das Frauenhaus Obersteiermark Kapfenberg eine symbolische Miete i. H. v. jährlich 1,-- (rückwirkend ab 1.1.2009) zu leisten ist.

Ansatz bzw. VA-St.: 2/429095	-8280	EUR	2011/2012	100
-------------------------------------	--------------	------------	------------------	------------

Bezeichnung: „Rückersätze von Aufwänden“

Erinnerungspost; es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten.

43501 Aufwind, das Zentrum für Ausbildung und Wohnen des Landes Stmk.

Ansatz bzw. VA-St.: 2/435015		VA 2011	VA 2012	
	-8071	10.000	10.000	
	-8073	50.000	50.000	
	-8100	2.000.000	2.000.000	
	-8131	2.400	2.400	
	-8133	14.000	14.000	
	-8280	700	700	
	-8299	100	100	

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8071 (Veräußerung von Erzeugnissen der Garten und Feldwirtschaft

Dieser Ausbildungsbetrieb wurde neu errichtet – daher ist nur eine Schätzung möglich
Gärtnerei: 2 Ausbildner 3 – 6 Lehrlinge

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):

Friseur: 2 Ausbildner – 6 Lehrlinge, Kosmetik: 1 Ausbildner – 3 Lehrlinge,
Küche: 2 Ausbildner – 6 Lehrlinge; Erfahrungswerte

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

WGSPÄD	24 KlientInnen á 365 Tage	€ 1,070.000
16 WLA-W	16 KlientInnen á 365 Tage	€ 669.000
WLA-AT	19 KlientInnen á 365 Tage	€ 570.000
MOB	5 KlientInnen á 365 Tage	€ 94.000
Gesamteinnahmen bei Vollauslastung		€ 2,403.000

Durch Abzug 7% ab dem 37. Abwesenheitstag bzw. nicht genehmigter Abwesenheiten lt. DVO können die Gesamteinnahmen trotz Vollauslastung nicht erreicht werden – KlientInnenzahl hat sich auf 45 (MOB 5) erhöht.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete = 520 Tage x € 4,60 = € 2400;
21,5 Sozialpädagogen, 5 Praktikanten 150 Tage, ZIVI 160 Tage,
FSJ 200 Tage, 15 Monate Fachprakt. - unentgeltlich

ad 8133 (Entgelt für Verköstigung Anstaltsfremder):

Gästeessen 1800 Tage x € 7,84 = € 14.100 (durch vermehrte Inanspruchnahme unserer Küche vom SHFI und der Nachmittagsbetreuung der Schule Mariatrost)
100 Tage unentgeltlich

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Sonderkosten wie Brillen, Zahnersatz etc.,
Durch den Verkauf des LJH Rosenhof sind die Refundierungen weggefallen.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

43502 Landesjugendheim Hartberg

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/435025	-8071	50.000	50.000
	-8073	150.000	150.000
	-8100	2.800.000	2.800.000
	-8131	2.500	2.500
	-8133	30.000	30.000
	-8240	100	100
	-8280	100	100
	-8299	1.000	1.000

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8071 (Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft):

zu erwartende Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft.
Gärtnerei z.B.: Gemüse und Blumen

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):
zu erwartende Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):
Verpflegung für Bedienstete (1 Mittagessen EUR 2,20)

ad 8133 (Entgelt für Verköstigung Anstaltsfremder):
Heilpädagogischer Kindergarten Mitterdombach, Ganztagskindergarten (Kinderhaus), sowie Kinderhort der Stadtgemeinde Hartberg und Nachmittagsbetreuung der Gerlitz- und Rieger-Hauptschule (1 Mittagessen € 3,50), Gästeessen

ad 8240 (Miet- und Pachtzinse):
Pacht Gebrauchshundeverein

Für die Vermietung des ehemaligen Schulgebäudes an die Stadtgemeinde Hartberg für den Betrieb eines Ganztagskindergartens wird lt. Mietvertrag die monatliche Miete als Mietvorauszahlung für die Investitionen durch die Stadtgemeinde angesehen.

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):
Bei dieser Voranschlagsstelle handelt es sich um jene Einnahmen, welche im direkten Zusammenhang mit den Sonderkosten für Zöglinge nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz (Post 9/7690) stehen.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):
geringfügige Einnahmen, die nicht einer anderen Post zuzuführen sind.

43503 Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (mit Ambulanz)

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/435034	-8260	25.000	25.000

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung

ad 8260 (Pflegegebühren in eigenen Anstalten):
Die unentgeltlichen Beratungskosten von der Ambulanz, 1/3 von den Ambulanzgebühren, sind lt. Regierungssitzungsbeschluss GZ.: 9-60-60/94-42, am Jahresende der Fachabteilung 11B vorzulegen und diese werden buchungsmäßig des Heilpädagogischen Zentrums gutgeschrieben.
Berechnung.

		VA 2011	VA 2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/435035	-8100	1.650.000	1.650.000
	-8107	60.000	60.000

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

-8131	2.100	2.100
-8240	26.000	26.000
-8299	200	200

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Betreuungstage Station im Jahr: 7200

Betreuungstage Tagesklinik im Jahr: 248 Betreuungstage X 12 Kinder = 2976 Betreuungstage .

Station: 7200 x 180,44 Tagsatz = € 1.398.049,12

Tagesklinik: 2976 X 144,04 Tagsatz = € 428.663,04

Gesamt € 1.826.712,16

- Sonderurlaube 7% vom Tagsatz pro Tag. Aus Erfahrung sind etwa € 2.000 pro Monat (= jährlich € 24.000. Ergibt gesamt Einnahmen € 1.802712.16.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung kann die Zahl der zugewiesenen Klienten noch nicht prognostiziert werden. Aufgrund dessen ist eine Kalkulation der Einnahmen nicht exakt möglich. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen kann nicht nach dem Rechnungsabschluss der vorangegangenen Jahre herangezogen werden, da die Tagesklinik ab 2011 nur mehr 248 Verrechnungstage laut der FA11B hat. Was die Tagesklinik betrifft sind dadurch etwa € 70.000.- weniger Einnahmen zu erwarten.

ad 8107 (Ambulanzgebühren):

500 Einheiten Diagnostik á € 48,84 = € 24.420,00 –

wird nur von der Krankenkasse übernommen;

An Therapie fallen 600 Einheiten (Einzel und Familie) an, welche mit der Krankenkasse und nach d. JWG mit den zuständigen Jugendämtern und mit den Eltern abgerechnet werden.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung konnte die Zahl der künftigen Klienten jedoch noch nicht prognostiziert werden. Aufgrund dessen ist eine Kalkulation der exakten Einnahmen nicht möglich. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen wurde gemäß Rechnungsabschluss 2009 angesetzt.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Mittagessen € 2,20. 16 Sozialpädagogen -Essen pro Tag unentgeltlich. Praktikanten unentgeltlich.

ad 8240 (Miet- und Pachtzinsen):

Schulmiete

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Unvermutbare und nicht zugeordnete geringfügige Einnahmen.
Strom und Wasserkosten für Getränkeautomaten.

Jugendwohlfahrt

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439035	-8280	EUR	2011/2012 100
-------------------------------------	--------------	------------	--------------------------

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012

Erläuterung:

ad 8280 (Ruhegenüsse für Pflegepersonen – Rückersätze von Ausgaben):

Erinnerungspost; hier werden Rückzahlungen von verstorbenem Pflegepersonal aus dem vergangenen Rechnungsjahr vereinnahmt. Es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten.

Allgemein:

Die vorläufig vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger übernommenen Kosten für die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung haben der Minderjährige und seine nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten rückwirkend für 3 Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind.

Die Sozialhilfeverbände oder Städte mit eigenem Statut haben an das Land 60 Prozent der hereingebrachten Kostenersatz für Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung abzuführen.

Die Rückläufigkeit bei den Einnahmen im Bereich des JWG ist eigentlich schon aus der Verlaufskurve der Rechnungsabschlussdaten ersichtlich.

Begründet wird dies mit einer im Jahr 2005 wirksamen Gesetzesänderung, wonach der Rückersatz im Bereich der Unterstützung der Erziehung, sowohl bei den Minderjährigen, als auch bei den Eltern weggefallen ist.

Auch ist im Bereich der Vollen Erziehung der Rückersatz bei Minderjährigen nur noch zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Maßnahme möglich. Später ist kein Rückersatz mehr möglich.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/439055	-8280	EUR	1.582.000
	-8281	EUR	100
	-8299	EUR	100

Bezeichnung: -8280 Rückersätze im Rahmen der Maßnahmen der Jugendwohlfahrt
 -8281 Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr
 -8299 Endabrechnung aus dem Vorjahr

ad 8280:

Von den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz sind die tatsächlich hereingebrachten Kostenersatz bzw. Rückzahlungen zu 60% an das Land abzuführen.

ad 8281:

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben lt. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfverbände erforderlich.

ad 8299:

Den Sozialhilfverbänden und der Stadt Graz werden die voraussichtlichen Kosten im vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauffolgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

				2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/439085	-8280	EUR		100

Erläuterung:

ad 8280 (Rückersätze aus Vorjahren):

Auf diesem Ansatz werden jene Rückersätze verbucht, die aufgrund einer Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen.

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

				2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/439505	-8280	EUR		100

Bezeichnung: „Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge“

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

				2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/439555	-8280	EUR		100

Bezeichnung: „Rückersatz von Ausgaben“

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

Wohnbeihilfe:

Rückersätze gewährter Wohnbeihilfen

				2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/480015	-8280	EUR		100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/482025	-8280	EUR		100

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

Ansatz bzw. VA-St.: 2/483035	-8280	EUR	100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/489400	-8280	EUR	100

Auf diesen Posten werden Rückersätze von gewährten Wohnbeihilfen verbucht.

Familienberatung in den Landeskrankenanstalten

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/511205	-8501	EUR	32.000

Gesetzliche Regelung:

Familienberatungsförderungsgesetz, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung i.d.g.F.

Erläuterung:

ad 8501 (Beitrag des Bundes für die Familienberatungsstellen in den Landeskrankenanstalten):
 Das Land Steiermark ist derzeit Rechtsträger für 2 Beratungsstellen. Nach dem Familienberatungsförderungsgesetz 1974 (BGBl. Nr. 80/1974) werden vom Bund die durch den Betrieb der Beratungsstellen Leoben und Graz erwachsenden Kosten (ausgenommen Raum- und Einrichtungskosten) refundiert. Die Ausgaben sind beim korrespondierenden Ansatz 1/511209 veranschlagt.

Bildung und Beratung

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/781221	-8551	EUR	100

ad 8551 (Beiträge des Bundes)

Im Rahmen der Regionalen Beschäftigungspakte ist es aufgrund des geringen Vorschusses notwendig, den Bundesanteil vorzufinanzieren. Im Rahmen der quartalsmäßigen Beihilfenmeldungen werden diese vorfinanzierten Bundesmittel vom BMWA rückerstattet. Diese Voranschlagstelle dient zur Vereinnahmung der Rückerstattungen.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/781221	-8890	EUR	100

ad 8890 (EU-Kofinanzierung ESF)

Abteilung 11 Voranschlag 2011, 2012
--

Im Rahmen der Regionalen Beschäftigungspakte ist es notwendig den ESF-Anteil vorzufinanzieren. Im Rahmen der quartalsmäßigen Beihilfenmeldungen werden diese vorfinanzierten EU-Mittel vom BMWA rückerstattet. Diese Voranschlagstelle dient zur Vereinnahmung der Rückerstattungen.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/781305	-8280	EUR	100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/781315	-8280	EUR	100

ad 8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge

Diese Voranschlagstelle dient als Verrechnungsansatz und die Höhe der Einnahmen ist aufgrund der Laufzeit der Projekte, die sich oft über mehrere Jahre erstreckt, nicht absehbar.

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/781405	-8280	EUR	100

ad 8280 Rückersätze nicht verwendeter Beträge:

Refundierung von Förderungen im Rahmen der Lehrlingsbeihilfe bei vorzeitigem Abbruch des Lehrverhältnisses

			2011/2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/781505	-8280	EUR	100

ad 8280 Rückersätze von Ausgaben

Refundierung von zu Unrecht bezogener PendlerInnenbeihilfe

**Fachabteilung 11A
Voranschlag 2011, 2012**

ordentlicher Haushalt

A U S G A B E N

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

4 **Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung**

41 **Allgemeine öffentliche Wohlfahrt**

410 **Einrichtungen der allgemeinen Sozialhilfe**

41000 **Landespflegezentrum Mautern**

Ansatz bzw. VA-St.: 1/410003	-0420	VA 2011 30.000
-------------------------------------	--------------	---------------------------

Bezeichnung: Anlagen

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Durch den beschlossenen Neubau wird nur mehr unbedingt notwendiges Inventar bzw. Geräte und Pflegehilfsmittel angeschafft.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/410008		VA 2011
	-4300	250.000
	-4301	32.000
	-6300	800
	-6310	3.000
	-6700	700
	-6920	200
	-7020	405.100
	-7021	144.700
	-7022	153.600
	-7023	70.800
	-7024	24.200
	-7025	7.200
	-7026	28.500
	-7100	100

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

rd. 58.000 Verpflegungstage x € 4,30 = € 249.400,00

ad 4301 (Einkauf Cafeteria):

Lebensmittel und Getränke, die zum Selbstkostenpreis an KlientInnen und deren BesucherInnen abgegeben werden.

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen.

Fachabteilung 11A

Voranschlag 2011, 2012

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):
Grund- und Gesprächsgebühren Telefon.

ad 6700 (Versicherungen):
Bus, Traktor und Anhänger

ad 6920 (Schadensvergütungen):
Schadensvergütungen

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Der laut LIG geschätzte ortsübliche Nettoquadratmetermietpreis (Nettonutzfläche vorbehaltlich der Digitalisierung beträgt 8.230 m²) beträgt pro Monat EUR 3,30.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 1,32 je m² Nettogrundrissfläche (8.230 m²) als Vorauszahlung für Betriebskosten an. (laut Mietvertrag)

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,44 je m² Nettogrundrissfläche (8.230 m²) als Vorauszahlung für Heizkosten an. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche (8.230 m²) als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterrichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet.

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

ad 7026 (Zuschlagsmieten):

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1569 vom 7. Juli 2009 wurde beschlossen, die LIG mit Baumaßnahmen in den Pflegezentren des Landes Steiermark in Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern zu beauftragen, damit diese Betriebe gem. dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2003 adaptiert bzw. neu errichtet werden. Die Finanzierung erfolgt mittels Zuschlagsmieten.

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Hier werden nur mehr öffentliche Abgaben bezahlt, welche nicht über die LIG verrechnet werden.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/410009		VA 2011
	-4000	30.000
	-4014	5.000
	-4020	7.000
	-4520	2.000
	-4540	25.000
	-4560	2.000
	-4570	1.000
	-4580	35.000
	-4590	16.000
	-4591	55.000
	-6140	8.000
	-6160	5.000
	-6170	4.000
	-6180	10.000
	-7240	30.000
	-7270	1.000
	-7275	100
	-7280	10.000
	-7281	80.000
	-7282	15.000
	-7297	15.000
	-7298	1.000
	-7299	5.000
	-7315	100

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Geräte für Pflegebereich, Geschirr, Dienstkleidung, Werkzeuge und sonstige Wirtschaftsgüter.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Blumen, Sträucher, Düngemittel, Zubehör für Haus und Park.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Ersatzteile und diverse Materialien zur Durchführung von Reparaturen durch hauseigenes Personal (Tischler, Elektriker).

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoffe für den Bus, Kleintraktor, Rasenmäher.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Reinigungs- und Waschmittel für die Gebäudereinigung, Küche und Wäscherei.

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib-, und sonstige Büromittel, Papier für Drucker und Kopierer.

ad 4570 (Druckwerke):

Zeitschriften und Zeitungen für BewohnerInnen, Fachliteratur für alle Bereiche, Broschüren, Folder.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Medizinischer und pflegerischer Bedarf für die Betreuung und Versorgung der BewohnerInnen, der von Versicherungen nicht oder nur in geringen Mengen zur Verfügung gestellt wird.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Batterien, WC-Papier, Servietten, Einmalhandtücher, Müllsäcke, Tiefkühlsäcke, Fliegenfänger, Tierfutter (Fische und Freigehege), Dekorationsmaterial; div. Hilfsmittel für techn. Dienst.

ad 4591 (Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Windeln, Unterlagen etc.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Kosten für Telefon- und Rufanlage.

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Wäschereimaschinen, Küchenmaschinen, Cafeteriamaschinen, Maschinen im Technischen Dienst.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Bus, Kleintraktor, Anhänger.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Satanlage, Tonanlage, Hebevorrichtungen im Pflegebereich, Hebebadewannen, Waschmaschinen; Spülmaschinen.

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

Da sich in letzter Zeit wieder mehr Zivildienstler für die Ableistung im LPZ Mautern gemeldet haben, wurde für 3 Zivildienstler veranschlagt.

(Beträge gerundet)

Pauschalbetrag	€ 300,00
Vergütung an BMI	€ 150,00
GKK	€ 90,00
Verpflegung	€ 120,00
	<u>€ 660,00 x 12 = 7.920,00</u>

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Mitgliedsbeiträge, Supervision lt. Pflegeheimgesetz.

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer)

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Miete für Sauerstoffflaschen, Küchenabfallentsorgung, Druckerkosten, EDV-Betreuung, Mautgebühren, Sonderabfallentsorgung, Kosten für Kopien.

ad 7281 (Wäschereinigung):

Reinigung bzw. Anmietung der Plattwäsche.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Fortbildung als Sicherung der Qualität.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Pfleglinge):

Ausflüge, Veranstaltungen, Geburtstagsgeschenke, Adventkränze, Christbäume, Bastelmaterial.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Kontoführung.

ad 7299 (Abschreibung uneinbringlicher Forderungen):

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen aus Pflegegebühren (z. B. mangels fehlendem Nachlass).

ad 7315 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen, Sozialversicherungsbeiträge)

41001 Landespflegezentrum Kindberg

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410013	-0200	5.000
	-0300	1.000
	-0420	20.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

1 Sekretsauger, 2 Inhalationsgeräte.

ad 0300 (Werkzeuge):

Werkzeugausstattungs Erneuerung.

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Warmhaltewagen (Ersatz), Büromöbel, PatientInnenlifter, Siestastühle.

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410018	-4300	320.000
	-6000	25.000
	-6300	2.500
	-6310	12.000
	-6700	1.300
	-7020	712.800
	-7021	262.800
	-7022	221.100
	-7023	206.000
	-7024	44.000
	-7025	13.100
	-7026	19.800
	-7100	9.000
	-7280	25.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Die Veranschlagung erfolgt auf Grund der für das Jahr 2011 zu erwartenden Auslastung und evaluiertem Verpflegsangebot gem. Pflegeheimgesetz.

ad 6000 (Energiebezüge:

Personalwohnhaus

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen und Schließfachgebühren

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Grund- und Zeitgebühren der Fernsprechanlage, Internetanschluss

ad 6700 (Versicherungen):

Kraftfahrzeugversicherung für:

2 VW-Busse, Kleintraktor, Traktor mit Anhänger

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Der laut LIG geschätzte ortsübliche Nettoquadratmetermietpreis (Nettonutzfläche vorbehaltlich der Digitalisierung beträgt 14.955 m²) beträgt pro Monat EUR 3,30.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 1,32 je m² Nettogrundrissfläche (14.955 m²) als Vorauszahlung für Betriebskosten an. (laut Mietvertrag)

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,44 je m2 Nettogrundrissfläche (14.955 m2) als Vorauszahlung für Heizkosten an. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m2 Nettogrundrissfläche (14.955 m2) als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterrichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet.

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

ad 7026 (Zuschlagsmieten):

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1569 vom 7. Juli 2009 wurde beschlossen, die LIG mit Baumaßnahmen in den Pflegezentren des Landes Steiermark in Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern zu beauftragen, damit diese Betriebe gem. dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2003 adaptiert bzw. neu errichtet werden. Die Finanzierung erfolgt mittels Zuschlagsmieten.

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Hier werden nur mehr KfZ-Steuern und sonstige öffentliche Abgaben bezahlt, welche nicht über die LIG verrechnet werden.

Kanalgebühr und Grundsteuer für Personalwohnhaus.

7280 (Zwischenverrechnungskonto Landesimmobiliengesellschaft):

Ab 1.1.2003 übernahm die Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. die Hausverwaltung und Baubetreuung für alle landeseigenen Gebäude und Einrichtungen.

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. sind, werden Instandhaltungsmaßnahmen aus den Instandhaltungsakontierungen beglichen. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Kleinrechnungen aus dem Zwischenverrechnungskonto direkt von der Einrichtung bezahlt.

Das Zwischenverrechnungskonto wird einmal pro Monat mit der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. gegenverrechnet.

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410019	-4000	30.000
	-4014	500
	-4020	15.000
	-4250	1.000
	-4520	2.500
	-4540	25.000

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

-4560	4.000
-4570	2.000
-4580	45.000
-4590	25.000
-4591	130.000
-6130	1.000
-6140	18.000
-6160	15.000
-6170	3.000
-6180	15.000
-6920	100
-7240	40.000
-7270	7.000
-7280	20.000
-7281	320.000
-7282	5.000
-7297	25.000
-7298	2.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Blutdruckapparate, Einmalspritzen, Sauerstoffmasken, Lagerungskissen, Übungsgeräte für die physikalische Therapie wie Arm- und Beintrainer, Gehhilfen, Harnflaschen, Steckbecken, Tablett, Gläser, Bestecke, Teller, Drahtkörbe, Thermometer, Blumenkörbe, Nagelzwickler, Nagelscheren, Gasflaschen, Flaschenfahrer, Nierenschalen, Gehgestelle, Sessel, Schneidbretter, Tische, Müllsackständer, Plattformwagen, Bügeleisen, Rasierapparate, Servierwagen, Woldecken, Leitern, Staubsauger, Töpfe, Rechenmaschinen, Stampiglien, Lochmaschinen, Heftmaschinen, Türschilder, Hammer, Widiabohrer, Schraubenzieher, Schläuche, Rechen, Pinsel, Zangen, Phasenprüfer, Glasschneider, Kittmesser, Schaufel, Matratzen, Polster, Sicherheitsmistkübel und Sicherheitsaschenbecher als zusätzlicher Sicherheitsbedarf.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Anschaffung von Materialien für in Eigenregie durchzuführende Instandhaltungsarbeiten am Inventar, an landeseigenen Gebäuden und an Gebäudezubehör wie: Mischbatterien, Oberteile, Hochspülkästen, Heizreguliertventile, Schweißdraht, Einstemmschlösser, Brausegriffe und -schläuche, Tordrücker, Fliegengewebe, Seifenhalter, Lenkrollen, Kamintüren. usw.

ad 4250 (Textilien zur Weiterverarbeitung):

Textilien zur Reparatur

ad 4520 (Treibstoffe):

Aufwand für Treibstoffe für den Traktor, den Einachsschlepper, die Kleinbusse, die Rasenmäher und die Notstromaggregate.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Fachabteilung 11A

Voranschlag 2011, 2012

Geschirrspülmittel, Bodenpflegemittel, Putz- und Scheuermittel, Wasserenthärtungsmittel, WC-Reiniger, WC-Papier, Schädlingsbekämpfungsmittel, Hände- und Flächendesinfektion.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, Schreib- und Zeichenbehelfe, Klebstoffe, Klammern, Hefte, Kosten für Vervielfältigungspapier, Hartpostpapier, Farbe, Schablonen, wesentlich höherer Verbrauch von Druckerpatronen.

ad 4570 (Druckwerke):

Ankauf von Formblättern und Drucksorten aller Art, Tageszeitungen, Zeitschriften, Gesetzblättern und Verordnungsblättern, Landkarten, Fahrpläne, Kalender, Fernsprechteilnehmerverzeichnisse, Adressbücher, Scheckheften, Erlagscheinen, Dienstbüchern, Drucksorten der Druckaufträge an Dritte, Büchern, Fachliteratur, usw.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Medizinischer und pflegerischer Bedarf sowie medizinische Hygieneprodukte für die Betreuung und Versorgung der Bewohner.

Auf Grund erhöhtem Aufwandes, erheblich vermehrter Bedarf.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Glühlampen, Starter, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Filter, Batterien, Säcke, Gewerbesalz, Fliegenfänger, Müllsäcke, Shelltox, Dodarcana, Tetramin, Duftscheiben, Ausschmückung der Balkone mit Blumen (erhöhter Verbrauch)

ad 4591 (Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Aufgrund der Anzahl von inkontinenten Pfleglingen werden für das Jahr 2011 € 135.000,-- vorgesehen.

ad 6130 (Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen):

Aufgabe der LIG

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Das Personalwohnhaus wurde nicht von der LIG übernommen. Auf Grund des Alters des Gebäudes (30 Jahre) fallen div. Instandhaltungsmaßnahmen an. (Reparaturen an landeseigenen Gebäuden und Gebäudezubehör, Malerarbeiten, laufende Handwerksarbeiten, laufende Instandhaltung der Heizungs- und sanitären Anlagen, der elektrischen Anlagen, der Dächer und Dachrinnen.) Es werden nur die dringend erforderlichen Arbeiten durchgeführt.

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Ausbesserungs-, Betreuungs-, Instandsetzungs-, Konservierungs-, Revisions-, Service-, Überprüfungs-, Überwachungs- und Werkstättenarbeiten

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Instandhaltung von EDV-Geräten und Amts-, Betriebs-, und Geschäftsausstattung

ad 6920 (Schadensvergütungen)

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Je Zuweisungstermin (Februar, Juni, Oktober) wurden 2 Zivildienstleistende gemeldet.

Pauschalbetrag	€ 280,--
Vergütung an BMI	€ 150,--
GKK	€ 83,--
Verpflegung	€ 270,--
Pro ZD pro Monat, hochgerechnet daher € 40.000,--	

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Entgelte für Krankenpflegeschülerinnen, Untersuchungsgebühren für Ärzte, Mitgliedsbeiträge, Supervision gem. BBG

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Reinigung der Fettabscheider, Untersuchung des bakteriologischen Institutes, Miete für das Kopiergerät, Rauchfangkehrer, Rundfunkgebühren, Schädlingsbekämpfung (Walter, Diversey, Ketolac, usw.) und Leistungen, die nicht den Reparaturkonten bzw. der LIG zugerechnet werden können.

ad 7281 (Wäschereinigung):

Stationsmietwäsche, Personalmietwäsche, Reinigung der Patientenwäsche und –Kleider, und von Vorhängen. Reinigung Polster, Steppdecken und Woldecken. Durch die Umstellung des Systems der HeimbewohnerInnenwäsche auf eine personenbezogene Versorgung, Caretex, ist mit einem größeren Aufwand zu rechnen.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Fortbildung als Sicherung der Qualität.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Pfleglinge):

Veranstaltungen, Pfleglingsausflüge, Zeitungen und Zeitschriften, Blumen Christbäume, Adventkränze, ect.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Fehlgedentschädigung, Geldverkehrsspesen, Bank- und Manipulationsgebühren

41002 Landespflegezentrum Knittelfeld

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410023	-0420	20.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Reinigungsautomat und Einrichtungsgegenstände

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410028	-4300	231.500
	-6300	900
	-6310	2.500
	-6700	500

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

-7020	289.500
-7021	102.100
-7022	138.000
-7023	72.500
-7024	17.000
-7025	5.100
-7026	48.000
-7100	100

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

VT 52.500 x Quote 4,41 (2010) = € 231.525,-

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Grund- und Zeitgebühren der Fernsprechanlage

ad 6700 (Versicherungen):

Bus-, Traktor- und Anhängerhaftpflicht.

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Der laut LIG geschätzte ortsübliche Nettoquadratmetermietpreis (Nettonutzfläche vorbehaltlich der Digitalisierung beträgt 5.808 m²) beträgt pro Monat EUR 3,30.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 1,32 je m² Nettogrundrissfläche (5.808 m²) als Vorauszahlung für Betriebskosten an. (laut Mietvertrag)

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,44 je m² Nettogrundrissfläche (5.808 m²) als Vorauszahlung für Heizkosten an. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche (5.808 m²) als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterrichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet.

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

ad 7026 (Zuschlagsmieten):

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1569 vom 7. Juli 2009 wurde beschlossen, die LIG mit Baumaßnahmen in den Pflegezentren des Landes Steiermark in Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern zu beauftragen, damit diese Betriebe gem. dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2003 adaptiert bzw. neu errichtet werden. Die Finanzierung erfolgt mittels Zuschlagsmieten.

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Erinnerungspost.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/410029	VA 2011
-4000	25.000
-4014	100
-4020	700
-4250	1.200
-4520	600
-4530	200
-4540	20.000
-4560	1.800
-4570	500
-4580	15.000
-4590	30.000
-4591	30.000
-6140	100
-6160	8.000
-6170	400
-6180	15.000
-7240	29.200
-7260	700
-7270	100
-7280	15.000
-7281	250.000
-7282	5.000
-7297	10.000
-7298	900

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Hier fallen alle Ankäufe vom Haarfön über Nagelscheren bis zur Taschenlampe an.

Beispiele: Blutdruckapparate, Einmalspritzen, Sauerstoffmasken, Segufix-Bandagen, Wasserbetten, Wasserkissen, Lagerungskissen, Übungsgeräte für die physikalische Therapie

Fachabteilung 11A

Voranschlag 2011, 2012

wie Arm- und Beintrainer, Gehilfen, Harnflaschen, Steckbecken, Tablett, Gläser, Bestecke, Teller, Drahtkörbe, Thermometer, Blumenkörbe, Nagelzwickler, Nagelscheren, Gasflaschen, Flaschenfahrer, Nierenschalen, Gehgestelle. Sessel, Schneidbretter, Tische, Müllsackständer, Plattformwagen, Bügeleisen, Rasierapparate, Servierwagen, Woldecken, Leitern, Staubsauger, Töpfe, Rechenmaschinen, Stampiglien, Lochmaschinen, Heftmaschinen, Türschilder. Hammer, Widiabohrer, Schraubenzieher, Schläuche, Rechen, Pinsel, Zangen, Phasenprüfer, Glasschneider, Kittmesser, Schaufel. Matratzen, Polster, Kleider und Schuhe für Pflinglinge, Sicherheitsmiskübel und Sicherheitsaschenbecher als zusätzlicher Sicherheitsbedarf

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Verbrauchsgüter für Garten und Feldwirtschaft (Blumensamen, -erde, Dünger)

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Anschaffung von Materialien für in Eigenregie durchzuführende Instandhaltungsarbeiten am Inventar, an landeseigenen Gebäuden und an Gebäudezubehör wie Malerfarbe, Kabel, Lenkrollen etc.

ad 4250 (Textilien zur Weiterverarbeitung):

Artikel zur Reparatur (Knöpfe, Zwirn, Garn, Nadeln).

ad 4520 (Treibstoffe):

Aufwand für Treibstoffe für den VW-Bus, Traktor und die Rasenmäher.
geringfügige Erhöhung

ad 4530 (Schmier- und Schleifmittel):

Maschinenöl, lebensmittelechte Schmiermittel.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Produkte für Arbeitsflächenreinigung, Bodenpflege, Handseifen, Fensterputzmittel, usw. Durch 16 neue Sanitäräume erhöhter Bedarf

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, Schreib- und Zeichenbehelfe, Klebstoffe, Klammern, Hefte, Kosten für Vervielfältigungspapier, Hartpostpapier, Farbe, Schablonen, Druckerpatronen.

ad 4570 (Druckwerke):

Fachbücher und -zeitschriften, Zeitungen.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Versorgung der Bewohner mit Artikeln, welche die Krankenkassen nicht bezahlen (Hautpflege, Verbandsmaterialien, Desinfektionsmittel etc.).

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Einmalpapiere (WC-Papier, Handtuchrollen, Servietten etc.), Starter, Leuchtmittel, Sicherungen, Filter, Batterien, Säcke, Gewerbesalz, Fliegenfänger, Müllsäcke, Duftscheiben sowie Blumen für diverse Anlässe.

ad 4591 (Einmalinkontinenzpflegeartikel):

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Erinnerungspost. (Instandhaltungen werden nunmehr über die LIG abgewickelt.)

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Wartungsvertrag für die Telefonanlage, Reparaturen diverser Maschinen.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten an Fahrzeugen.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

alle Reparaturen von Lesestiften über Telefone bis zur Brotschneidemaschine oder Küchenmaschine.

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

Angemessene Vergütung für Zivildienstleistende gemäß dem zwischen Bund und Land Steiermark abgeschlossenen Vertrag.

Pauschalbetrag	€	
Vergütung an BMI	€ 4.400,-	
GKK	€ 4.000,-	
Verpflegung	€ 20.800,-	
	€ 29.200,-	<i>Lt. vorläufigem Erfolg 2010</i>

ad 7260 (Entgelte für Mitgliedsbeiträge)

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Entgelte für Messer schleifen, Stationsschmuckarbeiten etc.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Reinigung der Fettabscheider, Untersuchung des bakteriologischen Institutes, Miete für das Kopiergerät, Rauchfangkehrer, Rundfunkgebühren, Schädlingsbekämpfung, Telefonbucheinschaltungen und Werbung über FA11B usw.

ad 7281 (Wäschereinigung):

Stationsmietwäsche, Personalmietwäsche, Reinigung der Bewohnerwäsche und -kleidung sowie Reinigung von Vorhängen und Decke.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Fortbildung als Sicherung der Qualität.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Pfleglinge):

Pfleglingsfahrten, Zeitungen und Zeitschriften, sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit Feiern im Jahreskreis, Geburtstags- und Begräbnisblumen etc.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Fehlgeldentschädigung, Geldverkehrsspesen, Bank- und Manipulationsgebühren

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

41003 Landespflegezentrum Bad Radkersburg

	VA 2011	
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410033	-0200	7.000
	-0420	70.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Für 2011 ist der Ankauf von zwei Flächenreinigungsmaschinen in der Höhe von je € 3.000,- geplant. Weitere 2 Stück sollen 2012 folgen. Eine Kehrmaschine und ein Naßsaugergerät im Wert von € 1.000,- soll 2011 ebenfalls beschafft werden.

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Für 2011/2012 ist der Ankauf von Polstersessel, Tischen und Sitzbänken geplant. Der Ankauf von Stationswägen, Niedrigbetten, Stellagen, Hubbädewannen, PatientInnenheber, Geschirrspüler und LCD-Fernsehern ist erforderlich. Weiters müssen vier der in Verwendung stehenden Speisewägen erneuert werden, um den HACCP-Richtlinien zu entsprechen. Die Kostenschätzung erfolgte aufgrund von derzeit bekannten Preisen.

	VA 2011	
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410038	-4300	205.000
	-6300	2.300
	-6310	3.900
	-6700	500
	-6920	200
	-7020	339.000
	-7021	122.300
	-7022	176.300
	-7023	79.300
	-7024	20.500
	-7025	6.100
	-7026	7.900
	-7100	800
	-7280	50.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Kalkulation: 45.408 geschätzte Verpflegstage im Jahr (Bedienstete, Bewohner, Essensverkauf) x € 4,27 = € 193.892,- + 6 % angenommene Kostensteigerung (generell und z. Bsp. Kartoffeln und Äpfel aus biologischem Anbau, Eier aus kontrollierter Freilandhaltung) = € 205.526,-

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Sämtliche Arten der Freimachung von Postsendungen und Schließfachgebühren.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Grund- und Zeitgebühren der Fernsprechanlage sowie der Internetanschlüsse.

ad 6700 (Versicherungen):

Haftpflichtversicherung für 1 Dienstbus samt dazugehörigem Anhänger.

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Vergütung für in Verlust geratene Kleidungsstücke und Ähnliches.

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Der laut LIG geschätzte ortsübliche Nettoquadratmetermietpreis (Nettonutzfläche vorbehaltlich der Digitalisierung beträgt 6.960 m²) beträgt pro Monat EUR 3,30.

ad 7021 (Mieten- Instandhaltung):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobilien-Ges.m.b.H. sind, sind pro Monat € 1,45 je m² Nettogrundrissfläche laut Mietvertrag als Vorauszahlung für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 1,32 je m² Nettogrundrissfläche (6.960 m²) als Vorauszahlung für Betriebskosten an. (laut Mietvertrag)

7023 (Mieten – Energiebezüge):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,44 je m² Nettogrundrissfläche (6.960 m²) als Vorauszahlung für Heizkosten an. (laut Mietvertrag) Der tatsächliche Verbrauch der Einrichtungen ist jedoch höher als die Heizkostenakontozahlung. Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2004 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Ges.m.b.H. verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche (6.960 m²) als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag) Diese Post wurde auf Grund der Halbjahresabrechnung angeglichen.

ad 7025 (Mieten - Baubetreuungshonorare):

Laut Mietvertrag werden bei Baumaßnahmen 5 % der Gesamterrichtungskosten bzw. Gesamtanschaffungskosten pro Auftrag von der LIG verrechnet.

Grundlage des Baubetreuungshonorars von 5 % sind jeweils Kosten jener Baumaßnahmen, die in Baurevisionen gemeinsam mit der LIG festgestellt wurden.

ad 7026 (Zuschlagsmieten):

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1569 vom 7. Juli 2009 wurde beschlossen, die LIG mit Baumaßnahmen in den Pflegezentren des Landes Steiermark in Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern zu beauftragen, damit diese Betriebe gem. dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2003 adaptiert bzw. neu errichtet werden. Die Finanzierung erfolgt mittels Zuschlagsmieten.

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Hier werden KfZ-Steuer und sonstige öffentliche Abgaben bezahlt, welche nicht über die Landesimmobiliengesellschaft verrechnet werden.

7280 (Zwischenverrechnungskonto Landesimmobiliengesellschaft):

Mit 1.1.2003 übernahm die Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. die Hausverwaltung und Baubetreuung für alle landeseigenen Gebäude und Einrichtungen.

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. sind, werden Instandhaltungsmaßnahmen aus den Instandhaltungsakontierungen beglichen. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Kleinrechnungen aus dem Zwischenverrechnungskonto direkt von der Einrichtung bezahlt.

Das Zwischenverrechnungskonto wird einmal pro Monat mit der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. gegenverrechnet.

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 1/410039	-4000	24.000
	-4014	100
	-4020	7.500
	-4090	3.300
	-4250	100
	-4520	1.000
	-4540	21.000
	-4560	3.000
	-4570	2.000
	-4580	21.000
	-4590	29.000
	-4591	51.000
	-6140	100
	-6160	3.500
	-6170	500
	-6180	12.000
	-7240	18.000
	-7270	6.300
	-7280	17.000
	-7281	198.000
	-7282	6.000
	-7297	3.000
	-7298	1.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Blutdruckapparate, Einmalspritzen, Sauerstoffmasken, Segufix-Bandagen, Wasserbetten, Wasserkissen, Lagerungskissen, Gehhilfen, Harnflaschen, Steckbecken, Tablets, Gläser, Bestecke, Teller, Drahtkörbe, Thermometer, Blumenkörbe, Nagelzwicker, Nagelscheren, Gasflaschen, Flaschenfahrer, Nierenschalen, Gehgestelle, Sessel, Schneidbretter, Tische, Müllsackständer, Plattformwagen, Bügeleisen, Rasierapparate, Servierwagen, Woldecken, Leitern, Staubsauger, Töpfe, Rechenmaschinen, Stampiglien, Lochmaschinen, Heftmaschinen, Türschilder, Hammer, Widiabohrer, Schraubenzieher, Schläuche, Rechen, Pinsel, Zangen,

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Phasenprüfer, Glasschneider, Kittmesser, Schaufel, Matratzen, Polster, Kleider und Schuhe für Bewohner usw.

Der Verbrauch bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern belief sich im Jahre 2009 auf € 21.045,--. Da insgesamt eine Zunahme im Verbrauch und bei den Preisen zu erwarten ist, werden für 2011 € 24.000,--.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Güter für die Pflege des heimeigenen Parkes mit 3 unter Naturschutz stehenden Platanen (Bekämpfung der Platanennetzwanze mit einem von der Bezirkshauptmannschaft genehmigten Pflanzenschutzmittel bei Bedarf).

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Anschaffung von Materialien für in Eigenregie durchzuführende Instandhaltungsarbeiten am Inventar, am Gebäude des Landespflegezentrums Bad Radkersburg und am Gebäudezubehör wie: Mischbatterien, Oberteile, Hochspülkästen, Heizreguliertile, Schweißdraht, Einstemmschlösser, Brausegriffe und -schläuche, Tordrücker, Fliegengewebe, Seifenhalter, Lenkrollen, Kamintüren, usw. Die Anforderung erfolgt durch den Technischen Dienst im Landespflegezentrum.

ad 4090 (Ersatzteile):

Die Anforderung und Beschaffung von Ersatzteilen erfolgt durch den Leiter des technischen Dienstes im Landespflegezentrum Bad Radkersburg. Im Gegensatz zur Post 4020 werden nur Materialien für einen notwendigen Austausch verbucht.

ad 4250 (Textilien zur Weiterverarbeitung):

Die Näherei wurde 2007 aufgelöst. Kleinere Näharbeiten werden von einer Mitarbeiterin des Reinigungsdienstes erledigt.

ad 4520 (Treibstoffe):

Aufwand für Treibstoffe für den Kleinbus, den Rasenmäher und das Notstromaggregat.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Geschirrspülmittel, Bodenpflegemittel, Putz- und Scheuermittel, Wasserenthärtungsmittel, WC-Reiniger, WC-Papier, Schädlingsbekämpfungsmittel, Hände- und Flächendesinfektionen.

Mit 1.1.2009 wurde auch das Waschen der Bewohnerbekleidung fremdvergeben.

Bei den Reinigungsmitteln ist sowohl im Hinblick auf den Verbrauch als auch bei den Kosten eine Erhöhung zu erwarten.

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, Schreib- und Zeichenbehelfe, Klebstoffe, Klammern, Hefte, Kosten für Vervielfältigungspapier, Hartpostpapier, Farbe, Schablonen, Verbrauch von Druckerpatronen

ad 4570 (Druckwerke):

Ankauf von Formblättern und Drucksorten aller Art, Tageszeitungen, Zeitschriften, Gesetzblättern und Verordnungsblättern, Landkarten, Fahrpläne, Kalender, Fernsprechteilnehmerverzeichnisse, Adressbücher, Scheckheften, Erlagscheinen, Dienstbüchern, Drucksorten der Druckaufträge an Dritte, Büchern, Fachliteratur, usw.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Versorgung der Bewohner mit Artikeln, welche die Krankenkassen nicht bezahlen. Zu leisten sind ua. Materialien für das Wundmanagement, Salben, Wunddesinfektionen, Grippe-Schutzimpfungen sowie Dekubitus-Prophylaxe wie z.B. Antidekubitusmatratzen und –auflagen. Der Verbrauch 2009 betrug € 19.511,--. Die Zuschussleistungen aller Krankenkassen werden von Jahr zu Jahr geringer. Der Verbrauch an medizinischem Sauerstoff steigt.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Glühlampen, Starter, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Filter, Batterien, Säcke, Gewerbesalz, Fliegenfänger, Müllsäcke, Blumenschmuck.

ad 4591 (Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Die Pflegebedürftigkeit der Bewohner des Landespflegezentrums Bad Radkersburg ist ansteigend. Die Zunahme an inkontinenten Bewohnerinnen und Bewohnern lässt einen starken Anstieg im Verbrauch erwarten. Im Jahr 2009 wurden € 43.550,-- ausgegeben. Ein Anstieg der Kosten ist ebenfalls zu erwarten. Es gelangen hochwertige Produkte zum Einsatz. Durch den zentralen Einkauf in der FA 11 B – Soziale Dienste wird eine äußerst sparsame und zweckmäßige Beschaffung sichergestellt.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Erinnerungspost. (Instandhaltungen werden nunmehr über die LIG abgewickelt.)

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Ausbesserungs-, Betreuungs-, Instandsetzungs-, Konservierungs-, Revisions-, Service-, Überprüfungs-, Überwachungs- und Werkstättenarbeiten, Wartungsverträge (wenn die Leistung nicht durch die LIG erfolgt)

Vor allem im Küchenbereich und Teeküchenbereich sind noch Maschinen im Einsatz, die teilweise 25 Jahre und älter sind.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten für im Heim verwendete Fahrzeuge.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Instandhaltung von EDV-Geräten sowie der Amts-, Betriebs-, und Geschäftsausstattung. Vor allem die Arbeits- bzw. Technikerstunde wird zunehmend teurer.

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

2 Zivildienstleistende

Pauschalbetrag	€ 293,--
Vergütung an BMI	€ 95,--
GKK	€ 86,86
Verpflegung	€ 272,--
Summe	€ 746,86 monatlich für 1 Zivildienstler

Kalkulation: € 746,86 X 12 Monate X 2 Zivildienstler ergibt die Jahressumme von **€ 17.924,64**.

Es werden € 18.000,-- veranschlagt.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Entgelte für Krankenpflegeschülerinnen, Untersuchungsgebühren für Ärzte, Mitgliedsbeiträge, Supervisionen.

Supervision: 15 EH x 6 Stationen x € 70,-- = € 6.300,--

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Um die Anforderungen des Pflegealltags besser bewältigen zu können, werden Supervision immer wichtiger.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Auf dieser Haushaltsstelle scheinen die Kosten für das Hygieneinstitut auf. Müllentsorgung, Reinigung der Fettabscheider, Kopiergerät, Rauchfangkehrer, Rundfunkgebühren, Schädlingsbekämpfung usw.

ad 7281 (Wäschereinigung):

Das Waschen der Bewohnerbekleidung kostet monatlich etwa € 8.000, wobei jeder Bewohner über einen eigenen Wäschesack verfügt. Die Kosten für die Bettwäsche und Handtücher belaufen sich auf monatlich € 5.000,--, jene der Mietberufsbekleidung auf € 3.500,--. Die monatliche Kalkulationsgrundlage von € 16.500,-- ergibt in der Jahressumme € 198.000,--. Die Umstellung auf komplette Fremdvergabe der Wäschereiarbeiten aufgrund der Empfehlung des Landesrechnungshofs – wenn eine der total veralteten Waschmaschinen nicht mehr repariert werden kann, da keine Ersatzteile lieferbar sind – erfolgte mit Jahresanfang 2006. Die Bewohnerbekleidung wurde aus Qualitäts- und Kostengründen noch bis Jahresanfang 2009 im Heim gewaschen.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal im Landespflegezentrum Bad Radkersburg. Fortbildungen sind im Pflegeheimgesetz und anderen Gesetzen vorgeschrieben. Sie dienen der Qualitätssicherung im Betrieb.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Pfleglinge):

Zeitungen und Zeitschriften, Blumen für Geburtstage und Jubiläen, Sonstige Aufwendungen, Adventkränze, Christbäume, etc. Festveranstaltungen im Jahreslauf sorgen für Abwechslung im Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Fehlgeldentschädigung, Geldverkehrsspesen, Bank- und Manipulationsgebühren

411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411065	-7357	EUR	2011 36.000	2012 36.000
-------------------------------------	--------------	------------	------------------------	------------------------

Bezeichnung: "Beiträge an Sozialhilfeverbände zur Errichtung von Pflegeabteilungen in den Altenheimen"

Bedingt nicht nur durch die demographische Entwicklung, sondern auch durch die Zunahme an Patienten mit pflegeintensiven Beeinträchtigungen im Alter (z.B. Demenz) wird der Bedarf an Pflegeplätzen immer größer. Gefordert ist ein differenziertes und auf unterschiedlichste Bedürfnisse ausgerichtete Leistungsangebot, wobei wohnortnahe, kleine Häuser gegenüber großen Pflegeeinrichtungen zu bevorzugen sind.

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Dies ist unter anderem eines der Ergebnisse der Zwischenbilanz des ÖBIG zum Ausbau der Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich (Wien, November 2004). Dieser Wandel in der Bedürfnisstruktur macht auch einen Wandel in der Angebotsstruktur notwendig und bedarf daher – auch im Hinblick auf die im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2004 enthaltenen Qualitätsstandards – weiterhin einer finanziellen Unterstützung.

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411068	-7296	EUR	100	100
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	186.896.300	186.523.700
	-7280	EUR	1.000.000	1.000.000

Bezeichnung: -7296 „Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr“
 -7298 „Endabrechnung aus dem Vorjahr“
 -7307 „Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände im Rahmen der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe; geschlossene Sozialhilfe“
 -7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“

Erläuterung:

Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, § 22 Abs. 1, ist vorgesehen, dass die nicht gedeckten Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen sind. Das Land hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu tragen.

Zufolge § 22 Abs. 2 haben die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 22 Abs. 3 hat die Landesregierung die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dazu zu hören.

Im Abs. 4 ist geregelt, dass das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen hat.

Im Abs. 6 des zitierten Paragraphen ist verfügt, dass nach Ende jedes Rechnungsjahres der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und diese glaubhaft zu machen hat.

Die Sozialhilfeverbände bzw. die Stadt Graz haben an des Land 60 % der hereingebrachten Kostenersätze für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuführen.

Folgende Aufwendungen zur Sicherung des Lebensbedarfes werden zu Lasten dieser Voranschlagsstellen gebucht:

411200 Stationäre Pflege
Post 710000 Pauschalgebühren, Exekutionsgebühren
Post 720000 Betreuungskosten in (verbands-) eigenen Heimen
Post 728000 Betreuungskosten in Heimen anderer Sozialhilfeträger

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

- Post 728010 Betreuungskosten in Heimen privater Träger (lt. Pflegeheimgesetz)*
Post 728100 Betreuungskosten in Landesaltenpflegeheimen
*Post 728200 Betreuungskosten in Landeskrankenanstalten und sonstigen Heilstätten
Landesnervenkrankenhaus und Pflegeheim Schwanberg.*
Post 728300 Kosten im Rahmen der psychiatrischen Familienpflege

Die Übernahme dieser Kosten oder Restkosten ist mit dem § 13 Abs. 1 geregelt. In diesem Zusammenhang wird auf die unbedingte Befolgung der vom Bundesminister für Finanzen herausgegebenen Verordnung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (VRV) hingewiesen. Demnach ist gem. § 3 und § 12 die Bruttoverrechnung einzuhalten! Siehe hierzu auch § 21 SHG (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz vom 13. Dezember 1997) in Verbindung mit § 20 GVOG 97 (Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz) und § 90 GO 1967 (Steiermärkische Gemeindeordnung) i.d.g.F.

Post 729000 Sonstige Aufwendungen

Bei dieser Post sind alle notwendigen Aufwendungen für in stationären Einrichtungen untergebrachte Personen im Rahmen des Lebensbedarfes zu verstehen; z. B. Kosten für Heilbehelfe, Prothesen, Bekleidung für den Anstaltsaufenthalt, Transporte, Rechtsvertretungskosten, Pensionsnachzahlungen etc. zu verrechnen.

Post 768000 Taschengelder gem. § 13 Abs. 3

Post 728100 Mobile Pflege, Restkosten (§ 9 Abs. 2 lit. a)

Post 728110 Mobile Pflege, Pflegemittel und Pflegebehelfe (§ 9 Abs. 2 lit. c)

Übernahme der nicht gedeckten Kosten für die erforderliche Pflege im eigenen Familienverband sowie Pflegemittel und Pflegebehelfe dazu.

Für das Rechnungsjahr 2012 liegt seitens der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz noch keine Schätzung vor.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411078			2011	2012
	-6430	EUR	20.000	20.000
	-6440	EUR	100	100

Bezeichnung: -6430 „Verfahrenskosten und Gutachten“
 -6440 „Sonstige Rechts- und Beratungskosten, Firmen“

Erläuterung:

Gemäß § 5 Abs. 1 betreffend der Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Leistungsentgelte nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung, steht psychisch Kranken oder Behinderten ein eigener Zuschlag zu, der zusätzlich zu dem Leistungsentgelt gemäß § 2 dieser Verordnung zu gewähren ist.

Da die Frage, betreffend des Vorliegens einer solchen Erkrankung, nur durch ärztliche Gutachten entschieden werden kann, besteht vermehrt der Bedarf für diese Gutachten in Auftrag geben zu können.

**Fachabteilung 11A
Voranschlag 2011, 2012**

**Ansatz bzw. VA-St.: 1/411088 -7280 EUR 2011 2012
661.000 800.000**

Bezeichnung: „Betreutes Wohnen; Kostenersatz“

Erläuterung:

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

„Betreutes Wohnen für SeniorInnen“ ist ein Vertrags-Angebot des Landes Steiermark an die Gemeinden bzw. Sozialhilfeverbände mit dem Ziel, eine altersgerechte Wohnsituation und zusätzliche Aktivierungs-Angebote für die BewohnerInnen zu schaffen.

Betreutes Wohnen

Berechnung der bereits in Betrieb genommenen und Kapazitäten mit Zusage

1/411088-7280	Verbrauch 2009 lt. SAP 2009 und Beträge, die 2010 bezahlt wurden	Kapazität f. 2009 (wenn alles belegt war)	Kapazität f. 2011 (wenn alles belegt ist - mit letzter Stand Liste)
Betreutes Wohnen 2009	125.422,80	301	1588
Betreutes Wohnen 2011 Durchschnittsberechnung für 2011	661.699,02		

**Ansatz bzw. VA-St.: 1/411088 -7281 EUR 2011 2012
344.000 400.000**

Bezeichnung: Pilotprojekte: alternative Versorgungskonzepte im Pflegebereich

Erläuterung:

Gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 30. Juni 2008, GZ.: FA11A-02-16/2008-89, wurden vorerst 4 Pilotprojekte im Bereich der Tagesbetreuung in der Steiermark mit den primären Hintergrund beschlossen, alternative Versorgungsmodelle zu den traditionellen Pflegeheimen zusätzlich zum Modell für das „Betreute Wohnen für SeniorInnen“ zu erproben. Weiters wurden zusätzlich 2 Pilotprojekte im Bereich der Gerontopsychiatrischen Tagespflege sowie ein Pilotprojekt betreffend „Betreute Wohngemeinschaften für SeniorInnen“ gestartet. Die Tagesbetreuung bzw. -pflege ist eine ambulante Versorgung in entsprechenden baulich und technisch auszugestalteten Tageszentren, wobei das Angebot bei pflegerischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung liegt. Grundsätzlich richten sich diese Angebote an ältere pflegebedürftige Personen, die tagsüber dauerhaft externer Pflege und Betreuung bedürfen, jedoch bei Inanspruchnahme dieser Leistungen weiterhin zu Hause bei ihren pflegenden Angehörigen leben können. Rechtsgrundlage dieser Pilotprojekte ist der § 16 Abs. 3 des Stmk. SHG i.d.g.F. wonach diese mit den Sozialhilfeverbänden oder Gemeinden bzw. der Stadt Graz im Rahmen einer Förderung (Landesanteil 60%) mittels eines diesbezüglichen Fördervertrages

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

finanziert werden. Weiters ist die Förderung anhand einer zumutbaren Eigenleistung der betreuten Personen (nach Einkommen und Pflegegeldstufe) abhängig zu machen.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411515	-7305	EUR	2011 102.400	2012 90.400
	-7670	EUR	54.000	54.000

Erläuterung:

ad 7305 (Beiträge an Gemeinden für die Altenbetreuung):

ad 7670 (Beiträge für Altenbetreuung an im Auftrag von Gemeinden tätige Träger):

Soziale Dienste und besondere Hilfen für betagte Menschen

Bedingt nicht nur durch die demographische Entwicklung, sondern auch durch die Zunahme an Patienten mit pflegeintensiven Beeinträchtigungen im Alter (z.B. Demenz) steigt und verschiebt sich die Nachfrage immer mehr in Richtung Pflege und intensive Betreuung, wobei ein differenziertes und auf unterschiedlichste Bedürfnisse ausgerichtetes Leistungsangebot gewährleistet werden muss.

Während im stationären Bereich die Entwicklung verstärkt weg von Wohn- hin zu Pflegeplätzen geht, ist es auf der anderen Seite unerlässlich, das entsprechende substitutive Angebot an mobilen pflegerischen und sozialen Diensten zu forcieren.

Die Errichtung bzw. der Ausbau von Pflegenetzwerken soll auch weiterhin gefördert werden.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411609	-4035	EUR	2011 100	2012 100
Erläuterung:				

ad 4035 (Aufwendungen für die Verleihung des steirischen Pflegeheimgütesiegels):

Steirische Pflegeheimbetreiber, die die im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz und in der dazu ergangenen Pflegeheimverordnung festgesetztem Mindeststandard entsprechend überschreiten, werden über einen Antrag mit dem „Pflegeheimgütesiegel“ des Landes ausgezeichnet.

Der ausgewiesene Betrag ist für die entsprechenden Gütesiegeltafeln und für die Reisekosten und Diäten der nicht dem Land zugehörigen Kommissionsmitglieder zu den Überprüfungen vor Ort vorgesehen. Die Kosten hängen direkt von der Zahl der Anträge ab. Nach der derzeitigen Aktenlage sind pro Jahr 3 Anträge auf Verleihung bzw. Verlängerung anhängig.

Da in den letzten Jahren keine diesbezüglichen Kosten angefallen sind, wird die Post als Erinnerungspost beibehalten.

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411905	-7355	EUR	45.400	45.400
	-7770	EUR	45.400	45.400

Bezeichnung: Ausbau von Behinderteneinrichtungen und öffentlichen Pflegeheimen;
 -7355 „Beiträge an Gemeinden“
 -7770 „Zuschüsse an private Träger“

Mit diesen Förderungsbeiträgen soll der erforderliche Ausbau, die Qualitätssicherung und -verbesserung der genannten Einrichtungen sichergestellt werden.

417 Pflegesicherung:

Das Landespflegegeld:

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 1/417008	-7680	EUR	63.530.000	65.435.000

Bezeichnung: „Landespflegegeld“

Erfolge im Unterabschnitt 417:

1996:	EUR	48.792.600
1997:	EUR	46.269.400
1998:	EUR	45.751.700
1999:	EUR	47.545.200
2000:	EUR	49.042.900
2001:	EUR	49.218.400
2002:	EUR	49.797.000
2003:	EUR	50.918.400
2004 :	EUR	51.721.220
2005 :	EUR	53.783.300
2006 :	EUR	56.139.300
2007 :	EUR	57.026.200
2008 :	EUR	59.150.500
2009 :	EUR	61.250.260
2010 :	EUR	64.272.400

Erläuterung:

Die aktuellen Pflegegeldstufen des Landespflegegeldgesetzes sind seit dem 1.1.2009 unverändert:

Stufe 1	154,20 Euro
Stufe 2	284,30 Euro
Stufe 3	442,90 Euro
Stufe 4	664,30 Euro
Stufe 5	902,30 Euro
Stufe 6	1.242,00 Euro

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Stufe 7 1.655,80 Euro

Der Bund hat das Bundespflegegeld bereits novelliert, eine diesbezügliche Gesetzesnovelle des Landespflegegeldes ist noch nicht garantiert. Die diesbezüglichen möglichen budgetären Auswirkungen sind schwer einzuschätzen, können jedoch anhand nachstehender Liste in die Budgeterstellung einwirken.

Einsparungen aufgrund der notwendigen Novelle zum Landes-PGG:

Bezieher 12/2009							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	2.074	3.211	1.917	1.242	721	681	404
Neuzugänge 2009							
insgesamt in Stufe 1		134					
davon 51 - 60 h		55	41%				
insgesamt in Stufe 2 + Erhöhung		85					
davon 76 - 85 h		31	37%				
Einsparungen aufgrund der Novelle zum LPGA							
	2011	2012	2013	2014			
Stufe 1	€ 56.141,14	€ 115.231,62	€ 177.426,41	€ 242.888,57			
Stufe 2	€ 25.682,05	€ 52.370,88	€ 80.105,96	€ 108.928,30			
Gesamt	€ 83.834,19	€ 169.614,51	€ 259.545,37	€ 353.830,87			

Aufgrund der statistischen Aufzeichnungen kann mit einer relativ konstant steigenden Anzahl an Pflegegeldbeziehern gerechnet werden; diese betrug 2007 9.990 Personen, im Jahr 2008 10.108 Personen, im Jahr 2009 10.371 Personen und im Jahr 2010 10686 Personen. Unter der Annahme, dass auch für 2011/2012 gegenüber den Vorjahren eine ähnlich große Zunahme der Pflegegeldbezieher zu erwarten ist und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lebenserwartung durch den medizinischen Fortschritt weiter steigt und daher in den höheren Stufen eine überproportionale Zunahme der Anspruchsberechtigten eintritt, ist mit einer jährlichen 3 %-igen Steigerung zu rechnen und muss somit ein Pflegegeldaufwand von € 63.530.000 für 2011 bzw. € 65.435.000,- für 2012 vorzusehen werden.

Landespflegegeld	2007	2008	2009	2010
Bezieher	9.990	10.108	10.371	10.686
Steigerung % Basis Vorjahr	100,00	101,18	102,60	103,04

Anzahl der Pflegegeldbezieher Stichtag 31.12.2010:

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
nur Ausgleichszulage	57	57	114
1	517	1.667	2.184
2	801	2.451	3.252
3	575	1.398	1.973

Fachabteilung 11A			
Voranschlag 2011, 2012			

4	381	915	1.296
5	236	506	742
6	326	398	724
7	166	235	401
Summe	3.059	7.627	10.686

Ansatz bzw. VA-St.: 1/417008	-7690	EUR	2011	2012
			77.000	80.000

Bezeichnung: -7690 „Zuwendungen an Einzelpersonen“

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG, LGBl. Nr. 80/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010

Pflegenden Angehörigen kann nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei

Vorliegen einer sozialen Härte eine Zuwendung gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller

1. als nahe Angehörige/naher Angehöriger seit mindestens einem Jahr

a) eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach diesem Gesetz gebührt, oder

b) eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der

Stufe 1 nach diesem Gesetz gebührt, oder

c) eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Gesetz gebührt, überwiegend pflegt, und

2. an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind durch Richtlinien der Landesregierung geregelt.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/417018	-6430	EUR	2011	2012
	-7274	EUR	262.000	262.000
	-7280	EUR	71.000	71.000
	-7297	EUR	3.000	3.000
			60.000	60.000

Bezeichnung: -6430 „Verfahrenskosten und Gutachten“

-7274 „Nebentätigkeiten“

-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“

-7297 „Sonstige geringfügige Ausgaben“

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG, LGBl. Nr. 80/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2003

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Erläuterung und Berechnung:

Gemäß dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sind zu Lasten dieser VA.- St. Kosten für Gutachten und gerichtliche Verfahren zu begleichen.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Ärztekammer für Steiermark werden, vorbehaltlich einer bundeseinheitlichen Regelung, für die ärztlichen Begutachtungen der Antragsteller ein Honorar in der Höhe von netto € 50,90 zuzüglich einer Wegpauschale von netto € 10,90 bei Begutachtung außerhalb der Arztpraxis bezahlt.

Streitfälle, die gerichtlich zu entscheiden sind, erfordern einen beträchtlichen Gerichts- und Gutachtenkostenaufwand. Die Verfahrenskosten in Klagsangelegenheiten sind für die klagende Partei kostenlos. Nicht zuletzt deshalb nehmen die Verfahrenskosten immer mehr zu. Die Kalkulation dieser Kosten basiert auf der Annahme, dass pro Fall für Sachverständigengutachten, Teilnahme an der Tagsatzung für den Gutachter, eventuelle Rechtsanwaltskosten der klagenden Partei sowie für ein Vergleichsgutachten Kosten in der Höhe von durchschnittlich EUR 450,- entstehen. Aufgrund der bisherigen Entwicklung sind Kosten in der Höhe von insgesamt € 396.000,- für 2011 bzw. € 391.000,- für 2012 zu erwarten.

Aus haushaltstechnischen Gründen sind die einzelnen Posten erforderlich.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/417038	-7299	EUR	20.000	20.000
	-7680	EUR	3.700.000	5.550.000

ad 7299: „Abschreibung uneinbringlicher Forderungen“

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen

ad 7680: „Landespflegegeld für 24 Stunden Betreuung“

Die 24 – Stunden – Pflege ist eine neue Leistung im Pflegebereich. Die Leistung und Finanzierung wurde unter anderem auch in den Finanzausgleichsverhandlungen besprochen und erläutert.

Die Berechnung der Kosten erfolgt anhand der für 2009 bereits bekannten Bezieher und die daraus sich ergebenden Kosten in Höhe von 1,9 Mio. Da sich die Bezieher im Jahr 2010 beinahe verdoppelt haben und die diesbezügliche Abrechnung im Jahr 2011 zu erwarten ist, wird für das Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von EUR 3.700.000,- veranschlagt. Für das Budgetjahr 2012 wird dieser Betrag nochmals um 50% erhöht, da davon ausgegangen werden kann, dass die Anzahl der Bezieher weiterhin ansteigen wird.

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429055	-7670	EUR	482.400	458.300
-------------------------------------	--------------	------------	----------------	----------------

Bezeichnung: -7670 „Förderungsbeiträge für Pflegemaßnahmen“

Erläuterung:

Bei der Voranschlagsstelle werden Maßnahmen für Ausbildung bzw. Planung im Bereich des Pflegemanagements gefördert.

**Fachabteilung 11A
Voranschlag 2011, 2012**

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429109	-7290	EUR	2011 45.000
-------------------------------------	--------------	------------	------------------------

Erläuterung:

ad 7290 (Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 11. April 1994, GZ.: 9 - 15 P 01/188 - 1994, genehmigte die Steiermärkische Landesregierung die "Kurzzeitpflege" in den 4 Landesaltenpflegezentren.

Zweck dieser Aktion ist, den Pflegebedürftigen, die das ganze Jahr über von ihren Angehörigen gepflegt werden, einen 3-wöchigen Umgebungswechsel zu verschaffen und ihren Angehörigen einen Urlaub zu ermöglichen.

Der angeführte Voranschlagsbetrag ist zur Abdeckung der durch gewährte Ermäßigungen nicht gedeckten Betreuungskosten vorgesehen.

**Fachabteilung 11A
Voranschlag 2011, 2012**

ordentlicher Haushalt

E I N A H M E N

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

41000 Landespflegezentrum Mautern

Ansatz bzw. VA-St.: 2/410004	-8261	VA 2011 18.000
-------------------------------------	--------------	---------------------------

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung (Kurzzeitpflege)

ad 8261 (Kurzzeitpflege, Pflegegebühren in eigenen Anstalten):
Ausfallstage der Kurzzeitpflege

Ansatz bzw. VA-St.: 2/410005		VA 2011
	-8100	4.845.000
	-8101	16.000
	-8131	5.500
	-8135	1.000
	-8136	32.000
	-8137	25.000
	-8281	25.000
	-8299	100

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):
ca. 51.000 Belagstage(140 x 365) à € 95,-- = 4.845.000,--

ad 8101 (Pflegegebühren aus der Kurzzeitpflege):
Auf Grund der Erfahrungswerte und des Erfolges 2010 werden € 16.000,00 veranschlagt.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):
Verpflegung für Bedienstete = ca. 1.200 Tage x € 4,60 = € 5.520.--

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):
Rückersätze von Telefongebühren von BewohnerInnen und Bediensteten.

ad 8137 (Erlöse aus dem Essenverkauf):
ca. 6.400 Essen a € 3,92

ad 8281 (Rückersatz für Einmalinkontinenzartikel):
Rückersätze von Einmalinkontinenzpflegeartikel
Halbjahresverrechnung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):
Privatkopien, Jagdpacht

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

41001 Landesaltenpflegeheim Kindberg

VA 2011

Ansatz bzw. -8261	4.000
VA-St.: 2/410014	

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung (Kurzzeitpflege)

ad 8261 (Kurzzeitpflege, Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Ausfallstage der Kurzzeitpflege

Die erwartete Auslastung der Kurzzeitpflege für 2011 orientiert sich am vorläufigen RAB 2010.

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 2/410015	-8100	5.500.000
	-8101	90.000
	-8131	7.000
	-8132	20.000
	-8133	100
	-8135	2.500
	-8281	25.000
	-8283	25.000
	-8299	200

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Die Entwicklung (Neubau oder Sanierung) kann zur Zeit nicht abgeschätzt werden. Daher vorsichtig präliminiert 5.500.000,--

ad 8101 (Pflegegebühren aus der Kurzzeitpflege):

Die erwartete Auslastung der Kurzzeitpflege für 2011 orientiert sich an 2010.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete = 1.700 Tage x € 4,18 = € 7.106,00.

ad 8132 (Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Naturalwohnungen):

Auf Grund der zu erwartenden Kündigungen wegen des bevorstehenden Abrisses des Gebäudes.

ad 8133 (Entgelte für Verköstigung Anstaltsfremder):

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Rückersätze von Telefongebühren von Pfinglingen, Bediensteten und Firmen.

ad 8281 (Rückersatz für Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Rückersätze von Einmalinkontinenzpflegeartikel; Halbjahresverrechnung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse.

ad 8283 (Zwischenverrechnungskonto Landesimmobiliengesellschaft):

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. sind, werden Instandhaltungsmaßnahmen aus den Instandhaltungsakontierungen beglichen. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Kleinrechnungen aus dem Zwischenverrechnungskonto direkt von der Einrichtung bezahlt.

Das Zwischenverrechnungskonto wird einmal pro Monat mit der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. gegenverrechnet.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Gästeverpflegung, Erlös aus dem Verkauf von Waschmaschinenmünzen, Kopierer, Materialbeitrag Friseuraufwand.

41002 Landespflegezentrum Knittelfeld

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 2/410024	-8261	11.000

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung (Kurzzeitpflege)

ad 8261 (Kurzzeitpflege, Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Ausfallstage der Kurzzeitpflege, Kurzeintaufenthaltszuschüsse.

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 2/410025	-8100	4.255.200
	-8101	20.000
	-8131	2.500
	-8135	1.400
	-8137	24.000
	-8280	100
	-8281	15.000
	-8299	1.500

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

nach Umbau des Altbaues ergeben sich 125 Betten. Durchschnittsbelag 45.000 Tage á € 94,56 (Durchschnitts-VK).

ad 8101 (Pflegegebühren aus der Kurzzeitpflege):

Ertrag kann nur geschätzt werden.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

ad 8137 (Erlöse aus Essenverkauf):

Gäste, Lebenshilfe, Veranstaltungen, Seminare zum Gästetarif.

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

ad 8281 (Rückersatz für Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Rückersätze von Einmalinkontinenzpflegeartikel, Halbjahresverrechnung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Verkauf von Altwaren, Friseurersatz, Saalmieten etc.

41003 Landespflegezentrum Bad Radkersburg

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 2/410034	-8261	12.000

Bezeichnung: Einnahmen mit Gegenverrechnung (Kurzzeitpflege)

ad 8261 (Kurzzeitpflege, Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Ausfallstage der Kurzzeitpflege.

		VA 2011
Ansatz bzw. VA-St.: 2/410035	-8100	3.500.000
	-8101	25.000
	-8131	8.000
	-8132	3.000
	-8135	300
	-8137	300
	-8281	21.000
	-8283	50.000
	-8299	1.500

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Für die Mehrzahl der Bewohner erfolgt die Verrechnung in den mittleren Pflegestufen. Der durchschnittliche Verrechnungssatz beläuft sich auf Euro 86,36 pro Tag (Berechnung: 42.285 Verpflegstage auf Grund der geschätzten Auslastung x € 86,36 = € 3.651.733,--).

Diese Berechnung gilt für eine Vollauslastung.

Aufgrund der Baumaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen des Pflegeheimgesetzes wird der Westtrakt des Landespflegezentrums Bad Radkersburg ab Jahresmitte 2011 umgebaut. Durch den damit verbundenen Aufnahmestopp ist für 2011 ein Rückgang der Auslastung um 35%

Konkret bedeutet dies, dass im Jahr 2011 etwa 40 Bewohner nicht zur Aufnahme gelangen. Es werden somit 2011 lediglich € 2.375.000,-- an Einnahmen erwartet.

ad 8101 (Pflegegebühren aus der Kurzzeitpflege):

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Ca. 25 Personen nehmen in den Sommermonaten die Kurzzeitpflege in Anspruch, damit die pflegenden Angehörigen einen Urlaub beanspruchen können.
Zudem wird vereinzelt eine Übergangspflege nach einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch genommen.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete = 1.760 Tage x € 4,60 = € 8.096.

ad 8132 (Entgelte der Bediensteten für Dienst- und Naturalwohnungen):

Einnahmen aus den Personalunterkünften im 2. Stock des Landespflegezentrums Bad Radkersburg bis Ende des Jahres 2011.

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Rückersätze von Telefongebühren vorwiegend von Bewohnerinnen und Bewohnern aber auch von Bediensteten und Firmen, wenn auch nur in geringem Ausmaß.

ad 8137 (Erlöse aus Essenverkauf):

Erlöse aus den Gästeessen – geschätzt: 70 Gästeessen X € 3,92 = € 274,40

Dazu wird bemerkt, dass die Küche des Landespflegezentrums Bad Radkersburg dem Roten Kreuz für den Essenszustelldienst „Essen auf Rädern“ zur Verfügung stand. Die Vereinbarung mit dem Roten Kreuz Bad Radkersburg wurde im Herbst 2007 aus Gründen der technischen Ausstattung (keine Bandwaschanlage vorhanden) gelöst. Zudem gab es vermehrt Probleme mit stark verschmutztem Rückgabegeschirr.

ad 8281 (Rückersatz für Einmalinkontinenzpflegeartikel):

Halbjahresverrechnung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse.

Erfolg 2009 = € 23.692,--

Erfahrungsgemäß wird für 2011 ein Auslastungsrückgang erwartet.

ad 8283 (Zwischenverrechnungskonto Landesimmobiliengesellschaft):

Mit 1.1.2003 übernahm die Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. die Hausverwaltung und Baubetreuung für alle landeseigenen Gebäude und Einrichtungen.

Für Gebäude, die im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. sind, werden Instandhaltungsmaßnahmen aus den Instandhaltungsakontierungen beglichen. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Kleinrechnungen aus dem Zwischenverrechnungskonto direkt von der Einrichtung bezahlt.

Das Zwischenverrechnungskonto wird einmal pro Monat mit der Landesimmobiliengesellschaft-Ges.m.b.H. gegenverrechnet.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Leihgebühren für Krankenbetten u.a.

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411065	-8280	EUR	93.500.000	93.500.000
	-8281	EUR	100	100

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

	-8299	EUR	100	100
--	--------------	------------	------------	------------

Bezeichnung:

8280: Rückersätze im Rahmen der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe;
 geschlossene Sozialhilfe
 8281: Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr
 8299: Endabrechnung aus dem Vorjahr

Erläuterung:

ad 8280:

Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben gem. §22 SHG 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen und Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze abzuführen.

ad 8281:

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben lt. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfeverbände erforderlich.

ad 8299:

Den Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz werden die voraussichtlichen Kosten im vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauf folgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411075	-8501	EUR	13.000.000	13.000.000

Bezeichnung: Einnahmen aus dem Pflegefonds

Erläuterung:

Aus dem Pflegefonds des Bundes werden Einnahmen in der präliminierten Höhe erwartet.

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411515	-8280	EUR	100	100

Bezeichnung: Rückersätze nicht verwendeter Förderungsmittel

Erläuterung:

Fachabteilung 11A Voranschlag 2011, 2012

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

Das Landespflegegeld:

			2011	2012
Ansatz bzw. VA-St.: 2/417005	-8507	EUR	25.601.200	26.364.400
Ansatz bzw. VA-St.: 2/417015	-8280	EUR	1.000.000	1.000.000

Bezeichnung:

- 8507 „Ersätze der Sozialhilfeverbände“
- 8280 „Rückersätze von Ausgaben“

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG, LGBl. Nr. 80/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2003

ad 2/417005 – 8507 „Ersätze der Sozialhilfeverbände:

Gemäß den Bestimmungen des vorangeführten Paragraphen haben die Sozialhilfeverbände dem Land Steiermark 40 % der Kosten des Pflegegeldes einschließlich der Kosten für Gutachten und gerichtliche Verfahren aus dem Landespflegegeldgesetz gemäß § 20 Abs. 1 zu refundieren.

ad 2/417015 – 8280 „Rückersätze von Ausgaben“

Rückzahlung von Pflegegeldern aus dem Landespflegegeldgesetz gemäß § 10 (zu Unrecht empfangene Pflegegelder).

Der veranschlagte Betrag kann aufgrund der Erfahrungswerte vorgesehen werden.

A12 – Abteilung Sport und Tourismus

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2011-2012

Ordentlicher Haushalt

UA 440 Einrichtungen zur Behebung von Notständen

1/440005 Josef-Krainer- Hilfs- fonds der Steiermark	Die Zuwendungen an Einzelpersonen in besonderen Notlagen aus dem Josef-Krainer-Hilfsfonds der Steiermark stellen einen Beitrag zur Hilfe für armutsgefährdete Menschen in der Steiermark dar. Insgesamt stehen für die Jahre 2011 und 2012 je € 233.700,- zur Verfügung.
Ausgaben -7690 Zuwendungen an Ein- zelpersonen	
Einnahmen 2/440005-8280	Die Einnahmenvoranschlagsstelle mit den Posten-8280 „Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel“ und -8800 „Spenden“ werden für die Jahre 2011 und 2012 mit jeweils € 100,- veranschlagt.
Spenden 2/440005-8800	

UA 770 Einrichtungen zur Förderung des Tourismus

Ausgaben:

1/77000 U.V. 2/77000 U.V. Tourismusförderungsfonds	<p>Gem. Art. III a Teil, § 39a des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der Fassung LGBL.Nr. 9/2003 hat das Land Steiermark zur Förderung des Tourismus einen Tourismusförderungsfonds eingerichtet.</p> <p>Eine Fondshilfe kann demnach zur Durchführung von Investitionen gewährt werden, wenn diese eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder eine Anpassung an Markterfordernisse herbeiführen. Als Förderungswerber kommen alle Betriebe in Betracht, die der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet.</p> <p>Mittel des Fonds sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beiträge aus Landesmitteln, insbesondere 75 % des Landesanteiles (30 % der Nüchtigungsabgabe) am Ertrag der Nüchtigungsabgabe2. Tilgungsraten gewährter Darlehen3. Zinserträge aus gewährten Darlehen4. wegen widmungswidriger Verwendung (§ 39i) zurückgeforderte Mittel5. Ertrag der angelegten Mittel und6. sonstige Zuwendungen <p>Die Fondshilfe besteht</p> <ol style="list-style-type: none">1. in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschüssen2. in der Gewährung von Darlehen3. in der Beteiligung an Förderungsaktionen der Bundesförderungseinrichtungen4. in der Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur
---	--

	<p style="text-align: center;">Finanzierung von Beratungsaktionen</p> <p>Der Fonds ist budgetunabhängig (keine jährlichen Mittelbereitstellungen), d.h., dass die veranschlagten Mittel (Ausgaben) nur nach Maßgabe tatsächlich erzielter Einnahmen und verfügbarer Rücklagenmittel in Anspruch genommen bzw. überschritten werden, wobei Ausgabeneinsparungen bzw. Mehreinnahmen am Jahresende wiederum der Rücklage zuzuführen sind.</p>
--	---

<p>Innovationsprogramm 2007 bis 2013 des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft</p>	<p>Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 8.11.2006, GZ.: FA 12A-48.1-1/2006-2, für die Programmplanungsperiode 2007-2013 das „Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft mit einem Fördermitteleinsatz von maximal € 12,6 Mio. genehmigt. Im Juni 2007 wurden kleine Abänderungen vorgenommen, die mit Beschluss vom 7.7.2008, GZ.: FA 12A-48.1-1/2006-12 durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt wurden. Für das gegenständliche Förderungsprogramm wurde eine KMU-Freistellung bei der Europäischen Kommission beantragt, die von der Generaldirektion Wettbewerb unter der Registrierungsnummer XS16/2007 genehmigt wurde.</p> <p>Das Innovationsprogramm 2007 – 2013 des Landes Steiermark als einziges notifiziertes touristisches Förderungsprogramm ist erforderlich, da</p> <p>a.) der Zinsendienst für die Qualitätsoffensive 2005 – 2007 für bis zu 15 Jahre zu leisten ist,</p> <p>b.) Mittel für die laut Bundesförderungsprogramm (TOP-Tourismusförderung des BMWA) für Bundesländer verpflichtende Beteiligung und Erhöhung der Förderungsbemessungsgrundlagen sicherzustellen sind (Katastrophenhilfe) und</p> <p>c) künftig wirtschaftlich notwendige innovative Investitionen unterstützt werden sollen.</p>
<p>1/770145</p> <p>-7480</p>	<p>Beiträge für Investitionszwecke im Rahmen der Innovationsförderung (ohne EU-Förderung)</p> <p>Sonstige Beiträge</p> <p>Für die Jahre 2011 und 2012 werden je € 1,621.400,-- veranschlagt</p>
<p>1/770155-7430</p>	<p>Steirische Restrukturierungsaktion für Gastronomie und Hotellerie, Zuschüsse</p> <p>Mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 10.1.2007, GZ: FA12A 45.1.-2/2006-4 wurden die Richtlinien für die Steirische Restrukturierungsaktion für Gastronomie und Hotellerie für die Programmplanungsperiode 2007 – 2013 genehmigt.</p> <p>Kleine und mittlere Unternehmen des Tourismus, die wesentliche Angebotsträger des steirischen Fremdenverkehrs sind und eine langfristige Erfolgchance haben, sollen mit Hilfe von ideellen und finanziellen Maßnahmen unterstützt und deren Finanzstruktur verbessert werden. Jeder Hilfestellung geht die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes voraus, welches auch als Reorganisationskonzept im Sinne des URG eingesetzt werden kann und hinsichtlich dessen Umsetzung die Unternehmer von der FA12A unterstützt werden.</p> <p>Restrukturierungsmaßnahmen müssen – sollen sie Erfolg haben – massive Eingriffe in folgende Bereiche zum Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebliche Kostenstruktur • Finanzstruktur

- Private Entnahmepolitik
- Einbringung privater Vermögenswerte
- Beiträge der Gläubiger (Banken)

Ausgangspunkt für alle zu treffenden Überlegungen muss die wirtschaftliche Ertragskraft des Unternehmens sein. Das künftige operative Ergebnis wird in Form einer realistischen Prognoserechnung ermittelt.

Die Förderung besteht im Wesentlichen in der Gewährung von Zinszuschüssen auf die Dauer von bis zu 10 Jahren. Eingesparte Kreditmittel sind jährlich durch Gebührstellung in das jeweils nächste Jahr zur teilweisen Finanzierung des jährlich anfallenden Zinsdienstes als Deckungskredit zu übertragen, da die jährlichen Freigaben anlässlich der Förderungsgenehmigung bereits verfügt wurden.

Für die Jahre 2011 und 2012 werden je € 500.000,- veranschlagt

UA 771 Maßnahmen zur Förderung des Tourismus

1/771009 Allgemeine Werbung	Mittel für Druckkosten, Büromittel, Werbematerial und Ausarbeitung tourismusrelevanter Studien sowie Rechts- und Beratungskosten. Für die Jahre 2011 und 2012 werden je € 183.600,--, veranschlagt.
1/771015 Projektkostenzuschüsse -7355 Beiträge an Gemeinden -7430 Zuschüsse Sonderprojekte -7480 Sonstige Beiträge -7481 Steirische touristische Filmförderung	Forcierung von Kooperationen und Destinationsmanagement. Der Zusammenschluss zu Destinationen mit Markencharakter ist eine entscheidende Maßnahme, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Zur Sicherung maßgeschneiderter Produkte bzw. Erlebnisse sind werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen touristischer Organisationen und Betriebe verstärkt zu fördern bzw. ist der Einsatz der Informationstechnologie zu forcieren. Implementierung von Markevents zur Internationalisierung und Positionierung sowie Förderung von tourismusrelevanten Veranstaltungen mit örtlichem, regionalem und überregionalem Charakter. Der Grad der Angebots- und Produktdifferenzierung ist ein wichtiger Wachstumsfaktor, sodass der Prozess der Spezialisierung und Marktvertiefung voranzutreiben, erreichte Positionen zu sichern und weiter auszubauen sind. Insgesamt stehen für die Jahre 2011 und 2012 je € 2,306.800,-- zur Verfügung. Das Land Steiermark soll mittels internationaler TV- und Filmproduktionen als attraktives Tourismusziel stärker positioniert und bekannt gemacht werden. Die, zu diesem Zweck gegründete touristische Filmförderstelle "Cinestyria – Filmcommission und Fonds" ist daher entsprechend budgetmäßig auszustatten. Für die Jahre 2011 und 2012 werden Mittel in Höhe von je € 900.000,-- benötigt.
1/771302 -0806 Erwerb von Anteilen 1/771307-2444 Darlehen 1/771308 -2981 Zuführung an die Rücklage	Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 04.02.2002, GZ: 30 be 1/2002-5 und des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages Nr. 558 vom 16.04.2002 steht der Erlös aus der Veräußerung der touristischen Landesbeteiligungen dem Tourismusreferenten für neue touristische Infrastrukturinvestitionen ab 2002 für die kommenden Jahre zur Verfügung. Allenfalls in den Jahren 2011 und 2012 erzielte Erlöse werden entweder in Form von Beteiligungen oder Darlehen maastrichtneutral eingesetzt. Da für die Jahre 2011 und 2012 allfällige Erlöse aus Veräußerungen von touristischen Beteiligungen nicht abschätzbar sind, wurden Verrechnungsansätze budgetiert, mit der Ermächtigung, dass der gesamte Ausgabenrahmen nach Maßgabe tatsächlich bei der VSt. 2/771378-0806 erzielter Einnahmen in Anspruch genommen werden kann. Ebenso können bei VSt. 2/771305 und VSt. 2/771308 erzielte Einnahmen hier ausgabenseitig in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind auf dem Weg über eine Rücklage für die folgenden Finanzjahre zu übertragen.
1/771315 Investitionsförderung -7355 Beiträge an Gemeinden -7480 Sonstige Beiträge	Verstärkte Erlebnisorientierung in Verbindung mit der Schaffung neuer Wettbewerbsvorteile durch Angebotsinnovation. Da zukunftsorientierte Investitionen im erhöhten Ausmaß neue Gästeschichten anziehen und bei übrigen Angebotskomponenten einen Druck zur Nachfragekonvergenz auslösen, sind zeitgeistorientierte Leitprojekte wesentliche Faktoren des Strukturwandels. Insgesamt stehen in den Jahren 2011 und 2012 je € 244.000,-- zur Verfügung.
1/771385-7790 Regionalentwicklung und Projektmanagement	Forcierung integrierter und innovativer Angebots- und Projektentwicklung. Insgesamt stehen in den Jahren 2011 und 2012 je € 46.700,-- zur Verfügung.
1/771534-7430 EU-Tourismusförderung	Landesanteil laut Entwurf Finanztabelle EU-Kofinanzierungen Tourismusmaßnahme, Aktionsfeld 7 „Tourismus in benachteiligten Gebieten“, 2007 -2013, von

2007 - 2013	jährlich € 491.800,--
1/771604 Österreichring GmbH -7421 Zuschuss zur Abgangsdeckung -7470 Infrastrukturmaßnahmen	<p>Zur Abdeckung der Aufwendungen für den operativen Betrieb der Österreichring GmbH wird in den Jahren 2011 und 2012 ein Betrag in Höhe von jeweils € 120.000,-- veranschlagt.</p> <p>Der Österreichring GmbH werden in den Jahren 2011 und 2012 aus vertraglichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Projekt Spielberg Neu voraussichtlich Folgekosten in Höhe von € 2.000.000,-- entstehen. Die von der Österreichring GmbH im Auftrag des Landes Steiermark übernommenen vertraglichen Verpflichtungen basieren auf den Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.09.2008, GZ:FA12A30si1-2/2008-262 und vom 10.02.2003, GZ:FA12A30si1-2/2003-115 sowie auf dem Beschluss des Landtags Steiermark Nr. 960 vom 11.02.2003 („Die der Österreichring GmbH aus den übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in den Folgejahren entstehenden Kosten sind im Wege der Österreichring GmbH-Basisfinanzierung in den zukünftigen Landesvoranschlägen zu bedecken.“).</p>
1/771624 Steirische Tourismus GmbH -7420 Beitrag zum laufenden Aufwand	<p>Die Steirische Tourismus GmbH steht im alleinigen Eigentum des Landes Steiermark und hat die Aufgabe, die Weiterentwicklung des steirischen Tourismus durch Festlegung von Marketingzielen und -strategien sowie deren Umsetzung, insbesondere Verkaufsförderung und Vertrieb, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland zu betreiben.</p> <p>§ 9 des Gesellschaftsvertrages der „Steirische Tourismus GmbH“ (in der Fassung vom 11.5.2005) verpflichtet den Alleingesellschafter Land Steiermark, den Verlust der Gesellschaft höchstens in Höhe des im genehmigten Jahresvoranschlag enthaltenen Verlustes abzudecken. Für die Jahre 2011 und 2012 werden Mittel in Höhe von je € 3.484.900 zur Verfügung gestellt.</p>
1/771704-7670 Förderung der regionalen Zusammenarbeit	<p>Das Land hat 25 % des Landesanteiles am Ertrag der Nächtigungsabgabe gem. § 6 des Stmk. Tourismusgesetzes 1992 in der Fassung vom 19.11.2002 ab 1.3.2003 für die regionale Zusammenarbeit zu verwenden. Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen wurden von der Landesregierung mit 6.10.2003 beschlossen.</p>
1/771808-7276 Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen, Aufsichtsratsvergütungen	<p>Vergütungen an die dem Land Steiermark zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder der in den Zuständigkeitsbereich der Fachabteilung 12A fallenden Beteiligungsunternehmen.</p>
1/771904-7420 Steirischer Landestiergarten GmbH, Zuschuss	<p>Für den Betrieb des Tierparks Herberstein durch die im Alleineigentum des Landes Steiermark stehende gemeinnützige „Steirischer Landestiergarten GmbH“ wird in den Jahren 2011 und 2012 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von € 800.000,-- geleistet.</p>
2/771305 -8200 Zinsen -8291 Verzugszinsen und Spesenersatz	<p>Allfällige Einnahmen stehen ausgabenseitig bei VSt. 1/771302 bzw. VSt. 1/771307 wieder für touristische Projekte zur Verfügung.</p>

2/771308 -2446 Tilgung von Darlehen	
2/771378 -0806 Rückfluss von sonstigen Beteiligungen	Allfällige Mittel aus Rückflüssen bzw. aus der Veräußerung von touristischen Beteiligungen sind für weitere maastrichtneutrale Investitionen zur Verbesserung der steirischen Tourismusinfrastruktur bei VSt. 1/771302 bzw. VSt. 1/771307 zu verwenden.
2/771704-8261	Landesnächtigungsabgabe, Zuweisung zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit. Die Einnahmen 2/771704-8261 stehen mit den Ausgaben 1/771704-7670 im ursächlichen Zusammenhang.

Interessentenbeiträge Ausgaben 1/922068 -7355 -7430 1/922069 -4570 - 6430 Einnahmen 2/922061-8350	Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 i.d.g.F. sind: Einhebung der Tourismusinteressentenbeiträge nach § 37 Abs. 1 und 2 bzw. § 36 Abs. 1 und 3. Die Einhebung erfolgt durch die Gemeinden, denen dafür ein Anteil von 8 % gewährt wird. Sofern die Einhebung gem. § 36 durch das Land erfolgt, steht dem Land für die Abgeltung des Einhebungsaufwandes ein Anteil von 8 % zu. Die Einnahmen 2/922061-8350 stehen mit den Ausgaben 1/922068 - 7355 und – 7430 im ursächlichen Zusammenhang.
--	---

Außerordentlicher Haushalt

<p>5/770005 Alpine Ski-WM 2013 Schladming</p> <p style="text-align: center;">-7470 Beiträge für Infrastruk- turmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">-7480 Sonstige Beiträge</p>	<p>In den Jahren 2011 und 2012 werden Mittel in Höhe von insgesamt € 11,149.000,- zur Umsetzung von im Rahmen der Alpinen Ski-WM Schladming 2013 notwendigen Infrastrukturmaßnahmen an die Schiberge Planai, Hauser Kaibling und Reiteralp zur Verfügung gestellt.</p>
<p>5/770015</p> <p style="text-align: center;">-7480 Qualitätsoffensive Touris- mus Beiträge zu touristischen Infrastrukturmaßnahmen</p>	<p>Schaffung von zusätzlichen Qualitätsbetten sowie qualitätsverbessernde Infrastrukturmaßnahmen für Hotellerie und Gastronomie in Hinblick auf die Alpine Ski-WM 2013 in Schladming sowie Errichtung bzw. Erweiterung steirischer Hotelleitbetriebe</p> <p>Im Jahr 2011 stehen € 8,348.700,- und im Jahr 2012 € 5,266.200,- zur Verfügung.</p>

**Erläuterungen
zum Landesvoranschlag 2011 und 2012**

SPORT

**Ordentlicher Haushalt:
260 „Landessportorganisation“**

**1/260005 „Beitrag an den Steiermärkischen Schilehrerverband „
1/260015 „Beitrag an den Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband“**

Unterstützung des Steiermärkischen Schilehrerverbandes und des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes, welchen als Körperschaften öffentlichen Rechts nach dem Gesetz hoheitsrechtliche Aufgaben einschließlich der Ausbildung von Schilehrern, Berg- und Schiführern zugewiesen sind.

1/260023-0420 „Inventar- und sonstige Amtsausstattung“

Anschaffung von technischen und audiovisuellen Geräten, wie z.B. Fotoapparat, etc.

1/260029:

Grundlage: Steiermärkisches Landessportgesetz 1988 v.21.6.1988, LGBl.Nr.67,§ 19 bzw. Verordnung d. Steiermärkischen Landesregierung über die Ehrung für sportliche Leistungen vom 7.9.2010.

Organisation und Durchführung nachstehender Ehrungen:

Sportler/innen, Behindertensportler/innen, Trainer/innen, beste Mannschaft, bester Sportverein sowie Funktionärs Ehrung und damit verbundener Kosten (Anschaffung von Medaillen, Anmietung von Räumlichkeiten, musikalische Umrahmung, etc.)

Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem steirischen Sport; Veranstaltungen zur Pflege des Sportgrenzverkehrs, Durchführung von Veranstaltungen (Enqueten, Seminare, etc.) und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung der Fachverbände.

1/260038-7276 „Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen – Aufsichtsratsvergütungen“

Aufsichtsratsvergütungen im Rahmen der Sport Campus GmbH.

269 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“

1/269005 „Errichtung und Instandhaltung von Turn- und Sportplätzen“

Unterstützung von Sportvereinen und Gemeinden bei der Schaffung bzw. den Ausbau und die Erhaltung von Sportstätten.

1/269015 „Förderung der Dachverbände „

Förderung der Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Union für den laufenden Aufwand (z.B. Anschaffung von Sportgeräten, Ausgaben für Bürobetrieb), sowie für Spitzensportförderung und Investitionen der Mitgliedsvereine (z.B. Sportstättenbau sowie Sanierung von Sportstätten),etc.

1/269025 „Förderung des Wintersportes“

Beitrag an den Steirischen Skiverband für die Förderung der Durchführung und Beschickung von Landesschimeisterschaften, Teilnahme an nationalen und intern. Veranstaltungen, Abhaltung von Trainingskursen, Aufrechterhaltung des Betriebes, Werbekosten und Unterstützung von Schigroßveranstaltungen.

Beitrag an den Verein Schihandelsschule Schladming für die Führung eines Aufbaulehrganges (It.RSB.v.3.6.1997, GZ.: 13-368 Schi 6/21-1996)

1/269035 „Förderung des steirischen Flugsportes“

Förderung der Flugsportvereine in der Steiermark für Meisterschaften, Jugendförderung sowie Ausbau der Flugsportplätze.

1/269045 „Förderung von Sportveranstaltungen“

Förderung für die Organisation und Durchführung von Sommer- und Wintersportveranstaltungen.

1/269084 „Beitrag an das Österr. Institut für Schul- und Sportstättenbau und “Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH“ (NADA)

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 1.12.1969 hat die Steiermärkische Landesregierung den Beitritt des Landes Steiermark zur Stiftung „ÖISS“ beschlossen. (Kostenaufteilung: 55 % Bund, 45 % Bundesländer und allfällige Rechtsträger zusammen.)

Sowohl der Pflichtbeitrag als auch Kosten für Aufwendungen der Kontaktstelle Graz werden aus diesen Kreditmitteln getragen.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 19.5.2008, GZ.: FA12C-22.GA-8/2008-3 wurde zugestimmt, dass der bisherige Verein „Österreichisches Anti-Doping-Comitè einvernehmlich aufgelöst und durch die „Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH.“ ersetzt wird; gleichzeitig wurden die entsprechenden Verträge genehmigt.

Aus obigem Ansatz erfolgt die Flüssigstellung des jährlichen Beitrages des Landes Steiermark an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH.(NADA).

1/269115 „Allgemeine Sportförderung“

Förderung von Mannschaften, die an nationalen bzw. Staatsligameisterschaften teilnehmen, Förderung von Leistungssportlern, Trainerkostenzuschüsse, Beiträge für die Fachverbände, Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebes, etc.

1/269125 „Behindertensportförderung“

Beiträge an den steirischen Behindertensportverband für Sport- und Vereinsbetrieb sowie Beschickung und Durchführung von Veranstaltungen, etc. sowie an Special Olympics Österreich.

1/269205 „Nachwuchsförderungsinitiative Steiermark“

Unterstützung von Verbänden und Vereinen bei der Nachwuchsarbeit bzw. Durchführung und Beschickung von Jugendsportveranstaltungen, etc.

1/269225-7480 „Multifunktionelles Sportzentrum Graz – Beitrag“

Allfälliger Verrechnungsansatz im Rahmen des Multifunktionellen Sportzentrums.

1/269304 „GPM Alpine Ski-WM 2013 GmbH – Gesellschafterzuschuss“

Auf Grundlage des RSB. vom 30.3.2009, GZ.: FA12C 22.SCH-1/2009-16 wurde die Alpine Ski-WM 2013 GmbH als 100 prozentige Tochter des Landes Steiermark eingerichtet. Diese GmbH hat im Zuge der umfangreichen baulichen und organisatorischen Vorbereitungen für die Alpine Ski WM 2013 in Schladming für einen permanenten und optimalen Informationsaustausch zu sorgen. Jährlich wird auf Grundlage einer Liquiditätsplanung ein Gesellschafterzuschuss gewährt.

1/269909 „Deckungskredit aus der Landesrundfunkabgabe für Sportförderungsmaßnahmen“

Gemäß Gesetz vom 15. Februar 2000 über die Erhebung einer Landes-Rundfunkabgabe stehen laut § 5 (3) 4 % für Sportförderungsmaßnahmen zur Verfügung.

Außerordentlicher Haushalt:

269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

5/269125-7480 „Sportpark Steiermark – Errichtung von Sportstätten“

Auf Grundlage des erstellten Masterplanes werden in der Struktur der Sportstätten in der Steiermark bestehende Anlagen wie der Standort Sportzentrum Graz-Eggenberg saniert und adaptiert und andere wichtige Sporteinrichtungen wie die Landesleistungszentren in der HIB Graz-Liebenau durch entsprechende Erweiterung der Anlagen optimiert.

Konjunkturausgleichsbudget (KAB 2)

269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

5/269155 „Alpine Ski-WM 2013 Schladming“

7355 „Beiträge an Gemeinden“

Auf Grundlage des Regierungssitzungsbeschlusses vom 8.2.2010, GZ.:FA12C-A1.70-529/2010-2 (FA12C-22.GA-11/2010-64) sowie des Landtagsbeschlusses Nr. 1857 vom 10.2.2010 werden für Infrastrukturmaßnahmen im Zuge der Vorbereitung der Alpinen Ski-WM 2013 in Schladming anteilige Förderungsmittel des Landes bereit gestellt, um die Umsetzung der Projekte „Medienzentrum“ sowie „Athletic Area“ zu gewährleisten.

7480 „WSV Gebäude, Beitrag“

Strukturaufbau im Rahmen der Ski-WM 2013 – notwendiger Beitrag für den Ankauf eines Gebäudes.

7481 „Beitrag an den Österreichischen Skiverband“

Im Rahmen der Ski-WM 2013 sind nach Abklärung der notwendigen Unterstützungsbeiträge in der Region und nach Abklärung mit dem Österreichischen Skiverband bezüglich Unterstützungsbeiträge im Rahmen der Veranstaltungen „Vor-WM 2012“ und „Ski-WM 2013“ entsprechende Beträge und deren Zweckwidmung auszuverhandeln und flüssig zu stellen.

A13 – Abteilung Umwelt-, Anlagen- Bau- und Raumordnungsrecht

Erläuterungen der FA13A zum Landesvoranschlag 2011/2012

Ordentlicher Haushalt

1/520244 - 7670

Umweltschutzpreis

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 22. März 1976 einen Umweltschutzpreis des Landes Steiermark für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes gestiftet. Der Umweltschutzpreis wird seit 2010 an drei Preisträger vergeben. Im jeweiligen Jahr wird ein Themenbereich festgelegt und die besten Projekte werden prämiert. Aufgrund der Einsparungsvorgaben wurde das Preisgeld auf 6700 Euro gekürzt.

1/521019 - 7270

Gewässeraufsichtsorgane, Ausbildungskosten

Laut Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 1987, LGBl. Nr. 32/87, können auch Angehörige der Berg- und Naturwacht, von Wasserverbänden und Wasserversorgungsunternehmen zusätzlich als Gewässeraufsichtsorgane bestellt werden. Diese zusätzlichen Gewässeraufsichtsorgane sollen eine Grundausbildung und ständige Fortbildung erhalten. Die Kurse werden durch die Fachabteilung 13A und die Fachabteilungen 17B und 17C der Landesbau-
direktion ohne zusätzlichen Aufwand durchgeführt, doch soll sichergestellt werden, dass den ehrenamtlich tätigen Gewässeraufsichtsorganen eine Reisekostenvergütung und in Ausnahmefällen auch ein Verdienstentfall gewährt werden können.

1/529228 - 7800

Klimabündnis zum Erhalt der Erdatmosphäre, Mitgliedsbeitrag des Landes Steiermark

Das Land Steiermark ist seit 1992 Mitglied des Klimabündnisses und hat gemäß den österreichweit einheitlichen Beitrittsbedingungen einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Klimabündnis Österreich in Abstimmung mit dem Klimabündnis - Beirat beschlossen und betrug bisher € 47.400,00. Am 24. Oktober 2006 wurde vom Klimabündnis-Beirat der Mindestbeitrag erhöht und somit dem Verbraucherpreisindex angepasst. Es ergibt nunmehr eine Summe von € 50.882,00. Aufgrund der Sparvorgaben im Umweltbereich wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Jahr 2011 um 25% gekürzt. Damit ergibt sich ein Betrag von 38.300 Euro.

1/529229-6430

Gutachten und Beratungskosten für umweltrelevante Maßnahmen

Das Land Steiermark hat aufgrund seiner geografischen Lage und zahlreicher einwirkender Umweltfaktoren einige umweltpolitische Problemfelder. Darunter ist insbesondere der Bereich der Luftreinhaltung zu subsumieren. Europäische Grenzwerte für Luftschadstoffe wie Feinstaub (PM₁₀) aber auch Stickstoffdioxid (NO₂) und andere Substanzen werden in mehreren steirischen Bezirken oft deutlich überschritten. Um dieser Situation entgegenzutreten zu können, ist es notwendig alle national und international bekannten Maßnahmenüberlegungen auf ihre Wirksamkeit und Anwendbarkeit in den belasteten steirischen Regionen zu überprüfen und gegebenenfalls ihre Etablierung vorzubereiten. Die Grundlage für die Zielrichtung dieser Beratungs- und Gutachterleistungen ergibt sich aus dem, bis Sommer 2011 neu vorliegenden, Luftreinhaltprogramm Steiermark 2011, das als entsprechendes Grundlagenprojekt von der Steiermärkischen Landesregierung in der Sitzung vom 16.12.2010 beschlossen wurde.

1/529229 - 7271

Gutachten und Grundlagenerhebung

Zur Lösung von Umweltproblemen sind vielfach disziplinübergreifende Gutachten erforderlich, die weder vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung oder vom Landeshygieniker erstellt werden, noch im Rahmen von behördlichen Verfahren vorgeschrieben werden können, womit eine Abwälzung der Kosten auf den Verursacher nicht möglich ist. Gegenstand von Gutachten sollten vor allem jene Umweltbelastungen sein, die durch Summeneffekte als Folge einer Vielzahl von Ursachen entstehen. Generelle Richtschnur dafür ist das am 15. Mai 2000 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene und 2006 zum zweiten Mal valuierte Landesumweltprogramm Steiermark - LUST.

Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2011 und 2012

Ausgaben

HH Ansatz
Post

1 022 Raumordnung und Raumplanung
Ortsplanung

I 022019 4560 Schreib- und sonstiges Büromaterial

Anschaffung von Schreib- und Büromaterial, welches nicht über die zentrale Beschaffungsstelle finanziert wird.

I 022019 6180 Geräteinstandhaltung

Diese Post dient zur Bedeckung der laufenden Kosten (Reparatur, Toner, Service) der für die in der ha. Fachabteilung in Verwendung stehenden Kopiergeräte der Fa. Canon (Type NP 6317, GP 405, iRC 3380i).

I 022019 6430 Gutachten- und Beratungskosten

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit sind Fachgutachten erforderlich, die aufgrund der besonderen Thematik sowie personellen Kapazitäten innerhalb der ha. Fachabteilung nicht erbracht werden können.

I 022019 7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Die Fachabteilung 13B hat auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes die aufsichtsbehördlichen Überprüfungen im Bereich der örtlichen Raumplanung für 542 Gemeinden in der Steiermark sowie Beratungen dieser Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung durchzuführen. In Zeiten angespannter Personalsituationen des Referates für örtliche Raumplanung (z.B. längere Krankenstände, Abgang durch Pensionierung und - wenn überhaupt - Nachbesetzung mit zeitlicher Verzögerung, etc.) müssen immer wieder externe Prüfaufträge an Ziviltechnikerbüros vergeben werden, da ansonsten eine zeitgerechte Durchführung der Prüftätigkeit nicht gewährleistet ist. Daher

werden Leistungen für diese Prüfung von örtlichen Entwicklungskonzepten, großen und kleinen Flächenwidmungsplanänderungen, etc. nach außen vergeben.

Durch das neue Steiermärkische Raumordnungsgesetz sind wesentliche aktualisierte Grundlagenforschungen zu den Einzelbereichen der örtlichen Raumordnung erforderlich; dazu ist es notwendig externe Fachexperten zu einzelnen Themenbereichen beizuziehen und fachliche Expertisen anzufertigen.

Zur ständigen Weiterentwicklung der Raumordnung beteiligt sich die FA13B immer wieder an Musterprojekten/Mustergutachten/Studien, welche Übertragungscharakter auch auf andere Gemeinden haben und somit durch Synergieeffekte hohe Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung der Gemeinden und des Landes erbringen.

Für die Implementierung von EU-Richtlinien in die örtliche Raumplanung (SUP-Richtlinie, Umgebungslärmrichtlinie, etc.) sind teilweise externe Fachgutachten erforderlich.

I 022019 7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Siehe Ansatz 7270

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2011 - 2012 der Fachabteilung 13C

UA 520 Naturschutz

Naturschutz ist die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, zum Schutze besonderer Teile der Natur vor nachteiliger Veränderung, Zerstörung oder Ausrottung sowie zur Anpassung der lebensnotwendigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen unvermehrten natürlichen Hilfsquellen.

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. regelt den Schutz der Natur, den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere. Um die gesetzlichen Ziele erreichen zu können hat das Land Steiermark weitreichende Maßnahmen zu setzen.

Weiters entstand mit dem Beitritt zur EU die Verpflichtung, die EU-Naturschutz-Richtlinie „Natura 2000“ in das Steiermärkische Naturschutzgesetz aufzunehmen und verpflichtend zu erfüllen. Die in der Richtlinie verankerten Schutzgüter müssen bindend erhalten werden.

1/52010 In diesen Ansatz fallen ua die Zahlungen an den Nationalpark, an StWUK und die Berg- und Naturwacht. Außerdem wird daraus die Erhaltung der eigenen Schutzgebiete finanziert.

1/52030 UV. Landschaftspflegefonds: Zur Förderung von Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft wurde gemäß § 29 des Steierm. Naturschutzgesetzes 1976 als Sondervermögen des Landes Steiermark ein Landschaftspflegefonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds sind von der Landesregierung zu verwalten.

Dieser Ansatz dient einerseits dem eventuellen Ankauf von Schutzgebieten, darüber hinaus aber auch den Zahlungen für das Biotoperhaltungsprogramm und dem Natura 2000-Vertragsnaturschutzprogramm. Zahlreiche Natur- und Artenschutzprojekte (Storch, Fledermäuse) und notwendige Untersuchungen werden daraus finanziert. Durch Unterschutzstellungen sind auch Entschädigungszahlungen angefallen. Grundlagenerhebungen, Managementpläne, Gebietsbetreuungen und Monitoringmaßnahmen werden ebenfalls aus diesem Ansatz finanziert.

1/529218 Umwelthanwalt: Der Arbeitsaufwand der Umwelthanwaltschaft ist innerhalb der Bürozeiten nicht bewältigbar, weshalb ein „mobiles Internet“ mit Zugang zum Intranet des Landes Steiermark entsprechend den Vorgaben für Telearbeitsplätze angeschafft wurde.

1/529219 Umwelthanwalt: Gemäß § 9 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBl. Nr. 78 vom 21. Juni 1988, wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung ein Umwelthanwalt bestellt. Dieser hat Anträge und Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen, Personenvereinigungen und vom Rat der Sachverständigen entgegenzunehmen, zu prüfen sowie die Einhaltung der in Bescheiden der Behörden getroffenen Anordnungen zu kontrollieren, Gesetze und Verordnungen zu begutachten sowie bei ihren Auswirkungen auf Umwelt und Natur Alternativen vorzuschlagen. Dafür und für Beratungen im Stadium einer Vorprüfung von Verfahren, Risikoabschätzungen und fachliche Beurteilung von Sachthemen sind qualifizierte Gespräche mit Fachexperten und einschlägigen Institutionen wie Universitäten sowie die Beauftragung von Gutachten zwingend notwendig.

1/52041 EU-Kofinanzierte Projekte: Die Förderprojekte aus dem Programm ELER, Maßnahme 323a-Naturschutz sowie die LIFE-Projekte „Obere Mur“ und „Enns“ und das ETZ-Projekt „DRAMURCI“ an der Grenzmur werden daraus finanziert.

A14 – Abteilung Wirtschaft und Innovation

Erläuterungen
zu den
Landesvoranschlägen
2011 und 2012

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012

O-Haushalt-Ausgaben:

7802 Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH

1/780208-6500 Zinsen für Sonderförderungen

Mit nachfolgenden Regierungssitzungs- und Landtagsbeschlüssen wurden nachfolgende Förderungsmaßnahmen genehmigt. Die Finanzierung erfolgt durch Darlehensaufnahme durch die SFG und deren Tochtergesellschaften. Bei dieser Voranschlagsstelle werden die Zinsen verrechnet, welche aus den erfolgten Darlehensaufnahmen anfallen.

- a.) „Genussrechtskapital zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messecenter Graz“, RSB v. 11.10.2004, GZ.:A14-13-104/04-15, RSB vom 26.4.2004, GZ.: A14-15-5/04-20, Landtagsbeschluss Nr. 1452.
- b.) „Wirtschaftsoffensive 2004“ Projekte, welche von der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH abgewickelt werden, RSB v. 15.11.2004, GZ.: A14-13-32/04-158, Landtagsbeschluss Nr. 1699.
- c.) „Steirisches Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005“, Projekte des Wirtschaftsressorts, deren Abwicklung über die Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH erfolgt, RSB v. 27.6.2005, GZ.: A14 13-152/05-3, Landtagsbeschluss Nr. 1950.

1/780214-7420 Zuschuss zur Abwicklung von Förderungsmaßnahmen

Dieser Voranschlagsstelle zur Abwicklung der Förderungsmaßnahmen der Steirischen Wirtschaftsförderungs GmbH liegt das Basis-Förderungsbudget (einschließlich der Mittel für das Aktionsprogramm Kleinbetriebe) in der Höhe von € 8.720.740,10 (ATS 120 Mio.) gemäß Finanzierungsvertrag vom 06.02.2003 (außer der EU-Kofinanzierungen und der Sonderförderungen) zugrunde.

Zugerechnet werden dieser Voranschlagsstelle die rein nationalen Mittel betr. F&E Maßnahmen, vormals Wissenschaft und Forschung, in der Höhe von € 1.453.456,68 (ATS 20 Mio.) und die vormalige Telekommunikationsinitiative Steiermark des Unterabschnittes 1/02070, mit Ausnahme der Posten 7280 und 7281, in der Höhe von € 894.000,--, gesamt somit gerundet € 11.068.200,--.

Für das Budgetjahr 2011 wurde eine Kürzung von € 1 Mio., das sind 9,03%, vorgenommen und somit € 10.068.200,-- budgetiert.

Für das Budgetjahr 2012 wurde eine Kürzung von € 2.767.000,--, das sind 25%, vorgenommen und somit € 8.301.200,-- budgetiert.

1/780214-7423 Beitrag zur Standortentwicklung Steiermark Neu Headquarterconsulting

Mit Landtagsbeschluss Nr. 568 vom 26.4.2007 wurde die Stmk. Landesregierung aufgefordert,

1. der Steir. WirtschaftsförderungsgmbH (SFG) den Auftrag zu erteilen, ein Geschäftsfeld „Headquarteransiedlung“ zu installieren,
2. die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für das Budgetjahr 2011 wurde im Vergleich zum Budget 2010 eine Kürzung von € 1.228.800,--, das sind 99,99% vorgenommen und nur ein Verrechnungsansatz von € 100,-- budgetiert.

Für das Budgetjahr 2012 wurde im Vergleich zum Budget 2010 eine Kürzung von € 228.900,--, das sind 18,63%, vorgenommen und ein Betrag von € 1 Mio. budgetiert.

1/780214-7424 Zuschuss für das Internationalisierungscenter (ICS)

Mit Regierungsbeschluss vom 29.11.2004, GZ: A14-10-2/2004-53, wurde das Internationalisierungscenter Steiermark (ICS) gegründet und festgelegt, dass sich das Land Steiermark über die Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG) an dieser Gesellschaft mit einem Betrag von 40 % am Stammkapital beteiligt. Dadurch sollen die Aktivitäten der wesentlichen, mit der Internationalisierung befassten Institutionen (Wirtschaftskammer Steiermark, Industriellenvereinigung, SFG, Land Steiermark) gebündelt und in einem One-stop-shop zusammengefasst werden.

Mit Regierungsbeschluss vom 14.10.2002, GZ.:FA14C-18-1/2002-325, wurde das Programm „Regionale Internationalisierungsstrategie des Landes Steiermark (RIST)“ einstimmig beschlossen und mit einstimmigem Regierungsbeschluss vom 12.09.2005, GZ.:A14-18-1/2005-1283, wurde die Abwicklung des RIST-Programms an das ICS übergeben. Dabei wurde der SFG zugesichert, für die Basisfinanzierung des ICS einen jährlichen Beitrag als Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 200.000,-- und einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung von Personal für die Maßnahmen des im RIST-Programms in der Höhe von € 100.000,-- zur Verfügung zu stellen. Weiters wurde der SFG zugesichert, zur Finanzierung der Maßnahmen im RIST-Programm, das vom ICS abgewickelt wird, einen jährlichen Beitrag in der Höhe von € 300.000,-- verfügbar zu machen.

Für die Budgetjahre 2011 und 2012 wurde im Vergleich zum Budget 2010 eine Kürzung von € 230.000,--, das sind 38,33%, vorgenommen und jeweils ein Betrag von € 370.000,-- vorgesehen.

Mit Vereinbarung vom 21.09.2009, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark, Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation und der Steirischen WirtschaftsförderungsgesmbH, wurden die operativen Tätigkeiten im Bereich des Internationalisierungscenters Steiermark an die Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH übertragen. Zur Durchführung dieser Maßnahme wurde der Ansatz 1/782264 mit den Posten 7430 „Beitrag an das ICS“ und 7431 „Beitrag an das ICS für territoriale Kooperationen“(Kürzung von € 25%, das sind € 80.000,--, im Vergleich zum Budget 2010) auf die gegenständliche Voranschlagstelle übertragen. Womit bei dieser Voranschlagstelle für die Budgetjahre 2011 und 2012 eine Gesamtbudgetierung von jeweils € 790.000,-- vorgenommen wurde.

1/780224-7420 Zuschuss zur Deckung des Betriebsabganges der SFG

Vertragliche Zuschussleistungen zur Finanzierung des unbedeckten Personal- und Sachaufwandes der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH.

1/780224-7421 Zuschuss für Aufwendungen der StBFG

Vertragliche Zuschussleistungen zur Finanzierung des unbedeckten Personal- und Sachaufwandes der Steirischen Beteiligungsfinanzierungs GmbH, einer Tochtergesellschaft der Steirischen Wirtschaftsförderungs GmbH.

1/780224-7422 Zuschuss für Aufwendungen der STUG

Vertragliche Zuschussleistungen zur Finanzierung des unbedeckten Personal- und Sachaufwandes der Steirischen Umstrukturierungsgesellschaft mbH (STUG), welche von der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG) als 100%-ige Tochter übernommen wurde.

1/780224-7423 Zuschuss für Aufwendungen der IF

Zur Verrechnung von Zuschussleistungen zur Finanzierung des unbedeckten Personal- und Sachaufwandes der Innofinanz, Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.mbH, wurde dieser Verrechnungsansatz aufgenommen.

1/7803 Innofinanz, Steiermärkische Forschungs-und Entwicklungsförderungsges.mbH

1/780302-0806 Genussrechtskapital zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messe-Center Graz

Das Land Steiermark stellt der Innofinanz, Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.mbH, Finanzierungsmittel in maastrichtneutraler Form als Genussrechtskapital zur Verfügung, welche diese zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messe-Center Graz verwendet. Die Budgetierung für 2011 und 2012 stellen die 7. und 8. Raten der über 10 Jahresraten abzuwickelnden Finanzierung, gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 26.4.2004, GZ.: A14-15-5/04-20 und Landtagsbeschluss Nr. 1452, dar.

1/780414-7420 Wirtschaftsoffensive 2004, Beiträge des Landes

Mit RSB vom 15.11.2004, GZ.: A14-13-32/04-158 und Landtagsbeschluss Nr. 1699 wurde die „Wirtschaftsoffensive 2004“, Projekte, welche von der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH abgewickelt werden, mit einer Gesamtförderungssumme von € 12,3 Mio. genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in Form einer Darlehensaufnahme durch die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. Die Refinanzierung erfolgt in 8 Jahresraten, beginnend mit dem Jahr 2006 bis 2013 per € 1.537.500,--. Die Budgetierungen für 2011 und 2012 stellen die 6. und 7. Jahresraten dieser Refinanzierung dar.

1/780424-7420 Steirisches Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005, Beiträge des Landes

Mit RSB v. 27.6.2005, GZ.: A14-13-152/05-3 und Landtagsbeschluss Nr. 1950 wurde das „Steirisches Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005“ mit Projekten des Wirtschaftsressorts, deren Abwicklung über die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH erfolgt, mit einer Gesamtsumme von € 55 Mio. genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in Form einer Darlehensaufnahme durch die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. Die Bereitstellung der dafür notwendigen Landesmittel an die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH erfolgt in 10 Jahresraten zu je € 5,5 Mio., beginnend mit 2006 bis 2015. Die Budgetierungen für 2011 und 2012 stellen die 6. und 7. Jahresraten der dieser Refinanzierung dar.

Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

1/780434-7420 Magna Steyr Fahrzeugtechnik, Zuschuss für das Projekt Magna 2010+

Mit RSB v. 5.11.2007, GZ.: A14-12-192/2007-1, wurde für das Projekt „MAGNA 2010+“ der MAGNA STEYR Fahrzeugtechnik AG & Co KG ein Förderungsrahmen von max. € 7,5 Mio. für den Zeitraum bis 2012 grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass sich die Bundesförderungseinrichtungen an einem Gesamtförderungspaket zumindest in gleicher Höhe beteiligen, zugesichert. Die Budgetierung für 2011 in der Höhe von € 379.500,-- stellt den Rest der Gesamtfinanzierung dar.

1/780504-7420 EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007-2013, Beiträge des Landes

Bei dieser Voranschlagsstelle wurde der Finanzmittelanteil der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. für das operationelle Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark“ für die EU-Programmplanungsperiode 2007-2013 budgetiert. Für das Budgetjahr 2011 wurde im Vergleich zum Budget 2010 eine Kürzung von € 189.600,--, das sind 1,73%, vorgenommen und somit € 10.780.400,-- budgetiert.

Für das Budgetjahr 2012 wurde im Vergleich zum Budget 2010 eine Kürzung von € 1.010.000,--, das sind 9,21%, vorgenommen und somit € 9.960.000,-- budgetiert.

1/780514-7420 EU-Kofinanzierung ELER, Beiträge des Landes

Diese landesanteiligen EU-Kofinanzierungsmittel **ELER** („Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“) werden zur Förderung der steirischen Nahversorger, zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen, zur Förderung des Unternehmensgeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges verwendet.

Für die Budgetjahre 2011 und 2012 wurde im Vergleich zum Budget 2010 jeweils eine Kürzung von € 360.000,--, das sind 59,02%, vorgenommen und somit jeweils € 250.000,-- budgetiert.

782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen

Wirtschafts- und innovationspolitische Maßnahmen

7821 Allgemeine Maßnahmen

1/782108

Zu Lasten dieses Ansatzes werden alle Aufwendungen für landeseigene, in der Verwaltung der Abteilung stehende Liegenschaften verrechnet, die nicht in Bestand gegeben sind bzw. für welche entsprechende Verträge abgeschlossen wurden.

1/782124-7660 Therme Blumau, Beitrag zum überbetrieblichen Grubenrettungs- und Gasschutzwesen

Mit RSB v. 20.12.2004, GZ.: A14-12-10/04-204, hat sich das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, als Wasserberechtigter und Bergbauberechtigter für die Bohrlöcher der Therme Blumau, der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen gemäß § 187 Abs. 5 Mineralrohstoffgesetz, bei der Wirtschaftskammer Österreich angeschlossen.

Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

Der budgetierte Betrag stellt den Jahresbeitrag dar, welcher mit Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben wird.

1/782129 Strategie und Innovation

In den Budgetjahren 2011 und 2012 sollen bei diesem Ansatz Maßnahmen verrechnet werden, welche den Anpassungen von wirtschaftspolitischen Strategie- und Innovationsentwicklungen für den Wirtschaftsstandort Steiermark Rechnung tragen.

1/782139 Evaluierung, Monitoring, Controlling und sonstige Maßnahmen

Bei diesem Ansatz werden Ausgaben verrechnet, welche sich nach dem Bedarf an Evaluierungs-Monitoring- und Controllingmaßnahmen innerhalb der A14 Wirtschaft und Innovation richten. Diese umfassen auch die qualitativen Zielvorgaben der von der Steir. WirtschaftsförderungsgesmbH und deren Tochtergesellschaften gehaltenen Beteiligungen anhand von festgelegten Indikatoren. Die Einrichtung eines Controlling-Managements wurde sowohl vom Bundes- als auch vom Landesrechnungshof ausdrücklich empfohlen.

Gemäß Richterlass vom 19.12.05, GZ.: A5-C1.10-4310/2005-12 werden ab 2006 daraus auch die für den Bereich „Gewerblicher Verkehr“ auf die A14 entfallenden „Dienstgeberbeiträge“ aus Nebentätigkeiten bezahlt. Außerdem werden bei diesem Ansatz alle Ausgaben verrechnet, welche sich aus der Abnahme von Konzessionsprüfungen aus dem Personentransport- und Gütertransportgewerbe ergibt.

1/782144-7430 Beitrag an das Institut für Wirtschaftsforschung

In der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 27.4.1993 wurde beschlossen, an das „Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung“, beginnend mit dem Jahr 1993, jährlich einen Finanzierungsbeitrag wie im vergangenen Jahr, vermehrt im gleichen Ausmaß der Erhöhung der Beamtenbezüge in diesem Zeitraum, zu leisten. Die Erhöhung wird innerhalb der Deckung des UA 782 getragen

1/782149 Beratungsleistung zur Hilfestellung von Betrieben

Bei diesem Ansatz werden Ausgaben verrechnet, welche sich aus der Fokussierung der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen, sowie gewerberechtlichen Agenden als Anlaufstelle für Unternehmer im Sinne der Einrichtung eines „One-Stop-Shops“ ergeben.

1/782224 Förderausgaben nach Grundsatzbeschlüssen -7355 Beiträge an Gemeinden

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.11.1995, GZ.: WF-12 Le 29-95/307, sowie des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.6.1996, GZ.: WF-12 Le 29-96/344, wurde der Gemeinde Gratkorn eine Beihilfe in Höhe von jährlich ATS 3,8 Mio. (€ 276.157,--) für die Dauer von 20 Jahren, somit insgesamt ATS 76 Mio. (€ 5,523.135,39) zum Zwecke der Finanzierung von Grundstückskäufen und zur Schaffung und Sicherung industriell nutzbarer Flächen in Gratkorn zugesichert. Der dafür zur Verfügung gestellte Betrag wurde einer Rücklage zugeführt.

Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

Die Budgetierung für 2011 und 2012 stellt die 16. und 17. Tranche dieser Förderung dar und wird einnahmenseitig aus der Entnahme der Rücklage finanziert.

1/782225	Finanzierung von Studien
-7305	Beiträge an Gemeinden
-7430	Beiträge an Firmen

Zur Bewältigung struktureller Probleme der Wirtschaft werden regional- und branchenspezifische Studien in Auftrag gegeben, welche bei diesen Verrechnungsansätzen bezahlt werden.

1/782238-7280	Kosten für die Inanspruchnahme der internationalen Produktdatenbank ICSMS , Entgelte für Leistungen von Firmen
----------------------	---

Die Abteilung 14 Wirtschaft und Innovation ist für die Produktsicherheit zuständig. Mit Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, (BMAK) Abt.III/2 – Produktsicherheit, wurde verfügt, dass alle Bundesländer einen Kostenanteil an der Inanspruchnahme der internationalen Produktdatenbank leisten müssen. Die ICSMS (internetunterstütztes Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung) dient dem raschen Informationsaustausch zwischen den Behörden bei Produktproblemen, und stellt in einem öffentlich zugänglichen Teil auch Informationen zu einzelnen Produkten zur Verfügung.

1/7823	Kompetenzzentren
---------------	-------------------------

1/782304-7420	Beiträge für Kompetenzzentren mit innovativem Schwerpunkt
----------------------	--

Mit RSB v. 10. Oktober 2006 (GZ.: A3-10K8/2006-73; A14-20-24/2006-93) und Landtagsbeschluss Nr. 392 vom 21. November 2006 wurde ein Bewirtschaftungsvertrag betreffend die Finanzierung von Kompetenzzentren und die Finanzierung nach dem Kompetenzzentrenprogramm des Bundes COMET beschlossen. Der Bewirtschaftungsvertrag sieht vor, dass die rein operative Abwicklung des Programms seitens des Landes – und damit auch die vertragliche Ausgestaltung mit den Kompetenzzentren und die Auszahlung des Landesanteils an die Kompetenzzentren - über die SFG erfolgt.

Mit RSB v. 10. Oktober 2006 (GZ: A3-10K8/2006-76; A14-20-24/2006-92) und Landtagsbeschluss Nr. 391 vom 21. November 2006 wurde ein Finanzrahmen bis ins Jahr 2016 für den Anteil des Landes Steiermark für die Beteiligung am COMET Programm beschlossen. Die Budgetierung der vorangegangenen Jahre erfolgte durch die A3 – Wissenschaft und Forschung.

1/782308-6440	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbetreibende, Firmen und juristische Personen
-6570	Geldverkehrsspesen
-7280	Entgelte für Leistungen von Firmen

Bei diesen Voranschlagstellen werden alle Sachausgaben verrechnet, welche im Zusammenhang mit Ausschreibungen etc. von Kompetenzzentren stehen.

Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

1/782318-7276 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen – Aufsichtsratsvergütungen (gemäß § 109a EStG 1988)

Bei dieser Voranschlagsstelle werden die Aufsichtsratsvergütungen verrechnet, welche im Zusammenhang mit Kompetenzzentren stehen.

1/782425 Bauinitiative Steiermark

-7355 Beiträge an Gemeinden

-7480 Sonstige Beiträge

1/782429-7280 Abwicklungskosten der Bauinitiative Steiermark, Entgelte für Leistungen von Firmen

Diese Voranschlagsstellen dienen der Verrechnung der jeweiligen Bauinitiativen bzw. Winterbauoffensiven.

1/782435-7430 Steirisches Venture Capital-Beiträge

Mit RSB vom 10.6.1996 hat die Stmk. Landesregierung grundsätzlich die Errichtung einer Risikokapitaleinrichtung – Venture-Capital-Fonds – beschlossen. Diese Voranschlagsstelle dient der Verrechnung von Projekten im Rahmen der Beteiligung des Landes Steiermark an einem Venture-Capital-Fonds, deren Finanzierung aus den Verkaufsrealisaten von landeseigenen Liegenschaften erfolgt.

1/782808 EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007- 2013

Bei diesem Ansatz werden die EU-kofinanzierten Sachausgaben der A14 für das operationelle Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark“ für die EU-Programmplanungsperiode 2007-2013 verrechnet, welches mit RSB vom 18. September 2006, (GZ.: A14-17-67/2006-434) genehmigt wurden.

1/7829 Sonstige Maßnahmen

1/782908-6570 Geldverkehrsspesen

Bei diesem Verrechnungsansatz werden Spesen verrechnet, welche sich aus Überweisungen ergeben.

1/782909-7299 Abschreibung uneinbringlicher Forderungen

Bei diesem Verrechnungsansatz werden Abschreibungen von Forderungen, welche uneinbringlich sind, verrechnet.

1/782915-7480 Umwandlung gewährter Investitionsdarlehen in nicht rückzahlbare Beihilfen

Unter bestimmten Voraussetzungen, welche in den jeweiligen Regierungssitzungsbeschlüssen aufgeführt sind, können gewährte Investitionsdarlehen in nicht rückzahlbare Beihilfen umgewandelt werden. Diese werden bei dieser Voranschlagsstelle verrechnet.

789 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/789008-7276 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen – Aufsichtsratsvergütungen (gemäß § 109a EStG 1988)

Aus dieser Voranschlagsstelle werden die Aufsichtsratsentschädigungen gemäß der mit RSB v. 17.12.2007, GZ.: FA4A-24Au34-40/2007, genehmigten neuen Richtlinie über die „Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ beglichen.

1/789015 Standortmarketing 1/789019 Standortmarketing

Standortmarketing besteht aus der kontinuierlichen Verbesserung der Standortqualitäten und aus der bestmöglichen Präsentation und Kommunikation dieser Qualitäten mit dem Ziel, zusätzliche Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen sowie die Expansion bestehender Unternehmen auszulösen bzw. zu erleichtern.

Bei diesen Ansätzen werden Maßnahmen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Steiermark, bei Gemeinden, inner- und außerhalb der Landesgrenzen und im internationalen Standortwettbewerb verrechnet.

Ist der Begünstigte das Land Steiermark, erfolgt die Verrechnung beim Ansatz 1/789019, ist der Begünstigte ein Dritter, wird diese Maßnahme als Förderung beim Ansatz 1/789015 verrechnet.

1/7891 Standortentwicklung und Standortmanagement

1/789105 Kreativwirtschaft

Kreativwirtschaft gilt als der Wachstumsbereich und der entscheidende Standortfaktor des 21. Jahrhunderts und umfasst die umfangreichen Wirtschaftszweige wie Architektur, Design, Mode, Werbung Multimedia, Kulturwirtschaft etc.. Bei diesem Ansatz werden alle Maßnahmen aus diesem Bereich verrechnet, welche in Form einer Förderung abgewickelt werden.

1/789109 Kreativwirtschaft

Kreativwirtschaft gilt als der Wachstumsbereich und der entscheidende Standortfaktor des 21. Jahrhunderts und umfasst die umfangreichen Wirtschaftszweige wie Architektur, Design, Mode, Werbung, Multimedia, Kulturwirtschaft etc. Bei diesem Ansatz werden Ausgaben verrechnet, welche die Maßnahmen im Rahmen Kreativwirtschaft durch Beauftragungen an Einzelpersonen oder Firmen umsetzen.

1/78911 Betriebliche Qualifizierung und Personalentwicklung

1/789115-7430 Beiträge an Firmen und Institutionen 1/789115-7690 Beiträge an Einzelpersonen 1/789119-7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen 1/789119-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten tragen qualifizierte Fachkräfte wesentlich zum hohen Leistungsstand der Wirtschaft bei und sind ein Eckpfeiler für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Produktionsstandortes Steiermark.

Um die Innovationsfähigkeit der Betriebe zu stärken, bedarf es auch einer verstärkten Sensibilisierung – sowohl der Unternehmer als auch der Beschäftigten – für die Notwendigkeiten innovationsunterstützender Weiterbildung im Sinne des „lebensbegleitenden Lernens“. Weiters ist durch die rasante Dynamik des Marktes das erfolgreiche Gestalten von Veränderungen eine der wesentlichen Schlüsselkompetenzen in der Wirtschaft geworden. In vielen Unternehmen, vor allem in KMUs, fehlt aber ein ganzheitliches Konzept zur Bewältigung dieser Herausforderungen und zum effektiven Einsatz der Human-Ressourcen.

Daher ist es das Ziel des Wirtschaftsressorts, Unternehmen zur Sicherung und Steigerung ihrer Marktposition Information und Unterstützung im Bereich der betrieblichen Qualifizierung, bei der Personalentwicklung und beim Managen von Veränderungen anzubieten.

1/789125-7355 Beiträge an Gemeinden **-7430 Verschiedene gewerbliche Förderungsmaßnahmen**

Bei diesen Voranschlagsstellen werden Förderungsmaßnahmen für wirtschaftspolitische Veranstaltungen, innovative Investitionen, Unterstützung in Not geratener Klein- und Kleinstbetriebe und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen verrechnet. Das zu fördernde Projekt bzw. die Veranstaltung muss in den Auswirkungen bzw. Ergebnissen eine regional-, wirtschafts- oder beschäftigungspolitische Dimension erkennen lassen.

O-Haushalt-Einnahmen:

2/011050-8891 Transfer EU-Rückzahlungen vorfinanzierter EU-Mittel **Programmplanungsperiode 2007-2013, Repräsentationsausgaben**

Bei dieser Voranschlagstelle werden die Einnahmen verrechnet, welche sich aus den EU-kofinanzierten Repräsentationsausgaben der Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 ergeben.

2/021960-8891 Transfer EU-Rückzahlungen vorfinanzierter EU-Mittel **Programmplanungsperiode 2007-2013, Ausgaben für Öffentlichkeits-** **arbeit**

Bei dieser Voranschlagstelle werden die Einnahmen verrechnet, welche sich aus den EU-kofinanzierten Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit der Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 ergeben.

2/780005-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge

Bei dieser Voranschlagsstelle werden diverse Förderungsbeitragsrückerstattungen verrechnet.

2/78010 Mittelstandsförderungsfonds:

2/780101 Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung **2/780103 Zweckgebundene Einnahmen, Vermögensgebarung**

Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

Diese Ansätze dienen der Verrechnung von Einnahmen im Rahmen des Mittelstandsförderungsfonds.

2/780205-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel (PPP 2000-2006)

Bei dieser Voranschlagstelle werden landesanteilige Rückzahlungen aus der EU-kofinanzierten Förderungsabwicklung der Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 verrechnet.

2/782135-8170 Prüfungsgebühren

Bei dieser Voranschlagstelle erfolgt die Verrechnung von Konzessionsprüfungen.

2/782223-2981 Entnahme aus der Rücklage „Förderungsausgaben nach Grundsatzbeschlüssen“

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.11.1995, GZ.: WF-12 Le 29-95/307, sowie des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.6.1996, GZ.: WF-12 Le 29-96/344, wurde der Gemeinde Gratkorn eine Beihilfe in Höhe von jährlich ATS 3,8 Mio. (€ 276.157,--) für die Dauer von 20 Jahren, somit insgesamt ATS 76 Mio. (€ 5,523.135,39) zum Zwecke der Finanzierung von Grundstückskäufen und zur Schaffung und Sicherung industriell nutzbarer Flächen in Gratkorn zugesichert. Der dafür zur Verfügung gestellte Betrag wurde einer Rücklage zugeführt.

Diese Einnahmenbudgetierung stellt die 16. und 17. Tranche dar, welche aus der Rücklage finanziert wird.

2/782425-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel

Diese Voranschlagstelle dient der Verrechnung von Rückzahlungen aus den jeweiligen Bauinitiativen bzw. Winterbauoffensiven.

2/782433 Steirisches Venture Capital – Verkauf von Grundstücken

Dieser Ansatz dient der Einnahmenverrechnung aus den Verkaufsrealisaten von landeseigenen Liegenschaften, welche zur Finanzierung des Venture-Capital-Fonds herangezogen werden.

2/782600-8891 Vorfinanzierung der EU-Strukturfondsgelder, Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel

Bei dieser Voranschlagstelle wird die Rückzahlung durch die Zahlstelle verrechnet, welche aus der 5%igen Vorfinanzierung der EU-Strukturfondsgelder durch Gebührstellung erfolgte.

2/782800-8891 Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel

Bei diesen Voranschlagstellen werden die Rückzahlungen von EU-Mitteln verrechnet, welche durch das Land Steiermark vorfinanziert wurden. (EU-Kofinanzierung Programmplanungsperiode 2007-2013)

2/789105-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen

Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation

Bei dieser Voranschlagstelle werden alle Rückersätze von Förderungsbeiträgen verrechnet, welche sich aus der Ausgabenverrechnung der Förderungsabwicklung des UA 7891 ergeben.

2/960005-8171 Entschädigungen für sonstige Kontrolltätigkeiten des Landes

Für übernommene Ausfallhaftungen gegenüber Unternehmungen bzw. für Landesdarlehensgewährungen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, haben diese für die damit verbundene Kontrolltätigkeit grundsätzlich eine Entschädigung von 0,5 Prozent der Haftungssumme zu leisten. Diese wird bei dieser Voranschlagsstelle vereinnahmt.

AO-Haushalt-Ausgaben:

780 Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

5/780214-7480 Förderung von Großinvestitionsprojekten

Bei dieser Voranschlagstelle werden Förderungen von Großprojekten verrechnet, welche für den Wirtschaftsstandort Steiermark von großer Bedeutung sind und als solche maßgeblich zur Sicherung bzw. zur weiteren Stärkung und zum Ausbau von Kompetenzen in den Bereichen „Mobility“, Material- und Werkstofftechnologien“ und „Maschinen- und Anlagenbau“ beitragen. Die Förderungsmaßnahme wurde mit Regierungssitzungsbeschluss vom 27. Jänner 2011, GZ.: A14-13-16/2011-450, grundsätzlich genehmigt.

Konjunkturausgleichsbudget (KAB)

780 Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

5/780434-7421 Beitrag zur Breitbandinitiative des Landes Steiermark

Zur weiteren Umsetzung der Breitbandinitiative des Landes Steiermark und um eine möglichst flächendeckende Versorgung der Steiermark mit Breitband sicher zu stellen wurden für die Jahre 2011 und 2012 jeweils 1 Mio. im Budget vorgesehen.

782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen

5/782008-7520 Verpflichtungen aus Haftungen

Als Vorsorge für Zahlungsverpflichtungen aus Haftungen im Rahmen der Förderungsprogramme „Zukunfts!Sicher“, „Krisen!Sicher“ und „Zukunfts!Sicher 2011+“ wurden diese Mittel für das Jahr 2011, gemäß RSB v. 16.12.2010, GZ.: A14-13-215/2010-105, budgetiert.

5/782239 Alpine Ski-WM 2013 Schladming -7280 Studie-Glasfaser, Entgelte für Leistungen von Firmen

Zur Durchführung und Verrechnung des Projektmanagements Breitband wurden diese Budgetmittel vorgesehen.

A15 – Abteilung Wohnbauförderung

Erläuterungen zum Voranschlag 2011 - Wohnhaussanierung

1/48 Wohnbauförderung Allgemein	Gesetzliche Grundlage: <ol style="list-style-type: none">1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr:25/1993; in der Fassung LGBl.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998 ,75/1998 ,12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006, 48/2007, 81/2009, 49/2010, 81/2010 und 14/2011.2. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr.26/1993 in der Fassung LGBl.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998,70/1999,94/1999 , 18/2000, 9/2001,38/2001, 72/2001, 4/2002,25/2002,76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007,62/2007, 34/2009 und 97/2009.3. Steiermärkisches Landes-Förderungsverkaufsgesetz 2002, LBGl.Nr. 47/2002.4. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBL. II Nr. 349/2008.5. Bundesgesetz vom 20.Jänner 2006, BGBL. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG6. Bundesgesetz vom 30. Juli 2009, BGBL. II Nr. 251/2009.
---------------------------------------	---

Ausgaben

Unterabschnitt 1/483 – Förderung der Wohnhaussanierung

1/483004-7520	Falls in der Vergangenheit Bürgschaften übernommen wurden, übernimmt die Wohnbauförderung die Kosten.
1/483014-7680	Laut Wohnhaussanierungsgesetz und § 28 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 leistete das Land Steiermark Annuitätzuschüsse auf die Dauer von höchstens 10 Jahren, längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung von Darlehen, die für Sanierungsmaßnahmen aufgenommen wurden. Es handelt sich hier um reine Altlasten der 25%-igen AZ-Förderung im Bereich der kleinen Sanierung, welche 2001 eingestellt wurde.
1/483014-7681	Für umfassende Sanierungsmaßnahmen leistet das Land Steiermark Annuitätzuschüsse nach § 28 des Stmk.WFG 1993 auf die Dauer von 15 Jahren längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung der Kapitalmarktdarlehen. Es bestehen alte Verpflichtung in Höhe von € 49.873.700,-, dazu kommen aufgrund des Wohnbauprogrammes 2011 noch € 2,5 Mio. (ein Jahres-AZ für 2011) für ca. 740 Wohneinheiten.
1/483024-7680	Mit Regierungsbeschluß vom 10.7.2000 wurden Förderungsbeiträge aus Mitteln der Wohnbauförderung (Wohnhaussanierung) für Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Ausbaues der Südbahn/Koralmbahn für den Raum Graz geleistet. Die Voranschlagsstelle bleibt als Erinnerungspost aufrecht.

- 1/483026-2404,2446 Gewährung von Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungsmaßnahmen gemäß des WBFG 1993 an Gemeinden und Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen. Für das Bauprogramm 2011 sind € 25.000.000,- für ca. 400 Wohneinheiten budgetiert.
- 1/483026-2470 Gewährung von Förderungsdarlehen gemäß des WBFG 1993 an natürliche Personen. Für im Jahr 2011 mögliche Katastrophensonderförderungen bleibt dieser Ansatz budgetiert.
- 1/483046-2404 Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinden gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 490.700,-.
- 1/483046-2446 Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 3.178.000,-.
- 1/483046-2470 Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an natürliche Personen gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 7.740.900,-.
- 1/483048-7299 Es handelt sich dabei um Abschreibungen nicht einbringbarer Rückzahlungen von Förderungen, welche jährlich zunehmen.
- 1/483104-7680 Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG („Kyoto-Staatsvertrag“) BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden für ökologische Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der kleinen Sanierung für Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgases und zur Energieeinsparung nicht rückzahlbare 15%-ige Annuitätzuschüsse in Höhe von € 1.800.000,- für den ersten Jahresannuitätzuschuss mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt. Dieser erhöht sich jährlich um dieselbe Summe. Der restliche Betrag in Höhe von € 4.924.900,- ergibt sich aus bereits zugesagten Förderungen.

- 1/483204-7680 Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG („Kyoto-Staatsvertrag“) BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 wird ein einmaliger 15%-iger Förderungsbeitrag für ökologische Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgases und zur Energieeinsparung im Bereich der umfassenden Sanierung in Höhe von € 1.500.000,- jährlich gewährt.
- 1/483304-7680 Basis dieser neuen Förderung ist die Art. 15a-Vereinbarung BGBL II Nr. 251/2009 vom 30. Juli 2009 („Kyoto II-Staatsvertrag“). Es muss laut Staatsvertrag, Art. 6, ein Anreiz für umfassende energetische Sanierungen (mindestens 3 Einzelmaßnahmen) gesetzt werden. Daher soll ein einmaliger 15%-iger Förderungsbeitrag in Höhe von € 3.000.000,- für solche Maßnahmen gewährt werden.
- 1/483305-7670 Mit diesem für Forschungsarbeiten vorgesehenen Ansatz werden z.B. Studien über ökologische und nachhaltige Baustoffe, die im Zuge des „Kyoto-Vertrages“ notwendig sind, finanziert.
- 1/483314-7680 Hier handelt es sich ebenfalls um eine neue Förderung aufgrund des „Kyoto II – Staatsvertrages“. Es soll für die Umsetzung umfassender energetischer Sanierungen ein nicht rückzahlbarer 30%-iger Annuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 14 Jahren gewährt. Diese Budgetpost erhöht sich um jährlich jeweils € 2.163.400,- bis zum Ende der Laufzeit.
- 1/483319-7297 Entgelte und Aufwendungen für die Durchführung und Finanzierung von Aufträgen sowie Maßnahmen der Dokumentation und Information über die Wohnbauförderung. Der Budgetansatz wird unter anderem für spezielle ökologische Aktionen ausgeschöpft.

Unterabschnitt 1/489 – Sonstige Maßnahmen

- 1/489045-7670 Mit 1.1.2010 wurde die Sonderförderung „Sicheres Wohnen“ für ein Jahr eingeführt. Für die Restabwicklung wird dieser Budgetansatz benötigt.

Einnahmen

Unterabschnitt 2/483 – Förderung der Wohnhausanierung

Die Ansätze betreffen Rückflüsse aufgrund gewährter Förderungen aus den einzelnen Förderbereichen. Die Beträge wurden von der Landesbuchhaltung berechnet.

Unterabschnitt 2/489 – Sonstige Maßnahmen

2/489038-2454

Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen. Für 2011 wurde von der FA4A ein Erlös in Höhe von € 163.000.000,- angesetzt.

Erläuterungen zum Voranschlag 2012 - Wohnhaussanierung

1/48 Wohnbauförderung Allgemein	Gesetzliche Grundlage: <ol style="list-style-type: none">1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr:25/1993; in der Fassung LGBl.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998 ,75/1998 ,12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006, 48/2007, 81/2009, 49/2010, 81/2010 und 14/2011.2. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr.26/1993 in der Fassung LGBl.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998,70/1999,94/1999 , 18/2000, 9/2001,38/2001, 72/2001, 4/2002,25/2002,76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007,62/2007, 34/2009 und 97/2009.3. Steiermärkisches Landes-Förderungsverkaufsgesetz 2002, LBGl.Nr. 47/2002.4. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBL. II Nr. 349/2008.5. Bundesgesetz vom 20.Jänner 2006, BGBL. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG6. Bundesgesetz vom 30. Juli 2009, BGBL II Nr. 251/2009
---------------------------------------	---

Ausgaben

Unterabschnitt 1/483 – Förderung der Wohnhaussanierung

1/483004-7520	Falls in der Vergangenheit Bürgschaften übernommen wurden, übernimmt die Wohnbauförderung die Kosten.
1/483014-7680	Laut Wohnhaussanierungsgesetz und § 28 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 leistete das Land Steiermark Annuitätzuschüsse auf die Dauer von höchstens 10 Jahren, längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung von Darlehen, die für Sanierungsmaßnahmen aufgenommen wurden. Es handelt sich hier um reine Altlasten der 25%-igen AZ-Förderung im Bereich der kleinen Sanierung, welche 2001 eingestellt wurde.
1/483014-7681	Für umfassende Sanierungsmaßnahmen leistet das Land Steiermark Annuitätzuschüsse nach § 28 des Stmk.WFG 1993 auf die Dauer von 15 Jahren längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung der Kapitalmarktdarlehen. Es bestehen alte Verpflichtung in Höhe von € 46.927.200,-, dazu kommen aufgrund des Wohnbauprogrammes 2012 noch € 2,5 Mio. (ein Jahres-AZ für 2012) für ca. 740 Wohneinheiten.
1/483024-7680	Mit Regierungsbeschluß vom 10.7.2000 wurden Förderungsbeiträge aus Mitteln der Wohnbauförderung (Wohnhaussanierung) für Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Ausbaues der Südbahn/Koralmbahn für den Raum Graz geleistet. Die Voranschlagsstelle bleibt als Erinnerungspost aufrecht.

- 1/483026-2404,2446 Gewährung von Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungsmaßnahmen gemäß des WBFG 1993 an Gemeinden und Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen. Für das Bauprogramm 2012 sind € 20.000.000,- für ca. 320 Wohneinheiten budgetiert.
- 1/483026-2470 Gewährung von Förderungsdarlehen gemäß des WBFG 1993 an natürliche Personen. Für im Jahr 2012 mögliche Katastrophensonderförderungen bleibt dieser Ansatz budgetiert.
- 1/483046-2404 Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinden gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 280.600,-.
- 1/483046-2446 Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 2.686.600,-.
- 1/483046-2470 Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an natürliche Personen gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 6.446.500,-.
- 1/483048-7299 Es handelt sich dabei um Abschreibungen nicht einbringbarer Rückzahlungen von Förderungen, welche jährlich zunehmen.
- 1/483104-7680 Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG („Kyoto-Staatsvertrag“) BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden für ökologische Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der kleinen Sanierung für Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgases und zur Energieeinsparung nicht rückzahlbare 15%-ige Annuitätenzuschüsse in Höhe von € 1.800.000,- für den ersten Jahresannuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt. Dieser erhöht sich jährlich um dieselbe Summe. Der restliche Betrag in Höhe von € 6.724.900,- ergibt sich aus bereits zugesagten Förderungen.

- 1/483204-7680 Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG („Kyoto-Staatsvertrag“) BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 wird ein einmaliger 15%-iger Förderungsbeitrag für ökologische Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgases und zur Energieeinsparung im Bereich der umfassenden Sanierung in Höhe von € 1.500.000,- jährlich gewährt.
- 1/483304-7680 Basis dieser neuen Förderung ist die Art. 15a-Vereinbarung BGBL II Nr. 251/2009 vom 30. Juli 2009 („Kyoto II-Staatsvertrag“). Es muss laut Staatsvertrag, Art. 6, ein Anreiz für umfassende energetische Sanierungen (mindestens 3 Einzelmaßnahmen) gesetzt werden. Daher soll ein einmaliger 15%-iger Förderungsbeitrag in Höhe von € 3.000.000,- für solche Maßnahmen gewährt werden.
- 1/483305-7670 Mit diesem für Forschungsarbeiten vorgesehenen Ansatz werden z.B. Studien über ökologische und nachhaltige Baustoffe, die im Zuge des „Kyoto-Vertrages“ notwendig sind, finanziert.
- 1/483314-7680 Hier handelt es sich ebenfalls um eine neue Förderung aufgrund des „Kyoto II – Staatsvertrages“. Es soll für die Umsetzung umfassender energetischer Sanierungen ein nicht rückzahlbarer 30%-iger Annuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 14 Jahren gewährt. Diese Budgetpost erhöht sich um jährlich jeweils € 2.163.400,- bis zum Ende der Laufzeit.
- 1/483319-7297 Entgelte und Aufwendungen für die Durchführung und Finanzierung von Aufträgen sowie Maßnahmen der Dokumentation und Information über die Wohnbauförderung. Der Budgetansatz wird unter anderem für spezielle ökologische Aktionen ausgeschöpft.

Unterabschnitt 1/489 – Sonstige Maßnahmen

- 1/489045-7670 Mit 1.1.2010 wurde die Sonderförderung „Sicheres Wohnen“ für ein Jahr eingeführt. Für die Restabwicklung wird dieser Budgetansatz benötigt.

Einnahmen

Unterabschnitt 2/483 – Förderung der Wohnhausanierung

Die Ansätze betreffen Rückflüsse aufgrund gewährter Förderungen aus den einzelnen Förderbereichen. Die Beträge wurden von der Landesbuchhaltung berechnet.

Unterabschnitt 2/489 – Sonstige Maßnahmen

2/489038-2454

Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen. Für 2012 wurde von der FA4A ein Erlös in Höhe von € 137.000.000,- angesetzt.

Erläuterungen zum Voranschlag 2011

1/48 Wohnbauförderung Allgemein	<p>Gesetzliche Grundlage:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr:25/1993; in der Fassung LGBl.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998, 75/1998, 12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006, 48/2007, 81/2009, 49/2010, 81/2010 und 14/2011.2. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr.26/1993 in der Fassung LGBl.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998, 70/1999, 94/1999, 18/2000, 9/2001, 38/2001, 72/2001, 4/2002, 25/2002, 76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007, 62/2007, 34/2009 und 97/2009.3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983 über ein Wohnbausonderprogramm 1983 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983), BGBl. Nr:661/1983, in der derzeit geltenden Fassung. Der Beteiligungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte in der Sitzung am 19. Dezember 1983, GZ:14-11-S 5-19834. Steiermärkisches Landes-Förderungsverkaufsgesetz 2002, LBGl.Nr. 47/2002.5. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBl. II Nr. 349/2008.6. Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006, BGBl. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
---------------------------------------	--

Ausgaben

Unterabschnitt 1/480 – allgemeine Wohnbauförderung

1/480004-7520	Falls in der Vergangenheit Bürgschaften übernommen wurden, übernimmt die Wohnbauförderung die Kosten.
1/480104-7681	Von 1975 bis 1993 (WFG 68, WFG 84 und WFG 89) wurden Zuschussleistungen des Landes an natürliche Personen für die Errichtung von Eigenheimen in Form von Annuitätenzuschüssen genehmigt. Dabei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte auslaufende Förderungen (Pflichtausgaben).
1/480104-7682	Nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 39 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 können an Jungfamilien zum Zwecke des Wohnungserwerbes bei Hausstandsgründungen Zinsenzuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zinsenzuschüsse für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen beträgt im Jahr 2011 aufgrund des Sparbudgets höchstens 5 v.H. Es bestehen bereits zugesagte Förderungen (Pflichtausgaben) in Höhe von € 2.945.400, dazu kommt noch ein erster Jahresannuitätenzuschuß in Höhe von € 419.500,- für voraussichtlich ca. 1.400 neue Ansuchen laut Förderprogramm 2011.

1/48204-7680 Mit Regierungsbeschluss vom 25.8.2005 wurde eine Sonderförderung für die Hochwasserkatastrophe vom Sommer 2005 vereinbart. Voranschlagspost bleibt als Erinnerungspost für mögliche wiederkehrende Hochwasserkatastrophen aufrecht.

Unterabschnitt 1/482 - Wohnbauförderung

1/482026-2404 Gewährung von Darlehen an Gemeinden gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit € 100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.

1/482026-2446 Gewährung von Darlehen an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit € 100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.

1/482026-2470 Gewährung von Darlehen an natürliche Personen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Die Förderung wurde aufgrund der Budgetkonsolidierung eingestellt, die Voranschlagspost bleibt aber für die Restabwicklung erhalten.

1/482026-2471 Gewährung von Darlehen zum Ersterwerb von Wohnungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Wohnbauscheck). Laut Förderprogramm 2011 sind € 6.000.000,- für ca. 100 Wohneinheiten vorgesehen. Die Berechnung erfolgt mit € 750,- /m² bei einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m². Im Fördervolumen von € 6.000.000,- sind die Mehrkosten für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen bereits enthalten.

1/482046-2404 Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen an Gemeinden ergeben sich hier Pflichtausgaben (Altlasten) in Höhe von € 3.930.800,-.

1/482046-2446 Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993. Aufgrund bestehender und zukünftiger Förderungszusicherungen an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen ergeben sich Pflichtausgaben in Höhe von € 93.931.100,-. Es zeichnet sich eine Verlagerung von Gemeinden zu Gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen ab. Der fiktive Berechnungszinssatz wurde aufgrund der Einsparungen von 7% auf 6% gesenkt.

- 1/482046-2470 Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen ergeben sich Altlasten in Höhe von € 52.406.200,-. Zusätzlich ergibt sich aus dem Programm ein jährlicher AZ von ca. € 5.149.300,- für 1.500 neue Eigenheime.
- 1/482046-2471 Hierbei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte Förderungen im Bereich des Wohnbauschecks nach dem WBFG 1993. Diese Annuitätenförderung wurde bereits im Jahr 1995 eingestellt.
- 1/482048-7299 Es handelt sich dabei um Abschreibungen nicht einbringbarer Rückzahlungen von Förderungen, welche jährlich zunehmen.
- 1/482055-7690 Gemäß §3 Abs.2 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 hat der Förderungswerber zur Sicherung der erforderlichen städtebaulichen und baukünstlerischen Qualität von Bauvorhaben den Vorgang, wie die Planung des Bauvorhabens erfolgen soll, mit der Abteilung 15 festzulegen. In Frage kommen hierfür zum Beispiel die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben oder die Einholung von Entwurfsgutachten. Diese Förderung wurde von € 250.000,- auf € 200.000,- gekürzt.
- 1/482088-6570 Für die Mittel nach dem Wohnbauförderungsgesetz wird ein eigenes Wohnbauförderungskonto geführt. Die anfallenden Geldverkehrsspesen werden bei dieser Voranschlagsstelle verrechnet.
- 1/482116-2454
1/482136-2454
1/482176-2454 Forderungsverkauf - Auszahlung der vereinbarten Annuitäten aus den verkauften Darlehen an die Geldinstitute.
Die Beträge wurden von der Fachabteilung 4A, die den Forderungsverkauf durchgeführt hat, errechnet.
In Summe müssen im Jahr 2011 ca. € 96,6 Mio. von den Gesamtrückflüssen an die Geldinstitute abgeführt werden.
- 1/482204-7680 Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG („Kyoto-Staatsvertrag“) BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden zukünftig Förderungsbeiträge für ökologische Maßnahmen im Bereich Geschossbau in Höhe von € 3.600.000,- als Anreizsystem zur Reduzierung von Treibhausgasen gewährt.
- 1/482214-7690 Aufgrund des KyotoII–Staatsvertrages müssen Wärmedämmmaßnahmen gesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die Baukosten um rund 5-7%. Da bereits die Gesamtfinanzierung mit Kapitalmarktdarlehen vorgenommen wird und die Zinsen

ständig steigen, sind die Bewohner schon allein dadurch mehr belastet. Um die Förderungswerber darüber hinaus nicht weiter zu belasten, wird dieser „Ökozuschlag im Geschoßbau“ mit € 7.500.000,- für die Abdeckung der Mehrkosten durch Wärmedämmung dotiert (Verminderung um € 1 Mio.)

Unterabschnitt 1/485 – Bundes-Sonderwohnbaugesetze

1/485004-7660
1/485008-2981 Zum erwarteten Bundeszuschuss beim Bundessonder-Wohnbauprogrammes 1983 hat das Land mindestens einen gleich hohen Betrag zusätzlich bereitzustellen.

Unterabschnitt 1/489 – Sonstige Maßnahmen, Revitalisierung

1/489015-7670 Gemäß Regierungsbeschluß vom 8.11.2004 (Fernwärme-Sonderförderung) wurde für das Jahr 2005 eine Sonderförderung gewährt, welche mit 31.12.2005 abgelaufen ist. Für den Fall einer neuerlichen Aktion bleibt diese Voranschlagsstelle als Erinnerungspost aufrecht.

1/489015-7671 Mit Regierungsbeschluß vom 25.9.1995 wurde eine Sonderförderung für Schutzräume geschaffen. Obwohl der rechtliche Zwang zur Schaffung eines Schutzraumes gefallen ist, wird ein Betrag von € 3.600,- angesetzt.

1/489029-7297 Entgelte und Aufwendungen für die Durchführung und Finanzierung von Aufträgen sowie Maßnahmen der Dokumentation und Information über die Wohnbauförderung.
Der Budgetansatz wird unter anderem für spezielle ökologische Aktionen ausgeschöpft.

1/489035-7670 Mit diesem für Forschungsarbeiten vorgesehenen Ansatz werden z.B. Studien über ökologische und nachhaltige Baustoffe, die im Zuge des „Kyoto-Vertrages“ notwendig sind, finanziert.

1/489106-2404 und 2470
1/489115-7305 und 7790 Die Voranschlagsstellen bleiben als Erinnerungspost aufrecht.

1/489205-7355 und 7790
1/489206-2404 und 2470 Für die Förderung „Revitalisierung historisch bedeutender Baudenkmäler“ werden Landesdarlehen und Förderbeiträge gewährt.

Einnahmen

Unterabschnitt 2/482 - Wohnbauförderung

- 2/482000-8580 Zuschuss des Bundes aus dem Bundeswohnbaufonds
- 2/482092-2981 Refundierung aus dem Forderungsverkauf 2002/2003 in Höhe von € 19.400.000,- (gemäß §4 Abs. 3 Stmk. WFG).

Unterabschnitt 2/485 - Bundes-Sonderwohnbaugesetze

- 2/485000-8501 Für die Abwicklung dieser Sonderwohnbauförderung leistet auch der Bund Zuschüsse in Höhe von 50% der anfallenden Kosten.
- 2/485000-8505 Die Gemeinden wurden mit Regierungsbeschluß verpflichtet, entweder die Grund- und Anschließungskosten zu übernehmen oder laufende Zuschüsse zu leisten.

Unterabschnitt 2/489 – Sonstige Maßnahmen

- 2/489038-2454 Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen. Für 2011 wurde von der FA4A ein Erlös in Höhe von € 163.000.000,- angesetzt.

Die restlichen Ansätze betreffen Rückflüsse aufgrund gewährter Förderungen aus den einzelnen Wohnbauförderungsgesetzen. Die Beträge wurden von der Landesbuchhaltung errechnet.

Erläuterungen zum Voranschlag 2012

1/48 Wohnbauförderung Allgemein	<p>Gesetzliche Grundlage:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr:25/1993; in der Fassung LGBl.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998, 75/1998, 12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006, 48/2007, 81/2009, 49/2010, 81/2010 und 14/2011.2. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr.26/1993 in der Fassung LGBl.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998, 70/1999, 94/1999, 18/2000, 9/2001, 38/2001, 72/2001, 4/2002, 25/2002, 76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007, 62/2007, 34/2009 und 97/2009.3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983 über ein Wohnbausonderprogramm 1983 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983), BGBl. Nr:661/1983, in der derzeit geltenden Fassung. Der Beteiligungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte in der Sitzung am 19. Dezember 1983, GZ:14-11-S 5-19834. Steiermärkisches Landes-Förderungsverkaufsgesetz 2002, LBGl.Nr. 47/2002.5. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBl. II Nr. 349/2008.6. Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006, BGBl. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
---------------------------------------	--

Ausgaben

Unterabschnitt 1/480 – allgemeine Wohnbauförderung

1/480004-7520	Falls in der Vergangenheit Bürgschaften übernommen wurden, übernimmt die Wohnbauförderung die Kosten.
1/480104-7681	Von 1975 bis 1993 (WFG 68, WFG 84 und WFG 89) wurden Zuschussleistungen des Landes an natürliche Personen für die Errichtung von Eigenheimen in Form von Annuitätenzuschüssen genehmigt. Dabei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte auslaufende Förderungen (Pflichtausgaben).
1/480104-7682	Nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 39 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 können an Jungfamilien zum Zwecke des Wohnungserwerbes bei Hausstandsgründungen Zinsenzuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zinsenzuschüsse für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen beträgt im Jahr 2012 aufgrund des Sparbudgets höchstens 5 v.H. Es bestehen bereits zugesagte Förderungen (Pflichtausgaben) in Höhe von € 2.922.400,-, dazu kommt noch ein erster Jahresannuitätenzuschuß in Höhe von € 419.500,- für voraussichtlich ca. 1.400 neue Ansuchen laut Förderprogramm 2012.

1/48204-7680 Mit Regierungsbeschluss vom 25.8.2005 wurde eine Sonderförderung für die Hochwasserkatastrophe vom Sommer 2005 vereinbart. Voranschlagspost bleibt als Erinnerungspost für mögliche wiederkehrende Hochwasserkatastrophen aufrecht.

Unterabschnitt 1/482 - Wohnbauförderung

1/482026-2404 Gewährung von Darlehen an Gemeinden gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit € 100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.

1/482026-2446 Gewährung von Darlehen an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit € 100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.

1/482026-2470 Gewährung von Darlehen an natürliche Personen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Die Förderung wurde aufgrund der Budgetkonsolidierung eingestellt, die Voranschlagspost bleibt aber für die Restabwicklung erhalten.

1/482026-2471 Gewährung von Darlehen zum Ersterwerb von Wohnungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Wohnbauscheck). Laut Förderprogramm 2012 sind € 6.000.000,- für ca. 100 Wohneinheiten vorgesehen. Die Berechnung erfolgt mit € 750,- /m² bei einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m². Im Fördervolumen von € 6.000.000,- sind die Mehrkosten für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen bereits enthalten.

1/482046-2404 Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen an Gemeinden ergeben sich hier Pflichtausgaben (Altlasten) in Höhe von € 3.775.300,-.

1/482046-2446 Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993. Aufgrund bestehender und zukünftiger Förderungszusicherungen an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen ergeben sich Pflichtausgaben in Höhe von € 91.161.200,-. Es zeichnet sich eine Verlagerung von Gemeinden zu Gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen ab. Der fiktive Berechnungszinssatz wurde aufgrund der Einsparungen von 7% auf 6% gesenkt.

- 1/482046-2470 Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen ergeben sich Altlasten in Höhe von € 54.912.700,-. Zusätzlich ergibt sich aus dem Programm ein jährlicher AZ von ca. € 5.149.300,- für 1.500 neue Eigenheime.
- 1/482046-2471 Hierbei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte Förderungen im Bereich des Wohnbauschecks nach dem WBFG 1993. Diese Annuitätenförderung wurde bereits im Jahr 1995 eingestellt.
- 1/482048-7299 Es handelt sich dabei um Abschreibungen nicht einbringbarer Rückzahlungen von Förderungen, welche jährlich zunehmen.
- 1/482055-7690 Gemäß §3 Abs.2 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 hat der Förderungswerber zur Sicherung der erforderlichen städtebaulichen und baukünstlerischen Qualität von Bauvorhaben den Vorgang, wie die Planung des Bauvorhabens erfolgen soll, mit der Abteilung 15 festzulegen. In Frage kommen hierfür zum Beispiel die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben oder die Einholung von Entwurfsgutachten. Diese Förderung wurde von € 250.000,- auf € 200.000,- gekürzt.
- 1/482088-6570 Für die Mittel nach dem Wohnbauförderungsgesetz wird ein eigenes Wohnbauförderungskonto geführt. Die anfallenden Geldverkehrsspesen werden bei dieser Voranschlagsstelle verrechnet.
- 1/482116-2454
1/482136-2454
1/482176-2454 Forderungsverkauf - Auszahlung der vereinbarten Annuitäten aus den verkauften Darlehen an die Geldinstitute.
Die Beträge wurden von der Fachabteilung 4A, die den Forderungsverkauf durchgeführt hat, errechnet.
In Summe müssen im Jahr 2012 ca. € 98,6 Mio. von den Gesamtrückflüssen an die Geldinstitute abgeführt werden.
- 1/482204-7680 Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG („Kyoto-Staatsvertrag“) BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden zukünftig Förderungsbeiträge für ökologische Maßnahmen im Bereich Geschossbau in Höhe von € 3.600.000,- als Anreizsystem zur Reduzierung von Treibhausgasen gewährt.
- 1/482214-7690 Aufgrund des KyotoII–Staatsvertrages müssen Wärmedämmmaßnahmen gesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die Baukosten um rund 5-7%. Da bereits die Gesamtfinanzierung mit Kapitalmarktdarlehen vorgenommen wird und die Zinsen

ständig steigen, sind die Bewohner schon allein dadurch mehr belastet. Um die Förderungswerber darüber hinaus nicht weiter zu belasten, wird dieser „Ökozuschlag im Geschoßbau“ mit € 7.500.000,- für die Abdeckung der Mehrkosten durch Wärmedämmung dotiert (Verminderung um € 1 Mio.)

Unterabschnitt 1/485 – Bundes-Sonderwohnbaugesetze

1/485004-7660
1/485008-2981 Zum erwarteten Bundeszuschuss beim Bundessonder-Wohnbauprogrammes 1983 hat das Land mindestens einen gleich hohen Betrag zusätzlich bereitzustellen.

Unterabschnitt 1/489 – Sonstige Maßnahmen, Revitalisierung

1/489015-7670 Gemäß Regierungsbeschluß vom 8.11.2004 (Fernwärme-Sonderförderung) wurde für das Jahr 2005 eine Sonderförderung gewährt, welche mit 31.12.2005 abgelaufen ist. Für den Fall einer neuerlichen Aktion bleibt diese Voranschlagsstelle als Erinnerungspost aufrecht.

1/489015-7671 Mit Regierungsbeschluß vom 25.9.1995 wurde eine Sonderförderung für Schutzräume geschaffen. Obwohl der rechtliche Zwang zur Schaffung eines Schutzraumes gefallen ist, wird ein Betrag von € 3.600,- angesetzt.

1/489029-7297 Entgelte und Aufwendungen für die Durchführung und Finanzierung von Aufträgen sowie Maßnahmen der Dokumentation und Information über die Wohnbauförderung.
Der Budgetansatz wird unter anderem für spezielle ökologische Aktionen ausgeschöpft.

1/489035-7670 Mit diesem für Forschungsarbeiten vorgesehenen Ansatz werden z.B. Studien über ökologische und nachhaltige Baustoffe, die im Zuge des „Kyoto-Vertrages“ notwendig sind, finanziert.

1/489106-2404 und 2470
1/489115-7305 und 7790 Die Voranschlagsstellen bleiben als Erinnerungspost aufrecht.

1/489205-7355 und 7790
1/489206-2404 und 2470 Für die Förderung „Revitalisierung historisch bedeutender Baudenkmäler“ werden Landesdarlehen und Förderbeiträge gewährt.

Einnahmen

Unterabschnitt 2/482 - Wohnbauförderung

- 2/482000-8580 Zuschuss des Bundes aus dem Bundeswohnbaufonds
- 2/482092-2981 Refundierung aus dem Forderungsverkauf 2002/2003 in Höhe von € 23.600.000,- (gemäß §4 Abs. 3 Stmk. WFG).

Unterabschnitt 2/485 - Bundes-Sonderwohnbaugesetze

- 2/485000-8501 Für die Abwicklung dieser Sonderwohnbauförderung leistet auch der Bund Zuschüsse in Höhe von 50% der anfallenden Kosten.
- 2/485000-8505 Die Gemeinden wurden mit Regierungsbeschluß verpflichtet, entweder die Grund- und Anschließungskosten zu übernehmen oder laufende Zuschüsse zu leisten.

Unterabschnitt 2/489 – Sonstige Maßnahmen

- 2/489038-2454 Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen. Für 2012 wurde von der FA4A ein Erlös in Höhe von € 137.000.000,- angesetzt.

Die restlichen Ansätze betreffen Rückflüsse aufgrund gewährter Förderungen aus den einzelnen Wohnbauförderungsgesetzen. Die Beträge wurden von der Landesbuchhaltung errechnet.

LBD – Abteilungsgruppe Landesbaudirektion

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012 der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion - Stabsstelle

1/0205 Bauwirtschaftliche Studien

1/020509-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

1/020509-4010 Verschiedene Verbrauchsgüter

1/020509-7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

1/020509-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Im wesentlichen werden daraus die jährlich zu erstellende Steirische Bauvorschau sowie Studien mit Pilotcharakter zu bauwirtschaftsrelevanten und allgemein übertragbaren Themenstellungen finanziert.

1/0206 Geographisches Informationssystem Steiermark – GIS-STMK

1/020603-0420 Büromaschinen und sonstige Amtsausstattung

Für notwendige Geräte zur Nachbearbeitung von Plänen und Sondereinrichtungen für die Aufbewahrung und das Handling von Planmaterialien.

1/020609-4560 Schreib- und sonstige Büromittel

Für GIS-spezifisches Büro-Material

1/020609-7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Für Geodaten-Bearbeitungen durch Einzelpersonen

1/020609-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Für Geodatenbeschaffungen und Updates (Digitale Katastralmappe (DKM), Grundstücksdatenbank, orthoentzerrte Luftbilder, geocodierte Adressen, Amtliche Karten usw.) u. GIS-spezifische Applikationen (z.B. Web-GIS).

1/020619-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Für Fernerkundungsdaten (3D Airborne Laserscanner (ALS) Daten u.ä.)

1/020719 Auftragnehmerkataster Österreich - ANKÖ

7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Bereitstellung des Zuganges zum ANKÖ - Auftragnehmerkataster Österreich für die Dienststellen des Landes Steiermark.

1/022609 Vermittlung der Architektur und Baukultur

7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Für Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des österreichischen Baukulturreports sowie zur Umsetzung der Baupolitischen Leitsätze des Landes Steiermark, welche am 27.10.2009, GZ.: LBD-ST 08.000-9/2009-2 von der Landesregierung beschlossen wurden.

1/289125-7670 Förderungsbeiträge an Forschungsgesellschaften

Jährlicher Mitgliedsbeitrag der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen

1/350015-7690 Beitrag an das Haus der Architektur

Jährlich anfallende Betriebskosten des Vereinshauses sowie für Aufgaben der Architekturvermittlung und Standortpräsentationen

2/0206 Geographisches Informationssystem Steiermark – GIS-STMK

2/020605-8170 - Verschiedene Kostenbeiträge

Für Entgelt pflichtige Weitergaben von Geodaten und Karten

2/020605-8171 – Kostenbeiträge für Fernerkundungsdaten

Für Entgelt pflichtige Weitergaben von Fernerkundungsdaten

A16 – Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung



Abteilung 16

→ **Landes- und
Gemeindeentwicklung**

Fachabteilung 4A Finanzen und Landeshaushalt
z.H. Hr. Hofrat Dr. Ludwig Sik
Hofgasse 15
8011 Graz - Burg

Bearbeiter: Mag. Doris Kampus
Tel.: +43 (316) 877-2512
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: a16@stmk.gv.at
<http://www.raumplanung.steiermark.at>

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: A16-41.310-1/2011-175

Graz, am 21.03.2011

Ggst.: Einbringung der Regierungsvorlage zu den Landesvoranschlägen
2011 und 2012 in den Landtag Steiermark - Erläuterungen

A. GESCHÄFTSUMFANG UND GESETZLICHE BASIS

Der Geschäftsumfang lt. Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (13.11.2010) erstreckt sich über nachfolgende budgetrelevanten Aufgaben:

- 1) **Angelegenheiten der überörtlichen Raumplanung und -entwicklung:**
Landesentwicklungsprogramm, regionale Entwicklungsprogramme, Landesentwicklungsleitbild und regionale Entwicklungsleitbilder, Kleinregionale Entwicklungskonzepte, raumordnungsfachliche Gutachten und Stellungnahmen;
Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F.
- 2) **Fachliche Angelegenheiten der Sachprogramme**
Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F.
- 3) **Angelegenheiten der Gemeindehochbauten:**
Bedarfsfeststellung und Bedarfsprüfung in technischen und raumentwicklungsbezogenen Belangen
- 4) **Rauminformationssystem, Raumforschung und Raumordnungskataster:**
Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F.
- 5) **Raumordnungsbeirat der Landesregierung (Geschäftsführung), Regionale Planungsbeiräte bzw. Regionalversammlung und Regionalvorstände (Bestellung, Betreuung)**
Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F.

- 6) Territoriale Kohäsion:**
Europäische Raumentwicklungspolitik, EU-Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ): bilaterale, transnationale und interregionale Programme (Programmplanung, Landeskoordination, Förderung und Qualitätssicherung)
Die Grundlage dafür sind die Programme und die Förderrichtlinie Ziel 3 Territoriale Kooperation
- 7) Steiermärkisches EVTZ-Anwendungsgesetz:**
Vollziehung
Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Steiermärkische EVTZ-Anwendungsgesetz 2009
- 8) Integrierte nachhaltige Raumentwicklung:**
Programmplanung, Förderung und Qualitätssicherung für Nationale Förderung, EU-Zielprogramm Regionale Wettbewerbsfähigkeit – Aktionsfeld 8 und Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – Programmachse LEADER nationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (transnational und interregional)
Die Grundlage dafür ist die Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter nachhaltiger Raumentwicklung (Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 16. Dezember 2010) und die Sonderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der Achse 4 LEADER in der Steiermark im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007 – 2013, Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2007.
- 9) Planungsangelegenheiten und Angelegenheiten der Baukultur bei Hochbauprojekten des Landes und von Kleinregionen:**
insbesondere bei Um- und Neubauten von Pflichtschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Wohnbauvorhaben, Vorhaben der Ortserneuerung und des Ortsbildschutzes: Bautechnische und planerische Begleitung, Überprüfungen, Gutachten, Stellungnahmen, Architekturvermittlung
- 10) Kleinregionsentwicklung:**
Koordination, Begleitung und Betreuung der Kleinregionen in fachlichen Angelegenheiten.
Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. und die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.
- 11) Fachliche Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Raumplanung**
Bundesländerkooperationen, transnationale Kooperationen und europäische Makroregionen, Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Die Länder haben gemäß § 16 (3) der geänderten ÖROK-Geschäftsordnung 48% des durch Mitgliedsbeiträge abzudeckenden Gesamtaufwandes zu tragen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt gemäß Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Juni 1972 zu 50% nach der Volkszahl und zu 50% linear.
- 12) Alle bestehenden und zukünftigen Beteiligungen des Landes im Bereich Kleinregions-, Regions- und Landesentwicklung und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten**
- 13) Angelegenheiten der Regionalmanagements inkl. Förderung**
Die Grundlage dafür ist die Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter nachhaltiger Raumentwicklung (Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 16. Dezember 2010)

B. ARBEITSPROGRAMM 2011/2012 UND BUDGETRELEVANTE KOSTEN 2011/2012

ad 1) Angelegenheiten der überörtlichen Raumplanung und –entwicklung:

Ansatz: 1/022009

Am 30. August 2008 ist nach Publikation im Landesgesetzblatt vom 29. August 2008, 26. Stück, die Novelle zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz in Kraft getreten

Diese Raumordnungsgesetznovelle betrifft vorwiegend den Bereich der überörtlichen Raumplanung und dient auch zur gesetzlichen Implementierung der kleinregionalen und regionalen Strukturen in der Steiermark.

Auf Basis dieser Novelle sind nun die regionalen Entwicklungsprogramme nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz auf Ebene der neuen Regionen zu überarbeiten. Dies betrifft insbesondere neben der aktuell anstehenden Überarbeitung des Entwicklungsprogramms für den steirischen Zentralraum die Überarbeitungen der Entwicklungsprogramme Liezen und Südweststeiermark sowie Südoststeiermark. Obwohl diese Arbeit vorrangig dienststellenintern erfolgt, werden ergänzende externe Bearbeitungen erforderlich sein. Zudem ist für diese Programme eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Für Entwicklungsprogramme und Strategische Umweltprüfungen ca. € 125.000,--

Um dem Koordinierungsauftrag nach § 6 Abs. 2 der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung gerecht zu werden bzw. Planungsträger bei ihren raumbedeutsamen Maßnahmen zu beraten und regionale Ziele und Festlegungen bekanntzugeben, sind Begutachtungen und Stellungnahmen wie in der Geschäftseinteilung angeführt, erforderlich. So sind neben regionalen raumplanerischen Gutachten landesweite Projekte wie die Umsetzung des österreichischen Rohstoffplanes in der steiermärkischen Raumplanung zu erarbeiten und umzusetzen.

Für Stellungnahmen und Gutachten ca. € 125.000,--

ad 2) Fachliche Angelegenheiten der Sachprogramme:

Nach fachlicher Erfordernis werden Sachprogramme für relevante Themen wie Luftreinhaltung und Umgebungslärm und zu infrastrukturellen Themen erarbeitet werden. Diese Programme werden nach der fachlichen Erarbeitung in Form von Verordnungen erlassen.

Für Erstellung Sachprogramme ca. € 50.000,--

ad 3) Angelegenheiten der Gemeindehochbauten:

Bedarfsfeststellung und Bedarfsprüfung in technischen und raumentwicklungsbezogenen Belangen
Projektentwicklung, Studien und Bedarfserhebungen für Gemeinden
ca. 15 Studien (Kosten zwischen € 10.000,-- und € 30.000,--)

€ 375.200,--

Erforderliche Mittel Ansatz 1/020409 € 375.200,--

ad 4) Rauminformationssystem, Raumforschung und Raumordnungskataster

Ansatz: 1/022009 Posten 7270 und 7280

Nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz hat die Landesregierung Bestandsaufnahmen durchzuführen, Planungen zu koordinieren, Planungsträger zu beraten sowie aufgrund EU – rechtlicher Vorgaben Pläne und Programme zu evaluieren. Hierzu wird das Rauminformationssystem als Analyse-, Monitoring, Berichts- und Präsentationsinstrument für raumbezogene Fragestellungen implementiert.

Aktuelle Arbeitsmodule des Rauminformationssystems sind der Aufbau einer landesweiten Infrastrukturdatenbank und die Schaffung von Auswertemöglichkeiten für die Überprüfung kommunaler Infrastruktur durch ein Versorgungsgradmodell.

Zudem ist zur Erfassung aller erforderlichen Planungsgrundlagen für die örtliche und überörtliche Raumordnung nach Vorgabe des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes in der Abteilung 16 ein Raumordnungskataster zu führen, der sukzessive von der bisherigen analogen in eine digitale Form zu überführt wird.

Rauminformationssystem	ca. €	60.100,--
Erforderliche Mittel ad 1, ad 2 und ad 4:	€	360.100,--

ad 5) Raumordnungsbeirat der Landesregierung (Geschäftsführung), Regionale Planungsbeiräte bzw. Regionalversammlung und Regionalvorstände (Bestellung, Betreuung)

Nach der Geschäftseinteilung der Landesregierung ist die Abteilung 16 für die Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates als beratendes Organ der Landesregierung zuständig. Diese Tätigkeit wird im Rahmen der laufenden Verwaltung wahrgenommen und erfordert keine externen Auftragsvergaben oder sonstige Kosten, die über die Personalressourcen der Abteilung hinausgehen.

Die Regionalen Planungsbeiräte wurden nach der Raumordnungsgesetznovelle 2008 bzw. nach dem neuen Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 durch die Regionalversammlung und Regionalvorstände als neue Gremien für die Regionen der Steiermark im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes 2009 festgelegt. Die Bestellung und Betreuung erfolgt ebenfalls im Rahmen der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus gehende Aufgaben werden von den Regionalmanagements wahrgenommen, für welche die Förderung aus Ansatz 1/782804 vorgesehen ist.

ad 6) Territoriale Kohäsion:

Ansätze: 1/022074 und 1/022078

Zeitlicher Rahmen der EU-Regionalpolitik sind 7-jährige Programmplanungsperioden. Dies ist in den entsprechenden EU-Verordnungen zur Regionalpolitik festgelegt, die in allen Mitgliedstaaten gelten. EU-Programme erfordern daher eine mehrjährige Programmplanung und können nicht mit Ein- oder Zweijahresbudgets abgewickelt werden. Die Gebührrstellungen für diese Programme müssen daher jedenfalls bis Ende 2013 gesichert sein, um eine Ausfinanzierung der Programme zu gewährleisten.

Für die Territoriale Kooperation (ETZ) wurde in dieser Periode eine Zunahme der EU-Programmmittel erreicht. Mit dem dzt. budgetierten Landesmitteln wird die Kofinanzierung für bilaterale Kooperationen und in geringem Ausmaß auch für transnationale und interregionale Projekte im Landesinteresse möglich sein.

Erforderliche Mittel:

Ziel 3 Territoriale Kooperation Ansatz 1/02274 2011	€	839.000,--
Ziel 3 Territoriale Kooperation Ansatz 1/02274 2012	€	729.900,--

ad 7) Steiermärkisches EVTZ-Anwendungsgesetz:

Vollziehung des EVTZ (Europäischer Verein für territoriale Zusammenarbeit)-Anwendungsgesetz: Vollziehen der Rechtsangelegenheiten im Rahmen des EVTZ-Gesetzes durch Erlassen von Bescheiden sowie Kontrolle und Verwaltung der öffentlichen Mittel der EVTZs.

Keine Finanzmittel erforderlich.

ad 8) Integrierte nachhaltige Raumentwicklung**Ansatz 1/022065 bzw. 1/022424**

Zur Umsetzung der geplanten Regionalen Entwicklungs GesmbHs und zur Vorbereitung auf die nächste Programmplanungsperiode ist die Erstellung Regionaler Leitbilder notwendig. Weiters wird die Betreuung der Kleinregionalen Entwicklungskonzepte in der Steiermark mit diesen Fördermitteln unterstützt.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/022424 € **401.100,--**

Schon vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurden mit der „Steirischen Förderungsaktion für Regional eigenständige Initiativen“ (STEFREI) regionale Entwicklungsprojekte gefördert. Mit der Einrichtung der Strukturfondsprogramme bestand die Möglichkeit, die integrierte Regionalentwicklung auf breiter Basis zu verankern und aus EFRE-Mitteln kofinanzieren. Über die Maßnahme „Integrierte nachhaltige Raumentwicklung“ werden nunmehr ein Großteil der regionalen Leitprojekte aus den Regionalen Leitbildern in der Erarbeitung und teilweise auch Umsetzung finanziert.

Leitbilder bzw. Betreuung € 326.500,--

Erforderliche Mittel Ansatz 1/022065 € **326.500,--**

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 20.10.2008 wurde für den Schwerpunkt 4 (LEADER) des Ländlichen Entwicklungsprogramms 2007-2013, Teil Steiermark seitens der Steiermärkischen Landesregierung die Sicherstellung der notwendigen nationalen Kofinanzierungsmittel der Abteilung 16 aus dem Landeshaushalt für die gesamte Programmplanungsperiode 2007-2013 (bzw. Umsetzung bis 2015) beschlossen und wurde dem Landtag Steiermark am 18.11.2008 zur Vorlage gebracht.

Dieser Beschluss stellt sicher, dass damit die EU-Mittel nicht verloren gehen, und es ist damit der Weg bereitet, dass die erfolgreiche Regionalentwicklung der letzten beiden Programmperioden im Rahmen von Leader fortgesetzt werden kann. Im Bereich LEADER sind die Landesmittel bereits durch bestehende Förderungsvereinbarungen gebunden.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/749524 € **950.000,--**

Bereich Technische Hilfe Leader:

Im Bereich der Technischen Hilfe für Personalkosten, Studien, Evaluierung und Programmöffentlichkeitsarbeit. Mit den Personalkosten können damit von Landesseite die

notwendigen Personalressourcen finanziert werden, um einen wirtschaftlichen, effizienten und vor allem wirksamen Einsatz von LEADER-Förderungsmitteln sicherzustellen.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/749528 2012 € **110.000,--**

ad 9) Planungsangelegenheiten und Angelegenheiten der Baukultur bei Hochbauprojekten des Landes und von Kleinregionen:

Planungsbegleitung und baukulturelle Angelegenheiten

Planungskosten, Mitgliedsbeiträge € 100.000,--

Erforderliche Mittel Ansatz: 1/020409: € **100.000,--**

Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Von Ortsbildgemeinden (d.s. Gemeinden mit einem verordneten Schutzgebiet) werden jährlich ca. € 40.000,-- bis € 50.000,-- für gesetzlich definierte Förderungen aufgebracht und es haben gemäß Ortsbildschutzgesetz 1977 Rückerstattungen durch das Land Steiermark zu erfolgen.

Laut OBG 1977 sind Ortsbildgemeinden dazu verpflichtet, Ortsbildkonzepte zu erstellen; von den 68 Ortsbildgemeinden sind 24 Gemeinden dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/363055 € **13.900,--**

ad 10) Kleinregionentwicklung:

Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes. Genehmigte Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes von Kleinregionen, vom 14.12.2009.

Erforderliche Mittel Ansatz: 1/022709: € **100.000,--**

ad 11) Fachliche Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Raumplanung:

Bundesländerkooperationen, transnationale Kooperationen und europäische Makroregionen, Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Nach § 10 Abs. 5 des Stmk. Raumordnungsgesetzes ist es Aufgabe der überörtlichen Raumordnung bei den Planungen des Bundes und der benachbarten Länder auf die Wahrung der Belange der überörtlichen Raumordnung des Landes hinzuwirken. Die Österreichische Raumordnungskonferenz wurde 1973 durch Parlamentsbeschluss als Koordinierungseinrichtung zwischen Bund und Ländern eingeführt. Die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder. Die Funktion dieser Einrichtung ist wegen der dort erbrachten Leistungen für das Land von höchstem Interesse, weshalb die Beitragszahlung langfristig sicherzustellen ist.

Bundesländerkooperationen erfolgen im Rahmen der normalen Verwaltungstätigkeit und erfordern keine Zusatzkosten, für die eigene Budgetmittel notwendig wären.

Erforderliche Mittel Ansatz: 1/022014: € **57.600,--**

Der Informationsaustausch zu transnationalen Kooperationen sowie die Beteiligung an der Programmierung erfolgen im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit, wobei die notwendigen Auslandsdienstreisen aus dem Reisebudget des Landes abgedeckt werden. Die Beteiligung an Projekten von bilateralen oder transnationalen Kooperationen werden aus den Ansätzen 1/022074 und 1/022078 bedeckt (siehe oben).

Die Mitwirkung an der Vorbereitung und spätere Umsetzung an europäischen Makroregionen (derzeit Donauraum-Strategie) erfolgt im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit. Allfällige Projektbeteiligungen erfolgen ebenfalls im Rahmen der territorialen Kooperation, bedeckt aus den Ansätzen 1/022074 und 1/022078. Ein eigener Budgetansatz ist deshalb für diesen Aufgabenbereich nicht erforderlich.

ad 12) Alle bestehenden und zukünftigen Beteiligungen des Landes im Bereich Kleinregions-, Regions- und Landesentwicklung und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten

Das Land Steiermark hält 75% an der Mariazeller Europeum GmbH, dem Kongress- und Veranstaltungszentrum in Mariazell. Die veranschlagten Fördermittel dienen zur Sicherstellung der Liquidität dieses Unternehmens.

Erforderliche Mittel Ansatz: 1/914305-7420 € **300.000,--**

ad 13) Angelegenheiten der Regionalmanagements inkl. Förderung

Zur Betreuung der steirischen Regionen und Kleinregionen in Angelegenheiten der Regionalentwicklung werden 7 Regionalmanagements mit Förderungen auf Basis des Programms Regionale Wettbewerbsfähigkeit, Richtlinie zur integrierten nachhaltigen Raumentwicklung unterstützt.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/782804-7420 € **260.000,--**

Die Abteilungsleiterin

Original-Unterschrift im Akt

(Mag. Doris Kampus)

A17 – Abteilung Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst

Erläuterungen zu den angeführten Voranschlagstellen der Abteilung 17

<i>2/022055-8350 Verwaltungsabgaben</i>	Verwaltungsabgaben gemäß § 3 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.12.2001, LGBl.Nr. 6/2002. Gebühreneinhebung für die Ausstellung von Österreichischen technischen Zulassungen von Bauprodukten, zum Zwecke der Abgeltung von Barauslagen an das Österreichische Institut für Bautechnik
<i>2/024901-8150 Gebühren für Zertifizierungen und Zulassungen</i>	Verwaltungsabgaben gemäß § 2 und § 4 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.12.2001, LGBl.Nr. 6/2002 für Zulassungen von Bauprodukten einschl. Sonderverfahren nach dem Stmk. Baugesetz sowie für Übereinstimmungszeugnisse und Konformitätszertifikate nach dem Stmk. Bauproduktgesetz.
<i>1/022058-7260 Österreichisches Institut für Bautechnik</i>	<u>Rechtliche Grundlagen:</u> Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl.Nr. 53/1993. Leistung von Mitgliedsbeiträgen an das OIB; die Aufteilung der Beiträge der Länder erfolgt nach dem Volkszahlenschlüssel
<i>1/022059-7280 Ersatz von Barauslagen</i>	Begleichung von Rechnungen des Österreichischen Institutes für Bautechnik unter Zugrundelegung des § 3 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.12.2001, LGBl.Nr. 6/2002 (siehe Ansatz 2/022055-8350).
<i>1/0249 Zertifizierung und Zulassung von Bauprodukten</i>	<u>Rechtliche Grundlagen:</u> Steiermärkisches Baugesetz vom 4. April 1995, § 47 und Steiermärkisches Bauproduktgesetz 2000 vom 20. März 2001, § 25. Die anfallenden Kosten werden z.T. aus Gebühren, die die Bewerber für Zulassungen, Übereinstimmungszeugnisse und Zertifizierungen zu entrichten haben, gedeckt (siehe Ansatz 2/024901-8150). Weiters werden daraus die Kosten für den Bezug von Normen (Abonnement) sowie von sonstiger Fachliteratur (inkl. CD's) gedeckt, ebenso jene für externe Dienstleistungen (z.B. Sachverständigengutachten).
<i>2/052 Prüfungstätigkeit 2/0525 KFZ-Prüfhalle</i>	Erlös aus besonderen Prüfungen gemäß § 57a KFG 1967 und aus Kontrollwägungen. Erlös aus besonderen Prüfungen gemäß § 56 KFG 1967 und aus Kontrollwägungen.
<i>1/052 Prüfungstätigkeit</i>	<u>Rechtliche Grundlagen:</u> Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267/1967 (§§ 31, 33, 56, 58) Primär fallen hier Kosten für die Inanspruchnahme von KFZ-Prüfräumen an.
<i>1/0525 KFZ-Prüfhalle</i>	Die Mittel werden für den ordnungsgemäßen Betrieb der Landes-KFZ-Prüfstelle und den Betrieb des Prüfzuges benötigt.
<i>1/05270 Amtssachverständigendienst</i>	Daraus werden unter anderem die Kosten für die Anschaffung von Fachliteratur für den Sachverständigendienst gedeckt.
<i>1/05271 Amtssachverständigendienst - Ausbildung</i>	Die Mittel werden für Aufwendungen der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Amtssachverständigen für den technischen Amtssachverständigendienst der Abteilung 17, anderer Abteilungen und aller Baubezirksleitungen (geringwertige Wirtschaftsgüter, verschiedene Verbrauchsgüter, Bücher, Seminargebühren, Vortragshonorare etc.) benötigt.

<p>1/0590 <i>Politische Parteien, Verbände und Vereine</i></p>	<p><u>Rechtliche Grundlagen:</u> Durchführungs-VO zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993, Regierungsbeschluss "Energieplan 2005 - 2015" des Landes vom 20.6.2005 (Umsetzung der Maßnahmen), Energiestrategie 2025 – Regierungsbeschluss vom 29.6.2009 (GZ:FA17A01-14/2009-79);</p>
<p>2/171005 <i>Ölalarmdienst – Rückersätze</i></p>	<p>Refundierung der Kosten im Bereich von Gewässerschutzmaßnahmen, die nach Ermittlung eines Verpflichteten (Schadensverursacher) durch die Behörde vorgeschrieben werden.</p>
<p>1/1710 <i>Ölalarmdienst und sonstige chemisch-technologische Angelegenheiten</i></p>	<p>Abdeckung der Kosten für notwendige Gewässerschutzmaßnahmen im Zuge von Mineralölnfällen und ähnlichen Ereignissen. Der Aufwand des Landes bei Schadensfällen wird den Schuldtragenden bzw. den Versicherungsunternehmungen zum Ersatz vorgeschrieben (siehe VST. 2/171005). Die auf Grund von Gewässerverunreinigungen (zB durch Unfälle), entstehenden Kosten, sofern diese keinen Verursachern übertragen werden können, werden grundsätzlich vom BMLFUW übernommen. In Ausnahmefällen, bei denen kein Verursacher festgestellt werden kann und auch das BMLFUW als oberste Wasserrechtsbehörde für diese Schäden nicht aufkommen kann, werden die Kosten aus Mitteln dieses Ansatzes abgedeckt.</p>
<p>1/289 <i>Forschung und Wissenschaft</i></p>	<p><u>Rechtliche Grundlage:</u> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.1.1984, mit der ein Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung erlassen wird (LGBl. NR. 29/1984); Regierungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.6.2005 (GZ: FA13B-80.24-1/2005-12) über den Energieplan 2005 - 2015 des Landes Steiermark; Energiestrategie 2025 – Regierungsbeschluss vom 29.6.2009 (GZ:FA17A01-14/2009-79); Steiermärkisches Baugesetz, Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2001, Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz, Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe, Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Länder über die Einsparung von Energie, Gesetz über elektrische Leitungsanlagen im Bundesland Steiermark, Gesetz über Inverkehrbringen, Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen und Umsetzung der Verträge im Zusammenhang mit dem Kyoto-Protokoll;</p>
<p>1/363 <i>Altstadterhaltung und Ortsbildpflege</i></p>	<p>Kosten zur Erfüllung der fachspezifischen Aufgaben der Abteilung im Natur- und Landschaftsschutz sowie der allgemeinen Baugestaltung, insbesondere Aufwendungen für den Einsatz moderner Informationsmedien. (Fotomaterial, Bildentwicklung, digitale Bildbearbeitung, elektronische Bildverwaltung, Beschaffung von Fachinformationen)</p>
<p>2/521001 <i>Strafen</i></p>	<p>Geldstrafen nach dem Wasserrechtsgesetz, die für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden sind.</p>
<p>2/521105 <i>Kostenersatz des Bundes</i></p>	<p>Kostenersatz des Bundes im Vollzug des ALSAG</p>
<p>2/521115 <i>Kostenersatz des Bundes</i></p>	<p>Kostenersatz des Bundes für die Erhebung der Gewässergüte gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. bzw. GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006</p>
<p>1/521 <i>Reinhaltung der Gewässer</i></p>	<p><u>Rechtliche Grundlagen:</u> Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.F. BGBl.Nr. 123/2006, § 130 Zif. 1, 3 u. 4; § 131; § 59g; § 59i Abs. 1, § 551, CELEX Nr. 391L0676, Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 299/89 i.d.g.F., Gewässeraufsichtsverordnung 1987, LGBl.Nr. 32/87, UIG BGBl.Nr. 495/1993 i.d.g.F., StUIG Stück 14, Nr. 65/2005 § 3 Abs. 1, § 9</p> <p>Aufwendungen, wie zB Anschaffungen von Messeinrichtungen für diverse</p>

Untersuchungen im Rahmen der Reinhaltung der Gewässer zur Erfüllung der Aufgaben der Gewässeraufsicht, werden aus diesem Ansatz gedeckt.

1/5211

Altlastensanierungsgesetz

Rechtliche Grundlagen:

§ 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 299/1989 i.d.g.F.
Nach den in den letzten Jahren in der gesamten Steiermark erfolgten flächendeckenden Erhebungen von Altablagerungen wird nunmehr eine Verdichtung der bisherigen Erhebungen von Altstandorten (Betriebsanlagen) durchgeführt.

1/52111

Erhebung der Wassergüte

Gesetzlicher Auftrag entsprechend Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. § 59c Abs. 1, (Grundsätze der Überwachung und der Erhebung) §§ 59d – 59f (Überwachungsprogramme, Überblicksweise und Operative Überwachung) und §§ 59h – 59i (Umsetzung der Überwachungsprogramme) in Verbindung mit § 143b. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006
Zwei Drittel der Kosten werden vom Bund refundiert (siehe Einnahmenansatz 2/521115).

2/522

Reinhaltung der Luft

Einnahmen für die Betreuung der Messstellen von Firmen, die diese auf Grund behördlicher Auflagen betreiben müssen.

1/522

Reinhaltung der Luft

Rechtliche Grundlagen:

Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.; Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz Luft BGBl. II Nr. 500/2006; VBA-Verordnung IG-L, BGBl. II 302/2007; Ozongesetz BGBl. Nr. 210/1993 i.d.F. BGBl.Nr. 34/2003; Ozon-Messkonzept-Verordnung, BGBl II Nr. 99/2004; Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz LGBl.Nr. 161/1962, i.d.g.F.; Programm zur Feinstaubreduktion Steiermark 2008, RSB vom 19.01.2009; Sachprogramm Luft LGBl.Nr. 58/1993; Umweltinformationsgesetz (UIG) BGBl.Nr. 495/1993 i.d.g.F.; Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz (StUIG) LGBl.Nr. 65/2005.
Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben für die Reinhaltung der Luft, wie der Betrieb des automatischen Messnetzes werden hiermit beglichen.

2/523

Lärmbekämpfung

Einnahmen für die Erstellung von Lärmimmissionskarten für Kurorte.

1/523

Lärmbekämpfung

Rechtliche Grundlagen:

Stmk. Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl.Nr. 78/2003; Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl.Nr. 127/1974 i.d.g.F.; Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl.Nr. 161/1962; Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 192/1969; Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBL. Nr. 85/2003; Stmk. Geländefahrzeuggesetz, LGBl.Nr. 139/1973 i.d.F. LGBl.Nr. 71/2001; Stmk. Umweltinformationsgesetz – StUIG, LGBl.Nr. 65/2005; Schienenverkehrslärm-Immissionsschutz-VO – SchIV, BGBl. Nr. 415/1993; Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974 i.d.g.F.; Abfallwirtschaftsgesetz BGBl.Nr. 325/1990 i.d.g.F.; Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG), BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F.; Bundesumgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005; Stmk. Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz LGBl.Nr. 56/2007 i.d.g.F. LGBl.Nr. 49/2010; Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 i.d.g.F.; Mineralrohstoffgesetz – MINROG, BGBl.Nr. 36/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 83/2003; UVP-Gesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Die Mittel werden für den Betrieb von Lärmmessgeräten (diskontinuierlich und kontinuierlich) sowie die Erstellung von Lärmkarten benötigt.

1/524
Strahlenschutz

Rechtliche Grundlagen:

Im Bereich Strahlenschutz handelt es sich um Ausgaben für Überprüfungen nach § 17 Strahlenschutzgesetz, Messungen bei Verlust und Fund von Strahlenquellen nach § 26 Strahlenschutzgesetz und Messungen im Bereich großräumiger Kontamination zur Beweissicherung nach § 38 Strahlenschutzgesetz. Darüber hinaus fallen Ausgaben für Untersuchungen im Rahmen des Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 i.d.g.F. (§§ 6, 7, 10, 17, 19, 38); Interventionsverordnung – IntV, BGBl. II 145/2007; GewO 1974 i.d.g.F. an.

Benötigt werden die Mittel für den Betrieb und die Neuanschaffung von Strahlenmonitoren und die Vergabe von Untersuchungen zB an die TU Graz sowie für den Betrieb des Strahlenmessbusses.

1/5290
Umweltlaboratorium

Rechtliche Grundlagen:

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) i.d.g.F. BGBl. I Nr. 123/2006; § 55 1. (Nitrataktionsprog. CELEX Nr. 391L0676); § 59 g, a) – f), § 130 Abs. 1, 3, 4; Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) i.d.g.F.; GZÜV BGBl. II Nr. 479/2006;

Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz Luft BGBl. II Nr. 500/2006 § 18, § 19, § 27 Abs. 1,2

1/52910
Steirischer Umweltlandesfonds

Rechtliche Grundlagen:

§11 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt

Regierungssitzungsbeschluss vom 18. Nov. 1985, GZ.: 7-47 III Aa 1/2-1985 mit angeschlossener Geschäftsordnung;

Förderung für Biomasse-Kleinf Feuerungsanlagen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen – Förderungsrichtlinien vom 9.12.2010 (RSB, GZ: FA17A-A1.70-35558/2010-12) , Fernwärme-Sonderförderung - Förderungsrichtlinie vom 9.12.2010 (RSB, GZ: FA17A-A1.70-35558/2010-10), Elektromobilität - Förderungsrichtlinie vom 9.12.2010 (RSB, FA17A-A1.70-35558/2010-17); 61 Punkte-Maßnahmenkatalog zur Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen, Energiestrategie 2025 – Regierungsbeschluss vom 29.6.2009 (GZ:FA17A01-14/2009-79);

1/529225-7670
Klimabündnis Steiermark

Verpflichtung des Landes Steiermark mit dem Beitritt 1993 zum Klimabündnis, Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen und die indigenen Völker zu unterstützen;

Rechtliche Grundlagen

Landtagsbeschluss vom 16. März 1993, Einl.Z. 292/4, Beschluss Nr. 296 der 18. Sitzung aus der XII GP

1/5293
Allgemeine
Umweltschutzmaßnahmen

Kosten zur Förderung von Projekten im Bereich der Umweltinformations- und –bildungsarbeit, Vorbereitung von Umweltprojekten und –programmen, Förderung von Umweltforschungsvorhaben (innovative Projekte, neue Technologien, Pilotprojekte) sowie Kosten für die Durchführung von Untersuchungen für den Amtssachverständigendienst bzw. für die Erarbeitung fachlicher Richtlinien.

Im Besonderen werden daraus die Mittel für den verstärkten Fernwärmehausbau im Raum Graz sowie Fördermaßnahmen im Wirtschaftsverkehr lukriert.

1/52934
Klimaschutzplan

Rechtliche Grundlagen:

Kyoto-Protokoll

Landtagsbeschluss vom 22. Jänner 2002, Einl.Z. 56/1, Beschluss Nr.452 der 20. Sitzung der XIV GP

Klimaschutzplan Steiermark

Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Juni 2010, Einl.Z. 3845/1

Landtagsbeschluss vom 6. Juli 2010, Einl.Z. 3845/4, Beschluss Nr. 2031 der

65. Sitzung aus der XV GP
Klimaschutzplan Steiermark; Expertenvorschläge für die Umsetzungsphase I
Regierungssitzungsbeschluss vom 27. Jänner 2011, GZ FA17A-A1.70-477/2011-2

1/5294

Landes-Umwelt-Informationssystem Steiermark

Rechtliche Grundlagen:

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 49/2010, sowie Regierungsbeschluss vom 13. April 1987 (GZ: 03-07 BU 494-1987) über die Einrichtung eines Landes-Umwelt-Informationssystems (LUIS), Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz - StUIG (LGBl. Nr. 65/2005); Umweltinformationsgesetz – UIG (BGBl. Nr. 495/1993 i.d.g.F.)

Die Mittel werden für die Aufbereitung und Darstellung der in der steiermärkischen Landesverwaltung erhobenen Umweltdaten benötigt (analog und Internetpräsentation)

1/5296

Umweltdatenauswertung auf GIS-Basis

Rechtliche Grundlagen:

Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz - StUIG (LGBl. Nr. 65/2005); Umweltinformationsgesetz – UIG (BGBl. Nr. 495/1993 i.d.g.F.)

2/751

Förderung der Energiewirtschaft

Rechtliche Grundlagen:

Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 i.d.g.F.

1/751

Förderung der Energiewirtschaft, Elektrizität

Rechtliche Grundlagen:

Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, i.d.g.F.
Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, i.d.g.F. und die dazu ergangene VO der Stmk. Landesregierung zur Einrichtung eines Fonds zur Förderung von Öko- und Kleinwasserkraftanlagen, LGBl. Nr. 81/2001;

1/759

Sonstige Energieträger

Rechtliche Grundlagen:

Durchführungs-VO zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993, Grundsatzbeschluss vom 22.6.1995;
Regierungsbeschluss „LandesEnergieVerein Steiermark“ vom 15.2.1982 (Statuten i.d.F. vom 2.2.2010);
EU-Richtlinie 2002/91/EG und 2010/32/EU (Energieeffizienz von Gebäuden), Regierungsbeschluss "Energieplan 2005 - 2015" des Landes vom 20.6.2005 (Umsetzung der Maßnahmen); Mitgliedschaft des Landes Steiermark bei der Austrian Energy Agency gemäß Regierungsbeschluss vom 10.7.1979 und vom 16.12.1982;
Umweltförderungsgesetz BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F.,
„FW-Förderung auf der Basis erneuerbarer Energieträger“ – Richtlinienänderung, Regierungsbeschluss vom 2. Juli 2001;
Effizienzkriterien „Technisch-wirtschaftliche Standards für Biomasse-Fernheizwerke“ laut ÖKL-Merkblatt Nr. 67 i.d.g.F. 2009;
Bundesrichtlinien „Umweltförderung im Inland des Bundesministeriums für Land- Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ für Biomasse-Nahwärme, Biomasse und Biomasse-KWK-Anlagen (Förderungsrichtlinien 2009 zur Umweltförderung Inland - UFI);

A18 – Abteilung Verkehr

Erläuterungen zu den Voranschlägen 2011 und 2012 der Abteilung 18

Ordentlicher Haushalt

Gruppe 6:

61 Straßenbau

610 Bundesstraßen

6101 Autobahnen und Schnellstraßen

— 610101 (Einnahmen) und 610109 (Ausgaben)

Der Bundesbeitrag zur Verbesserung der Lebensqualität wird aufgrund der Ermächtigung des ASFINAG-Gesetzes §15a (1) von der ASFINAG für Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation überwiesen.

Zur Verbesserung der Lebensqualität werden aktive Lärmschutzmaßnahmen errichtet und Beiträge zu passiven geleistet.

610135 (Einnahmen) und 61012 (Ausgaben)

Der Kostenersatz der ASFINAG für Bauleitung, Projektierung Neubau A/S erfolgt auf Basis privatrechtlicher Verträge, nach denen das Land Steiermark die Abwicklung (Planung, Ausschreibung, Verfahren, Vergabe, Bauaufsicht und Abrechnung) von Bundesstraßen-Bauvorhaben übernimmt.

611 Landesstraßen

6110 Bauleitungs- und Projektierungskosten

Aufwand für Bestandsaufnahmen, Umweltuntersuchungen, Studien, Projektierungen, Verfahren und Gutachten, konstruktiven Planungen, Bauleitungen und Katastervermessungen

6111 Straßenerhaltungsdienst (STED)

Mit Regierungssitzung LBD-ST02.060-10/2004-1 bzw. FA18C 10A0-5/03-9 vom 15.03.2004 wurde der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen für den Straßenerhaltungsdienst (Kontrakt-Management) für 2004-2006 zwischen der Landesregierung und der FA18C-STED genehmigt.

Die FA18C-STED wurde über diesen Kontrakt in den Jahren 2004-2006 gesteuert und in diesen Jahren umfassend optimiert. Einführung der ISO-Zertifizierung, klare Regelung von Verantwortlichkeiten, regelmäßige Abstimmungsmeetings innerhalb der FA18C-STED und mit anderen Organisationseinheiten, Einführung von Controlling, umfassender Einsatz der Kosten-Leistungsrechnung und des Berichtswesen (betriebswirtschaftliche Arbeitsweise und Organisation).

Mit Regierungssitzung FA18C 10A0-1/2007-5 vom 02.07.2007 wurde seitens der Steiermärkische Landesregierung beschlossen, dass der Straßenerhaltungsdienst auch für die Jahre 2007 – 2011 über Kontraktmanagement gesteuert wird. Dafür sind die angestrebten Wirkungen und Leistungen konkret festzuhalten und zu bewerten.

Für das Jahr 2012 und folgende ist der bestehende Kontrakt zu verlängern bzw. ein neuer anzuschließen.

Zum Straßenerhaltungsdienst zählen die nachstehenden Leistungsgruppen:

Fahrbahn, Brücken und Mauern, Tunnel, Verkehrseinrichtungen, Winterdienst, Grünflächenpflege, Nebenanlagen, Hilfsdienste (Straßenkontrollen, Streckendienst), Katastrophenschäden, Rechtsangelegenheiten, Markierungen, Hochbau (Betrieb, Neuerrichtung, Amtssachaufwand), Fahrzeuge und Geräte (Neuanschaffungen, Instandhaltung). Weiters werden straßentechnische Untersuchungen, wie Erfassung und Bewertung des Straßenzustandes- und Aufbaues, Prüfung von Straßenbaumaterialien, Gesteins-, Asphalt-, Bitumenprüfung, Rutschungen, Felsicherungen und Gutachten durch die staatlich akkreditierte Prüfstelle (Referat Material- und Bodenprüfstelle) durchgeführt.

6112 Ausbau und Neubau von Straßen und Brücken

611202 Instandsetzung und 611203 Grundeinlöse und Neubau

Auf der Grundlage des LStVG und der StVO ist die Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sowie der Verkehrssicherheit im Einzelfall (zB Entschärfung von Unfallhäufungspunkten oder gefährlichen Streckenabschnitten) sicherzustellen. Die Tätigkeiten „Straßenneu- und -ausbau“ erfolgen gemäß den von der Abteilung 18 erstellten Bauprogrammen.

611209 Beiträge gem. WRG und für letztmalige Instandsetzungen bei Straßenübergaben in die Gemeindeverwaltung

611215 Gem. LStVG, der Richtlinie für Lärmschutz an Landesstraßen und der EU-Umgebungslärmrichtlinie werden Lärmschutzmaßnahmen gefördert.

6113 Gesamtverkehrskonzepte

Bearbeitung des steirischen Gesamtverkehrskonzeptes für alle Verkehrsträger (Schiene, Straße, Flugverkehr) und alle Verkehrsarten. Planung von Verkehrskonzepten einzelner Regionen unter Einbeziehung der Verkehrsträger Straße und Schiene. Weiters Attraktivierungskonzepte für die steirische Schieneninfrastruktur (ÖBB, Privatbahnen), Verbesserung des kombinierten Güterverkehrs (Terminal), Verbesserung der Belange des individuellen und des öffentlichen Verkehrs, Planung von Park & Ride Plätzen und Radwegen.

6115 Radwege, Neubau und Instandsetzung

Beiträge an Gemeinden für den Radwegbau auf Grund des steirischen Radwegkonzeptes sowie Leistungsentgelte für Radwegausstattungen.

64 Straßenverkehr

649009-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Es wurde eine Vorsorge für Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Anschaffung von Fachliteratur getroffen.

64901 Verkehrssicherheitsmaßnahmen

Gemäß § 131a KFG wurde zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich der „Österreichische Verkehrssicherheitsfonds“ geschaffen. Die Verwaltung des Steirischen Verkehrssicherheitsfonds erfolgt analog den Richtlinien des Bundes zur Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr.

65 Schienenverkehr

650114 Grundlage ist der Beschluss Nr.1040 vom 15.Dez.1998 des Steiermärkischen Landtages betreffend das Übereinkommen mit dem Bund über die Planung, Durchführung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahn-

Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesland Steiermark.
Ziel ist es, für die vom Schienenlärm betroffene Bevölkerung eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität zu erlangen.

- 650124 Grundlage: Regierungsbeschlüsse vom 29.6.1998, GZ.: LBD-2b 14-1/95-79 und vom 9.7.2007 GZ.: FA18A 14-1/2006-14.
Der Verkehrsdienstevertrag, der 1998 zwischen Land Steiermark und ÖBB abgeschlossen bzw. 2008 verlängert wurde, beinhaltet folgende fixierte Beiträge des Landes:
€ 1,82 Mio. per anno für Umbau und Redesign von bestehendem Wagenmaterial zu insgesamt 19 Wendezuggarnituren, die auf den Hauptbahnen der Steiermark eingesetzt werden.
€ 1,82 Mio. per anno zur Beschaffung von betriebsneuen Triebwagenzügen, die vorrangig auf der Grazer Ostbahn im Einsatz sind.
€ 2,8 Mio. per anno (Basis 2008) zur Sicherung des bestehenden Fahrplanangebotes auf den steirischen Regionalbahnen.
Wegen der vereinbarten Wertsicherung ist inflationsbedingt eine jährliche Anpassung erforderlich.
- 650134 Gemäß Infrastrukturvertrag sind bis zum Jahre 2025 Zuschussraten von jährlich € 7,78 Mio. zum Bau der Koralmbahn zu leisten.

69 Verkehr, Sonstiges

- 6901 Steirischer Verkehrsverbund
Grundlage: Regierungsbeschluss vom 18.5.1992, GZ.: LBD-IIa 30 V 2-90/196 über die Einführung des Verkehrsverbundes Großraum Graz, Regierungsbeschluss vom 5.7.1993, GZ.: LBD-IIa 30 V 2-90/273, betreffend Grund- und Finanzierungsvertrag zwischen Bund, Land Steiermark und Stadt Graz. Laut Finanzierungsvertrag vom 20.9.1996 erfolgte am 1.3.1997 die Ausweitung des Verkehrsverbundes Großraum Graz auf die gesamte Steiermark.
Finanzierung der ermäßigten Studienkarte und der ausgeweiteten Mobilitätszentrale.
- 6902 (Einnahmen und Ausgaben)
Verkehrsdienste im öffentlichen Personenverkehr
Die Beiträge des Landes Steiermark an Verkehrsunternehmen sichern einerseits das bestehende Angebot, das ansonsten akut einstellungsgefährdet wäre; andererseits erfolgen zusätzliche nachfrageorientierte Leistungsbestellungen im Bus- und Schienenverkehr (S-Bahn). Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erarbeitung von regionalen Fahrplankonzepten ist dadurch ein rationeller und flexibler Betriebsmitteleinsatz und eine Qualitätsverbesserung im Sinne der Fahrgäste gewährleistet.
Die bereits laufenden Maßnahmen werden vom Bund aus Mitteln der Mineralölsteuer, gemäß § 26 ÖPNRV-G (Nahverkehrsfinanzierungsgesetz) und aus dem Klima- und Energiefonds gefördert.
- 6903 Telematik und Fahrgastinformation im ÖV
Beiträge zu rechnergestützten Betriebsleit- und Fahrgastinformationssystemen sowie weiteren Kommunikationsmaßnahmen, um den Marktanteil des Öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen und so in effizienter Weise reduzierte Lärm- und Schadstoffwerte zu erzielen.
- 6904 Infrastruktur des Öffentlichen Verkehr
Beiträge an Gemeinden bzw. Verkehrsunternehmen wie ÖBB, Privatbahnen und Busunternehmen für die Schaffung und Verbesserung der Infrastrukturen für den Öffentlichen Verkehr (u.a. Park&Ride-Anlagen, Wartehäuschen, Haltestellen,

Bahnhöfe, Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken, Busspuren und -terminals, Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen).

690618 Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder der STVG, der STEIERMARKBAHN - TRANSPORT UND LOGISTIK GMBH und der STLB

Gruppe 7:

71 Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft

710 Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau

1/710014-7692 Im Rahmen des mit EU- und Bundesmitteln kofinanzierten „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013“ wird die Förderungsmaßnahme „Verkehrerschließung ländlicher Gebiete“ angeboten. Die anteiligen Landesmittel werden über diesen Ansatz bereitgestellt.

1/710015-7790 Für den Aus- und Umbau ländlicher Straßen sowie für eine zeitgemäße Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden vom Land Zuschüsse gewährt.

1/710044-7850 Durch ein Übereinkommen mit Slowenien werden 50 % des anfallenden Betriebskostenabganges der „Murfähre Weitersfeld“ vom Land Steiermark getragen.

1/710105-7770 Für Instandhaltung, Instandsetzung, Umbau und Neubau ländlicher Straßen werden vom Land Zuschüsse gewährt.

712 Strukturverbesserung

1/712025-7770 Es werden vorwiegend bei Grundzusammenlegungen und Flurbereinigungen Beiträge zu den Kosten für Vermessung und Vermarkung, sowie auch für die Errichtung von gemeinsamen Anlagen, Vereinödungen und Dorfauflockerungen einschl. Geländekorrekturen gewährt.

71210 Untervoranschlag „Verkehrerschließung im ländlichen Raum“

Die für die Bauaufsicht und Bauleitung erforderlichen Kleingeräte, Container, Prüf-, Planungs- und Vermessungsgeräte bzw. -tätigkeiten sowie die Mietaufwendungen der Außenstellen Lieboch und Gleisdorf werden über diesen Untervoranschlag bewirtschaftet.

713 Elektrifizierung und Mechanisierung

1/713005-7790 Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit können Zuschüsse zur Restelektrifizierung im Bereich der Landwirtschaft gewährt werden.

Gruppe 8:

87 Wirtschaftliche Unternehmungen

87800 Steiermärkische Landesbahnen

878008-7402 „Zuschuss“

Die Steiermärkischen Landesbahnen (STLB) sind ein Wirtschaftsbetrieb des Landes Steiermark ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Aufgabenbereich ist in der „Organisation der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 02.03.1964, zuletzt geändert mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 04.10.2005, GZ: FA 18E – 83-45/01 – 91) festgelegt.

Die Aufgaben der Steiermärkischen Landesbahnen sind:

- der Betrieb von Regionalbahnen,
- die Betriebsführung von Eisenbahnstrecken und Terminals für Dritte,
- die Führung von Kraffthahrlinien und Gelegenheitsverkehren,
- der Betrieb eines Reisebüros.

Diese Tätigkeiten werden aufgrund von einschlägigen Konzessionen und Gewerbeberechtigungen ausgeübt. Die STLB unterliegen den allgemeinen und den ganz spezifischen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Eisenbahngesetz, Kraffthahrliniengesetz, usw.). Darüber hinaus sind auch die darauf beruhenden Verordnungen, Erlässe und dergleichen zu beachten.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen bestehen eine Reihe von vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer die STLB ihre Dienstleistungen erbringen. So sind die STLB Vertragspartner des Verkehrsverbundes Steiermark. Aus diesem Titel besteht die Verpflichtung, entsprechende Verkehrsdienste im Eisenbahn-Personen- und im Kraffthahrlinienverkehr zu erbringen.

Im Eisenbahn-Güterverkehr bestehen vertragliche Vereinbarungen, gemeinsam mit anderen Eisenbahnunternehmungen (insbesondere mit Rail Cargo Austria), Transportleistungen für verschiedene Kunden auf den STLB-Eisenbahnstrecken zu erbringen. Die STLB stellen außerdem für eine Reihe großer Industriebetriebe (z. B. Magna-Konzernbetriebe, VA-TECH Elin, Bergbauunternehmen, usw.) den Anschluss von deren Industriegleisen zum öffentlichen Eisenbahnnetz her.

Darüber hinaus bestehen auch vertragliche Vereinbarungen z. B. mit dem Güterterminal Graz-Süd / Werndorf, um die Betriebsführung dieser Eisenbahn wahrzunehmen.

Ziel der Tätigkeiten ist einerseits die Versorgung der befahrenen Gebiete mit Schieneninfrastruktur und andererseits die Erbringung von öffentlichen Personen- und Güterverkehrsdienstleistungen.

Im Eisenbahngüterverkehr erbringen die STLB Dienstleistungen, die zum Teil nicht einmal theoretisch von der Straße übernommen werden können. Zu erwähnen sind die Trafo- und Generatortransporte. Auch in anderen Fällen ist aufgrund der hohen Masse sowie der innerbetrieblichen Logistikafläufe eine Verlagerung von der Schiene zur Straße nicht möglich. Außerdem würde die Übertragung nur eines Bereiches von der Schiene auf die Straße das Kostenbild des verbleibenden Bereiches (z. B. Personenverkehr) wesentlich verschlechtern. Können die von den STLB vereinbarten Dienstleistungen in der zugesagten Qualität, Zuverlässigkeit und in festgelegtem Umfang nicht erbracht werden, so ist mit Schadenersatzforderungen zu rechnen.

Um einen zeitgemäßen, kundenorientierten und vor allem sicheren Betrieb gewährleisten zu können, müssen qualifiziertes Personal und betriebssichere Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Aufgrund des zunehmenden Sicherheitsbewusstseins im Bereich Verkehr sind die Anforderungen an das Sicherheitsmanagement und an die Sicherheitsvorkehrungen ständig im Steigen. Darüber hinaus werden gesetzliche Bestimmungen erlassen, die es auch Behinderten ermöglichen sollen, öffentliche Verkehrsmittel verstärkt zu benutzen. So begrüßenswert diese Initiativen sind, muss man sich doch bewusst sein, dass derartige Regelungen auch finanzielle Auswirkungen haben, die nicht nur die STLB sondern auch sämtliche Anbieter von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen betreffen.

Die STLB konnten in den letzten Jahren ihre Betriebsleistungen wesentlich erweitern. Aus diesem Grund war es möglich, die in den letzten Jahren massiven Kostensteigerungen ohne Erhöhung des Zuschusses durch das Land Steiermark zu kompensieren.

Neben den Anpassungen der Löhne, Gehälter und Pensionen ist es in den letzten Jahren, insbesondere bei den Treibstoffpreisen sowie im Einkauf von Eisen- und Stahlwaren, zu empfindlichen Steigerungen gekommen. Nur durch neue Geschäftsfelder (Betriebsführung Terminal Graz-Süd / Werndorf, Führung von Ganzzügen auf dem liberalisierten Markt für die steirische Wirtschaft) war es möglich, diese Erhöhungen ohne zusätzliche Zuschussmittel aus dem Landesbudget zu verkraften.

Die STLB sind insbesondere im Güterverkehr eng mit der Automobilindustrie verflochten. Sollten sich dort wirtschaftliche Rückgänge ergeben, so hat das natürlich unmittelbar Auswirkungen auch auf den Güterverkehrsbereich der STLB.

Da die Erbringung der Verkehrsleistungen insbesondere im Eisenbahn-Personenverkehr nicht kostendeckend möglich ist, müssten entsprechende Zuschüsse an allfällige Dritte geleistet werden. Zu beachten ist, dass die STLB ihre Aufgaben als Eisenbahnunternehmen sehr kostengünstig und mit sehr geringem Personalaufwand erbringen.

Zum Vergleich: Bezogen auf die Streckenlänge der betriebenen Eisenbahnen von rund 150 km, ergibt sich eine Anzahl von 1,5 Mitarbeiter je Streckenkilometer. Bei anderen Eisenbahnen liegt dieses Verhältnis bei ca. 8 Mitarbeitern pro Streckenkilometer.

Die Züge werden ähnlich wie bei innerstädtischen Verkehrsmitteln im Einmannbetrieb geführt. Mehrfachverwendungen (Lokführer/Verschieber, Werkstättenmitarbeiter/Kraftfahrer, Fahrdienstleiter/Busfahrer) sorgen für eine flexible Einsatzmöglichkeit unseres Personals.

Das Personal der STLB ist aufgrund von Dienstverträgen beim Land Steiermark beschäftigt. Die STLB-Mitarbeiter unterliegen dem Kollektivvertrag der österreichischen Privatbahnen. Die STLB führen für ihr Personal die gesamte Lohn- und Gehaltsverrechnung durch. Bis zum Jahr 1999 bestand ein Firmenkollektivvertrag, der sich im Wesentlichen am Dienstrecht der Österreichischen Bundesbahnen orientierte. Ausgenommen davon war vor allem das Pensionsantrittsalter, das stets mit dem Pensionsantrittsalter gemäß ASVG korrespondierte. Für das Personal der STLB gilt bereits heute das ASVG-Pensionsalter von 65 Jahren!

Im Zusammenhang mit der rasanten Verkehrszunahme im Bereich Straße wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder die Forderung erhoben, den Personen- und Güterverkehr verstärkt von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Dieser Forderung konnten die STLB im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Betriebsführung am Güterterminal Graz-Süd / Werndorf und die Führung von Ganzzügen für die steirische Automobilindustrie Rechnung tragen.

Um einer Verlagerung zur Schiene mehr Nachdruck zu verleihen, ist auch im Regierungsprogramm der Ausbau des S-Bahn-Verkehrs im Großraum Graz vorgesehen.

Nicht vergessen sollte man auch den Umstand, dass das Land Steiermark durch seine eigene Eisenbahn auch über ein entsprechendes Know-how auf diesem Gebiet verfügt und über die Kostenstrukturen relativ genau Bescheid weiß.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Zuschüsse des Landes Steiermark für die STLB mit Ausnahme des Jahres 1999, in dem es zu außerordentlichen Beitragsnachzahlungen an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen gekommen ist, gesunken sind, trotz der, wie angeführt, massiven Personal- und Sachkostensteigerungen in diesem Zeitraum.

878018-7452 „Zuschuss an die Steiermärkischen Landesbahnen für das Investitionsprogramm mit Beteiligung des Bundes“

Gem. § 4 Abs. 1 Privatbahngesetz (PrivbG) BGBl-Nr. I 39/2004, kann der Bund den nicht von ihm betriebenen Eisenbahnen Finanzierungsbeiträge für die Schieneninfrastruktur im Rahmen von mittelfristigen Investitions- und Erhaltungsprogrammen gewähren. Zu diesen sogenannten „Privatbahnen“ zählen auch die Steiermärkischen Landesbahnen (STLB).

In der Vergangenheit wurden jeweils Investitions- und Erhaltungsprogramme für einen fünfjährigen Zeitraum zwischen dem Land Steiermark und dem Bund (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - BMVIT) fixiert, wobei sich die Vertragspartner Bund und Land Steiermark zur Finanzierung je zur Hälfte verpflichteten.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.07.2005, GZ: FA18E – 83-45/01-84 wurde dem Übereinkommen über die Finanzierung von Investitionen sowie von Erhaltungsmaßnahmen für die Schieneninfrastruktur der STLB zugestimmt. Das Übereinkommen wurde daraufhin mit dem Bund abgeschlossen (Vertrag vom 11.08.2005). Dieses sechste mittelfristige Investitionsprogramm (6. MIP) gliedert sich in folgende zwei Bereiche:

- a) Infrastrukturinvestitionen
- b) Infrastrukturerhaltungsmaßnahmen

und umfasst ein Förderungsvolumen von insgesamt € 18,043.000,-- in den Jahren 2005 – 2009. Von diesem Gesamtbetrag entfallen auf Infrastrukturinvestitionen € 10,175.000,-- und auf Infrastrukturerhaltungsmaßnahmen € 7,868.000,--. Dieser Förderbetrag entspricht nominell jenem des 5. MIP.

Außerordentlicher Haushalt

Gruppe 6:

611233 und 6901

Gem. Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 359 v. 17.10.2006 (EZ 754/3) werden der Abteilung A18 beginnend mit dem Jahr 2007 insgesamt € 100 Mio. zur Umsetzung von straßenbaulichen und ÖV-stärkenden Projekten zur Verfügung gestellt.

690404 Die veranschlagten Mittel sind für die Kostenbeteiligung an der Nahverkehrs-Drehscheibe Graz Hauptbahnhof und für weitere Infrastrukturprojekte wie GVB-Nahverkehrsübereinkommen, Südbahnkonzept ÖBB und Konjunkturpaket BMVIT vorgesehen.

611243 Hier sind die für die Alpine Schi-WM 2013 in Schladming für verkehrliche Maßnahmen vorgesehenen Mittel aus dem Konjunkturausgleichsbudget veranschlagt.

A19 – Abteilung Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012
Abteilung 19 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

0222 Vermessung - Wasserwirtschaft

Im Zusammenhang mit flussbaulichen Maßnahmen bzw. Maßnahmen, die dem passiven Hochwasserschutz dienen, sind Vermessungen des Katasterstandes zur Sicherung der Grundgrenzen einerseits und zur Ermittlung der Ablöseflächen andererseits erforderlich. Zur grundbücherlichen Durchführung der eingelösten bzw. in Anspruch genommenen Grundflächen sind nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme die katastertechnischen Endvermessungen vorzunehmen. Zusätzlich erfolgen Vermessungen zur Sicherung der Grenzen des öffentlichen Wassergutes.

Einnahmen

2/022205 - 8170

Rückersatz von Vermessungskosten für Flussbauten durch Interessenten. Hier werden die Kosten für die von der Fachabteilung im eigenem Wirkungsbereich erstellten Mappenberichtigungen und Teilungspläne sowie durch das Land Steiermark vorfinanzierte Vermessungsleistungen refundiert.

2/022208 – 0002

Die Post dient dem Erlös aus Verkäufen von unbebauten Grundstücken

2/022300 – 8891

Die Post dient der Vereinnahmung von Rückzahlungen von durch das Land Steiermark vorfinanzierten EU-Mitteln bei gemeinschaftlich finanzierten Projekten.

Ausgaben

1/022203 - 0420

Im Bereich der Wasserwirtschaft sind Vermessungen, insbesondere der Katastervermessung zum Zwecke der Abwicklung der Grundeinlösungen und der Herstellung der Grundbuchsordnung erforderlich. Dies betrifft die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen und die Einlösung von Uferstreifen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie die Sicherung der Grundgrenzen des öffentlichen Wassergutes.

Die Ausstattung mit Mess- und Auswertegeräten entsprechend dem Fortschritt der technischen Entwicklung ist zwingend notwendig.

1/022203 - 0700

Diese Post dient dem Ankauf von Software und Lizenzen

1/022209 – 4000

Die Mittel dieser Voranschlagspost – geringwertige Wirtschaftsgüter – werden zum reibungslosen Betrieb der Vermessungstätigkeiten und Grundstücksverwaltung benötigt.

1/022209 - 4010

Für die Durchführungen von Vermessungen werden diverse Betriebsmaterialien benötigt.

1/022209 - 6180

Der Gerätebestand im Vermessungsbereich erfordert eine laufende Instandhaltung, damit sind auch Reparaturen verbunden.

1/022209 – 7270 und 7280

Kosten für Urkundungsvermessungen (Kataster-, vor- und -endvermessungen), Geländeaufnahmen, Höhenmessungen sowie für Rechen- und Auswertekosten, Honorare für Grenzvermessungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft einschl. Gebühren an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen für Bescheinigungen gemäß § 39 Vermessungsgesetz. Honorarleistungen an Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen für die Erstellung von Mappenberichtigungs- und Teilungsplänen. Insbesondere bei den Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes und bei den Hochwasserrückhalteanlagen sind im Planungsstadium meist kostenintensive katastertechnische Vermessungen zur Erfassung des tatsächlichen Besitzstandes und für die Ermittlung der exakten Ablöseflächen notwendig.

Darüber hinaus fallen Kosten für Lieferungen und Leistungen von Firmen, Beschaffung von Vermarktungsmaterial (Metallmarken, Kunststoffmarken, Holzpflöcken etc.) an.

0223 Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

Die Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planung begründet sich im Wesentlichen auf Bestimmungen der §§ 55 ff und 59 ff Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. sowie auf mehrere Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung.

Der Ansatz beinhaltet im Wesentlichen Kosten für Grundlagenerhebungen, Durchführung von Untersuchungen und wasserwirtschaftliche Planungen, die das gesamte Land Steiermark oder Teile davon betreffen.

Seit der Novelle zum WRG 1990 wurde die Bedeutung und Stellung der wasserwirtschaftlichen Planung und die Anzahl der Aufgaben angehoben. Der Auftrag, die öffentlich wasserwirtschaftlichen Interessen, zumindest bei allen bedeutsamen Projekten vertreten zu können, erfordert eine ständige Verbesserung der fachlichen Grundlagen.

In der Novelle zum WRG 2003 werden der Wasserwirtschaftlichen Planung neben den bisherigen Kernaufgaben zwei wesentliche Aufgabenbereiche übertragen. Einerseits die Mitwirkung bei der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (Ist-Bestandsanalyse, Risikoabschätzung, Trendszenarien sowie Maßnahmenprogramme) sowie die Erarbeitung von Regionalprogrammen (auch Sanierungsprogramme) und andererseits die Parteistellung in allen wasserrechtlich relevanten Behördenverfahren. Dies bedingt eine laufende Aktualisierung bestehender sowie Schaffung zusätzlicher Grundlagen. Dadurch ergibt sich auch ein hoher finanzieller Aufwand, insbesondere für den Zukauf von Dienstleistungen. Die bereitgestellten Budgetmittel ermöglichen lediglich den Mindeststandard für die Durchführung der erforderlichen Planungen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung ist nur in Kenntnis der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Diesbezüglich sind der Aufbau und die Führung von wasserwirtschaftlichen Datenbanken und die Durchführung erforderlicher Erhebungen notwendig.

Durch den Beitritt zur Europäischen Union wurde der Umfang der zu berichtenden Daten erweitert und näher beschrieben.

Ausgaben

1/022303 - 0420

Zur Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen sind die Anschaffung von Geräten, wie z.B. elektronische Datensammler, Datenauslesegeräte in Abstimmung mit einer Umstellung und Modernisierung des hydrographischen Messnetzes erforderlich.

1/022303 - 0700

Um den erhöhten Anforderungen gemäß WRG-Novelle 2003 gerecht zu werden, ist der Ankauf entsprechender Hard- und Software inkl. Lizenzen erforderlich.

1/022309 - 4000

Die Mittel dieser Voranschlagspost – geringwertige Wirtschaftsgüter - werden zum Betrieb des Messstellennetzes für Grund- und Quellwasser benötigt.

1/022309 - 4010

Für den Betrieb von Messstellen und Datenerfassungsgeräten werden verschiedene Betriebsmaterialien wie z.B. Batterien, Schreibstreifen, Federn u.a.m. benötigt. Ebenso werden mit diesem Ansatz die Ausgaben für Präsentationsmedien bedeckt.

1/022309 - 4030

Um auftragsgemäß (§ 55 (1) Wasserrechtsgesetz) die gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten und die Öffentlichkeit an Planungsprozessen und Entwicklungen zu beteiligen, ist erforderlich, die Ergebnisse der Untersuchungen zu publizieren.

1/022309 - 7270

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwirtschaftlichen Planung sind Leistungen zur Erhebung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie zur Entwicklung von Maßnahmen und Programmen erforderlich. Dies betrifft Leistungen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Grundwasser und von Fließgewässern.

Die Durchführung der wasserwirtschaftlichen Untersuchungen und Aufbereitung von Grundlagen wird aufgrund der zeitlichen und fachlichen Anforderungen vielfach auch an Einzelpersonen vergeben. Zukauf von Leistungen zur Erhebung des Gewässerzustandes und der Kontinuumsverhältnisse in den steirischen Fließgewässern.

1/022309 – 7275

Die Untersuchungen betreffend wasserwirtschaftlicher Planungen werden teilweise in Form von Werkverträgen an Personen (freie Dienstnehmer) vergeben, welche weder dem Ingenieurkammergesetz unterliegen noch eine Berechtigung gemäß Gewerbeordnung besitzen.

1/022309 - 7280

Neben der Vergabe von Leistungen an Einzelpersonen, wie unter Voranschlagspost 7270 beschrieben, werden für den genannten Aufgabenbereich auch Aufträge an Firmen vergeben. Dazu gehören vor allem wasserwirtschaftliche Studien und Untersuchungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung sowie zur Erstellung von Konzepten und diversen Studien auf Grundlage von Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Unter dieser Voranschlagspost werden weiters Aufträge an Firmen vergeben, die Monitoring und Evaluierungen als Grundlage für künftige Maßnahmen zum Inhalt haben.

1/022309 – 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig

5212 Gewässersanierungen

Ausgaben

1/521203 – 0420

Die Post dient der Anschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen technischen Apparaten und Geräten in der Wasserwirtschaft.

1/521209 – 4010

Die Post dient der Anschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen verschiedenen Verbrauchsgütern in der Wasserwirtschaft.

1/521209 – 6180

Die Post dient der Instandhaltung von für Untersuchungen und Erhebungen angeschafften technischen Apparaten und Geräten in der Wasserwirtschaft.

1/521209 - 7270 und 7280

Im Sinne der Sicherstellung eines nachhaltigen Gewässerschutzes, auch in Verbindung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, sind Programme für Gewässer und Gewässerstrecken zu erstellen, die der Erreichung einer festgelegten Wassergüte dienen. Desgleichen sind Maßnahmen zur Behebung von Grundwasserverunreinigungen dann vorzusehen, wenn in einem Grundwassergebiet festgelegte Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten werden.

Weiters sind im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen der Grundwassergüte sowie der Beschaffenheit von Oberflächengewässern in vorsorglicher Weise für gesamte Einzugsgebiete Vorsorgemaßnahmen festzulegen.

Mit diesem Ansatz sollen Untersuchungen durchgeführt werden, welche der Verbesserung und Erhaltung der Wassergüte sowie der Hintanhaltung potenzieller Gefährdungen unter besonderer Berücksichtigung der Hydromorphologie, geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse, der Bodennutzung sowie der Abwassersituation dienen.

Im Bereich der Abwasserentsorgung werden Studien, Variantenuntersuchungen sowie Pilotprojekte beauftragt.

1/521209 – 7275

Die Untersuchungen betreffend Gewässersanierungen werden teilweise in Form von Werkverträgen an Personen (freie Dienstnehmer) vergeben, welche weder dem Ingenieurkammergesetz unterliegen noch eine Berechtigung gemäß Gewerbeordnung besitzen.

1/521209 – 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig.

5213 Umsetzungsmaßnahmen - Wasserwirtschaft

Einnahmen

2/521300 – 8891

Die Post dient der Vereinnahmung von Rückzahlungen von durch das Land Steiermark vorfinanzierten EU-Mitteln bei gemeinschaftlich finanzierten Projekten.

Ausgaben

1/521305 - 7670

In diesem Zusammenhang sind Kosten von Projekten im Bereich der Umweltinformations- und Bildungsarbeit, die Förderung von Umweltaktivitäten privater Gruppen, die Förderung von Umweltprojekten und Programmen sowie die Förderung von Umweltforschungsvorhaben zu finanzieren.

1/521309 – 4000

Die Post dient der Beschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen geringfügigen Wirtschaftsgütern in der Wasserwirtschaft.

1/521309 – 4010

Die Post dient der Beschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen verschiedenen Verbrauchsgütern in der Wasserwirtschaft.

1/521309 - 4030

Um die Ergebnisse, welche aus den laufenden Untersuchungen betreffend die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Steiermark resultieren, zu verbreiten, ist es erforderlich, diese zu publizieren.

1/521309 - 6440

Im Zuge der Entwicklung von Planungsgrundlagen bzw. Planungsstandards ist der Zukauf von Fachberatungen erforderlich.

1/521309 - 7270 und 7280

Aus diesen Voranschlagsposten werden die Kosten für die Entwicklung und Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bedeckt.
Durch die Übernahme der EU-Wasserrahmenrichtlinie ins Wasserrechtsgesetz wurden neue gesamtwasserwirtschaftliche Ziele für die Entwicklung bzw. den Zustand der Gewässer definiert. Um diese Ziele zu erreichen sind neue Aufgaben für die Wasserbewirtschaftung wahrzunehmen. Dabei sind Maßnahmen zur Erreichung des vorgegebenen Zielzustandes der steirischen Gewässer umzusetzen.

Dazu zählt auch die fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema Wasser.

1/521309 – 7275

Die Untersuchungen betreffend die Umsetzung der Wasserwirtschaft werden teilweise in Form von Werkverträgen an Personen (freie Dienstnehmer) vergeben, welche weder dem Ingenieurkammergesetz unterliegen noch eine Berechtigung gemäß Gewerbeordnung besitzen.

1/521309 – 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig.

527 Müllbeseitigung

5270 Nachhaltigkeit, Abfall- und Stoffflusswirtschaft

Die Rechtsgrundlagen zur Erfüllung der Aufgaben in der Abfall- und Stoffflusswirtschaft sind das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F.) und die auf der Rechtsbasis zum AWG geltenden Verordnungen (wie z.B. Deponie-VO, Baurestmassen-VO, Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, Kompost-VO, Altfahrzeuge-VO, Elektroaltgeräte-VO etc.), das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 - StAWG (LGBl. Nr. 65/2004), das Tiermaterialengesetz (BGBl. I NR. 141/2003) mit dem die EU-Hygieneverordnung (1774/2002/EG) in nationales Recht umgesetzt wurde – soweit es die Sammlung und Behandlung tierischer Abfälle betrifft sowie die Vereinbarung zur Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (WIN-Pakt vom 05.12.2002), der mit der Steirischen Wirtschaftsförderung (SFG), der Wirtschaftskammer Steiermark und dem BMLFUW, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), vereinbarten WIN-Beratungsförderung, Vertrag mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG) über die Beteiligung an der Umwelttechniknetzwerk Betriebs GmbH. (ECO WORLD STYRIA) und der Stadt Graz.

Neben den Rechtsgrundlagen bilden Programme, Pläne, Strategien und Beschlüsse auf europäischer und nationaler Ebene sowie landesspezifische Vorgaben die maßgeblichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung wie z.B.

- das Sechste EU-Umweltaktionsprogramm (KOM 2001/31) vom 24.01.2001
- die „Thematische Strategie für Abfallvermeidung und Recycling“ (KOM 2005/666) vom 21.12.2005,
- die „Thematische Strategie für nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ (KOM 2005/670) vom 21.12.2005,
- die „Thematische Strategie für die städtische Umwelt“ (KOM 2005/718) vom 11.01.2006
- die neue EU-Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung, Ratsbeschluss vom 16. Juni 2006 in Brüssel
- die EU-Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) vom 19.11.2008
- die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL 2009/28/EG) vom 23.04.2009
- die Österreichische Strategie zur nachhaltigen Entwicklung (Beschluss der Bundesregierung vom 30. April 2002),
- die Anpassung der Klima-Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels 2008-2013 (vom Ministerrat am 21. März 2007 beschlossen),
- Schritte zu einem Nachhaltigen Österreich - Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung Fortschrittsbericht 2006 (Beschluss der Bundesregierung vom 29. Juni 2006)
- Auf dem Weg zu einem Nachhaltigen Österreich – Indikatoren-Bericht 2009 (BMLFUW, Juni 2009)
- der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, BMLFUW, Juni 2006
- der Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2010 (Regierungsbeschluss vom 17. Mai 2010)

- der Klimaschutzplan Steiermark (Regierungsbeschluss vom 6. Juli 2010),
- die gemeinsame Erklärung für eine Weiterentwicklung der Umweltpolitik in Österreich (Beschluss der Landesumweltreferenten in Linz vom 28.5.1999),
- das Landesumweltprogramm Steiermark (LUST).

1/527015 – 7355

Gefördert werden Investitionen von Gemeinden gemäß dem „Förderkatalog der Fachabteilung 19D für abfallwirtschaftliche Maßnahmen“, für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere interessante Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfallberatung und Gemeindekooperationen im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

1/527015 – 7480

Gefördert werden Investitionen von Sektoren der Wirtschaft gemäß dem „Förderkatalog der Fachabteilung 19D für abfallwirtschaftliche Maßnahmen“, für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere interessante Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfallberatung.

1/527015 – 7670

Gefördert werden Investitionen von Abfallwirtschaftsverbänden gemäß dem „Förderkatalog der Fachabteilung 19D für abfallwirtschaftliche Maßnahmen“, für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere interessante Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfall- und Umweltberater/innen, Gemeindekooperationen im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

1/527015 – 7770

Gefördert werden Investitionen von privaten gemeinnützigen Einrichtungen gemäß dem „Förderkatalog der Fachabteilung 19D für abfallwirtschaftliche Maßnahmen“, für Investitionen für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere interessante Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

1/527025- 7480

Die Mittel sind vorgesehen zur Unterstützung der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht für die Durchführung der Aktion „Saubere Steiermark“ (Aufwendungen zur Auffindung von in der Landschaft unsachgemäß gelagerter Abfälle und Veranlassung einer Verwertung bzw. Beseitigung dieser Abfälle).

1/527103 - 0420

Für die Erfüllung der zugeteilten Aufgaben ist die Anschaffung technischer Geräte z.B. zur Durchführung von Messungen, Untersuchungen, Dokumentation (Beweissicherung), zur Erstellung von Befund- und Gutachten als auch für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich (z.B. Kompostthermometer, GPS-Datenerfassung, Probenahme von Abfällen).

1/527108 - 7020

Bei dieser Post werden Mieten und Leihgebühren bezahlt.
(z.B. Miet-LKW für den Transport von Ausstellungsgegenständen).

1/527108 - 7276

Bei dieser Post werden die Aufsichtsratsvergütungen (gem. § 109a ES) für den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses in der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GmbH (ECO WORLD STYRIA) bezahlt.

1/527109 - 4000 bis 7298

In Entsprechung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes hat die Landesregierung zur Erreichung der nachhaltigen abfall- und stoffflusswirtschaftlichen Ziele Maßnahmen zu setzen. Die Aufgaben umfassen unter anderem die Erarbeitung von Rahmenbedingungen, Methoden zur Überprüfung und Einhaltung der Ziele der nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft sowie die Bearbeitung von Strategien zur Abfallvermeidung, Abfallbehandlung und Abfallentsorgung.

Diese der Fachabteilung 19D zugewiesenen Aufgabenbereiche können nur dann erfüllt werden, wenn einzelne Aufträge auch an Stellen außerhalb der Landesverwaltung z.B. (Ziviltechniker, Universitätsinstitute, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Interessenvertretungen, Werkvertragspartner und dgl.) vergeben werden.

1/527109 - 4000

Von dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Materialien für die Büroorganisation, Ausstellungsmaterial, Videokassetten, Fotomaterialien, CD- und DVD-Rohlinge, diverse Werkzeuge u. dgl.) angeschafft.

1/527109 - 4010

Von dieser Post werden verschiedene Verbrauchsgüter (wie z.B. Ausstellungsmaterialien, PIN-Wände, Plakate, Flip-Chart, Farben, Stifte, Klebematerial und dgl.) angeschafft.

1/527109 - 4030

Bei dieser Post werden Broschüren, Bücher, Kataloge, Informationsmaterialien angekauft bzw. in Auftrag gegeben (z.B. Produktion der Schriftenreihe der FA19D).

1/527109 - 4560

Bei dieser Post werden div. Büroartikel wie z.B. Overheadfolien, Zeichenutensilien, Klebematerial, Overheadstifte, Selbstklebefolien, Schablonen etc. angeschafft.

1/527109 - 6180

Diese Post ist für die Reparatur von beim Ansatz 1/527103-0420 angeschafften technischen Geräte und Apparate vorgesehen.

1/527109 - 7270

Diese Post ist für die Bezahlung von mittels Auftrag oder Werkvertrag, z.B. an Zivilingenieure, Universitätsprofessoren und andere Personen vergebene Leistungen vorgesehen.

1/527109 - 7280

Diese Post ist für die Bezahlung von über Auftrag an Firmen, Gesellschaften, Vereine, Interessensvertretungen oder Arbeitsgruppen vergebene Leistungen vorgesehen.

1/527109 - 7281

Diese Post ist für die Bezahlung von externen Ausbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter/innen der Dienststelle vorgesehen (z.B. beim ÖWAV).

1/527109 - 7298

Diese Post ist für die Bezahlung von sonstigen geringfügigen Ausgaben vorgesehen, für die unter dem Ansatz 1/527109 keine Post vorgesehen ist; wie z.B. Eintrittskarten für Messen und andere Veranstaltungen.

1/527118 - 7260

Diese Post ist für die Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine, Verbände und Institutionen, die im Bereich der Nachhaltigkeit, Abfall- und Stoffflusswirtschaft tätig sind (z.B. Kompostgüteverband Österreich, Resource Recovery Forum und dgl.) vorgesehen.

Umsetzungsmaßnahmen - Nachhaltigkeit, Abfall- und Stoffflusswirtschaft

1/527205 - 7670

Diese Post ist für Förderungen von interessanten Projekten und Maßnahmen zu einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft (z.B. Projekte / Schulerlebniswochen der Abfallwirtschaftsverbände, Maßnahmen von Betrieben; Beratungsförderung im Rahmen der Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit – WIN, Nachhaltige Wochen o. ä.) sowie für die Förderung der ECO WORLD STYRIA vorgesehen.

1/527215 - 7430

Diese Post ist für Beiträge an gemeinnützige Einrichtungen zur Durchführung von interessanten Projekten und Maßnahmen zu einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft vorgesehen.

1/527219 - 7280

Diese Post ist für die Bezahlung von über Auftrag an Firmen, Gesellschaften, Vereine, Interessensvertretungen oder Arbeitsgruppen vergebene Leistungen vorgesehen.

**620 Förderung der Wasserversorgung u.
621 Förderung der Abwasserentsorgung**

Einnahmen

2/620115 – 8200

Zinsen für in der Siedlungswasserwirtschaft gewährte Darlehen.

2/620115 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen anlässlich der Endabrechnung Übergewinne zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen festgestellt wurden.

2/620118 – 2404

Tilgung von gewährten Investitionsdarlehen an Gemeinden.

2/620118 – 2470

Tilgung von gewährten Investitionsdarlehen an private Haushalte.

2/621115 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen anlässlich der Endabrechnung Übergewinne zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen bei der Errichtung von Abwasseranlagen festgestellt wurden.

Ausgaben

Die Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt auf Basis von mit Beschluss der Landesregierung zu erlassenen Landesförderungsrichtlinien. Die Landesförderung wird in Form von Finanzierungsbeiträgen in Raten von bis zu 10 Jahren bereitgestellt. Der jährliche Zusagerahmen wird mit einem Förderbarwert von € 10 Mio. begrenzt, wobei die daraus entstehenden jeweiligen Finanzierungsbeiträge von € 1,0 Mio. pro Jahr in den Folgejahren zu berücksichtigen sein werden.

1/620019 - 7260

Das Land Steiermark ist Mitglied des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes. Unter diesem Ansatz wird der Mitgliedsbeitrag finanziert

1/620115 – 7355

1/620125 – 7770

1/621115 – 7355

1/621135 – 7770

Auf Basis der Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Maßnahmen der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung Finanzierungsbeiträge an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und sonstige Haushalte gewährt. Beiträge an Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften werden aus den Ansätzen 1/620115 und 1/620125 bereitgestellt.

A19, 24.03.2011

Im Zuge der Budgetkonsolidierung wird das Fördersystem reformiert. In den Ansätzen des o.HH werden Finanzierungsbeiträge auf Basis der Förderungsrichtlinien 2011 berücksichtigt. Die nach den Richtlinien zu gewährende Förderung wird mit Finanzierungsbeiträgen auf die Dauer von bis zu 10 Jahren bereitgestellt.

1/620135 - 7790

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes (BGBl.Nr.185/1993) können für Einzelwasserversorgungsanlagen Förderungsmittel des Bundes gewährt werden.

Die Förderung durch den Bund setzt eine mindestens gleich hohe nicht rückzahlbare Förderung aus Landesmitteln voraus. Bei diesem Ansatz werden auch Bauvorhaben berücksichtigt, die nur aus Landesmitteln und Mitteln der Interessenten finanziert werden. Die Budgetkürzungen werden eine Begrenzung an zu fördernden Projekte erforderlich machen.

1/620169 - 7280

1/621169 - 7280

Gemäß den zwischen den Ländern und dem Bund vereinbarten Durchführungen zum Wasserbautenförderungsgesetz und zum Umweltförderungsgesetz 1993 hat die Förderstelle des Landes die von den Fördernehmern vorgelegten Abrechnungen zu überprüfen und in der Folge die jeweiligen Kollaudierungen durchzuführen. Da diese Abrechnungen hinsichtlich ihrer Anzahl einen Umfang zugenommen haben, der vom vorhandenen Personal der Fachabteilung 19A nicht mehr alleine bewältigt werden kann und hierdurch nicht mehr vertretbare Wartezeiten entstehen, hat die Steiermärkische Landesregierung die ehem. Fachabteilung IIIc mit Beschluss vom 13.3.1989, GZ.: LBD-IIIc 03 Re 1-89/671, ermächtigt, die Überprüfung dieser Abrechnungen mittels Werkverträgen an Ziviltechniker zu vergeben.

1/621125 - 7480

Gewährung von Beiträgen an die Industrie und das Gewerbe für die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen und abwasserrelevanten Maßnahmen. Eine Förderung des Landes ist nur in Ausnahmefällen gegeben.

1/621135 - 7790

Bei Einzelabwasseranlagen ist weiterhin mit einer großen Anzahl von Förderungsansuchen und der entsprechenden Investitionssummen zu rechnen. Für die Jahre 2011 und 2012 wird eine Begrenzung der zu fördernden Projekte erforderlich werden.

1/621179 - 7270

Bei dieser Post sind Vergaben von Aufträgen an Planer im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehen.

Weiters wurden bislang die Beiträge für die Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH. aus dieser Voranschlagsstelle ausbezahlt.

6301 Hydrographie

Die Tätigkeit der Hydrographie ist im Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g. F. (§ 59c) begründet und umfasst die Erhebung des Wasserkreislaufes bezogen auf die Oberflächengewässer einschließlich Geschiebe- und Schwebstoffe, Niederschlag, Temperatur und Grundwasser und Quellen.

Danach hat der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung die erforderlichen Messungen und Beobachtungen durchzuführen und die hydrologischen Daten so zu verarbeiten, dass sie als Grundlage für Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können.

Die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb gewässerkundlicher Anlagen sind vom Land zur Gänze, für die Beobachter zu 1/3 zu tragen. In den Verpflichtungsbereich des Landes fallen, auch aufgrund internationaler Verpflichtungen, die Meldung der Wasserstände und die Warnung vor Hochwässern. Über den durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft durchzuführenden weiteren Ausbau der Beobachternetze hinaus wird schwerpunktmäßig ein modernes Hochwasserfrühwarnnetz mit Fernmeldezentrale und abrufbaren Fernmeldestationen betrieben und weiter ausgebaut. Ein weiterer Schwerpunkt ist die flächendeckende Erfassung des Niederschlagsgeschehens über die Einbindung des Wetterradars (Austro Control). In diesem Zusammenhang ist der weitere Ausbau des Fernmeldenetzes, welcher umfangreiche Aufwendungen erfordert, zu nennen. Die Budgetreduktionen ermöglichen nur mehr eine Umsetzung des Mindeststandards im Aufgabenbereich der Hydrographie.

Einnahmen

2/630105 – 8151

Einnahmen für die Erstellung von hydrologischen Gutachten.

2/630115 - 8501

Aufgrund des § 143b (1) und (3) WRG i.d.g.F. werden dem Land 2/3 der Beobachtergebühren inklusive der Sozialversicherungsabgaben vom Bund refundiert.

Ausgaben

1/630103 - 0420

In diese Post fällt die Anschaffung von technischen Geräten und sonstigen für die Gewässerkunde notwendigen Einrichtungen unter Berücksichtigung - sowohl des weiteren Ausbaues - als auch der qualitativen Verbesserung von Mess- und Beobachtungseinrichtungen. Begründet werden diese Aufwendungen durch § 59c (2) und (3) Wasserrechtsgesetz 1959

1/630103 - 0429

In diese Post fällt die Anschaffung Zusatzeinrichtungen bei Messeinrichtungen wie z.B. Pegelhütten, Schaltschränke etc., um technisch hochwertige Geräte mit einem besonderen Schutz auszustatten.

1/630103 - 0700

Der Einsatz von elektronischen Datenerfassungsgeräten erfordert u.a. auch den Ankauf von systemspezifischen Softwarepaketen. Darüber hinaus ist es aufgrund steigender Ansprüche an Aussagen des hydrographischen Dienstes sowie zur Hebung der Qualität der entsprechenden Gutachten erforderlich, Softwarepakete einzusetzen, welche nicht im Landesstandard sind, sondern Spezialanwendungen darstellen.

1/630108 – 6000 bis 7020

Entsprechend der Hydrographieverordnung und geänderter Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes 2003 sowie des Katastrophenschutzes (Verringerung der Abfrageintervalle für Hochwasserprognosemodelle) ausgehend von den Hochwasserkatastrophen 2002 und 2005 ist eine Erweiterung des Messstellennetzes bzw. des Ausbaugrades einzelner Messstellen inkl. Ausbau der Fernübertragung unerlässlich.

Für den Betrieb von verordneten Messstellen, eingeschlossen das Fernübertragungsnetz, sind die anfallenden Kosten für Energiebezüge, Pacht und Fernübertragungen (Funk, Telefon-Festnetz, Telefon-Mobilnetze) zu finanzieren. Aufgrund des vermehrten Einsatzes von automatischen Registriergeräten, welche teilweise mit Fernübertragungseinrichtungen ausgestattet sind, erwachsen sowohl ein erhöhter Energiebedarf (z.B. für die Beheizung von Niederschlagsmessgeräten) als auch höhere Kosten für die Telekommunikation. Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Aufstellung von Messstationen entsprechende Pachtverträge abzuschließen.

1/630109 – 4000 bis 6180

Die unter diesem Ansatz ausgewiesenen Summen resultieren aus Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie aus dem Betrieb (Einsatz von Batterien, Akkus etc.) an einzelnen Messstationen.

1/630109 – 7270 - 7275

Im Rahmen der Erfüllung des 59c WRG i.d.g.F. werden in zunehmendem Maß Spezialbearbeitungen von Messdaten erforderlich, welche mit dem im Referat angesiedelten Personal nicht zur Gänze erfüllt werden können.

Neben den Spezialbearbeitungen erfolgt die Betreuung von Teilen des Messstellennetzes über Einzelpersonen.

1/630109 – 7280

Die Errichtung von Messstellen, insbesondere die Errichtung von Abflussmessstellen an Oberflächengewässer sowie im Fachbereich Grundwasser die Errichtung von Bohrbrunnen und Bodenwassermessstellen erfordert die Vergabe der Arbeiten an Firmen.

1/630109 – 7298

Diese Post dient sonstigen geringfügigen Ausgaben im Bereich des hydrographischen Messdienstes

1/630109 – 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind auch die bei 1/630109-7275 zu leistenden Zahlungen sozialversicherungspflichtig.

1/630119 – 7270

Gemäß § 59c WRG i.d.g.F. sind Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Diese Beobachtungen und Messungen werden in hohem Maße durch örtliche Beobachter durchgeführt. Diese Post ist für die Bezahlung von Landesbediensteten, die als Beobachter tätig sind, sowie für Jubiläumzahlungen bzw. Aufwandsentschädigungen an Beobachter vorgesehen. Gemäß § 142b (1) und (2) i.d.g.F. hat der Bund den angemessenen Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu 2/3, das Land zu 1/3 zu tragen. Der Rückersatz des Bundes wird bei der Einnahme – Voranschlagsstelle 2/630115 – 8501 verrechnet

1/630119 – 7275

Gemäß § 59c WRG idgF. sind Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Diese Beobachtungen und Messungen werden in hohem Maße durch örtliche Beobachter durchgeführt. Gemäß § 142b (1) und (2) i.d.g.F. hat der Bund den angemessenen Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu 2/3, das Land zu 1/3 zu tragen. Der Rückersatz des Bundes wird bei der Einnahme – Voranschlagsstelle 2/630115 – 8501 verrechnet

1/630119 – 7314

Dienstgeberbeiträge für als Beobachter tätige Landesbedienstete

1/630119 - 7315

Sozialversicherungsbeiträge für im Rahmen von Werkverträgen tätige Beobachter

1/630119 – 7275

Gemäß § 59c WRG i.d.g.F. sind Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Diese Beobachtungen und Messungen werden in hohem Maße durch örtliche Beobachter durchgeführt. Gemäß § § 142b (1) und (2) i.d.g.F. hat der Bund den angemessenen Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu 2/3, das Land zu 1/3 zu tragen. Der Rückersatz des Bundes wird bei der Einnahme – Voranschlagsstelle 2/630115 – 8501 verrechnet

1/630119 – 7314

Dienstgeberbeiträge für als Beobachter tätige Landesbedienstete

1/630119 - 7315

Sozialversicherungsbeiträge für im Rahmen von Werkverträgen tätige Beobachter

631 Konkurrenzgewässer

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung des BGBl. Nr. 148/1985, 216/1985 und 487/1985 sind für Maßnahmen zum Schutz von Hochwässern Finanzierungs konkurrenzen zu bilden. Der Bund und das Land haben Förderungsbeiträge zu leisten. Die Reduktion der Budgetmittel unter diesem Ansatz erfordert eine verstärkte Prioritätensetzung bei zeitlicher Erstreckung von Maßnahmen.

6310 Bauleitungs- und Projektierungskosten

Ausgaben

1/631009 - 4010 bis 7280

Mit dem bei diesem Ansatz veranschlagten Kredit werden Bauleitungs- und Projektierungskosten der Wasserwirtschaft finanziert.

Insbesondere fällt hierunter die Schaffung von wasserwirtschaftlichen Planungsgrundlagen im Rahmen der Umsetzung von EU Richtlinien unter Berücksichtigung der von der Europäischen Union vorgegebenen Fristen.

1/631019 - 7220

Mit diesem Ansatz erfolgt die Verrechnung von durch den Bund bei der Pauschalabgeltung zu viel gezahlten Beträge für Bauleitungs-, Projektierungs- und Bauführungsausgaben.

1/631028 – 6310

Diese Post dient zur Bezahlung der monatlich anfallenden Gebühr für UMDS-HSDPA-Karte-Notebook und Simdatenkarte für externen Internetzugang.

1/631029 - 4000

Bei dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter für den technischen Bereich der Referate Bodenwasserhaushalt und Schutzwasserbau angeschafft.

1/631029 - 4010

Bei dieser Post werden Verbrauchsgüter für den technischen Bereich der Referate Bodenwasserhaushalt und Schutzwasserbau angeschafft.

1/631029 - 4030

Bei dieser Post werden Broschüren, Bücher, Kataloge, Informationsmaterialien angekauft bzw. in Auftrag gegeben.

1/631029 - 4560

Schreib- und sonstige Büromittel werden über diese Post angeschafft.

1/631029 - 4570

Mit diesem Ansatz werden Drucksorten für die Öffentlichkeitsarbeit finanziert und Diplomarbeiten angekauft.

1/631029 - 7270

Diese Post ist für die Bezahlung von mittels Auftrag an Ziv. Ingenieure und andere Personen vergebene Leistungen vorgesehen.

1/631029 - 7275

Diese Post ist für die Bezahlung von mittels Werkvertrag vergebenen Leistungen vorgesehen.

1/631029 - 7280

Unter dieser Voranschlagspost werden Honorare und Entgelte an Firmen bezahlt.

1/631029 - 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig.

6311 Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz

Einnahmen

2/631105 - 8280

Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel

2/631115 - 8505

Für die Durchführung von Sofortmaßnahmen an steirischen Flüssen und Bächen wurden in den letzten Jahren zusätzliche Landesmittel bereitgestellt, in denen auch Vorausleistungen an Interessentenbeiträge (Anteile der Gemeinden) enthalten

2/631125 - 8170

Hier erfolgt der Rückersatz von Kosten für Eigenprojektierungen des Landes für Schutzwasserbauprojekte, welche aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985 sowie gemäß Richtlinien des BMLFUW 2006 (RIWA-T) aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden.

2/631208 - 0040

Hier erfolgt die Verbuchung von Erlösen aus dem Verkauf von Objekten von Konkurrenzen.

Ausgaben

1/631105 - 7760

Gegenstand der Förderung nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung sind schutzwasserwirtschaftliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an Flüssen und Bächen, die dem Schutz gegen Wasserverheerungen dienen. Die durchschnittlichen Beträge betragen: Bund 44 %, Land 37 % und Interessenten 19 %. Damit die Bundesbeiträge zur Gänze in Anspruch genommen werden können, sind entsprechende Landesbeiträge zu erbringen. Die veranschlagten Beiträge des Landes werden eine Inanspruchnahme verfügbarer Bundesmittel – insbesondere 2012 – voraussichtlich einschränken.

6312 Maßnahmen außerhalb des Wasserbautenförderungsgesetzes

Ausgaben

1/631205 - 7770

Verrechnungsansatz für Restabwicklung von Maßnahmen außerhalb des Wasserbautenförderungsgesetzes.

1/631305 – 7355

Zur Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen (Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, Verbesserung der Hydromorphologie, etc.) ist die Bereitstellung von Landesförderungen in Kombination mit einer Bundesförderung vorgesehen bzw. bereit zu stellen. Fördernehmer sind insbesondere Gemeinden und Wasserverbände (Hochwasserschutzverbände) sowie Unternehmen.

**633 Wildbachverbauung
634 Lawinenschutzbauten**

Ausgaben

1/633005 - 7770

und

1/634005 – 7770

Beiträge nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung. Für alle Maßnahmen kann der Bundesbeitrag bis zu 75 % der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 % widmet und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10% beschränkt bleibt.

Die entsprechende Landesleistung beträgt im Durchschnitt 15 %. Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung des von der Wildbach – und Lawinerverbauung gemeldeten Bedarfs.

Durch die Bereitstellung entsprechender Landesmittel werden Bundes- und Interessentenmittel induziert und dadurch dringend notwendige Projekte zum Schutz von Siedlungsgebieten, Lebensraum und Verkehrsinfrastruktur möglich. Die Reduktion der Budgetansätze wird eine verstärkte Prioritätensetzung bei zeitlicher Verzögerung von Projekten erforderlich machen.

635 Bauhöfe

**63500 Untervoranschlag „Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge
für die Wasserwirtschaft“**

Aufgrund eines Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Land Steiermark wurden die beweglichen Güter der Bundesflussbauhöfe mit Wirkung vom 1.6.1974 in das Landesvermögen übernommen, (Regierungssitzungsbeschluss vom 9.12.1974, GZ.: LBD-IIIa 491 BA2/114-1974).

Einnahmen

2/635001 - 8060

Bei dieser Post wird der Erlös aus dem Verkauf von Alteisen vereinnahmt.

2/635001 - 8120

Diese Post beinhaltet alle Einnahmen aus der Vermietung der landeseigenen Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge.

2/635001 - 8299

Bei der Post werden Refundierungen von Fremdfirmen verbucht.

2/635003 - 0200

Bei dieser Post werden alle Einnahmen durch Veräußerung landeseigener Maschinen und Gerätschaften verbucht.

2/635009 - 2981

Bei dieser Post wird die Rückführung der Gelder aus dem Ansatz 635008, Post 2981 zum Ankauf von Maschinen und Geräten verbucht.

Ausgaben

1/635003 - 0200

Diese Post beinhaltet die Anschaffung von Maschinen und maschinellen Anlagen, sofern der Kaufpreis von € 436,-- überschritten wird.

1/635003 - 0300

Bei dieser Post wird der Ankauf von Werkzeugen verschiedener Art für den innerbetrieblichen Einsatz in den Bauhöfen verrechnet.

1/635003 - 0402

Diese Post beinhaltet den Ankauf von Kombifahrzeugen bzw. LKW für den Transport landeseigener Maschinen und Geräte.

1/635003 - 0420

Diese Post ist für die Ausstattung bzw. den Ankauf von technischen Apparaten und Geräten vorgesehen.

1/635008 - 2981

Aufgrund der Richtlinien der Fachabteilung 4A müssen Beträge über € 43.603,-- auf dem ha. Konto 20141009100 bei der Landeshypothekenbank für Steiermark am Monatsende als Rücklage abgeführt werden.

1/635008 - 6000

Diese Post deckt die anfallenden Energiekosten für Strom und Heizung der Bauhöfe Wasserwirtschaft ab.

1/635008 - 6300

Bei dieser Post werden Porto bzw. Versandkosten verrechnet.

1/635008 - 6310

Diese Post dient zur Bezahlung der monatlich anfallenden Telefonkosten der Bauhöfe.

1/635008 - 6700

Diese Post beinhaltet alle Pflichtversicherungen der landeseigenen Maschinen und Fahrzeuge.

1/635008 - 6920

Diese Post beinhaltet Vergütung bzw. Abgeltung eventuell auftretender Schäden, verursacht durch den Einsatz von landeseigenen Maschinen und Geräten.

1/635008 - 7020

Diese Post dient zur Bezahlung der monatlichen anfallenden Mietkosten für die Flussbauhöfe Paurach und Fürstenfeld.

1/635008 - 7100

Bei dieser Post werden die Straßenbenutzungsgebühren sowie Kosten bei der Ab- bzw. Anmeldung von landeseigenen Fahrzeugen beglichen.

1/635009 - 4000

Bei dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter für den innerbetrieblichen Einsatz verrechnet.

1/635009 - 4020

Diese Post beinhaltet den Ankauf von Verbrauchsgütern in den Bauhöfen.

1/635009 - 4090

Hier wird die Anschaffung von Ersatzteilen für die landeseigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge verrechnet.

1/635009 - 4520

Bei dieser Post wird der Ankauf von Treibstoffen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte verbucht.

1/635009 - 4530

Bei dieser Post wird der Ankauf von Schmiermitteln für Geräte und Maschinenpark verrechnet.

1/635009 - 4590

Hier werden Kleinmaterialien, die sonst keiner anderen Post zugeordnet werden können, direkt verrechnet.

1/635009 - 6160

Bei dieser Post werden Reparatur-, Service und sonstige Werkstättenarbeiten von Fremdfirmen zugeordnet.

1/635009 - 6170

Betrifft die Instandhaltung des landeseigenen KFZ-Parkes durch Vertragswerkstätten.

1/635009 - 6210

Bei dieser Post werden Transporte von Baumaschinen und Geräten von Fremdfirmen verrechnet.

1/635009 - 7220

Diese Post dient zur Refundierung irrtümlich angewiesener Beträge.

1/635009 - 7270

Diese Post beinhaltet die Lohnkosten der kollektivvertraglich beschäftigten Bediensteten der Bauhöfe sowie allfällige Fahrtkostenrückvergütungen mit dem eigenen PKW.

1/635009 - 7280

Bei dieser Post werden Leistungen jeglicher Art von Fremdfirmen verrechnet.

1/635009 - 7297

Hier wird ein pauschalierter Lohnersatzbetrag an die Hoheitsverwaltung zur Entlastung des Landes überwiesen.

711 Landwirtschaftlicher Wasserbau

7110 Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz

Einnahmen

2/711005 - 8280

Dieser Ansatz ist für den Rückersatz von nicht verwendeten Förderungsmittel

2/711105 - 8120

Rückersatz von Projektierungskosten werden auf diesem Ansatz verbucht.

Ausgaben

1/711005 - 7780

Aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern gemäß § 3 LWG 1992 getroffenen Vereinbarungen vom 6.10.1993, GZ: 25075/05 – II/93, werden die Aufwendungen für den landeskulturellen Wasserbau von den Ländern übernommen. Somit werden Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts, zum Schutz gegen Bodenerosion und zum Wasserrückhalt in der Landschaft nach Maßgabe verfügbarer Mittel in Anlehnung an das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 bis zu einem Höchstbetrag von 80 % gefördert.

1/711005 - 7781

Dieser Ansatz gilt aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern gemäß § 3 LWG 1992 getroffenen Vereinbarungen vom 6.10.1993, GZ: 25075/05 – II/93, für die Regulierung kleiner Gewässer im Rahmen des landeskulturellen Wasserbaues.

1/711005 - 7782

Beitragsleistungen für die Sanierung aufgetretener Hangrutschungen. Infolge der starken Niederschläge ist eine Vielzahl von Hangrutschungen aufgetreten, die noch nicht ausgebaut sind, wobei überwiegend landwirtschaftliche Klein- und Kleinstbetriebe in der Ost- und Südoststeiermark betroffen sind. Insbesondere handelt es sich um die Sicherung höherwertiger Güter wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Straßen und Hofzufahrtswege.

1/711015 - 7770

Vorflutgerinne von Wassergenossenschaften werden durch Naturereignisse immer wieder stark beschädigt, sodass aufwendige Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind.

1/711109 - 7270

Honorare und sonstige Entgelte an Einzelpersonen

1/711109 - 7275

Werkverträge für freie Dienstnehmer

1/711109 - 7280

Planungs- und Projektierungskosten für landeskulturelle Vorhaben. Sofern die einzelnen Projekte zur Durchführung gelangen, sind die Projektierungskosten aus Baufondsmitteln dem Land zu erstatten. Diese Rücksätze werden bei der Einnahme – Voranschlagspost 2/711105 – 8120 vereinnahmt.

1/711109 - 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig.

1/711119 – 7280

Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen für die in der Abteilung tätigen Bediensteten.

1/711129 - 4010

Bei dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter für den technischen Bereich der Referate Bodenwasserhaushalt und Schutzwasserbau angeschafft.

1/711139 – 7280

Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen von in der Wasserwirtschaft tätigen Institutionen für die in der gesamten Wasserwirtschaft tätigen Bediensteten.

**Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2011 und 2012
Abteilung 19 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft**

**620 Förderung der Wasserversorgung u.
621 Förderung der Abwasserentsorgung**

Ausgaben

Nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel werden nach den Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.11.1990 auf Basis der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes (vor 1993) bzw. des Umweltförderungsgesetzes (ab 1993) für die Errichtung von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen Beiträge an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und sonstige Haushalte gewährt.

Eine Bereitstellung der Landesförderungsmittel ist nach Maßgabe des Baufortschrittes vorgesehen. Die Mittel im a.oHH. werden für die Förderung jener Maßnahmen bereitgestellt, die bis 31.01.2011 eingereicht und/oder nach den bis dahin geltenden Förderungsbestimmungen des Landes gefördert werden.

Für die Ausfinanzierung der bestehenden Förderungsansprüche wurde im Zuge der Budgetgespräche die erforderliche Dotierung vereinbart.

5/620025 – 7770

Mit diesen Ansätzen werden Förderungsanträge für Wasserversorgungsanlagen abgedeckt. Weiters beinhaltet diese Voranschlagsstelle die Sonderfinanzierung der Maßnahmen des Wassernetzwerkes Steiermark.

5/621025 – 7770

Gewährung von Beiträgen an Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung

5/621025 - 7480

Gewährung von Beiträgen an die Industrie und das Gewerbe für die Errichtung von Abwassereinigungsanlagen und abwasserrelevanten Maßnahmen. Förderungen nur mehr in Ausnahmefällen.

5/621035 – 7480

5/621035 – 7790

Aus dieser Voranschlagsstelle werden grundwasserschonende Maßnahmen gefördert.

Die Förderung für die Umweltberater im Ländlichen Fortbildungsinstitut erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.6.1997, GZ: LBD-3b 03 Re 1-95/168.

**620 Förderung der Wasserversorgung u.
621 Förderung der Abwasserentsorgung**

Einnahmen

6/620025 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen bei der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen festgestellt wurden.

6/621025 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen bei der Errichtung von Abwasseranlagen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen festgestellt wurden.

**Erläuterungen zum KAB 2 - Allgemeiner Wasserbau
Abteilung 19 – Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft**

5/620

Allgemeiner Wasserbau

Für die Ausrichtung der Ski-WM 2013 in Schladming ist die Anpassung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur erforderlich. Diesbezüglich sind im Rahmen des KAB 2 Förderungen von Maßnahmen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und des Hochwasserschutzes vorgesehen.

5/620025 – 7355

Beiträge zur Errichtung und Anpassung von Wasserversorgungsanlagen.

5/621125 – 7355

Beiträge zur Errichtung und Anpassung von Abwasserentsorgungsanlagen.

5/631105-7760

Beiträge zur Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

A20 – Abteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

Abteilung 20 – Katastrophenschutz und Landesverteidigung

Voranschlag 2011 und 2012 - ERLÄUTERUNGEN

ORDENTLICHER HAUSHALT

16 FEUERWEHRWESEN

16100 Landesfeuerwehrinspektorat

Aufgrund der Übertragung der Mittel aus der Feuerschutzsteuernmittel an den Landesfeuerwehrverband Steiermark werden die Kosten des Landesfeuerwehrinspektorates nicht mehr aus der Feuerschutzsteuer bedeckt und wurden daher unter folgenden Voranschlagsstellen veranschlagt:

1/161003-0420 „Sonstige Betriebsausstattung“

Zur Sicherstellung der Prüftätigkeiten sind verschiedene Gerätschaften (z.B. Messgeräte) erforderlich, die im Einzelfall angekauft werden müssen.

1/161009-4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

1/161009-4010 „Verschiedene Verbrauchsgüter“

1/161009-4560 „Schreib- und sonstige Büromittel“

Für die Aufrechterhaltung der Büroorganisation und des inneren Dienstes des Landesfeuerwehrinspektorates sind diverse Anschaffungen erforderlich.

1/161009-4570 "Druckwerke"

Anschaffung von Fachbüchern und Zeitschriften.

1/161009-6180 „Instandhaltung der Betriebsausstattung“

Für technische Gerätschaften sind Eichungen und Kalibrierungen sowie Reparaturen erforderlich.

1/161009-7276 „Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988“

Fallweise ist die Beiziehung eines externen Sachverständigen im Rahmen der Prüftätigkeit erforderlich

1/161009-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen“

Fallweise ist die Beiziehung einer Fachfirma im Rahmen der Prüftätigkeit erforderlich.

Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark

1/161013-0632 "Baukosten"

Gemeinsam mit einem Experten der Landesbaudirektion wurde die Altbausubstanz der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark überprüft und im Rahmen eines Sanierungskonzeptes akute Sanierungsmaßnahmen empfohlen. Zur Vornahme dieser Akutmaßnahmen wird ein Betrag von € 30.000,-- vorgesehen.

1/161018-7285 "Baubetreuungshonorar an die LIG"

Verrechnungsansatz für etwaige Kosten der LIG.

164 Feuerschutzsteuer

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.12.2008 wurde mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark der Vertrag über die Bewirtschaftung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer, die Übertragung der Leitung der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark, die Nutzung der Anlagen und beweglichen Güter der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark in Lebring-St. Margarethen und den Bestandsvertrag und die Einräumung eines Rechtes zur Errichtung der Landesleitzentrale des Landesfeuerwehrverbandes, von Büroräumen und die Adaptierung des Internates genehmigt.

1/164004-7355 „Beiträge an Gemeinden“

Verrechnungsansatz für Fördermittel für Langzeitprojekte (z.B. Stützpunktprogramme), die aus Gebührstellungen bedeckt werden.

1/164004-7390 "Beitrag an den Landesfeuerwehrverband"

Gemäß Vertrag über die Bewirtschaftung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und dem Landesfeuerwehrverband übergibt das Land nach Punkt 1.1 als Träger von Privatrechten dem Landesfeuerwehrverband 100 % der Feuerschutzsteuermittel gem. dem Feuerschutzsteuergesetz BGBl. Nr. 198/1952 (Stammfassung) i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2001 und der Landesfeuerwehrverband übernimmt diese Mittel in die Selbstverwaltung.

Für das Jahr 2011 werden nach telefonischer Auskunft des BMF Feuerschutzsteuereinnahmen in der Höhe von € 8,244.000,-- erwartet.

1/164004-7770 „Allgemeine Förderbeiträge“

Verrechnungsansatz für Fördermittel für Langzeitprojekte (z.B. Stützpunktprogramme), die aus Gebührstellungen bedeckt werden.

17 KATASTROPHENDIENST

170 Allgemeine Angelegenheiten

2/170015-8135 "Rückersatz von Stromkosten"

Div. Institutionen (Polizei, Zoll, etc.) zahlen anteilmäßige Stromkosten für die Benützung von Relais- bzw. Funkstationen an das Land Steiermark.

2/170015-8280 "Rückersatz von Ausgaben"

2/170025-8280 "Rückersatz von Förderungsbeiträgen"

2/170101-8852 "Spenden"

2/170195-8280 "Rückersätze von Ausgaben"

Erinnerungsposten für allfällige Einnahmen.

1/170003-0420 „Inventar und sonstige Betriebsausstattung“

Ersatz, Erneuerung und Erweiterung der technischen Ausstattung der Landeswarnzentrale.

1/170003-0500 "Sonderanlagen"

Ankauf von Sonderanlagen im Rahmen des Landeskatastrophenfunknetzes (z.B. Antennenmast).

1/170013-0500 "Sonderanlagen (Relaisstationen)"

Die Relaisstationen des Landeskatastrophenfunknetzes bestehen seit mehr als 45 Jahren. Laufende Ausbesserungen und Renovierungen sind notwendig.

Zur Aufrechterhaltung des Kommunikationsbetriebes müssen periodisch und stufenweise Geräte ausgetauscht, umgerüstet und erweitert werden. Ferner ist die Einbindung des Bergrettungsfunknetzes sowie weiterer Hochwasserfunkpegel in das Gesamtnetz erforderlich. Darüber hinaus werden laufend Notfunkeinrichtungen im unwegsamen Gelände errichtet und muss das Gesamtsystem (aus der Erfahrung der letzten Einsätze) stromunabhängig (Notstromaggregate) adaptiert werden.

Weiters sind aufgrund der Veralterung der Funkgeräte Endstellen (z.B. BH' s) Umrüstungen vorzunehmen und an die derzeit zur Verfügung stehende Technik anzugleichen.

Darüber hinaus wird es notwendig sein, Antenneneinrichtungen und Funkhütten, die teilweise seit nunmehr über 50 Jahren bestehen, zu erneuern bzw. zu sanieren.

1/170013-0501 "Ausbau der Landeswarnzentrale"

Die Landeswarnzentrale Steiermark wurde im Jahr 2010 komplett erneuert und den technischen Entwicklungen sowie den organisatorischen Erfordernissen angepasst. Diese Zentrale steht nunmehr seit Ende September 2010 in einer neuer Konzeption zur Verfügung und kann vorerst als abgeschlossen betrachtet werden.

Es werden aber in div. technischen Teilbereichen Ergänzungen und Korrekturen notwendig sein, die sich aufgrund von Erfahrungen bei Einsätzen ergeben. Diese müssen kurzfristig umgesetzt werden.

1/170015-7690 „Unterstützungen für im Einsatz verunglückte Mitglieder von Einsatzorganisationen bzw. für deren Hinterbliebene“
Verrechnungsansatz

1/170018-4300 „Lebensmittel“
Verköstigung des Einsatzstabes im Anlassfall.

1/170018-6000 „Energiebezüge“
Bezahlung von Stromanschlusskosten und Stromkosten für Relaisstationen des Landeskatastrophenfunknetzes.

1/170018-6190 „Instandhaltung der Landeskatastrophenfunkanlage“
Kosten für den Wartungsvertrag zur Aufrechterhaltung der seit 1959/60 bestehenden Landeskatastrophenfunkanlage.

1/170018-6310 „Leistungen der Telekommunikation“
Gebühren für Funkanlagen, Notrufe, Funktelefoneinheiten des Landeskatastropheneinsatzzuges, div. Telefonanschlüsse der LWZ; Gebühren für die laufende Außenstellenerweiterung des Landeskatastrophenfunknetzes.

1/170018-6700 „Allgemeine Versicherungen“
Verrechnungsansatz für Versicherungen, die im Anlassfall kurzfristig abgeschlossen werden (z.B. Fluggastversicherung, Assistenzeinsätze des Bundesheeres)

1/170018-7020 „Miet- und Pachtzinse“
Kosten für Unterbringung von Relais- und Umsetzerstationen, sowie Funkbasisstationen. Jährliche Gebühren für die Nutzung von Standorten mit anderen Diensten.

1/170019-4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“
Kosten für laufend erforderliche Einsatzmaterialien für den Betrieb der Landeswarnzentrale (z.B. Messgeräte, Ladegeräte), sowie für Einsatzbekleidung.

1/170019-4010 „Verschiedene Verbrauchsgüter“
Für den Einsatzfall notwendiges Einsatzmaterial (z.B. Akkus, Batterien).

170019-4035 „Ankauf von Ehrenzeichen, Urkunden und Informationsbroschüren“
Anschaffung von Ehrenzeichen, Verdienstmedaillen und Urkunden für die steirischen Einsatzorganisationen. Bedingt durch das steigende Alter der Mitglieder von Einsatzorganisationen ist auch ein deutlicher Anstieg der Ausgabe von Ehrenzeichen fest-

stellbar. Weiters ist es notwendig, zusätzliche Ehrenzeichen (für 70- und 75-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens) zu schaffen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat die Schaffung einer „Katastrophenhilfemedaille“ mit dem Ziel beschlossen, verdienstvolle Mitglieder von Einsatzorganisationen, Polizei und Bundesheer, nicht nur bei Hochwässern (Hochwassermedaille) sondern bei Eintritt von anderen Katastrophen (Schnee,- Sturmkatastrophen) zu ehren.

1/170019-4560 „Büroartikel“

Anschaffung von speziellen Schreib-, Dokumentations-, Vervielfältigungs- und Einsatzmaterial.

1/170019-4570 „Druckwerke“

Erneuerung und Erweiterung der Einsatzliteratur (z. B. Gefahrgut-Hommel, GGdat), Anschaffung von Fachbüchern und Zeitschriften.

1/170019-6160 „Wartungsgebühren“

Im Zug des Aufbaues der „Landeswarnzentrale neu“ mussten neue technische Komponenten berücksichtigt und errichtet werden. Zur Aufrechterhaltung dieser fallen Kosten für die Wartung an.

1/170019-6180 „Instandhaltung der Betriebsausstattung“

- a) Instandhaltung von Fahrzeug- und Handfunkgeräten der verschiedenen Funksysteme
- b) Zur Aufrechterhaltung des Kommunikationsbetriebes und Instandhaltung von nachrichtentechnischen Anlagen in der LWZ.
- c) Für Instandhaltung von Kommunikations- und Messgeräten, etc. des Katastropheneinsatzdienstes.

1/170019-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“

Verrechnung von Firmenleistungen im Rahmen von angeordneten Katastropheneinsätzen bzw. angeordneten Übungen. Abgeltung von Leistungen für Versuchs- und Testmessungen, sowie Überprüfungsarbeiten.

1/170019-7281 „Entgelte für angeordnete Hubschraubereinsätze“

Da besonders im unwegsamen Gelände zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Behebung von Schäden, sowie zum Transport von Ersatzteilen nur Hubschrauber eingesetzt werden können, wird mit Ausgaben in der veranschlagten Höhe gerechnet.

1/170019-7298 „Sonstige geringfügige Ausgaben bei Katastropheneinsätzen“

Aufgrund des Landesfeuerwehrgesetzes 1979 ist das Land Steiermark verpflichtet, die Kosten bei überregionalen Katastropheneinsätzen zu übernehmen.

1/170025-7670 „Beiträge an Organisationen im Katastrophenhilfsdienst“

Förderungsbeiträge an Organisationen (Amateurfunk), die in den Katastrophenhilfsdienst des Landes integriert sind und Einsatzleistungen auf freiwilliger Basis erbringen. Mit diesen Beiträgen sollen Gerätschaften angeschafft werden, sowie Schulungs- und Ausbildungskurse durchgeführt werden.

Ausbau des Warn- und Alarmdienstnetzes

1/170033-0500 „Errichtung von Tyfonanlagen an Stausseen“

Das Warn- und Alarmierungskonzept für die Teigitsch-Kraftwerksgruppe sieht 10 Tyfonanlagen vor. Bislang sind 7 Tyfonanlagen und eine Auslöseeinheit installiert und auf den neuesten Stand gebracht. Für 2011/2012 sind weitere Maßnahmen in Vorbereitung.

1/170039-6180 „Instandhaltung der Betriebsausstattung“

Instandhaltungs- und Wartungskosten für bereits bestehende Tyfonanlagen.

1/170043-0500 „Ausbau des Bezirkssirenenensystems“

Verrechnungsansatz lt. Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 3 Z 4 lit c des Katastrophenfondsgesetzes 1996 BGBl. Nr.: 201/1996, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem.

1/170044-7340 „Beiträge an Träger öffentlichen Rechts aus dem Zweckzuschuss zum Warn- und Alarmsystem“

Zur Abdeckung eines Teiles des Wartungs- und Entstörungsvertrages für den im Gesamtsystem „Funksirenensteuerung“ integrierten Feuerwehrfunknetzvertrages – Bedeckung durch Zweckzuschuss des Bundes.

1/170044-7355 „Beiträge an Gemeinden aus dem Zweckzuschuss zum Warn- und Alarmsystem“

Zuschuss für Gemeinden zum Aufbau von weiteren Funksirenenanlagen im Rahmen des Warn- und Alarmdienstnetzes – Bedeckung durch Zweckzuschuss des Bundes.

1/170048-6190 „Instandhaltung des Warn- und Alarmdienstsystems“

Für Reparatur und Service von derzeit insgesamt 1300 angeschlossenen Funksirenen, einschließlich Auslöseeinheiten – Bedeckung durch Zweckzuschuss des Bundes.

Notfall- und Katastrophenmedizin

1/170053-0420 „Inventar und sonstige Betriebsausstattung“

Basisausstattung für die Koordinationsstelle für Notfallmedizin.

1/170053-0700 „Ankauf von Software und Lizenzen“

Für die Datenerfassung der Notarzteinsätze ist eine Softwareentwicklung erforderlich. Ziel dieser Maßnahme ist es, das Notarztwesen aus der Sicht der Hilfsfristen zu optimieren.

Zusätzlich wird für die verbesserte Trainingsausbildung (Teamtraining von NAW Besetzungen) Übungssoftware (realistische Unfalldarstellungen) angekauft bzw erweitert.

1/170058 -6310 „Leistungen der Telekommunikation“

Telefongebühren der Koordinationsstelle für Notfallmedizin.

1/170059-4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

1/170059-4010 „Verschiedene Verbrauchsgüter“

1/170059-4560 „Schreib- und sonstige Büromittel“

Zur Aufrechterhaltung des Systembetriebes sind diverse Anschaffungen wie etwa Einsatzbekleidung; med. Messgeräte etc. notwendig.

1/170059-4570 „Druckwerke“

Ankauf von Notarzteinsatzprotokollen zur notfallmedizinische Dokumentation.

1/170059-4580 "Sanitätsmaterial"

Ankauf von Sanitätsmaterial wie Patientenleittaschen, Pads für Defibrillator, usw.

1/170059-7274 „Nebentätigkeiten“

Mit 1.2.2006 wurde Herr Primarius Dr. Klaus Pessenbacher mit der ehrenamtlichen Leitung der Koordinationsstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin betraut.

Die Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 1.200,-- pro Monat sowie die Reisegebühren werden bei dieser Voranschlagsstelle ausbezahlt werden.

1/170059-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen“

Mit Regierungsbeschluss vom 7.7.1997 wurde die Umsetzung eines Pilotprojektes „Notfalldatenbanksystem“ genehmigt. Der Sinn der NDB ist, dass der Notarzt vor Ort schnell und exakt eben jene Daten aktuell eines Notfallpatienten ablesen kann, welche die weitere Notfalltherapie unter Umständen beeinflussen könnten. Die mit 1. Jänner 2001 eingerichtete Zentralstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin hat es übernommen, dieses Projekt weiter zu verfolgen.

Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Einrichtung gehören u.a. die Durchführung einer medizinischen Leistungsanalyse, Erfassung von Risikopatienten, Auswertung relevanter notfallspezifischer Daten mit Optimierung rettungsdienstlicher Strukturen und die Erarbeitung

von Empfehlungen und Begutachtungen zur Systemoptimierung der bestehenden Notarztstrukturen i.S der Qualitätssicherung und Verbesserung.

Zusätzlich zur Erfassung der Einsatzdaten wird eine personenbezogene Datenbank (Notärzte) geführt und laufend adaptiert, die im Falle einer Katastrophe der Landeswarnzentrale die Alarmierung aller aktiven Notärzte in der Steiermark ermöglicht.

Vom Anruf in einer Leitstelle bis zur Übergabe des Notfallpatienten in einem Krankenhaus muss eine möglichst detaillierte medizinische Dokumentation durchgeführt werden.

Die notfallmedizinische Dokumentation dient

- in schriftlicher Form (kurz: Notarztprotokoll in Papierform) der Information des weiterbehandelnden Teams im Zielkrankenhaus (und wird somit Teil der Krankengeschichte des Patienten),
- weiters der Einsatzerfassung unter notfallmedizinischen, rettungsdienstlichen und medikolegalen Gesichtspunkten,
- und zuletzt in digitalisierter Form dem notfallmedizinischen Qualitätsmanagement und in weiterer Folge als Grundlage für den Nachweis der Leistungserbringung i.S des jährlich abzuschließenden Vertrag zum bodengebundenen Notarztrettungsdienst.

Die inzwischen entsprechend internationaler standardisierte Papierform beschränkt sich auf den Einsatzablauf, die Dokumentation und Darstellung medizinischer Befunde.

Zum Zwecke des Datenimportes ist beabsichtigt, eine Verbesserung und somit eine Softwareadaptierung vorzunehmen (Entwicklung von Schnittstellen).

Eine umfassende standardisierte notfallmedizinische Dokumentation in diesem Ausmaß (Erfassung aller im Rahmen des bodengebundenen NA Dienstes durchgeführten Einsätze) ist in dieser Form einzigartig in Österreich.

Wartung der elektronischen Notarztprotokolle und Informationsmanagement im Bereich der Koordinationsstelle Katastrophenschutz und Notfallmedizin ab dem Jahr 2006 gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 19. Dezember 2005 bzw. des abgeschlossenen Rahmenvertrages zur laufenden Betreuung Rahmenvertrag über Leistungen, die von der Firma Icomedias Österreich Systemhaus GmbH zur laufenden Betreuung und Wartung der Internet-, Extranet- und Operativ- Systeme Katastrophenschutz Online zu erbringen sind. (GZ: FA7B 41-101/77): Für diesen Bereich ist mit jährlichen Kosten in der Höhe von 120 Stunden x € 130,00 zzgl. MwSt zu rechnen Diese Kosten sind seitens der A20 zur Umsetzung und Aufrechterhaltung der bestehenden Verträge bzw. des laufenden Betriebes erforderlich.

Erforderlichen Erweiterungen und Änderungen der KNK Notarztprotokolle MIND Steiermark für Papier und Online Applikationen. Adaptierung der Personaldatenbank der Notärzte.

Mit der KAGES wurde im Rahmen eines „Nachtrages“ zum Sondervertrag mit Prim. Dr. Klaus Pessenbacher vereinbart, dass seitens des Landes eine Pauschalsumme im Gegenwert von 80 Wochenstunden zuzüglich der Dienstgeberbeiträge an die KAGES ausbezahlt werden.

Des weiteren fallen Kosten für die Beistellung von Notärzten bzw. für den notärztlichen Ambulanzdienst bei Katastrophenschutzübungen an.

17006 Digitalfunk BOS Austria

Unter diesem Ansatz werden die Betriebskosten (inkl. Personal) und Förderungsmaßnahmen im Bereich BOS (aus Gebührrstellungen) bedeckt.

1/170063-0420 „Inventar und sonstige Betriebsausstattung“

Um den Systembetrieb zu gewährleisten werden je nach Projektfortschritt Ausstattungen des technischen Personals für den Support Infrastruktur und für die Ausstattung des Endgerätesupports benötigt. Die Anschaffung von Endgeräten sowie die technische Migration von Leitstellen werden ebenfalls je nach Projektfortschritt zu erfüllen sein.

1/170065-7670 „Beitrag zur Errichtung von Leitstellen“

Landesleitzentrale der Feuerwehr:

Die in Lebring neu errichtete Landesleitzentrale der Feuerwehr wird 2011 den Probebetrieb aufnehmen und sukzessive Bezirk für Bezirk an die Landesleitzentrale anschalten. Neben den Planungskosten in der Höhe von € 100.000,00 wurde die erste Phase der Errichtungskosten mit Regierungsbeschluss vom 25.11.20010; GZ A20-11-8/2009-15 in der Höhe von € 3.390.247,44 gefördert.

1/170068-6000 „Energiebezüge“

Bezahlung von Stromanschlusskosten und laufenden Stromkosten für die Funkbasisstationen im Funksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben „Digitalfunk BOS Austria“, inkl. etwaiger Bearbeitungsgebühren des Landesimmobiliengesellschaft. Diese Beträge unterliegen den üblichen Preisanpassungen und müssen jährlich dementsprechend angepasst werden.

1/170068-6191 „Instandhaltung des Digitalfunk BOS Austria“

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem BMI und dem Land Steiermark vom 2.8.2005 ist das Land verpflichtet, die für die Unterbringung des technischen Equipments erforderlichen Standorte zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Hierfür fallen Wartungs- und Reparaturkosten und natürlich zu einem späteren Zeitpunkt die notwendigen Sanierungskosten (z.B. Funkmast-, Klimaanlage- und Akkuanlagenaustausch etc.) an.

Aufgrund der Größe des Gesamtfunknetzes muss auch immer wieder damit zu rechnen werden, dass Standorte verlegt und adaptiert werden müssen.

Da die Standorte der Funkbasisstationen, gemäß Schreiben der FA1F, GZ; FA1F-12.50-132005-63, dem Grundsatz des Nichtversicherns unterliegen, sind allenfalls eintretende Schadensfällen finanziell zu bedecken.

1/170068-6310 „Leistungen der Telekommunikation“

Neben der Standortvernetzung, die finanziell seitens des BMI getragen wird, müssen auch zur internen Kommunikation zwischen den Landesleitstellen der Feuerwehr, des Roten Kreuzes und der Landeswarnzentrale Netzwerke errichtet werden. Des Weiteren wird bei der Migration dieser Leitstellen zur Systemanbindung Netzwerke benötigt.

1/170068-7020 „Miet- und Pachtzinsen“

Kosten für die Unterbringung von Relais, Umsetzer- und Funkbasisstationen. Jährliche Gebühren für die Nutzung von Standorten mit anderen Diensten. Im Rahmen der Funknetzplanung „Digitalfunk BOS Austria“ sind zur Sicherung von Standorten Bestandsverträge mit den Grundstückseigentümern und Bestandsgebern von Infrastruktur, vorzusehen. Es muss festgehalten werden, dass mit Mobilnetzbetreibern Pauschalen über eine Laufzeit von 0-6 Jahren oder 0-10 Jahren ausverhandelt wurden (1x Zahlungen). Diese Zahlungen müssen nach Abschluss der Verträge geleistet werden. Nach Ablauf des Zeitraumes müssen entweder weitere Pauschalen ausverhandelt werden oder jährliche Zahlungen durchgeführt werden. Generell unterliegen diese Verträge dem Verbraucherpreisindex und müssen jährlich angepasst werden.

1/170069-4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

1/170069-4010 „Sonstige Verbrauchsgüter“

1/170069-4560 „Schreib- und sonstige Büromittel“

Zur Aufrechterhaltung des Systembetriebes sind diverse Anschaffungen wie etwa Beschriftungen, Schutzbekleidung; Messgeräte etc. notwendig.

1/170069-6160 „Wartungsgebühren“

Im Rahmen des Systembetriebes für den Digitalfunk BOS Austria wird es unumgänglich sein Wartungs- und Entstörungsverträge (natürlich nur im notwendigen Ausmaß) abzuschließen. Dazu zählt auch der Bereich des Integrierten Datenverbundes – Führungsinformationssystem.

1/170069-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen“

Aufgrund der Projektgröße und der Komplexität des Gesamtvorhabens werden immer wieder Konsulentenleistungen wie z.B. für die Einbindung der steirischen Leitstellen oder die Einbindung von diversen Gutachtern notwendig sein. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des sensiblen Themenkomplexes die Einbindung einer rechtsfreundlichen Beratung notwendig ist.

Maßnahmen aufgrund des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes

1/170103-0420 „Technische Apparate und Geräte“

Gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Landeskoordinationsausschusses hat die A20 gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden dafür Sorge zu treffen, dass im Falle einer nach dem Steiermärkischen Katastrophengesetz festgestellten Katastrophe für eine längere Einsatzdauer die organisatorische und technische Infrastruktur einzurichten ist. Dafür sind insbesondere mobile Geräte der Telekommunikation, wie z.B. netzwerkfähige Notebooks und eine katastrophenschutzrelevante Ausstattung der Katastrophenschutzbehörden, insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich.

1/170103-0700 „Ankauf von Software und Lizenzen“

Ankauf von Softwareprodukten zur Abwicklung der Einsatztätigkeiten.

Auf der Basis des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes (LGBl. 62/1999 idgF.) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung /LGBl. 80/2000 idgF.) über Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie in Folge der bereits bestehenden erfolgreichen Kooperation zwischen dem Land Steiermark, Abteilung 20 – Katastrophenschutz und Landesverteidigung, und icomedias im Bereich der Entwicklung und des Betriebes von EDV Hard- und Software Lösungen (Katastrophenschutz- Server, elektronische Katastrophenschutzpläne, Dienstliste des Kriseninterventionsteams, Notfallkoffer der Rufbereitschaft, Zivildienstanwendung etc.) sollen im Rahmen dieses Projektes die vorhandenen Synergien und Erfahrungen im Bereich der Digitalen Signatur genutzt und zusammengeführt werden.

1/170105-7670 „Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“

Bedeckung etwaiger Förderungen an gemeinnützige Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

1/170108-4300 „Verpflegung“

Bei Katastropheneinsätzen (Hochwasserkatastrophe 2005, Schneekatastrophe 2006, Sturmkatastrophe „Paula und Emma“ 2008, Radmer, St. Marein, Unwetterkatastrophe 2009 in Feldbach, Unwetterkatastrophe 2010 Pinggau und Kleinsölk) und Übungen (Planspiele und Stabsrahmenübungen, etc.) ist es erforderlich, die Einsatzkräfte zu versorgen. Bei größeren Einsätzen ist die Versorgung innerhalb von wenigen Stunden aufzubauen. Dies trifft auch auf die Versorgung der KIT-Teams zu.

Auch werden die ehrenamtlichen KIT-Mitglieder bei KIT-Kursen bzw. Fortbildungstagen verpflegt.

1/170108-6310 „Leistungen der Telekommunikation“

Bedeckung von Gebühren der Einsatzgeräte (Mobiltelefone der Mitarbeiter und des Rufbereitschaftsdienstes der LWZ, sowie SMS-Alarmierung).

Auf Basis und integraler Folge der bestehenden Kooperationsvereinbarung „Mobiler Dienst im Behördlichen Krisenmanagement“ vom Mai 2005 (Land Stmk. GZ: FA7B-41-101/67/2005) zwischen Land Steiermark, icomedias und Mobilkom Austria wurde ein Kooperationsvertrag zur Inbetriebnahme der mobilen Dienste im Rahmen des Behördlichen Krisenmanagements abgeschlossen und von der Stmk. Landesregierung beschlossen worden. Es sind jährliche Betriebskosten in der Höhe von ca. € 45.000,-- vorzusehen.

1/170108-6700 „Versicherungen“

Für die derzeit 362 Mitglieder des Kriseninterventionsteams wurde zur Absicherung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder eine Haftpflicht-, Unfall und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

1/170109-4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

Zur Sicherstellung und Umsetzung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes im Rahmen des behördlichen Krisenmanagements ist es erforderlich, dass seitens der A20 katastrophenschutzrelevante Einsatzgeräte (BlackBerry-Geräte, Akkus, Einsatzbekleidung,

etc.) für die im Einsatzdienst stehenden Bediensteten der Katastrophenschutzbehörden (A20 und Bezirkshauptmannschaften) ersatzbeschafft werden. Dadurch wird im Einsatzfall die persönliche Einsatzfähigkeit der Verantwortungsträger sichergestellt.

1/170109-4010 „Verschiedene Verbrauchsgüter“

Beschaffung von Einsatzmittel für Einsätze (z.B. Laynards, Kennzeichnung der Führungsstäbe, Kennzeichnung der Räume der Einsatzleitung, Sprengmittel).

1/170109-4030 „Verbrauchsgüter für Schulung“

Für die Ausbildung und Schulung der Stabsdienstmitglieder auf Bezirks- und Landesebene ist die Durchführung von Planspielen und Stabsrahmenübungen vorgesehen. Dazu sind Mittel für Lagedarstellungen, Dokumentation von Abläufen des behördlichen Krisenmanagements. Außerdem ist die Herstellung von Ausbildungsmaterial wie Skripten und Handbücher etc. vorgesehen.

1/170109-4035 „Ankauf von Ehrenzeichen und Urkunden“

Anschaffung von Ehrenzeichen, Verdienstmedaillen und Urkunden für die steirischen Einsatzorganisationen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat die Schaffung einer „Katastrophenhilfemedaille“ mit dem Ziel beschlossen, verdienstvolle Mitglieder von Einsatzorganisationen, Polizei und Bundesheer, nicht nur bei Hochwässern (Hochwassermedaille) sondern bei Eintritt von anderen Katastrophen (Schnee,- Sturmkatastrophen) zu ehren.

1/170109-4570 „Druckwerke“

Erneuerung und Erweiterung der Einsatzliteratur, Anschaffung von Fachbüchern und Zeitschriften.

1/170109-6180 „Instandhaltung der Betriebsausstattung

Reparaturen von technischen Einsatzgeräten.

1/170109-7260 „Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Inland“

Ende 2003 beschlossen die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Krisenintervention/Akutbetreuung“, die sich aus Expertinnen und Experten für Psychosoziale Betreuung der Bundesländer Steiermark, Vorarlberg und Wien und die für diesen Bereich im Österreichischen Roten Kreuz Verantwortlichen zusammensetzte, die Gründung einer „Plattform Krisenintervention“. Ziele dieser Plattform sind unter anderem die

- Formulierung von österreichweit anerkannten Standards und Leitlinien der Psychosozialen Betreuung, vor allem in den Bereichen Mitarbeiterauswahl, Ausbildung, Indikationen und Einsatz vor Ort

- permanenter Informationsaustausch

- internationale Vernetzung

Die Plattform KIT besteht nunmehr aus den neun Organisationen, die in Österreich die psycho – soziale Akutbetreuung anbieten. Sitzungen finden zweimal jährlich statt. Zusätzlich veranstaltet die Plattform jährlich eine zweitägige österreichweite Tagung.

Im Rahmen der letzten Sitzung im Herbst 2010 wurde beschlossen, einen indexangepassten, jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 195,-- Euro pro Mitgliedsorganisation einzuheben. Dieser Mitgliedsbeitrag wird in erster Linie für die gemeinsame homepage verwendet.

1/170109-7270 „Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen“

Im Schadensfall ist der Einsatz von externen Fachleuten im Bereich der psychosozialen und interkonfessionellen Betreuung gemäß Katastrophenschutzgesetz vorgeschrieben. Auch für den Aufbau dieser Sonderdienste ist die Verwendung von Fachleuten auch in Zukunft notwendig.

Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Kriseninterventionsteams Land Steiermark und aufgrund der Zunahme von Großschadensereignissen steigt die Einsatzhäufigkeit für psycho – soziale Akutbetreuung. Obwohl diese Dienste auf ehrenamtlicher Basis geleistet werden, ist es nationaler und internationaler Standard, dass zumindest Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen zu bedecken sind. Bei freiberuflichen Mitgliedern der Steirischen Krisenintervention ist in Einzelfällen auch eine Entschädigung des Verdienstentganges notwendig. Diese Ausgaben entsprechen dem Österreich weit geltenden Bestimmungen des „Leitfadens für die Krisenintervention“.

1/170109-7274 „Nebentätigkeiten“

1/170109-7276 „Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988“

Kosten für Vortragstätigkeiten im Rahmen von Ausbildungen der Mitglieder des Kriseninterventionsteams.

1/170109-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen“

Hier werden unter anderem folgende Leistungen der Firma icomedias finanziert:

- Rufbereitschaft u. Monitoring gem. Vereinbarung (FA1B – FA7B – icomedias) ca. € 14.000,--. Mögliche Ausfälle werden dadurch rasch erkannt, sofortige Reaktion ist möglich.
- Wartung und Betreuung (laufender Betrieb) der am Katastrophenschutz-Server vorhandenen Module (Steir. Kat-Plan online, Einsatztagebuch, Datenbank KIT und KNK, Notfallkoffer und Search Line) gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 19. Dezember 2005 bzw. gemäß dem abgeschlossenen Rahmenvertrag zur laufenden Betreuung (Vertrag - GZ: A20-41-101/2003-77 bzw. A20-41-101/2003-149). Für diesen Bereich (ohne KNK) ist mit jährlichen Kosten in der Höhe von ca. € 60.000,-- (das entspricht 400 Stunden a € 151,80 - inkl. MwSt) zu rechnen.
- Für 2011 sind des Weiteren folgende Umsetzungen geplant, der Aufwand ist aus heutiger Sicht (23. März 2011) noch nicht bekannt:
 - Überarbeitung der KIT-Datenbank. Diese Datenbank ist bereits seit mehr als fünf Jahren in Betrieb, 2011 müssen dringend Anpassungen durchgeführt werden. Die

Einsatzfrequenz von KIT Land Steiermark steigt kontinuierlich, Feinabstimmungen zur zusätzlichen Datenabfrage und Generierung neuer Abfragen sind notwendig.

- Der Kat.-Server soll Portalverbund-fähig werden. In enger Zusammenarbeit mit der FA1B und der Fa. icomedias soll es ermöglicht werden, dass der „Steir. Kat.-Plan online“ in das Kommunalnet der Gemeinden eingebunden wird. Hierzu ist es erforderlich, eine Portalverbund-Fähigkeit zu erlangen (Vorteile: wesentliche Steigerung der Sicherheit, Effizienz und der Benutzerfreundlichkeit). Auf bereits getätigte Vorarbeiten im Rahmen der „Digitalen Signatur“ kann hier aufgesetzt werden. In einer ersten groben Aufwandsschätzung wurde von der Fa. icomedias zur Umsetzung ein Ausmaß von ca. 11 Personentagen (Kosten rund € 13.300,-) genannt.

Weiters sind fachspezifische Seminare und Katastrophenschutztagungen vorgesehen. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Bereiche Krisenintervention und die Ausbildung im behördlichen Krisenmanagement.

1/170109-7281 „Entgelte und Kosten von Akuteinsatzmaßnahmen“

Bei Eintritt von Katastrophen haben die Katastrophenschutzbehörden nach Feststellung einer Katastrophe Soforthilfemaßnahmen zu veranlassen. Diese Maßnahmen können kostenintensiv sein (Verwendung von Baggern, Sonderfahrzeugen, Beistellung von Betriebsmittel, Versorgung der Einsatzkräfte etc.). Da die lokalen Wirtschaftsbetriebe erfahrungsgemäß auf eine rasche Bezahlung der Leistungen Wert legt, ist dafür eine budgetäre Vorsorge zu treffen.

In Zukunft wird es auf der Grundlage des neuen Rettungsdienstgesetzes notwendig werden, Kosten für die von den Katastrophenschutzbehörden angeordneten Rettungseinsätzen (allfällige Evakuierung von Krankenhäusern) der anerkannten Rettungsdienste, abzugelten.

1/170199 „Deckungskredit: Krisen- und Notfallvorsorge“

Zur Bewältigung von Krisen und Notfällen unterschiedlicher Ordnung sind zur Verhinderung von Folgeschäden sowie zur rechtzeitigen Aktivierung einer Notfallvorsorge verschiedene Maßnahmen zu planen und im Einsatzfall zu setzen. Dies umfasst insbesondere den Einsatz von Sondergeräten, Expertenteams, Sachverständigen, usw.. Da derartige Einsätze nicht vorhersehbar sind, wird dringend vorgeschlagen, die nicht verbrauchten Mittel für die Bedeckung allfälliger Einsatzmaßnahmen mit dem Ziel anzusparen, jederzeit verfügbare Budgetmittel abrufen zu können. Dies ist auch deswegen notwendig, da mit der Anordnung eines Einsatzes der Feuerlösch- und Bergebereitschaften der Feuerwehren (§ 27 Landesfeuerwehrgesetz) das Land die Kosten für einen überörtlichen Einsatz zu tragen hat.

179 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/179004-7355 „Beiträge an Gemeinden aus dem zweckgebundenen Bundesbeitrag für die Feuerwehren“

1/179004-7770 „Beiträge aus dem zweckgebundenen Bundesbeitrag für die Feuerwehren“

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Katastrophenfondsgesetzes 1996 werden dem Land Steiermark zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder zweckgebundene

Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden vom Land Steiermark verwaltet und gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband vergeben.

1/179014-7670 „Beiträge zur Waldbrandbekämpfung“

Aufgrund des Steiermärkischen Waldschutzgesetzes werden die Kosten für die Waldbrandbekämpfung vom BMLFUW getragen. Zur Kostenabwicklung ist dieser Budgetansatz erforderlich.

2/179005-8299 "Verschiedene Einnahmen"

Verrechnungsansatz für allfällige Einnahmen.

2/179011-8501 "Beiträge des Bundes zur Waldbrandbekämpfung"

Verrechnungsansatz für etwaige Einnahmen betreffend die Kosten für die Waldbrandbekämpfung, welche vom BMLFUW getragen werden.

180 Zivilschutz

1/180003-0420 „Technische Apparate und Geräte“

Um den grundsätzlichen Aufklärungs- und Informationsauftrag des Zivilschutzes gerecht werden zu können, ist die Verbesserung und Ersatzbeschaffung von technischen Gerätschaften notwendig. Dies trifft insbesondere auf die Beschaffung von Zivilschutzanhängern, mit denen steirischen Feuerwehren in die Lage versetzt werden, die Bevölkerung in der Entstehungsbrandbekämpfung auszubilden zu. Die derzeit in Verwendung stehenden Zivilschutzanhänger sind laufend zu ergänzen und den jeweiligen Ersatz zu beschaffen.

1/180009-4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

Anschaffung von Kleinmaterialien zu Dokumentationszwecken und für die Informations-tätigkeit in der Bevölkerung.

1/180009-4010 „Verschiedene Verbrauchsgüter“

Anschaffung von Verbrauchsgütern für den audiovisuellen Bereich.

1/180009-4570 „Druckwerke“

Um seitens des behördlichen Zivilschutzes die ehrenamtliche Tätigkeit der Funktionäre des Steirischen Zivilschutzverbandes zu unterstützen, ist eine periodische Informationsbetreuung in der Form vorgesehen, dass die Bezirksstellenleiter des Verbandes bei aktuellen Anlässen mit aktuellem Informationsmaterial versorgt werden.

1/180009-6180 „Instandhaltung der Betriebsausstattung“

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Gerätschaften.

1/180009-7270 „Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen“

Für graphische Arbeiten bzw. Herstellen von Entwürfen sind Honorare zu begleichen. Ebenso sollen zu Lasten dieser Post Honorare für Vortragstätigkeiten bezahlt werden.

1/180009-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“

Im Rahmen der umfangreichen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Kindersicherheitsolympiade „Safety Tour“ und der Großveranstaltungen (Tage der Einsatzorganisationen, z.B.: 2011 Bad Radkersburg und Vorau) ist es notwendig, die Infrastruktur, wie z.B. Lautsprecheranlagen, die Versorgung der beteiligten Einsatzorganisationen zur Verfügung zu stellen.

1/180015-7670 „Beitrag an den Steirischen Zivilschutzverband“

Der Informationsbedarf der Bevölkerung in den Bereichen des Katastrophen- und Zivilschutzes ist unmittelbar nach Schadensereignissen unterschiedlicher Kategorie äußerst progressiv. So ist es notwendig, anlassbezogene Informationen zu erarbeiten und vorzuhalten. (z.B. Verhalten der Bevölkerung bei Sturmereignissen, Verhalten bei flächendeckenden Stromausfällen, Strahlenschutz anlässlich des Erdbebens in Japan).

Der Steirische Zivilschutzverband führt mit großem Erfolg seit 11 Jahren das Zivilschutz-Leitprojekt „Kindersicherheitsolympiade – Safety Tour“ durch. Mehr als 60.000 Schülerinnen und Schüler der 4. Volksschulklassen nahmen bis jetzt an diesen Veranstaltungen teil. Nach den Bewerben auf Bezirks- und Landesebene haben die steirischen Teilnehmer bereits 7 Mal den Bundessieger gestellt. Bei diesen Veranstaltungen lernen die Teilnehmer in spielerischer Form die Grundkenntnisse des Zivilschutzes (Notrufnummern, Gefahrensymbole, etc.)

Das zweite Leitprojekt des Zivilschutzverbandes konzentriert sich auf die Betreuung der Sicherheitsinformationszentren der Gemeinden und auf die Ausbildung der Gemeindebevölkerung.

Diese Veranstaltungen können nur durch die Mitwirkung von Sponsoren realisiert werden. Dabei ist festzustellen, dass das Sponsoring trotz der steigenden Attraktivität der Leitprojekte immer schwieriger wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Leitprojekte in Zukunft verstärkt vom Zivilschutzverband zu finanzieren sind.

189 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1890 Wirtschaftliche Landesverteidigung

Im Mittelpunkt der Wirtschaftlichen Landesverteidigung (WLV) steht die koordinierte Vorbereitung sämtlicher krisenrelevanten Wirtschaftsunternehmen auf unterschiedliche Krisenfälle. Damit soll die Versorgung der Bevölkerung im Vorfeld einer krisenbedingten Wirtschaftslenkung durch die eigendynamischen Mechanismen der Unternehmen gesichert werden. Aufgrund dieses programmatischen Ansatzes - der der öffentlichen Hand eine kostenintensive Bevorratung erspart - ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit als Voraussetzung sicherzustellen. Diese Öffentlichkeitsarbeit wird durch Landesausstellungen

zum Thema „Katastrophen- und Zivilschutz“ anlässlich verschiedenster adäquater Großveranstaltungen fortgeführt.

1/189003-0420 „Technische Apparate und Geräte“

Zur Aktualisierung der themenspezifischen Ausstellungen (Bevorratung, Krisenmanagement im Haushalt, insbesondere bei Stromausfall und Strahlenlagen)

1/189009-4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

1/189009-4010 „Verschiedene Verbrauchsgüter“

1/189009-4030 „Informationsbroschüren“

Da die Wirtschaftliche Landesverteidigung Vorsorgen zur Vermeidung von ökonomischen Störungen und zur Sicherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu treffen hat, ist durch den Wegfall der nicht finanzierbaren öffentlichen Bevorratungswirtschaft eine ausreichende Information der gesamten Bevölkerung mit tauglichem Informationsmaterial sicherzustellen. Trotz Einsatzes von Informationsinhalten auf Homepages und anderen Kommunikationsmitteln muss das Informationsbedürfnis der Bevölkerung auch durch anlassbezogene Broschüren abgedeckt werden. Dazu kommen kurzfristig erstellte bedrohungsspezifische Verhaltensmaßregeln in Form von Flyern zur Anwendung.

1/189009-6180 „Instandhaltung der Betriebsausstattung“

Instandsetzungs- und Reparatorkosten für technischen Geräte und der Zivilschutzanhänger

1/189009-7270 „Entgelte für Leistungen an Einzelpersonen“

1/189009-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen“

53 RETTUNGS- UND WARNDIENSTE

530 Rettungsdienste

Gesetzliche Vorgaben:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes, LGBl.Nr. 20/1990, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 55/2009, hat das Land (für sämtliche Rettungsdienste) einen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht.

Gemäß § 11 Abs. 1 leg. cit. beträgt der Rettungsbeitrag € 7,-- je Einwohner.

Gemäß § 11 Abs. 5 leg.cit. richtet sich die für die Berechnung des Rettungsbeitrages zugrundezulegende Einwohnerzahl nach dem verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung. Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008, jedoch für die Jahre 2009 und 2010.

Die Einwohnerzahl lt. Landesstatistik beträgt per 31.10.2009 (maßgebl. für FAG 2011) 1,207.414 Einwohner. Dies ergibt einen Gesamtrettungsbeitrag des Landes gemäß § 11 des Rettungsdienstgesetzes von $1,207.414 \text{ EW} \times € 7,-- = € 8,451.898,--$.

1/530004-7670 „Beiträge für Rettungsdienste“

Aufgrund des Vertrages mit dem Roten Kreuz, genehmigt mit Regierungssitzungsbeschluss vom 03.03.2011, hat das Land dem Roten Kreuz für den Notarztrettungsdienst € 4,258.000,-- vorbehaltlich der Genehmigung des Landeshaushaltes 2011 und 2012 durch den Landtag Steiermark als Rettungsbeitrag zugesichert. Darüber hinaus könnte das Rote Kreuz eine allgemeine Jahressubvention erhalten. Neben der Förderung für das Rote Kreuz und den bodengebundenen Notarztrettungsdienst ist vor allem die Förderung für die besonderen Rettungsdienste (Bergrettung, Wasserrettung, Rettungshundebrigade und Höhlenrettung) auf Grund von (bestehenden) Verträgen gemäß Rettungsdienstgesetz vorgesehen.

1/530098-6700 „Notarztrettungsdienst, Versicherungen“

In die (bestehenden) Versicherungen für den (bodengebundenen) Notarztrettungsdienst sind derzeit 23 Stützpunkte integriert.

5301 Hubschrauberrettungsdienst

Seit 1.7.2001 wurde der Hubschrauber-Rettungsdienst an den ÖAMTC übertragen.

1/530103-0420 „Inventar und sonstige Betriebsausstattung“

Gemäß § 5 der Vereinbarung gem. Art. 15a BVG ist das Land Steiermark verpflichtet, die Stationierungsvoraussetzungen für die Rettungshubschrauber zu schaffen (Hangarierung, Aufenthaltsraum für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte). Weiters ist die Ersatzbeschaffung von notfallmedizinischen Gerätschaften notwendig.

1/530108-6000 „Energiebezüge“

Stromkosten für Flugeinsatzstellen.

1/530108-6310 „Leistungen der Telekommunikation“

Telefongebühren der Flugeinsatzstellen.

1/530108-6700 „Versicherungen“

Für die im Hubschrauber-Rettungsdienst tätigen Ärzte und Flugsanitäter wurde eine Unfallversicherung abgeschlossen,

Diese Versicherung umfasst neben den Primär- und Sekundärflügen auch Paralleleinsätze. Außerdem erfolgte der Abschluss einer Haftpflicht- und Wegunfallversicherung .

Dieses Versicherungspaket wird vom ÖAMTC halbjährlich mit internationalen Versicherungskonsortien verhandelt und abgeschlossen. Dadurch ist eine günstige Prämiengestaltung gewährleistet.

1/530108-7020 „Miet- und Pachtzinse“

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung werden Miet- und Betriebskosten für den im Bereich des Flughafens Graz von der Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H. errichteten Heliports der ÖAMTC Flugeinsatzstelle C12 übernommen.

1/530109-7100 "Öffentliche Abgaben"

Im Bereich der FEST Graz-Thalerhof werden anteilige Gemeindeabgaben verrechnet.

1/530109-4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

Anschaffung und Ersatz von Einsatzgeräten der beiden Notarzt-Hubschrauber.

1/530109-4090 „Ersatzteile“

1/530109-4580 „Sanitätsmaterial“

Medikamente und Sanitätsmaterial für Hubschrauber-Einsätze.

1/530109-4590 „Verschiedene Verbrauchsgüter“

1/530109-6180 „Instandhaltung der Betriebsausstattung“

Kosten für Reparaturen und Wartungsverträge der Flugeinsatzstellen des ÖAMTC Graz C12 und Niederöblarn C14.

1/530109-7270 „Honorare und Entgelte für den Ärzte/innen-- und Sanitäter/inneneinsatz“,

1/530109-7274 "Nebentätigkeiten"

Gemäß den Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung werden für Notärzte € 145,-- an Wochentagen und € 305,-- am Wochenende zuzüglich Fahrtkosten bezahlt.

1/530109-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen“

Refundierung von 5 Ärztedienstposten an die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH sowie eines Ärztedienstpostens an Diakonissenkrankenhaus Schladming für die Beistellung von jeweils 3 Notärzten für die Flugeinsatzstellen des ÖAMTC Graz C12 und Niederöblarn C14.

Durch die Umstrukturierung der Hubschrauberbesatzung von 4 auf 3 Personen (Funktionseinheit von Notfallsanitätern und Flugrettern) ist eine Neuverrechnung der Einsatzdienste anteilig an des Österreichische Rote Kreuz-Landesverband Steiermark und den Österreichischen Bergrettungsdienstes- Landesleitung Steiermark erforderlich.

Zusätzlich werden dem Österreichischen Roten Kreuz für die Alarmierung und Einsatzbegleitung der beiden Notarzt-Hubschrauber drei Leitstellendisponenten refundiert.

Weiters fallen anteilmäßige Kosten für die Raumpflege in der FEST Graz an.

Durch die Ankündigung des Bundesministeriums für Inneres, die Artikel 15a BVG-Vereinbarung für den Betrieb eines gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienstes per 30.6.2011 zu kündigen, ist es erforderlich, den vom ÖAMTC bekanntgegebenen Abgang des Flugrettungsbetriebes bei den beiden steirischen Standorten zu bedecken. Im Zuge der Verhandlungen mit dem ÖAMTC und den in der Flugrettung tätigen Organisationen in der Steiermark zur Vorbereitung einer zukünftigen geordneten Flugrettung wurden vom ÖAMTC genaue Kostenanalysen vorgelegt. Zusätzlich wird zur Sicherung der Flugrettung der ÖAMTC-Christophorus Flugrettungsverein Steiermark gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes als Organisation des besonderen Rettungsdienstes anzuerkennen sein. In diesem Zusammenhang wird auch eine Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem ÖAMTC CFV mit dem Ziel verhandelt, die Finanzierung der Flugrettung in der Steiermark für die Zukunft sicherzustellen.

Für die zweite Hälfte des Haushaltsjahres 2011 (Kündigung der Artikel 15a Vereinbarung) wurden vom ÖAMTC gegenwärtig für dieses Halbjahr Abgänge in der Höhe von rund € 365.000,- vorgelegt. Aus diesem Grund war dieser Ansatz um diese Summe zu erhöhen. Für das Haushaltsjahr 2012 werden zusätzliche Kosten zum Betrieb der Flugrettung in der Höhe von € 730.000,- präliminiert.

5302 Notarztrettungsdienst

1/530209-4000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

Bekleidung für Notärzte.

1/530209-4580 „Sanitätsmaterial“

Aufgrund des Vertrages über den bodengebundenen Notarztrettungsdienst wird bei den Stützpunkten der Landeskrankenhäuser das Sanitätsmaterial von der KAGes kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bei den privaten Krankenhäusern Schladming und Voralpe werden die Kosten für das Sanitätsmaterial (primär) vom Land getragen.

1/530209-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen“

Es gibt vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Krankenhäusern Schladming, Voralpe und LKH-West (AUVA).

5303 Herz-Lungen-Wiederbelebung

1/530309-7280 „Entgelte von Leistungen von Firmen und Institutionen“

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.12.1996 wurde ein Gesamtkonzept für eine Informationskampagne zum Thema „Sichere Steiermark“ erarbeitet. Im Bereich der Abteilung 20 - Katastrophenschutz und Landesverteidigung wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die als wichtigste und akute Aufgabe eine flächendeckende Initiative für den Aufgabenbereich „Herz-Lungen-Wiederbelebung“ empfahl.

Ziel des Projektes ist es, in einer Erstphase pro Jahr bis zu 6.000 Personen auszubilden, diese Ausbildung in einem Intervall von 2 Jahren zu wiederholen und diese Ziele über eine taugliche Öffentlichkeitsarbeit die Zielvorstellungen zu transportieren.

Durch den außerordentlichen Erfolg der Aktion fallen im Rahmen der Auffrischkurse Mehrkosten an. Gegenwärtig haben rund 22.000 Personen an den Kursen teilgenommen. Die Aktion HLW ist europaweit einzigartig und wird international als Leitprojekt anerkannt.

Zusätzlich zu den bisherigen Leistungen und um die Erstversorgung der Bevölkerung noch weiter auf dem HLW-Sektor zu verbessern, muss das System des First Responder weiter ausgebaut werden.

First Responder: der First Responder ist ein erweitert ausgebildeter Ersthelfer bzw. Sanitäter, der sich außerhalb des regulären Dienstbetriebes privat zur Verfügung gestellt hat, über eine Leitstelle möglichst rasch an einen Einsatzort in seiner näheren Umgebung gerufen zu werden. Seine Ausstattung (First Responder-Rucksack, Kommunikationsmittel) kostet ca. € 6.000,--. Das System des First Responder ergänzt somit das Netz der Einsatzorganisationen, reduziert die Eintreffzeit der professionellen Hilfe und somit werden bessere Überlebensergebnisse erzielt.

531 Warndienste

5310 Lawinenwarndienst

Der amtliche Steirische Lawinenwarndienst erfüllt seit Oktober 1975 ordnungsgemäß seine spezifischen und überaus verantwortungsvollen Aufgaben.

Es existiert ein Basisbetrag für einen zu schließenden Vertrag zwischen dem Land Steiermark als Auftraggeber und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) als Auftragnehmer, für die Erbringung von in diesem Vertrag präzise definierten Leistungen im Rahmen des amtlichen Steirischen Lawinenwarndienstes, der aber aufgrund der Kostenstellenrechnung der ZAMG nur einen minimalen Teil des bisherigen Aufgabenumfanges abdeckt. Das bedeutet, daß die notwendigen Wartungs- und Servicearbeiten nicht mehr möglich sind. Auch die Optimierung der Stationen kann nicht mehr vorangetrieben werden.

Das Messnetz der meteorologischen Stationen des Steirischen Lawinenwarndienstes in der Saison 2011/2012 umfasst folgende Stationen (z.T. automatische Windmessanlagen):

- * Tauplitz (1645 m)
- * Lachtal (1600 m)
- * Hohentauern (1260 m)
- * Planneralm (1580 m/1905 m)
- * Eisenerzer Ramsau (Speikkogel, 2140 m)
- * Brunnalm/ Hohe Veitsch (1965 m)
- * Niederalpl (1410 m)
- * Seetaler Alpe (1981 m)
- * Grundlsee (1703 m)
- * Altaussee-Loser (1838 m)
- * Grimming (Multereck, 2170 m)
- * Hieflau-Gesäuse (Tamischbachturm, 1970 m, Anlage der ÖBB und des STED)
- * Speirerkogel („neu“, d.h. Ankauf einer gebrauchten Anlage, 1860 m)
- * Galsterbergalm (Errichtung Herbst 2008, 1978 m)
- * Hochschwab (Eismauer, 2220 m; und (geplant) Hochschwab-Ebenstein, 2110 m)

1/531009-7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“

Seit dem Winter 1998/99 bestehen Werkverträge, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik. Wichtigster Inhalt dieser Verträge ist die Erstellung/Lieferung und Veröffentlichung von täglichen Lawinenlageberichten. Zuletzt wurde für die Saisonen 2009/2010 ein Vertrag mit der ZAMG abgeschlossen.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

17 KATASTROPHENDIENST

170 Allgemeine Angelegenheiten

5/170063 Digitalfunk BOS Austria

5/170063-0500 „Ausbau Digitalfunk BOS Austria“

Auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 28.6.2010, GZ: A20-11-1/2007-110 und dem Landtagsbeschluss Nr. 2048 aus der 65. Sitzung der 15. Gesetzperiode vom 6. Juni 2010 wurde der Abschluss der Vereinbarung zwischen Land Steiermark und Firma Tetron genehmigt. Unter anderem wurden bei diesen Beschlüssen die Errichtungskosten sowie die Betriebskosten (zu denen auch Personalkosten zählen) für BOS berücksichtigt, wobei die Bedeckung für die Jahre 2011 und 2012 aus Gebührrstellungen erfolgt. Auf Basis dieser Vereinbarung erfolgt der Ausbau des Digitalfunknetzes in insgesamt 3 Stufen. Folgende Zahlungsmodalitäten wurden im Punkt 8.3.ausverhandelt:

Nach Meldung der Abnahme der Standortadaptierung/-errichtung erfolgt eine bezirksweise Abrechnung durch Legung einer Teilrechnung. Bereits erfolgte Zahlungen durch das BMI und direkte Verrechnungen werden hierbei angerechnet. Die Höhe dieser Teilrechnung bemisst sich nach der Anzahl der bezirksweise abgenommenen Standorte, darf aber für das Jahr 2010 € 5.300.000,00 inklusive USt sowie für das Jahr 2011, 2012 und 2013 jeweils € 5.600.000,00 inklusive USt nicht übersteigen.

Für das Jahr 2014 wird vereinbart, dass nach der erfolgten Abnahme des letzten Standortes die Restzahlung für die Schlussrechnung durch das Land Steiermark die maximale Summe von € 5.600.000,00 inklusive USt nicht übersteigt. Sollte auf Grund des Baufortschrittes die jeweiligen jährlichen Höchstbeträge nicht zur vollständigen Auszahlung gelangen, werden die Restbeträge zuzüglich zu den nächstfolgenden Jahreshöchstbeträgen, je nach Leistungserbringung in den Folgejahren seitens des Landes Steiermark zur Auszahlung gebracht. Von der im Jahre 2014 zu zahlenden Summe behält sich das Land Steiermark € 300.000,00 als Sicherstellung für mögliche zusätzliche Standorte, die sich aus dem Ergebnis der funktechnischen Abnahme ergeben, zurück. Dieser Betrag wird, wenn kein zusätzlicher Standort erforderlich ist, spätestens drei Monate nach Vorlage des Ergebnisses der funktechnischen Abnahme des letzten Bezirkes durch das BMI vom Land Steiermark an Tetron überwiesen.

Sollten aufgrund des Ergebnisses jedoch zusätzliche Baumaßnahmen notwendig werden, wird der oben angeführte Betrag, abzüglich möglicher Direktzahlungen, spätestens drei Monate nach erfolgreicher funktechnischer Abnahme dieser Standorte vom Land Steiermark an Tetron überwiesen.

KAGPA – Krankenanstalten - Personalamt

Landesvoranschlag 2011 und 2012 bzw. Vorschau 2013 bis 2015

Einnahmen:

2-090108-2460/2461/2560 Wohnbauvorschüsse/Bezugsvorschüsse für Investitionszwecke/Sonstige Bezugsvorschüsse, Ersätze

Unter der Voraussetzung, dass - wie in den Einsparungsverhandlungen besprochen - in den Jahren 2011 (ab 1. 2. 2011) und 2012 keine Neuanträge hinsichtlich Wohnbauvorschüsse und Bezugsvorschüsse für Investitionszwecke bearbeitet und angewiesen werden, werden die Ersätze in den folgenden Jahren sinken.

Ausgaben:

090107/2460 Die Gewährung von Vorschüssen erfolgt gem. § 23 Gehaltsgesetz 1956 und

090107/2461 § 25 Vertragsbedienstetengesetz 1948 bzw. den dazugehörigen Richtlinien.

090107/2560 Eine Aussetzung der Anweisung für Anträge auf Wohnbauvorschuss bzw. Bezugsvorschuss für Investitionszwecke ab 1. 2. 2011 bis Ende 2012 wurde in den Einsparungsverhandlungen angekündigt. Die beantragten Beträge ergeben sich aus den dzt. in Bearbeitung befindlichen, offenen Anträge aus dem Jahr 2010.

094015/7690 Landesbediensteten wird für die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen (Ausflüge etc.) nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung einmal jährlich ein einheitlicher Betrag gewährt. Der beantragte Betrag ergibt sich aus der aktuellen Bedienstetenstatistik.

095010/5900 Nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung können Landesbediensteten zum Ausgleich der durch Erkrankung verursachten finanziellen Belastungen Beihilfen (Geldaushilfen) je nach Familienstand im Ausmaß von 50 % - 80 % der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

In den Einsparungsverhandlungen wurde eine Änderung dieser Beihilfen auf niedrigere Fixbeträge vereinbart.

095030/5901 Nach den Bestimmungen der Landeskrankenfürsorge, übernimmt das Land Steiermark aufgrund eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung bei der Unterbringung von Landesbeamten und Spitalsärzten des Landes Steiermark und unter bestimmten Voraussetzungen auch für die

Unterbringung der Angehörigen in Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten die Verpflegkostendifferenz auf die Sonderklasse-Mehrbett- bzw. Sonderklasse-Einbettzimmer.

099010/5903 Landesbediensteten werden Sonderzahlungen bei Eheschließung oder Geburt sowie Zuschüsse für auswärts studierende Kinder nach den von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten Richtlinien gewährt. Wir gehen davon aus, dass auch bei dieser Position eine Einsparung von 25 % erfolgt. Die diesbezüglichen Einsparungsverhandlungen sind dzt. noch nicht abgeschlossen.

099040/9504 Landesbediensteten, welche an Bildschirmgeräten tätig sind und sich eine bei der angeordneten augenfachärztlichen Verwendungs- bzw. Kontrolluntersuchung verschriebene spezielle Bildschirmarbeitsbrille angeschafft haben, wird aufgrund gesetzlicher Grundlage gegen Vorlage der saldierten Rechnung ein Kostenersatz gewährt.

099049/7280 Aufgrund eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung werden den Landesbediensteten die Kosten für augenfachärztliche Verwendungs- bzw. Kontrolluntersuchungen ersetzt.

Erläuterungen zum Personalaufwand 2011 und 2012 bzw. Vorschau 2013 bis 2015:

Die Steigerung des Voranschlags 2010 zum Voranschlag 2011 beträgt in Summe 5,87%.

- Bei der Erstellung des Landesvoranschlages 2011 ist die beschlossene Bezugserhöhung um 0,85% bzw. mindestens 25,50 € monatlich und die Anpassung für individuelle Rechtsansprüche von 1% berücksichtigt worden. Zusätzlich ist bei den Dienstgeberbeiträgen die Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage um 90 € in den Ansätzen enthalten. Daraus errechnet sich im Bereich der KAGes ein Betrag von € 15,3 Mio.
- Mit dem im Jahr 2008 auf Basis von IST-Daten 2005 und 2007 erstellten Voranschlag für das Jahr 2010 sind Entwicklungen im Personalbereich durch strukturelle Veränderungen (insbesondere Personalfolgekosten in einer Größenordnung von rd. 280 Dienstposten infolge von Inbetriebnahmen bzw. Strukturmaßnahmen) nicht vollständig abgedeckt. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung ergibt sich ein Zusatzaufwand von rd. 13,9 Mio. €.

- Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich im Vergleich zum Voranschlag 2010 bereits beim Rechnungsabschluss 2009 ein Zusatzaufwand in der Höhe von rd. 10,6 Mio. € ergibt, welcher u.a. darauf zurückzuführen ist, dass die tatsächliche generelle Bezugsanpassung 2009 3,55% anstelle der im Voranschlag berücksichtigten 3,5% ergibt, aber auch durch Ist- Besetzung von zuvor nicht besetzten Stellen im patientennahen Bereich.
- Bereinigt man den Voranschlag 2011 um diese Effekte, so die echte Steigerung des Voranschlages 2011 zum Voranschlag 2010 **0,42 % (das entspricht rd. € 3,1 Mio)**. Diese Steigerung könnte aus unserer Sicht im Landesvoranschlag für 2011 gekürzt werden.

Im Antrag zum Landesvoranschlag für 2012 wurde keine Bezugserhöhung sondern nur eine Anpassung für individuelle Rechtsansprüche im Ausmaß von 1% angenommen.

Die Vorschau 2013 bis 2015 wurde auf Basis des Voranschlages 2012 erstellt, wobei hier eine jährliche Bezugsanpassung in der Höhe von 1,5% zuzüglich der Anpassung für individuelle Rechtsansprüche im Ausmaß von 1% veranschlagt wurde.

Strukturelle Änderungen und deren Auswirkungen bzw. geänderte Bezugsanpassungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand von der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H refundiert wird.